

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 1 · 15. JAHRGANG
München, den 25. Januar 1960

B 1579 E

✓ Arbeitgeberfragen

Ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	2
„Abfeiern“ von Überstunden	2
Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Leistung von Überstunden	2
Stellenvermittlung durch das Arbeitsamt	2
Abwerben von Arbeitskräften	2
Wehrpflicht und Betrieb — Zurückstellung und UK-Stellung	2

✓ Sozialversicherung

Urlaubsabgeltungen — Sozialversicherungsrechtliche Behandlung	3
Krankengeldzuschuß — Stand der Rechtsprechung	3

✓ Allg. Rechtsfragen

Das neue Lebensmittelrecht in Kraft!	4
Kaufmännisches Bestätigungsschreiben	4
Das Ende der Legitimationskarte	4

✓ Steuerfragen

Befreiung lebenswichtiger Lebensmittel von der Umsatzsteuer	5
Berlin-Hilfegesetz	5
Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	5
Urlaubsabgeltung und Lohnsteuer	6

✓ Berufsausbildung

Starker Drang zum Kaufmannsberuf	6
Berufsförderungsveranstaltungen	6
Berufsbildung im Handel — ein öffentliches Anliegen	7

✓ Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Großhandel in der Sowjetzone	7
--	---

✓ Organisation

Der Deutsche Gewerkschaftsbund	7
Ausschüsse des Landesverbandes	8

✓ Verkehr

Deutscher Paletten-Pool	8
Meldebeitrag im Werkfernverkehr	8

✓ Öffentliche Aufträge

Bundeswehraufträge	9
------------------------------	---

Programm des Wirtschaftsfunks

✓ Außenhandel

EWG; hier: Entwicklung des Handelsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten	10
10. Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Dezember 1959	10
Fernkurs zur Ausbildung von Importkaufleuten	10
Deutsches Vermögen in Indien	11
Postüberweisungsverkehr mit Norwegen	11
Aufhebung mengenmäßiger Beschränkungen bei der Wareneinfuhr	11
Interzonenhandel — Erhöhung der Wertgrenzen für Kleinbezüge	11

Personalien

Buchbesprechung

Beilage

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 1/60

Arbeitgeberfragen

Ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (1)

(j) In Art. 153, Heft 10/11/59, haben wir unsere Mitgliedsfirmen dringend aufgefordert, uns Mitteilung zu geben, falls begründete Zweifel an der Richtigkeit einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auftreten.

Aufgrund eines Bundesmantelvertrages zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Bundesverbänden der Krankenkassen vom 1. 10. 1959 sind die Kassenärzte zu großer Sorgfalt bei der Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit verpflichtet worden. Die Kassenärzte haben insbesondere folgendes zu beachten:

- a) Die Arbeitsunfähigkeit darf nur auf Grund des Befundes einer ärztlichen Untersuchung bescheinigt werden.
- b) Für eine vor der ersten Inanspruchnahme des Arztes liegende Zeit ist die Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich nicht zu bescheinigen.
- c) Eine Rückdatierung des Beginns der Arbeitsunfähigkeit auf einen vor dem Behandlungsbeginn liegenden Tag ist nur ausnahmsweise und nur nach gewissenhafter Prüfung und in der Regel nur bis zu zwei Tagen zulässig.
- d) Im weiteren Verlauf der Krankheit soll die Arbeitsunfähigkeit in der Regel nicht für einen mehr als 7 Tage zurückliegenden Zeitraum und nicht für mehr als 2 Tage im voraus bescheinigt werden.
- e) Wer länger als eine Woche ohne triftigen Grund entgegen der ärztlichen Anordnung nicht zur Behandlung gekommen ist und bei der Untersuchung arbeitsfähig befunden wird, darf keine Bescheinigung über die letzte Arbeitsunfähigkeitsperiode zur Erlangung von Krankengeld erhalten; statt dessen darf lediglich die Arbeitsfähigkeit ohne den Tag ihres Wiedereintritts bescheinigt werden (zusätzlich ist der vorletzte Behandlungstag anzugeben).
- f) Bescheinigungen über den voraussichtlichen Termin einer Niederkunft dürfen nur auf Grund einer ausreichenden ärztlichen Untersuchung ausgestellt werden.

Wir wollten unseren Mitgliedsfirmen diese Richtlinien zur Hand geben, damit sie die Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung leichter beurteilen können.

„Abfeiern“ von Überstunden (2)

(j) Verschiedene Anfragen in der jüngsten Zeit betrafen die Frage, ob und wie Überstunden „abgefeiert“ werden können.

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf (2 Sa 28/57) hält das Abfeiern von Überstundenarbeit für zulässig. Allerdings müsse für Überstunden um mindestens 25% mehr Freizeit gewährt werden, als die Überstunden selbst betragen. Bei einer solchen Regelung ist den Vorschriften der Arbeitszeitordnung in ausreichender Weise Rechnung getragen. In der weiteren Begründung heißt es, wenn Überstunden unvermeidbar sind, müsse dem Arbeitnehmer derjenige Ausgleich für seine Mehrbeanspruchung gegeben werden, der am ehesten geeignet sei, seine Arbeitskraft wieder aufzufrischen.

Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Leistung von Überstunden (3)

(j) Bei Vorliegen dringender betrieblicher Erfordernisse kann der Unternehmer die Leistung von Überstunden verlangen. Der Arbeitnehmer ist aus dem Grundsatz von Treu und Glauben hierzu verpflichtet.

Werden Überstunden von der gesamten Belegschaft gefordert, so ist diese Weisung in Betrieben, in denen ein Betriebsrat be-

steht, nur wirksam, wenn der Betriebsrat zugestimmt hat (§ 56 Abs. 1 BVG). In Eifällen ist diese Zustimmung jedoch nicht notwendig.

Werden Überstunden berechtigterweise von einem einzelnen Arbeitnehmer verlangt, so handelt es sich um einen „mitbestimmungsfreien“ Einzelfall. Hier ist das Einverständnis des Betriebsrats nicht erforderlich.

Der Arbeitgeber muß aber andererseits mit geringen zeitlichen Verzögerungen in der Auftragsausführung rechnen. Er darf deshalb die Fertigstellungs- bzw. Lieferungstermine trotz des wirtschaftlichen Konkurrenzkampfes nicht zeitlich zu nahe ansetzen. Ist die Terminnot des Unternehmers in diesem Sinne verschuldet, d. h. hat er seine gegebenen Betriebsmöglichkeiten falsch eingeschätzt, so ist der Arbeitnehmer nicht zur Überstundenleistung verpflichtet.

Stellenvermittlung durch das Arbeitsamt (4)

(j) Wir geben unseren Mitgliedsfirmen Kenntnis von einem Runderlaß des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenfürsorge vom 19. 11. 1959 (Rd.Erl. 304/59.1). Darin wurden die Arbeitsämter angewiesen, daß sie durch ihre Vermittlungstätigkeit die Fluktuation auf dem Arbeitsmarkt nicht fördern und sich bei der öffentlichen Bekanntgabe offener Stellen jeglicher Lohnangaben oder sonstiger Bemerkungen über den Arbeitgeber zu enthalten haben. Die Arbeitsämter dürfen lediglich darauf hinweisen, daß die fraglichen Firmen einem Lohn- oder Gehaltstarif unterliegen oder nicht. Es ist den Arbeitsämtern außerdem untersagt, sich in Form einer sogenannten Betriebsberatung in innerbetriebliche Angelegenheiten einzuschalten. Die Vermittler haben sich darauf zu beschränken, bei Kräfteanforderungen die Betriebe über die auf dem Arbeitsmarkt verfügbaren Kräfte aufzuklären, Folgerungen daraus aber den Betrieben zu überlassen.

Wir halten diesen Runderlaß für sehr bedeutungsvoll und bitten unsere Mitgliedsfirmen, falls sie Verstöße einzelner Arbeitsämter gegen diese Richtlinien feststellen können, uns dies umgehend zu melden, damit wir bei den zuständigen Landesarbeitsämtern vorstellig werden können.

Abwerben von Arbeitskräften (5)

(j) Wir weisen darauf hin, daß das Abwerben von Arbeitskräften unter Umständen strafbar sein kann. Nach § 37 Abs. 5 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AV AVG) in Verbindung mit § 210 AV AVG wird mit Geldstrafen oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, wer unerlaubte Arbeitsvermittlung betreibt. Strafbare Vermittlung betreibt derjenige, der, wenn auch nur gelegentlich und in Einzelfällen, Arbeitskräfte gegen Entgelt zur Einstellung empfiehlt. Von der genannten Vorschrift werden alle jene Fälle erfaßt, in denen der Unternehmer Betriebsangehörige gegen Prämienförderung auffordert, Arbeitskräfte aus einem anderen Betrieb abzuwerben.

Wehrpflicht und Betrieb — Zurückstellung und UK-Stellung. (6)

(j) Wie bekannt, wird gegenwärtig der Geburtsjahrgang 1939 für die Heranziehung zum Grundwehrdienst gemustert. Verschiedene Angehörige des Jahrgangs 1938 werden in diesen Tagen und Wochen zur Ableistung des Grundwehrdienstes eingezogen. Es wird derzeit außerdem der Jahrgang 1922 erfaßt; ob er gemustert und gegebenenfalls zu vierwöchentlichen Wehrübungen eingezogen wird, läßt sich allerdings noch nicht sagen.

Infolge der angespannten Arbeitsmarktsituation dürfte es daher die „betroffenen“ Betriebsinhaber interessieren, welche Möglichkeiten bestehen, um für Arbeitnehmer eine Zurückstellung oder UK-Stellung zu erreichen. Diese Frage ist geregelt in § 12 und § 13 des Wehrpflichtgesetzes.

DER BAYERISCHE GROSS- UND AUSSSENHANDEL

Inhaltsverzeichnis 1960

1960 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.	1960 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.																																																																																																																																																																																													
Arbeitgeberfragen																																																																																																																																																																																																		
1	Arztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	1	2	Der Samstag ist Urlaubstag	36																																																																																																																																																																																													
1	„Abfeiern“ von Überstunden	2	2	Haftung des Arbeitnehmers bei gefahrgeneigter Arbeit	37																																																																																																																																																																																													
1	Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Leistung von Überstunden	3	4	Vergütung bei unverschuldeten Dienstverhinderungen, insbesondere bei Krankheit	84																																																																																																																																																																																													
1	Stellenvermittlung durch das Arbeitsamt	4	5	Urlaubszeit — Urlaubsentgelt	104																																																																																																																																																																																													
1	Abwerben von Arbeitskräften	5	6	Unentschuldigtes Fernbleiben vor oder nach einem Feiertag	120																																																																																																																																																																																													
1	Wehrpflicht und Betrieb — Zurückstellung und UK-Stellung	6	7	Direktverkaufspreise des Großhandels	141																																																																																																																																																																																													
2	Vertragsbruch des Arbeitnehmers — Möglichkeiten für den Arbeitgeber	33	7	Gehalts-, Lohn- oder Wehrsold-Pfändung	142																																																																																																																																																																																													
2	Arbeitsvermittlung; hier: Fachvermittlung für gehobene Berufe	34	7	Wegfall des Mieterschutzes bei begründeter Auflösung des Arbeitsverhältnisses für eine Werkwohnung	143																																																																																																																																																																																													
3	Wichtiger Grund zur fristlosen Entlassung	58	8	Zur Gehaltsfortzahlungspflicht bei Hinzutritt einer neuen Krankheit	157																																																																																																																																																																																													
3	Unterlassungssünden des Gesetzgebers	59	8	Erlaß der Ausgleichsabgabe (Schwerbeschädigtengesetz)	158																																																																																																																																																																																													
3	Berechtigung zur Anordnung von Überstunden	60	8	Kündigung von Lehrverhältnissen	159																																																																																																																																																																																													
4	Urlaubsgeldberechnung	77	8	„Bummeltage“ zählen als Urlaub	160																																																																																																																																																																																													
4	Nachholung versäumter Arbeitszeit	78	8	Krankengeldzuschuß bei Heilkuren schwerbeschädigter gewerblicher Arbeitnehmer	161																																																																																																																																																																																													
4	Arbeitspapiere dürfen nicht zurückgehalten werden	79	8	Rückgabe zuviel gezahlter Vergütung?	162																																																																																																																																																																																													
4	Unterlassene Kankmeldung berechtigt zu fristloser Entlassung	80	11/12	Anhörungspflicht vor fristloser Entlassung	225																																																																																																																																																																																													
4	Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei Kürzung des Krankengeldes durch die Krankenkasse	81	11/12	Vertragsbrüchiger Arbeitnehmer muß Entschädigung zahlen	226																																																																																																																																																																																													
5	Gehalts- und Lohntarifvertrag aufgekündigt	98	11/12	Auflösung und Abfindung im Kündigungsschutzprozeß	227																																																																																																																																																																																													
5	Absinkende Leistungsfähigkeit eines Schwerbeschädigten	99	11/12	Befristeter Arbeitsvertrag und Kündigungsschutz	228																																																																																																																																																																																													
5	Wettbewerbsabrede und Kündigungsmöglichkeit	100	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen																																																																																																																																																																																															
5	Urlaub und Heilverfahren	101	2	Der Samstag ist Urlaubstag	36																																																																																																																																																																																													
5	Anspruch des ausgeschiedenen Arbeitnehmers gegen den früheren Arbeitgeber auf Bekanntgabe der an Dritte erteilten Auskünfte	102	2	Haftung des Arbeitnehmers bei gefahrgeneigter Arbeit	37																																																																																																																																																																																													
6	Jugendarbeitsschutzrecht	118	4	Vergütung bei unverschuldeten Dienstverhinderungen, insbesondere bei Krankheit	84																																																																																																																																																																																													
7	Unsere neuen Lehrlinge	137	5	Urlaubszeit — Urlaubsentgelt	104																																																																																																																																																																																													
7	Neuer Gehalts- und Lohntarifvertrag	138	6	Unentschuldigtes Fernbleiben vor oder nach einem Feiertag	120																																																																																																																																																																																													
7	Schadenersatz und Verdienstaufall bei Verletzung	139	7	Direktverkaufspreise des Großhandels	141																																																																																																																																																																																													
8	Einberufungstermine	151	7	Gehalts-, Lohn- oder Wehrsold-Pfändung	142																																																																																																																																																																																													
8	Was hält Arbeitnehmer beim Unternehmer?	152	7	Wegfall des Mieterschutzes bei begründeter Auflösung des Arbeitsverhältnisses für eine Werkwohnung	143																																																																																																																																																																																													
8	Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer nach der Bundesrepublik Deutschland	153	8	Zur Gehaltsfortzahlungspflicht bei Hinzutritt einer neuen Krankheit	157																																																																																																																																																																																													
8	Heimarbeiter-Entgelte	154	8	Erlaß der Ausgleichsabgabe (Schwerbeschädigtengesetz)	158																																																																																																																																																																																													
8	Wann und inwieweit kann der Arbeitgeber gegenüber einer Lohnforderung des Arbeitnehmers aufrechnen?	155	8	Kündigung von Lehrverhältnissen	159																																																																																																																																																																																													
9	Arbeitszeit in der Bundesrepublik	186	8	„Bummeltage“ zählen als Urlaub	160																																																																																																																																																																																													
9	Alle Jugendlichen erhalten 24 Werktag Urlaub	187	8	Krankengeldzuschuß bei Heilkuren schwerbeschädigter gewerblicher Arbeitnehmer	161																																																																																																																																																																																													
10	Außentarifliche Löhne und Gehälter im Verhältnis zu tariflichen Sozialzulagen	202	8	Rückgabe zuviel gezahlter Vergütung?	162																																																																																																																																																																																													
10	Heilverfahren — Nachkur und Urlaub	203	11/12	Anhörungspflicht vor fristloser Entlassung	225																																																																																																																																																																																													
10	Aushang von Gesetzen	204	11/12	Vertragsbrüchiger Arbeitnehmer muß Entschädigung zahlen	226																																																																																																																																																																																													
10	Fristlose Entlassung bei „grober“ Beleidigung	205	11/12	Auflösung und Abfindung im Kündigungsschutzprozeß	227																																																																																																																																																																																													
11/12	Kündigungser schwernis durch Weihnachtsgratifikation	216	11/12	Befristeter Arbeitsvertrag und Kündigungsschutz	228																																																																																																																																																																																													
11/12	Jugendarbeitsschutzgesetz — Arbeitszeit und Arbeitsentgelt für Angestellte	217	Wettbewerbsrecht																																																																																																																																																																																															
11/12	Verhandlung zur Änderung des Manteltarifvertrages für Angestellte	218	5	Rund um das Kartellgesetz	105	11/12	Arbeitszeit von Jugendlichen	219	Allgemeine Rechtsfragen			11/12	Wann ist Nebenbeschäftigung nicht erlaubt?	220	1	Das neue Lebensmittelrecht in Kraft!	9	11/12	Einberufungstermine	221	1	Kaufmännisches Bestätigungs schreiben	10	11/12	Wehrpflicht und Betrieb — Zurückstellung und UK-Stellung	222	1	Das Ende der Legitimationskarte	11	11/12	Gewährung von Anlernzuschüssen für entlassene Soldaten	223	2	Gehalts-, Lohn- oder Wehrsold-Pfändung	38	11/12	Kein Berufsausbildungsgesetz	224	2	Teilweiser Forderungsverlust durch Zwangsvergleich, Konkursverfahren und gerichtliche Vergleichsverfahren	39	Sozialversicherung						1	Urlaubsabgeltungen — Sozialversicherungsrechtliche Behandlung	7	3	Verlängerter Eigentumsvorbehalt	61	1	Krankengeldzuschuß — Stand der Rechtsprechung	8	4	Brennbare Flüssigkeiten	85	2	Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei Kürzung des Krankengeldes durch die Krankenkasse	35	5	Die weggefallene Legitimationskarte	106	4	Sozialversicherungsbeiträge nach Ausscheiden	82	6	Ansprüche der Handelsvertreters-Witwe	121	4	Rentenversicherung für Lehrlinge	83	6	Vereinbarung von Geschäftsbedingungen durch Rechnungsvermerk?	122	5	Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei Kürzung des Krankengeldes durch die Krankenkasse	103	8	Ladenschlußzeiten beim Großhandel	163	6	Beitragsfreiheit der Zuschüsse zum Krankengeld	119	8	Zusendung unbestellter Waren	164	7	Sozialversicherungspflicht bei der Beschäftigung von Rentnern	140	10	Rund um den Handelsvertreter	208	8	Beitragsbemessungsgrenzen für die Rentenversicherungen	156	10	Provisionsanspruch des Handelsvertreters bei Beendigung des Vertretungsverhältnisses	209	10	Kündigung wegen häufiger Krankheit	206	10	Ausländische Handelsvertreter	210	10	Gehaltsanspruch bei Erkrankung während der Mutterschutzfrist	207	11/12	Welche Forderungen verjährten am 31.12.1960	229	Steuerfragen						1	Befreiung lebenswichtiger Lebensmittel von der Umsatzsteuer	12	1	Berlin-Hilfegesetz	13	1	Aenderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	14	1	Urlaubsabgeltung und Lohnsteuer	15	2	Umsatzsteuer und Lebensmittel	40	3	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	62	3	Bewertungsfragen	63	4	Abschreibungsrichtsätze	86	5	Grunderwerbsteuer	107	5	Gewerbesteuer für Vertriebenen- und Flüchtlingsbetriebe	108	5	Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 1959	109	6	Säumniszuschläge bei der Umsatzsteuer	123	6	Einkommensteuerrechtliche Beurteilung von Arbeitsverträgen zwischen Ehegatten	124	6	Zum Begriff des Kennzeichens als steuerunschädliche Bearbeitung	125	6	Auskunft durch das Finanzamt	126	6	Zahlung von Steuern „unter Vorbehalt“	127	6	Frist für die Abgabe der Steuererklärung 1959	128	9	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	188	9	Steueränderungsgesetz 1960	189	10	Einheitliche Termine für Steuerzahlungen und -erklärungen	211	10	Umsatzsteuerliche Behandlung von Materialbestellungen	212	11/12	Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Weihnachtsgratifikationen	230	11/12	Neue Richtlinien für die Erhebung von Säumniszuschlägen	231	11/12	Ist ein vorgedruckter Rechtsmittelverzicht in der Umsatzsteuererklärung wirksam?	232	11/12	Einzelfragen zu den Lohnsteuer-Ergänzungsrichtlinien 1960	233
5	Rund um das Kartellgesetz	105																																																																																																																																																																																																
11/12	Arbeitszeit von Jugendlichen	219	Allgemeine Rechtsfragen																																																																																																																																																																																															
11/12	Wann ist Nebenbeschäftigung nicht erlaubt?	220	1	Das neue Lebensmittelrecht in Kraft!	9	11/12	Einberufungstermine	221	1	Kaufmännisches Bestätigungs schreiben	10	11/12	Wehrpflicht und Betrieb — Zurückstellung und UK-Stellung	222	1	Das Ende der Legitimationskarte	11	11/12	Gewährung von Anlernzuschüssen für entlassene Soldaten	223	2	Gehalts-, Lohn- oder Wehrsold-Pfändung	38	11/12	Kein Berufsausbildungsgesetz	224	2	Teilweiser Forderungsverlust durch Zwangsvergleich, Konkursverfahren und gerichtliche Vergleichsverfahren	39	Sozialversicherung						1	Urlaubsabgeltungen — Sozialversicherungsrechtliche Behandlung	7	3	Verlängerter Eigentumsvorbehalt	61	1	Krankengeldzuschuß — Stand der Rechtsprechung	8	4	Brennbare Flüssigkeiten	85	2	Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei Kürzung des Krankengeldes durch die Krankenkasse	35	5	Die weggefallene Legitimationskarte	106	4	Sozialversicherungsbeiträge nach Ausscheiden	82	6	Ansprüche der Handelsvertreters-Witwe	121	4	Rentenversicherung für Lehrlinge	83	6	Vereinbarung von Geschäftsbedingungen durch Rechnungsvermerk?	122	5	Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei Kürzung des Krankengeldes durch die Krankenkasse	103	8	Ladenschlußzeiten beim Großhandel	163	6	Beitragsfreiheit der Zuschüsse zum Krankengeld	119	8	Zusendung unbestellter Waren	164	7	Sozialversicherungspflicht bei der Beschäftigung von Rentnern	140	10	Rund um den Handelsvertreter	208	8	Beitragsbemessungsgrenzen für die Rentenversicherungen	156	10	Provisionsanspruch des Handelsvertreters bei Beendigung des Vertretungsverhältnisses	209	10	Kündigung wegen häufiger Krankheit	206	10	Ausländische Handelsvertreter	210	10	Gehaltsanspruch bei Erkrankung während der Mutterschutzfrist	207	11/12	Welche Forderungen verjährten am 31.12.1960	229	Steuerfragen						1	Befreiung lebenswichtiger Lebensmittel von der Umsatzsteuer	12	1	Berlin-Hilfegesetz	13	1	Aenderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	14	1	Urlaubsabgeltung und Lohnsteuer	15	2	Umsatzsteuer und Lebensmittel	40	3	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	62	3	Bewertungsfragen	63	4	Abschreibungsrichtsätze	86	5	Grunderwerbsteuer	107	5	Gewerbesteuer für Vertriebenen- und Flüchtlingsbetriebe	108	5	Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 1959	109	6	Säumniszuschläge bei der Umsatzsteuer	123	6	Einkommensteuerrechtliche Beurteilung von Arbeitsverträgen zwischen Ehegatten	124	6	Zum Begriff des Kennzeichens als steuerunschädliche Bearbeitung	125	6	Auskunft durch das Finanzamt	126	6	Zahlung von Steuern „unter Vorbehalt“	127	6	Frist für die Abgabe der Steuererklärung 1959	128	9	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	188	9	Steueränderungsgesetz 1960	189	10	Einheitliche Termine für Steuerzahlungen und -erklärungen	211	10	Umsatzsteuerliche Behandlung von Materialbestellungen	212	11/12	Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Weihnachtsgratifikationen	230	11/12	Neue Richtlinien für die Erhebung von Säumniszuschlägen	231	11/12	Ist ein vorgedruckter Rechtsmittelverzicht in der Umsatzsteuererklärung wirksam?	232	11/12	Einzelfragen zu den Lohnsteuer-Ergänzungsrichtlinien 1960	233												
1	Das neue Lebensmittelrecht in Kraft!	9																																																																																																																																																																																																
11/12	Einberufungstermine	221	1	Kaufmännisches Bestätigungs schreiben	10	11/12	Wehrpflicht und Betrieb — Zurückstellung und UK-Stellung	222	1	Das Ende der Legitimationskarte	11	11/12	Gewährung von Anlernzuschüssen für entlassene Soldaten	223	2	Gehalts-, Lohn- oder Wehrsold-Pfändung	38	11/12	Kein Berufsausbildungsgesetz	224	2	Teilweiser Forderungsverlust durch Zwangsvergleich, Konkursverfahren und gerichtliche Vergleichsverfahren	39	Sozialversicherung						1	Urlaubsabgeltungen — Sozialversicherungsrechtliche Behandlung	7	3	Verlängerter Eigentumsvorbehalt	61	1	Krankengeldzuschuß — Stand der Rechtsprechung	8	4	Brennbare Flüssigkeiten	85	2	Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei Kürzung des Krankengeldes durch die Krankenkasse	35	5	Die weggefallene Legitimationskarte	106	4	Sozialversicherungsbeiträge nach Ausscheiden	82	6	Ansprüche der Handelsvertreters-Witwe	121	4	Rentenversicherung für Lehrlinge	83	6	Vereinbarung von Geschäftsbedingungen durch Rechnungsvermerk?	122	5	Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei Kürzung des Krankengeldes durch die Krankenkasse	103	8	Ladenschlußzeiten beim Großhandel	163	6	Beitragsfreiheit der Zuschüsse zum Krankengeld	119	8	Zusendung unbestellter Waren	164	7	Sozialversicherungspflicht bei der Beschäftigung von Rentnern	140	10	Rund um den Handelsvertreter	208	8	Beitragsbemessungsgrenzen für die Rentenversicherungen	156	10	Provisionsanspruch des Handelsvertreters bei Beendigung des Vertretungsverhältnisses	209	10	Kündigung wegen häufiger Krankheit	206	10	Ausländische Handelsvertreter	210	10	Gehaltsanspruch bei Erkrankung während der Mutterschutzfrist	207	11/12	Welche Forderungen verjährten am 31.12.1960	229	Steuerfragen						1	Befreiung lebenswichtiger Lebensmittel von der Umsatzsteuer	12	1	Berlin-Hilfegesetz	13	1	Aenderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	14	1	Urlaubsabgeltung und Lohnsteuer	15	2	Umsatzsteuer und Lebensmittel	40	3	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	62	3	Bewertungsfragen	63	4	Abschreibungsrichtsätze	86	5	Grunderwerbsteuer	107	5	Gewerbesteuer für Vertriebenen- und Flüchtlingsbetriebe	108	5	Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 1959	109	6	Säumniszuschläge bei der Umsatzsteuer	123	6	Einkommensteuerrechtliche Beurteilung von Arbeitsverträgen zwischen Ehegatten	124	6	Zum Begriff des Kennzeichens als steuerunschädliche Bearbeitung	125	6	Auskunft durch das Finanzamt	126	6	Zahlung von Steuern „unter Vorbehalt“	127	6	Frist für die Abgabe der Steuererklärung 1959	128	9	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	188	9	Steueränderungsgesetz 1960	189	10	Einheitliche Termine für Steuerzahlungen und -erklärungen	211	10	Umsatzsteuerliche Behandlung von Materialbestellungen	212	11/12	Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Weihnachtsgratifikationen	230	11/12	Neue Richtlinien für die Erhebung von Säumniszuschlägen	231	11/12	Ist ein vorgedruckter Rechtsmittelverzicht in der Umsatzsteuererklärung wirksam?	232	11/12	Einzelfragen zu den Lohnsteuer-Ergänzungsrichtlinien 1960	233																		
1	Kaufmännisches Bestätigungs schreiben	10																																																																																																																																																																																																
11/12	Wehrpflicht und Betrieb — Zurückstellung und UK-Stellung	222	1	Das Ende der Legitimationskarte	11	11/12	Gewährung von Anlernzuschüssen für entlassene Soldaten	223	2	Gehalts-, Lohn- oder Wehrsold-Pfändung	38	11/12	Kein Berufsausbildungsgesetz	224	2	Teilweiser Forderungsverlust durch Zwangsvergleich, Konkursverfahren und gerichtliche Vergleichsverfahren	39	Sozialversicherung						1	Urlaubsabgeltungen — Sozialversicherungsrechtliche Behandlung	7	3	Verlängerter Eigentumsvorbehalt	61	1	Krankengeldzuschuß — Stand der Rechtsprechung	8	4	Brennbare Flüssigkeiten	85	2	Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei Kürzung des Krankengeldes durch die Krankenkasse	35	5	Die weggefallene Legitimationskarte	106	4	Sozialversicherungsbeiträge nach Ausscheiden	82	6	Ansprüche der Handelsvertreters-Witwe	121	4	Rentenversicherung für Lehrlinge	83	6	Vereinbarung von Geschäftsbedingungen durch Rechnungsvermerk?	122	5	Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei Kürzung des Krankengeldes durch die Krankenkasse	103	8	Ladenschlußzeiten beim Großhandel	163	6	Beitragsfreiheit der Zuschüsse zum Krankengeld	119	8	Zusendung unbestellter Waren	164	7	Sozialversicherungspflicht bei der Beschäftigung von Rentnern	140	10	Rund um den Handelsvertreter	208	8	Beitragsbemessungsgrenzen für die Rentenversicherungen	156	10	Provisionsanspruch des Handelsvertreters bei Beendigung des Vertretungsverhältnisses	209	10	Kündigung wegen häufiger Krankheit	206	10	Ausländische Handelsvertreter	210	10	Gehaltsanspruch bei Erkrankung während der Mutterschutzfrist	207	11/12	Welche Forderungen verjährten am 31.12.1960	229	Steuerfragen						1	Befreiung lebenswichtiger Lebensmittel von der Umsatzsteuer	12	1	Berlin-Hilfegesetz	13	1	Aenderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	14	1	Urlaubsabgeltung und Lohnsteuer	15	2	Umsatzsteuer und Lebensmittel	40	3	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	62	3	Bewertungsfragen	63	4	Abschreibungsrichtsätze	86	5	Grunderwerbsteuer	107	5	Gewerbesteuer für Vertriebenen- und Flüchtlingsbetriebe	108	5	Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 1959	109	6	Säumniszuschläge bei der Umsatzsteuer	123	6	Einkommensteuerrechtliche Beurteilung von Arbeitsverträgen zwischen Ehegatten	124	6	Zum Begriff des Kennzeichens als steuerunschädliche Bearbeitung	125	6	Auskunft durch das Finanzamt	126	6	Zahlung von Steuern „unter Vorbehalt“	127	6	Frist für die Abgabe der Steuererklärung 1959	128	9	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	188	9	Steueränderungsgesetz 1960	189	10	Einheitliche Termine für Steuerzahlungen und -erklärungen	211	10	Umsatzsteuerliche Behandlung von Materialbestellungen	212	11/12	Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Weihnachtsgratifikationen	230	11/12	Neue Richtlinien für die Erhebung von Säumniszuschlägen	231	11/12	Ist ein vorgedruckter Rechtsmittelverzicht in der Umsatzsteuererklärung wirksam?	232	11/12	Einzelfragen zu den Lohnsteuer-Ergänzungsrichtlinien 1960	233																								
1	Das Ende der Legitimationskarte	11																																																																																																																																																																																																
11/12	Gewährung von Anlernzuschüssen für entlassene Soldaten	223	2	Gehalts-, Lohn- oder Wehrsold-Pfändung	38	11/12	Kein Berufsausbildungsgesetz	224	2	Teilweiser Forderungsverlust durch Zwangsvergleich, Konkursverfahren und gerichtliche Vergleichsverfahren	39	Sozialversicherung						1	Urlaubsabgeltungen — Sozialversicherungsrechtliche Behandlung	7	3	Verlängerter Eigentumsvorbehalt	61	1	Krankengeldzuschuß — Stand der Rechtsprechung	8	4	Brennbare Flüssigkeiten	85	2	Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei Kürzung des Krankengeldes durch die Krankenkasse	35	5	Die weggefallene Legitimationskarte	106	4	Sozialversicherungsbeiträge nach Ausscheiden	82	6	Ansprüche der Handelsvertreters-Witwe	121	4	Rentenversicherung für Lehrlinge	83	6	Vereinbarung von Geschäftsbedingungen durch Rechnungsvermerk?	122	5	Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei Kürzung des Krankengeldes durch die Krankenkasse	103	8	Ladenschlußzeiten beim Großhandel	163	6	Beitragsfreiheit der Zuschüsse zum Krankengeld	119	8	Zusendung unbestellter Waren	164	7	Sozialversicherungspflicht bei der Beschäftigung von Rentnern	140	10	Rund um den Handelsvertreter	208	8	Beitragsbemessungsgrenzen für die Rentenversicherungen	156	10	Provisionsanspruch des Handelsvertreters bei Beendigung des Vertretungsverhältnisses	209	10	Kündigung wegen häufiger Krankheit	206	10	Ausländische Handelsvertreter	210	10	Gehaltsanspruch bei Erkrankung während der Mutterschutzfrist	207	11/12	Welche Forderungen verjährten am 31.12.1960	229	Steuerfragen						1	Befreiung lebenswichtiger Lebensmittel von der Umsatzsteuer	12	1	Berlin-Hilfegesetz	13	1	Aenderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	14	1	Urlaubsabgeltung und Lohnsteuer	15	2	Umsatzsteuer und Lebensmittel	40	3	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	62	3	Bewertungsfragen	63	4	Abschreibungsrichtsätze	86	5	Grunderwerbsteuer	107	5	Gewerbesteuer für Vertriebenen- und Flüchtlingsbetriebe	108	5	Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 1959	109	6	Säumniszuschläge bei der Umsatzsteuer	123	6	Einkommensteuerrechtliche Beurteilung von Arbeitsverträgen zwischen Ehegatten	124	6	Zum Begriff des Kennzeichens als steuerunschädliche Bearbeitung	125	6	Auskunft durch das Finanzamt	126	6	Zahlung von Steuern „unter Vorbehalt“	127	6	Frist für die Abgabe der Steuererklärung 1959	128	9	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	188	9	Steueränderungsgesetz 1960	189	10	Einheitliche Termine für Steuerzahlungen und -erklärungen	211	10	Umsatzsteuerliche Behandlung von Materialbestellungen	212	11/12	Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Weihnachtsgratifikationen	230	11/12	Neue Richtlinien für die Erhebung von Säumniszuschlägen	231	11/12	Ist ein vorgedruckter Rechtsmittelverzicht in der Umsatzsteuererklärung wirksam?	232	11/12	Einzelfragen zu den Lohnsteuer-Ergänzungsrichtlinien 1960	233																														
2	Gehalts-, Lohn- oder Wehrsold-Pfändung	38																																																																																																																																																																																																
11/12	Kein Berufsausbildungsgesetz	224	2	Teilweiser Forderungsverlust durch Zwangsvergleich, Konkursverfahren und gerichtliche Vergleichsverfahren	39	Sozialversicherung						1	Urlaubsabgeltungen — Sozialversicherungsrechtliche Behandlung	7	3	Verlängerter Eigentumsvorbehalt	61	1	Krankengeldzuschuß — Stand der Rechtsprechung	8	4	Brennbare Flüssigkeiten	85	2	Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei Kürzung des Krankengeldes durch die Krankenkasse	35	5	Die weggefallene Legitimationskarte	106	4	Sozialversicherungsbeiträge nach Ausscheiden	82	6	Ansprüche der Handelsvertreters-Witwe	121	4	Rentenversicherung für Lehrlinge	83	6	Vereinbarung von Geschäftsbedingungen durch Rechnungsvermerk?	122	5	Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei Kürzung des Krankengeldes durch die Krankenkasse	103	8	Ladenschlußzeiten beim Großhandel	163	6	Beitragsfreiheit der Zuschüsse zum Krankengeld	119	8	Zusendung unbestellter Waren	164	7	Sozialversicherungspflicht bei der Beschäftigung von Rentnern	140	10	Rund um den Handelsvertreter	208	8	Beitragsbemessungsgrenzen für die Rentenversicherungen	156	10	Provisionsanspruch des Handelsvertreters bei Beendigung des Vertretungsverhältnisses	209	10	Kündigung wegen häufiger Krankheit	206	10	Ausländische Handelsvertreter	210	10	Gehaltsanspruch bei Erkrankung während der Mutterschutzfrist	207	11/12	Welche Forderungen verjährten am 31.12.1960	229	Steuerfragen						1	Befreiung lebenswichtiger Lebensmittel von der Umsatzsteuer	12	1	Berlin-Hilfegesetz	13	1	Aenderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	14	1	Urlaubsabgeltung und Lohnsteuer	15	2	Umsatzsteuer und Lebensmittel	40	3	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	62	3	Bewertungsfragen	63	4	Abschreibungsrichtsätze	86	5	Grunderwerbsteuer	107	5	Gewerbesteuer für Vertriebenen- und Flüchtlingsbetriebe	108	5	Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 1959	109	6	Säumniszuschläge bei der Umsatzsteuer	123	6	Einkommensteuerrechtliche Beurteilung von Arbeitsverträgen zwischen Ehegatten	124	6	Zum Begriff des Kennzeichens als steuerunschädliche Bearbeitung	125	6	Auskunft durch das Finanzamt	126	6	Zahlung von Steuern „unter Vorbehalt“	127	6	Frist für die Abgabe der Steuererklärung 1959	128	9	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	188	9	Steueränderungsgesetz 1960	189	10	Einheitliche Termine für Steuerzahlungen und -erklärungen	211	10	Umsatzsteuerliche Behandlung von Materialbestellungen	212	11/12	Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Weihnachtsgratifikationen	230	11/12	Neue Richtlinien für die Erhebung von Säumniszuschlägen	231	11/12	Ist ein vorgedruckter Rechtsmittelverzicht in der Umsatzsteuererklärung wirksam?	232	11/12	Einzelfragen zu den Lohnsteuer-Ergänzungsrichtlinien 1960	233																																				
2	Teilweiser Forderungsverlust durch Zwangsvergleich, Konkursverfahren und gerichtliche Vergleichsverfahren	39																																																																																																																																																																																																
Sozialversicherung																																																																																																																																																																																																		
1	Urlaubsabgeltungen — Sozialversicherungsrechtliche Behandlung	7	3	Verlängerter Eigentumsvorbehalt	61	1	Krankengeldzuschuß — Stand der Rechtsprechung	8	4	Brennbare Flüssigkeiten	85	2	Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei Kürzung des Krankengeldes durch die Krankenkasse	35	5	Die weggefallene Legitimationskarte	106	4	Sozialversicherungsbeiträge nach Ausscheiden	82	6	Ansprüche der Handelsvertreters-Witwe	121	4	Rentenversicherung für Lehrlinge	83	6	Vereinbarung von Geschäftsbedingungen durch Rechnungsvermerk?	122	5	Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei Kürzung des Krankengeldes durch die Krankenkasse	103	8	Ladenschlußzeiten beim Großhandel	163	6	Beitragsfreiheit der Zuschüsse zum Krankengeld	119	8	Zusendung unbestellter Waren	164	7	Sozialversicherungspflicht bei der Beschäftigung von Rentnern	140	10	Rund um den Handelsvertreter	208	8	Beitragsbemessungsgrenzen für die Rentenversicherungen	156	10	Provisionsanspruch des Handelsvertreters bei Beendigung des Vertretungsverhältnisses	209	10	Kündigung wegen häufiger Krankheit	206	10	Ausländische Handelsvertreter	210	10	Gehaltsanspruch bei Erkrankung während der Mutterschutzfrist	207	11/12	Welche Forderungen verjährten am 31.12.1960	229	Steuerfragen						1	Befreiung lebenswichtiger Lebensmittel von der Umsatzsteuer	12	1	Berlin-Hilfegesetz	13	1	Aenderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	14	1	Urlaubsabgeltung und Lohnsteuer	15	2	Umsatzsteuer und Lebensmittel	40	3	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	62	3	Bewertungsfragen	63	4	Abschreibungsrichtsätze	86	5	Grunderwerbsteuer	107	5	Gewerbesteuer für Vertriebenen- und Flüchtlingsbetriebe	108	5	Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 1959	109	6	Säumniszuschläge bei der Umsatzsteuer	123	6	Einkommensteuerrechtliche Beurteilung von Arbeitsverträgen zwischen Ehegatten	124	6	Zum Begriff des Kennzeichens als steuerunschädliche Bearbeitung	125	6	Auskunft durch das Finanzamt	126	6	Zahlung von Steuern „unter Vorbehalt“	127	6	Frist für die Abgabe der Steuererklärung 1959	128	9	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	188	9	Steueränderungsgesetz 1960	189	10	Einheitliche Termine für Steuerzahlungen und -erklärungen	211	10	Umsatzsteuerliche Behandlung von Materialbestellungen	212	11/12	Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Weihnachtsgratifikationen	230	11/12	Neue Richtlinien für die Erhebung von Säumniszuschlägen	231	11/12	Ist ein vorgedruckter Rechtsmittelverzicht in der Umsatzsteuererklärung wirksam?	232	11/12	Einzelfragen zu den Lohnsteuer-Ergänzungsrichtlinien 1960	233																																																
3	Verlängerter Eigentumsvorbehalt	61																																																																																																																																																																																																
1	Krankengeldzuschuß — Stand der Rechtsprechung	8	4	Brennbare Flüssigkeiten	85	2	Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei Kürzung des Krankengeldes durch die Krankenkasse	35	5	Die weggefallene Legitimationskarte	106	4	Sozialversicherungsbeiträge nach Ausscheiden	82	6	Ansprüche der Handelsvertreters-Witwe	121	4	Rentenversicherung für Lehrlinge	83	6	Vereinbarung von Geschäftsbedingungen durch Rechnungsvermerk?	122	5	Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei Kürzung des Krankengeldes durch die Krankenkasse	103	8	Ladenschlußzeiten beim Großhandel	163	6	Beitragsfreiheit der Zuschüsse zum Krankengeld	119	8	Zusendung unbestellter Waren	164	7	Sozialversicherungspflicht bei der Beschäftigung von Rentnern	140	10	Rund um den Handelsvertreter	208	8	Beitragsbemessungsgrenzen für die Rentenversicherungen	156	10	Provisionsanspruch des Handelsvertreters bei Beendigung des Vertretungsverhältnisses	209	10	Kündigung wegen häufiger Krankheit	206	10	Ausländische Handelsvertreter	210	10	Gehaltsanspruch bei Erkrankung während der Mutterschutzfrist	207	11/12	Welche Forderungen verjährten am 31.12.1960	229	Steuerfragen						1	Befreiung lebenswichtiger Lebensmittel von der Umsatzsteuer	12	1	Berlin-Hilfegesetz	13	1	Aenderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	14	1	Urlaubsabgeltung und Lohnsteuer	15	2	Umsatzsteuer und Lebensmittel	40	3	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	62	3	Bewertungsfragen	63	4	Abschreibungsrichtsätze	86	5	Grunderwerbsteuer	107	5	Gewerbesteuer für Vertriebenen- und Flüchtlingsbetriebe	108	5	Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 1959	109	6	Säumniszuschläge bei der Umsatzsteuer	123	6	Einkommensteuerrechtliche Beurteilung von Arbeitsverträgen zwischen Ehegatten	124	6	Zum Begriff des Kennzeichens als steuerunschädliche Bearbeitung	125	6	Auskunft durch das Finanzamt	126	6	Zahlung von Steuern „unter Vorbehalt“	127	6	Frist für die Abgabe der Steuererklärung 1959	128	9	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	188	9	Steueränderungsgesetz 1960	189	10	Einheitliche Termine für Steuerzahlungen und -erklärungen	211	10	Umsatzsteuerliche Behandlung von Materialbestellungen	212	11/12	Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Weihnachtsgratifikationen	230	11/12	Neue Richtlinien für die Erhebung von Säumniszuschlägen	231	11/12	Ist ein vorgedruckter Rechtsmittelverzicht in der Umsatzsteuererklärung wirksam?	232	11/12	Einzelfragen zu den Lohnsteuer-Ergänzungsrichtlinien 1960	233																																																						
4	Brennbare Flüssigkeiten	85																																																																																																																																																																																																
2	Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei Kürzung des Krankengeldes durch die Krankenkasse	35	5	Die weggefallene Legitimationskarte	106	4	Sozialversicherungsbeiträge nach Ausscheiden	82	6	Ansprüche der Handelsvertreters-Witwe	121	4	Rentenversicherung für Lehrlinge	83	6	Vereinbarung von Geschäftsbedingungen durch Rechnungsvermerk?	122	5	Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei Kürzung des Krankengeldes durch die Krankenkasse	103	8	Ladenschlußzeiten beim Großhandel	163	6	Beitragsfreiheit der Zuschüsse zum Krankengeld	119	8	Zusendung unbestellter Waren	164	7	Sozialversicherungspflicht bei der Beschäftigung von Rentnern	140	10	Rund um den Handelsvertreter	208	8	Beitragsbemessungsgrenzen für die Rentenversicherungen	156	10	Provisionsanspruch des Handelsvertreters bei Beendigung des Vertretungsverhältnisses	209	10	Kündigung wegen häufiger Krankheit	206	10	Ausländische Handelsvertreter	210	10	Gehaltsanspruch bei Erkrankung während der Mutterschutzfrist	207	11/12	Welche Forderungen verjährten am 31.12.1960	229	Steuerfragen						1	Befreiung lebenswichtiger Lebensmittel von der Umsatzsteuer	12	1	Berlin-Hilfegesetz	13	1	Aenderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	14	1	Urlaubsabgeltung und Lohnsteuer	15	2	Umsatzsteuer und Lebensmittel	40	3	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	62	3	Bewertungsfragen	63	4	Abschreibungsrichtsätze	86	5	Grunderwerbsteuer	107	5	Gewerbesteuer für Vertriebenen- und Flüchtlingsbetriebe	108	5	Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 1959	109	6	Säumniszuschläge bei der Umsatzsteuer	123	6	Einkommensteuerrechtliche Beurteilung von Arbeitsverträgen zwischen Ehegatten	124	6	Zum Begriff des Kennzeichens als steuerunschädliche Bearbeitung	125	6	Auskunft durch das Finanzamt	126	6	Zahlung von Steuern „unter Vorbehalt“	127	6	Frist für die Abgabe der Steuererklärung 1959	128	9	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	188	9	Steueränderungsgesetz 1960	189	10	Einheitliche Termine für Steuerzahlungen und -erklärungen	211	10	Umsatzsteuerliche Behandlung von Materialbestellungen	212	11/12	Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Weihnachtsgratifikationen	230	11/12	Neue Richtlinien für die Erhebung von Säumniszuschlägen	231	11/12	Ist ein vorgedruckter Rechtsmittelverzicht in der Umsatzsteuererklärung wirksam?	232	11/12	Einzelfragen zu den Lohnsteuer-Ergänzungsrichtlinien 1960	233																																																												
5	Die weggefallene Legitimationskarte	106																																																																																																																																																																																																
4	Sozialversicherungsbeiträge nach Ausscheiden	82	6	Ansprüche der Handelsvertreters-Witwe	121	4	Rentenversicherung für Lehrlinge	83	6	Vereinbarung von Geschäftsbedingungen durch Rechnungsvermerk?	122	5	Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei Kürzung des Krankengeldes durch die Krankenkasse	103	8	Ladenschlußzeiten beim Großhandel	163	6	Beitragsfreiheit der Zuschüsse zum Krankengeld	119	8	Zusendung unbestellter Waren	164	7	Sozialversicherungspflicht bei der Beschäftigung von Rentnern	140	10	Rund um den Handelsvertreter	208	8	Beitragsbemessungsgrenzen für die Rentenversicherungen	156	10	Provisionsanspruch des Handelsvertreters bei Beendigung des Vertretungsverhältnisses	209	10	Kündigung wegen häufiger Krankheit	206	10	Ausländische Handelsvertreter	210	10	Gehaltsanspruch bei Erkrankung während der Mutterschutzfrist	207	11/12	Welche Forderungen verjährten am 31.12.1960	229	Steuerfragen						1	Befreiung lebenswichtiger Lebensmittel von der Umsatzsteuer	12	1	Berlin-Hilfegesetz	13	1	Aenderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	14	1	Urlaubsabgeltung und Lohnsteuer	15	2	Umsatzsteuer und Lebensmittel	40	3	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	62	3	Bewertungsfragen	63	4	Abschreibungsrichtsätze	86	5	Grunderwerbsteuer	107	5	Gewerbesteuer für Vertriebenen- und Flüchtlingsbetriebe	108	5	Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 1959	109	6	Säumniszuschläge bei der Umsatzsteuer	123	6	Einkommensteuerrechtliche Beurteilung von Arbeitsverträgen zwischen Ehegatten	124	6	Zum Begriff des Kennzeichens als steuerunschädliche Bearbeitung	125	6	Auskunft durch das Finanzamt	126	6	Zahlung von Steuern „unter Vorbehalt“	127	6	Frist für die Abgabe der Steuererklärung 1959	128	9	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	188	9	Steueränderungsgesetz 1960	189	10	Einheitliche Termine für Steuerzahlungen und -erklärungen	211	10	Umsatzsteuerliche Behandlung von Materialbestellungen	212	11/12	Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Weihnachtsgratifikationen	230	11/12	Neue Richtlinien für die Erhebung von Säumniszuschlägen	231	11/12	Ist ein vorgedruckter Rechtsmittelverzicht in der Umsatzsteuererklärung wirksam?	232	11/12	Einzelfragen zu den Lohnsteuer-Ergänzungsrichtlinien 1960	233																																																																		
6	Ansprüche der Handelsvertreters-Witwe	121																																																																																																																																																																																																
4	Rentenversicherung für Lehrlinge	83	6	Vereinbarung von Geschäftsbedingungen durch Rechnungsvermerk?	122	5	Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei Kürzung des Krankengeldes durch die Krankenkasse	103	8	Ladenschlußzeiten beim Großhandel	163	6	Beitragsfreiheit der Zuschüsse zum Krankengeld	119	8	Zusendung unbestellter Waren	164	7	Sozialversicherungspflicht bei der Beschäftigung von Rentnern	140	10	Rund um den Handelsvertreter	208	8	Beitragsbemessungsgrenzen für die Rentenversicherungen	156	10	Provisionsanspruch des Handelsvertreters bei Beendigung des Vertretungsverhältnisses	209	10	Kündigung wegen häufiger Krankheit	206	10	Ausländische Handelsvertreter	210	10	Gehaltsanspruch bei Erkrankung während der Mutterschutzfrist	207	11/12	Welche Forderungen verjährten am 31.12.1960	229	Steuerfragen						1	Befreiung lebenswichtiger Lebensmittel von der Umsatzsteuer	12	1	Berlin-Hilfegesetz	13	1	Aenderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	14	1	Urlaubsabgeltung und Lohnsteuer	15	2	Umsatzsteuer und Lebensmittel	40	3	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	62	3	Bewertungsfragen	63	4	Abschreibungsrichtsätze	86	5	Grunderwerbsteuer	107	5	Gewerbesteuer für Vertriebenen- und Flüchtlingsbetriebe	108	5	Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 1959	109	6	Säumniszuschläge bei der Umsatzsteuer	123	6	Einkommensteuerrechtliche Beurteilung von Arbeitsverträgen zwischen Ehegatten	124	6	Zum Begriff des Kennzeichens als steuerunschädliche Bearbeitung	125	6	Auskunft durch das Finanzamt	126	6	Zahlung von Steuern „unter Vorbehalt“	127	6	Frist für die Abgabe der Steuererklärung 1959	128	9	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	188	9	Steueränderungsgesetz 1960	189	10	Einheitliche Termine für Steuerzahlungen und -erklärungen	211	10	Umsatzsteuerliche Behandlung von Materialbestellungen	212	11/12	Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Weihnachtsgratifikationen	230	11/12	Neue Richtlinien für die Erhebung von Säumniszuschlägen	231	11/12	Ist ein vorgedruckter Rechtsmittelverzicht in der Umsatzsteuererklärung wirksam?	232	11/12	Einzelfragen zu den Lohnsteuer-Ergänzungsrichtlinien 1960	233																																																																								
6	Vereinbarung von Geschäftsbedingungen durch Rechnungsvermerk?	122																																																																																																																																																																																																
5	Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei Kürzung des Krankengeldes durch die Krankenkasse	103	8	Ladenschlußzeiten beim Großhandel	163	6	Beitragsfreiheit der Zuschüsse zum Krankengeld	119	8	Zusendung unbestellter Waren	164	7	Sozialversicherungspflicht bei der Beschäftigung von Rentnern	140	10	Rund um den Handelsvertreter	208	8	Beitragsbemessungsgrenzen für die Rentenversicherungen	156	10	Provisionsanspruch des Handelsvertreters bei Beendigung des Vertretungsverhältnisses	209	10	Kündigung wegen häufiger Krankheit	206	10	Ausländische Handelsvertreter	210	10	Gehaltsanspruch bei Erkrankung während der Mutterschutzfrist	207	11/12	Welche Forderungen verjährten am 31.12.1960	229	Steuerfragen						1	Befreiung lebenswichtiger Lebensmittel von der Umsatzsteuer	12	1	Berlin-Hilfegesetz	13	1	Aenderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	14	1	Urlaubsabgeltung und Lohnsteuer	15	2	Umsatzsteuer und Lebensmittel	40	3	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	62	3	Bewertungsfragen	63	4	Abschreibungsrichtsätze	86	5	Grunderwerbsteuer	107	5	Gewerbesteuer für Vertriebenen- und Flüchtlingsbetriebe	108	5	Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 1959	109	6	Säumniszuschläge bei der Umsatzsteuer	123	6	Einkommensteuerrechtliche Beurteilung von Arbeitsverträgen zwischen Ehegatten	124	6	Zum Begriff des Kennzeichens als steuerunschädliche Bearbeitung	125	6	Auskunft durch das Finanzamt	126	6	Zahlung von Steuern „unter Vorbehalt“	127	6	Frist für die Abgabe der Steuererklärung 1959	128	9	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	188	9	Steueränderungsgesetz 1960	189	10	Einheitliche Termine für Steuerzahlungen und -erklärungen	211	10	Umsatzsteuerliche Behandlung von Materialbestellungen	212	11/12	Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Weihnachtsgratifikationen	230	11/12	Neue Richtlinien für die Erhebung von Säumniszuschlägen	231	11/12	Ist ein vorgedruckter Rechtsmittelverzicht in der Umsatzsteuererklärung wirksam?	232	11/12	Einzelfragen zu den Lohnsteuer-Ergänzungsrichtlinien 1960	233																																																																														
8	Ladenschlußzeiten beim Großhandel	163																																																																																																																																																																																																
6	Beitragsfreiheit der Zuschüsse zum Krankengeld	119	8	Zusendung unbestellter Waren	164	7	Sozialversicherungspflicht bei der Beschäftigung von Rentnern	140	10	Rund um den Handelsvertreter	208	8	Beitragsbemessungsgrenzen für die Rentenversicherungen	156	10	Provisionsanspruch des Handelsvertreters bei Beendigung des Vertretungsverhältnisses	209	10	Kündigung wegen häufiger Krankheit	206	10	Ausländische Handelsvertreter	210	10	Gehaltsanspruch bei Erkrankung während der Mutterschutzfrist	207	11/12	Welche Forderungen verjährten am 31.12.1960	229	Steuerfragen						1	Befreiung lebenswichtiger Lebensmittel von der Umsatzsteuer	12	1	Berlin-Hilfegesetz	13	1	Aenderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	14	1	Urlaubsabgeltung und Lohnsteuer	15	2	Umsatzsteuer und Lebensmittel	40	3	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	62	3	Bewertungsfragen	63	4	Abschreibungsrichtsätze	86	5	Grunderwerbsteuer	107	5	Gewerbesteuer für Vertriebenen- und Flüchtlingsbetriebe	108	5	Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 1959	109	6	Säumniszuschläge bei der Umsatzsteuer	123	6	Einkommensteuerrechtliche Beurteilung von Arbeitsverträgen zwischen Ehegatten	124	6	Zum Begriff des Kennzeichens als steuerunschädliche Bearbeitung	125	6	Auskunft durch das Finanzamt	126	6	Zahlung von Steuern „unter Vorbehalt“	127	6	Frist für die Abgabe der Steuererklärung 1959	128	9	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	188	9	Steueränderungsgesetz 1960	189	10	Einheitliche Termine für Steuerzahlungen und -erklärungen	211	10	Umsatzsteuerliche Behandlung von Materialbestellungen	212	11/12	Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Weihnachtsgratifikationen	230	11/12	Neue Richtlinien für die Erhebung von Säumniszuschlägen	231	11/12	Ist ein vorgedruckter Rechtsmittelverzicht in der Umsatzsteuererklärung wirksam?	232	11/12	Einzelfragen zu den Lohnsteuer-Ergänzungsrichtlinien 1960	233																																																																																				
8	Zusendung unbestellter Waren	164																																																																																																																																																																																																
7	Sozialversicherungspflicht bei der Beschäftigung von Rentnern	140	10	Rund um den Handelsvertreter	208	8	Beitragsbemessungsgrenzen für die Rentenversicherungen	156	10	Provisionsanspruch des Handelsvertreters bei Beendigung des Vertretungsverhältnisses	209	10	Kündigung wegen häufiger Krankheit	206	10	Ausländische Handelsvertreter	210	10	Gehaltsanspruch bei Erkrankung während der Mutterschutzfrist	207	11/12	Welche Forderungen verjährten am 31.12.1960	229	Steuerfragen						1	Befreiung lebenswichtiger Lebensmittel von der Umsatzsteuer	12	1	Berlin-Hilfegesetz	13	1	Aenderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	14	1	Urlaubsabgeltung und Lohnsteuer	15	2	Umsatzsteuer und Lebensmittel	40	3	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	62	3	Bewertungsfragen	63	4	Abschreibungsrichtsätze	86	5	Grunderwerbsteuer	107	5	Gewerbesteuer für Vertriebenen- und Flüchtlingsbetriebe	108	5	Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 1959	109	6	Säumniszuschläge bei der Umsatzsteuer	123	6	Einkommensteuerrechtliche Beurteilung von Arbeitsverträgen zwischen Ehegatten	124	6	Zum Begriff des Kennzeichens als steuerunschädliche Bearbeitung	125	6	Auskunft durch das Finanzamt	126	6	Zahlung von Steuern „unter Vorbehalt“	127	6	Frist für die Abgabe der Steuererklärung 1959	128	9	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	188	9	Steueränderungsgesetz 1960	189	10	Einheitliche Termine für Steuerzahlungen und -erklärungen	211	10	Umsatzsteuerliche Behandlung von Materialbestellungen	212	11/12	Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Weihnachtsgratifikationen	230	11/12	Neue Richtlinien für die Erhebung von Säumniszuschlägen	231	11/12	Ist ein vorgedruckter Rechtsmittelverzicht in der Umsatzsteuererklärung wirksam?	232	11/12	Einzelfragen zu den Lohnsteuer-Ergänzungsrichtlinien 1960	233																																																																																										
10	Rund um den Handelsvertreter	208																																																																																																																																																																																																
8	Beitragsbemessungsgrenzen für die Rentenversicherungen	156	10	Provisionsanspruch des Handelsvertreters bei Beendigung des Vertretungsverhältnisses	209	10	Kündigung wegen häufiger Krankheit	206	10	Ausländische Handelsvertreter	210	10	Gehaltsanspruch bei Erkrankung während der Mutterschutzfrist	207	11/12	Welche Forderungen verjährten am 31.12.1960	229	Steuerfragen						1	Befreiung lebenswichtiger Lebensmittel von der Umsatzsteuer	12	1	Berlin-Hilfegesetz	13	1	Aenderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	14	1	Urlaubsabgeltung und Lohnsteuer	15	2	Umsatzsteuer und Lebensmittel	40	3	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	62	3	Bewertungsfragen	63	4	Abschreibungsrichtsätze	86	5	Grunderwerbsteuer	107	5	Gewerbesteuer für Vertriebenen- und Flüchtlingsbetriebe	108	5	Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 1959	109	6	Säumniszuschläge bei der Umsatzsteuer	123	6	Einkommensteuerrechtliche Beurteilung von Arbeitsverträgen zwischen Ehegatten	124	6	Zum Begriff des Kennzeichens als steuerunschädliche Bearbeitung	125	6	Auskunft durch das Finanzamt	126	6	Zahlung von Steuern „unter Vorbehalt“	127	6	Frist für die Abgabe der Steuererklärung 1959	128	9	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	188	9	Steueränderungsgesetz 1960	189	10	Einheitliche Termine für Steuerzahlungen und -erklärungen	211	10	Umsatzsteuerliche Behandlung von Materialbestellungen	212	11/12	Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Weihnachtsgratifikationen	230	11/12	Neue Richtlinien für die Erhebung von Säumniszuschlägen	231	11/12	Ist ein vorgedruckter Rechtsmittelverzicht in der Umsatzsteuererklärung wirksam?	232	11/12	Einzelfragen zu den Lohnsteuer-Ergänzungsrichtlinien 1960	233																																																																																																
10	Provisionsanspruch des Handelsvertreters bei Beendigung des Vertretungsverhältnisses	209																																																																																																																																																																																																
10	Kündigung wegen häufiger Krankheit	206	10	Ausländische Handelsvertreter	210	10	Gehaltsanspruch bei Erkrankung während der Mutterschutzfrist	207	11/12	Welche Forderungen verjährten am 31.12.1960	229	Steuerfragen						1	Befreiung lebenswichtiger Lebensmittel von der Umsatzsteuer	12	1	Berlin-Hilfegesetz	13	1	Aenderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	14	1	Urlaubsabgeltung und Lohnsteuer	15	2	Umsatzsteuer und Lebensmittel	40	3	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	62	3	Bewertungsfragen	63	4	Abschreibungsrichtsätze	86	5	Grunderwerbsteuer	107	5	Gewerbesteuer für Vertriebenen- und Flüchtlingsbetriebe	108	5	Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 1959	109	6	Säumniszuschläge bei der Umsatzsteuer	123	6	Einkommensteuerrechtliche Beurteilung von Arbeitsverträgen zwischen Ehegatten	124	6	Zum Begriff des Kennzeichens als steuerunschädliche Bearbeitung	125	6	Auskunft durch das Finanzamt	126	6	Zahlung von Steuern „unter Vorbehalt“	127	6	Frist für die Abgabe der Steuererklärung 1959	128	9	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	188	9	Steueränderungsgesetz 1960	189	10	Einheitliche Termine für Steuerzahlungen und -erklärungen	211	10	Umsatzsteuerliche Behandlung von Materialbestellungen	212	11/12	Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Weihnachtsgratifikationen	230	11/12	Neue Richtlinien für die Erhebung von Säumniszuschlägen	231	11/12	Ist ein vorgedruckter Rechtsmittelverzicht in der Umsatzsteuererklärung wirksam?	232	11/12	Einzelfragen zu den Lohnsteuer-Ergänzungsrichtlinien 1960	233																																																																																																						
10	Ausländische Handelsvertreter	210																																																																																																																																																																																																
10	Gehaltsanspruch bei Erkrankung während der Mutterschutzfrist	207	11/12	Welche Forderungen verjährten am 31.12.1960	229	Steuerfragen						1	Befreiung lebenswichtiger Lebensmittel von der Umsatzsteuer	12	1	Berlin-Hilfegesetz	13	1	Aenderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	14	1	Urlaubsabgeltung und Lohnsteuer	15	2	Umsatzsteuer und Lebensmittel	40	3	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	62	3	Bewertungsfragen	63	4	Abschreibungsrichtsätze	86	5	Grunderwerbsteuer	107	5	Gewerbesteuer für Vertriebenen- und Flüchtlingsbetriebe	108	5	Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 1959	109	6	Säumniszuschläge bei der Umsatzsteuer	123	6	Einkommensteuerrechtliche Beurteilung von Arbeitsverträgen zwischen Ehegatten	124	6	Zum Begriff des Kennzeichens als steuerunschädliche Bearbeitung	125	6	Auskunft durch das Finanzamt	126	6	Zahlung von Steuern „unter Vorbehalt“	127	6	Frist für die Abgabe der Steuererklärung 1959	128	9	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	188	9	Steueränderungsgesetz 1960	189	10	Einheitliche Termine für Steuerzahlungen und -erklärungen	211	10	Umsatzsteuerliche Behandlung von Materialbestellungen	212	11/12	Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Weihnachtsgratifikationen	230	11/12	Neue Richtlinien für die Erhebung von Säumniszuschlägen	231	11/12	Ist ein vorgedruckter Rechtsmittelverzicht in der Umsatzsteuererklärung wirksam?	232	11/12	Einzelfragen zu den Lohnsteuer-Ergänzungsrichtlinien 1960	233																																																																																																												
11/12	Welche Forderungen verjährten am 31.12.1960	229																																																																																																																																																																																																
Steuerfragen																																																																																																																																																																																																		
1	Befreiung lebenswichtiger Lebensmittel von der Umsatzsteuer	12																																																																																																																																																																																																
1	Berlin-Hilfegesetz	13																																																																																																																																																																																																
1	Aenderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	14																																																																																																																																																																																																
1	Urlaubsabgeltung und Lohnsteuer	15																																																																																																																																																																																																
2	Umsatzsteuer und Lebensmittel	40																																																																																																																																																																																																
3	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	62																																																																																																																																																																																																
3	Bewertungsfragen	63																																																																																																																																																																																																
4	Abschreibungsrichtsätze	86																																																																																																																																																																																																
5	Grunderwerbsteuer	107																																																																																																																																																																																																
5	Gewerbesteuer für Vertriebenen- und Flüchtlingsbetriebe	108																																																																																																																																																																																																
5	Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 1959	109																																																																																																																																																																																																
6	Säumniszuschläge bei der Umsatzsteuer	123																																																																																																																																																																																																
6	Einkommensteuerrechtliche Beurteilung von Arbeitsverträgen zwischen Ehegatten	124																																																																																																																																																																																																
6	Zum Begriff des Kennzeichens als steuerunschädliche Bearbeitung	125																																																																																																																																																																																																
6	Auskunft durch das Finanzamt	126																																																																																																																																																																																																
6	Zahlung von Steuern „unter Vorbehalt“	127																																																																																																																																																																																																
6	Frist für die Abgabe der Steuererklärung 1959	128																																																																																																																																																																																																
9	Die Umsatzsteuer und ihre Reform	188																																																																																																																																																																																																
9	Steueränderungsgesetz 1960	189																																																																																																																																																																																																
10	Einheitliche Termine für Steuerzahlungen und -erklärungen	211																																																																																																																																																																																																
10	Umsatzsteuerliche Behandlung von Materialbestellungen	212																																																																																																																																																																																																
11/12	Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Weihnachtsgratifikationen	230																																																																																																																																																																																																
11/12	Neue Richtlinien für die Erhebung von Säumniszuschlägen	231																																																																																																																																																																																																
11/12	Ist ein vorgedruckter Rechtsmittelverzicht in der Umsatzsteuererklärung wirksam?	232																																																																																																																																																																																																
11/12	Einzelfragen zu den Lohnsteuer-Ergänzungsrichtlinien 1960	233																																																																																																																																																																																																

Inhaltsverzeichnis 1960

1960 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.	1960 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.
Berufsausbildung — Berufsförderung					
1	Starker Drang zum Kaufmannsberuf	16	2	Mittelstandskredit	50
1	Berufsförderungsveranstaltungen	17	7	Günstige Entwicklung der Kreditgarantiegemeinschaft	144
1	Berufsbildung im Handel — ein öffentliches Anliegen	18	8	ERP-Kredite 1960	173
2	Unser „Berufsheim in Nürnberg“	41	8	Unsere Kreditgarantiegemeinschaft	174
2	Seminar für Großhandels-Kaufleute	42	8	Regionales Förderungsprogramm der Bundesregierung	175
3	Haus des Handels in Nürnberg	64	9	Zinzuschüsse an Handelsbetriebe	195
4	Das „Haus des Handels“ in Nürnberg	87	9	Existenzgründungen im gewerblichen Mittelstand	196
4	Berufsförderungsveranstaltungen im „Haus des Handels“	88	11/12	Gewerblicher Mittelstand und ERP-Kredite 1961	244
5	Das „Haus des Handels“ in Nürnberg	110			
9	9. Seminar für Großhandelskaufleute	190			
9	Unsere neuen Lehrlinge	191			
Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten					
1	Großhandel in der Sowjetzone	19	3	Gewerbeförderungsmittel für 1960	67
2	Großhandelsumsätze im Bundesgebiet	43	8	Forschungsvorhaben des Mittelstandsinstituts	176
2	Die Investitionen des Handels	44			
2	Die Umsätze des bayerischen Großhandels	45			
3	Betriebs- und Belegschaftshandel	65			
3	Preisausschreiben „Der Großhandelsfunktionsrabatt“	66			
5	Binnenhandel und Binnenhandelspolitik	111			
5	Die Dynamik des Großhandels	112			
6	Wieder einmal: Die Handelsspanne	129			
8	Großhandel in der Sowjetzone	165			
8	Vermögens- und Kapitalstruktur des Großhandels	166			
8	Werbekette „mit und ohne Großhandel“	167			
8	Sinkende Handelsspannen im Großhandel	168			
9	Der Großhandel im neuen Jahrzehnt	169			
9	Neue Beziehungen zum Lieferanten und zum Einzelhandel	192			
9	Verfassungsbeschwerde des Großhandels gegen die steuerlichen Privilegien der Genossenschaften	193			
10	Der Großhandel im neuen Jahrzehnt	213			
11/12	Verfassungsbeschwerde gegen die Genossenschaften	234			
11/12	Der Großhandel im neuen Jahrzehnt	235			
11/12	Unentbehrlich	236			
11/12	Die Absatzwege des Großhandels	237			
Öffentliche Aufträge					
1	Bundeswehraufträge	24			
3	Behörden-Rabatt	68			
7	Bundeswehraufträge	145			
8	Lebensmittelbeschaffung durch die Bundeswehr	178			
Organisation					
1	Der Deutsche Gewerkschaftsbund	20			
1	Ausschüsse des Landesverbandes	21			
4	Vorstandssitzung des Landesverbandes	89			
4	Kundgebung des deutschen Großhandels	90			
4	Ausschüsse des Landesverbandes	91			
5	Tagung des Deutschen Groß- und Außenhandels	113			
11/12	Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung	238			
11/12	Vorstandssitzung	239			
Rationalisierung					
2	Einsparungen im Fernsprechverkehr	46			
Verkehr					
1	Deutscher Paletten-Pool	22			
1	Meldebeitrag im Werkfernverkehr	23			
2	Straßenversperren wegen Frostaufrühen	47			
2	Meldebeitrag für den Werkfernverkehr	48			
2	LKW — Maße und Gewichte	49			
4	Straßenbaufinanzgesetz	92			
4	Vierteiliger Frachtbrief	93			
5	Paletten	115			
5	Grenzüberschreitender Güterfernverkehr	116			
6	Für eine wirtschaftsnahe Verkehrspolitik	130			
6	Die Beförderungssteuer für den Werkfernverkehr	131			
6	Die Belastung mit Post- und Fernmeldegebühren	132			
8	Änderung des Straßenverkehrsrechts	169			
8	LKW-Transporte — Speditionsgeheimnis	170			
8	Internationaler Frachtbrief	171			
8	Frachthilfe für Ostbayern und bayer. Zonenrandgebiete	172			
9	Mindestgewichte im Kleinbehälterverkehr	194			
10	Tarifmaßnahmen der Bundesbahn	214			
11/12	Tariferhöhungen in der Verkehrswirtschaft	240			
11/12	Bundespost und Weihnachten	241			
11/12	Sonntagsfahrverbot für Lastkraftwagen	242			
11/12	Warentransporte	243			
Kreditwesen					
2	Mittelstandskredit	50			
7	Günstige Entwicklung der Kreditgarantiegemeinschaft	144			
8	ERP-Kredite 1960	173			
8	Unsere Kreditgarantiegemeinschaft	174			
8	Regionales Förderungsprogramm der Bundesregierung	175			
9	Zinzuschüsse an Handelsbetriebe	195			
9	Existenzgründungen im gewerblichen Mittelstand	196			
11/12	Gewerblicher Mittelstand und ERP-Kredite 1961	244			
Mittelstand					
3	Gewerbeförderungsmittel für 1960	67			
8	Forschungsvorhaben des Mittelstandsinstituts	176			
Außenhandel					
1	EWG; hier: Entwicklung des Handelsverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten	26			
1	10. Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Dezember 1959	27			
1	Fernkurs zur Ausbildung von Importkaufleuten	28			
1	Deutsches Vermögen in Indien	29			
1	Postüberweisungsverkehr mit Norwegen	30			
1	Aufhebung mengenmäßiger Beschränkung bei der Warenaufnahme	31			
1	Interzonenhändel — Erhöhung der Wertgrenzen für Kleinbezüge	32			
2	Wertzoll und Einkaufsprovisionen	52			
2	Einzahlungskurse für Postanweisungen nach dem Ausland ab 28. 1. 1960	53			
2	Entwurf eines Außenwirtschaftsgesetzes	54			
3	Zollwertminderung bei Preisnachlässen	70			
3	Zollwert bei der Einfuhr	71			
3	Bericht über die Atlantische Wirtschaftskonferenz	72			
4	Erhöhung der Höchstbeträge im Postanweisungs- und Postnachnahmeverkehr mit Österreich	95			
6	Österreich — Einfahrt ausländischer Lastkraftwagen	134			
7	Erhöhung der Höchstbeträge im Postanweisungsverkehr mit Spanien	147			
7	Erhöhung der Höchstbeträge im Postanweisungs- und Postnachnahmeverkehr mit den Niederlanden	148			
7	Postanweisungs- und Postnachnahmeverkehr mit Luxemburg und mit Schweden	149			
8	Alleinverkaufs- und Alleineinkaufsverträge im Interzonenhändel	180			
8	Abkommen mit Großbritannien über die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen	181			
8	Post- und Fernmeldeverkehr mit dem Ausland	182			
8	Einfuhr von Prismen - Ferngläsern	183			
8	Reisen nach Großbritannien	184			
8	Umrechnungskurse für die Feststellung des Zollwerts	185			
9	Verfassungsmäßigkeit der Ausgleichssteuer	199			
9	Kleinbezug von Waren aus der Ostzone	200			
9	Visumzwang für zahlreiche Länder gelockert	201			
Gemeinsamer Markt					
2	Gegen EWG-Dirigismus und -Protektionismus!	55			
2	Zölle und EWG	56			
2	Das Problem der Niederlassungsfreiheit in der EWG	57			
3	Die kleine Freihandelszone	73			
3	Gemeinsamer Zolltarif der EWG	74			
3	EWG - Binnenzollsenkung am 1. 7. 1960	75			
4	Großhandelsfragen in der EWG	96			
6	Bayern und die EWG	135			
6	EWG - Beschleunigung im Niederlassungsrecht	136			
7	EWG - Beschleunigung	150			
Statistik, Konjunktur und Marktentwicklung					
8	Handelszählung 1960	177			
9	Beginn der Handelszählung	197			
11/12	Termin der Abgabe der Erhebungsbogen für die Handelszählung	245			
11/12	Konjunkturgespräch beim Bundeskanzler	246			
Verschiedenes					
3	Gemeindeverordnung über die Reinlichkeit in Lebensmittelbetrieben	76			
4	Eintragungen in den Fernsprechbüchern	97			
5	Ehrenvorsitzender Generalkonsul Bittner				
5	Vorsitzender Walter Braun				

a) Bei der Zurückstellung, die grundsätzlich zeitlich beschränkt ist, müssen Gründe vorhanden sein, die in der Person des Wehrpflichtigen selbst liegen. Für die gewerbliche Wirtschaft kommen dabei ausschließlich die Zurückstellungsgründe in Frage, die in § 12 Abs. 4 Wehrpflichtgesetz aufgeführt sind:

,,(4) Vom Wehrdienst soll ein Wehrpflichtiger zurückgestellt werden, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Eine solche liegt in der Regel vor,

1. wenn im Falle der Einberufung des Wehrpflichtigen
 - a) die Versorgung seiner Familie, hilfsbedürftiger Angehöriger oder anderer hilfsbedürftiger Personen, für deren Lebensunterhalt er aus rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung aufzukommen hat, gefährdet würde, oder
 - b) für Verwandte ersten Grades besondere Notstände zu erwarten sind,
2. wenn der Wehrpflichtige für die Erhaltung und Fortführung eines eigenen oder elterlichen landwirtschaftlichen Betriebes oder Gewerbebetriebes unentbehrlich ist,
3. wenn die Einberufung des Wehrpflichtigen einen bereits weitgehend geförderten Ausbildungsbereich unterbrechen würde. Als Ausbildungsbereich im Sinne dieser Vorschrift gilt ein ordnungsgemäßes, bei der Kammer registriertes Lehrverhältnis sowie die Praktikantenausbildung zur Vorbereitung des Besuches einer höheren technischen Lehranstalt."

Den Antrag auf Zurückstellung kann nur der Wehrpflichtige selbst oder dessen gesetzlicher Vertreter stellen. Es geschieht am zweckmäßigsten bei der Erfassung, spätestens jedoch bei der Musterung. Bisher sind die Wehrersatzbehörden entsprechenden Gesuchen sehr wohlwollend entgegengekommen.

b) § 13 des Wehrpflichtgesetzes regelt die **UK-Stellung**. Es fehlen allerdings noch die in dieser Vorschrift erwähnten allgemeinen Verwaltungsvorschriften, so daß praktisch UK-Stellungen bisher nicht vorgekommen sind. Um besondere Härten für Gewerbebetriebe zu vermeiden, wurde bisher notfalls die Einberufung auf eine bestimmte Zeitdauer ausgesetzt. **Auch die Anträge auf Aussetzung der Einberufung** sind an die Wehrersatzbehörden zu richten.

Antragsberechtigt ist der Wehrpflichtige; in besonders schwerwiegenden Fällen auch der Arbeitgeber. Anträge auf Zurückstellung von Angehörigen des Jahrgangs 1939 haben allerdings kaum Aussicht auf Berücksichtigung.

Sozialversicherung

Urlaubsabgeltungen – Sozialversicherungsrechtliche Behandlung (7)

(i) Urlaubsabgeltungen, die vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt werden, unterliegen der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Soweit sie nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt werden, besteht Beitragsfreiheit zur Sozialversicherung. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat insoweit den Bemühungen der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände entsprochen, allerdings besonders darauf hingewiesen, daß die noch am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses gewährten Urlaubsabgeltungen der Beitragspflicht zur Sozialversicherung unterliegen.

Über die lohnsteuerrechtliche Behandlung der Urlaubsabgeltung ist weiter unten berichtet.

Krankengeldzuschuß – Stand der Rechtsprechung (8)

(i) Viele Zweifelsfragen, die durch das Krankengeldzuschußgesetz aufgeworfen wurden, sind durch die umfangreiche Rechtsprechung geklärt. Leider ist die Rechtsunsicherheit in einer Reihe wichtiger Fragen jedoch noch nicht beseitigt. Wir

halten es deshalb für richtig, unseren Mitgliedern einen systematischen Überblick über die wichtigsten Entscheidungen zu geben.

1. Voraussetzung des Anspruchs:

a) Betriebszugehörigkeit

Ein Krankengeldzuschuß kann, gleichgültig ob die Arbeitsunfähigkeit auf einem Unfall oder auf Krankheit beruht, erstmals nach einer **4-wöchigen Betriebszugehörigkeit** beansprucht werden. Der Zuschußanspruch entsteht auch dann mit Ablauf der 4 Wochen, wenn der Arbeitnehmer innerhalb der ersten 4 Wochen des rechtlichen Bestandes des Arbeitsverhältnisses nicht oder nur zeitweise gearbeitet hat. In diesem Fall besteht ein Zuschußanspruch für den mit Ablauf der 4 ersten Wochen des Arbeitsverhältnisses noch nicht verstrichenen Rest der 6-Wochenfrist seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

b) „Unverschuldete“ Arbeitsunfähigkeit

Der Zuschußanspruch besteht nur bei „unverschuldeter“ Arbeitsunfähigkeit. „Unverschuldet“ ist die Arbeitsunfähigkeit nur, wenn sie der Arbeitnehmer sich ohne Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten zugezogen hat **und** sie auch nicht auf ein grob fahrlässiges Verhalten (Verschulden gegen sich selbst) zurückzuführen ist.

So besteht der Anspruch beispielsweise dann nicht, wenn ein Arbeitnehmer außerhalb seines Arbeitsvertrags Verrichtungen für einen Dritten aus Gefälligkeit leistet und dabei einen Unfall erleidet, besonders dann, wenn der Arbeitnehmer wissen mußte, daß mit dieser Gefälligkeitsleistung gewisse Gefahren verbunden sind, die er in Kauf nehmen muß.

Ein Anspruch besteht auch dann nicht, wenn ein Arbeitnehmer einen unverschuldeten Unfall außerhalb der vertraglichen Arbeitsleistung erleidet, wenn der Arbeitnehmer von einem Dritten Ersatzschadensanspruch bzw. Lohnausfall fordern kann.

Für das Vorliegen eines Verschuldens ist der Arbeitgeber beweispflichtig.

2. Berechnung des Zuschusses

a) Kalendertägliche Berechnung

Der Krankengeldzuschuß ist kalendertäglich zu berechnen, d.h. bei monatlicher Lohnzahlung ist der Verdienst durch 30, bei wöchentlicher oder mehrwöchentlicher Lohnzahlung der Verdienst durch 28 zu teilen.

b) Fehltage im Berechnungszeitraum

Das Bundesarbeitsgericht hat die Auffassung vertreten, daß der Teilungsquotient, der im Normalfall 30 bzw. 28 beträgt, um die Zahl unverschuldeten Fehltage zu vermindern sei. Bei **verschuldeten** Fehltagen komme jedoch eine Verminderung der Teilungszahl nicht in Betracht. Es ist zu beachten, daß bei Fehlzeiten, welche sowohl Arbeitstage wie arbeitsfreie Kalendertage umfassen, alle in den Abwesenheitszeitraum fallenden Kalendertage mit zu berücksichtigen sind.

Hat z.B. bei 4-wöchentlicher Lohnberechnung ein Arbeitnehmer 7 Tage unverschuldet gefehlt, davon 5 Arbeitstage und 2 arbeitsfreie Tage, so ist der Verdienst durch 28 minus 7, d.h. 21 zu teilen.

3. Begriff des Arbeitseinkommens gemäß § 2 des Gesetzes

Als Netto-Arbeitsentgelt im Sinne des § 1 ist nur das Entgelt zu betrachten, das der Arbeitnehmer als Gegenleistung für geleistete Arbeit erhält. Krankengeldzuschüsse sind ebenso wie Arbeitsentgelt, wie Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung. Auch Kurzarbeitergeld darf nicht als Arbeitsentgelt betrachtet werden.

4. Dauer der Zuschußzahlung

Nach dem Krankengeldzuschußgesetz ist Zuschuß für die ersten 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit zu gewähren. Da der Begriff der Arbeitsunfähigkeit im § 1 des Gesetzes und im § 182 RVO identisch ist, braucht der Arbeitgeberzuschuß nur dann bezahlt zu werden, wenn auch das erhöhte Krankengeld aus der Krankenversicherung gewährt wird.

Bei Wiederholungskrankheiten ist daher ein Krankengeldzuschuß nur für den Zeitraum zu zahlen, für den die erhöhten

Krankengeldleistungen von 65 bis 75% des Grundlohns gewährt wurden. Das Landesarbeitsgericht Bayern hat entgegen der übrigen Rechtsprechung bei einer Fortsetzungskrankheit den Zuschußanspruch auch für den Zeitraum bejaht, für welchen nur das Regelkrankengeld gewährt wurde, wenn zwischen den beiden Krankheitsabschnitten eine mindestens 6-monatige Arbeitsfähigkeit bestand. Dem ist aber nicht beizupflichten.

5. Zuschußanspruch bei Heilverfahren

a) Heilverfahren aus der Rentenversicherung mit Arbeitsunfähigkeit

Ein Zuschußanspruch besteht bei Heilverfahren aus der Rentenversicherung, sofern während der Dauer des Heilverfahrens Arbeitsunfähigkeit bestand.

b) Vorbeugende Heilverfahren aus der Sozialversicherung

Bei Heilverfahren, welche nicht mit Arbeitsunfähigkeit verbunden sind, also bei vorbeugenden Heilverfahren, besteht kein Zuschußanspruch. Die routinemäßigen Bescheinigungen der Krankenkassen über das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit wegen Durchführung eines Heilverfahrens sind nicht als ausreichender Nachweis der Arbeitsunfähigkeit anzusehen.

c) Heilverfahren nach dem Bundesversorgungsgesetz

Bei Heilverfahren nach dem BVG besteht kein Zuschußanspruch, ohne Rücksicht darauf, ob Arbeitsunfähigkeit vorliegt.

6. Pfändbarkeit des Krankengeldzuschusses

Der Krankengeldzuschuß ist voll pfändbar. Bei der Berechnung des pfändungsfreien Betrages sind jedoch Krankengeld und Krankengeldzuschuß nicht zusammen zu rechnen.

Allg. Rechtsfragen

Das neue Lebensmittelrecht in Kraft!

(9)

(i) Wir haben bereits im vergangenen Jahr im Art. 110 Heft 6/59 und Art. 137 Heft 9/59 über den Stand der Lebensmittelgesetzgebung berichtet. Entgegen den pessimistischen Erwartungen wurden die Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz doch noch rechtzeitig vor Weihnachten mit Zustimmung des Bundesrats verabschiedet und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Damit ist das Lebensmittelgesetz vom 5.7.1921 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 21.12.1958 wenigstens praktikabel geworden.

Durch die Einführung des Verbotsprinzips war die **Verwendung von Fremdstoffen** zu Lebensmitteln generell verboten worden. Nur solche Fremdstoffe, die ausdrücklich zugelassen sind, dürfen künftig bei der Herstellung bzw. Zubereitung von Lebensmitteln verwendet werden. Sowohl aus der Sache selbst als auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß das neue Lebensmittelrecht den Begriff „Fremdstoffe“ sehr eng gefaßt hat, ist es erklärlich, daß die genannten 11 Ausführungsverordnungen einen umfangreichen Katalog von Fremdstoffen aufführen, die Lebensmitteln beigemengt werden dürfen.

Bei all diesen **zugelassenen** Fremdstoffen handelt es sich um keine gesundheitsschädlichen Stoffe. Für den Lebensmittelhandel und insbesondere das Gaststättengewerbe brachte die neue Regelung eine nicht un wesentliche Belastung. Neben der **Kennzeichnungspflicht** aufgrund der VO vom 8.5.1935 für Lebensmittel, die in Packungen oder Behältern feilgeboten, verkauft und sonst in den Verkehr gebracht werden, brachte das neue Lebensmittelrecht außerdem noch die **Deklarierungspflicht**. (=Pflicht zur Kennlichmachung der verwendeten Fremdstoffe in Bezug auf Art und Menge).

Nachdem Verstöße gegen das Lebensmittelgesetz und die hierzu ergangenen Verordnungen als Vergehen bestraft werden (das bedeutet u. a. auch Eintragung ins Strafregister) empfehlen wir allen Unternehmern, soweit sie mit diesem Fragenkomplex betrieblich zu tun haben, sich den Wortlaut der Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz genau anzusehen.

Der Wortlaut der Verordnungen ist im Bundesgesetzblatt Nr. 52 vom 22.12.1959 bekanntgemacht. Die Bestellung kann über Postscheck-Konto „Bundesgesetzblatt“ Köln Nr. 399 erfolgen. Wir sind unsererseits gern bereit, Mitgliedern Auskünfte zu erteilen.

Informationshalber unterrichten wir unsere interessierten Mitgliedsfirmen, daß im Rahmen der EWG in absehbarer Zeit mit einer gegenseitigen Abstimmung der einzelstaatlichen Vorschriften zum Lebensmittelrecht zu rechnen ist.

Kaufmännisches Bestätigungsschreiben (10)

Das Oberlandesgericht Köln hat in einem Urteil vom 8. Mai 1959 zur Frage der rechtlichen Bedeutung eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens folgende Leitsätze aufgestellt:

1. Die widerspruchlose Entgegnahme eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens über vorangegangene mündliche Verhandlungen bedeutet die Erklärung des Einverständnisses mit seinem Inhalt. Dieser Grundsatz ist in Rechtsprechung und Schrifttum unangefochten anerkannt.
2. Wenn die mündlich vereinbarten Vertragsbedingungen sich von den im Bestätigungsschreiben enthaltenen Bedingungen unterscheiden, so ändert das Bestätigungsschreiben den mündlichen Vertrag.

Es empfiehlt sich also, in jedem Falle einem Bestätigungsschreiben über vorangegangene mündliche Verhandlungen unverzüglich **schriftlich zu widersprechen**, wenn man glaubt, mit dem Inhalt nicht einverstanden sein zu können.

Das Ende der Legitimationskarte

(11)

(p) Bei Erscheinen dieses Heftes ist voraussichtlich im Bundesgesetzblatt das Gesetz zur **Änderung der Gewerbeordnung** bereits verkündet worden. Das Gesetz hat eine lange Vorgeschichte. Eigentlich sollte — und wäre es dringend geboten gewesen — eine umfassende Neugestaltung des gesamten Gewerberechts vorgenommen werden. Dazu ist es leider noch nicht gekommen. Durch das Änderungsgesetz sind lediglich einige durch die Entwicklung längst überholte Bestimmungen der Gewerbeordnung, soweit dies ganz besonders dringlich war, den tatsächlichen Verhältnissen angepaßt worden.

Dazu gehört als wichtigstes die Neuregelung der **Gewerbeuntersagung** in § 35. Darnach ist die Ausübung eines Gewerbes durch die zuständige Verwaltungsbehörde dann ganz oder teilweise zu untersagen, wenn durch Tatsachen die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder der mit der Leitung des Betriebes beauftragten Person hinsichtlich des Gewerbes bewiesen ist, sofern die weitere Ausübung des Gewerbes für die Allgemeinheit oder die im Betrieb Beschäftigten eine Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit, der Sittlichkeit und des Eigentums oder Vermögens anderer mit sich bringt und diesen Gefährdungen nur durch eine Gewerbeuntersagung begegnet werden kann. Wie man sieht, ist die ganze Sache doch wieder recht verklausuliert und es bleibt — mit der gebotenen Skepsis — abzuwarten, wie die Sache in der Praxis funktioniert, d. h. ob — was wohl im Interesse der gesamten anständigen Wirtschaft dringend erwünscht wäre — wirklich unzuverlässigen Gewerbetreibenden rechtzeitig und wirksam das Handwerk gelegt werden kann.

Weiter wird in der Änderungsnovelle der Unterschied zwischen dem sogenannten **Stadthausiergewerbe** und dem eigentlichen **Wandergewerbe** beseitigt.

Uns im Großhandel interessiert aber wohl vor allem der im Änderungsgesetz festgelegte **Wegfall der Gewerbelegitimationskarte** für Reisende und Vertreter. Dies kann als ausgesprochener Erfolg der führenden **Großhandelsverbände** gewertet werden. Wir haben zusammen mit anderen schon lange gegen diese längst verzopfte Bestimmung angekämpft.

Leider werden nun allerdings, um eine entsprechende Übergangsregelung zu ermöglichen, diese neuen Bestimmungen erst am **1. Oktober 1960 in Kraft** treten. Handelsvertreter und Reisende benötigen daher an und für sich für die Zeit vom 1. Januar

bis 30. September 1960 noch eine Gewerbelegitimationskarte. Es steht jedoch zu hoffen, daß auf Grund von Anweisungen der Länder an die Vollzugsbehörden während dieser Übergangszeit von einer Bestrafung wegen des Fehlens der Legitimationskarte abgesehen wird bzw. § 153 der Strafprozeßordnung zur Anwendung gelangt (Nichtverfolgung von Bagatellsachen).

Sollten sich aber wirklich noch für die Restzeit irgendwelche Schwierigkeiten bezüglich der Legitimationskarte ergeben, so wäre eine im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr 1959 (Nr. 14, S. 111) auszugsweise veröffentlichte Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 25. 6. 1959 von besonderer Bedeutung. Darin stellt dieses höchste bayerische Gericht fest, daß der Inhaber eines „stehenden Gewerbetriebes“, also z. B. ein Großhändler und seine Reisenden dann keiner Gewerbelegitimationskarte bei Aufsuchung von Kunden auch außerhalb des Gemeindebezirks des Betriebssitzes bedürfen, wenn sie bei diesen Kundenbesuchen „auf vorgängige Bestellung“ Warenbestellungen aufsuchen. Die „vorgängige Bestellung“ liege aber unter Umständen auch dann vor, wenn zuvor kein Kaufabschluß erfolgt sei. Eine ausreichende stillschweigende Bestellung sei regelmäßig bereits dann gegeben, wenn es üblich ist, daß der Gewerbetreibende (Großhändler) selbst oder seine Reisenden die ständigen Kunden des Unternehmens in regelmäßigen Abständen besuchen und hierbei den jeweiligen Bedarf der Kunden durch alsbaldige Auslieferung der gewünschten Waren befriedigen.

Sonach unterliegen, auch solange der gesetzliche Wegfall der Legitimationskarte noch nicht endgültig rechtswirksam ist, die gewöhnlichen Reisetouren bei der Stammkundschaft nicht der Legitimationskartenpflicht. Im übrigen ist aber, wie gesagt, hoffentlich jetzt schon diese ganze veraltete Angelegenheit praktisch überholt.

Steuerfragen

Befreiung lebenswichtiger Lebensmittel von der Umsatzsteuer

(12)

(sr) Das zehnte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Dezember 1959 ist nunmehr im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 56 vom 31. 12. 1959 verkündet worden und am 1. Januar 1960 in Kraft getreten.

Das Gesetz befreit die Großhandelslieferungen der wichtigsten im Gesetz namentlich aufgezählten Lebensmittel von der Umsatzsteuer, soweit diese Gegenstände erworben wurden, keine Be- oder Verarbeitung vorgenommen wurde und die Voraussetzung für die Steuerfreiheit buchmäßig nachgewiesen wird.

Damit ist ein erheblicher Teil des Sortimentes des Lebensmittelgroßhandels nicht mehr mit der Umsatzsteuer belastet. Das Gesetz ist jedoch auch für weitere Großhandelsbranchen, soweit sie betroffene Artikel im Sortiment führen, eine fühlbare Entlastung.

Das Änderungsgesetz dürfte auch für den Importgroßhandel eine erhebliche Rolle spielen, da unter den nunmehr von der Umsatzsteuer frei gestellten Artikeln auch zahlreiche Produkte sind, die in größerem Umfang aus dem Ausland importiert werden. Insbesondere betrifft das Artikel, die schon bisher auf der Freiliste 2 standen und für die daher die umsatzsteuerlichen Vergünstigungen der verlängerten Einfuhr nach § 4 Ziffer 2 a und b des Umsatzsteuergesetzes gegolten haben, soweit sie über einen Seehafenplatz eingeführt wurden (Seehafenprivileg). Da die betreffenden Artikel nunmehr generell umsatzsteuerfrei sind, entfällt nunmehr der einseitige Vorteil des Seehafenprivileges, was für die außerhalb der Seehafenplätze ansässigen Importeure gewisse Erleichterungen bringt.

Dieser Erfolg, für den sich die maßgeblichen Spitzen- und Fachverbände des Großhandels immer wieder eingesetzt haben, ist ein weiterer Schritt in Richtung auf das weiter verfolgte Ziel einer generellen Befreiung des Großhandels von der Umsatz-

steuer im Sinne der Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen für den Großhandel.

Wohl noch im Laufe des Januar ist mit einem Erlass des Bundesfinanzministeriums zu rechnen, der inzwischen aufgetauchte Zweifelsfragen klären soll. Die Zugehörigkeit von verschiedenen Artikeln zu den im Gesetz aufgeführten Nahrungsmittelgruppen gab nämlich bereits zu Unklarheiten Anlaß. Als Grundlage für den Erlass soll weitgehend der Zolltarif herangezogen werden.

Berlin-Hilfegesetz

(13)

(p) Die Geltungsdauer der §§ 3 und 7 des Berlin-Hilfegesetzes vom 9. 9. 1952 wurde durch ein Änderungsgesetz verlängert.

Die ursprünglich bis zum 31. 12. 1959 begrenzte Umsatzsteuervergünstigung von 4% des Entgeltes für Gegenstände, die aus Westberlin bezogen worden sind, kann damit also auch weiterhin bis einschließlich 1964 in Anspruch genommen werden.

Aenderung der

Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

(14)

(sr) Die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vom 30. Dezember 1959 ist nunmehr im Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 1 vom 6. Januar 1960 veröffentlicht worden und nach § 4 der Änderungs- und Ergänzungsverordnung am 7. Januar 1960 in Kraft getreten.

Die Änderungsverordnung enthält eine Neufassung des § 5 (Jubiläumsgeschenke) und des § 26 (Pauschbeträge für Körperbehinderte). Die bisher geltende Regelung, daß bei einem 10-25-40-50- und 60-jährigem Arbeitsjubiläum steuerfreie Jubiläums-geschenke gewährt werden können, bleibt unverändert. Auch die Höhe der bisherigen Beträge von 600, 1200, 1800 und 2400,- DM (für 50- und 60-jährige Jubiläen) hat sich nicht geändert. Die Bestimmung, daß der Arbeitnehmer „bei dem Arbeitgeber“ während dieser Zeit beschäftigt war, ist jedoch weggefallen. Nach der Neufassung ist Voraussetzung für die Steuerfreiheit, „daß der Arbeitgeber bei der Berechnung der maßgeblichen Dienstzeiten für alle Arbeitnehmer und bei allen Jubiläen eines Arbeitnehmers nach einheitlichen Grundsätzen verfährt“. Der Arbeitgeber hat nach dieser neuen Fassung einen etwas größeren Rahmen für die Berechnung der anrechenbaren Dienstzeit. Allerdings muß der Arbeitgeber nach gleichen Grundsätzen verfahren. So ist es beispielsweise dem Arbeitgeber möglich, die Dienstzeit des Arbeitnehmers bei einem Rechtsvorgänger der Firma zu berücksichtigen, Zeiten der Arbeitslosigkeit oder des Wehrdienstes einzuschließen usw.

Analog dieser Regelung ist in Absatz 2 der Begriff des „Firmenjubiläums“ durch den Begriff des „Geschäftsjubiläums“ ersetzt, was andeuten soll, daß nicht der juristische Firmenbegriff für die Berechnung des Jubiläums maßgeblich ist, sondern ein weiter gefaßter „Geschäfts-begriff“, der zum Beispiel auch die



Zeit des Rechtsvorgängers in der Firma umfasst. Die Jubiläums-geschenke des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer anlässlich des Geschäftsjubiläum dürfen wie bisher beim einzelnen Arbeitnehmer einen Monatslohn nicht überschreiten, neu ist jedoch die Begrenzung auf 1200.- DM. Diese Beträge gehören nur dann nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn sie anlässlich des 25-jährigen Jubiläums oder des mehrfachen von 25 Jahren gegeben werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist auch in diesem Fall, daß die Berechnung der maßgeblichen Zeiträume bei allen Geschäftsjubiläen nach einheitlichen Gesichtspunkten vom Arbeitnehmer vorgenommen wird.

Die Neufassung des § 26 (Pauschbeträge für Körperbehinderte) stellt eine völlige Neuregelung dieses Gebietes dar, die auf Grund eines Urteils des BFH erarbeitet wurde.

Aus Platzgründen müssen wir darauf verzichten, die gesamte Neufassung abzudrucken und zu kommentieren und verweisen unsere interessierten Mitglieder auf das Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 1 vom 6. Januar 1960, aus der alle näheren Einzelheiten zu diesem Punkt zu entnehmen sind.

Urlaubsabgeltung und Lohnsteuer (15)

(h) In Artikel 7 in diesem Heft ist über die sozialrechtliche Behandlung von Urlaubsabgeltungen Näheres dargelegt. In steuerrechtlicher Beziehung gilt die Abgeltung für nicht gewährten Urlaub als **steuerpflichtiger Arbeitslohn**. Die Abgeltung gehört zu den „sonstigen Bezügen“ ebenso wie die Weihnachtsgratifikationen und dergleichen. Über die Errechnung der Lohnsteuer für sonstige Bezüge haben wir erst in Aufsatz 192 (Dezember-Heft 1959) ausführlich berichtet.

Berufsausbildung

Starker Drang zum Kaufmannsberuf (16)

Am Ende des Jahres 1958 standen 521 000 Lehrlinge und Anlernlinge in kaufmännischer, 495 000 in handwerklicher und 297 000 in gewerblich-industrieller Berufsausbildung.

Infolge der zahlenmäßig schwächeren Geburtsjahrgänge verringerte sich gegenüber 1957 die Zahl der kaufmännischen und gewerblichen Lehrlinge sowie Anlernlinge um etwa 2%, die der handwerklichen jedoch um 6,5%. Fast 20% der Handwerkslehrlinge sind Mädchen. Der Anteil der Mädchen ist bei den gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingen mit 43% erheblich höher. Seit 1947 stieg der Anteil der Mädchen an den bei den Industrie- und Handelskammern eingefragten Lehrverhältnissen um fast das Fünffache, bei den Jungen um das Zweieinhalbache. Das Verhältnis zwischen gewerblich-industriellen und kaufmännischen Lehrlingen verschiebt sich offensichtlich immer mehr zugunsten der kaufmännischen Berufe. Während 1947 je die Hälfte der Lehrlinge gewerblich und kaufmännisch ausgebildet wurde, betrug 1958 der Anteil der kaufmännischen Lehrlinge 64% und derjenige der gewerblichen nur noch 36%. Allein im Einzelhandel werden fast ebenso viele Lehrlinge ausgebildet wie im gewerblich-industriellen Sektor.

Berufsförderungsveranstaltungen (17)

1. Seminar für Großhandelskaufleute:

Das soeben abgeschlossene 6. Großhandelsseminar hatte wiederum einen vollen Erfolg zu verzeichnen. Zahlreiche Interessenten mußten wegen der konsequent durchgeföhrten Beschränkung der Teilnehmerzahl auf später vertröstet werden.

Das **nächste (Grund-) Seminar** findet nunmehr in der Woche vom

14.—19. März 1960

in unserem Berufsheim in München statt.

Das Seminar ist wiederum für junge Großhandelskaufleute, insbesondere für leitende Angestellte im Großhandel sowie Junioren von Großhandelsfirmen gedacht.

Behandelt werden aktuelle kaufmännische und wirtschaftliche Probleme nach folgendem

Lehrplan

Staat und Wirtschaft — Der Großhandel und seine Abnehmer — Neue Aufgaben und Chancen — Psychologie und Rhetorik des Verkaufs — Moderne Werbung — Der Handel an der Schwelle eines neuen Zeitalters — Die innerbetriebliche Meinungsbildung und die Menschenführung im Betrieb — Probleme der Finanzierung und Rationalisierung im Großhandel. Seminarleiter und Referenten sind Fachleute der Volks- und Betriebswirtschaft mit besonderem Einblick in die Verhältnisse des Großhandels.

Den Referaten schließen sich Aussprachen an; die Besichtigung eines modernen Großhandelsbetriebes ergänzt das Programm.

Wir erbitten möglichst baldige Anmeldung an den Landesverband, Hauptgeschäftsstelle, München 2, Ottostraße 7, da die Teilnehmerzahl wiederum beschränkt ist.

Kursgebühr DM 45,—.

2. Weiter gelangt in den Tagen vom

8. mit 10. Februar 1960

ebenfalls im Berufsheim in München das

2. Aufbauseminar für Großhandelskaufleute

zur Durchführung. An diesem sind teilnahmeberechtigt ausschließlich die Teilnehmer eines der bisherigen Großhandels-Grund-Seminare.

Das Aufbauseminar steht unter dem Motto „Wir durchleuchten Aufgaben, Tätigkeit und Wirkung der Firmenleitung im Großhandel und behandeln aktuelle Fragen der Betriebsleitung eines modernen Großhandelsunternehmens“.

Umgehende Anmeldung an den Landesverband, Hauptgeschäftsstelle, München 2, Ottostraße 7, ist erforderlich.

3. Textilfachliche Veranstaltungen:

Über die in den Monaten Januar bis März 1960 im Berufsheim in München laufenden fachlichen Veranstaltungen für den textilen Bereich, nämlich

Grundlehrgang für Textilwarenkunde

Aufbaulehrgang für Textilwarenkunde

Lehrgang für Verkaufspraxis Textil

Wochenlehrgang für Textilwarenkunde

Aufbauwochenlehrgang für Textilwarenkunde

haben wir ausführlich in der Beilage zu dem Dezember-Heft (12) 1959 der Verbandszeitschrift berichtet. Nachträgliche Anmeldungen, die umgehend an das Berufsheim des Handels in München, Briener Straße 47 zu erfolgen hätten, wären in Ausnahmefällen möglich.

4. Ferner verweisen wir auf folgende Lehrgänge:

Lehrgänge des RKW (Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft)

„Schwierige und wichtige Briefe“

Referent: Dr. Hans Miehle, München

4. 2. 1960 Augsburg, Industrie- und Handelskammer

17. 2. 1960 München, Handwerkskammer

Kursdauer: 1/2 Tag

Teilnehmergebühr: DM 18,— (RKW-Mitglieder DM 15,—)

„Die gute Sekretärin“

Referent: Dr. Ruth Bergholtz, München

Dipl.-Kfm. Christel Kaemmerer, Honnef

1.—2. 2. 1960 München, Industrie- und Handelskammer

4.—5. 2. 1960 Bayreuth, Industrie- und Handelskammer

Teilnehmergebühr: DM 45,— (RKW-Mitglieder DM 42,—)

„Methoden rationeller Fakturierung“

Referent: Dipl.-Kfm. H. Blau, München

1.—2. 2. 1960 Nürnberg, Verein Merkur

25.—26. 2. 1960 Lindau

Teilnehmergebühr: DM 70,— (RKW-Mitglieder DM 65,—)

„Preisabsprachen — Preisbindungen — Preisempfehlungen“

Referent: Prof. Dr. Bernhardt, München

- 27. 1. 1960 Würzburg, Industrie- und Handelskammer, 17 Uhr
- 28. 1. 1960 Murnau, Hotel „Wehe“, 18 Uhr
- 29. 1. 1960 Memmingen
- 25. 2. 1960 Nürnberg
- 26. 2. 1960 Landshut

Auskünfte und Anmeldungen nur über RKW-Landesgruppe Bayern, München 2, Maximiliansplatz 8/III, Telefon 59 45 21. Lehrgänge des Frankfurter Institutes für Wirtschaftsförderung — Paul Feldmann (Deutsches DALE-Carnegie-Institut)

„Persönlichkeitsentfaltung“

ein Abendlehrgang über 10 Wochen, jede Woche ein Abend, jeweils Donnerstag von 19.30 bis 22.00 Uhr

im Berufsheim des Bayerischen Handels, München

Beginn, 14. 1. 1960 — Ende: 17. 3. 1960

Nachträgliche Anmeldungen und Anfragen an das Frankfurter Institut für Wirtschaftsförderung, Frankfurt/Main-Höchst, Leverkuser Straße 2.

Berufsbildung im Handel — ein öffentliches Anliegen

(18)

(L) Vor einiger Zeit fand in Bellagio eine Internationale Konferenz über Fragen der Berufserziehung und Berufsbildung im Handel statt, auf der zahlreiche Länder des Westens, darunter auch unsere Bundesrepublik, vertreten waren. Aus dem Bericht über diese Konferenz entnehmen wir folgenden Abschnitt über Berufsbildung im Handel — ein öffentliches Anliegen, der sicher auch für unsere Mitglieder von Interesse sein wird. Das Funktionieren der Marktwirtschaft und ihre Produktivität hängen nicht zuletzt davon ab, daß von Millionen Menschen, die als Leiter von Unternehmen Verantwortung tragen, richtige Entschlüsse gefaßt und die richtigen Anpassungen vorgenommen werden. Auch im Handel kommt daher der Berufsbildung eine besondere Bedeutung zu! Der Bericht lautet:

Nach bewährter Methode tagte die Konferenz in Vollversammlungen und in Arbeitsgruppen, welche sich mit den Detailfragen der Grundausbildung und mit der Weiterbildung mittlerer kaufmännischer Führungskräfte, selbständiger Geschäftsinhaber und Handelsvertreter befaßten. Mr. Hannaford trug die wichtigsten Ergebnisse seiner Untersuchung noch einmal vor, während der Direktor der EPZ, Mr. King, als Vorsitzender der Plenarsitzung die Motive darstellte, welche die EPZ dazu veranlaßten, eine intensive internationale Zusammenarbeit zur gegenseitigen Förderung der Berufsbildungsbestrebungen in die Wege zu leiten. Sowohl Mr. King als auch die übrigen Referenten führten die Notwendigkeit einer verbesserten Berufsbildung im Handel mit zahlreichen Argumenten vor Augen. Diese Referate in der Plenarsitzung wurden von Vertretern Norwegens, der Schweiz, England, Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland und Italien gehalten. Von deutscher Seite sprach Ministerialdirektor Roland Risse anstelle von Ministerialdirigent Dr. Britsch über „Berufsausbildung für Handelsunternehmer“. Die Referate gaben interessante Einblicke in eine Vielzahl von praktischen Versuchen, wie einerseits die Grundausbildung, andererseits die spätere Fortbildung der verschiedenen Gruppen von Berufstätigen im Handel in zweckmäßiger Weise mit Hilfe vielseitiger Methoden verbessert werden kann. Es zeigte sich allenthalben, welch großes Hindernis die geringe Arbeitsteilung innerhalb der Handelsbetriebe, die starke zeitliche Inanspruchnahme der Kaufleute und ihrer Mitarbeiter sowie die Eigenart der für die Handelsberufe notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten darstellen. Bei aller notwendigen Erweiterung des waren- und marktökonomischen Wissens tritt das persönliche Können ganz stark in den Vordergrund, so daß auch innerhalb der Bildungsmethoden neben der reinen Wissensvermittlung neue Wege gesucht werden müssen, um die praktischen kaufmännischen Anlagen im einzelnen weiter zu entwickeln. Es trat aber schon in der Plenarsitzung sehr deutlich hervor, daß in vielen Ländern

die Überzeugung von der Notwendigkeit einer verstärkten allgemeinen und speziellen Berufsbildung sowohl innerhalb des Handels selbst, als auch bei den öffentlichen Institutionen noch lange nicht in genügendem Ausmaß vorhanden ist. Deshalb muß vielfach zuerst diese Überzeugung als Grundlage des Interesses für konkrete Schulungsaktionen geweckt werden. Das mangelnde Verständnis für den volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wert eines hohen Bildungsstandes im Handel, das die erste Voraussetzung dafür wäre, die Berufsbildung im Handel in weit stärkerem Maße zu einer öffentlichen Angelegenheit zu machen, als dies heute der Fall ist, verhindert es, daß die übrigen damit zusammenhängenden Fragen ernstlich angegangen werden. Eine der wichtigsten Fragen ist beispielsweise die Finanzierung der notwendigen Kurse und der damit zusammenhängenden Vorbereitungskosten (zum Teil zusätzliche Lehrerausbildung, Risiken des Anfangs zu geringen Besuches usw.). Es fehlt vielfach an der Einsicht, daß auch Bildungsmaßnahmen, die speziell auf bessere berufliche Leistungen abzielen, kaum jemals aus Eigenbeiträgen der Teilnehmer allein finanziert werden können, sondern daß sie wohl oder übel aus öffentlichen Mitteln mitgetragen werden müssen. Das ist auch gerechtfertigt, weil der in der Produktivitätssteigerung liegende Effekt der Gesamtheit zugute kommt. Die Schaffung einer Atmosphäre des Verständnisses und der Einsicht in diese Notwendigkeiten scheint in allen europäischen Ländern eine vordringliche Aufgabe zu sein. Wie ein roter Faden zog sich diese Forderung durch alle Beratungen im Plenum und in den Gruppen.

Die Verhandlungen in den Plenarsitzungen der Konferenz konzentrierten sich auf folgende Problemkreise:

1. „Ausbildung vor Eintritt in das volle Berufsleben“
2. „Schulung in den ersten Jahren der Berufsausübung“
3. „Weiterbildung mittlerer Führungskräfte“
4. „Weiterbildung für selbständige Kaufleute“
5. „Berufsbildung für Handelsvertreter“.

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten**Großhandel in der Sowjetzone**

(19)

(j) Einer Mitteilung des Deutschen Industrie-Instituts entnehmen wir, daß die Sozialisierung des Großhandels in der Sowjetzone nahezu fast vollendet ist. Während im Jahre 1950 der Anteil des privaten Großhandels am gesamten Umsatz des Großhandels noch 38% betrug, waren es Ende 1958 nur noch 7% und Ende 1959 etwa 5%. Den rund 23 000 Beschäftigten des privaten Großhandels stehen 208 000 Beschäftigte des sozialisierten Großhandels gegenüber.

Organisation**Der Deutsche Gewerkschaftsbund**

(20)

(p) hatte nach dem neuesten DGB-Geschäftsbericht mit seinen Beitragseinnahmen im Jahre 1958 in Höhe von 34,8 Mio. DM einen neuen Höchststand zu verzeichnen. Es ist jedoch zu bedenken, daß es sich bei dieser schon sehr respektablen Summe nur um die Beiträge der dem deutschen Gewerkschaftsbund als Dachorganisation angeschlossenen Gewerkschaften in Höhe von 12% der bei diesen anfallenden Beiträge handelt. Demgemäß dürften die gesamten Beitragseinnahmen nur der Industriegewerkschaften (wozu ja noch die Beitragseinnahmen der übrigen Gewerkschaften, besonders der Deutschen Angestelltengewerkschaft kommen) jetzt bei etwa 290 Mio. DM liegen.

Seit 1956 sind die Beitragseinnahmen des DGB um 14,9% gestiegen.

Der Durchschnittsbeitrag des Arbeiters beträgt (nach einem Bericht der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“) einen Stundenlohn in der Woche. Demgemäß zahlt ein ungelernter Arbeiter etwa 120,— DM im Jahr. Der Beitrag eines gut bezahlten Facharbeiters kommt auf 3—400,— DM im Jahr.

Wir bitten Sie einmal Ihren eigenen Firmenbeitrag zu unserem Landesverband gegenüberzustellen: Wir möchten meinen, daß dann jeder Kommentar völlig überflüssig ist!

Ausschüsse des Landesverbandes (21)

(p) In der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung wurden bekanntlich Vorstand und Ausschüsse des Landesverbandes neu gewählt. Über die Zusammensetzung des Vorstands haben wir bereits in Artikel 142 in Heft 9/59 berichtet. Wir beginnen heute mit der Aufführung der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse und werden dies in den folgenden Heften fortsetzen. Der

Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung des Landesverbandes hat nunmehr folgende Mitglieder aufzuweisen:

Vorsitzender Otto Kolb	in Fa. Leop. Siegle, Augsburg (Technischer Handel)
Carl Richard Bauer	München (Maschinen und Werkzeuge)
Dr. Rudolf Egerer	i. Fa. Kaut-Bullinger & Co KG, München (Schreibwaren)
Rolf Greif	i. Fa. Greif & Schlick, Coburg (Kfz.-Teile, Industriebedarf)
Günter Grimm	i. Fa. Degglinger & Hefl, München (Nutzholz)
Simon Kerscher	Nürnberg (Blumen-Import)
Siegfried Kestler	Würzburg (Textil)
Dipl.Kfm.Frz. Kustermann	München (Eisen- und Metallwaren)
Karl Mieslinger	i. Fa. Bender & Hoben GmbH, München (Techn. Chemikalien / Pharmazeutika)
Max Pongratz	München (Süßwaren)
Franz Rauh	i. Fa. W. Stadlinger & Rauh, Nürnberg (Elektro und Rundfunk)
Wilhelm Rudel	i. Fa. Münchner Tuchgroßhandel Rudel, München (Textil)
Hans Hugo Rummel	i. Fa. Zollner & Rummel, Würzburg (Sanitäre Installation)
Georg Schmidt	i. Fa. Grimm, Schmidt & Co, Augsburg (Kurzwaren)
Direktor Schobert	i. Fa. Kehler & Weber, München (Lebensmittel)
Otto Taffel	i. Fa. Kanzenel & Beisenherz, München (Papier- und Schreibwaren)
Karl Tegtmeyer	i. Fa. Para AG, München (Parfümerie)
Dr. Dieter Wolfrum	i. Fa. Wolfrum & Gerbeth, München (Schuhe)
Dr. Butter	Berufsheim, München
Dr. Lauter	Geschäftsstelle, Augsburg
R. Pfrang	Hauptgeschäftsstelle, München

Verkehr

Deutscher Paletten-Pool (22)

(sr) Die Spitzenorganisationen der Verladerschaft und die hauptbeteiligten Verkehrsträger der Bundesrepublik haben die

„Allgemeinen Bestimmungen für den Verkehr mit Austauschpaletten in der Bundesrepublik (Paletten-Pool)“ vereinbart, wozu von den Verkehrsträgern „Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Austauschpaletten im gewerblichen Güterfernverkehr“ und „Beförderungsbedingungen der Deutschen Bundesbahn für den Verkehr mit Austauschpaletten“ auf-

gestellt worden sind. Die sich hieraus ergebenden Probleme werden in mehrjähriger Zusammenarbeit dieser Organisationen in einer Studiengesellschaft erörtert. Die „Allgemeinen Bestimmungen“ und die Beförderungsbedingungen sind am 1. 1. 1960 in Kraft getreten.

Die in Zukunft freizügig austauschbaren Paletten haben eine Größe von 800 x 1.200 mm, eine Tragfähigkeit von 1 t und sollen einen Preis von ca. DM 20.— haben. Die einheitlich festgelegte Qualität der Paletten garantiert eine Nutzungsdauer von etwa zwei Jahren.

Durch die Verwendung der Austauschpaletten wird für die gesamte Verkehrswirtschaft ein erheblicher Rationalisierungseffekt erzielt. Insbesondere werden sämtliche Vorteile einer fortlaufenden Beförderungskette vom Absender zum Empfänger wahrgenommen, da die Betriebe der Verladerschaft, die Eisenbahnen und der Kraftverkehr im Paletten-Pool zusammenarbeiten. Damit verbunden ist die Möglichkeit der rationalen Bildung von Lagereinheiten (Stapelung der Waren mittels der Normpaletten) und damit eine Erleichterung der Ladearbeiten sowie eine Erhöhung des Umschlages. Diese Vorteile ergeben sich aus der Möglichkeit des qualitätsgleichen Austausches der Paletten und dem damit entfallenden Leerücklauf.

Der deutsche Paletten-Pool ist als eine Vorstufe eines europäischen Paletten-Pools gedacht, die Voraussetzungen der gleichen Palettengrößen und Qualitäten wurden bereits durch Verhandlungen sichergestellt.

Dem Paletten-Pool kann jeder Verlader beitreten, der entsprechende genormte Paletten anschafft und die Beförderungsbedingungen anerkennt. Natürlich sind die Paletten nur für bestimmte Stückgüter verwendbar, so daß ein Beitritt zum Paletten-Pool nur für einen begrenzten Teil des Großhandels in Frage kommt. Im Zuge der fortschreitenden Typisierung und Normung der Verpackungseinheiten dürfte jedoch in Zukunft eine Ausweitung der für diese Art des kombinierten Verkehrs in Frage kommenden Großhandelsbetriebe zu erwarten sein.

Die Verwendung von Paletten wirft eine Menge organisatorische Probleme auf, da die Bedürfnisse von Einkauf, Lagerhaltung, innerbetrieblichem Transport und Verkauf auf den Paleteneinsatz abgestimmt werden müssen. Generelle Lösungsmöglichkeiten können hier nicht vorgegeben werden, im Einzelfall steht — wie bei der Bewältigung aller anderen betriebswirtschaftlichen Fragen — unser bewährter Bayerischer Großhandelsberatungsdienst unseren Mitgliedern mit versierten Organisationsfachleuten zur Verfügung.

Abschließend möchten wir noch auf eine Werbeschrift hinweisen, die der Bundesverband der Deutschen Industrie unter dem Titel „Hat Ihr Betrieb noch Reserven“ herausgegeben hat. Die Schrift macht mit den näheren Einzelheiten des Paletten-Pools bekannt und zeigt die Einsatzmöglichkeiten anhand von Organisationsbeispielen.

Meldebeitrag im Werkfernverkehr (23)

(p) Der Meldebeitrag, der bekanntlich für jedes im Werkfernverkehr eingesetzte Kraftfahrzeug mit mehr als 4 t Nutzlast oder für Zugmaschinen mit einer Leistung über 55 PS jährlich vom Kraftfahrzeughalter an die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zu entrichten ist, wurde für 1960 auf DM 50,— festgelegt (1959: DM 60,—).

Wie bisher ist in Bayern der Meldebeitrag an die Außenstelle Bayern der Bundesanstalt, München, Herzog-Rudolf-Str. 1—5 zu entrichten.

Ein Rückzahlungsanspruch besteht auch dann nicht, wenn das Kraftfahrzeug im Laufe des Kalenderjahres (1960) abgemeldet wird. Dagegen ist, wenn die Zulassung des gemeldeten Kraftfahrzeuges im Laufe des Jahres erlischt oder — infolge Verkauf des Kraftfahrzeuges — auf einen anderen Kraftfahrzeughalter übergeht, von dem bisherigen Besitzer für ein etwa beschafftes Ersatzfahrzeug im gleichen Kalenderjahr (1960) ein Meldebeitrag nicht noch einmal zu entrichten.

Auch bei Neuanschaffung eines Kraftfahrzeuges im Laufe des Jahres ist, außer wenn es sich um den soeben erwähnten Fall der Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges handelt, der Meldebeitrag in voller Höhe zu entrichten.

Öffentliche Aufträge

Bundeswehraufträge

(24)

(p) Mit Rücksicht darauf, daß nach der vom Bundesverteidigungsministerium getroffenen Regelung die Vergabe von Aufträgen für die Bundeswehr insoweit weitgehend dezentralisiert ist, als es sich um die Deckung des laufenden Bedarfs der Einheiten handelt, geben wir nachfolgend ein vollständiges Verzeichnis der **Standortverwaltungen in Bayern** nach dem neuesten Stand bekannt:

Standortverwaltung	Postanschrift	Telefon	
Altenstadt/Obb. Schongau	Altenstadt/Schongau Flakkaserne	Schongau/Obb. 561	Nürnberg
Amberg/Opf.	Amberg/Opf. Kaiser-Wilhelm-Kaserne	Amberg/Opf. 20 86 / 35 03	Regensburg
Ansbach/Mfr.	Ansbach/Mfr. Karolinenstraße 29	Ansbach 57 74/75	Bad-Reichenhall
Berchtesgaden Obb.	Berchtesgaden/Obb. Käbersteinstraße 4	Berchtesgaden 3421	Roding/Opf. Roth b. Nürnberg
Bogen/Ndby.	Bogen/Ndby. Postabholfach	Bogen 383	Sonthofen
Brannenburg- Degerndorf	Karfreytkaserne	Brannenburg 564/66	Scheyern
Breitengüßbach ehem. Muna/Ofr.	Breitengüßbach/Ofr. ehem. Muna	Bamberg 28 50	Traunstein
Cham/Opf.	Cham/Opf. Kaserne	Cham 851	Weiden
Dillingen/Do.	Dillingen/Do. Salgenberg 14	Dillingen/Do. 685	
Erding/Obb.	Erding/Obb. Fliegerhorst	Erding 32 51 - 54	Wildflecken
Feldafing	Feldafing/Starnberg Firnhaberstraße 139	Feldafing 299	Neuburg/Do.
Freising/Obb.	Freising/Obb. Artilleriekaserne	Freising 2195 - 97	Donauwörth
Fürstenfeldbruck Obb.	Fürstenfeldbruck/Obb. Fliegerhorst	F'Bruck 32 00 - 05	Freyung
Füssen/Allg./Lech	Füssen/Lech Graf-Bothmer-Kaserne	Füssen 75 41 - 45	
Grafenwöhr/Opf.	Grafenwöhr/Opf. Hauptlager Geb. 449	Grafenwöhr/Opf. 462	
Hammelburg Hohenfels/Opf.	Hammelburg Lager Hohenfels/Opf. Lager Pöllnricht Baracke 343	Hammelburg 481 - 86 Hohenfels 255	1. 2. 19.30 - 19.45 2. 2. 20.45 - 21.00 3. 2. 18.15 - 18.30 3. 2. 19.05 - 19.35 3. 2. 21.30 - 22.00 4. 2. 19.35 - 19.40 5. 2. 8.15 - 8.20 5. 2. 18.15 - 18.30 6. 2. 7.55 - 8.00 8. 2. 19.30 - 19.45
Ingolstadt	Ingolstadt/Do. Peisserstraße 21	Ingolstadt/Do. 44 41	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler Der Wirtschaftskommentar Wirtschaft im Querschnitt Im Blickpunkt Not im Überfluß — Das Problem des Hungers in einer Welt des Wohlstandes Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke Der Stellenmarkt Mitteilungen bayrischer Landesarbeitsämter Wirtschaftspolitik der Woche Praktische Hinweise Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
Kaufbeuren/Allg.	Kaufbeuren/Allg. Fliegerhorst	Kaufbeuren 72 30	- 2. Pr.
Kempten/Allg.	Kempten/Allg. Haubensteigweg 19	Kempten 74 76	- 2. Pr.
Landsberg/Lech	Landsberg/Lech Fliegerhorst	Landsberg 20 21	
Landshut/Ndby.	Landshut/Bayern Sigmund-Schwarz-Str. 11	Landshut 44 32	

Programm des Wirtschaftsfunks

(25)

- 1. 2. 19.30 - 19.45 Durch die Lupe gesehen
- 2. 2. 20.45 - 21.00 Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
- 3. 2. 18.15 - 18.30 Der Wirtschaftskommentar
- 3. 2. 19.05 - 19.35 Wirtschaft im Querschnitt
- 3. 2. 21.30 - 22.00 Im Blickpunkt
- 4. 2. 19.35 - 19.40 Not im Überfluß — Das Problem des Hungers in einer Welt des Wohlstandes
- 5. 2. 8.15 - 8.20 Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
- 5. 2. 18.15 - 18.30 Der Stellenmarkt
- 6. 2. 7.55 - 8.00 Mitteilungen bayrischer Landesarbeitsämter
- 6. 2. 19.30 - 19.45 Wirtschaftspolitik der Woche
- 8. 2. 19.30 - 19.45 Praktische Hinweise
- 8. 2. 19.30 - 19.45 Durch die Lupe gesehen
- 8. 2. 19.30 - 19.45 Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler

8. 2.	20.00 — 21.00	Manager der Unterwelt — Eine sozialkritische Studie über das organisierte Verbrechen	
9. 2.	20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
10. 2.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	- 2. Pr.
10. 2.	19.05 — 19.35	Im Blickpunkt	- 2. Pr.
11. 2.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
12. 2.	8.15 — 8.20	Der Stellenmarkt	
		Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter	
12. 2.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
12. 2.	19.05 — 19.25	Der Kompromiß — Stationen auf dem Wege zu einem ersten europäischen Gesetz	
13. 2.	7.55 — 8.00	Praktische Hinweise	
15. 2.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen	
15. 2.	20.00 — 21.00	Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler	
15. 2.	20.00 — 21.00	Manager der Unterwelt — Eine sozialkritische Studie über das organisierte Verbrechen	
		2. Big Business im Laster-Trust	
16. 2.	20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
17. 2.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
17. 2.	19.05 — 19.35	Im Blickpunkt	- 2. Pr.
18. 2.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
19. 2.	8.15 — 8.20	Der Stellenmarkt	
		Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter	
19. 2.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
20. 2.	7.55 — 8.00	Praktische Hinweise	
22. 2.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen	
22. 2.	20.00 — 21.00	Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler	
22. 2.	20.00 — 21.00	Manager der Unterwelt — Eine sozialkritische Studie über das organisierte Verbrechen	
		3. Die Maschen werden enger	
23. 2.	20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
24. 2.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
24. 2.	19.05 — 19.35	Im Blickpunkt	- 2. Pr.
25. 2.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
26. 2.	8.15 — 8.20	Der Stellenmarkt	
		Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter	
26. 2.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
26. 2.	19.05 — 19.25	Der Kompromiß — Stationen auf dem Wege zu einem ersten europäischen Gesetz	
27. 2.	7.55 — 8.00	Praktische Hinweise	
27. 2.	20.00 — 21.00	Die letzten hundert Jahre; Die Industrie aus der Retorte — Ein Kapitel über das Zeitalter der chemischen Entdeckungen	

Außenhandel

EWG; hier: Entwicklung des Handelsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten (26)

Zu der Entwicklung des Handelsverkehrs innerhalb der EWG führt die Kommission in ihrem Organ „Europäische Gemeinschaft“ folgendes aus:

Aus der Außenhandelsstatistik der Mitgliedstaaten ergibt sich für die ersten acht Monate des Jahres 1959 eine deutliche Zunahme des Binnen austausches im Gemeinsamen Markt, die besonders seit April d. Js. stark hervortritt und insgesamt um 12,5% über dem gleichen Zeitraum des Vorjahres liegt. Für die einzelnen Monate ergibt sich folgendes Bild:

Binnenhandel der Gemeinschaft (Einfuhrwerte in Mill. Dollar)

	1958	1959	Zunahme
Januar	566	550	— 2,8%
Februar	530	548	+ 3,4%
März	590	619	+ 4,9%
April	555	660	+ 20,7%
Mai	563	614	+ 9,1%
Juni	557	680	+ 22,1%
Juli	565	683	+ 20,8%
August	485	623	+ 28,4%
8 Monate insgesamt	4 411	4 977	+ 12,5%

Nach den von der OEEC veröffentlichten Indexziffern sind die Preise der Lebensmittel einzuheften in diesem Zeitraum etwa auf dem gleichen Niveau geblieben, die der eingeführten Rohstoffe dagegen um durchschnittlich 4% gestiegen. Die Entwicklung in den einzelnen Mitgliedstaaten war unterschiedlich:

Gemeinschaftshandel der einzelnen Mitgliedstaaten

(Ein- und Ausfuhr im Handelsverkehr mit den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in Mill. Dollar)

		Januar/September			Zunahme 1958/59
a) Einfuhr	b) Ausfuhr	1958	1959	EWG	3. Länder
BR Deutschland	a)	1382	1711	+ 23,8%	+ 6,3%
	b)	1787	1950	+ 9,2%	+ 8,5%
Belgien-Luxemburg	a)	1071	1149	+ 7,2%	+ 5,4%
	b)	1006	1079	+ 7,3%	+ 4,8%
Frankreich	a)	928	934	+ 0,7%	— 19,2%
	b)	815	1066	+ 30,7%	+ 1,5%
Italien	a)	440	546	+ 23,8%	— 4,5%
	b)	405	447	+ 17,8%	+ 4,2%
Niederlande	a)	1098	1268	+ 15,4%	+ 3,2%
	b)	962	1108	+ 15,1%	+ 6,4%

Im Außenhandel mit den dritten Ländern besteht zumindest bei den Ausfuhren ein deutlicher Unterschied zwischen den Partnern innerhalb der OEEC und dem übrigen Welthandel. Während die Einfuhr der sechs EWG-Länder aus den anderen Mitgliedstaaten der OEEC im 1. Halbjahr 1959 um 9,5% zugenommen hat, haben die Ausfuhren, die innerhalb der Gemeinschaft ebenso wie die Einfuhren um 9,5% gestiegen sind, im Handel mit den anderen OEEC-Ländern nur um 4,5% zugenommen. Die ersten Maßnahmen der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes haben also im Verhältnis der Gemeinschaft zu den anderen OEEC-Ländern, das in den Einfuhr von dorther zum Ausdruck kommt, nichts geändert. Dagegen haben diese elf Länder erheblich weniger aus der Gemeinschaft eingeführt als vorher.

10. Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Dezember 1959 (27)

Wir weisen auf den Artikel Nr. 12 in diesem Heft hin, der die Befreiung lebenswichtiger Lebensmittel von der Umsatzsteuer zum Inhalt hat, und auch für den Importgroßhandel von Bedeutung ist.

Fernkurs zur Ausbildung von Importkaufleuten (28)

(so) Vom Betriebswirtschaftlichen Verlag Dr. Th. Gabler GmbH., Wiesbaden, ist vor einigen Monaten die Herausgabe von Lehrbriefen unter dem Titel „Die Einfuhrpraxis“ in Angriff genommen worden, die dazu dienen soll, die Nachwuchskräfte für den Importkaufmannsberuf eingehend über alle wichtigen Voraussetzungen, die beim Importhandel zu beachten sind, zu unterrichten. Die Teilnehmer an diesem Fernkurs erhalten nicht nur eingehende Informationen über alle Fragen, die für den Importhandel wichtig sind, sondern sie erhalten auch Aufgaben, die sie selbstständig lösen und an den Verlag zur Überprüfung einsenden sollen. Fernkursteilnehmer, die sämtliche Hausaufgaben der 12 vorgesehenen Lehrbriefe zur Korrektur eingesandt haben, haben Anspruch auf ein Abschlußzeugnis.

Schon die Durchsicht der ersten Lehrbriefe des Fernkurses „Die Einfuhrpraxis“ hat bestätigt, daß es sich hier um ein außerordentlich wertvolles Unterrichtsmaterial handelt, welches für alle Nachwuchskräfte in Importhandelsunternehmungen, die sich eine gründlichere Kenntnis neben ihrer praktischen Ausbildung aneignen wollen, zum Studium bestens geeignet ist. Da selbst erfahrene Importkaufleute noch Gefallen an diesem Werk finden können, wie ein maßgebender Sachkenner im Vorwort zu diesem Werk bestätigte, kann dasselbe jedem, der an Importfragen interessiert ist, nachdrücklichst empfohlen werden.

Deutsches Vermögen in Indien

(29)

Das Auswärtige Amt gibt bekannt:

Die indische Regierung hat beschlossen, die noch vorhandenen Erlöse aus der Liquidation des deutschen Vermögens in Indien auf besonderen Antrag freizugeben mit der Auflage, daß Beträge über 5000 Rupien in Indien investiert werden müssen.

Die Eigentümer von Beträgen bis zu 5000 Rupien werden gebeten, entsprechende Antragsvordrucke bei der Dienststelle für Auslandsvermögen in Köln-Mülheim, von-Sparr-Straße 1, anzufordern und sie nach Ausfüllung zur Weiterleitung an die deutsche Botschaft in Neu Delhi wieder dort einzureichen. Dem Anforderungsschreiben ist eine Aufstellung der Vermögenswerte beizufügen.

Sobald das Verfahren für die Freigabe der Vermögen über 5000 Rupien feststeht, folgt hierzu eine weitere Mitteilung.

Postüberweisungsverkehr mit Norwegen

(30)

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Am 1. Januar 1960 wurde der Postüberweisungsverkehr mit Norwegen aufgenommen. Die Postüberweisungsbeträge nach Norwegen können in deutscher oder norwegischer Währung angegeben werden. Die Höhe der zu überweisenden Beträge ist nicht beschränkt.

Nähere Auskünfte erteilen die Postämter und Postscheckämter.

Aufhebung mengenmäßiger Beschränkungen bei der Wareneinfuhr

(31)

Der Bundesminister für Wirtschaft gibt bekannt:

Mit Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 68/59 des Bundesministers für Wirtschaft (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 240) werden eine Reihe von Waren des gewerblichen und Agrarsektors mit Wirkung vom 1. Januar 1960 liberalisiert. Der Schwerpunkt der damit im Jahre 1959 insgesamt durchgeföhrten Liberalisierungsmaßnahmen liegt eindeutig bei der Ausdehnung der bereits im OEEC-Raum bestehenden Liberalisierung auf die Länder außerhalb des OEEC. In einem Warenbereich, der 5,1% der Einfuhr des Jahres 1958 umfaßt, wurde die Diskriminierung der Länder außerhalb der OEEC beseitigt. Ein weiterer Warenbereich, auf den 1% der Einfuhren des Jahres 1958 entfiel, wurde gleichzeitig gegenüber allen Ländern liberalisiert und ein Teil der unter die Marktordnungsgesetze fallenden Waren — 1,2% der Gesamteinfuhr 1958 — de facto liberalisiert.

Interzonenhandel — Erhöhung der Wertgrenzen für Kleinbezüge

(32)

Im Bundesanzeiger Nr. 244 vom 19. 12. 1959 ist die 2. Neufassung der allgemeinen Ausnahmegenehmigung Nr. 39 zur Interzonenhandelsverordnung veröffentlicht, die eine Erhöhung der bisherigen Wertgrenze für genehmigungsfreie Kleinbezüge im Interzonenhandel von 1000 VE auf 2000 VE je Monat und Käufer vorsieht. Der Text der Ausnahmegenehmigung vom 15. 12. 1959 lautet wie folgt:

„Auf Grund des § 13 der Verordnung über den Warenverkehr mit den Währungsgebieten der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) — Interzonenhandelsverordnung — vom 18. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 463) wird folgende Ausnahme allgemein zugelassen:

§ 1

Für den Kleinbezug der in der Anlage aufgeführten Waren aus den Währungsgebieten der DM-Ost in das Bundesgebiet und das Land Berlin und für deren Bezahlung wird unter Befreiung von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 10 Nr. 2 der Interzonenhandelsverordnung eine allgemeine Genehmigung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2 und 3 erteilt.

§ 2

(1) Kleinbezug liegt vor, wenn der Wert der bezogenen Waren je Kalendermonat und Käufer den Betrag von insgesamt 2000 VE nicht übersteigt.

(2) Jedem Kleinbezug muß ein schriftlicher Kaufvertrag zu grunde liegen, in dem vorgesehen ist, daß die Zahlung nur über Unterkonto 6 des Interzonenverrechnungskontos geleistet werden darf. Der Gegenstand des Kaufvertrages darf den Wert von 2000 VE nicht übersteigen.

§ 3

Diese Allgemeine Ausnahmegenehmigung gilt nicht für den Bezug von Waren gemäß den Bestimmungen der Vierten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 4. Interzonenhandels-DVO — (Neufassung) vom 22. August 1958 — Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 175 vom 12. September 1958 — (Be- und Verarbeitungsverkehr).

§ 4

(1) Eine Bezugsgenehmigung wird für Kleinbezüge nicht erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind.

(2) Für jeden Kleinbezug ist eine „Erklärung für Kleinbezug“ auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 zur Veröffentlichung vom 27. Januar 1958 (Bundesanzeiger Nr. 22 vom 1. Februar 1958) auszufüllen.

§ 5

Die Blätter der „Erklärung für Kleinbezug“ sind wie folgt zu verwenden:

1. Blatt 1 ist für den Käufer bestimmt und von ihm drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Ware bezogen wurde, aubzubewahren;
2. Blatt 2 ist vom Käufer
 - a) im Bundesgebiet der Zolldienststelle vorzulegen, bei der die Ware abgefertigt wird,
 - b) im Land Berlin spätestens am Tage des Verbringens der Ware dem Hauptzollamt Berlin-Hansa vorzulegen; das Verbringen der Ware ist dem Hauptzollamt Berlin-Hansa bis zum dritten Werktag nach dem Verbringen unter Vorlegung geeigneter Transportunterlagen anzuseigen;
3. Blatt 3 ist für das die Zahlung abwickelnde Geldinstitut bestimmt;
4. Blatt 4 ist vom Käufer dem Vertragspartner in den Währungsgebieten der DM-Ost zu übersenden.

§ 6

Diese Allgemeine Ausnahmegenehmigung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft und am 31. Dezember 1960 außer Kraft.“

In der Liste der Waren, die gemäß der Allgemeinen Ausnahmegenehmigung Nr. 39 (2. Neufassung) zur Interzonenhandelsverordnung von der Bezugsgenehmigungspflicht befreit sind, sind u. a. folgende Waren enthalten:

Büromaschinen, Nähmaschinen (außer Haushaltssähmaschinen und Zusatzeinrichtungen für Haushaltssähmaschinen), Erzeugnisse der Elektrotechnik, Erzeugnisse der Feinmechanik und Optik, Heiz- und Kochgeräte, Blechwaren, Blechkonstruktionen und Feinblechpackungen, Schlösser und Beschläge, Fahrradzubehör, Motorradteile, Schneidwaren und Bestecke, Metall- und Kurzwaren, Werkzeuge, Spielwaren mit Ausnahme von Holzbaukästen und Kinderporzellan, Christbaumzschmuck mit Ausnahme von Glaschristbaumzschmuck, Turn- und Sportgeräte, Schmuck- und Silberwaren, Flachglas, Glasaugen, Holzwaren, Korb-, Kork-, Flecht- und Bürstenwaren, Naturschwämme (bearbeitet), Waren aus natürlichen Schnitz- und Formstoffen, Knöpfe, Pappe und Papier, Papierwaren, Bildpost- und Ansichtskarten, Textilien, Bekleidung, Tee, Gewürze und Wurstkonservierungssalz.

Nähere Einzelheiten sind aus dem Bundesanzeiger zu ersehen oder durch die Geschäftsstellen unseres Landesverbandes zu erfahren.

Personalien

100 Jahre Hofmann & Veicht, München

(p) Wenn eine Großhandlung auf eine 100jährige Tätigkeit zurückblicken kann, so ist dies in unserer kurzlebigen Zeit ein Ereignis besonderer Art. Bei unserer Mitgliedsfirma Hofmann & Veicht, Ledergroßhandlung in München, war dies soeben der Fall. Genau vor 100 Jahren wurde sie durch den damaligen Inhaber A. Oppenheimer gegründet, von dem sie dann sein Neffe, Herr Simon Sichel übernahm, der sie bis 1938 leitete. In letztem Jahre ging das Unternehmen in den Besitz der Firma Hofmann & Veicht über, nachdem es sich inzwischen zu einem sehr angesehenen Betrieb der Branche entwickelt hatte. Der eine Teilhaber, Herr Veicht, fiel kurz vor Kriegsende, der andere Teilhaber, Herr Hofmann verstarb 1956. Seitdem wird die Firma mit ungeminderter Tatkraft von Frau Hofmann und ihren beiden Kindern weitergeführt.

Der zunächst am Altheimereck, dann am Oberanger und schließlich an der Elvirastraße gelegene Betrieb wurde nach völliger Bombenzerstörung im Kriege, 1950, ausgestattet mit modernsten Büro- und Lagerräumen, wieder aufgebaut. Das Unternehmen beliefert Schuhfabriken und den Ledereinzelhandel und übt neben dem eigentlichen Großhandel auch die Vertretung namhafter Lederfabriken aus.

Wir wünschen dem in Fachkreisen geschätzten Unternehmen, das dem Landesverband von Anfang an eng verbunden war, und seinen Inhabern auch für das nächste Säkulum das allerbeste.

Auszeichnung

Der stellvertretende Vorsitzende des Fachzweigs Textil des Landesverbandes, Herr Alois Schaefer, Teilhaber der Firma Brüder Schaefer, Augsburg wurde mit dem **Bundesverdienstkreuz Erster Klasse** ausgezeichnet. Damit wurden die reichen Verdienste des Genannten um die Förderung der Wirtschaft und des Gemeinwohls gewürdigt. Wir freuen uns über diese Ehrung und gratulieren auch hier Herrn Alois Schaefer herzlichst.

Wir gratulieren Herrn Anton Leiß, dem Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma in Landshut (Eisen- und Eisenwarengroßhandlung) zu seiner ehrenvollen Wiederberufung zum **Handelsrichter** beim Landgericht Landshut.

Rudolf Rast, München — 70 Jahre

(p) Der bisherige **Vorsitzende des Verkehrsausschusses** des Landesverbandes, Herr Rudolf Rast, Teilhaber und Geschäftsführer unserer angesehenen Mitgliedsfirma M. Rast & Sohn, Kohlengroßhandlung in München, konnte am 18. Januar in voller Rüstigkeit seinen 70. Geburtstag feiern.

Nachdem der geborene Steingadener in Augsburg die Oberrealschule absolviert hatte, erhielt er eine umfassende und vielseitige kaufmännische Ausbildung im Bankfach und in der Industrie, unterbrochen durch den 1. Weltkrieg, den er als Offizier mitmachte. Anschließend trat er 1923 in unsere eingangs genannte Mitgliedsfirma ein, in der er seit 1931 Geschäftsführer und seit 1944 Teilhaber ist. Gleichzeitig übte er ebenfalls seit 1931 die Tätigkeit des Geschäftsführers der Firmen Friedrich Steiger, Baustoffe in Augsburg, München und Nürnberg aus.

Seit 1935 gehörte Herr Rast ununterbrochen bis zum Vorjahr dem Vorstand des uns korporativ angeschlossenen bayerischen Kohlenhandelsverbandes an. Nachdem er mit seiner Firma im Jahre 1956 die Einzelmitgliedschaft bei unserem Landesverband erworben hatte, wurde er zum Vorsitzenden unseres Verkehrsausschusses gewählt, welches Amt er mit Umsicht und unter Zurverfügungstellung seiner reichen Erfahrungen gerade auch auf dem Verkehrsgebiet seitdem bestens wahrnahm.

Dies tat er auch in seiner Eigenschaft als Mitglied des Präsidialausschusses und des Verkehrsausschusses der Industrie- und

Handelskammer München und als gerne zu Rate gezogener Sachverständiger und Beisitzer der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten bei der genannten Kammer. Besonders aber hat er sich auch in fast 3 Jahrzehnten als Vorsitzender des zuständigen Prüfungsausschusses für Lehrlinge verdient gemacht.

Um das Bild abzurunden, sei noch erwähnt, daß er auch auf dem Gebiet der Kommunalpolitik tätig war, indem er kurze Zeit 2. Bürgermeister von Gräfelfing und mehrere Jahre Gemeinderatsmitglied war.

Alle diese Ämter und Bürden hat er mit bewundernswerter Tatkraft und Energie durch viele lange und wechselreiche Jahre ausgeübt. Sein Dienst an der Allgemeinheit war vorbildlich und außerordentlich und es ist ihm so auch nicht zu verdenken, daß er nun nach Jahrzehnten rastloser beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit noch Jahre der Muße verbringen will. Daß diese noch recht recht veile sein werden, ist unser aller Hoffnung und — angesichts der außerordentlichen Vitalität des jungen „70-igers“ — unser Glaube. Vorstand und Geschäftsführung des Landesverbandes gratulieren ihm aber auch an dieser Stelle nochmals herzlichst zu seinem Geburtstag und danken ihm für seine Treue und Mitarbeit im Landesverband, als dessen Verkehrsausschuhvorsitzender ihn alle nur sehr ungern scheiden sehen.

Buchbesprechung

Kontierungs-ABC

ein Buchungsschlüssel für Industrie, Einzelhandel und Handwerk
184 Seiten, 5 Vorlagen, Ganzzahlen, DM 9,60, erschienen im Taylorix-Fachverlag, Stuttgart

(ma) Diese Neuerscheinung zeigt das zu verbuchende richtige Konto für etwa 1000 Geschäftsvorfälle auf. Sie hilft den Buchenden bei der Kontierung schwieriger und mehrdeutiger Vorgänge und geht darüberhinaus durch die Angabe der Konten gebräuchlicher Vorgänge auch weniger Geübten an die Hand. Für jeden der alphabetisch geordneten Geschäftsvorfälle gibt das Kontierungs-ABC in übersichtlicher Form das Konto an, auf das im Einzelhandel, Großhandel, Handwerk und Industrie (Gemeinschaftskontenrahmen und Kontenrahmen von 1937) zu buchen ist. Außerdem zeigt es, ob die Buchung im Soll oder im Haben erfolgen muß und wo gegebenenfalls die Gegenbuchung vorzunehmen ist. Umfangreiche Erläuterungen erleichtern den Gebrauch dieses praktischen Buchungsschlüssels.

Dieser Leitfaden bietet ferner durch die Gegenüberstellung mehrerer Kontenrahmen einen guten Überblick und ermöglicht ein tieferes Eindringen in die Kontenrahmenstruktur. Er sichert bei sinnvoller Anwendung die zu einer klaren Rechnungslegung notwendige Gleichmäßigkeit der Kontierung und damit auch der Verbuchung in den Betrieben. Die Anschaffung dieses Buches ist den Mitgliedsfirmen zu empfehlen.

Eine Bitte:

(p) Diese unsere **Verbandszeitschrift** soll eine Brücke, ein wirkliches Bindeglied zwischen unseren Mitgliedern und dem Landesverband als solchen sein. Deshalb berichten wir auch gerne über **Firmenjubiläen** sowie **Geburtstage, Auszeichnungen** und Ernennungen von Inhabern und — aktiven — Teilhabern oder Geschäftsführern (bei AG's und GmbH's) von Mitgliedsfirmen. Voraussetzung ist allerdings — aus grundsätzlichen Erwägungen — daß es sich bei Firmenjubiläen um solche handelt, die durch 25 teilbar sind (also 25, 50, 75 usf.) und bei Geburtstagen, daß der 50., 60., 65., 70. usf. Geburtstag vorliegt.

Aber vor allem müssen wir erst davon wissen. Deshalb eine herzliche Bitte: teilen Sie uns einschlägige Firmenjubiläen — jeweils mit einem kurzen Abriss der Firmengeschichte — sowie nähere Unterlagen bei einschlägigen Geburtstagen und Auszeichnungen bzw. Ernennungen **rechtzeitig** mit, das heißt — aus redaktionellen Gründen — möglichst 6 Wochen vor dem Termin! Nur dann können wir eine entsprechende Notiz, deren Redigierung wir uns selbstverständlich in jedem Falle vorbehalten müssen, zum richtigen Zeitpunkt bringen. Im übrigen haben unsere Mitglieder sicher dafür Verständnis, daß wir uns die Annahme, Abänderung bzw. Kürzung etwa übersandter einschlägiger Texte jederzeit vorbehalten müssen.

Mitarbeiter dieser Nummer: h = Dr. Höllerer, I = RA Jaumann, I = Dr. Lauter, ma = Mayr p = ORR Pfrang, sr = Sauter

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet.

Durck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Zieblandstraße 4, Telefon 221713

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 2 · 15. JAHRGANG
München, den 22. Februar 1960

B 1579 E

✓ **Arbeitgeberfragen**

Vertragsbruch des Arbeitnehmers — Möglichkeiten für den Arbeitgeber	2
Arbeitsvermittlung; hier: Fachvermittlung für gehobene Berufe	3

✓ **Sozialversicherung**

Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei Kürzung des Krankengeldes durch die Krankenkasse	3
--	---

✓ **Arbeitsgerichtliche Entscheidungen**

Der Samstag ist Urlaubstag	3
Haftung des Arbeitnehmers bei gefahrgeneigter Arbeit	3

✓ **Allg. Rechtsfragen**

Gehalts-, Lohn- oder Wehrsold-Pfändung	3
Teilweiser Forderungsverlust durch Zwangsvergleich, Konkursverfahren und gerichtliche Vergleichsverfahren	3

✓ **Steuerfragen**

Umsatzsteuer und Lebensmittel	4
---	---

✓ **Berufsausbildung**

Unser „Berufsheim in Nürnberg“	4
Seminar für Großhandelskaufleute	4

✓ **Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten**

Großhandelsumsätze im Bundesgebiet	5
Die Investitionen des Handels	5
Die Umsätze des bayerischen Großhandels	6

✓ **Rationalisierung**

Einsparungen im Fernsprechverkehr	6
---	---

✓ **Verkehr**

Straßensperren wegen Frostaufrüchen	7
Meldebeitrag für den Werkfernverkehr	7
LKW - Maße und Gewichte	7

✓ **Kreditwesen**

Mittelstandskredit	8
------------------------------	---

✓ **Programm des Wirtschaftsfunks**

	8
--	---

✓ **Außenhandel**

Wertzoll und Einkaufsprovisionen	8
Einzahlungskurse für Postanweisungen nach dem Ausland ab 28. 1. 1960	9
Eintwurf eines Außenwirtschaftsgesetzes	9

✓ **Gemeinsamer Markt**

Gegen EWG-Dirigismus und -Protektionismus!	10
Zölle und EWG	11
Das Problem der Niederlassungsfreiheit in der EWG	11

Personalien

	12
--	----

Buchbesprechung

	12
--	----

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 2/60	
Der Bayerische Groß- und Außenhandel, Inhaltsverzeichnis 1959	

Unser „Berufsheim“ in Nürnberg vor der Eröffnung! (siehe Seite 4)

Arbeitgeberfragen

Vertragsbruch des Arbeitnehmers — Möglichkeiten für den Arbeitgeber (33)

(i) Der Arbeitgeber steht häufig vor der Frage, ob er gegen einen vertragsbrüchigen Arbeitnehmer vorgehen kann. Wir haben bereits in unserer Verbandszeitschrift in Art. Nr. 113, Heft 7/8/57 auf die Möglichkeiten des § 124 b bzw. des § 134 GewO hingewiesen. Die nachfolgenden Ausführungen mögen unseren Mitgliedsfirmen eine Übersicht geben über die wesentlichen Fragen, die bei Vertragsbruch des Arbeitnehmers auftauchen können.

1. Der Arbeitgeber hat bei Vertragsbruch des Arbeitnehmers zunächst den **Anspruch auf Schadensersatz**. Dieser ist in der Regel nur sehr schwer durchsetzbar, weil der Schaden beziffert werden muß und hierfür der Arbeitgeber beweispflichtig ist.

Eine **Ausnahme** besteht bei **gewerblichen Arbeitern**. § 124 b der Gewerbeordnung und die auf diese Vorschrift verweisenden nachfolgenden Paragraphen geben dem **Arbeitgeber das Recht** für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes als Entschädigung zu verlangen. In diesen Fällen muß die Höhe des Schadens nicht nachgewiesen werden, da es sich hierbei um einen fiktiven Betrag handelt. Der „ortsübliche Tagelohn“ ist letztmalig durch Bekanntmachung des Oberversicherungsamtes bei der Regierung von Oberbayern und durch Bekanntmachung des Oberversicherungsamtes bei der Regierung von Mittelfranken jeweils am 9. 9. 1957 festgesetzt worden. Er beträgt bei männlichen Arbeitskräften über 21 Jahren im Bereich der Landeshauptstadt München pro Tag DM 10,—, in den übrigen Landesteilen pro Tag DM 9,10 bzw. DM 8,70. Für weibliche Arbeitskräfte und solche Arbeitskräfte, die unter 21 Jahren alt sind, ist dieser fiktive Betrag entsprechend verringert.

Wird der Schadensersatzanspruch gemäß § 124 b GewO geltend gemacht, so fällt der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadensersatz fort. Dasselbe Recht steht allerdings auch dem Gesellen oder Gehilfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.

Obwohl § 124 b der Gewerbeordnung auch auf Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte sowie Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen gemäß § 133 e der Gewerbeordnung Anwendung findet, ist er bei dieser Personengruppe von geringer Bedeutung, da auch für diese lediglich der ortsübliche Tagelohn in obigem Sinne in Anrechnung gebracht werden kann.

Keine Anwendung finden die Bestimmungen des § 124 b auf Arbeitgeber und Arbeiter in Betrieben, die in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigen. Eine Ausnahme hiervon ist für Betriebe gemäß § 154 Abs. 1 Ziff. 3 GewO festgelegt. Auf diese Handelsgeschäfte findet § 124 b GewO auch dann Anwendung, wenn insgesamt mehr als 20 gewerbliche Arbeitnehmer beschäftigt sind, sofern diejenigen Arbeiter, welche nicht in einem zu dem Handelsgeschäft gehörigen Betriebe mit der Herstellung oder Bearbeitung von Waren beschäftigt sind, die Zahl 20 nicht überschreiten.

Unsere Mitgliedsfirmen können in aller Regel von § 124 b GewO Gebrauch machen, weil nur ganz wenige unserer Betriebe mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, „die herstellen oder bearbeiten“.

Dem rechtswidrigen Verlassen der Arbeit steht der Nichtantritt der Arbeit gleich. Das Bundesarbeitsgericht hat in einem Urteil entschieden, daß auch dann, wenn der gewerbliche Arbeiter zwar den Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, sich jedoch weigert, seinen Dienst zu dem im Vertrag festgesetzten Zeitpunkt anzutreten, die Vorschrift des § 124 b GewO anzuwenden ist.

2. Der Arbeitgeber, der in der Regel mehr als 20 Arbeiter beschäftigt, genießt nicht den Schutz des § 124 b GewO. Er

kann aber gemäß § 134 GewO mit Arbeitnehmern vereinbaren, daß im Falle des Vertragsbruches der **rückständige Lohn** bis zum Betrag eines durchschnittlichen Wochenverdienstes verwirkt ist. Zur Sicherung dieses Anspruches kann eine Lohneinbehaltung ausbedungen werden.

Leider machen die Arbeitgeber von der Möglichkeit einer solchen individuellen Vereinbarung kaum Gebrauch. Wir dürfen in diesem Zusammenhang nochmals auf das Merkblatt zum Musterdienstvertrag A (1/58) des Landesverbandes (kaufm. Angestellte im Innendienst) verweisen.

3. Nicht nur der Arbeiter, sondern auch der **abwerbende Unternehmer** haftet gemäß § 125 GewO für den durch Vertragsbruch des Arbeitnehmers entstandenen Schaden oder den nach § 124 b GewO an die Stelle des Schadensersatzes tretenen Betrag gesamtschuldnerisch, wenn er

- den Arbeitnehmer zum Vertragsbruch verleitet,
- einen Arbeitnehmer annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber noch zur Arbeit verpflichtet ist,
- einen Arbeitnehmer während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits 14 Tage verflossen sind.

Die Vorschrift des § 125 GewO gilt auch für Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern, hierbei ist allerdings nur der wirklich entstandene Schaden zu ersetzen, da § 124 b GewO auf solche Betriebe nicht anwendbar ist. Ein Arbeitgeber, der einen kontraktbrüchigen Arbeitnehmer nicht gewerblicher Art einstellt, wird nur dann ersetzungspflichtig, wenn die Voraussetzungen des § 826 BGB (vorsätzliche gegen die guten Sitten verstörende Schadenszufügung) oder des § 1 UWG (sittenwidrige Schadenszufügung zu Zwecken des Wettbewerbs) vorliegen.

4. Der Arbeitgeber kann schließlich im Wege der **einstweiligen Verfügung** dem Arbeitnehmer durch das Arbeitsgericht verbieten lassen, vor Ablauf der ordnungsmäßigen Kündigungsfrist für einen anderen Arbeitgeber in der Weise tätig zu werden, daß dadurch die Arbeitsleistung bei dem Arbeitgeber unzumutbar beeinträchtigt oder unmöglich wird. Es hat sich jedoch in dieser Frage noch keine einheitliche Gerichtspraxis entwickelt. Wegen der bisherigen Unsicherheit in der Rechtsprechung empfehlen wir daher in den Arbeitsvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, die es dem Arbeitnehmer untersagt, für einen anderen Arbeitgeber tätig zu werden, solange er seinem ursprünglichen Arbeitgeber zur Arbeitsleistung verpflichtet ist und bei Verstoß gegen diese Vereinbarung eine Vertragsstrafe festzulegen.

5. Dem Arbeitgeber steht bei Vertragsbruch des Arbeitnehmers das **Recht zur fristlosen Kündigung zu**.

6. Bei Arbeitsvertragsbruch hat der Arbeitnehmer weiterhin **keinen Anspruch auf Urlaubsabgeltung**.

Wie von uns in Art. 165/58 bereits berichtet, hat das Arbeitsgericht München sich unlängst mit einem Fall von Arbeitsvertragsbruch zu befassen gehabt, in welchem der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz ohne Einhaltung der 14-tägigen Kündigungsfrist verlassen hatte und nun im Wege der Klage die ihm verweigerte Abgeltung des nicht eingebrochenen Urlaubs in Geld begehrte. Das Arbeitsgericht hat seine Klage abgewiesen.

7. Die **Klagemöglichkeit des Arbeitgebers auf vertragsmäßige Arbeitsleistung des Arbeitnehmers** sei zuletzt angeführt, obwohl sie unzweifelhaft besteht. Hat der Arbeitgeber ein Urteil gegen den Arbeitnehmer auf Leistung der Dienste erwirkt, so ist er doch hinsichtlich des Erfolges des Urteils weitgehend auf den guten Willen des Arbeitnehmers angewiesen. Nach § 888 Abs. 2 ZPO ist dem Gläubiger aus einem Dienstvertrag die Möglichkeit genommen, den Schuldner (Arbeitnehmer) wenigstens durch Androhung einer Haft oder Geldstrafe zur Vornahme der Handlung (Arbeitsaufnahme) anzuhalten.

Im übrigen ist eine Klage auf Arbeitsleistung wegen ihrer Unstetlichkeit und Dauer nicht anzuraten, obwohl das Arbeits-

gerichtsgesetz (AGG) in § 61 Abs. 4 die Möglichkeit gibt, den Arbeitnehmer im Urteil auf Antrag des Arbeitgebers für den Fall, daß die Arbeit nicht binnen einer bestimmten Frist ausgenommen wird, zu einer Entschädigung zu verurteilen. Die Höhe der Entschädigung ist in solchen Fällen vom Arbeitsgericht nach freiem Ermessen festzusetzen.

Arbeitsvermittlung; hier: Fachvermittlung für gehobene Berufe

(34)

(j) Mit Wirkung vom 1. 1. 1960 hat die Landesstelle für Arbeitsvermittlung Bayern — Fachvermittlung für gehobene Berufe — ihre Tätigkeit begonnen. Sie hat ihren Sitz in München 22, Schackstr. 2. Damit soll, wie wir aus einem Schreiben des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Südbayern vom 14. 1. 1960 entnehmen, die bereits bestehende Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Frankfurt entlastet werden. Letztere war für das gesamte Bundesgebiet zuständig, jedoch nicht mehr in der Lage, die immer größer werdenden Aufgaben zu bewältigen.

Durch die Errichtung der Landesstelle für Arbeitsvermittlung Bayern sollen die regionalen Bedürfnisse der Wirtschaft bessere Berücksichtigung finden. Der Berufsnachwuchs strebt ebenso, wie bereits im Arbeitsleben stehende ältere Berufskräfte, mit Rücksicht auf Wirtschafts- und Wohnungsverhältnisse und aus anderen Gründen, eine Unterbringung im bayerischen Raum an.

Die Landesstelle soll, zusammen mit den Arbeitsämtern, dem Vermittlungssuchenden Personenkreis die Wege ebnen und der Wirtschaft und der Verwaltung die Fachkräfte zuführen. Sie vermittelt kostenlos, streng vertraulich und individuell, der Ausbildung und dem beruflichen Werdegang entsprechend sowohl Anfangsstufen als auch gehobene Positionen.

Sozialversicherung

Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei Kürzung des Krankengeldes durch die Krankenkasse

(35)

(i) Der Arbeitgeber hat als Krankengeldzuschuß grundsätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich gezahlten Krankengeld und dem tatsächlichen Nettoarbeitsentgelt zu bezahlen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 2 ArbKrankG zulässig. Hiernach werden Kürzungen, die die Geschäftsführung der Krankenkasse auf Grund des Gesetzes oder der Satzung der Versicherungsträger am Krankengeld vornimmt, (§ 189 Abs. 2 und § 192 RVO) bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt. Der Arbeitgeber braucht in diesen Fällen als Krankengeldzuschuß lediglich den Unterschiedsbetrag zwischen dem in Wirklichkeit nicht zur Auszahlung gelangenden vorgeschriebenen Krankengeld (einem fiktiven Betrag) und dem effektiven Nettoarbeitsentgelt zu zahlen. Kürzungen des Krankengeldes, die allgemein und für alle Krankenkassenmitglieder gelten, hat der Arbeitgeber jedoch auszugleichen. Das Arbeitsgericht Bremen hat mit Urteil vom 16. 12. 1959 festgestellt, daß nur solche Kürzungen vom Arbeitgeber nicht beachtet werden müssen, die einen nachträglichen Abstrich von dem gesetzlich und satzungsgemäß an sich geschuldeten Krankengeld darstellen.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Der Samstag ist Urlaubstag

(36)

(h) Immer wieder gibt es Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Samstag, der in den Urlaub fällt, als Urlaubstag zählt.

Erst in Art. 156 (Heft 10/11 vom November 1959) haben wir das erneut klargestellt. Trotzdem versuchen Arbeitnehmer immer wieder, die gegenteilige Auffassung durchzusetzen; sie setzen den Samstag einem Feiertag gleich, obwohl zwischen beiden ein grundlegender Unterschied besteht. Ist der Samstag arbeitsfrei, so ist er es deswegen, weil die an ihm ausfallenden Arbeitsstunden auf die übrigen Werkstage verteilt werden. Die am Feiertag ausfallenden Überstunden dagegen werden dem Arbeitnehmer vergütet, ohne daß sie an anderen Tagen hereingebracht werden können.

Nun hat sich eine neue Entscheidung des Bundesgerichts vom 23. 10. 1959 — Akt.Zch. 1 AZR 541/57 — mit dieser Streitfrage zu beschäftigen gehabt und hierbei festgestellt:

„Für die Berechnung des Urlaubs gilt auch der von der Arbeit freigelassene Samstag als Arbeitstag.“

Wir wollen, wenn die Begründung zu diesem Urteil, die noch nicht veröffentlicht ist, allgemein interessiert, nochmals darauf zurückkommen.

Haftung des Arbeitnehmers bei gefahrgeneigter Arbeit

(37)

(j) Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 21. 11. 1959 zur Frage des innerbetrieblichen Schadensausgleiches bei gefahrgeneigter Arbeit und zur Frage der Haftung des Arbeitnehmers Stellung genommen und folgenden Leitsatz aufgestellt:

„Schäden, die ein Arbeitnehmer bei gefahrgeneigter Arbeit grob fahrlässig verursacht, muß er in aller Regel allein tragen.“

Schäden, die ein Arbeitnehmer bei gefahrgeneigter Arbeit nicht grob fahrlässig verursacht, sind bei normaler Schuld in aller Regel zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer **quotal zu teilen**, wobei die Gesamtumstände von Schadensanlaß und Schadensfolgen nach Billigkeitsgrundsätzen und Zumutbarkeitsgesichtspunkten gegeneinander abzuwegen sind. Bei geringer Schuld des Arbeitnehmers wird in aller Regel der Arbeitgeber solche Schäden allein zu tragen haben.

Allg. Rechtsfragen

Gehalts-, Lohn- oder Wehrsold-Pfändung

(38)

(i) Gläubiger, die das Gehalt, den Lohn oder den Wehrsold eines Angehörigen der **Bundeswehr** pfänden lassen wollen, müssen den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß dem Bund als Drittschuldner zustellen lassen. Der Bundesverteidigungsminister hat bestimmt, welche Dienststelle jeweils befugt ist, in solchen Fällen den Bund zu vertreten.

- Bei Wehrpflichtigen kommt praktisch nur die Pfändung des Wehrsoldes in Frage. Hierfür ist die jeweilige Standortkasse zuständig.
- Bei den Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Beamten und Angestellten muß der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß der zuständigen Gebührenstelle zugestellt werden.
- Bei Arbeitern, die im Dienst der Bundeswehr stehen, ist die jeweilige Standortkasse die zuständige Stelle zur Vertretung des Drittschuldners.

Teilweiser Forderungsverlust durch Zwangsvergleich, Konkursverfahren und gerichtliche Vergleichsverfahren

(39)

(j) Durch einen **Zwangsvergleich** wird der Gläubiger in der weiteren Geltendmachung seiner nicht getilgten Forderung **erheblich eingeengt**. Der Zwangsvergleich beendet oftmals ein Konkursverfahren und kann in einem solchen nur auf Vorschlag des Gemeinschuldners nach dem allgemeinen Prüfungstermin und vor Genehmigung der Schlufverteilung beantragt werden.

Der Zwangsvergleich wirkt für und gegen die nicht bevorrech- tigten Konkursgläubiger gleichgültig, ob sie dem Zwangsver- gleich zugestimmt haben oder nicht. Dem Zwangsvergleich sind auch diejenigen Gläubiger unterworfen, die an der Beschlus- fassung selbst nicht, ja sogar jene, die am Konkursverfahren nicht teilgenommen haben. Kommt in einem Konkursverfahren ein Zwangsvergleich zustande, dann kann der Gläubiger denjenigen Teil seiner Forderung, der durch den Zwangsvergleich nicht getilgt wurde, gegen den Schuldner nicht mehr geltend machen; er ist demzufolge auch nicht mehr einklagbar. Ledig- lich die Rechte gegen Mitschuldner oder Bürgen des Gemein- schuldners sowie aus Pfandrechten und Hypotheken können weiterhin geltend gemacht werden.

Auch in einem gerichtlichen Vergleichsverfahren ist der nicht getilgte Teil einer Forderung praktisch verloren. Die Rechte gegen Bürgen und Mitschuldner sowie Pfandrechte, Grundschulden und Hypotheken werden wie beim Zwangsvergleich von dem gerichtlich bestätigten Vergleich nicht berührt.

Der bestätigte Vergleich in einem gerichtlichen Vergleichs- verfahren ist für und gegen alle Gläubiger wirksam, gleichgültig, ob sie am Vergleichsverfahren teilgenommen haben oder nicht.

Wesentlich günstiger steht der Gläubiger — zumindest rechtlich — mit seiner Forderung auf den nicht getilgten Teil im **Rahmen des Konkursverfahrens**. Der nicht getilgte Teil der Forderung bleibt bestehen und kann nach Aufhebung des Konkurs- verfahrens unbeschränkt gegen den Schuldner geltend gemacht und vollstreckt werden. Als Vollstreckungstitel steht ihm die mit der Vollstreckungsklausel versehene Konkurstabellen zur Ver- fügung. Praktisch ist das dem Gläubiger zustehende Recht aus der Konkurstabellen wohl in den meisten Fällen für die erste Zeit nach Beendigung des Konkursverfahrens ohne merkliche Be- deutung; es sei, denn der Schuldner kommt relativ schnell wieder zu Vermögen.

Steuerfragen

Umsatzsteuer und Lebensmittel

(40)

(sr) Der im Artikel 12 Heft 1/1959 unserer Verbandszeitschrift angekündigte Erlaß des Bundesfinanzministeriums, der die inzwischen aufgetauchten Zweifelsfragen anläßlich der Befreiung lebenswichtiger Lebensmittel von der Umsatzsteuer klären soll, ist inzwischen am 27. Januar 1960 ergangen. Der Erlaß wurde im Bundessteuerblatt Teil I vom 10. 2. 1960 veröffentlicht und kann beim Wilhelm Stollfuß - Verlag, Bonn, bezogen werden.

Von besonderem Interesse ist der Absatz 3 des Erlasses, der die Frage des **erleichterten Buchnachweises** bei den nunmehr steuerfreien Artikeln behandelt. Danach muß ein Unternehmer einen gesonderten Antrag bei seinem Betriebsfinanzamt stellen, wenn er einen erleichterten Buchnachweis für die nunmehr steuerfreien Artikeln in Anspruch nehmen will, auch wenn ihm bisher bereits ein erleichterter Buchnachweis gewährt worden ist. Ferner wird festgestellt, daß eine Trennung der steuerfreien und der übrigen Umsätze abweichend vom § 16 UStDB auf An- trag möglich ist.

Es ist **nicht** möglich, eine **generelle Lösung** aufzuzeigen, wie die nunmehr steuerfreien Artikel für diesen steuerlichen Zweck am rationellsten erfaßt werden sollen. Einmal sind die organisatorischen Möglichkeiten in jedem Betrieb anders gelagert, so daß eine Lösung nur für den einzelnen Betrieb gefunden werden kann, andererseits ist ausdrücklich bestimmt, daß ein erleichterter Buchnachweis nur individuell vom zuständigen Betriebsfinanzamt erteilt wird.

Der Absatz 5 enthält eine ausführliche Erläuterung der nunmehr begünstigten Artikel, eine vollständige Aufzählung ist je- doch wegen der unterschiedlichen Handelsbezeichnungen für den gleichen Artikel nicht möglich.

Berufsausbildung

Unser „Berufsheim in Nürnberg“

(41)

(p) Die jüngere Schwester unseres Münchner Berufsheims, das ebenfalls gemeinsam vom Verein für Berufsförderung im Auftrag der drei Landesverbände des Einzelhandels, Handelsvertreter und des Groß- und Außenhandels errichtete „**Haus des Handels**“ in der Sandstraße in Nürnberg wird — entgegen der Befürchtung mancher Skeptiker — programmgemäß am **21. März 1960** feierlich **eröffnet** werden.

In einer eingehenden Arbeitssitzung hat am 11. Februar die mit der Vorbereitung beauftragte Großhandelskommission die Grundzüge des überfachlichen Berufsförderungsprogramms für den Großhandel in diesem Hause für die Anfangszeit festgelegt. Hierbei ging man allgemein von der Erwartung aus, daß gerade der fränkische und der oberpfälzische Großhandel sicherlich außerordentlich an diesem neuen eigenständigen Berufsförde- rungszentrum des Großhandels interessiert sein und es stark in Anspruch nehmen, zumal ja die berufliche Weiterbildung eine der Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen des Groß- handels im Wettbewerb, gerade in der kommenden Zeit ist.

In der erwähnten Arbeitstagung wurde zunächst folgendes **Anfangsprogramm** ausgearbeitet (über weitere geplante Ver- anstaltungen hoffen wir im März-Heft dieser Zeitschrift berichten zu können).

MÄRZ 1960

1. Abschlußaufgaben der Bilanz (Bilanztaktik) für Unternehmer und Führungskräfte; 8 Doppelstunden, jeweils montags, 20 Uhr ab Mitte März.

Leitung: Wirtschaftsprüfer und vereidigter Bücherrevisor Dipl.-Volkswirt Hans Böhles, Nürnberg.

Teilnehmergebühr: 20,— DM.

2. Fragen der rationalen Unternehmensführung im Großhandel. Für Unternehmer und Führungskräfte.

Referent: Diplom-Kaufmann Sattel, Betriebsberater im Bayer. Großhandelsberatungsdienst.

1 Doppelstunde, letzte Märzwoche (28.—31. 3. 1960).

3. Vorbereitungskurs für Lehrlinge zu der anfangs Mai 1960 stattfindenden Kaufmannsgehilfenprüfung.

Leitung: Studienprofessor W. Wunderlich, Wirtschaftsober- realschule Nürnberg.

Beginn: Mitte März 1960, 6 Doppelstunden.

APRIL 1960

4. Großhandelsleitung — Großhandelskosten — Großhandels- funktionsspanne — für jüngere Angestellte.

Referent: Herr Franz Rauh, Nürnberg — 1 Doppelstunde.

MÄRZ 1960

5. Kritische Punkte der Betriebsorganisation im Großhandel. Für Unternehmer und Führungskräfte.

Referent: Dipl.-Kaufmann Sattel, Betriebsberater im Bayer. Großhandelsberatungsdienst.

1 Doppelstunde (voraussichtlich erste Maiwoche).

Mitglieder, die an den vorgenannten Veranstaltungen ganz oder teilweise interessiert sind, bitten wir im Interesse einer zweckmäßigen Vorbereitung sich **umgehend** mit der Geschäfts- stelle Nürnberg des Landesverbandes (Königstorgraben 1) in Verbindung zu setzen.

Seminar für Großhandels-Kaufleute

(42)

(sr) Das Seminar für Großhandels-Kaufleute, das der Landes- verband des Bayerischen Groß- und Außenhandels in engster Zusammenarbeit mit dem Verein für Berufsförderung im Münchner Berufsheim des bayerischen Handels durchführt, ist inzwischen zu einer traditionellen Veranstaltung geworden. Die Seminare

sprechen den jungen Großhandelskaufmann, insbesondere die **Junioren** von Großhandelsfirmen und leitende Angestellte an und wollen das Rüstzeug vermitteln, das der junge Großhandelskaufmann in der Zeit des sich verschärfenden Konkurrenzkampfes gebraucht. Darüber hinaus erhalten die Teilnehmer an den Seminaren im Gespräch mit Vertretern anderer Großhandelsbranchen und in den Diskussionen mit den als Gastdozenten mitwirkenden Berufspraktikern und Fachleuten aus dem Verbandsleben und der Wirtschaft neue Impulse für die Arbeit im eigenen Betrieb und einen Überblick über die den gesamten Großhandel betreffenden Probleme.

In konsequenter Auswertung der in den bisherigen Seminaren angereicherten Erfahrungen soll auch das **8. Seminar für Großhandelskaufleute**, welches in der Zeit vom **14.—19. März 1960** stattfindet, seinen Charakter als exklusiver Arbeitskreis erhalten, der zu intensiven Diskussionen anregen und zur Vertiefung einzelner Fragen beitragen soll. Das Seminar steht wiederum unter der bewährten Leitung von Herrn Dr. Patentschink, der Lehrplan sieht wiederum folgende Themen vor, wobei Programmänderungen vorbehalten bleiben:

Staat und Wirtschaft;

Fragen der rationellen Unternehmensführung im Großhandel;

Der Großhandel und seine Abnehmer — neue Aufgaben und Chancen;

Moderne Werbung;

Der Handel an der Schwelle eines neuen Zeitalters;

Die innerbetriebliche Meinungsbildung — Menschenführung im Betrieb;

Moderne Verkaufsmethoden im Großhandel;

Diskussion über Hauptprobleme der gegenwärtigen Arbeit; Wie setzen wir das Erkannte in der Praxis um?

Als Gastdozenten konnten wiederum namhafte Praktiker und Fachleute aus dem Verbandsleben und der Wirtschaft gewonnen werden.

Wir bitten auch diesmal wieder alle Großhändler, unserer Einladung Folge zu leisten und ihre leitenden Angestellten wegen der beschränkten Teilnehmerzahl **umgehend** zu unserem Seminar anzumelden.

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Großhandelsumsätze im Bundesgebiet (43)

(PDH) Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes führte die anhaltende wirtschaftliche Expansion im Jahre 1959 für den einzelwirtschaftlichen Großhandel im Bundesgebiet wiederum zu einer kräftigen Ausweitung der Umsätze. Die prozentuale Zunahme der Verkäufe war hierbei in den vorwiegend Produktionsgüter absetzenden Großhandelszweigen etwas stärker als in den mehr konsumorientierten Fachsparten. Nachdem sich die Aufwärtsentwicklung in den letzten Jahren in einem Teil der Großhandelsbranchen verlangsamt hatte, zeigt ein Vergleich der Steigerungssätze des Jahres 1959 mit denen von 1958 in der Mehrzahl der Großhandelszweige wieder ein beschleunigtes Wachstum der Umsätze. Zwar haben an der Erhöhung der Umsatzwerte, mit branchenweisen Unterschieden, zum Teil auch Preissteigerungen mitgewirkt; sie hielten sich jedoch, gemessen an den Jahressdurchschnitten 1959 und 1958, in engeren Grenzen. Wiederum die höchsten Zuwachsrate im Produktionsverbindungs handel erzielten die unmittelbar von der Baustätigkeit abhängigen Großhandelszweige, und zwar der Baustoffhandel mit 16 v.H. sowie der Handel mit sanitärem Installationsbedarf und der Großhandel mit Farben, Lacken und Anstrichbedarf je 15 v.H. Bedeutende Mehrumsätze verzeichneten aber auch die meisten übrigen Fachzweige dieses Bereiches, vor allem der

Großhandel mit Werkzeugen, Beschlägen und Kleineisenwaren (+ 12 v.H.), der Eisen- und Stahlhandel (+ 10 v.H.) sowie der Elektrogroßhandel (+ 9 v.H.). Niedriger als 1958 lagen hier lediglich die Umsatzwerte des Großhandels mit Rund-, Gruben- und Faserholz (- 13 v.H.), was vorwiegend auf Preiseinflüsse zurückzuführen ist, und der Großhandel mit Hohlglas und Keramik (- 1 v.H.).

Kräftige Umsatzsteigerungen ergaben sich innerhalb der Geschäftszweige des Konsumgütergroßhandels beim Biergroßhandel und beim Schuhgroßhandel mit je 14 v.H., beim Großhandel Arzneimittel und Drogen + 12 v.H. sowie beim Lebensmittelgroßhandel + 10 v.H. Über die Hälfte geringer war die Zuwachsrate mit + 8 v.H. im Rundfunkgroßhandel als 1958; man muß hierbei jedoch die zu Jahresbeginn eingetretenen bedeutenden Preissenkungen berücksichtigen, so daß der Umsatzaufstieg der Menge bzw. Qualität nach bei weitem über den der Werte hinausgeht. Wieder beachtlich verbessert hat sich die Umsatzsituation im gesamten Textilwarengroßhandel, der 3 v.H. mehr umsetzen konnte. Eine lebhafte Absatztätigkeit machte sich 1959 auch im Handel mit Gefreide, Futter- und Düngemittel (Landhandel) bemerkbar. Die Wachstumsrate vergrößerte sich hier von 1 v.H. 1958 auf 13 v.H. 1959.

Die Investitionen des Handels

(44)

(p) Die vielbesprochenen Strukturwandlungen, denen die Absatzwirtschaft seit etwa einem Jahrzehnt unterworfen ist, äußern sich nicht allein im Vordringen neuer Vertriebsformen und in Verschiebungen von Marktanteilen, sondern vor allem auch in einer umfassenden **Modernisierung und Rationalisierung der Betriebsstätten** des Handels. Allenthalben entstehen nach modernen Gesichtspunkten umgebaute, neugestaltete und vergrößerte Läden des Einzelhandels und Lagergebäude des Großhandels. Daß diese Neuinvestitionen riesige Summen verschlingen, versteht sich von selbst.

Unterlagen darüber, wie hoch diese Summen sind, standen bis vor zwei Jahren nicht zur Verfügung. Da sie jedoch für die Beurteilung der strukturellen und konjunkturellen Entwicklung im Handel wie auch für die gesamtwirtschaftlichen Situation außerordentlich wichtig sind, hat sich das Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, München, im Auftrag und mit Unterstützung des Bundeswirtschaftsministeriums die Aufgabe gestellt, entsprechende Ermittlungen anzustellen.

Der erste Versuch dieser Art im Handel erfolgte im Frühjahr 1958 für das Jahr **1957**. In diesem Jahr befugten die **Gesamt-Aufwendungen des Handels rund 3,4 Mrd. DM, wovon 1,8 Mrd. DM auf den Großhandel und 1,6 Mrd. DM auf den Einzelhandel entfielen**. An den Umsätzen gemessen, investierte der Einzelhandel also die doppelte Summe wie der Großhandel. Auf die Beschäftigten bezogen, investierte jedoch der Großhandel erheblich mehr als der Einzelhandel. Sowohl im Großhandel als auch im Einzelhandel entfielen mehr als die Hälfte der Investitionen auf die Erstellung von Bauten.



DEUTSCHE INDUSTRIE-MESSE · HANNOVER

24. APRIL - 3. MAI 1960

INFORMATIONEN UND PROSPEKTE DURCH DIE
DEUTSCHE MESSE- UND AUSSTELLUNGS-AG.
HANNOVER-MESSEGELÄNDE · TELEFON 86501

In diesen Wochen soll nun diese interessante Untersuchung zum zweiten Male durchgeführt werden (Berichtsjahr 1959). Das Ifo-Institut wird mit Unterstützung und ausdrücklicher Empfehlung der Spitzenverbände des Handels an über 14 000 Firmen aller Handelsgruppen, -formen und Betriebsgrößen einen entsprechenden Fragebogen versenden und um Rücksendung bis zum 1. April bitten. Der mit zwei Seiten so knapp wie möglich gehaltene **Erhebungsbogen** enthält neben den Fragen nach der Höhe der Investitionen und ihrem Verwendungszweck auch solche nach den Motiven, den Investitionsabsichten im Jahre 1960 und — erstmal — nach den **Finanzierungsarten**. Gerade die Auswertung der letztgenannten Frage kann äußerst interessante Erkenntnisse bringen, die für die wirtschaftliche Arbeit der Handelsverbände im Dienste ihrer Mitgliedsfirmen nicht hoch genug bewertet werden können. Neben den Verbänden, den wirtschaftspolitischen Stellen sowie der Konjunkturforschung werden aber auch die an der Erhebung beteiligten Firmen, denen die Ergebnisse für ihre Branche kostenlos zugesandt werden, wertvolle Erkenntnisse über die Dispositionen der übrigen Unternehmer ihrer Branche gewinnen. Selbstverständlich werden nur Kennzahlen aus den Durchschnittsergebnissen gebildet, so daß die Vertraulichkeit der Einzelangaben völlig gewahrt bleibt.

Im Interesse der für unseren Berufsstand so ungemein wichtigen Sache bitten wir unsere Mitgliedsfirmen, die den Fragebogen vom Ifo-Institut erhalten, dringend, doch die Ausfüllung und Rücksendung des Fragebogens termingerecht vorzunehmen, zumal sie ja dann — als Gegenleistung — die Ergebnisse ihres Fachzweigs mitgeteilt erhalten, die für sie sicherlich von großem Interesse sind.

(45)

Die Umsätze des bayerischen Großhandels

(sr) Das bayerische Statistische Landesamt veröffentlichte leider erst im Heft 11/1959 die Auswertung der Umsatzsteuerstatistik für das Jahr 1958 in Bayern.

Der Großhandel rangiert mit rund **15 Mrd. DM Umsatz** wiederum an 2. Stelle nach der Industrie mit rund 30 Mrd. DM Umsatz. Nach dem Großhandel folgt, wie bisher schon, der Einzelhandel mit ca. rund 10 Mrd. DM Umsatz.

Die besonders schwierige Lage des Großhandels im Konjunkturablauf und der damit verbundenen härter werdenden Konkurrenz zeigt sich jedoch an der prozentualen Zunahme der Umsätze gegenüber dem Jahre 1957. Während die Einzelhandelsumsätze um 7,9% zunahmen und das Handwerk eine Zunahme von 8,4% erzielen konnte, weite sich der Großhandelsumsatz 1958 gegenüber 1957 nur um 3,4% aus.

An **Umsatzsteuer** brachte der bayerische Großhandel im Jahre 1958 einen Beitrag von 167 Mio. DM bei einem Gesamtaufkommen an Umsatzsteuer in Bayern von 1,85 Mrd. DM auf.

In das Jahr 1958 fällt die Wiedereinführung der **Organschaft**. Die Innenumsätze von Unternehmen mit ihren Organen, d. h. juristisch zwar selbständigen, finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch jedoch in das beherrschende Unternehmen eingegliederte Teile des Gesamtunternehmens werden umsatzsteuerrechtlich nicht mehr erfaßt. In diesem Zusammenhang ist interessant, daß von den 193 in Bayern aus diesem Anlaß neu gegründeten Organkreisen nur 22 auf den Großhandel entfallen.

Besondere Einblicke gewährt auch eine Untergliederung der vorliegenden Umsatzzahlen in Umsatzgrößenklassen:

Es zeigt sich hier, daß es von insgesamt 24 793 Großhandelsbetrieben in Bayern immerhin 2 380 „Grossisten“ gibt, die unter 20 000,— DM Jahresumsatz aufweisen. Diese Zahl entspricht 9,6% aller bayerischen Großhandelsbetriebe. 8 158 Großhandelsbetriebe liegen in der Umsatzgrößenklasse zwischen 20 000,— und 100 000,— DM, dies entspricht 32,9% aller Großhandelsbetriebe in Bayern, so daß **42,5%** aller in der Statistik geführten Großhandelsbetriebe unter 100 000,— DM Jahresumsatz liegen. Wählt man die nächste Größenklasse von 100 000,— bis 500 000,— DM, so fallen hierunter 9 000 Betriebe oder 36,3% aller Großhandelsbetriebe. In der Größenklasse von 500 000,— bis 1 Mio. DM Jahresumsatz werden 2 455

Großhandelsbetriebe = 9,9% der in der Statistik geführten Großhandelsbetriebe geführt und über eine Million die Anzahl von 2 802 Großhandelsbetrieben = 11,3% aller Betriebe.

Die Betriebe mit über 1 Mio. DM haben gegenüber 1957 um rund 80 zugenommen, während die Umsätze der Großhändler, die nicht einmal die 100 000,— DM-Grenze überschreiten von 13 500 im Jahre 1957 auf 10 500 abgenommen haben. Es zeigen sich hier Ansätze zu einer erfreulichen Konsolidierung: Die Zahl der funktionell sicher nicht mehr als Großhandel anzusprechenden Kleinstbetriebe ist im Schwinden begriffen und es kann vorausgesetzt werden, daß diese Betriebe in Größenklassen hineinwachsen, die eine Wahrnehmung der Großhandelfunktionen überhaupt erst möglich machen.

Rationalisierung

Einsparungen im Fernsprechverkehr

(46)

(L) Vielfach hört man heute aus dem Munde von Unternehmern die Klage: „Die Fernsprechrechnungen werden immer höher!“. Der Vorzug einer raschen Geschäftsabwicklung mittels Telefon führt eben zu einer vermehrten Benützung dieser modernen Einrichtung; man spart hier Zeit und Arbeit. Ein Teil der steigenden Unkosten für Ferngespräche kommt sicher durch Einsparungen und sonstige Vorteile auf anderen Gebieten wieder herein. Zweifellos entstehen aber auch Unkosten dadurch, daß die Sprechdauer zu sehr in die Länge gezogen wird oder daß unnötige Anrufe getätigt werden. Eine solche mißbräuchliche Benützung muß möglichst durch entsprechende Anweisungen und Überwachung im Betrieb unterbunden werden. Es gibt aber auch im Fernsprechverkehr verschiedene Möglichkeiten, Gebühren zu sparen. Wir nennen im Selbstwählferndienst das sogenannte „Lockgespräch“. Darüber hinaus können vor allem Fernsprechteilnehmer mit größeren Nebenstellenanlagen selbst viel dazu beitragen, die Dauer ihrer Ferngespräche zu verkürzen. Seitens der Post wird hier auf folgende Möglichkeiten hingewiesen:

Die Gebührenzählung beginnt in dem Augenblick, in dem sich die Vermittlungskraft der Nebenstellenanlage meldet. Daher ist es wichtig, daß die Vermittlungskräfte in der Lage sind, schnell mit der gewünschten Nebenstelle zu verbinden. Wendige Vermittlungskräfte, die auch über den innerbetrieblichen Aufbau ihrer Firma gut im Bilde sind, können manche unnötige Weiterverbindungen von Nebenstelle zu Nebenstelle, die Zeit und damit auch Geld kosten, verhindern (Buchbinder-Wanninger-System!). Dazu gehört auch, daß die Vermittlung davon verständigt wird, wenn z. B. Nebenstellen vorübergehend nicht besetzt sind.

Zur Einsparung von Gebühren ist auch darauf zu achten, daß sich die Nebenstelleninhaber möglichst rasch melden, damit die Gesprächsdauer, die — wie schon gesagt — bereits von der Annahme des Gesprächs bei der Nebenstellenvermittlung an rechnet, möglichst kurz gehalten wird.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns auch, auf die Ge pflogenheit hinzuweisen, daß in vielen Betrieben an kommende und abgehende Gespräche leitender Persönlichkeiten grundsätzlich durch eine Sekretärin angekündigt werden. Abgesehen davon, daß im Ausland das Vorschalten einer Sekretärin vielfach als unhöflich gilt, sollte dies schon im Hinblick auf vermeidbare Fernsprechgebühren auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Bei Ferngesprächen, die zeitraubende Ermittlungen erforderlich machen, ist es zweckmäßig, den Gesprächspartner um Bereitlegen der erforderlichen Unterlagen zu bitten und dann zu einem späteren Zeitpunkt nochmals anzurufen bzw. um Anruf zu bitten. Dadurch können fruchtbare Wartezeiten vermieden werden.

Zur rascheren Abwicklung von Ferngesprächen empfehlen wir, Angestellte, die häufig telefonische Nachrichten aufnehmen müssen, mit Sprechgarnituren (Kopfhörer mit Mikrophon auszustatten.

Unerwünschte Privatgespräche können durch Einbau von Mithörwerken oder von Mithörapparaten weitgehend verhindert werden. Aus psychologischen Gründen ist es u. E. durchaus richtig, wenn die Existenz von Mithöreinrichtungen bekannt ist. Bei jeder Nebenstellenanlage kann auch durch den Einbau eines Gebührenanzeigers und das Führen einer Liste — wie es bei jedem Fernsprechschalter üblich ist — der Gesprächsverkehr kontrolliert werden.

Bei Berücksichtigung der oben aufgeführten Hinweise kann sicher viel an Fernsprechgebühren eingespart werden. Wir möchten auch noch folgende Beobachtungen der Post an unsere Mitglieder weitergeben:

Es ist häufig nicht bekannt, daß abends manche Anrufe deshalb verlorengehen, weil in der Nebenstellenanlage eine Amst Rufweiserschaltung eingebaut ist. In diesen Fällen wird z. B. ein Anruf, wenn die erste Sprechstelle nicht besetzt ist, nach dem dritten oder vierten vergeblichen Rufzeichen automatisch auf eine andere Sprechstelle weitergeschaltet. Bis sich dann dieser Teilnehmer meldet, ist meistens schon so viel Zeit vergangen, daß der Anrufer, der von der Weiterschaltung nichts weiß und daher annehmen muß, daß die Sprechstelle nicht besetzt ist, auf Grund der vielen vergeblichen Rufzeichen bereits eingehängt hat. Also abends mindestens 6—7 Freizeichen abwarten!

Firmen mit großem Fernsprechverkehr haben sicher auch entsprechende Erfahrungen. Wir wären dankbar, wenn unsere Mitglieder sich an uns wenden würden, wenn sie auf dem Gebiete des Fernsprechverkehrs Wünsche oder Anregungen vorzubringen haben.

Verkehr

Straßenperren wegen Frostaufrüchen (47)

(sr) Die oberste Baubehörde im bayerischen Staatsministerium des Innern hat eine Straßenkarte von Bayern im Maßstab 1:500 000 ausgearbeitet, in der alle die bei Frostauftang im Frühjahr 1960, auf den Bundesstraßen und Staatsstraßen in Bayern vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen eingetragen sind. Gleichzeitig sind auf der Karte alle die Straßenzüge als „Positiv-Straßen“ eingezeichnet, die seitens der Straßenbauverwaltung keiner vorsorglichen Lastenbeschränkung zum Schutze vor Frostaufrüchen unterworfen werden.

Die Karte ist, so lange der Vorrat reicht, beim Straßenbauamt, München 13, Winzererstraße 43 zum Preis von DM 1,— pro Stück erhältlich.

Meldebeitrag für den Werkfernverkehr (48)

(p) Im Anschluß an unsere Hinweise in Artikel 23 in Heft 1/60 dieser Zeitschrift möchten wir unsere Werkfernverkehr treibenden Mitglieder darauf aufmerksam machen, daß die fragliche Verordnung (vom 29. 1. 1960) nunmehr im Bundesanzeiger Nr. 24 vom 5. 2. 1960 veröffentlicht ist. Danach ist der Meldebeitrag (DM 50,—) bis zum 31. Juli eines jeden Jahres an die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, Außenstelle Bayern, München, Herzog-Rudolf-Str. 1—5 zu zahlen. Wird der meldepflichtige Lastkraftwagen erst nach dem 30. Juni angeschafft, so ist der Meldebeitrag binnen eines Monats zu zahlen, spätestens bis zum 31. Dezember.

LKW - Maße und Gewichte (49)

(p) Im Anschluß an die Hinweise in Artikel 176 Heft 10/11/59 möchten wir unsere Mitglieder darüber unterrichten, daß nunmehr der Bundesverkehrsminister den Ländern den Entwurf einer Verordnung zugeleitet hat, die folgendes beinhaltet:

Für alle Fahrzeuge, die zwischen dem 1. 1. 1950 und dem 31. 12. 1957 erstmals in den Verkehr gekommen sind, werden die in § 72 Abs. 5 vorgesehenen Termine um 9 Monate hinausgeschoben, d. h. die bisher am 30. 6. 1960 endende Auslauf-

Dies ist zu merken im Beschlus
Was sich befindet im Überschuss
Den Gwin anzeigen ohn Verdruss



Ein Nützle schaffen

— das war das Ziel des Kaufmanns in alten Zeiten. Heute nennt man es Gewinn. Er ist das Ziel der Mühe — wie einst. Das „Nützle“ führte den Nürnberger Seidenwarenhändler Balthasar Paumgartner 28 mal in seinem Leben zur Frankfurter Messe. Er schrieb — zur Herbstmesse 1594 — nach dem Versand der Güter: „Unser Herr Gott wöllt sonder schaden gnädig allhin gelangen und wiederumb ein nützle mit schaffen lassen.“ Der sichere Vorsprung, den der Messebesuch dem Geschäftsmann gibt, bestimmt ihn und seine Zeitgenossen, immer wieder nach Frankfurt zu kommen, genau wie die Kaufleute unserer Zeit. Die frühzeitige Information durch die hier gebotenen Konsumgüter aus aller Welt, Kontaktmöglichkeiten und konzentrierter Einkauf sind das Sprungbrett zum Gewinn, das die Internationale Frankfurter Messe bietet.

Textilien, insbesondere Heimtextilien, und Bekleidung • Schaufensterbedarf und Ladeneinrichtungen, Reklameartikel • Musikinstrumente • Juwelen, Gold-, Silber-, Schmuckwaren, Uhren, Bijouterie- und Reiseartikel • Raucherbedarfartikel • Kunsthandswerk und Kunstgewerbe • Spezielle Buch- und Kunstdrucke • Haus- und Wohnbedarf: Bürsten, Besen und Pinsel, Möbel und Zubehör, Korbsachen, Korbmöbel und Kinderwagen • Glas-, Porzellan-, Steingut- und Steinzeugwaren • Gummiwaren, sanitäre Erzeugnisse, Toiletteartikel, Feinbücher • Chemische Konsumgüter • Büro- und Geschäftsbedarf, Büroausstattungen • Papier- und Pappwaren • Verpackungsmittel und Materialien • Sport- und Campingbedarf • Nahrungs- und Genussmittel



**Internationale
Frankfurter Messe**

6.—10. März 1960

frist wird bis zum 31. 3. 1961 verlängert. Das gleiche gilt für alle Fahrzeuge, die zwischen dem 1. 1. 1958 und dem 30. 6. 1960 im Wege der Ausnahmegenehmigung zugelassen wurden. Fahrzeuge, die vor dem 1. 1. 1950 in den Verkehr gekommen sind, werden nicht begünstigt. Sie können mit anderen Worten nur im Wege der individuellen Ausnahmegenehmigung, deren Erteilung dem Ermessen der Landesbehörde obliegt, über den 30. 6. 1960 hinaus weiter Verwendung finden.

Kreditwesen

Mittelstandskredit

(50)

(p) Die Kreditaktionen zu Gunsten des Mittelstandes haben dem Handel von den insgesamt vergebenen Mitteln bisher etwas mehr als 1 Mrd. DM zugeführt; das sind rund 20% des Gesamtbetrages. Die Industrie erhielt ca. 2,4 Mrd. DM, das Handwerk ca. 900 Mill. DM. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß 84% der für den Handel ausgegebenen Summe nur einer bestimmten Gruppe, nämlich den Lastenausgleichbegünstigten, zugute gekommen sind.

Programm des Wirtschaftsfunks

(51)

2. 3. 18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
3. 3. 19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
4. 3. 8.15 — 8.20	Der Stellenmarkt Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter	
4. 3. 18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
5. 3. 7.55 — 8.00	Praktische Hinweise	
7. 3. 19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler	
8. 3. 20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
9. 3. 18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
9. 3. 19.05 — 19.35	Im Blickpunkt	- 2. Pr.
9. 3. 21.30 — 22.00	Verdienen wir zuviel? — Eine kritische Untersuchung der Lohn- und Preissituation	
10. 3. 19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
11. 3. 8.15 — 8.20	Der Stellenmarkt Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter	
11. 3. 18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
11. 3. 19.05 — 19.25	Der Kompromiß — Stationen auf dem Wege zu einem ersten europäischen Gesetz	
12. 3. 7.55 — 8.00	Praktische Hinweise	
12. 3. 15.30 — 15.55	Probleme des Rundfunks: Rudolf Mühlfenzl, Die Aufgabe der Fachredaktion	
14. 3. 19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler	
15. 3. 20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
16. 3. 18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
16. 3. 19.05 — 19.35	Im Blickpunkt	- 2. Pr.
17. 3. 19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
18. 3. 8.15 — 8.20	Der Stellenmarkt Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter	
18. 3. 18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
19. 3. 7.55 — 8.00	Praktische Hinweise	
21. 3. 19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler	
21. 3. 20.00 — 20.50	Bürger in Zeichen und Börsen — Auskunft über die Bewohner einer Großstadt am Rhein	
22. 3. 20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
23. 3. 18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
23. 3. 19.05 — 19.35	Im Blickpunkt	- 2. Pr.
24. 3. 19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
25. 3. 8.15 — 8.20	Der Stellenmarkt Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter	
25. 3. 18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
25. 3. 19.05 — 19.25	Der Kompromiß — Stationen auf dem Wege zu einem ersten europäischen Gesetz	- 2. Pr.
26. 3. 7.55 — 8.00	Praktische Hinweise	

Außenhandel

Wertzoll und Einkaufsprovisionen

(52)

(so) Wie aus Mitteilungen des Importausschusses des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels und aus Presseveröffentlichungen hervorgeht, hat der **Bundesfinanzhof** seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und entsprechend der Einstellung des Bundesfinanzministeriums anerkannt, daß **zum Zollwert auch die Einkaufsprovisionen zu rechnen** sind. Er hat damit die bisherige philologische Auslegung von Verkaufs- und Einkaufskosten völlig aufgegeben. Wie der Importausschuß des Gesamtverbandes in diesem Zusammenhang feststellt, ist es interessant, daß der Entwurf zum neuen Zollgesetz und hier § 28 — Zollwert bereits diese neue Rechtsprechung berücksichtigt. Es ist nämlich von einem Verkauf nicht mehr die Rede, sondern nur noch von dem Kaufgeschäft und in § 28/2 heißt es ausdrücklich, daß bei der Feststellung des Normalpreises zu unterstellen ist, daß der Käufer alle Kosten zu tragen hat, die sich auf das Zustandekommen des Kaufgeschäfts beziehen. Obwohl nach wie vor an dem Prinzip „Kosten bis zum Ort der Einfuhr“ festgehalten wird, ergeben sich aus der Entscheidung des Bundesfinanzhofs und der Formulierung des neuen Zollgesetzes weitgehende Konsequenzen.

Im einzelnen ist hierzu festzustellen, daß der Bundesfinanzhof über eine Rechtsbeschwerde in dieser Frage durch Urteil vom 10. 12. 1959 — VII 76/58 S — entschieden hat, daß auch die Einkaufsprovision, die der Vermittler (Einkaufskommissionär im Sinne des § 394 HGB) für die Vermittlung des Einkaufs der Ware für den Käufer von diesem erhält, zum Zollwert gehört. Damit ist die in einem früheren Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10. 7. 1958 — V z 202/56 U — gefällte Entscheidung hinsichtlich der Maklergebühren aufgegeben worden und eine klare Entscheidung zugunsten der schon bisher von der Verwaltung vertretenen Auffassung erfolgt. Jedenfalls hat der für Zollsachen zuständige VII Senat des BFH an seiner bisherigen Auffassung nicht mehr festgehalten, sondern ist der Meinung, daß die Auslegungen der in Betracht kommenden Vorschriften in ihrem Wortlaut und im Sinn zu einem anderen Ergebnis führen müssen. Nach den wertzollrechtlichen Vorschriften ist der Normalpreis der Preis, der für die eingeführte Ware bei einem Verkauf zwischen Verkäufern und Käufern erzielt werden kann. Die Erwähnung von Käufern und Verkäufern bringt etwas Selbstverständliches zum Ausdruck, nämlich daß zu einem Verkauf zwei Vertragsteile notwendig sind, zwischen denen das Rechtsgeschäft abgeschlossen wird. Das Wort „Verkauf“ bezeichnet also, wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, in dem es gebraucht wird, nicht nur die Tätigkeit des Verkäufers, sondern das gesamte Geschäft. Die deutschen Wertzollvorschriften bezeichnen also, wenn sie teils vom Verkauf, teils vom Kauf sprechen, damit das gesamte Geschäft, daß sich von seiten des Verkäufers als Verkauf, von seiten des Käufers als Kauf darstellt.

Der BFH weist auf seine ständige Rechtsprechung hin, nach der es ausgeschlossen ist, daß in einem einheitlichen Gesetz gleichlautende Begriffe in verschiedener Bedeutung verwendet werden, ohne daß dies besonders zum Ausdruck gebracht ist. Es kann daher nicht angenommen werden, daß mit dem Wort Verkauf nicht das gesamte zwischen Käufer und Verkäufer zustande gekommene Geschäft, sondern nur die eine Seite bezeichnet und lediglich die Kosten in den Normalpreis einzubezogen werden, die von der Verkäuferseite her gesehen das Geschäft belasten. Unter Verkauf ist vielmehr das gesamte Geschäft zu verstehen und der Normalpreis umfaßt demgemäß alle dieses Geschäft belastenden Kosten, seien sie auf der Verkäufer- oder auf der Käuferseite entstanden.

Dies, so stellt der BFH weiter fest, ist auch sachlich gerechtfertigt. Der Preis einer Ware wird naturgemäß auch beeinflußt durch Kosten, die aus Anlaß des einzelnen Geschäfts entstehen und dieses belasten. Damit ihr Einfluß auf den als Norm dienen den erzielbaren Preis nicht zu einer ungleichmäßigen Belastung der Ware führt, darf es keinen Unterschied machen, ob im Ein-

zelfalle der eine oder der andere Partner des Geschäfts sie trägt, insbesondere ob von der einen oder der anderen Seite eine dritte Person als Vermittler eingeschaltet worden ist. Im Hinblick auf den Normcharakter des Normalpreises muß vielmehr gewährleistet sein, daß die genannten Einzelkosten sich nicht beliebig, sondern in allen Fällen möglichst gleichmäßig auf ihn auswirken. Deshalb rechtfertigt es sich, daß — wie es nach Auffassung des Senats die Wertzollvorschriften auch tun — alle das einzelne Geschäft belastenden Kosten, darunter auch die Einkaufsprovisionen, sowie die Lieferungskosten bis zum Einfuhrort in den Normalpreis einbezogen werden.

Hiergegen kann nach Auffassung des BFH nicht eingewendet werden, daß es unlogisch sei, die Einkaufsprovision des Einkaufsvermittlers in den Normalpreis einzubeziehen und die Kosten, die bei der Ausübung der gleichen Einkaufstätigkeit durch einen Angestellten des Käufers entstehen, wettzollrechtlich unberücksichtigt zu lassen. Das Gehalt eines Angestellten sowie die Aufwendungen für seine Geschäftsreisen gehören — im Gegensatz zu der Einkaufsprovision — zu den Gemeinkosten des Käufers. Auch Gemeinkosten beeinflussen den erzielbaren Preis, da ein Verkäufer seine Ware in der Regel nicht unter einem Preis abzugeben bereit sein wird, der nicht seine Gemeinkosten deckt und ihm daneben auch einen Gewinn bringt; der Käufer aber wird nicht einen Preis leisten oder annehmen, der ihm nicht unter Berücksichtigung seiner Gemeinkosten eine lohnende Weiterveräußerung ermöglicht; da aber die Gemeinkosten von beiden Seiten her und anteilmäßig alle Geschäfte belasten, beeinträchtigt ihr Einfluß den Normcharakter des erzielbaren Preises nicht. Deshalb rechtfertigt sich eine unterschiedliche Behandlung der Gemeinkosten und der Einzelkosten.

Es kann dem auch nicht entgegengehalten werden, daß eine Ungleichheit eintritt, je nachdem, ob eine Mittelperson eingeschaltet ist oder nicht. Vergleichbar sind nur Geschäfte, bei denen ausschließlich die Vertragsteile tätig werden, und solche, die unter Einschaltung Dritter zustande kommen. Unterschiede, die sich zwischen diesen beiden Gruppen ergeben, lassen sich nicht beseitigen; dagegen müssen Unterschiede innerhalb derselben Gruppe durch einheitliche Behandlung der Kosten vermieden werden, um dem Sinn des Normalpreises Rechnung zu tragen.

Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht nach Ansicht des BFH auch, daß nach § 53a ZG ein Verkauf zum üblichen Wettbewerbspreis nur vorliegt, wenn u. a. die Zahlung des Kaufpreises die einzige Leistung des Käufers darstellt. Unter den Leistungen des Käufers sind hier nicht nur diejenigen zu verstehen, die er gegenüber dem Verkäufer erbringt. Auch die Provisionen, die der Käufer an einen nur von ihm eingeschalteten Vermittler zahlt, ist demnach eine Leistung des Käufers für den Erwerb der Ware. Das gilt nicht nur für die etwa getrennt vom Kaufpreis von ihm übernommene Verkaufsprovision.

Der BFH kommt daher zu dem Ergebnis, daß die Einkaufsprovisionen vom Normalpreis umfaßt werden.



Über 2 000 000.- DM

Frachterstattungen und -ersparnisse erzielen wir 1959 für unsere Kunden.

Auch Ihre Frachten im Eisenbahn- u. LKW-Verkehr müssen fachmännisch überprüft werden.

Fordern Sie bitte unser Angebot.

FRACHTRUSCH · Braunschweig

Deutschlands größtes Spezialbüro

Einzahlungskurse für Postanweisungen

nach dem Ausland ab 28. 1. 1960

(53)

100 bfrs/lfrs	=	8,3764 DM	1 DM	=	11,9384 bfrs/lfrs
100 dkr	=	60,3797 DM	1 DM	=	1,6562 dkr
100 Fmk	=	1,3175 DM	1 DM	=	75,9014 Fmk
100 NF	=	85,0006 DM	1 DM	=	1,1765 NF
1 £	=	11,6758 DM	1 sh	=	0,5837 DM
			1 d	=	0,04864 DM
100 Lire	=	0,6730 DM	1 DM	=	148,5884 Lire
1 kan. \$	=	4,3820 DM	1 DM	=	0,2282 kan. \$
1 Dirh.	=	0,8293 DM	1 DM	=	120,5887 Dirh.
100 hfl	=	110,6360 DM	1 DM	=	0,9039 hfl
100 nkr	=	58,3891 DM	1 DM	=	1,7126 nkr
100 öS	=	16,0768 DM	1 DM	=	6,2202 öS
100 skr	=	80,6174 DM	1 DM	=	1,2404 skr
100 sfr	=	96,5325 DM	1 DM	=	1,0359 sfr
1 Dinar	=	9,9917 DM	1 DM	=	0,1001 Dinar
1 US-\$	=	4,1798 DM	1 DM	=	0,2392 US-\$

Entwurf eines Außenwirtschaftsgesetzes (54)

(so) Nach der Wiederherstellung der vollen Souveränität der Bundesrepublik befaßt man sich seit über vier Jahren bereits mit der Ablösung der Alliierten Gesetzgebung (MR-Gesetz Nr. 53), in dem Rahmen nach dem Kriege der deutsche Außenhandel und der Devisenverkehr geregelt worden war, durch ein deutsches Außenwirtschaftsgesetz. In verschiedenen Entwürfen zu einem neuen Außenwirtschaftsgesetz hat man versucht, einerseits die grundsätzliche Freiheit des Außenhandels zu verankern und andererseits doch notwendige Einschränkungen auf verschiedenen Gebieten und rasche Eingriffsmöglichkeiten der staatlichen Stellen gegen unvorhersehbare Ereignisse und Schwierigkeiten, vor allen Dingen im Hinblick auf den Handel mit den Staaten des sogenannten Ostblocks, in das Außenwirtschaftsgesetz einzubauen. Diese Einstellung ist von vornherein auf einen sehr starken Widerspruch aus den Reihen des Außenhandels gestoßen, weil man hier der Meinung ist, daß es im Hinblick auf die günstige Entwicklung unseres Außenhandels in den letzten Jahren und im Hinblick auf unsere hervorragende Devisensituation vorläufig gar nicht notwendig wäre, ein eigenes Außenwirtschaftsgesetz zu schaffen oder doch wenigstens nicht ein mit so vielen Einschränkungen versehenes Gesetz, wie dies in den bisher vorliegenden Entwürfen vorgesehen ist.

Der letzte Entwurf eines Außenwirtschaftsgesetzes, der in der Bundestagsdrucksache 1285 vom 15. 10. 1959 vorliegt, enthält in § 1 Grundsatz (1) folgende Bestimmung: Der Waren-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstige Wirtschaftsverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten sowie der Verkehr mit Auslandswaren und Gold zwischen Gebietsansässigen (Außenwirtschaftsverkehr) ist grundsätzlich frei. Hieraus könnte man auf eine wirklich weitgehende Freizügigkeit des gesamten Außenwirtschaftsverkehrs schließen, wenn nicht schon im 2. Satz des gleichen Absatzes in folgender Formulierung die Einschränkungen ange deutet wären: „Er unterliegt den Beschränkungen, die dieses Gesetz enthält oder die durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes vorgeschrieben werden.“ Ganz abgesehen davon, daß schon im 2. Absatz zum § 1 darauf hingewiesen wird, daß Vorschriften in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen, zwischenstaatliche Vereinbarungen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, sowie Rechtsvorschriften der Organe zwischenstaatlicher Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen hat, unberührt bleiben, sind in weiteren 50 Paragraphen allgemeine Beschränkungsmöglichkeiten und Reglementierungen des Warenverkehrs, Dienstleistungsverkehrs, Kapitalverkehrs sowie jederzeitige Eingriffsmöglichkeiten des Staates und Straf-, Bußgeld- und Überwachungsvorschriften enthalten.

Daß ein solches Gesetz nicht auf die ungeteilte Zustimmung der sehr stark zu einem völlig freien Welthandel neigenden Außenhandelskreise finden konnte, dürfte ohne weiteres klar sein. Da man sich jedoch im Laufe der letzten Jahre ebenso

klar darüber sein mußte, daß die zuständigen Bundesministerien und wohl auch das Bundesparlament keinesfalls davon abzubringen sind, ein deutsches Außenwirtschaftsgesetz zu schaffen, blieb nichts anderes übrig, als daß sich auch die Außenhandelskreise ernsthaft mit dem Gesetzentwurf und seinen Möglichkeiten befäkten. Da aus Äußerungen der Industrie klar hervorgeht, daß die überwiegende Mehrheit der Industrieverbände dem vorliegenden Entwurf des Außenwirtschaftsgesetzes weitgehend zustimmt, muß leider damit gerechnet werden, daß nicht mehr allzuviel an diesem Außenwirtschaftsgesetz geändert werden kann.

Die wesentlichsten Bedenken des Außenhandels richten sich gegen einen übertriebenen Perfektionismus und allzu vage Kriterien, die die Möglichkeit von Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr auslösen können. Es wäre daher erwünscht, wenn diese Kriterien eindeutiger festgelegt und im Gesetz verankert würden.

Ferner enthält das Gesetz nach Ansicht der Außenhandelskreise eine zu weitgehende Ermächtigung und zu breiten Ermessensspielraum für den Erlaß von Rechtsverordnungen ohne Mitwirkung gesetzgebender Instanzen. Um in dringenden Fällen die Handlungsfreiheit der Regierung nicht einzumengen und um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden, könnte die gesetzgeberische Instanz auf ein Mitwirkungsrecht beim Zustandekommen der Rechtsverordnungen grundsätzlich verzichten und sich auf ein befristetes Vetorecht (2—3 Monate) beschränken.

Eine weitere Kritik des Außenhandels richtet sich gegen die Verankerung marktordnungähnlichen Fakten als Kriterien für restriktive Möglichkeiten im Gesetz, so daß laut § 8 (2) sogar Mindestanforderungen für die Güte von Exporterzeugnissen auf dem Gebiet der Ernährung und Landwirtschaft vorgeschrieben sind. Man steht auf dem Standpunkt, daß Marktordnungsideen überhaupt nicht ins Außenwirtschaftsgesetz gehören.

Einen wesentlichsten Mangel sieht der Außenhandel auch darin, daß in § 2 keinerlei Einschränkung hinsichtlich des Eingriffes in laufende Verträge vorgesehen ist und auch keine Regelung für Schäden, die durch derartige Eingriffe entstehen.

Sehr umstrittene Bestimmungen sind auch im § 9 Absatz 1 und 2 hinsichtlich der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen (Kredite) und der Preise enthalten. Im Hinblick auf die völlige Freizügigkeit bei Finanzkrediten an das Ausland, erscheint es bedenklich, in das Außenwirtschaftsgesetz überhaupt Vorschriften über Zahlungsbedingungen aufzunehmen. Da dem Absatz 2 bezüglich der Preisgestaltung nur deklaratorische Bedeutung zukommt und derselbe auch den Strafvorschriften nicht unterliegt, hat der Außenhandel offiziell keine Bedenken angemeldet. Sehr fragwürdig erscheinen jedoch den Außenhandelskreisen die in § 13 festgelegten Verwendungsbeschränkungen bei der Wareneinfuhr, zumal bereits im Wirtschaftssicherungsgesetz § 1 die Voraussetzungen festgelegt sind, unter denen Verwendungsbeschränkungen erlassen werden können. Die diesbezüglichen Bestimmungen sollten daher gestrichen werden.

Auch die Beschränkungsmöglichkeiten des Transithandels, die im § 14 vorgesehen sind, erscheinen völlig überflüssig, da irgendwelche Beschränkungsmaßnahmen sehr rasch zu einer Umlagerung des Transitverkehrs führen würden.

Zum § 26 betreffend Erlaß von Rechtsverordnungen kann der Außenhandel nur nochmals nachdrücklich feststellen, daß die Einschaltung einer gesetzgebenden Instanz beim Erlaß von Rechtsverordnungen für unbedingt erforderlich gehalten wird.

Die im § 31 ff vorgesehene Regelung der Zuständigkeit der Oberfinanzdirektionen bei Ordnungswidrigkeiten wird vom Außenhandel auf Grund der gemachten Erfahrungen grundsätzlich abgelehnt und vorgeschlagen, aus Zweckmäßigsgründen die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden für Wirtschaft vorzusehen.

Da auch die Frage der Gebührenfreiheit immer wieder zu unangenehmen Auseinandersetzungen geführt hat, schlägt der Groß- und Außenhandel vor, in das Gesetz, das bereits 52 Pa-

raphenen umfaßt, einen weiteren Paragraphen aufzunehmen, in welchem die Gebührenfreiheit für Genehmigungen verankert wird, damit nicht wieder, wie bei anderen Gesetzen, umstrittene Gebührenpflichten eingeführt werden.

Gemeinsamer Markt

Gegen EWG-Dirigismus und -Protektionismus!

(55)

Der Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels teilt mit:

Der Präsident des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels, Konsul Fritz DIETZ, führte vor der Presse in Bonn aus, daß bei Anerkennung der EWG als einer politischen Tatsache ernste Besorgnisse hinsichtlich des Kurses, wie er nun aus den Vorschlägen zur Agrarpolitik erkennbar geworden ist, geäußert werden müssen. Dies ist umso ernster zu werten, als es, wie sonst in den demokratischen Ländern des Westens, vorläufig an einer echten parlamentarischen Kontrolle in der EWG selbst fehlt und damit der Verwaltung ein größeres Gewicht zufällt als es dem Wesen der Demokratie entspricht.

Wenn schon an sich eine starke Verwaltung den Keim zum Dirigismus in sich trägt, so bedeuten die für die gemeinsame Agrarpolitik der EWG von der Kommission gemachten Vorschläge noch eine weitere Verstärkung dieses Trends insofern, als für den Großteil der Agrarproduktion dirigistische Marktordnungen vorgesehen sind auch auf einer Reihe von Gebieten, in denen in der Bundesrepublik Marktordnungen nicht bestehen, wie z. B. für die Veredelungsprodukte. Die vorgesehene Planung für die inneren Agrarmärkte schafft zwangsläufig einen starken Anreiz zu einer EWG-Autarkie, ja zu einer Überproduktion. Die Einfuhr in diesen Agrarprodukten soll nur noch zugelassen werden, insoweit die Selbstversorgung noch nicht erreicht ist. Somit ist die zukünftige Außenhandelspolitik der EWG für den Agrarsektor und damit weitgehend überhaupt blockiert. Es bleibt kaum Spielraum für eine aktive Außenhandelspolitik, und die Einschränkung des Außenhandels der EWG mit der übrigen Welt muß die verderbliche Folge einer solchen Entwicklung sein.

Dieser Kurs der Wirtschaftspolitik der EWG steht in einem unvereinbaren Gegensatz zu dem erklärten Ziel der EWG, wonach die EWG zur fortschreitenden Beseitigung der Beschränkungen im zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr und zu einer Ausweitung des zwischenstaatlichen Handels beitragen soll. Statt dessen erfolgt bei Verwirklichung der vorgeschlagenen Agrarpolitik die Abschirmung vom Weltmarkt durch die mengenmäßige Beschränkung des Verkehrs in Agrargütern.

An die Stelle eines Dirigismus sollte vielmehr eine nach dem Vertrag durchaus mögliche liberale Lösung treten, nämlich etwaige europäische Marktordnungen, die auf einzelnen Marktgebieten, z. B. bei den Grundnahrungsmitteln wie Getreide und Zucker, erforderlich sein könnten, auf der Grundlage der jeweils liberalsten Regelung unter den bei den Mitgliedstaaten praktizierten Formen zu errichten.

Erheblichste Bedenken bestehen gegen die vorgeschlagene Verkürzung der Übergangsfrist auf 6 Jahre. Innerhalb dieser verkürzten Frist kann unmöglich die Agrarstrukturpolitik erfolgreich durchgeführt werden. Es besteht auch kein Anlaß, die Aufgaben der Verbesserung der Agrarstruktur der Kompetenz der Mitgliedstaaten zu entziehen und sie auf die EWG zu übertragen.

Allerstärkste Bedenken aber müssen gegen den Vorschlag der EWG-Kommission geltend gemacht werden hinsichtlich seiner Auswirkung auf das Verhältnis zu den Drittländern, vornehmlich der EFTA und den überseeischen Agrarländern. Herr TIETZ erinnerte daran, daß immer von der deutschen Wirtschaft und dem deutschen Groß- und Außenhandel insbesondere gefordert worden sei, daß durch die Schaffung der EWG die Handelsbeziehungen zu den Drittländern nicht beeinträchtigt werden dürften. Diese sind aber nunmehr auf das äußerste gefährdet. Die Rückschläge und Nachteile einer solchen EWG-Agrarpolitik

treffen aber unter allen Mitgliedstaaten der EWG die deutsche Wirtschaft am härtesten, weil die Verflechtung der deutschen Wirtschaft mit Drittländern einen besonders hohen Stand hat und von ihr die weitere günstige Entwicklung der deutschen Wirtschaft abhängt. Unter diesen Umständen erhebt der deutsche Groß- und Außenhandel warnend in der Öffentlichkeit seine Stimme vor der geplanten dirigistischen Agrarmarktpolitik der EWG und vertritt die Auffassung, daß die deutsche Regierung im Interesse der deutschen Wirtschaft eine **liberale Lösung unter Aufrechterhaltung des bisherigen Außenhandelsvolumen mit den Drittländern und weitere Ausweitung fordern sollte**. Die bisherige Politik der EWG-Kommission ist nicht geeignet, die europäische Zusammenarbeit mit den Nicht-EWG-Ländern zu fördern, sie macht den Brückenschlag nicht leichter, sondern schwerer.

Zölle und EWG

(56)

(so) Im Rahmen der Entwicklung in der Bundesrepublik steht naturgemäß die Frage der zukünftigen Zollbelastung im Vordergrund der Überlegungen. Bekanntlich werden einerseits die Zölle im Verkehr untereinander zwischen den beteiligten Ländern abgebaut und andererseits ein gemeinsamer Außenenttarif geschaffen. Auf Grund von Untersuchungen des BFM ist man zu dem Ergebnis gekommen, daß der **künftige Außenenttarif** der Gemeinschaft, der in voller Höhe erst am Ende der Übergangszeit angewandt werden wird, eine **durchschnittliche Mehrbelastung** der deutschen Wirtschaft mit **Zöllen von nur 0,369%** gegenüber dem jetzigen Stand bringen werde, wobei die Entlastung durch den Abbau der Binnenzölle berücksichtigt ist.

Wegen der Folgerungen, die aus der Erkenntnis der künftigen Zollbelastung gezogen werden können, hat sich auch das BWM darum bemüht, genaue Unterlagen zu beschaffen, insbesondere deshalb, weil Durchschnittszahlen leicht zu Fehlschlüssen führen und die Lage auf den einzelnen Warengebieten nicht genügend widerspiegeln. Das umfangreiche Material wird zwar noch ausgewertet und soll sofort nach Fertigstellung auch der Öffentlichkeit übergeben werden. Die erste überraschende Erkenntnis aus den Untersuchungen ist jedoch schon bekanntgeworden. Am **1. 1. 1962**, wenn die erste Angleichung der nationalen Zolltarife an den Außenenttarif der Gemeinschaft durchgeführt werden muß, wird die **Zollbelastung** in der Bundesrepublik Deutschland **höher** sein als am **Ende der Übergangszeit**, wenn die Binnenzölle innerhalb der Gemeinschaft gänzlich weggefallen sind und der Außenenttarif voll angewandt wird.

Der Grund dafür ist, daß am 1. 1. 1962 als erste Angleichungsmaßnahme an den künftigen Außenenttarif die deutschen Zölle um 30% der Differenz zwischen ihrem Stand am 1. 1. 1957 und dem gemeinsamen Tarif erhöht werden müssen. Da die Zölle am 1. 1. 1957 infolge der erst danach durchgeföhrten konjunkturpolitischen Zollsenkungen höher lagen als heute, muß zur Angleichung an den Außenenttarif zunächst die konjunkturpolitische Zollsenkung von 25% rückgängig gemacht werden, was von unten gerechnet bei den meisten Waren eine Zollsatz erhöhung von 33 1/3% ausmacht, und zusätzlich müssen 30% der Differenz zum gemeinsamen Tarif ausgeglichen werden.

Diese Zollerhöhung gegenüber dem heutigen Stand wird am 1. 1. 1962 durch den **Abbau der Binnenzölle** noch nicht nennenswert wettgemacht. Dieser Abbau ist durch die konjunkturpolitischen Zollsenkungen nämlich schon vorweggenommen worden, so daß die Zollsätze der meisten Waren am 1. 1. 1962 gegenüber der Gemeinschaft nur noch um 5% neu gesenkt zu werden brauchen. Diese geringe Senkung wirkt der massiven Zollerhöhung zur Angleichung an den Gemeinsamen Tarif so wenig entgegen, daß sich im Effekt am 1. 1. 1962 eine fühlbare Erhöhung der Zollbelastung der Drittländer- und EWG-Einfuhr zusammengenommen ergibt.

Im weiteren Verlauf der Übergangszeit ändert sich das Bild. Schon bei der nächsten Angleichungsstufe am 1. 7. 1963 wirkt der weitere Abbau der Binnenzölle voll der Erhöhung durch Angleichung an den Außenenttarif entgegen, so daß sich fortschreitend bis an das Ende der Übergangszeit wieder eine langsame Ermäßigung der Gesamtzollbelastung ergibt.

Da die vorstehend erwähnten Berechnungen naturgemäß nur auf der Grundlage der in der Vergangenheit durchgeföhrten Einfuhren erfolgt sind, sind sie mit einer gewissen Vorsicht zu behandeln, weil sich zweifellos die Bezugsgrößen der Vergangenheit im Rahmen einer gewissen Umschichtung des Handelsverkehrs in der Zukunft wesentlich ändern können und man dann zweifellos auch zu anderen Ergebnissen kommen würde. Jedenfalls ist auch der Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels der Meinung, daß man den vom BFM und BWM angestellten Berechnungen keine allzu große Bedeutung beimessen kann, obwohl wir glauben annehmen zu können, daß die zu erwartenden Umschichtungen im Handelsverkehr sich wohl kaum in der Richtung einer höheren Zollbelastung bewegen werden.

Das Problem der Niederlassungsfreiheit in der EWG

(57)

(PDH) Gegenwärtig wird zwischen der Kommission der EWG und den Regierungen der Mitgliedstaaten der Entwurf eines „Allgemeinen Programms für die Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit“ diskutiert, der eine nach Wirtschaftssektoren und Branchen abgestufte Liberalisierung der Niederlassung vorsieht.

Gemäß diesem Programm soll im **Groß- und Außenhandel** die Beseitigung der Beschränkungen im gewerblichen Sektor ab 1. 1. 1964, im Nahrungs- und Genussmittel sektor ab 1. 1. 1966 und in anderen Sektoren erst nach weiteren zwei bis vier Jahren wirksam werden, so daß die volle Freizügigkeit für den gesamten Groß- und Außenhandel erst nach Ablauf der vorgesehenen Übergangsperiode im Jahre 1970 effektiv werden würde.

Gegen eine solche **Verzögerung** des Abbaus der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit hat der deutsche Groß- und Außenhandel schwerste **Bedenken**. Da nämlich in den übrigen Mitgliedsländern beachtliche Einschränkungen der Niederlassungsfreiheit für ausländische Unternehmen bestehen, während es im Gegensatz dazu heute schon allen Ausländern ohne weiteres möglich ist, sich als Großhändler in der Bundesrepublik niederzulassen, bedeutet jede Liberalisierung des Niederlassungsrechts, die nicht ab sofort in umfassender und wirksamer Weise die in den übrigen Mitgliedsländern bestehenden Beschränkungen beseitigt, eine schwere und einseitige Diskriminierung des deutschen Groß- und Außenhandels im Wettbewerb mit dem Groß- und Außenhandel in der Gemeinschaft.

Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels weist u. a. darauf hin, daß die für den Einzelhandel erst für das Jahr 1968 vorgesehene Niederlassungsfreiheit (bis zum Ablauf des zweiten Jahres der dritten Stufe) eine Benachteiligung sowohl gegenüber den nach dem Kommissionsentwurf früher möglichen Niederlassungen der Industrie und des Großhandels als auch gegenüber dem ausländischen Einzelhandel darstellt, der sich in der Bundesrepublik — im Gegensatz zu anderen EWG-Staaten — praktisch frei betätigen kann. Erschwerend kommt hinzu, daß bei der späten Liberalisierungsfrist in der Zwischenzeit deutsche Waren bereits vom außerdeutschen EWG-Einzelhandel angeboten werden können. Der Start eines deutschen Geschäfts im Ausland, dessen Sortiment sicherlich überwiegend aus heimischen Erzeugnissen bestände, würde dann stark behindert.

Die von der Europäischen Kommission für die hinausgeschobene Liberalisierung des Einzelhandels angegebenen Gründe — Strukturprobleme und die in den meisten EWG-Ländern bestehende Reglementierung der Betätigung im Einzelhandel — sind nicht zwingend. Bei der ohnehin erst in einigen Jahren zu verwirklichenden Niederlassungsfreiheit haben die Mitgliedstaaten ausreichende Möglichkeiten, eventuell auftauchende Strukturprobleme zu lösen. Zum anderen sollte man es den Einzelhändlern, die sich im Ausland betätigen wollen, selbst überlassen, die dort geforderten Voraussetzungen zu erfüllen. Im übrigen werden gerade die Unternehmen, die für eine Niederlassung im ausländischen EWG-Gebiet in Frage kommen, auch in der Lage sein, den besonderen Vorschriften für Ausländer Genüge zu tun.

Aus diesen Überlegungen heraus hält es die Hauptgemeinschaft für unbedingt notwendig, die Niederlassungsfreiheit für

den Einzelhandel vorrangig und so schnell wie möglich herzustellen. Es ist eine alte Erfahrung, daß es gerade der Handel ist, der ausländische Märkte zuerst erschließt. Dieser Tatsache sollte man durch eine möglichst frühzeitige Beseitigung der Ausländerdiskriminierungen im Niederlassungsrecht Rechnung tragen.

Der deutsche Handel fordert aus den angeführten Gründen eine Liberalisierung des Niederlassungsrechts, die dem Gedanken der Partnerschaft in der Gemeinschaft gerecht wird und nicht den deutschen Handel allein schlechter stellt.

Personalien

WIR GRATULIEREN

Der Inhaber unserer bekannten Mitgliedsfirma Biechteler, Eisen- und Metallwaren, Kempten, Herr Dipl.Ing. Curt Biechteler, erhielt die ehrenvolle Ernennung zum **Beisitzer beim Finanzgericht München** und seine Wiederberufung zum **Handelsrichter** bei der Kammer für Handelssachen beim Landgericht Kempten. Wir gratulieren unserem Mitglied herzlich zu diesen Berufungen.

Fritz Götz, Aschaffenburg — 70 Jahre

Der Seniorchef unserer Mitgliedsfirma Carl Götz, Eisengroßhandlung in Aschaffenburg, Herr Fritz Götz, feierte am 8. 2. 1960 seinen 70. Geburtstag. Wir beglückwünschen Herrn Götz, der eine markante Persönlichkeit im unterfränkischen Wirtschaftsbereich darstellt und der sich um die Belange des Großhandels besonders verdient gemacht hat, auf das herzlichste.

Herr Götz wurde am 8. Februar 1890 in Aschaffenburg-Damm geboren. Nach dem Besuch der Oberrealschule unterzog er sich einer Fachausbildung bei großen Firmen in Heidelberg, Mannheim und Stuttgart. Den ersten Weltkrieg machte er als junger Offizier mit. 1924 übernahm er zusammen mit seinem Bruder Josef das väterliche Unternehmen, das auf ein mehr als 60-jähriges Bestehen zurückblicken kann. Der zweite Weltkrieg brachte schwere persönliche und geschäftliche Schicksalsschläge: Herr Fritz Götz wurde selbst wieder als Offizier eingezogen, sein ältester Sohn und sein Bruder fielen, sein Geschäftsanwesen wurde vollständig zerstört. Ungebrochen und mit zähem Fleiß gelang es Herrn Fritz Götz unter Überwindung großer Schwierigkeiten sein Unternehmen nicht nur wieder aufzubauen, sondern es wesentlich zu vergrößern.

Bei der Kammer für Handelssachen des Landgerichts Aschaffenburg und beim Sozialgericht Würzburg ist Herr Fritz Götz seit vielen Jahren als Richter tätig, ebenso gehört er dem Beirat der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg an. Wenn der unterfränkische Großhandel seinen Rat und seine Unterstützung brauchte, stand er stets sofort und gerne zur Verfügung.

Verbunden mit unseren Glückwünschen zum 70. Geburtstag sagen wir dem Jubilar aufrichtigen Dank für seine treue Mitarbeit in unserem Verband und hoffen, daß es ihm vergönnt sein möge, noch viele Jahre erfolgreich zum Wohle seines Unternehmens und der unterfränkischen Wirtschaft tätig zu sein.

Direktor Alfred Albert — 65 Jahre

Am 30. Januar 1960 feierte Herr Direktor Alfred Albert in Nürnberg seinen 65. Geburtstag. Der Jubilar, der seit 1938 als Geschäftsführer der Klöckner Eisenhandel G.m.b.H. fungiert, hat sich um den Eisengroßhandel besondere Verdienste erworben. Sein ausgezeichnetes fachliches Wissen und Können, gepaart mit hervorragenden menschlichen Qualitäten, hat ihn in Nürnberg allgemeine Wertschätzung erfahren lassen. Wir gratulieren Herrn Direktor Albert, der seit 1948 dem Präsidium der Industrie- und Handelskammer Nürnberg angehört, auch an dieser Stelle herzlich zu seinem Geburtstag.

Wilhelm Klanke, Schwabach — 60 Jahre

Am 26. Januar 1960 wurde Herr Wilhelm Klanke, Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma in Schwabach, 60 Jahre alt. Die Firma Wilhelm Klanke erfreut sich im Kreise des Farben-

Mitarbeiter dieser Nummer: h = Dr. Höllerer, j = RA Jaumann,
PDH = Pressedienst des Handels

und Lackgroßhandels eines ausgezeichneten Ansehens. Der aus dem Hannoverschen kommende Kaufmann Wilhelm Klanke hat sich vor 26 Jahren in Schwabach niedergelassen und führt in vorbildlicher Weise sein Unternehmen. Wir wünschen Herrn Klanke weiterhin beste Gesundheit und viel persönlichen und geschäftlichen Erfolg.

Max Michl, München — 50 Jahre

Der Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma, Fahrzeug- und Maschinen-Großhandlung in München, Schwanthalerstr. 8, wurde kürzlich auf hoher See 50 Jahre alt.

Nach Absolvierung seiner Lehrzeit im Fahrzeugeile-Großhandel war Herr Michl ohne jede Unterbrechung in dieser Berufssparte tätig. Vor dem 2. Weltkrieg wurde er selbstständiger Unternehmer und war erfolgreich im Export tätig. Unserem Landesverband war er seit seiner Gründung eng verbunden.

Der sprachenkundige Unternehmer bereiste die ganze Welt und er dürfte einer der ersten bayerischen Kaufleute gewesen sein, der vor Jahren die Volksrepublik China besuchte. Seine Exportverbindungen gehen um die ganze Erde.

Besonders kennzeichnend war bei Herrn Michl stets seine Aufgeschlossenheit für soziale und andere Probleme seiner Mitarbeiter.

Als passionierter Bergsteiger und Skiläufer ist er äußerlich und innerlich jung geblieben. Trotz der zwei Räder an seinem Firmenzeichen ist er immer noch Fußgänger — vielleicht gerade im Gegensatz dazu — wenn er auch von der Verkehrswacht für 30 Jahre unfallfreies Fahren mit 1 Million Kilometer, ausgezeichnet wurde.

Carl Müller, Augsburg, †

Am 12. Februar starb in Augsburg im 85. Lebensjahr Herr Carl Müller, Senior-Chef unserer Mitgliedsfirma Brüder Müller, Webwarengroßhandlung, Augsburg. Mit ihm hat uns ein Kaufmann des guten, alten Schlages verlassen. Geboren in Augsburg-Pfersee, besuchte er dort die Volksschule und durchlief in Köln seine Lehrzeit. Im Jahre 1910 übernahm er zusammen mit seinem Bruder August die schon von seinem Großvater im Jahre 1850 gegründete Firma, die er vom Jahre 1917 ab als Alleininhaber weiterführte. Der Verstorbene war ausgezeichnet mit gründlichen Kenntnissen in seinem Fachgebiet und durch Aufgeschlossenheit gegenüber allen an ihn herantretenden Problemen. So gelang es ihm auch, seinem Unternehmen Ansehen und Bedeutung zu gewinnen. Wir werden dem vorbildlichen Großhandelskaufmann ein gutes Andenken bewahren.

Buchbesprechung

Biedermann — Exporthandbuch — 32. Ausgabe 1960

Inzwischen ist die 32. Ausgabe des bekannten Standardwerkes für Handel und Industrie erschienen. Es besteht aus drei Bänden und enthält:

Band 1 Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland; Konsularische Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West); Deutsche Handelskammern im Ausland; Ausländische Handelskammern und Wirtschaftsorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West); Außenhandelsvereine in Hamburg; Internationale Messen und Ausstellungen; Ausfuhrartikel von A — L

Band 2 Ausfuhrartikel von M — Z

Band 3 Verzeichnis der Exportvertreter und Exportniederlassungen; Verzeichnis der Fabrikantenfirmen mit Angabe der Exportvertreter bzw. Exportniederlassungen; Schutzmarken und Firmenzeichen-Verzeichnis.

Das Werk ist weiter ausgebaut und vervollständigt worden und enthält bei einem Umfang von etwa 2500 Seiten ca. 30 000 Anschriften. Es erfüllt mehr denn je die Aufgabe eines unentbehrlichen Handbuches für alle am Auslandsgeschäft interessierten Kreise.

Preis für das 3-bändige Werk: DM 34,—.

Interessierte Firmen bitten wir, sich direkt an den Verlag: C. Ed. Biedermann, Hamburg 1, Pumpen 17 (Meßberghof) zu wenden.

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 3 · 15. JAHRGANG
München, den 17. März 1960

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Wichtiger Grund zur fristlosen Entlassung	2
Unterlassungssünden des Gesetzgebers	2
Berechtigung zur Anordnung von Überstunden	3

Allg. Rechtsfragen

Verlängerter Eigentumsvorbehalt	3
---	---

Steuerfragen

Die Umsatzsteuer und ihre Reform	4
Bewertungsfragen	5

Berufsausbildung

Haus des Handels in Nürnberg	6
--	---

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Betriebs- und Belegschaftshandel	6
Preisausschreiben „Der Großhandelsfunktionsrabatt“	7

Mittelstand

Gewerbeförderungsmittel für 1960	7
--	---

Öffentliche Aufträge

Behörden-Rabatt	7
---------------------------	---

Programm des Wirtschaftsfunks

7

Außenhandel

Zollwertminderung bei Preisnachlässen	8
Zollwert bei der Einfuhr	8
Bericht über die Atlantische Wirtschaftskonferenz	8

Gemeinsamer Markt

Die kleine Freihandelszone	8
Gemeinsamer Zolltarif der EWG	9
EWG - Binnenzollsenkung am 1.7. 1960	9

Verschiedenes

Gemeindeverordnung über die Reinlichkeit in Lebensmittelbetrieben	10
---	----

Personalien

10

Buchbesprechung

10

Beilage

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 3/60
--

Arbeitgeberfragen

Wichtiger Grund zur fristlosen Entlassung

Vgl. auch Sonderbeilage zu Heft Nr. 9/59 (58)

(h) Während in der Gewerbeordnung (§ 123) die wichtigen Gründe, die einen Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung gegenüber einem gewerblichen Arbeitnehmer (Arbeiter) berechtigen, erschöpfend aufgeführt sind — sie können auch durch wirksame Vereinbarung ergänzt werden (z. B. Verstoß gegen ein Rauchverbot in bestimmten Räumen) — läßt das Handelsgesetzbuch (§ 70) jeden wichtigen Grund zu, der dann gegeben ist, wenn dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

So kommt es, daß eine auf Vollständigkeit Anspruch erhebende Liste der Fälle nicht aufgestellt werden kann, in denen ein wichtiger Grund zur fristlosen Entlassung eines kaufmännischen Angestellten gegeben ist. Das ist ein Anlaß für die Rechtsprechung, die Lücke im Gesetz auszufüllen und im Einzelfall zu deklarieren, wann ein „wichtiger Grund“ vorliegt.

Mehrere Fälle sind in der letzten Zeit entschieden worden, die grundsätzliche Bedeutung beanspruchen können:

1. Mit Urteil vom 5.2.1959 entschied das Bundesarbeitsgericht, daß auch eine vom Arbeitnehmer gegen seinen gesetzwidrig handelnden Arbeitgeber erstattete Anzeige dem Arbeitgeber einen wichtigen Grund abgeben kann, dem Arbeitnehmer fristlos zu kündigen.

Im vorliegenden Fall hatte der Arbeitnehmer wiederholt seinen Chef, einen Spediteur, wegen Verstoßes gegen güterfernverkehrsrechtliche Bestimmungen angezeigt. Als die letzte Anzeige zu einer polizeilichen Vernehmung des Arbeitgebers führte, kündigte dieser dem Arbeitnehmer fristlos mit der Begründung, daß dessen Verhalten eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zulasse. Der Einwand des Angestellten, daß er Gefahr lief, sich mit strafbar zu machen, wurde von der Vorinstanz, der das Bundesarbeitsgericht beitrat, nicht als berechtigter Grund anerkannt, den Arbeitgeber anzuzeigen; diese Erwagung hätte den Angestellten nur dazu berechtigt, die Arbeit zu verweigern, wenn ihm zugemutet worden war, an Gesetzesverstößen mitzuwirken oder unter gesetzwidrigen Gesamtumständen zu arbeiten.

2. Manche Arbeitnehmer mißbrauchen die derzeitige anhaltende Knappe an Arbeitskräften dazu, wiederholt unpünktlich ihren Dienst anzutreten. In einem rechtskräftig gewordenen Urteil vom 30.6.1959 hat die 3. Kammer Köln des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf die fristlose Entlassung eines unpünktlichen Arbeitnehmers gebilligt und hierbei folgende Leitsätze aufgestellt:

„1. Wer wiederholt gegen die Pflicht, pünktlich zur Arbeit zu erscheinen, verstößt, kann fristlos entlassen werden, weil es dem Arbeitgeber aus Gründen des Betriebsinteresses und der Aufrechterhaltung der betrieblichen Ordnung nicht zumuten ist, ein solches Verhalten des einzelnen Arbeitnehmers hinzunehmen.“

2. Unpünktliches Erscheinen des Arbeitnehmers stört die betrieblichen Dispositionen, den ordentlichen Betriebsablauf und wirkt sich auch sonst betriebsschädigend und nachteilig aus.“

3. In dem Falle, den das Landesarbeitsgericht Hannover am 3.11.1959 zu entscheiden hatte, war ein gewerblicher Arbeitnehmer in Untersuchungshaft genommen und von seinem Arbeitgeber fristlos entlassen worden. § 123 Abs. 1 Ziffer 8 der Gewerbeordnung führt es als Grund zur Entlassung auf, wenn ein Arbeiter zur Fortsetzung der Arbeit unfähig ist, wobei es auf sein Verschulden nicht ankommt. Die Leitsätze des Urteils laufen:

„1. Der Kläger war bereits mehrfach wegen des Verdachts . . . festgenommen worden und befand sich wiederum schon seit 14 Tagen in Untersuchungshaft; er war also nicht nur für einen unerheblichen Zeitraum unfähig zur Arbeit.“

2. Allein diese Tatsache berechtigte den Arbeitgeber zur fristlosen Entlassung.“

3. Er mußte im Zeitpunkt der Kündigung der Ansicht sein, daß der Kläger weiterhin eine nicht nur unerhebliche Zeit fehlen werde.“

Die angeführten Entscheidungen beziehen sich immer auf Einzelfälle. Es muß deshalb jedesmal genau geprüft werden, ob der eigene Fall nicht etwa anders gelagert ist. Als Anhaltspunkt für eine solche Prüfung sind die Entscheidungen jedoch von großem Wert.

Unterlassungssünden des Gesetzgebers (59)

(h) Im Herbst 1959 brachte die Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern in einem Rundschreiben folgenden Hinweis: Kündigungsfristen für höherbezahlte Angestellte.

Nach § 68 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches finden die Vorschriften des § 67 HGB, denen zufolge für kaufmännische Angestellte keine kürzere Kündigungsfrist als ein Monat vereinbart werden darf, dann keine Anwendung, wenn der entsprechende Angestellte ein Mindestjahresgehalt von DM 5.000.— bezieht. Nach einer heute noch gültigen Verordnung vom 23.1.1923 muß dieser Betrag jedoch mit einer Zahl vervielfacht werden, welche sich aus der Multiplikation der Reichsindexziffer von 1938, nämlich 125,6 und der Preisindexziffer für die Lebenshaltung des jeweiligen Monats ergibt. Dies führt dazu, daß hier eine sehr eigenartige Rechtslage eintritt, wonach die Kündigungsfrist für höherbezahlte Angestellte wegen der Abhängigkeit von der monatlich fast stets wechselnden Preisindexziffer sich laufend verändert.

Dieser Hinweis war für uns Anlaß, uns kürzlich mit folgendem Schreiben an die genannte Vereinigung zu wenden:

„Mark“-Beträge im HGB.

„Sehr geehrte Herren!

Ihre tiefsinngige Betrachtung in U-Rundschreiben Nr. 10/59 unter IV wollte der Unterzeichneter damals sofort zum Anlaß eines neuen Vorstoßes gegen einen völlig antiquierten, mit der Währungspolitik der Bundesrepublik kollidierenden Reikt der Inflationsgesetzgebung von 1923 nehmen. Leider ist ihm so viel dazwischen gekommen, daß er erst jetzt, an einem Faschingsabend — und das paßt gut aufeinander — die nötige Zeit und den unumgänglichen Ernst findet, seine Absichten zu verwirklichen.

Ist es nicht ein Skandal, daß ein Staat, der bei der Währungsreform vor fast 12 Jahren alle gleitenden Währungsklauseln verbot, in einer ganzen Anzahl von Paragraphen des Handelsgesetzbuches „Mark“-Beträge stehen ließ, die vom einzelnen armen Bürger erst über zwei Indizes in RM und von da in DM umgerechnet werden müssen?

Ist es nicht ein Skandal, daß bei Änderungen des derzeitigen Lebenshaltungskostenindex — er ist bekanntlich nach einem guten Jahr der Stabilität seit Mitte 1959 wieder in Bewegung nach oben — Verträge, die vor einem Jahr noch rechtsgültig waren, jetzt als ungültig angesehen werden können, ohne daß sie selbst die geringste Änderung erfahren haben?

Sie haben in dem eingangs erwähnten Hinweis auf § 68 Abs. 1 HGB Bezug genommen. Der Unterzeichneter hat vor Jahren vergeblich versucht, die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände auf die Unhaltbarkeit dieser gleitenden Skala bei den §§ 74 a Abs. 2 und 75 b HGB aufmerksam zu machen. Er erhielt schließlich den Bescheid, daß Wettbewerbsklauseln zur Zeit eine geringe Bedeutung hätten und es sich daher nicht lohne, sich für eine Neufestsetzung der in diesen Paragraphen umrissenen „Mark“-Grenzen in „DM“ einzusetzen. Vor so viel Pragmatik hat der Unterzeichneter damals, wenn auch fluchend, resigniert. Er hatte Dringlicheres zu tun.

Dabei wäre es doch wirklich nicht schwer gewesen einzusehen, in welche Schwierigkeiten die Labilität dieser Grenzen führen kann.

1. § 74 a Abs. 2 HGB erklärt das Wettbewerbsverbot, das ein Arbeitgeber einem kaufmännischen Angestellten gemäß § 74 auferlegt, für nichtig, wenn die dem Angestellten zustehenden jährlichen vertragsmäßigen Leistungen den Betrag von 1.500 „Mark“ nicht übersteigen. Wer ein Wettbewerbsverbot mit einem Angestellten im Oktober 1958 abschloß, wo der mittlere Index auf

184 (Basis 1938) stand, mußte mindestens DM 1500,— × 1,256 × 1,84 = DM 1500 × 2,31 = DM 3465,— im Jahr an diesen zahlen.

Bis zum Oktober 1959 hat sich der Index (Basis 1938) auf 191 erhöht. Die Grenze von 1500,— — Multiplikator 2,4 — ist damit auf DM 3600,— gestiegen. Um dem Nichtigwerden des Wettbewerbsverbots vorzubeugen, hätte der Arbeitgeber in der Zwischenzeit das Gehalt auf mehr als 3600,— erhöhen müssen.

Die Bestimmung des § 74a HGB ist aber praktisch noch nicht so schlimm, weil mit niedriger bezahlten Angestellten seltener Wettbewerbsverbote verabredet werden.

2. Noch schlimmer als im Fall des § 68 HGB mit seinen 5000 „Mark“, den Sie in Ihrem U-Rundschreiben Nr. 10/59 besprochen, wirkt sich die Unsicherheit durch die gleitende Index-Klausel bei § 75b HGB aus, wonach bei Angestellten mit mehr als 8000 „Mark“ ein Wettbewerbsverbot auch dann rechts-gültig ist, wenn keine Karenz-Entschädigung vereinbart ist. Im Oktober 1958 entsprach dem Betrag von 8000 „Mark“ ein Gehalt von DM 8000 × 2,31 = DM 18480,—. Damals war der Lebenshaltungskostenindex sehr stabil. Wenn der Arbeitgeber das Gehalt auf DM 18600,— aufrundete, konnte er damit rechnen, daß die 8000 Mark-Grenze des § 75b HGB überschritten blieb.

Nun errechnete sich aber im Oktober 1959 bereits ein Gehalt von DM 8000,— × 2,4 = DM 19200,—, das überschritten sein muß. Das Wettbewerbsverbot ist also hinfällig, weil das Gehalt des Angestellten nicht mehr die Grenze von 8000 „Mark“ überschreitet und eine Karenzentschädigung nicht vereinbart ist.

Man möchte meinen, es wäre selbstverständlich, daß jeder vernünftige Bundestagsabgeordnete — und andere dürfte es nicht geben — die Unhaltbarkeit dieser doppelten Gleitskala mit ihrer Rechtsunsicherheit einsehen wird und daß die BDA schleunigst einen entsprechenden Antrag an die Fraktionen der Koalition oder an das Bundesarbeitsministerium richtet.

Auch würde es sicherlich nichts schaden, wenn das Problem publizistisch behandelt würde. Der Apparat dafür ist ja in Köln vorhanden.

Hochachtungsvoll“

Wir verzeichnen mit Genugtuung, daß die angesprochene Vereinigung in ihrer Antwort unserer Kritik vollkommen zustimmt. Aus der Antwort erfuhren wir auch, daß im Bundes-Arbeitsministerium an einer Beseitigung des von uns gegeifelten Mißstandes gearbeitet werde. Da die Lösung der Frage sehr einfach wäre, klingt diese Auskunft nicht sehr ermutigend. Wir werden nicht müde werden, unseren Vorstoß notfalls zu erneuern.

Dankbar wären wir, wenn unsere Leser uns Fälle aus der Praxis mitteilen würden, die die Dringlichkeit unserer Forderung untermauern würden.

Berechtigung zur Anordnung von Überstunden

(60)

(i) In Art. 3 Heft 1/1960 unserer Verbandszeitschrift haben wir die Frage erörtert, wann der Arbeitgeber Überstunden anordnen kann und der Arbeitnehmer dieser Anordnung Folge leisten muß. Die folgenden Darlegungen gelten der Frage, welche Möglichkeiten die Arbeitszeitordnung dem Arbeitgeber läßt, Mehrarbeit anzurufen, ohne sich strafbar zu machen. Das Ausmaß der zulässigen Überstunden ist in § 6 AZO geregelt. Die nähere Erläuterung dieser Vorschrift finden Sie in Artikel 199 Heft 12/58 unserer Verbandszeitschrift.

Da bekanntlich Zu widerhandlungen gegen die Arbeitszeitordnung strafbar sind, erlangt § 14 AZO einige Bedeutung. Danach finden die Vorschriften über die höchstzulässige Dauer der Arbeitszeit jedoch keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen. Die durch mangelnde Kapazität des Betriebes bei erhöhtem Auftragsbestand verursachte Schwierigkeit, alle eingegangenen Aufträge fristgerecht zu erledigen, ist jedoch kein von der Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften entbindender Notfall oder außergewöhnlicher Notfall. Das Bundesarbeitsgericht hat zu dieser Frage in einem Urteil vom 26. 2. 1958 ausgeführt:

„§ 14 AZO will nicht dem Arbeitgeber die Berechtigung geben, auf Kosten der Belegschaft die Hochkonjunktur zu meistern, indem er ihm das Recht zugesteht, nach Belieben Überstunden anzuordnen.“

Der Arbeitgeber, der über die Grenzen der Arbeitszeitordnung hinausgehend Mehrarbeit anordnet, macht sich nur dann nicht strafbar, wenn die Arbeiten durch ungewöhnliche, unvorhersehbare, plötzlich eintretende Ereignisse veranlaßt sind und ihre unverzügliche Vornahme zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwendung einer dringenden Gefahr erforderlich ist.

Allg. Rechtsfragen

Verlängerter Eigentumsvorbehalt

(61)

(i) In Artikel 107 Heft 6/7/58 und Artikel 168 Heft 10/58 haben wir uns bereits über einige Probleme, die mit dem verlängerten Eigentumsvorbehalt zusammenhängen, ausgelassen. Inzwischen sind eine Reihe von sehr wesentlichen Entscheidungen ergangen, deren wichtigste wir Ihnen im nachfolgenden erörtern wollen:

„Eine zur Sicherung eines Kredites vereinbarte Globalzession künftiger Kundenforderungen an eine Bank ist sittenwidrig und nichtig, soweit sie nach dem Willen der Vertragsparteien auch solche Forderungen umfassen soll, die der Schuldner seinen Lieferanten aufgrund verlängerten Eigentumsvorbehaltes künftig abtreten muß und abtritt.“

Dieses Urteil fällt der Bundesgerichtshof am 30. April vergangenen Jahres. In der Literatur war verschiedentlich die Auffassung vertreten worden, daß für das **Verhältnis von Globalzession und verlängertem Eigentumsvorbehalt** nicht der Grundsatz der Priorität gelten könnte; vielmehr müsse ohne Rücksicht darauf stets die auf Grund des verlängerten Eigentumsvorbehaltes vereinbarte Abtretung an den Warenlieferanten der Globalzession an die Bank vorgenommen. Diese Ansicht wurde einmal damit begründet, daß entsprechend dem Surrogationsprinzip an die Stelle des bis zur Weiterveräußerung vorbehaltenen Eigentums des Lieferers die Kaufpreisforderung seines Kunden gegen dessen Abnehmer trete; ferner wurde darauf verwiesen, daß der Lieferant von Waren dieser Forderung näher stehe als eine Bank, die nur Geldkredite gewährt habe.

Der Bundesgerichtshof hat sich dieser Meinung nicht geschlossen. Er erklärt zunächst das **Prioritätsprinzip** auch bei der Doppelabtretung künftiger Forderungen für vorbehaltlos anwendbar und führt aus, daß weder der Surrogationsgrundsatz noch ein Näherecht dieses Ergebnis zugunsten des Vorbehalt verkäufers ändern könne. Er gibt aber dann im Ergebnis der Abtretung aufgrund des verlängerten Eigentumsvorbehaltes gegenüber der Globalzession doch den Vorzug, indem er letztere wegen Sittenwidrigkeit für nichtig erklärt. Durch den Globalzessions-Vertrag tritt der Geschäftsmann, der Kreditnehmer, sämtliche Forderungen an die Bank ab, die er aus dem Weiterverkauf gelieferter Ware erlangt. Er täusche, so heißt es in der Begründung des Urteils, wenn er unter Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes einkauft, seine Lieferanten, da er wegen der bereits vereinbarten Globalzession gar nicht mehr in der Lage sei, die Ansprüche aus den Verkäufen auf den Lieferanten zu übertragen. Ohne Vorstoß gegen die Einkaufsverträge könne er solche Forderungen nicht entstehen lassen, weil er durch Weiterveräußerung der Waren das bis dahin bestehende Eigentum des Lieferanten vernichte, ohne diesem vertragsgemäß eine andere Sicherung zu geben. Der Kreditnehmer werde deshalb gegenüber seinem Lieferanten zu fortgesetzten Vertragsverletzungen, ja sogar zu strafbaren Handlungen (Betrug, Unterschlagung, Untreue) veranlaßt.

Das Urteil des BGH hat verständlicherweise mannigfache Kritik erfahren, insbesondere von Seiten der Banken. Zwar hat der BGH ausdrücklich die Gleichwertigkeit der beiden Kreditgeber, Kreditinstitut und Lieferant, herausgestellt, seine Entscheidung bedeutet eine Bevorzugung der Warenlieferanten.

Wie wir hören, schwebt vor einem anderen Senat das Bundesgerichtshofes zur Zeit ein neuer Rechtstreit, in dem es ebenfalls entscheidend auf das Verhältnis von verlängertem Eigentumsvorbehalt zur Globalzession ankommt. Vielleicht wird hierbei die im Urteil vom 30. 4. 1959 zum Ausdruck gekommene Auffassung nochmals bestätigt. Zunächst wird man sich jedoch mit dieser Entscheidung begnügen und die sich hieraus ergebenden Folgerungen prüfen müssen.

Die Anwendung des Prioritätsprinzips hätte dem Warenkreditgeber die einzige Waffe aus der Hand geschlagen, mit der er sich gegen das übersteigerte Sicherungsbedürfnis des Geldkreditgebers wehren kann. Insofern kommt der Entscheidung des BGH für die Warenkreditgeber, also auch für unsere Mitgliedsfirmen, außerordentliche Bedeutung zu, da damit klargestellt ist, daß bei einer Kollision von Warenkredit und Geldkredit das Prioritätsprinzip nicht zur Anwendung kommt.

Wir finden, daß der BGH mit dieser Entscheidung eine wirtschaftsnahe Lösung des Problems gefunden hat. Die anfänglichen Bedenken, die gegen dieses Urteil erhoben worden sind, wurden zum Großteil mit wirtschaftlichen Erwägungen begründet. Man glaubte, daß mit der weitgehenden Entwertung der Globalzession die Bankinstitute zu wesentlichen Krediteinschränkungen übergingen, da sie der bisherigen Sicherheit hinfort ermangeln mußten.

Steuerfragen

Die Umsatzsteuer und ihre Reform (62)

(sr) Die Umsatzsteuer und ihre Reform sind in der letzten Zeit Thema so zahlreicher Veröffentlichungen in der Tagespresse und in Fachzeitschriften, daß wir entgegen unserer sonstigen Praxis eine Zusammenfassung des derzeitigen Standes der Verhandlungen geben, obgleich sämtliche mit der Umsatzsteuer und ihrer Reform zusammenhängenden Probleme derzeit noch völlig ungeklärt sind.

Die mit der Umsatzsteuer zusammenhängenden Fragen sind unter folgenden Gesichtspunkten zu betrachten:

1. „Große“ Umsatzsteuerreform?

Unter einer „großen“ Umsatzsteuerreform versteht man die Bemühungen, unser derzeit bestehendes kumulatives Allphasen-Umsatz-Steuer-System durch ein anderes Umsatzsteuer-System zu ersetzen. Die Argumente, die im wesentlichen von den Befürwortern einer Systemänderung vorgebracht werden, sind folgende:

Im Rahmen der EWG ist eine Harmonisierung der Umsatzsteuer-Systeme erforderlich, um möglichst gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EWG zu erzielen. Als weiteres, damit zusammenhängendes Argument wird vorgebracht, daß eine Wettbewerbsverfälschung und eine gewisse Konzentrationswirkung vom derzeitigen System der kumulativen Allphasen-Umsatzsteuer ausgehen, die durch die vorgesehenen Teilmassnahmen zur Verbesserung des Systems nicht beseitigt werden können.

Dagegen ist der Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels mit uns der Meinung, daß sehr schwerwiegende Argumente gegen die Einführung eines neuen Umsatzsteuersystems sprechen, deren Darstellung wir jedoch eine knappe Erläuterung der in erster Linie in Frage kommenden **Mehrwertsteuersysteme** voranstellen:

Die zur Diskussion stehenden Mehrwertsteuersysteme sind ebenso wie unser derzeit geltendes kumulatives Allphasen-Umsatzsteuer-System auf einer **Allphasenbesteuerung** aufgebaut:

a) Mehrwertsteuer mit Vormerkabzug

Besteuerungsgrundlage ist hier nicht das vereinnahmte Entgelt, sondern der bei den Unternehmen entstehende **Umsatzmehrwert**. Zu diesem Zweck wird vom Bruttoumsatz der Abzug der für den Betrieb notwendigen Roh- und Hilfsstoffe (Wareneinkauf) und der Investitionsbeträge zugelassen. Der verbleibende Teilumsatz (Netto-Umsatz) wird auf allen Stufen mit dem gleichen Steuersatz belastet.

b) Mehrwertsteuer mit Vorsteuerabzug

Besteuerungsgrundlage ist hier ebenfalls ein **Umsatzmehrwert**, der sich jedoch durch Abzug der auf der Ware bzw. auf den eingekauften Rohstoffen ruhenden, von den Vorlieferanten bezahlten Umsatzsteuerbeträge vom Umsatzsteuerbetrag errechnet. — Geschuldet Umsatzsteuer ist also die Differenz zwischen der von den Vorlieferanten bezahlten Umsatzsteuer und dem vom Bruttoumsatzbetrug anhand eines einheitlichen Steuersatzes berechneten Steuerbetrages.

Zur Kritik der in Frage stehenden Mehrwertsteuersysteme ist folgendes anzuführen:

Die Einführung eines Mehrwertsteuersystems brächte eine Änderung der soziologischen Struktur des deutschen Unternehmertums, da sich die Belastungsverschiebungen durch die Einführung eines neuen Umsatzsteuer-Systems überhaupt noch nicht absehen lassen. Die Herstellung der Wettbewerbsneutralität innerhalb der EWG ist aber durch eine Harmonisierung der Umsatzsteuersysteme auf der Basis der Mehrwertsteuer nicht zu erreichen. Außer der Umsatzsteuer wirken nämlich noch zahlreiche weitere Faktoren auf die Wettbewerbsbedingungen ein. Hier ist als Beispiel die Besteuerung mit **Direkfsteuern** zu nennen, die in den verschiedenen EWG-Ländern völlig unterschiedliche Werte ergeben. Außerdem werden in den verschiedenen EWG-Ländern sehr unterschiedliche Subventionen erteilt und außerdem ist die Intensität der Steuererhebung außerordentlich unterschiedlich. In Frankreich werden beispielsweise 52% aller gewerblichen Unternehmen auf dem Wege von „Arrangements“ pauschal versteuert. Bei der perfektionistischen Steuerverwaltung in Deutschland wäre eine solche Handhabung undenkbar. Dies ist schon daraus abzuleiten, daß die Steuermentalität beispielsweise in Südfrankreich eine völlig andere ist als in Westdeutschland. Auch auf dem Gebiet der Körperschaftsteuern ergeben sich Unterschiede, so ist zum Beispiel in Belgien eine Körperschaftsteuer überhaupt nicht vorhanden. An letzter Stelle sei noch die Unterschiedlichkeit der Niederlassungsvorschriften genannt, die ebenfalls unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen schaffen.

Der Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels kommt also zu dem und unserer Auffassung nach richtigen Ergebnis, daß eine Annäherung der Wettbewerbsbedingungen in den verschiedenen Ländern der EWG durch eine Harmonisierung der Umsatzsteuer (Einführung einer gemeinsamen Mehrwertsteuer innerhalb der EWG) nicht erreichbar ist. Es handelt sich um ein wesentlich komplexeres Problem, welches sämtliche Steuerfragen umfaßt. Daher bleibt nur die Forderung auf Verzicht einer „Harmonisierung“, die sowieso nicht zu erreichen ist. Verzichtet man auf ein gleiches Umsatzsteuer-System, so wirken die Steuern wie Standortfaktoren, also wie zahlreiche andere Bedingungen, die von dem Standort des einzelnen Unternehmens abhängig sind.

Auch für den einzelnen Betrieb bringt eine Änderung des Umsatzsteuer-Systems Nachteile: Nachdem der Steuerfiskus von der Forderung ausgeht, daß jede Umsatzsteuerreform ohne Einwirkung auf das Steueraufkommen sein muß, ist zu befürchten, daß bei einer Einführung einer **Mehrwertsteuer** die **Steuersätze zu hoch** angesetzt würden, um das bisherige Aufkommen an Umsatzsteuer zu garantieren. Diese Steuersätze verbunden mit der Verschiebung der Belastung innerhalb der Stufen würde zweifellos sich in einer Anhebung der Preise auswirken.

HINWEIS

Vom 23. April bis 3. Mai 1960 findet in Basel die **44. Schweizer Mustermesse** statt. 2300 Aussteller bringen ihre neuesten Erzeugnisse, wobei naturgemäß die wichtigsten Schweizer Exportgruppen der Uhren-, Textil-, Elektro-, Maschinen- und Werkzeugmaschinenindustrie im Vordergrund stehen. Prospekt ist, soweit Vorrat reicht, bei der Hauptgeschäftsstelle des Landesverbandes erhältlich. Katalog und Ausweiskarte können kostenlos beim Schweizerischen Generalkonsulat, Seestraße 7, bezogen werden. Wir verweisen auf das Inserat auf Seite 9.

Nebenbei sei noch bemerkt, daß eine Mehrwertsteuer vom einzelnen Steuerpflichtigen ein erhöhtes Maß an **buchhalterischen** Arbeiten verlangt, da nicht nur die vereinnahmten Entgelte, sondern auch die verausgabten Entgelte festzuhalten sind. Gerade das Rechnungswesen kleinerer und mittlerer Betriebe wird besonders durch den erhöhten Aufwand hierfür betroffen.

Spezielle Fragen, die sich für den **Großhandel** ergeben, sollen in diesem Zusammenhang nur noch gestreift werden:

Da das System der Mehrwertsteuer die Wertschöpfung auf der einzelnen Wirtschaftsstufe besteuert, werden die eigentlichen Großhandelsfunktionen der Lagerhaltung und der Kreditgewährung **besonders getroffen**. Damit ist eine Förderung des Streckengeschäfts verbunden, da im Streckengeschäft die besteuerte Werterhöhung gering ist. Der Weg zur Umgehung des Großhandels ist damit vorgezeichnet.

2. Die „kleine“ Umsatzsteuerreform

Unter der „kleinen“ Umsatzsteuerreform versteht man die Bemühungen zur Verbesserung des derzeit geltenden kumulativen Allphasen-Umsatzsteuer-Systems zur Erzielung einer weitgehenden Wettbewerbsneutralität. Die Befürworter einer Änderung des Systems sind nämlich der Ansicht, daß diese Bemühungen nur Flickwerk sind, und auf diesem Wege keine Wettbewerbsneutralität herbeigeführt werden kann.

Hierzu ist zu sagen, daß die Frage der **Wettbewerbsneutralität für den Großhandel** weitgehend eine **Frage des Steuersatzes** ist. Je niedriger der Großhandels-Steuersatz, umso weniger geht eine wettbewerbsverfälschende Wirkung von der Großhandels-Umsatzsteuer aus. Alle weiteren Argumente, die für eine kleine Umsatzsteuerreform, also eine Beibehaltung des bisherigen Systems und eine Verbesserung dieses Systems in Richtung auf die Herstellung einer Wettbewerbsneutralität sprechen, ergeben sich aus den oben dargestellten negativen Aspekten der Mehrwertsteuer.

Abschließend sei noch kurz der derzeitige Stand im Meinungstreit um die große und die kleine Umsatzsteuerreform skizziert:

Die **Industrie**, vertreten durch den Bundesverband der Industrie, hat sich für eine Mehrwertsteuer ausgesprochen. Allerdings hat sich inzwischen bereits eine Opposition innerhalb der Industrie gebildet. Der Grund hierfür dürfte darin zu suchen sein, daß die betreffenden Industriezweige eine hohe Wertschöpfung erzielen und daher befürchten, im Mehrwertsteuersystem ungünstig abzuschneiden.

Die Vertreter des **Einzelhandels** haben sich für die Mehrwertsteuer ausgesprochen und

die Vertreter des **Handwerks** haben noch keine klare Stellung bezogen, sollen aber offenbar für eine Mehrwertsteuer gewonnen werden; insbesondere mit dem Argument, daß eine Trennung von Lieferungen und Leistungen mit unterschiedlichen Steuersätzen erfolgen soll, wobei die Dienstleistungen nur mit 3% versteuert werden sollen.

Der **Gesamtverband** des Groß- und Außenhandels, als Vertreter des gesamten Großhandels in der Bundesrepublik, lehnt in voller Übereinstimmung mit uns als einzige Vertretung einer gesamten Wirtschaftsstufe die Einführung eines neuen Umsatzsteuer-Systems aus den oben dargelegten Gründen ab.

Der Stand der parlamentarischen Vorverhandlungen zu den Fragen der Umsatzsteuerreform ist folgender:

Eine zur Klärung der technischen Durchführbarkeit der Umsatzsteuerreform eingesetzte Kommission von Fachleuten (**Hübschmannkommission**) ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die technische Durchführbarkeit der Verbesserung der Umsatzsteuer-Gesetze beim gegenwärtigen System der kumulativen Allphasen-Umsatzsteuer möglich ist. Bei einem eventuellen Mehrwertsteuersystem stehen der Durchführung nach dem Urteil der Hübschmannkommission dagegen außerordentliche Schwierigkeiten entgegen, die die Einführung eines solchen Systems nicht geboten erscheinen lassen.

Der auf der Basis der Ergebnisse der Hübschmannkommission arbeitende parlamentarische Ausschuß aus Parlamentariern der Regierungsparteien (**Hartmann-Ausschuß**) kam zu folgenden Empfehlungen:

Generelle Beibehaltung des gegenwärtig geltenden Allphasen-Umsatzsteuer-Systems. Darüber hinaus sollen zur Stützung des Mittelstandes die Freigrenzen nach § 7a UStG von DM 8 000.- auf DM 10 000.- erhöht werden und zwar unter Ausdehnung der Umsatzgrenze von DM 80 000.- auf DM 120 000.-. Der allgemeine Großhandelssteuersatz soll ferner auf 0,75% herabgesetzt werden und außerdem eine teilweise Einschränkung des Organschaftsprivileges herbeigeführt werden. Die zunächst im Hartmann-Ausschuß von den Vertretern des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels geforderte weitere Herabsetzung des allgemeinen Großhandels-Steuersatzes auf 0,5% wurde von den Vertretern des Bundesfinanzministeriums abgelehnt. Als Begründung wurde angeführt, daß für den dadurch entstehenden Ausfall an Steuereinnahmen aus der Umsatzsteuer keine Deckung gefunden werden könne. Der Ausgleich der auf der Basis von 0,75% Großhandels-Steuersatz entstehenden Einnahmeausfälle soll durch eine Erhöhung des allgemeinen Steuersatzes von Großbetrieben mit mehr als 10 Mill. DM Jahresumsatz von 4% auf 4,2% erfolgen, außerdem durch die oben dargestellte teilweise Wiedereinführung der Organschaftsbesteuerung.

Der Ausgang der Diskussionen um die Umsatzsteuerreform ist noch völlig offen. Die an der parlamentarischen Arbeit beteiligten Vertreter des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels sind der Ansicht, daß mit einer **Systemänderung in der jetzt laufenden Legislaturperiode nicht mehr zu rechnen ist**. Allerdings wird die Diskussion um die Mehrwertsteuer in der folgenden Legislaturperiode des Bundestages erneut aktuell werden. Aus diesem Grunde ist es für den Großhandel ein besonderes Anliegen, die Entwicklung weiter zu verfolgen, um nicht eines Tages von einer Systemänderung überrascht zu werden.

Wir möchten Sie nochmals darauf hinweisen, daß wir die Ausführungen über den derzeitigen Stand der Diskussion um die Umsatzsteuer lediglich aus informatorischen Gründen gemacht haben und damit gleichzeitig das Ziel verfolgen, Ihnen die Argumente für und gegen die kleine oder große Umsatzsteuerreform aus erster Hand zu unterbreiten.

Bewertungsfragen

(63)

(sr) Bei Buch- und Betriebsprüfungen haben es Großhändler immer wieder schwer, die Notwendigkeit einer Bewertung zum niedrigeren Teilwert nachzuweisen. Aus gegebener Veranlassung möchten wir Ihnen die gesetzlichen Grundlagen für die Bewertung des Warenlagers erläutern, die insbesondere für Sortimente mit **modischen Artikeln** von besonderer Bedeutung sind:

Der Rahmen für die Bewertung des Umlaufvermögens, zu dem die Waren gehören, ist der § 6 Absatz 1 Ziffer 2 EStG. Diese Vorschrift besagt, daß das Umlaufvermögen eines Gewerbebetriebes mit den **Anschaffungs- oder Herstellungs kosten** angesetzt werden muß. Statt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann der **niedrigere Teilwert** angesetzt werden.



DEUTSCHE INDUSTRIE-MESSE · HANNOVER

24. APRIL - 3. MAI 1960

INFORMATIONEN UND PROSPEKTE DURCH DIE
DEUTSCHE MESSE- UND AUSSTELLUNGS-AG.
HANNOVER-MESSEGELÄNDE · TELEFON 8 6501

Die näheren Einzelheiten zu dieser Vorschrift erläutert der Abschnitt 36 der EStR. Diesem Abschnitt ist zu entnehmen, daß Waren mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen sind, ferner daß **Einzelbewertung** vorzunehmen ist. Ist der **Teilwert am Bilanzstichtag** niedriger, so kann dieser angesetzt werden. Unter Teilwert versteht man im Einkommensteuerrecht den Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut einsetzen würde, wenn der Erwerber den Betrieb fortführen will. Der Vollkaufmann ist fernerhin gemäß § 5 EStG **verpflichtet**, nach den handelsrechtlichen Grundsätzen des **Niederstwertprinzips** den niedrigeren Teilwert anzusetzen.

Ferner sind die Vorschriften des § 80 EStDV (erläutert in Abschnitt 233 a der EStR) zu beachten, die bei **ausländischen Wirtschaftsgütern**, die nach der Anschaffung nicht be- oder verarbeitet wurden, einen **niedrigeren Wert** als Ansatz zulassen.

Unter Berücksichtigung dieser hier skizzierten gesetzlichen Grundlagen ist ein Großhändler nicht nur berechtigt, sondern **verpflichtet**, mit der Sorgfaltspflicht des ordentlichen Kaufmannes die Werte in der Bilanz vorsichtig anzusetzen und hierbei sämtliche Erfahrungen zu berücksichtigen. Aus der Kenntnis der speziellen Gegebenheiten in seiner Branche und darüber hinaus in seinem Betrieb ist es in das pflichtgemäß Ermessen jedes ordentlichen Kaufmannes gegeben, seine Ware entsprechend zu bewerten. Hierbei sind, wie gesagt alle Erfahrungen, die sich aus der speziellen Beschaffenheit der Ware und dem saisonalen Ablauf des Warenaumsatzes, sowie aus der besonderen Struktur jedes einzelnen Gewerbebetriebes herleiten, zu berücksichtigen.

Demgegenüber arbeitet die Finanzverwaltung mit gewissen Erfahrungssätzen, sie ist jedoch **ihrseits verpflichtet**, die Argumentationen des Kaufmannes gebührend zu berücksichtigen. Kann der Großhandelskaufmann den Nachweis erbringen, daß die Verhältnisse in seinem speziellen Fall von den Branchen-Erfahrungssätzen des Finanzamtes tatsächlich abweichen, so muß das Finanzamt die Bewertungsansätze des Kaufmannes in der Bilanz anerkennen.

In diesem Zusammenhang dürfen wir noch auf folgendes aufmerksam machen:

Im Gegensatz zu der allgemeinen Tendenz zu Preissteigerungen gibt es im Großhandel Branchen, in denen sich in letzter Zeit Preissenkungen ergeben haben, und zwar in der Weise, daß zwar der offizielle Bruttopreis unangetastet bleibt, daß aber die Hersteller dem **Handel die Rabatte** derartig erhöhen, daß die entsprechenden Waren beim Verkauf an den letzten Verbraucher billiger abgegeben werden als seither. Diese Preissenkungen sind insbesondere den Inseraten des Einzelhandels in der Tagespresse zu entnehmen.

Bei der Buch- und Betriebsprüfung durch die Finanzverwaltung ergibt sich nun die Schwierigkeit, trotz des nicht gesenkten Bruttopreises den Prüfungsbeamten die Notwendigkeit einer niedrigeren Bewertung nachzuweisen. Wir dürfen Ihnen deshalb den Vorschlag einer unserer Mitgliedsfirmen weitergeben, die empfiehlt, derartige Presseverlautbarungen (Preissenkungsanzeigen des Einzelhandels aus der betreffenden Branche) zu sammeln und dem Steueramt beizulegen. Im Laufe eines Jahres ergäbe sich auf diese Weise eine ansehnliche Sammlung von solchen Dokumenten, deren Beweiskraft nicht angezweifelt werden kann.

Berufsausbildung

Haus des Handels in Nürnberg

(64)

(p) Am Montag, den 21. März findet die feierliche **Eröffnung** des „Haus des Handels“ in Nürnberg, Sandstraße 29, als Gemeinschaftserrichtung der Landesverbände des Bayerischen Groß- und Außenhandels, des Bayerischen Einzelhandels und der Handelsvertreter und Handelsmakler in Bayern statt. Wir hoffen, daß es, ebenso wie das Berufsheim des Handels in München, auch von unseren Mitgliedern und ihren Mitarbeitern und Nachwuchskräften rege und oft in Anspruch genommen wird. Die Nach-

wuchsförderung und die berufliche Weiterbildung ist ja gerade für uns im Großhandel in der kommenden Zeit von ausschlaggebender Bedeutung.

Ein Unterausschuß unseres Ausschusses für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung hat nach eingehenden Beratungen erste Großhandelsveranstaltungen in dem neuen Nürnberger Berufsheim folgende Veranstaltungen vorgesehen:

1. Abschlußaufgaben der Bilanz (Bilanztaktik)

für Unternehmer und Führungskräfte; 8 Doppelstunden, jeweils am Montag 20 Uhr. — Termin wird noch bekanntgegeben.

Leitung: Wirtschaftsprüfer und vereidigter Bücherrevisor Dipl.-Volksw. Hans Böhles, Nürnberg.

Teilnehmergebühr: 20,— DM.

2. Fragen der rationellen Unternehmensführung im Großhandel

für Unternehmer und Führungskräfte

Referent: Dipl.-Kaufmann Sattel, Betriebsberater im Bayer.

Großhandelsberatungsdienst

1 Doppelstunde mit Diskussion, am

Montag, den 28. März 1960 — Beginn: 20 Uhr

Teilnehmergebühr: 2,— DM.

3. Großhandelsleistung — Großhandelskosten —

Großhandelsfunktionsspanne

für jüngere Angestellte (wichtig)

Referent: Herr Franz Rauh, Nürnberg

1 Doppelstunde mit Diskussion, **voraussichtlich 2. Aprilhälfte,**

Beginn: 20 Uhr

Teilnehmergebühr: 2,— DM.

4. Kritische Punkte der Betriebsorganisation im Großhandel

für Unternehmer und Führungskräfte

Referent: Dipl.-Kaufmann Sattel, Betriebsberater im Bayer.

Großhandelsberatungsdienst

1 Doppelstunde mit Diskussion; Beginn: 20 Uhr

voraussichtlich erste Maiwoche

Teilnehmergebühr: 2,— DM.

Unsere Mitglieder werden sicherlich verstehen, daß wegen der Anlauschwierigkeiten, mit Ausnahme der Veranstaltung Nr. 2, noch kein fester Termin genannt werden kann. Um jedoch schon heute den notwendigen Überblick über die Teilnehmerzahl zu erhalten, bitten wir interessierte Mitglieder um **umgehende** Anmeldung bei unserer **Geschäftsstelle Nürnberg** (Königstorgraben 1, ab 21. März: Nürnberg, Sandstraße 29/IV).

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Betriebs- und Belegschaftshandel

(65)

Im Anschluß an die Ausführungen in Artikel 194 Heft 12/59 teilen wir auf Grund einer Information des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels folgendes mit: Der vom Großhandel unterstützte Gesetzentwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gegen den Betriebs- und Belegschaftshandel wurde vom Bundesfachausschuß für Mittelstandfragen in erster Lesung mit einigen Änderungen angenommen. Die zweite und abschließende Beratung soll baldmöglichst nach Eingang der Stellungnahme des mitberatenden Wirtschaftsausschusses erfolgen, der einige Punkte noch durch Äußerungen der Bundesregierung und des Mittelstandsausschusses geklärt haben will. Der federführende Mittelstandsausschuß ist bemüht, die Ausschussempfehlungen baldmöglichst dem Plenum vorzulegen, **damit im Bundestag noch vor der Sommerpause die Verabschiedung** erfolgen kann, zumal nach Feststellungen des Einzelhandels die Auswüchse in den letzten Wochen weiter zugenommen haben.

Von den Vertretern des Bundesjustizministerium wurden erneut **Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit** des Gesetzentwurfs geäußert, wobei der Sprecher des Bundesjustizministeriums erklärte, die Frage der Verfassungsmäßigkeit könne nicht sicher mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden; auch aus den bisherigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sei eine

absolute Klarheit nicht zu entnehmen. Ausschußvorsitzender Wieninger und Abgeordneter Burgemeister (beide CDU/CSU) stellten fest, daß diese Darlegungen sie von der Verfassungswidrigkeit nicht überzeugt hätten, und der CDU-Abgeordnete Oetzel meinte, man solle es notfalls auf eine Verfassungsklage ankommen lassen. Der SPD-Abgeordnete Lange hatte im Gegen- satz dazu erhebliche Zweifel, ob bestimmte Formen der Kaufmännischen Betätigung als Beruf anzusehen seien. Sie wurden vom Abgeordneten Wieninger widerlegt, der die Meinung vertrat, daß es deswegen nicht zu einer Verfassungsklage kommen werde.

Der Vertreter des **Bundeswirtschaftsministeriums** verwies darauf, daß die Bundesressorts in der zweiten Legislaturperiode **Bedenken** gegen den damals zur Beratung anstehenden Entwurf vorgetragen hätten, weil die damalige **Vorlage** ebenso wie die jetzige **Tatbestände betreffe, die gegenüber anderen, z. B. dem Beziehungshandel und dem Direktgeschäft, von geringerer Bedeutung seien**. Der **Bundesarbeitsminister** und der **Bundesinnnenminister** seien auch heute noch der Auffassung, daß ein **Gesetz** gegen den Betriebs- und Belegschaftshandel **erst dann erlassen werden sollte, wenn auch die auf die bedeutenderen Tatbestände (Beziehungshandel und Direktgeschäft) sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften erlassen würden**. Diese Bedenken wurden vom Mittelstandsausschuß lediglich zur Kenntnis genommen.

Der vorliegende Gesetzentwurf erfuhr einige sachliche Änderungen. Bier und Tabakwaren wurden in die Ausnahmebestim- mungen der Waren aufgenommen, die in kleinen Mengen zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle auch außerhalb von Kan- tinen, z. B. auf Baustellen, verkauft werden dürfen. Von dem Grundsatzverbot sollen ferner ausgenommen werden die Lieferungen sowie die Annahme und das Aufsuchen von Bestellungen auf Lieferung von Waren, die für die Bundeswehr oder die Polizeiverbände des Bundes oder der Länder zu Versorgungs-, Fürsorge- oder Befreiungszwecken benötigt werden.

Preisausschreiben

„Der Großhandelsfunktionsrabatt“

(66)

(p) Unser Hamburger Schwesterverband hat beschlossen, ein **Preisausschreiben** zum Thema „Der Großhandelsfunktionsrabatt — seine wirtschaftliche Aufgabe und die für ihn gegebenen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen“ zu veranstalten. Der ausgesetzte Preis beträgt DM 2 500,—. Das Preisrichterkollegium umfaßt neben Vertretern des Hamburger Landesverbandes und unseres Bonner Gesamtverbandes verschiedene führende Wissenschaftler. Einreichungstermin ist der 12. Dezember 1960. Einzelheiten wären bei den Geschäftsstellen unseres Landesverbandes zu erfahren.

Der Großhandelsfunktions- oder besser Leistungsrabatt ist bekanntlich gerade augenblicklich äußerst aktuell — und auch umstritten. Wir würden es begrüßen, wenn sich auch Junioren unserer Mitgliedsfirmen oder sonstige qualifizierte Mitarbeiter daran beteiligen könnten.

Mittelstand

Gewerbeförderungsmittel für 1960

(67)

Der Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels teilt mit:

Der bei der abschließenden Beratung des Haushaltplanes 1960 für den Geschäftsbereich des Bundeswirtschaftsministeriums ge- machte **Versuch der SPD**, den von der Bundesregierung seit Jahren für notwendig gehaltenen und vertretenen Ansatz von 2 Mill. DM **Zuschüssen für Maßnahmen zur Förderung des Handels** und des Hotel- und Gaststättengewerbes um eine halbe Million zu kürzen (!) wurde von den Regierungsparteien abgelehnt. Zur Begründung wurde von SPD-Abgeordneten vorgebracht, daß bei dem Ausgabettitel seit mehreren Jahren erhebliche Reste entstanden, die laufend weitergeschoben würden mit der Wirkung, daß die Maßnahmen der verschiedenen aufeinanderfolgenden Haushaltjahre nicht mehr deutlich genug zu trennen seien.

Dieser Umstand gestatte es, den Ansatz erheblich zu vermindern. Demgegenüber erklärte Ministerialdirigent Dr. Britsch (Bundeswirtschaftsministerium), daß im Haushaltsjahr 1959 der Ansatz zwar noch nicht verbraucht sei, daß aber die noch vorhandenen Mittel und der aus dem Vorjahr übriggebliebene Rest mit Sicherheit in Anspruch genommen würden. Sie seien schon jetzt vollständig durch Verpflichtungen oder Planungen in Anspruch genommen worden. Das Entstehen von Resten führte Britsch auf die Tatsache zurück, daß die Mittel zu einem großen Teil nicht mehr im Jahr der Billigung abgerufen würden, ein Umstand, der in der Natur der Förderungsobjekte begründet sei. Ausdrücklich stellte er fest, daß die zu fördernden Objekte tatsächlich genügend konkret bestimmt seien, so daß wirklich von einer „Verplanung“ gesprochen werden könne.

Der trotzdem vom SPD-Abgeordneten Ritzel gestellte Antrag, den Ansatz um 500 000,— DM zu vermindern, wurde von der CDU/CSU-Mehrheit abgelehnt. Es bleibt also bei dem vorgenommenen Ansatz von 2 Mill. DM, wobei es nicht für ausgeschlossen gehalten wird, daß die SPD ihren Kürzungsantrag noch einmal bei der zweiten und dritten Lesung im Plenum wiederholen wird. Mittelstandsvertreter der CDU/CSU erklärten dazu, daß die eingesetzten Mittel zur Erhaltung und Förderung der Leistung und Wettbewerbsfähigkeit des mittelständischen Handels (1,8 Mill. DM) und des Hotel- und Gaststättengewerbes (0,2 Mill. DM) unbedingt notwendig seien. Wenn erst einmal eine Kürzung vorgenommen werde — ganz gleich, aus welchen Gründen — wäre es schwer, den alten Ansatz wieder herzustellen.

Offentliche Aufträge

Behörden-Rabatt

(68)

(p) Wir hatten bereits früher in wiederholten Aussprachen, vor allem im bayerischen Wirtschaftsministerium, bayerischen Kultusministerium und bayerischen Innenministerium stets bestätigt erhalten, daß dort eindeutig sogenannte Behörden-Rabatte abgelehnt werden, d. h. die Auffassung vertreten wird, daß keine Behördendienststelle berechtigt ist, von einem Lieferanten besondere Nachlässe, auf Grund ihrer Eigenschaft als Behörde, zu verlangen. Nunmehr hat auch der Bundeswirtschaftsminister in einem Schreiben an den Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels (vom 11. 2. 1960) dies ausdrücklich bestätigt und gleichzeitig hierbei erwähnt, daß auch vom Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung in Koblenz (als oberste Beschaffungsstelle der Bundeswehr) der gleiche Rechtsstandpunkt eingenommen und ein Behördenrabatt von dort und von den nachgeordneten Dienststellen nicht gefordert wird.

Wenn in der Vergangenheit in Einzelfällen demzuwider gehandelt wurde, konnten wir stets durch Inanspruchnahme der vorgesetzten Dienststelle Abhilfe schaffen. Sollten sich gleichwohl in der Zukunft noch immer Differenzen (wegen des Verlangens von behördlichen Dienststellen nach einem Sonderrabatt) ergeben, bitten wir uns entsprechend zu unterrichten.

Programm des Wirtschaftsfunks

(69)

28. 3. 19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen
29. 3. 20.45 — 21.00	Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
30. 3. 18.15 — 18.30	Der Wirtschaftskommentar
30. 3. 19.05 — 19.35	Wirtschaft im Querschnitt
30. 3. 21.30 — 22.00	Im Blickpunkt
31. 3. 19.35 — 19.40	Der Satellit am Strand — Wohnraumnot — ein ungelöstes Problem unseres technischen Zeitalters
1. 4. 8.15 — 8.20	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
1. 4. 18.15 — 18.30	Der Stellenmarkt
	Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter
	Wirtschaftspolitik der Woche

2. 4. 7.55 — 8.00	Praktische Hinweise
4. 4. 19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
5. 4. 20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar
6. 4. 18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt
6. 4. 19.05 — 19.35	Im Blickpunkt
7. 4. 19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
7. 4. 19.05 — 19.50	Der Unternehmer Versuch einer Begriffsbestimmung
8. 4. 8.15 — 8.20	Der Stellenmarkt Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter
8. 4. 18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
8. 4. 19.05 — 19.25	Der Kompromiß — Stationen auf dem Wege zu einem ersten europäischen Gesetz
9. 4. 7.55 — 8.00	Praktische Hinweise
11. 4. 19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
12. 4. 20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar
13. 4. 18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt
13. 4. 19.05 — 19.35	Im Blickpunkt
16. 4. 7.55 — 8.00	Praktische Hinweise

Außenhandel

Zollwertminderung bei Preisnachlässen (70)

(so) Der Bundesfinanzhof hat in diesem Urteil entschieden, daß der Umstand, daß im Rahmen eines Alleinvertretungsverhältnisses ein Preisnachlaß gewährt wird, nicht ohne weiteres vorausgesetzt wird, daß hierdurch eine Minderung des Zollwertes erfolgt. Das Alleinvertretungsverhältnis für sich allein biete noch keinen Anlaß zur Annahme eines mit dem Normalpreis im Widerspruch stehenden Preisnachlasses. Es komme vielmehr darauf an, ob im Einzelfalle der gewährte Preisnachlaß eine dem Alleinvertreter gewährte besondere Preisermäßigung darstelle.

Sofern der Alleinvertreter neben der Zahlung des Rechnungspreises sich verpflichtet, bestimmte, nicht besonders abgegoltene zusätzliche Leistungen zu vollbringen, ohne deren Erbringung er die Ware nicht erwerben kann, sei der Rechnungspreis um den anteiligen Gegenwert dieser Leistung zu erhöhen.

Der Bundesfinanzhof stellt den Grundsatz auf, daß insofern die Rechtslage bei einem Alleinvertreter keine andere ist als in den Fällen, in denen der Rechnungspreis nicht die einzige Leistung des Käufers ist.

Das Urteil liegt noch nicht vor.

Zollwert bei der Einfuhr (71)

(so) In einem Berufungsverfahren hat sich das Finanzgericht Karlsruhe mit der Frage, wie der Zollwert für Waren festzustellen ist, die von einer inländischen Tochtergesellschaft eines ausländischen Unternehmens eingeführt werden, befaßt. Die Zollstelle hat die Auffassung vertreten, daß die inländische Tochtergesellschaft den Charakter einer Zweigniederlassung habe und daß deshalb ihre Warenbezüge keine Kaufgeschäfte darstellen. Es sei vielmehr ein Vertretungsverhältnis anzunehmen.

Das Finanzgericht Karlsruhe hat diese Auffassung des Zolls amtes bestätigt.

Folgende Passagen der Urteilsbegründung sind dabei besonders interessant:

.... daß die Tochtergesellschaft eine Zweigniederlassung und somit einem Vermittler gleichzusetzen sei....

.... Dies muß selbst dann gelten, wenn sich ergeben sollte, daß für eine vergleichbare Ware gleicher Herkunft bei einem Verkauf zwischen unabhängigen Verkäufern und Käufern auf der gleichen Handelsstufe ein Preis erzielt werde, der nicht höher sei als der von der ausländischen Hauptniederlassung an die inländische Zweigniederlassung berechnete Preis....

.... Das Finanzgericht sei der Auffassung, daß die Frage, ob die strittigen Lieferungen von der Berufsführerin als Eigenhändlerin getätigten worden sei oder ob es sich um betriebsinterne Lieferungen eines Betriebes handele, allein nach dem bürgerlichen Recht zu beurteilen sei und daß wirtschaftliche Gesichtspunkte hierbei ausscheiden müßten....

Diese Begründung steht im Widerspruch zu den Erläuterungen, die Herr Dr. Zapf zu diesem Thema gegeben hat. Sie steht auch im Widerspruch zu dem Schrifttum wie auch zu früheren Urteilen des Bundesfinanzhofs.

Das Urteil des Finanzgerichts ist noch nicht rechtskräftig und der Fragenkomplex geht an den Bundesfinanzhof.

Weitere Einzelheiten über die Begründung des Finanzgerichts Karlsruhe sind in den „Nachrichten für Außenhandel“ vom 24. 2. 1960 enthalten.

Bericht über die Atlantische Wirtschaftskonferenz (72)

(so) Zusammenfassend weisen wir auf die Ergebnisse der atlantischen Wirtschaftskonferenz wie folgt hin:

Es handelt sich im wesentlichen um drei Entschlüsse, die auf der Mitte Januar stattgefundenen Sitzung getroffen wurden.

Bei der ersten Entscheidung handelt es sich um die Reorganisation der OEEC. Am 19. 4. d. J. soll die Konferenz hoher Beamter der 18 OEEC-Staaten, der beiden assoziierten Staaten USA und Kanada und der EWG einberufen werden. Es sollen hier Mittel und Wege erörtert werden, wie dieses Ziel erreicht werden kann.

Es ist ein Ausschuß von „vier Weisen“ eingesetzt worden, die die Vorbereitungen hierzu treffen. Es handelt sich um W. Randolph Burges, Vorsitzender der amerikanischen Vertretung bei der NATO und OEEC,

Sir Paul Gore-Booth, Unterstaatssekretär im Foreign Office, England,

Bernhard Clapier, Direktor für Handelsbeziehungen, Frankreich, Xenophon Zolotas, Gouverneur der griechischen Nationalbank.

Es handelt sich also um einen Amerikaner, einen Vertreter der EFTA-Staaten, einen Vertreter der EWG und einen Vertreter eines Landes, das nicht den beiden Blöcken angehört.

Die zweite Entscheidung befaßt sich mit der Neuorganisation der Hilfe an Entwicklungsländer. Es ist die Bildung eines Neuer-Komitees beschlossen worden. Darin sind acht Staaten, nämlich Belgien, Kanada, Frankreich, Italien, Portugal, die Bundesrepublik, Großbritannien und die USA sowie die EWG-Kommission vertreten. Das Komitee ist beauftragt worden, auch andere Kapitalexportländer zu seinen Arbeiten einzuladen und die internationale Finanzinstitutionen zu konsultieren.

Die dritte Entschließung befaßt sich mit der Koordinierung der Handelspolitik. Hier handelt es sich im wesentlichen um die Probleme zwischen EWG und EFTA.

Die 20 Länder der Wirtschaftskonferenz (18 OEEC-Länder und USA und Kanada) werden mit der EWG-Kommission ein Handels-Komitee bilden. Die Arbeiten dieses Komitees stehen unter dem Leitsatz

Bereinigung der Beziehungen zwischen EWG und EFTA unter Berücksichtigung der Interessen von dritten Ländern sowie der Grundsätze und Verpflichtungen des GATT.

Das GATT wird sich an diesen Verhandlungen beteiligen. Es ist vorgesehen, daß das Handelskomitee mehrere Arbeitsgruppen bildet, die die Vorschläge im Detail ausarbeiten.

Es ist anzunehmen, daß die Vorarbeiten bis zur endgültigen Formulierung im Rahmen der drei Entscheidungen einen Zeitraum von etwa 1½ Jahren benötigen.

Gemeinsamer Markt

Die kleine Freihandelszone (73)

(p) Nachdem die jahrelangen und mühevollen Verhandlungen wegen Errichtung einer großen Freihandelszone in Europa (im Anschluß an die EWG) vorläufig gescheitert waren, gründeten Ende November 1959 die Staaten Großbritannien, Schweden, Dänemark, Norwegen, Schweiz, Portugal und Österreich — in Stockholm — die European Free Trade Association (EFTA), praktisch die kleine Freihandelszone.

Trotz mancher noch bestehender Bedenken kann mit der Ratifizierung des Vertrags über die EFTA in allen beteiligten Staaten gerechnet werden. Damit soll ein Gegengewicht gegen die EWG

geschaffen werden. Gleichwohl hoffen aber mindestens die Mehrzahl der EFTA-Staaten — ebenso wie die EWG-Staaten —, daß dieser Zustand doch nur einen Übergang zu einem endgültigen großen europäischen Zusammenschluß darstellt.

Ebenso wie bei der EWG sollen auch **innerhalb der EFTA** die untereinander bestehenden **Zölle stufenweise beseitigt** werden. Ausgangspunkt sind die am 1. Januar 1960 erhobenen Zölle. Die erste Zollermäßigung (von 20%) ist für den 1. Juli 1960, die letzte für den 1. Januar 1969 vorgesehen. Somit wird ab 1. Januar 1970 innerhalb des EFTA-Raumes völlige Zollfreiheit bestehen. Es ist jedoch möglich und vorgesehen, daß unter Umständen diese Entwicklung noch zeitlich beschleunigt wird. Der beschleunigte Zollabbau kommt in Anwendung für in den EFTA-Ländern voll hergestellte oder dort in bestimmter Beziehung bearbeitete Waren, sowie für in den EFTA-Ländern hergestellte Waren, deren Rohstoffwert aber zu mindestens 50% ebenfalls aus EFTA-Ländern stammt.

Auch die **mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen** sollen innerhalb der EFTA-Länder bis Ende 1970 — ebenfalls stufenweise — **beseitigt** werden. Für Portugal wurde allerdings wegen seiner angespannten Wirtschaftslage Sondererleichterungen bei Einfuhrzöllen und mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen vereinbart.

Während also insoweit die Entwicklung der EFTA parallel zur EWG geht, besteht gegenüber dieser ein großer Unterschied darin, daß **nicht** wie bei der EWG ein **gemeinsamer Außenzoll** vorgesehen ist, sondern daß die einzelnen EFTA-Länder nach wie vor in der Gestaltung ihrer Außenhandelszölle völlig frei bleiben. Allerdings müssen die beteiligten Staaten Änderungen von Zollsätzen für Einführen aus Nicht-EFTA-Ländern dem Ministerrat der EFTA 30 Tage vorher mitteilen, damit andere EFTA-Staaten rechtzeitig Beschwerde unter Begründung der „Verzerrung des Handelsverkehrs“ erheben können.

Die **Landwirtschaft** unterliegt in den EFTA-Staaten nicht dem internen Zoll- und Kontingentsabbau, jedoch ist — anders wie bei der EWG — ein Abbau der ihr gewährten Subventionen vorgesehen.

Wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen innerhalb der EFTA-Staaten können durch den Ministerrat der EFTA untersucht und Vorrangungen gegen sie getroffen werden, um den durch den EFTA-Vertrag bezweckten freien Wettbewerb innerhalb der EFTA sicherzustellen.

Weiter haben sich die EFTA-Staaten untereinander verpflichtet, von **Exportförderungsmaßnahmen** untereinander abzusehen bzw. etwa bestehende abzubauen.

Auch das freie **Niederlassungsrecht** innerhalb der EFTA wird angestrebt. Dagegen ist — anders wie bei der EWG — **keine Harmonisierung der Steuer- und Sozialgesetzgebung vorgesehen**.

Die EFTA verfügt — im Gegensatz zur EWG — nur über ein einziges ständiges **Organ**, den **Ministerrat**, in den jeder Staat mit einer Stimme vertreten ist. Allerdings hat der Ministerrat Befugnis, im Bedarfsfalle weitere Organe oder Ausschüsse einzurichten. Im übrigen soll in Paris ein Sekretariat des Ministerrats errichtet werden.

Gemeinsamer Zolltarif der EWG (74)

Der Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels teilt mit:

Die Zollsätze Waren der Liste G und die Zollsätze für bisher finanzzollbare Waren bleiben als Teil 2 des Gemeinsamen Zolltarifs einer späteren Beschriftung des Minister-Rats vorbehalten.

Der Teil 1 des Gemeinsamen Zolltarifs ist in zwei Bänden erschienen (Band I: Kapitel 1 bis 49, Band II: Kapitel 50 bis 99). Die beiden Bände können nur zusammen bezogen werden. In den vier Amtssprachen (deutsch, französisch, italienisch, niederländisch) werden getrennte Ausgaben veröffentlicht. Sie können für jede Amtssprache zum Preis von 250.- bfrs. (= etwa 20.- DM) ab sofort beim Büro für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg/Stadt, Metzer Platz 2 bezogen werden. Bei der Bestellung ist die gewünschte Sprache ausdrücklich

anzugeben. Die Auslieferung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Bestellungen.

Der Minister-Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat am 13. Februar 1960 in Brüssel einen Teil 1 des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG beschlossen. Dieser Teil enthält alle Zollsätze, die nach den Vertragsregeln festgesetzt werden können, das sind rund 90% des Gesamttaufs.

EWG - Binnenzollsenkung am 1.7.1960 (75)

(so) Es besteht nunmehr Klarheit darüber, in welcher Form die Binnenzollsenkung am 1. Juli d.J. erfolgen wird. Nachdem die EWG-Kommission den Mitgliedsstaaten empfohlen hatte, die Zölle linear zu senken und sich Italien, Frankreich und die Benelux entschieden haben, diesem Appell zu folgen, wird sich voraussichtlich auch die Bundesrepublik dazu entschließen, an dem linearen Prinzip festzuhalten. Obwohl die einzelnen Ressorts der Auffassung sind, dies zu tun, liegt jedoch ein formeller Kabinettsschlüssel noch nicht vor, zumal die Bemühungen bestimmter Interessengruppen, für sich Ausnahmeregelungen zu sichern, fortgesetzt werden. Man glaubt jedoch mit Sicherheit annehmen zu können, daß die Bundesregierung über diese Sonderwünsche hinweggeht und tatsächlich eine lineare Zollsenkung durchführen wird.

Demnach würden am 1. Juli 1960 also **linear um 10%** gesenkt

- a) die Zollsätze der Erzeugnisse des landwirtschaftlichen Sektors
- b) die Zollsätze der Schutzliste im gewerblichen Sektor, d.h. diejenigen Positionen, die im August 1957 von der 25%igen konjunkturpolitischen Zollsenkung ausgenommen waren.

Über die Frage, ob im Zuge der verschiedenen Vorschläge eine über das vertragliche Maß hinausgehende Zollsenkung erfolgt, liegt noch keine Entscheidung vor. Bekanntlich sind die Auffassungen über eine Verkürzung der Übergangszeit und einem vorzeitigen Abbau der Binnenzölle bei gleichzeitiger Vorziehung der Inkrafttretens des gemeinsamen Außenzolltarifs sehr verschieden.

Spitzenleistungen
der Schweizer
Industrien
in 17 Gruppen
und 21 Hallen



Schweizer Mustermesse Basel

23. April - 3. Mai 1960

Auskunft, Prospekt
und Katalog
durch die
schweizerischen
Botschaften,
Gesandtschaften,
Konsulate und
Handelskammern

Verschiedenes

Gemeindeverordnung über die Reinlichkeit in Lebensmittelbetrieben

(76)

(p) Unsere einschlägigen **Münchner** Mitgliedsfirmen machen wir darauf aufmerksam, daß im Amtsblatt der Stadt München vom 8. 12. 1959 die Gemeindeverordnung über die Reinlichkeit in Lebensmittelbetrieben vom 24. 11. 1959 veröffentlicht wurde. Die Verordnung ist am 25. 11. 1959 in Kraft getreten. Der Verordnungstext ist im Verlag des Münchner Stadtanzeigers, München, Goethestraße 3, Telefon 55 43 15 (Herr Böhme) erhältlich.

Personalien

Konsul August Hetzel, Nürnberg, 60 Jahre alt

Am 9. März 1960 feierte in Nürnberg Herr Konsul August Hetzel seinen 60. Geburtstag. Der Jubilar, der auf Grund einer mehr als 40jährigen erfolgreichen Berufstätigkeit zu den markanten Persönlichkeiten der Nürnberger Metallindustrie zählt, gliederte dem 1919 begonnenen Metallgroßhandel ein Metallschmelzwerk an, woraus im Jahr 1940 die Firma Hetzel & Co. G.m.b.H. entstand, die sich zu den namhaftesten Metallhüttenwerken in Süddeutschland entwickelte.

Neben seinen beruflichen Erfolgen sind Herrn Konsul Hetzel auch zahlreiche Ehrenämter zuteil geworden. Schon in jungen Jahren wurde er zur Mitarbeit in der gesetzlichen Unfallversicherung in den Aufsichtsrat von Nürnberg-Fürther Unternehmen und zum Honorarkonsul von Finnland sowie in den Landesbeirat der Commerzbank berufen. Mit der ihm eigenen besonderen Tatkraft und Ausdauer widmete er sich in den letzten Jahren den ehrenamtlichen Aufgaben in der sozialen Selbstverwaltung, so als Vorsitzender in den Vorständen der Allgemeinen Ortskrankenkassen in Bayern, als Mitglied der Vertreterversammlung des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen, des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften und als aktives Mitglied einer Reihe von weiteren Ausschüssen und Gremien auf sozialrechtlichem Gebiet.

Wir gratulieren Herrn Konsul Hetzel auch an dieser Stelle herzlich und wünschen ihm vor allem Gesundheit und weitere geschäftliche Erfolge.

Alfred Pfeuffer, Nürnberg, 50 Jahre

Der Alleininhaber unserer hochangesehenen Mitgliedsfirma A. M. Pfeuffer, Textilgroßhandlung in Nürnberg, Herr Dipl.-Kaufmann Alfred Pfeuffer, konnte am 7. März in jugendlicher Frische seinen 50. Geburtstag begehen.

Infolge des unerwarteten frühen Todes seines Vaters, des Herrn Angelus M. Pfeuffer, der im Jahre 1909 das Unternehmen gründete, mußte der Jubilar bereits 1931, also in sehr jungen Jahren, den väterlichen Betrieb übernehmen, den er in den folgenden fast 30 Jahren zu einer der führenden Webwarengroßhandlungen Nordbayerns entwickelte und dem er im Jahre 1949 noch eine Wäsche- und Schürzenfabrik in Katzwang bei Nürnberg angliederte.

Besondere Verdienste erwarb sich Herr Alfred Pfeuffer nach dem Kriege beim Wiederaufbau seines völlig zerstörten Betriebes, den er nach sorgfältigster Vorbereitung in mehreren Stufen durchführte. Das Ergebnis ist, daß nunmehr nach mehr als 10-jähriger Planungsarbeit ein hochmoderner, rationell ausgestalteter Großhandelsbetrieb in dem neuen 8-stöckigen Geschäftshaus in der Bogenstraße in Nürnberg Zeugnis vom Wagemut und der hervorragenden Sachkunde des Inhabers ablegt, der seit dem Ausscheiden seines Bruders Rudolf als Teilhaber (1957) die Alleinlast der Unternehmungsführung trägt.

Dem Landesverband war und ist Herr Alfred Pfeuffer seit dessen Gründung engstens verbunden. Von Anfang an gehörte er ununterbrochen bis 1958 dem Fachausschuß des Fachzweigs Textil als eines seiner aktivsten Mitglieder an. Lediglich auf den dringenden Rat des Arztes, bedingt durch die übergroße Arbeits-

belastung, mußte der Jubilar dann auf diese zusätzliche ehrenamtliche Tätigkeit verzichten. Nach wie vor ist aber Herr Pfeuffer an der Entwicklung unseres Landesverbandes und seines Fachzweigs Textil stärkstens interessiert und steht uns oft mit seinem bewährten Rat zur Seite.

Auch an dieser Stelle wünschen Vorstand und Geschäftsführung dem Jubilar für die kommenden Jahrzehnte das Allerbeste.

WIR GRATULIEREN

unseren Mitgliedern

Herrn Generalkonsul Conrad Bittner

Herrn Dr. Rudolf Egerer

Herrn Dr. Harald Ehrlicher

Herrn Hans Kunkel

Herrn Rudolf Rast

Herrn Karl Tegtmeyer

sämtliche in München und

Herrn Georg Durner, Memmingen

zu ihrer ehrenvollen Wiederberufung zu Handelsrichtern beim Landgericht München I bzw. Memmingen, unserem Vorstandsmitglied Herrn Eberhard Ott, Würzburg, zu seiner ehrenvollen Ernennung zum geschäftsführenden Präsidenten des Bundesverbandes des Deutschen Weinhandels.

Franz Schwarz, Mainburg, †

Der Seniorchef unserer in der ganzen Holledau und darüber hinaus hoch angesehenen Mitgliedsfirma Josef Schwarz & Sohn, Mainburg—München, Herr Franz Schwarz, ist am 4. März nach kurzer, schwerer Krankheit im 70. Lebensjahr von ihnen gegangen.

Die im Jahre 1912 gegründete väterliche Baumaterialien-, Kohlen- und Düngemittelgroßhandlung entwickelte der Vererbene zu einem im niederbayerischen Hopfenanbaugebiet führenden Unternehmen.

Herr Franz Schwarz war ein echter Unternehmer und aufrechter Großhandelskaufmann. Unserem Landesverband war er mit seiner Firma seit vielen Jahren treu verbunden. Wir betrauern sein unerwartetes Hinscheiden tief und wir werden Herrn Franz Schwarz stets ein besonders ehrendes Andenken bewahren.

Buchbesprechung

Bayern in Zahlen

Jede Planung und jede Marktforschung erfordert genaues und auf den neuesten Stand gebrachtes Zahlenmaterial. Gerade der Großhandelskaufmann braucht aktuelles statistisches Material, um rechtzeitig das Richtige zu tun. Das Bayerische Statistische Landesamt veröffentlicht allmonatlich die neuesten Auswertungsergebnisse in seiner Zeitschrift „Bayern in Zahlen“.

Sie finden in ihr u. a. regelmäßig diese Übersichten:

Zahlen aus der Landwirtschaft

mit Angaben über Anbauflächen, Wachstumsstand, Ernteschätzungen, Handelsdüngerverbrauch, Milcherzeugung, Schlachtungen, Tierseuchen.

Ergebnisse der Industriestatistik

Produktion, Beschäftigte, Arbeitsstunden, Löhne und Gehälter, Umsatz.

Zahlen aus der Bankenstatistik

Index der Wertpapierkurse, Emissionen von Schuldverschreibungen und Aktien, Insolvenzen und Wechselproteste usw.

Finanzwesen

mit Angaben über die Einnahmen an Landes- und Bundessteuern

Die Ausfuhr Bayerns

gegliedert nach Warengruppen und Bestimmungsländern

Zahlen aus der Bauwirtschaft

mit Angaben über Baustoffproduktion, Baustoffpreise, Umsatz, Löhne und Gehälter des Baugewerbes, Finanzierung des Wohnungsbau usw.

Erzeuger- und Großhandelspreise in Bayern

Zahlen aus der Sozialstatistik

Lebenshaltungsindex, Zu- und Abgänge an Wohnräumen, offene Fürsorge, gesetzliche Krankenversicherung usw.

Der Abonnementspreis wird durch die Fülle des gebotenen Materials vielfach aufgewogen. („Bayern in Zahlen“-Monatshefte des Bayerischen Statistischen Landesamtes — Vierteljahrabonnement DM 6., Carl Gabler Verlag, München 5.)

Mitarbeiter dieser Nummer: h = Dr. Höllerer,

j = RA Jaumann,

i = Dr. Lauter,

p = ORR Pfrang,

s = Sauter

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Zieblandstraße 4, Telefon 221713

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 4 · 15. JAHRGANG
München, den 11. April 1960

B 1579 E

An die
Mitglieder des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels

Liebe Berufskollegen!

Zu unserem allseitigen größten Bedauern hat unser langjähriger Vorsitzender, Herr Generalkonsul Conrad Bittner, wegen Arbeitsüberlastung sich gezwungen gesehen, vom Amt des Vorsitzenden zurückzutreten.

Herr Generalkonsul Bittner hat sich in so hohem Maße um die Sache des bayerischen Großhandels in den langen und schwierigen Nachkriegsjahren verdient gemacht, daß jeder von uns weiß, was wir an ihm verlieren. Es bleibt uns nur die Ehrenpflicht, ihm hierfür unseren Dank abzustatten und demgemäß hat auch der Vorstand des Landesverbandes ihn einstimmig zum Ehrenvorsitzenden gewählt.

Den Grund für sein Ausscheiden aus der aktiven Verbandsarbeit respektieren wir und hoffen, daß Herr Generalkonsul Bittner weiterhin seine reichen Erfahrungen dem Landesverband in besonderen Fällen zur Verfügung stellen wird.

Gemäß der Satzung des Landesverbandes wählte mich der Vorstand des Landesverbandes am 16. März 1960 zu seinem neuen Vorsitzenden. Ich danke auch an dieser Stelle sehr herzlich für das mir durch diese Wahl entgegengebrachte Vertrauen. Die mir damit übertragene Aufgabe ist schwer und verantwortungsvoll. Ich werde ihr nur gerecht werden können, wenn ich auf Ihre Mitarbeit und auf Ihr Vertrauen in gleichem Maße rechnen darf, wie mein hochverdienter Vorgänger.

Der Großhandel ist die Wirtschaftsstufe im Brennpunkt des Wettbewerbes. Er hat seine Position gegenüber Wettbewerbern aus allen Wirtschaftsstufen zu verteidigen. Die derzeitige Lage auf dem Arbeitsmarkt schafft gerade auch für die vielen mittleren und kleineren Großhandelsbetriebe schwerwiegende Probleme, die nur gemeistert werden können, wenn der Großhandel mehr denn je über eine gefestigte gemeinsame Organisation verfügt, die in erster Linie die Funktion des Arbeitgeberverbandes des bayerischen Großhandels wahrnimmt und seine wirtschaftspolitischen Interessen vertritt und darüber hinaus in einer Vielzahl von Fachzweigen und Ressorts die zahlreichen dem Landesverband zuwachsenden Aufgaben erfüllt und seine Mitglieder in umfassender Weise betreut.

Ich sehe die Aufgabe des Vorsitzenden des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels neben seiner Vertretung in der Öffentlichkeit insbesondere darin, eine recht lebendige Verbindung sowohl zwischen den verschiedenen Gremien und Fachzweigen des Landesverbandes wie auch zu den Organen des Bundes, des Landes, der Gemeinden und der anderen Stufen der Wirtschaft herzustellen und zu pflegen. Auf diese Weise hoffe ich mit Ihrer aller Mitarbeit einen Beitrag zu leisten, um in dieser Zeit der dynamischen Veränderungen im Wirtschaftsablauf die Schlagkraft der Vertretung unseres Berufsstandes in Bayern zu erhalten und wenn möglich zu stärken.

In diesem Sinne begrüße ich Sie alle aufrichtigst!

München, 7. April 1960

WALTER BRAUN
Vorsitzender des Landesverbandes des
Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

✓ Arbeitgeberfragen

Urlaubsgeldberechnung	3
Nachholung versäumter Arbeitszeit	3
Arbeitspapiere dürfen nicht zurückgehalten werden	3
Unterlassene Krankmeldung berechtigt zu fristloser Entlassung	3
Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei Kürzung des Krankengeldes durch die Krankenkasse	3

✓ Sozialversicherung

Sozialversicherungsbeiträge nach Ausscheiden	3
Rentenversicherung für Lehrlinge	4

✓ Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Vergütung bei unverschuldeten Dienstverhinderung, insbesondere bei Krankheit	4
--	---

✓ Allg. Rechtsfragen

Brennbare Flüssigkeiten	4
-----------------------------------	---

✓ Steuerfragen

Abschreibungssätze	4
------------------------------	---

✓ Berufsförderung

Das „Haus des Handels“ in Nürnberg	4
Berufsförderungsveranstaltungen im „Haus des Handels“	5

✓ Organisation

Vorstandssitzung des Landesverbandes	5
Kundgebung des deutschen Großhandels	6
Ausschüsse des Landesverbandes	6

✓ Verkehr

Straßenbaufinanzgesetz	7
Vierseitiger Frachtbrief	8

Programm des Wirtschaftsfunks

8

✓ Außenhandel

Erhöhung der Höchstbeträge im Postanweisungs- und Postnachnahmeverkehr mit Österreich	8
---	---

✓ Gemeinsamer Markt

Großhandelsfragen in der EWG	8
--	---

✓ Verschiedenes

Eintragungen in den Fernsprechbüchern	10
---	----

Personalien

10

Buchbesprechung

10

Beilage

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 4/60

Arbeitgeberfragen

Urlaubsgeldberechnung (77)

(i) Die Berechnung des Urlaubsgeldes bzw. der Urlaubsabgeltung führt vielfach dann zu Schwierigkeiten, wenn die Arbeitnehmer statt eines festen Lohnes Bezüge erhalten haben, die der Höhe nach in der vorangegangenen Zeit unterschiedlich gewesen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn in den vorangegangenen Monaten eine unterschiedliche Zahl von Überstunden geleistet worden ist. Unser Manteltarifvertrag für Angestellte in den bayerischen Betrieben des Groß- und Außenhandels und auch der Manteltarif für gewerbliche Arbeitnehmer in den Betrieben des bayerischen Groß- und Außenhandels bestimmen für diesen Fall nichts. Der Arbeitgeber muß sich deshalb an die Vorschrift des Art. 10 des Bayerischen Urlaubsgesetzes halten und hierbei die neueste Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts berücksichtigen.

In Art. 10 des Bayer. Urlaubsgesetzes ist festgelegt, daß die Höhe der Urlaubsvergütung sich nach dem Arbeitsentgelt bemäßt, das der Arbeitnehmer bei betriebsüblicher regelmäßiger Arbeitszeit während des Urlaubs erhalten haben würde. Bei Akkordarbeiten wird dieses Arbeitsentgelt auf der Grundlage des durchschnittlichen Stundenverdienstes der letzten 6 Wochen errechnet. Die Tendenz des Bundesarbeitsgerichts geht dahin, daß die in der Urlaubszeit weiter zu zahlende Vergütung so zu bemessen ist, daß der Arbeitnehmer ohne Beeinträchtigung seines bisherigen Lebenszuschnittes das erhält, was er bei Arbeitsleistung in dem betreffenden Zeitabschnitt verdient hätte. Es kommt darin der Grundgedanke zum Ausdruck, der auch den bayerischen Gesetzgeber bei Erlass des Urlaubsgesetzes bereits beseelt hatte, daß Urlaubszeit Erholungszeit ist und eine Erholung ohne auskömmliche Geldmittel nicht herbeigeführt werden kann. Das Bayer. Urlaubsgesetz schreibt deshalb vor, daß die Urlaubsvergütung so hoch sein muß, wie der Betrag, den der Arbeitnehmer in seinem Betrieb in der betriebsüblichen regelmäßigen Arbeitszeit hätte verdienen können.

Viele Unklarheiten bestehen aber darin, wie der Begriff „betriebsübliche regelmäßige Arbeitszeit“ auszulegen ist. In den Durchführungsverschriften zum Bayer. Urlaubsgesetz ist festgelegt, daß die betriebsübliche regelmäßige Arbeitszeit des Urlaubsberechtigten sich im Zweifel aus Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen, Einzelvereinbarungen oder aus gesetzlichen Vorschriften ergebe. Es ist also davon auszugehen, daß als betriebsübliche regelmäßige Arbeitszeit die Arbeitszeit anzusehen ist, die unser Tarifvertrag festlegt. Man wird jedoch dann nicht von der tariflich festgelegten Arbeitszeit ausgehen dürfen, wenn im Betrieb regelmäßig Überstunden geleistet werden. Die Regelmäßigkeit muß sich allerdings auf einen längeren Zeitraum erstrecken. Die Arbeit muß also sowohl „betriebsüblich“ als auch „regelmäßig“ abgeleistet worden sein. Beide diese Merkmale müssen zutreffen, wenn die Arbeitszeit der Urlaubsvergütung zu Grunde gelegt werden muß.

Nachholung versäumter Arbeitszeit (78)

(i) Die Überschreitung der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit von 8 Stunden gilt dann nicht als Mehrarbeit, wenn sich die Berechtigung des Arbeitgebers, an einem Tag ausgefallene Arbeitszeit mit einer an einem anderen Tag über 8 Stunden hinaus geleisteten Arbeit auszugleichen, aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben ergibt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um Nachholung schuldhaft versäumter Arbeitszeit handelt oder die Arbeitsversäumnis durch auf die Lebensführung des Arbeitnehmers zurückzuführende Umstände verursacht worden ist. Im Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 25.7.1957 ist ausgeführt, daß bei schuldhafter oder im Risikobereich des Arbeitnehmers liegender Arbeitsversäumnis die nachzuholende Arbeitszeit nur auf die Werkstage von fünf zusammenhängenden die Ausfalltage einschließenden Wochen verteilt werden kann.

Arbeitspapiere dürfen nicht zurückgehalten werden (79)

(i) Infolge der für den Arbeitgeber äußerst ungünstigen Arbeitsmarktsituation und der damit zusammenhängenden starken Fluktuation mehren sich neuerdings Arbeitsvertragsbrüche. Arbeitgeber, die in den meisten Fällen ihre Arbeitnehmer in ihren Betrieben behalten wollen, glauben durch die Zurückbehaltung der Arbeitspapiere noch irgendein Druckmittel gegenüber dem Arbeitnehmer in Händen zu haben. Dem ist jedoch nicht so.

Dem Arbeitgeber steht kein Zurückbehaltungsrecht an den Arbeitspapieren zu, dies selbst dann nicht, wenn der Arbeitnehmer ausdrücklich einer Vereinbarung des Rückbehaltungsrechts zugestimmt hat. Der Arbeitgeber hat in jedem Falle am letzten Tage des Arbeitsverhältnisses auch bei Vertragsbruch die Arbeitspapiere auszuhändigen. Er darf auch in die Arbeitsbescheinigung keinen Vermerk eintragen, daß der Arbeitnehmer vertragsbrüchig geworden ist. Bekanntlich sind alle Eintragungen in die Arbeitspapiere, die dem Arbeitnehmer in seinem beruflichen Fortkommen hinderlich sind, untersagt, es sei denn, es handelt sich um einen Umstand, der aus Gründen der Wahrheit dem weiteren Arbeitgeber mitgeteilt werden soll.

Unterlassene Krankmeldung berechtigt zu fristloser Entlassung (80)

(i) In jüngster Zeit sind an uns viele Anfragen gerichtet worden, ob eine unterlassene Krankmeldung zu fristloser Kündigung berechtige. Nach § 8 Abs. 3 unseres Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und § 10 Abs. 1 unseres Manteltarifvertrages für Angestellte in Betrieben des bayerischen Groß- und Außenhandels sind die Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber bei Erkrankung unverzüglich nähere Mitteilung zu machen. Innerhalb von 3 Tagen ist dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung oder eine Bescheinigung der Krankenkasse vorzulegen, aus der die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer ersichtlich sind. Kommt der Arbeitnehmer diesen tarifvertraglichen Pflichten nicht nach und entspricht er auch einem ausdrücklichen Verlangen des Arbeitgebers, dieser Pflicht nachzukommen, nicht, so ist der Arbeitgeber berechtigt, das Arbeitsverhältnis fristlos zu kündigen.

Auch eine verspätete Krankmeldung kann Grund zur fristlosen Entlassung sein. Das Landesarbeitsgericht Bayern hat in einem Urteil vom 16.7.1958 festgestellt, daß die verspätete Krankmeldung zur fristlosen Entlassung berechtige, wenn durch die Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Krankmeldung wichtige betriebliche Interessen des Arbeitgebers verletzt werden.

Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei Kürzung des Krankengeldes durch die Krankenkasse (81)

(i) In Artikel 35 Heft 2/1960 muß der erste Satz lauten: „Der Arbeitgeber hat als Krankengeldzuschuß grundsätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich gezahlten Krankengeld und 90% des Nettoarbeitsentgelts zu bezahlen.“ Wir bitten dieses Versehen zu entschuldigen.

Sozialversicherung

Sozialversicherungsbeiträge nach Ausscheiden (82)

(i) Nach § 394 Abs. 1 Satz 2 RVO kann der Arbeitgeber die Arbeitnehmeranteile nur im sogenannten Lohnabzugsverfahren, d. h. nur im Wege der Einbehaltung bei der Lohnzahlung wieder einziehen. Dagegen muß der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge, die für einen bereits ausgeschiedenen Arbeitnehmer zu leisten sind, allein bezahlen! Diese Vorschrift ist zwingend und kann durch Parteivereinbarungen weder abgeändert noch

ausgeschlossen werden. Selbst wenn der Arbeitnehmer sich auf Grund früherer Erklärungen verpflichtet haben sollte, im Innenverhältnis die gesamten Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen, ist eine solche Verpflichtung nichtig. Das Bundesarbeitsgericht hat sich in dem grundlegenden Urteil vom 3. 4. 1958 klar zu dieser Auffassung bekannt. Es läßt zutreffenderweise nur dann eine Ausnahme zu, und gibt dem Arbeitgeber einen selbständigen Schadensersatzanspruch gegen Arbeitnehmer gemäß § 826 BGB, wenn der Arbeitnehmer gerade zu dem Zweck und mit der sittenwidrigen Schädigungsabsicht kündigt, um mit seinem Ausscheiden einem sonst im Rahmen des § 395 Abs. 2 RVO möglichen Lohnabzugsverfahren zu entgehen. Nur in diesem einzigen Ausnahmefall erachtet das Bundesarbeitsgericht es für angebracht, daß die Schutzvorschriften der §§ 394, 395 RVO gegenüber dem die Rechtsordnung beherrschenden Verbot der sittenwidrigen Schädigung zurücktreten müssen.

Rentenversicherung für Lehrlinge (83)

(j) Wir machen unsere Mitgliedsfirmen darauf aufmerksam, daß für das Jahr 1960 nicht nur die Beitragsbemessungsgrenze, sondern auch die Beitragsteilungsgrenze geändert worden ist. Letztere wurde für die Rentenversicherung auf 85.— DM festgesetzt. Bei allen Erziehungsbeihilfen, die unter dieser Grenze liegen, muß der Lehrherr die Beiträge zur Rentenversicherung allein tragen. An der Beitragsteilungsgrenze bei der Arbeitslosen- und Krankenversicherung hat sich jedoch nichts geändert. In beiden Versicherungszweigen liegt sie weiterhin bei 65.— DM.

In diesem Zusammenhang sei der irgende Meinung entgegnetreten, daß die Entgeltzahlung Voraussetzung der Versicherungspflicht bei Lehrlingen sei. Aus §§ 165 Abs. 1 Ziff. 1, 165 a Ziff. 2 RVO ergibt sich für die Krankenversicherung, aus §§ 1226 Ziff. 1 a.F. bzw. 1227 Abs. 1 Ziff. 1 n.F. für die Rentenversicherung, daß bei Lehrlingen auch ohne Entgeltgewährung Versicherungspflicht besteht (z.B. bei Lehrlingen im elterlichen Betrieb).

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Vergütung bei unverschuldeten Dienstverhinderungen, insbesondere bei Krankheit (84)

(j) Der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts hat eine Reihe für die Praxis sehr wichtiger Fragen der Entgeltzahlung bei unverschuldeten Dienstverhinderungen, insbesondere bei Krankheit entschieden und weitgehend auf einheitliche Rechtsgrundlage gestellt.

In Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung hat der Große Senat folgenden Standpunkt eingenommen:

1. Einem Arbeitnehmer, der für eine erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird, steht ein Anspruch auf die Vergütung für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit nach § 616 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht zu.

2. Für den Fall der Dienstverhinderung durch unverschuldeten Krankheit (einschließlich der Unfälle) hat der Große Senat jedoch andere Grundsätze entwickelt, so daß sich die Bedeutung der Entscheidung in der Hauptsache auf Dienstverhinderungsfälle bezieht, die nicht durch Krankheit verursacht sind.

a) Bei Angestellten, die ohne ihr Verschulden durch Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert werden, wird der Anspruch auf Weiterzahlung des Gehalts aus § 616 Abs. 2 BGB grundsätzlich bis zu 6 Wochen zugesprochen, ohne Rücksicht auf die Krankheitsdauer. Nachdem schon bisher nach den verschiedenen Sondergesetzen den in der gewerblichen Wirtschaft tätigen Angestellten die 6wöchige Gehaltzahlung gesichert war, ist nunmehr auch den nicht in der gewerblichen Wirtschaft tätigen Angestellten die Gleichstellung im Krankheitsfall zugesprochen worden, zumal die bisherige Differenzierung unter den Angestellten insoweit jedes sachlichen Grundes entbehrt hat. Sämt-

liche Angestellte erhalten daher nach der neuen Entscheidung des Großen Senats im Falle der unverschuldeten Krankheit bis zu 6 Wochen das volle Gehalt weiter.

b) Für die Arbeiter gilt im Falle der Dienstverhinderung durch unverschuldeten Krankheit seit dem 1. 7. 1957 ausschließlich das Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. 6. 1957 (Arbeiterkrankheitsgesetz). Der Große Senat hat ausdrücklich verneint, daß neben dem Arbeiterkrankheitsgesetz noch die Regelung des BGB (§ 616 Abs. 1) weiter gilt.

Allg. Rechtsfragen

Brennbare Flüssigkeiten (85)

(p) Wir machen unsere einschlägigen Mitgliedsfirmen auf die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande vom 18. 2. 1960 aufmerksam, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 8 vom 24. 2. 1960.

Steuerfragen

Abschreibungsrichtsätze (86)

(p) Der Betriebs-Informationsdienst des Einzelhandels hat folgende Erfahrungssätze für Abschreibungen bei beweglichen Wirtschaftsgütern aufgestellt, die wir als — selbstverständlich nur ungefähre, unverbindliche — Anhaltspunkte unseren Mitgliedern mitteilen möchten:

	Erfahrungssätze in Jahren		
	Mindest	Durchschnitt	Höchst
Adressiermaschinen	5	7	10
Buchungsmaschinen	6	9	12
Büromöbel	5	8	10
Diktiergeräte	4	6	8
Fotokopiergeräte	3	4	5
Fotokopiermaschinen	3	4	5
Frankiermaschinen	7	8	10
Geldschrank	10	15	25
Lastaufzüge	10	15	20
Lastwagen	4	5	8
Lieferwagen	3	4	5
Motorräder	2	3	4
Ölfeuerungsanlagen	6	8	12
Personenwagen	3	4	5
Rechenmaschinen	5	7	10
Registrierkassen	6	8	12
Schnellwagen	6	8	10
Schreibmaschinen	4	6	8
Telefon-Eigentumsanlage	5	6	8
Vervielfältiger	4	6	8
Zentralheizung	10	15	20

Berufsförderung

Das „Haus des Handels“ in Nürnberg (87)

(b) „Ich wünsche dem neuen Haus und dem gesamten fränkischen Handel eine erfolgreiche Zukunft sowie die Anerkennung und das Vertrauen der gesamten Öffentlichkeit.“

Mit diesen Worten wurde vom Bayerischen Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr, Dr. Schedl, das Nürnberger „Haus des Handels“ am 21. 3. 1960 seiner Bestimmung übergeben.

Wie sein Vorbild, das Münchner Berufsheim des Bayerischen Handels, wird auch das Nürnberger „Haus des Handels“ als

Gemeinschaftseinrichtung der Landesverbände des Groß- und Außenhandels, des Einzelhandels und der Handelsvertreter allen im Handel tätigen eine regionale und überfachliche Ausbildungsstätte sein.

Der Zeitpunkt, in welchem es errichtet wurde, läßt deutlich erkennen, wie ernst es der gesamte Handel mit seinen Aufgaben nimmt. Leben wir doch in einer Zeit großer struktureller Veränderungen und entscheidender **Wandlungen der Absatzmethoden** in unserer Wirtschaft. Die wechselvolle und so unruhige Entwicklung zwingt den Handel, sich ihr ständig anzupassen, wenn er bestehen will. Der immer schärfer werdende Wettbewerb verlangt auch vom **Großhandel** eine ständige Steigerung seiner Leistung. Diese wirtschaftlichen Zusammenhänge und Erscheinungen sind zugleich auch Antwort auf die Frage: **Warum Berufsförderung im Handel?** Wohl kaum ein anderer großer Berufsstand neben Industrie, Handwerk und Landwirtschaft hat in letzter Zeit in seinen Formen eine so sprunghafte und nicht immer übersehbare Entwicklung mitzumachen, wie der Handel. Umso notwendiger erscheint es für seine Berufsorganisationen, die Voraussetzungen für eine erfolgreiche berufspolitische Arbeit zu schaffen. Dazu ist das Haus als Selbsthilfeeinrichtung des Großhandels, des Einzelhandels und der Handelsvertreter entstanden.

Die Errichtung des zweiten Berufsheims in Bayern mit seinem Sitz in **Nürnberg** ist wohl überlegt. Durch seine Größe, Verkehrslage und Bedeutung im nordbayerischen Raum als aufstrebende Handelsstadt und Mittelpunkt des Großhandels fiel die Wahl seines Standortes sehr leicht. Dabei kommt dem Nürnberger Haus gerade für den Großhandel eine besondere Bedeutung zu, die darin beruht, daß es — für Bayern und Süddeutschland — eine willkommene Ergänzung zu dem bereits bestehenden **Großhandelsschulungsheim** in Goslar bietet. Wir wissen, daß die Berufsförderung im Handel mehr und mehr an Bedeutung zunimmt, daß sie inzwischen ein unerlässlicher Bestandteil der Verbandsarbeit geworden ist. Wir wissen aber auch, daß auf diesem Gebiet noch viel getan werden muß und daß eine Schulungseinrichtung allein für einen Süd- und Norddeutschland umfassenden Raum bei weitem nicht ausreichen kann. So werden und sollen sich München, Nürnberg und Goslar gegenseitig ergänzen, wobei es sehr zu begrüßen wäre, wenn sich bereits in nächster Zukunft gelegentlich auch ein gegenseitiger Einsatz von Referenten und Vortragenden ermöglichen ließe. Bei all diesen Überlegungen ist nicht die Frage „wer etwas tut“, sondern „ob etwas geschieht“ ausschlaggebend.

Die **Eröffnung** und feierliche Übergabe des Hauses erfolgte am 21. März 1960 unter starker Anteilnahme der Bayer. Staatsregierung, der Regierung von Mittelfranken, der Stadt Nürnberg, bedeutender Einrichtungen aus Verwaltung und Wirtschaft sowie der Organisationen des Handels in Bayern und anderer Bundesländer. Dies zeigte sehr deutlich, welche Bedeutung die Öffentlichkeit der neuen Ausbildungsstätte in Nürnberg beimißt. Der Bayerische **Staatsminister für Wirtschaft** und Verkehr, Dr. Schedl, ging in einer grundlegenden Rede auf die derzeitige Situation im deutschen Handel ein. Der Bayerische **Ministerpräsident** Dr. Ehard übersandte folgendes Telegramm:

„Zu meinem Bedauern verhindert, bei der Eröffnung des Hauses des Handels anwesend zu sein, übermitte ich allen Teilnehmern an der Veranstaltung meine besten Grüße. Ich freue mich, daß mit diesem Haus eine neue Stätte für die so dringend notwendige berufliche Weiterbildung des mittelständischen Handels geschaffen wurde. Ich wünsche dieser Gemeinschaftseinrichtung der Landesverbände des Bayer. Einzelhandels, des Bayer. Groß- und Außenhandels sowie der Handelsvertreter und Handelsmakler in Bayern eine gedeihliche Entwicklung.“

Dr. Hans Ehard, Bayerischer Ministerpräsident“

Wenn das Haus trotz mancher Mühen und Schwierigkeiten in so kurzer Zeit entstehen konnte, dann war dies nur durch die ausgezeichnete Zusammenarbeit der Landesverbände des Handels und deren mittelfränkischen Bezirksorganisationen möglich. So gilt insbesondere ihren Nürnberger Herren sowie dem ersten Vorsitzenden des Vereins für Berufsförderung im Handel, unserem Vorstandsmitglied Herrn **Dr. Egerer**, der besondere Dank des gesamten Handels.

Das moderne **5-stöckige** Gebäude in Stahlbetonbauweise errichtet (Planung und bauliche Oberleitung lag in Händen von Architekt W. Crimann, Nürnberg), stellt schon in seiner äußeren Form eine Bereicherung der im Wiederaufbau begriffenen Straße der Stadt Nürnberg dar. In der Sandstraße 29, unweit vom Hauptbahnhof gelegen, genießt das Haus alle Vorteile einer **zentralen Lage**, ohne daß in dem verhältnismäßig ruhigen Straßenzug nennenswerte Störungen durch Verkehrslärm zu erwarten sind.

In einer klaren Gliederung und Übersichtlichkeit weist das Haus in seinem Inneren alle Einrichtungen auf, die für ein modernes Schulgebäude sowie zur Unterbringung der Geschäftsräume der drei Bezirksverbände des Handels erforderlich sind.

Das schlichte und doch gediegen ausgestattete Konferenzzimmer, welches gleichzeitig auch als Unterrichts- bzw. Seminarraum verwendet werden kann, wurde durch den Großhandel sozusagen eingeweiht, indem dort als erste Veranstaltung der **Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung unseres Landesverbandes** tagte.

Der Großhandel darf und soll sich dieses, auch seines Hauses, freuen. Möge er es künftig in weitestem Umfang für seine Berufsförderungsarbeit nutzen. Sehr treffend kennzeichnete Herr Dr. Egerer in seiner Ansprache bei der Eröffnungsfeier die Lage mit den Worten:

„Berufsorganisation, berufspolitische Arbeit, berufliche Weiterbildung und betriebswirtschaftliche Betreuung, ein gemeinsamer Geist und ein gutes Verstehen der großen Verbände des Handels unter einem Dach, werden die Leistung des Handels, seine Wettbewerbsfähigkeit und -freudigkeit nur fördern.“

In einem Beruf, wie dem Handel, gleich ob Groß- oder Einzelhandel, in dem die Dienstleistung, der menschliche Kontakt, im Vordergrund steht, hat jeder seine Chance und gilt die Wechselbeziehung. Ein berufskundiger, leistungsfähiger Handel schafft zufriedene Kunden und Verbraucher. Und zufriedene Kunden und Verbraucher sind Zukunft und Nutzen des Handels ob Groß- oder Einzelhandel.“

Berufsförderungsveranstaltungen im „Haus des Handels“ (88)

(p) dessen feierliche Eröffnung am 21. März erfolgte (siehe Artikel 87), finden in den nächsten Wochen folgende Berufsförderungsveranstaltungen für unsere Mitgliedsfirmen statt:

1. Großhandelsleistung — Großhandelskosten — Großhandelfunktionsspanne

für jüngere Angestellte besonders geeignet.

Referent: Herr Franz Rauh, Nürnberg

1 Doppelstunde mit Diskussion, Dienstag, den 19. 4. 1960, Beginn 20 Uhr

Teilnehmergebühr: DM 2,—

2. Kritische Punkte der Betriebsorganisation im Großhandel für Unternehmer und Führungskräfte

Referent: Dipl.-Kaufmann Sattel, Betriebsberater im Bayerischen Großhandelsberatungsdienst

1 Doppelstunde mit Diskussion am Montag, den 2. Mai 1960, Beginn 20 Uhr

Teilnehmergebühr: DM 2,—

Umgehende Anmeldungen erbieten an den Landesverband des Bayer. Groß- und Außenhandels, Geschäftsstelle Nürnberg, Sandstraße 29.

Organisation

Vorstandssitzung des Landesverbandes (89)

(p) Eine solche fand kürzlich in Nürnberg unter der Leitung des 1. stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Direktor Eichelkraut, München, statt. Hauptanlaß war der nach reiflicher Überlegung erfolgte **Rücktritt** von Herrn Generalkonsul **Bittner**, München,

vom Amt des Vorsitzenden des Landesverbandes, das er mehr als 11½ Jahre inne gehabt hatte, nachdem er bereits vorher — seit Gründung des Landesverbandes — dessen 1. stellvertretender Vorsitzender gewesen war. Schon allein dies beweist, daß Herrn Generalkonsul Bittner selbst der Entschluß nicht leicht gefallen ist und dieser Entschluß noch größere Bestürzung bei seinen Vorstandskollegen hervorgerufen hat. Die ständig zunehmende Arbeitsbelastung, auch in seinem eigenen Großhandelsunternehmen, sowie in dem von ihm vor Jahresfrist übertragenen Generalkonsulat der Republik der Philippinen ließen ihm aber keine andere Entscheidung zu. Auch der gesamte Vorstand des Landesverbandes konnte diesen einmal gefassten und vom Vorstand voll gewürdigten Entschluß nicht ändern. So blieb dem Vorstand nichts übrig, als einstimmig folgenden Beschluß zu fassen:

1. Der Vorstand spricht Herrn Generalkonsul Bittner für seine langjährige Mitarbeit im Vorstand, insbesondere für seine elfjährige verdienstvolle Tätigkeit als Vorsitzender des Landesverbandes seine besondere Anerkennung und herzlichen Dank aus.
2. In dankbarer Würdigung seiner Verdienste um den Landesverband wird Herr Generalkonsul **Bittner** zum **Ehrenvorsitzenden des Landesverbandes** ernannt.

Fast einstimmig wurde dann in der Vorstandssitzung das Vorstandsmitglied Herr **Walter Braun**, Nürnberg, Inhaber der gleichnamigen Hut-, Putz- und Modewarengrößhandlung, zum **neuen Vorsitzenden des Landesverbandes gewählt**. Der erste stellvertretende Vorsitzende beglückwünschte herzlichst Herrn Braun, der sich zur Annahme der Wahl bereit erklärte, namens aller Vorstandsmitglieder und sagte ihm tatkräftige Unterstützung zu.

Anschließend sprach Herr Direktor Eichelkraut Herrn Hauptgeschäftsführer Dr. Hans **Höllerer**, München, der am 1. April wegen Erreichung der Altersgrenze in den **Ruhestand** tritt (allerdings dem Landesverband noch weiterhin verbunden bleiben und ihm in beschränktem Umfange auch noch seine aktive Mitarbeit leihen wird), den ganz besonderen Dank und die Anerkennung des Vorstandes für seine jahrzehntelange Arbeit im Dienste des bayerischen Großhandels aus. Eine Würdigung der Verdienste des Herrn Dr. Höllerer war bereits — aus Anlaß seines 65. Geburtstages — im September-Heft des Jahrganges 1959 dieser Zeitschrift erfolgt.

Hauptgeschäftsführer Pfrang berichtete sodann ausführlicher über die **Finanzentwicklung des Landesverbandes** und seiner Nebeneinrichtungen (Wirtschaftshilfe und Bayerischer Großhandelsberatungsdienst) im abgelaufenen Geschäftsjahr. Der Bericht fand die Billigung aller anwesenden Vorstandsmitglieder. Weiter wurden noch die Verhältnisse zu verschiedenen korporativ angeschlossenen Großhandelsfachverbänden besprochen bzw. geregelt.

Anschließend gab Herr Pfrang einen Überblick über die augenblickliche **Lage** auf dem **Umsatzsteuergebiet**. Er stellte hierbei besonders heraus, daß vom Standpunkt des Großhandels aus das derzeitige Umsatzsteuersystem nach Bereinigung der ihm anhaftenden Mängel immer noch als das zweckmäßigste erscheine, während das besonders von maßgeblichen Teilen der Industrie propagierte Mehrwertsteuersystem wegen seiner Lagerhaltung und Kreditfunktion ganz besonders belasten würde. Er bat dringend im Großhandel alles Material zusammenzutragen, um im Bedarfsfalle mit gut fundierten Zahlen aufwarten zu können (wir weisen im übrigen hierzu auf unsere Ausführungen in Artikel 62 in Heft 3/59 unserer Verbandszeitschrift).

Sodann hielt in der Vorstandssitzung der Geschäftsführer der Abteilung Außenhandel, Dr. Schobert, ein Referat zum Thema „**Großhandelsfragen in der EWG**“. Seiner grundsätzlichen Bedeutung wegen bringen wir dieses Referat in Artikel 96 im Wortlaut.

Weiter wurde, auf Anregung des 1. stellvertretenden Vorsitzenden erneut — die ja schon in der Satzung festgelegte — unbedingte **politische Neutralität des Landesverbandes** beschlossen.

Nach Behandlung einiger weiterer vornehmlich **organisatorischer Fragen**, über die wir unsere Mitglieder zu gegebener Zeit näher unterrichten werden, schloß der neue Vorsitzende, Herr Braun, die vielstündige, äußerst anregend verlaufene Vorstandssitzung mit der Feststellung, daß auch hier sich wieder eindeutig gezeigt habe, daß die Gesamtleitung des Landesverbandes ständig bemüht ist, den Mitgliedern des Landesverbandes und unserem Berufsstand im ganzen die bestmögliche Förderung angedeihen zu lassen.

(90) Kundgebung des deutschen Großhandels

(p) Im Anschluß an die am Vormittag des 22. April in Frankfurt a. M. stattfindende Generalversammlung des Spitzenverbandes des westdeutschen Großhandels, des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels, findet am **Nachmittag des 22. April in der Paulskirche in Frankfurt** die repräsentative öffentliche Kundgebung des deutschen Groß- und Außenhandels statt, zu der alle unsere Mitglieder herzlich eingeladen sind.

Der Vorstand des Gesamtverbandes hat bei der besonderen Aktualität der Konjunkturpolitik den **Präsidenten der Deutschen Bundesbank**, Herrn Dr. BLESSING, für einen Vortrag über die Auffassung und Maßnahmen der Deutschen Bundesbank zur Konjunkturfrage gewonnen. Außerdem werden auch die beiden Herren Vorsitzenden des Gesamtverbandes, Konsul **Fritz DIETZ, Frankfurt/M., und Dr. Otto Fricke, Goslar**, zu den aktuellen Problemen des Groß- und Außenhandels das Wort nehmen.

Wir würden uns freuen, wenn im Hinblick auf den Zweck der Veranstaltung möglichst viele Mitglieder ihre Teilnahme ermöglichen könnten.

Ausschüsse des Landesverbandes (91)

(p) Im Anschluß an Artikel 21 in Heft 1/60 teilen wir heute die Zusammensetzung weiterer Ausschüsse des Landesverbandes mit:

1. Der Außenhandelsausschuß

des Landesverbandes hat folgende Mitglieder aufzuweisen:

Vorsitzender	München-Gräfelfing, Mathildenstr. 4
Paul Becker-Ehmck	i. Fa. C. Schmidt, Nürnberg, Humboldtstraße 113
Stellvertr. Vorsitzender	i. Fa. Valentin Angelmaier, Neu-Ulm, Eckstraße 37½
Carl Schmidt	i. Fa. Danowski, Nürnberg, Maxfeldstraße 12 a
Anton Angelmaier	i. Fa. Grashey & Pourjarnische, München, Pettenkoferstraße 22
Heinrich Danowski	i. Fa. Max Geiger, Neustadt/Aisch, Postfach 10
Eber	i. Fa. Ott Würzburg, Franziskanerpl.
Max Geiger	i. Fa. Rauscher, Fürth, Winklerstr. 33
Friedrich Carl Ott	i. Fa. Alfred Graf, Nürnberg, Rosenaustraße 4
Gustav Rauscher	i. Fa. Knoll, Bamberg, Schützenstr. 6
Erwin Scheuerle	i. Fa. Hacker & Co., Nürnberg, Bärenschanzstraße 34
Dr. Kurt Weisschnur	Geschäftsführer der Abteilung Außenhandel des Landesverbandes
Wiendl	
Dr. Schobert	

2. Der Steuerausschuß

des Landesverbandes setzt sich folgendermaßen zusammen:

Vorsitzender	Nürnberg, Humboldtstraße 113
Carl Schmidt	i. Fa. Stadlinger & Rauh, Nürnberg 2, Singerstraße 9
Franz Rauh	München-Gräfelfing, Mathildenstr. 4
Paul Becker-Ehmck	Augsburg, Moritzplatz 6
Berz jun.	Nürnberg, vord. Ledergasse 4/6
Braun	München 61, Brodersenstraße 36
Förderreuter	München, Hans-Sachs-Straße 6
Dr. Hofmann	Hauptgeschäftsführer des Landesverb.
R. Pfrang	

W. Sauer

Erwin Scheuerle
Carl Schmidt
Dr. Zimmermann
Dr. Jall

Geschäftsführer (Steuerreferent) des Landesverbandes, München
Nürnberg 2, Nopitschstraße 70
Nürnberg, Humboldtstraße 113
Marktredwitz, Bahnhofstraße Nr. 2
i. Fa. König & Jall, München 15,
Landwehrstraße 46—48

3. Beitragsausschuß

des Landesverbandes hat folgende Zusammensetzung:

Vorsitzender
Fritz Reinhard
Josef Grimm
(Schatzm. d. Landesv.)
Friedrich Finkbeiner
Fritz FörderreutherJ. Kempf
Otto MayerR. Pfrang
K. Tegtmeyer

Dr. Wagner

Dr. Willi Hugo Zapf

Würzburg, Bahnhofstraße 11
Augsburg 2 BZ, Hermannstraße 11
Augsburg, Mittl. Lech 18/20
i. Fa. Max Niggl, München 27,
Brodersenstraße 36
Ansbach, am Bahnhof, Postfach 69
i. Fa. Wolpert's Erben, Würzburg,
Schenkhof 2
Hauptgeschäftsführer des Landesverb.
i. Fa. Para A.-G., München 2,
Herzogspitalstraße 10
Leiter der Geschäftsstelle Nürnberg
des Landesverbandes
Leiter der Geschäftsstelle Würzburg
des Landesverbandes

4. Der Verkehrsausschuß
des LandesverbandesMax Bachleitner
(Lebensmittel)Carl Berz
(Eisenwaren)Dr. Kurt Christlieb
(Eisenwaren)Hans Fischer
(Nutzholz)Stellvertreter:
Wilhelm HabelCurt Geyh
(Mineralöl)Stellvertreter:
Hans Kunkel
(Baustoffe)Wilhelm Graén
(Techn. Chemikalien)Stellvertreter:
Karl Mieslinger
(Techn. Chemikalien)Alphons Groß
(Getreide)Stellvertreter:
Martin Krönninger jr.Magold
(Obst/Gemüse)Stellvertreter:
SchmidtFritz Mahler jun.
(Baustoffe)Stellvertreter:
Dr. Hermann SchlodererDipl.Vw. Eug. Mannweiler
(Lebensmittel)Senator Friedrich Maser
(Papier)Stellvertreter:
Ferdinand Kurz

Landshut, Regensburger Straße 2 a
i. Fa. Siller & Laar, Augsburg,
Moritzplatz 6
i. Fa. Christlieb & Fischer, Regensburg,
Malergasse 2
i. Fa. Fritz Zuber oHG., Augsburg,
Thommstraße 9½
i. Fa. w. o.
i. Fa. Max Noack, München 27,
Holbeinstraße 22
München 23, Dr.-Scheid-Platz 1
München-Pasing, Landsbergerstr. 428
i. Fa. Bender & Hobein, GmbH.,
München 15, Lindwurmstraße 71
i. Fa. Kurt Schött, München,
Kurfürstenstraße 16

Landwirtschaftliches Lagerhaus,
Schrobenhausen
i. Fa. Olff, Köpke & Co., München 50,
Großmarkthalle
i. Fa. w. o.
i. Fa. „Bauwaren Mahler K.-G.—Baye-
rische Bauwaren“, Augsburg 2,
Göggingerstraße 13
i. Fa. Bayer. Fliesenhandel, München,
Landsberger Straße 209
i. Fa. Bernh. Müller K.-G., Augsburg,
Morellstraße 33 a
i. Fa. C. Müller S. 18, Nürnberg 2,
Bärenschänzstraße 2 b
i. Fa. Vereinigte Papierwarenfabriken
GmbH., München 15,
Lindwurmstraße 93/95

Josef Moerschell
(Brennstoffe/Düngemittel)

Max Moser jr.

(Holz)

Stellvertreter:
HauserErnst Pretzl
(Käse)Stellvertreter:
Heinrich BährleFritz Reinhard
(Eisenwaren)

Pfrang

i. Fa. Haniel GmbH., Aschaffenburg,
Erthalstraße 10

Zwiesel, Bahnhofstraße 333

Bayer. Nutzholzhandelsverband,
München, Richard-Wagner-Straße 18
i. Fa. Alfred Hindelang, München-
Steingaden, K.-G., Nymphenburger
Straße 25—27

München 12, Bergmannstraße 31

i. Fa. Gebr. Reinhard Würzburg,
Bahnhofstraße 11Landesverband des Bayer. Groß- und
Aufenthalts e.V.— Hauptgeschäfts-
stelle**5. Der Ausschuß für Genossenschaftsfragen**

des Landesverbandes hat schließlich folgende Mitglieder:

Dr. Alexnat

Dr. Max Bürklin
(Polsterer)Erich Eichelkraut
(Pharmazeutika)

Forstmeier

Jean Gebhardt
(Lebensmittel)Iwan Georgii
(Lebensmittel)Richard Höppner
(Obst)Hans Kunkel
(Baustoffe)Dr. Levermann
(Fleischereibetrieb)Julius Reichel
(Lebensmittel)Walter Reichl
(Obst)

Dr. Stritzke

Dr. Trepte

Hans Unger
(Nutzholz)Franz Wellenhofer
(Kohle)

Pfrang

Landesvereinigung des Bayer. Lebens-
mittelgroßhandels e. V., München,
Maximiliansplatz 8/IVi. Fa. Johs Bürklin, München 2,
Blumenstraße 6 bi. Fa. Otto Stumpf A.-G., München 2,
Nymphenburger Straße 3Landhandelsverband Bayern,
München 2, Briener Straße 13

Hof., Vorstadt 10

i. Fa. Ernst Georgii, Schweinfurt,
Apostelgasse 11/13i. Fa. Walter Reichl & Co., München,
Thalkirchner Straße 128

München 23, Dr.-Scheid-Platz 1

i. Fa. Hans Zimmermann,
Marktredwitz, Bahnhofstraße 2i. Fa. C. Ph. Reichel K.-G., Münch-
berg, Bayreuther Straße 28

München, Thalkirchner Straße 128

Sanifa, München 2, Theatinerstr. 7/III

Bayerischer Viehhandelsverband,
München 15, Tumblingerstraße 44

i. Fa. Augsburger Holzkontor,

Augsburg, Austraße 23 c

i. Fa. Gust. Schneider & Co., GmbH.,
München 12, Hansastrasse 11—15

Hauptgeschäftsführer des Landesverb.

Verkehr**Straßenbaufinanzgesetz**

(92)

(p) Das ja schon so lange umkämpfte und in Schwebe befindliche Straßenbaufinanzgesetz (vergleiche Artikel 174 in Heft 10/11/59 dieser Zeitschrift) ist nunmehr — am 28. März 1960 — verkündet worden und im Bundesgesetzblatt Teil I, Ausgabe Heft 17 vom 31. März 1960, Seite 201 folgende verkündet worden. Am 1. April 1960 ist es in Kraft getreten.

Das Gesetz sieht die Zweckbindung des Aufkommens der Mineralölsteuer für Zwecke des Straßenbauwesens vor (nach vorheriger Absplitterung, vor allem eines Betrages von 600 Mill. DM für allgemeine Bedürfnisse des Bundes). Weiter ist nach dem Gesetz über die Verwendung der Straßenbaumittel ein Straßenbauplan aufzustellen. Sodann enthält das Gesetz eine Änderung des Mineralölsteuergesetzes einschließlich einer Erhöhung der Mineralölsteuer für Vergaser- und Dieselmotorenstoff und eine Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, die eine Änderung der Kraftfahrzeugsteuer für Lastkraftwagen beinhaltet.

Vierteiliger Frachtbrief

(93)

(p) Seit 1958 ist bekanntlich der 4-teilige Frachtbrief eingeführt (vergleiche Art. 86 in Heft 5/57). Schon bald setzten Beschwerden über mangelhafte Frachtbriefe ein. Da diese nicht abreißen, wurde der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn empfohlen, eine Änderung des Frachtbriefsystems in Erwägung zu ziehen. Die Hauptverwaltung hat auch daraufhin zugegeben, daß die Durchschläge der Frachtbriefe zum Teil verwischt, zum Teil unleserlich sind. Die Bundesbahn will sich um die Beseitigung dieser Mängel bemühen. Die Bediensteten würden in periodischen Abständen durch schriftliche Weisungen, im Dienstunterricht und durch mündliche Anweisung laufend gehalten

a) nur Frachtbriefe anzunehmen, die in allen Teilen deutlich lesbar ausgefertigt sind,

b) die Frachtbriefe nicht als Schreibunterlage zu benutzen, sondern beim Eintragen ladendienstlicher Vermerke usw. in die Frachtbriefe eine Unterlegeplatte zu verwenden, um damit das Durchschreiben auf andere Frachtbriefe zu verhindern.

Der Deutsche Industrie- und Handelstag ist der Meinung, daß eine Änderung des Frachtbriefsystems nur dann mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden kann, wenn sich nachweisen läßt, daß ein anderes Frachtbriefsystem (etwa Blockform mit eingelegtem Kohlepapier) einwandfreie Frachtbriefe ergibt, ohne daß die damit verbundenen Mehrkosten zu erneuten Beschwerden führen.

Wir wären dankbar, wenn Mitglieder uns ihre Auffassung mitteilen würden.

Übrigens ist die Aufbrauchfrist für (alte) **Frachtbriefe mit eingedruckten Inhaltsangaben**, die noch nicht den jetzt geltenden Bezeichnungen des Deutschen Eisenbahngütertarifs entsprechen, unter Vorbehalt bis zum 31. Dezember 1960 verlängert worden.

**Programm
des Wirtschaftsfunks**

(94)

19. 4. 20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
20. 4. 18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
20. 4. 19.05 — 19.35	Im Blickpunkt	- 2. Pr.
21. 4. 19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
22. 4. 8.15 — 8.20	Der Stellenmarkt	
22. 4. 18.15 — 18.30	Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter	
22. 4. 20.15 — 21.00	Wirtschaftspolitik der Woche	
	Verschollen zwischen Aruba und New York	
	Ein Bericht über die Zukunftsaussichten der Unterwasserhandelsschiffahrt	- 2. Pr.
23. 4. 7.55 — 8.00	Praktische Hinweise	
23. 4. 20.00 — 21.00	Die letzten hundert Jahre	
	Die Massenmedien der Neuen Zeit	
	Film, Funk, Fernsehen	- 2. Pr.
25. 4. 19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen	
	Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler	
26. 4. 20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
27. 4. 19.05 — 19.35	Im Blickpunkt	- 2. Pr.
28. 4. 19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
28. 4. 19.05 — 19.45	Die Zukunft liegt im Kanal	
	Ein kritisches Kapitel zur Binnenschiffahrt	
29. 4. 8.15 — 8.20	Der Stellenmarkt	
	Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter	
29. 4. 18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
29. 4. 19.05 — 19.25	Der Kompromiß — Stationen auf dem Wege zu einem ersten europäischen Gesetz	
30. 4. 7.55 — 8.00	Praktische Hinweise	
2. 5. 8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag	
2. 5. 19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen	
	Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler	
3. 5. 20.50 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
4. 5. 18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
5. 5. 19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
6. 5. 8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt	
	Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter	

6. 5. 18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
7. 5. 8.10 — 8.15	Praktische Hinweise
9. 5. 19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen
9. 5. 8.10 — 8.15	Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
10. 5. 20.50 — 21.00	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
11. 5. 18.15 — 18.30	der Wirtschaftskommentar
11. 5. 19.05 — 19.35	Wirtschaft im Querschnitt
11. 5. 21.30 — 22.00	Im Blickpunkt
12. 5. 19.35 — 19.40	Mario mag Kartoffeln nicht
	Auch ein Problem der Vollbeschäftigung
	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
13. 5. 8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt
13. 5. 18.15 — 18.30	Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter
14. 5. 8.10 — 8.15	Wirtschaftspolitik der Woche
	Praktische Hinweise

Außenhandel**Erhöhung der Höchstbeträge im Postanweisungs- u. Postnachnahmeverkehr mit Österreich**

(95)

(so) Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Mit Wirkung vom 1. März 1960 ist der Höchstbetrag für Postanweisungen nach Österreich auf 8000 Schilling (bisher 4000 Schilling) und der für Postnachnahmesendungen in umgekehrter Richtung auf 8000 Schilling (bisher 1200 Schilling bzw. 3000 Schilling) festgesetzt worden.

Gemeinsamer Markt**Großhandelsfragen in der EWG**

(96)

(so) Bei der Vorstandssitzung des Landesverbandes am 16. März 1960 in Nürnberg hielt der Geschäftsführer der Abteilung Außenhandel des Landesverbandes ein Referat zu dem vorgenannten Thema, das wir wegen seiner allgemeinen aktuellen Bedeutung nachfolgend im Wortlaut bringen:

„Einleitend möchte ich darauf hinweisen, daß zur Zeit leidenschaftliche Auseinandersetzungen darüber stattfinden, ob man dem Hallstein-Plan zustimmen und eine Verkürzung der Übergangsfristen für den Zollabbau innerhalb der Reihen der EWG-Länder und für die Schaffung des gemeinsamen Außenzolltarifs dritten Ländern gegenüber durchführen soll, oder ob man lieber an dem vertraglich vorgesehenen Zeitplan festhalten soll. Jedenfalls hat sich schon nach einer verhältnismäßig kurzen Anlaufzeit der EWG-Gedanke in der Wirtschaft der EWG-Länder durchgesetzt und beschäftigt man sich ernsthaft mit den Konsequenzen, die sich für die einzelne Unternehmung aus der früheren oder späteren Verwirklichung des größeren europäischen Marktes ergeben.

Zweifellos muß auch jede Unternehmung im Rahmen einer langfristigen unternehmerischen Planung berücksichtigen, daß sich die **Vollendung des europäischen Marktes** wahrscheinlich nicht erst in 12 bis 15 Jahren, sondern schon in 8—10 Jahren vollzieht. Entgegen der sonst üblichen Zeitspanne von ca. 5 Jahren für eine langfristige unternehmerische Zielplanung wird man sich nunmehr im Hinblick auf die aus der Verwirklichung der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergebenden Konsequenzen mit einem Zeitplan von 8—10 Jahren beschäftigen müssen.

Da gerade der Groß- und Außenhandelsunternehmer von der Entwicklung zum größeren europäischen Binnenmarkt sehr stark berührt werden dürfte, muß sich auch **jeder Groß- und Außenhandelsunternehmer** mit den sich wahrscheinlich für ihn daraus ergebenden **Konsequenzen** rechtzeitig und eingehend befassen. Zweifellos erhofft sich jeder Unternehmer im Rahmen der EWG eine Verbesserung des Ertrages seiner Arbeit durch entsprechende Rationalisierungsmöglichkeiten im größeren gemeinsamen Markt. Der räumliche und funktionelle Abstand zwischen Produktion und

Verbraucher wird im größeren gemeinsamen Markt zweifellos größer. Hier hat der Handel und vor allen Dingen auch der Groß- und Außenhandel die Möglichkeit, sich stärker als Bindeglied und Vermittlungsglied einzuschalten. Da die Beseitigung der Zoll- und Kontingentsgrenzen zwischen den Ländern der EWG durchaus nicht die Beseitigung der politischen Grenzen bedeutet, werden viele binnennationale Handelsunternehmer in Zukunft gewissermaßen zu Importeuren und Exporteuren, während bisherige Im- und Exporteure, die sich im Rahmen dieser Länder betätigt haben, gewissermaßen binnennationale Handelsunternehmer werden. Dabei darf naturgemäß auch nicht übersehen werden, daß durch den Zusammenschluß der 6 EWG-Länder in dem vergrößerten gemeinsamen Wirtschaftsraum mehrere verschiedene Sprachen gesprochen werden und sich daher der auch in diesem Raum betätigende Handelsunternehmer auf diese Vielsprachigkeit durch geeignete innenorganisatorische Maßnahmen einstellen muß. Es wird für ihn wichtig sein, in Zukunft sprachkundige Mitarbeiter nicht nur in der Leitung des Unternehmens, sondern höchstwahrscheinlich auch in den Ein- und Verkaufs-Abteilungen zu haben.

Die außerordentliche **Vermehrung** der Vielfältigkeit des **Warenangebots** im vergrößerten Wirtschaftsraum braucht die Aufgaben des Handels keineswegs zu beeinträchtigen, sondern sie kann sogar sehr wohl die beste Voraussetzung für eine Erhöhung, Verbesserung und Festigung seiner Stellung sein. Obwohl sicher auch damit gerechnet werden muß, daß größere Einzelhandelsunternehmer sich in den direkten Warenaustausch im größeren gemeinsamen Markt auch über die bestehenden nationalen Grenzen einschalten werden, dürfte dies doch für die Vielzahl der kleineren und mittleren Einzelhandelsbetriebe nicht möglich sein.

Hieraus ergibt sich m. E. die Schlussfolgerung, daß die **Bedeutung des Groß- und Außenhandels im gemeinsamen Markt außerordentliche Steigerungsmöglichkeiten** besitzt, wenn sich der Groß- und Außenhandel rechtzeitig und geschickt darauf einstellt. Es ist schon jetzt auf den internationalen Messen und Fachmessen festzustellen, daß zwar viele Einzelhändler diese Messen noch besuchen, daß sie aber dem außerordentlich vielfältigen Angebot an Waren aus dem In- und Ausland häufig hilflos gegenüberstehen. Hier hat besonders im Rahmen der EWG der Groß- und Außenhandelsunternehmer eine bedeutende Chance und Verpflichtung. Er muß auf Grund entsprechender Produktions- und Marktstudien die richtige Warenauswahl durchführen, um seinen Abnehmern im In- und Ausland das geeignete Warentiment anbieten zu können. Wenn er sich dieser Aufgabe bewußt ist und danach handelt, sind seine Chancen zweifellos auch im größeren gemeinsamen Markt sehr groß.

Im Rahmen der EWG werden, wie schon erwähnt, **Importeure und Exporteure praktisch zu binnennationalen Großhändlern und bisherige binnennationale Großhändler gewissermaßen zu Importeuren und Exporteuren**, denn wenn auch keine Ein- und Ausfuhrabgaben mehr beim grenzüberschreitenden Verkehr erhoben werden und keine Kontingentsvorschriften mehr beachtet werden müssen, so bleibt doch die politische Grenze selbst vorläufig noch erhalten und es handelt sich daher bei derartigem Warenaustausch nach wie vor um etwas ähnliches wie Ein- und Ausfuhr, nur daß dieselbe sich völlig ungehindert nach Ablauf der Übergangsperiode vollziehen kann.

Es war übrigens interessant auf der 11. Internationalen Spielwarenmesse in Nürnberg zu beobachten, daß fast sämtliche ausländische Aussteller nur über den Großhandel zu liefern bereit sind. Auf Grund unserer Besprechungen mit ausländischen Grossistengruppen mußten wir zwar feststellen, daß dies durchaus den wünschenswerten Idealzustand für den Großhändler bedeuten würde, aber im eigenen Land handeln die gleichen Herstellerkreise oft ganz anders als beim Verkauf ihrer Erzeugnisse im Ausland. So ist auch in den EWG-Ländern sehr häufig die gleiche Tendenz wie in der Bundesrepublik zu beobachten, daß einerseits von Herstellerkreisen und andererseits von Einzelhandelskreisen versucht wird, den Großhandel auszuschalten. Trotzdem bin ich der Meinung, daß dies im Rahmen eines größeren Marktes mit einem noch vielfältigeren Warentiment keinesfalls leichter sein dürfte, als in den bisherigen kleineren

nationalen Märkten, so daß sich also aus der Entwicklung zur EWG durchaus eine reelle Chance für den Groß- und Außenhandel ergeben dürfte.

In diesem Zusammenhang dürfte es vielleicht auch zweckmäßig sein, auf die **steuerlichen Konsequenzen** hinzuweisen, die sich aus der Verwirklichung des gemeinsamen Marktes voraussichtlich ergeben werden. Bekanntlich ist im EWG-Vertrag vorgesehen, daß eine Harmonisierung auf dem Gebiete der Steuern stattfinden soll, was naturgemäß nicht bedeutet, daß eine völlige Angleichung erfolgt, sondern nur eine weitgehende Angleichung der heute noch in den einzelnen nationalen Staaten bestehenden Steuersysteme. Obwohl letzten Endes jede Steuerart, die den Unternehmer belastet, ein mehr oder weniger wichtiger Kalkulationsfaktor ist, ist zunächst doch einer der wichtigsten die Umsatzsteuer und hier muß leider mit grundlegenden Verschiedenartigkeiten der bestehenden Steuersysteme gerechnet werden. Praktisch gibt es zwei Umsatzsteuersysteme in den EWG-Ländern und zwar das sogenannte Mehrwertsteuersystem in Frankreich, bei welchem für das einzelne Produkt allerdings ein ganz bestimmter Hauptsteuersatz festgelegt ist, mit dem ein Produkt höchstens belastet werden darf. Ferner gibt es das sogenannte Allphasensystem, welches am markantesten in der Bundesrepublik angewandt wird, welches aber auch in Italien, Belgien, Luxemburg und Holland angewandt wird. Durch die kumulative Wirkung dieses Allphasensystems und im Hinblick auf die unterschiedlichen Vertriebswege, die oft einander völlig gleiche Produkte vom Rohstoff bis zum Letztabnehmer durchlaufen, können sich bei diesem System völlig unterschiedliche Gesamtbelastungen ergeben. Der Hauptanteil dieses Systems dürfte in der Schwierigkeit der Herstellung einer echten Wettbewerbsneutralität bestehen. Die **unterschiedliche Auswirkung der Belastungen** in Frankreich und in der Bundesrepublik machte Herr Min.Rat Juretzek auf einer betriebswirtschaftlichen Tagung an Hand folgender Beispiele klar:

1. Frankreich

Ein Lieferant in Straßburg A liefert an einen Kunden B in Kehl eine Ware, die in Frankreich selbst einschließlich eines festen Umsatzsteuersatzes von 20% DM 110.— kostet. Diese 20% werden beim Export dem Lieferanten zurückvergütet, so daß von DM 110.— DM 22.— abzuziehen sind und damit sich ein Angebotspreis in der Bundesrepublik von DM 88.— ergibt. In der Bundesrepublik wird bei der Einfuhr dieses Produktes 6% Umsatzausgleichsteuer entrichtet = DM 5.20 + DM 88.—, woraus sich nach der Verwirklichung der EWG-Zollunion ein Importpreis in der Bundesrepublik von DM 93.20 ergibt.

2. Bundesrepublik

In Kehl kostet das gleiche Produkt aus deutscher Produktion DM 100.—. Da bei der Ausfuhr 4% Umsatzsteuer-Ersparnis gegeben sind, kann von DM 100.— DM 4.— abgezogen werden, so daß sich ein Preis von DM 96.— ergibt. Ferner erhält der Exporteur 3% Ausfuhrvergütung aus DM 96.— Ausfuhrerlös, so daß DM 2.88 von DM 96.— abgezogen einen endgültigen Exportpreis von DM 93.12 ergeben. Auf diesen Preis wird bei der Einfuhr in Frankreich als Ausgleichsteuer für die in Frankreich auf die eigene Produktion erhobene Umsatzsteuer ein Aufschlag von 25% erhoben = DM 23.28. Hieraus ergibt sich als endgültiger Einfuhrpreis für die betreffende Ware aus der Bundesrepublik in Frankreich ein Preis von DM 116.10.

Die gleiche deutsche Ware würde also, obwohl sie in der Bundesrepublik selbst billiger ist als in Frankreich, bei der Ausfuhr nach Frankreich teurer zu stehen kommen als im umgekehrten Fall, was ausschließlich auf die unterschiedlichen steuerlichen Verhältnisse zurückzuführen ist.

Wenn auch dieses Beispiel nicht in allen Einzelheiten bei allen Produkten französischer oder deutscher Herkunft gegeben ist, so sollte es lediglich aufzeigen, welche Schwierigkeiten sich aus den bestehenden unterschiedlichen Umsatzsteuersystemen allein ergeben können. Es wird also größter Anstrengungen von allen Seiten bedürfen, um die angestrebte Harmonisierung innerhalb der vorgesehenen Übergangsfrist herbeizuführen, um evtl. das richtige Steuersystem für diese Harmonisierung zu wählen. Bei der Umsatzsteuer muß wahrscheinlich damit gerechnet wer-

den, daß Frankreich niemals bereit sein wird, das Mehrwertsteuersystem aufzugeben und hat man sich daher jetzt schon im Bundesfinanzministerium entschlossen, sich ernsthaft mit der Einführung eines ähnlichen Systems auch in der Bundesrepublik zu befassen. Bei der Bedeutung dieses Problems bleibt auch dem Groß- und Außenhandelsunternehmer in der Bundesrepublik nichts anderes übrig, als sich ebenfalls mit diesen Fragen eingehend zu beschäftigen."

Verschiedenes

Eintragungen in den Fernsprechbüchern (97)

(p) Nachdem bereits einschlägige Besprechungen mit dem Bundespostminister bzw. dessen Staatssekretär vorausgegangen sind, soll in einer weiteren Aussprache etwa Ende Mai mit dem Bundespostministerium die Frage der **Abkürzung** der Eintragungen in den amtlichen Fernsprechbüchern geklärt werden. Unter Berücksichtigung dieses Termins bitten wir unsere Mitglieder, etwaige **Beanspruchungen** an den Eintragungen in die amtlichen Fernsprechbücher uns **bis spätestens 10. Mai** zuzuleiten, damit dieses Material gegebenenfalls verwertet werden kann.

Wie wir von unserem Gesamerverband hören, soll bezüglich der Kürzung der **Vornamen** die Bundespost inzwischen ihre ursprüngliche Bestimmung, daß grundsätzlich nur der auf einen Buchstaben gekürzte Vorname eingetragen werden sollte, dahin geändert haben, daß in den Fällen, in denen bei gleichen Zunamen bei mehreren Teilnehmern auch gleiche Vornamen vorkommen, die Vornamen ausgeschrieben werden sollen. Hierdurch dürften Verwechslungen, die in diesen Fällen befürchtet wurden, weitgehend ausgeschlossen sein.

Die teilweise von den Fernmeldeämtern verfolgte Richtlinie, daß nur eine **Berufs- und Geschäftsbezeichnung** gekürzt eingetragen werden darf, ist dahingehend erweitert worden, daß zwei Berufs- oder Geschäftsbezeichnungen eingetragen werden dürfen, sofern diese nicht artverwandt sind.

Personalien

WIR GRATULIEREN

unseren Vorstandsmitgliedern Dr. Ludwig Berz, Augsburg, und Eberhard Ott, Würzburg, dem Mitglied unseres Ausschusses für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung, Herrn Carl Bauer, München, den Mitgliedern unseres Verkehrsausschusses, Herrn Senator Friedrich Maser, Nürnberg und Herrn Direktor Josef Moerschell, Aschaffenburg, Herrn Fritz Götz, Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma in Aschaffenburg, den Herren Direktor Wilhelm Eckhold, Bamberg, Ludwig Rosa, Schweinfurt, und Walter Schönderlein, Würzburg, Teilhaber unserer Mitgliedsfirmen Fränkischer Eisenhof Wollenweber & Co., K.-G., bzw. Ludwig Rosa — Iwan Georgii bzw. Schönderlein & Helm sowie Herrn Direktor Albert, Geschäftsführer unserer Mitgliedsfirma Klöckner Eisenhandel, Nürnberg, zu ihrer ehrenvollen Wiederberufung zu Handelsrichtern bei den Landgerichten Augsburg, Würzburg, Nürnberg, Bamberg, München, Aschaffenburg bzw. Schweinfurt.

Egid Sollfrank, München, 60 Jahre

Am 9. April vollendete Dipl.-Kfm. Egid Sollfrank, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Hans Sollfrank, des bekannten Münchner Tabakwaren-Fachgeschäftes, sein 6. Lebensjahrzehnt. Er zählt zu den führenden Persönlichkeiten im Tabakwaren-Groß- und Einzelhandel und bekleidet dank seiner hervorragenden Fachkenntnisse zahlreiche Ehrenämter in den einschlägigen Organisationen seiner Branche; u. a. ist er Vorstandsmitglied im Gesamtverband des deutschen Tabakwaren-Großhandels Köln, in dem unserem Landesverband angeschlossenen Bayerischen Ta-

bakwaren-Großhandelsverband und in der Emuri-Händlervereinigung Bochum. Er ist außerdem Prüfungsausschuß-Vorsitzender bei der Industrie- und Handelskammer, München und bekundet damit sein Interesse für eine tüchtige fachlich geschulte Nachwuchserziehung. Unserem Landesverband ist Egid Sollfrank von jeher eng verbunden.

Der Jubilar trat nach dem Besuch der Handelshochschule in das väterliche Geschäft ein und eignete sich hier und während seiner Volontärzeit in Bremer Tabakherstellungsbetrieben auf dem Gebiet der Zigarren-, Zigaretten- und Tabakfabrikation umfassende Branchenkenntnisse an. Nach dem Tode seines Vaters, des Begründers der Firma Hans Sollfrank, übernahm er 1940 die Firma in einer Zeit des Warenmangels, die ihm das Erbe nicht leicht machte. Die Bomben des zweiten Weltkrieges zerstörten 1945 den Betrieb vollständig. Drei Jahre später hatte Egid Sollfrank den Wiederaufbau aller Abteilungen seines Geschäftes in der Münchner Innenstadt beendet.

Der rührige Sechziger, nunmehr 42 Jahre im Beruf stehend, spielte auch im Münchner Fasching — u. a. als Faschingsprinz — wiederholt eine aktive Rolle. Er betätigt sich heute noch skif- und wandersportlich und ist an allen aktuellen Fragen in Wirtschaft und Kultur interessiert. Sein künstlerischer Geschmack findet in den firmeneigenen Ausstattungen seiner Zigarrensortimente seinen Niederschlag. Dem Jubilar gelten unsere herzlichsten Glückwünsche.

Anton Hergenröder, Bamberg — 50 Jahre

Der Inhaber unserer Mitgliedsfirma Anton Hergenröder, Großhandlung in Eisen, Eisenwaren und Glas in Bamberg, beginnt am 4. April 1960 seinen 50. Geburtstag.

Der Jubilar entstammt einer Handwerkerfamilie und hat sich durch Fleiß und berufliches Können vom einfachen Kaufmannslehrling bis zum Inhaber einer angesehenen Eisengroßhandlung emporgearbeitet. Neben seiner beruflichen Aufgabe betätigt er sich vielseitig im öffentlichen Leben.

Von 1946 bis 1956 war er nach seiner Rückkehr aus dem Wehrdienst 2. Bürgermeister der Stadt Bamberg und hat sich bei der Bewältigung der schwierigen Nachkriegsprobleme um seine Heimatstadt hervorragende Verdienste erworben. Heute ist er als Mandatsträger der CSU im Stadtrat Bamberg und im Bezirkstag Oberfranken als dessen stellvertretender Präsident tätig.

Die wirtschaftlichen und sozialen Probleme liegen ihm dabei vor allem am Herzen. Er gehört weiter als Mitglied der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Oberfranken an und ist Vorsitzender des Verwaltungsausschusses beim Arbeitsamt Bamberg.

Wir gratulieren Herrn Hergenröder auch an dieser Stelle herzlich und wünschen ihm Gesundheit und geschäftliche Erfolge.

Herr Josef Auer, Mühldorf am Inn, †

Im März verstarb der Inhaber unserer Mitgliedsfirma Josef Auer & Co., Elektrogroßhandlung in Mühldorf am Inn, nach längerem mit Geduld ertragenen Leiden im Alter von 59 Jahren.

Der Verstorbene gehörte seit 1954 unserem Landesverband als Mitglied an und hat sich während dieser Zeit in vorbildlicher Weise für die Belange seines Berufsstandes eingesetzt.

Wir sprechen auch an dieser Stelle den Angehörigen und der Firma unsere tiefe Anteilnahme an dem so schmerzlichen Verlust aus. Wir werden Herrn Josef Auer stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Buchbesprechung

„Tiefkühl-Praxis“

Die „Tiefkühl-Praxis“ ist eine vom Deutschen Fachverlag GmbH herausgegebene Monatszeitschrift, welche die Fragen der Technik, Warenkunde und Verkaufsförderung auf dem Tiefkühlgebiet behandelt. Vom Verlag werden bei einer Auflage von 3100 Exemplaren als Leserkreis: Hersteller von Tiefkühlkost und Tiefkühlgeräten, Groß- und Einzelhandel, sowie Dienstleistungsbetriebe der Tiefkühlwirtschaft angegeben.

Bezugspreis: DM 5,50 im Vierteljahr. Ab 1. April 1960 gilt Preisliste Nr. 1.

Mitarbeiter dieser Nummer: b = Dr. Butter,

i = RA Jaumann,

p = ORR Pfrang,

so = Dr. Schobert

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet.

Durck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Zieblandstraße 4, Telefon 221713

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 5 · 15. JAHRGANG
München, den 10. Mai 1960

B 1579 E

Ehrenvorsitzender Generalkonsul Bittner	2
Vorsitzender Walter Braun	3

Arbeitgeberfragen

Gehalts- und Lohntarifvertrag aufgekündigt	4
Absinkende Leistungsfähigkeit eines Schwerbeschädigten	4
Wettbewerbsabrede und Kündigungsmöglichkeit	4
Urlaub und Heilverfahren	4
Anspruch des ausgeschiedenen Arbeitnehmers gegen den früheren Arbeitgeber auf Bekanntgabe der an Dritte erteilten Auskünfte	4

Sozialversicherung

Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei Kürzung des Krankengeldes durch die Krankenkasse	5
---	---

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Urlaubszeit — Urlaubsentgelt	5
--	---

Wettbewerbsrecht

Rund um das Kartellgesetz	6
-------------------------------------	---

Allg. Rechtsfragen

Die weggefallene Legitimationskarte	6
---	---

Steuerfragen

Grunderwerbsteuer	6
Gewerbesteuer für Vertriebenen- und Flüchtlingsbetriebe	7
Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 1959	7

Berufsförderung

Das „Haus des Handels“ in Nürnberg	7
--	---

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Binnenhandel und Binnenhandelspolitik	9
Die Dynamik der Großhandels	10

Organisation

Tagung des Deutschen Groß- und Außenhandels	12
Berichtigung	12

Verkehr

Paletten	12
Grenzüberschreitender Güterfernverkehr	13

Programm des Wirtschaftsfunks

Personalien	13
-----------------------	----

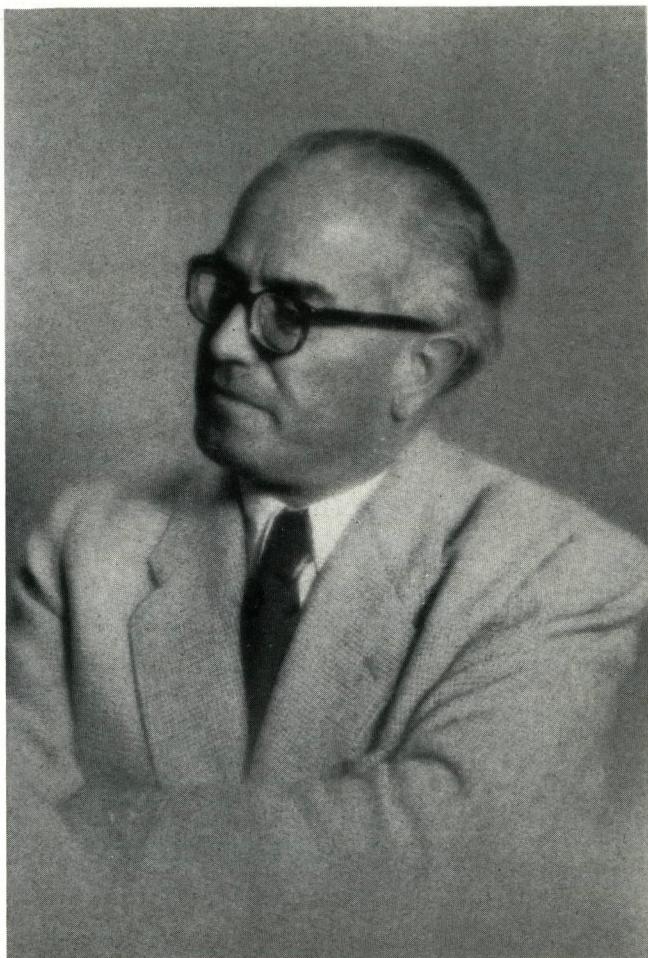
Buchbesprechung

.	14
-----------	----

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 5/60
Urlaubsregelung 1960

Ehrenvorsitzender Generalkonsul Bittner



Wie bereits in Artikel 89, Heft 4/1960, mitgeteilt, hat sich der langjährige bisherige Vorsitzende unseres Landesverbandes, der zweite Inhaber überhaupt dieses höchsten Ehrenamtes unserer Organisation seit ihrer Gründung, Herr Generalkonsul Conrad Bittner, München, nach reiflicher Überlegung gezwungen gesehen, entgegen dem Wunsche des gesamten übrigen Vorstands wegen Arbeitsüberlastung vom Amt des Vorsitzenden unseres Landesverbandes und gleichzeitig von den übrigen damit verbundenen Ehrenämtern zurückzutreten. Nur mit allergrößtem Bedauern nahm der Vorstand von dieser Tatsache Kenntnis und wählte den scheidenden Vorsitzenden in Anerkennung seiner einmaligen Verdienste um den Großhandel und seine Organisation zum (ersten) **Ehrenvorsitzenden** unseres Verbandes. Auch damit sollte zum Ausdruck gebracht werden: Sie sind eins: der Mann und das Werk.

Der Mann: Ein echter Unternehmer, der seine Position sich selbst geschaffen hat. Nach Abschluß seiner höheren Schulausbildung und Vollendung einer einjährigen Bankausbildungzeit trat Conrad Bittner in den Dienst des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, wo er schon in jungen Jahren als oberbayerischer Kreissekretär tätig war. Eine glänzende Laufbahn wäre ihm sicher gewesen. Doch es stand nicht in seinem Sinne, in einem großen „Apparat“ tätig zu sein. Den geborenen Unternehmer drängte es zur Selbständigkeit. So gründete er — vor nunmehr 35 Jahren — sozusagen aus dem Nichts eine **Großhandlung** für Kraftfahrzeugteile, Maschinen und Werkzeuge, der er in den Jahren bis zum 2. Weltkrieg, unterstützt von seinem Bruder Paul als engstem Mitarbeiter und erstem Berater, Zug um Zug die Stellung einer hochangesehenen Fachgroßhandlung für ganz Süddeutschland verschaffte, die im Kriege als besonders kriegswichtiger Betrieb anerkannt und demgemäß zum Teil nach

Wasserburg am Inn verlagert wurde. Letzteres erwies sich umso wichtiger, als der Münchner Betrieb im Luftkrieg totalen Bombenschäden erlitten hat. Doch mit ungebrochener Tatkraft baute Conrad Bittner nach dem Zusammenbruch seines Münchner Betrieb unter Errichtung eines vorbildlichen und modernen Büro- und Lagerhauses im Gartengrundstück seines Anwesens in der Pettenkoferstraße in München — in den Jahren 1948/49 — besser denn je wieder auf. Sein Unternehmen hat heute eine führende Stellung inne.

Trotz der außerordentlichen Inanspruchnahme durch seinen Betrieb hat Conrad Bittner seit langen Jahren, besonders aber seit Ende des 2. Weltkrieges einen ganz erheblichen Teil seiner Arbeitszeit und Arbeitskraft dem **öffentlichen Wohl** gewidmet. Von vornherein stärkstens am demokratischen Aufbau des neuen Staates interessiert, war er Gründungsmitglied einer der großen Parteien in Bayern. Sein politischer Standort ermöglichte es ihm in der Folgezeit bis heute, sich oft und intensiv als maßgeblicher Repräsentant der bayerischen Wirtschaft bei politischen Instanzen einzuschalten, ebenso wie diese umgekehrt stets gerne auf seinen erfahrenen Rat zurückgriffen. Zu dieser ausgleichenden, vermittelnden und beratenden Tätigkeit war Conrad Bittner besonders dadurch legitimiert, daß er sehr bald schon als **der Sprecher des bayerischen Groß- und Außenhandels** anerkannt wurde.

Im Frühjahr 1946 war es nämlich besonders seiner maßgeblichen Initiative zu danken, daß in Bayern eine fast alle Branchen umfassende Organisation des Groß- und Außenhandels, eben **unser Landesverband**, geschaffen werden konnte, dessen stellvertretender Vorsitzender er zunächst wurde. Bereits im Juli 1948 aber übernahm er als **Vorsitzender** die Leitung der bayerischen Großhandelsorganisation, die er ununterbrochen in Händen hielt, bis er sie jetzt freiwillig niederlegte. Stets war Conrad Bittner zur Stelle, wenn es galt, die Belange des Groß- und Außenhandels zu vertreten und die repräsentativen Aufgaben für seinen Berufsstand und seine Berufsorganisation zu erfüllen. In Bonn wie in München wußte man seinen Rat zu schätzen und hörte auf sein Wort. Ihm war es mit maßgeblich zu danken, daß, sobald die Bestimmungen der damaligen Militärregierung es zuließen, sich die Landesverbände des deutschen Groß- und Außenhandels in einer Spartenorganisation, der ursprünglichen Arbeitsgemeinschaft und dem späteren **Gesamtverband** des Deutschen Groß- und Außenhandels zusammenschlossen. Demgemäß gehörte er auch ununterbrochen dem engeren Präsidium des letzteren seit seiner Gründung im Jahre 1950 an.

Das besondere Augenmerk Conrad Bittners galt aber vor allem auch der Entwicklung und dem Aufbau der **Sozialpolitik**. So übernahm er bald den Vorsitz des Arbeitgeber- und Tarifausschusses unseres Landesverbandes und auch des Sozialpolitischen Ausschusses des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels. Seine vielfältige sozialpolitische Arbeit war stets von tiefstem Verantwortungsgefühl getragen und zieltet immer auf Ausgleich der Interessen zwischen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite im Großhandel ab. Die konziliante, aber straffe und konsequente Verhandlungsführung Conrad Bittners ist weit über Bayerns Grenzen hinaus bekannt und als vorbildlich anerkannt. Demgemäß vertrat er auch seit Jahren den gesamten deutschen Groß- und Außenhandel im Präsidium der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, ebenso wie er dem Präsidium der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern seit vielen Jahren angehört. Zu seinen vielen Ehrenämtern, denen er sich stets mit vollem Einsatz widmete, zählten unter anderem auch noch der Posten des Vorsitzenden im Handelsausschuß der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern und die Stelle eines Handelsrichters bei der Kammer für Handelssachen beim Landgericht München I, sowie der Posten des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern. Weiter wirkte er sehr aktiv als Vorstandsmitglied der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in München sowie gleichfalls als Vorstandsmitglied der Staatsbürgerlichen Vereinigung in München.

Bezeichnend ist es, daß Conrad Bittner seit langem die außerordentliche Bedeutung der Nachwuchsförderung und der **Berufsförderung** im Großhandel erkannte und auch ihr sich mit allen seinen Kräften widmete. Sofort war er dabei, wie seinerzeit die Pläne für das Berufsheim des Handels in München reiften und gerne und mit Nachdruck setzte er sich dafür ein, wenn es dann galt, diese Pläne in die Tat umzusetzen. Das Amt des ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins für Berufsförderung in Bayern war ihm bald ganz besonders ans Herz gewachsen. Schließlich knüpfte er auch mit dem Ausland schon bald sehr gute Verbindungen an, was 1952 zur Übertragung des Kon-

sultats des Fürstentums Monaco und 1959 zur Berufung als **Generalkonsul** der Republik der Philippinen führte.

So hat sich das Bild gerundet. Als Unternehmer und als Repräsentant seines Berufsstandes war Conrad Bittner stets zu Stelle. Nie waren für ihn kleinliche Gesichtspunkte maßgebend, immer hatte er die größeren Zusammenhänge und das große Ganze im Auge. Die Mitglieder unseres Landesverbandes wissen, was er für unsere Organisation und unseren Berufsstand geleistet hat. Dafür werden ihm alle stets aus tiefstem Herzen dankbar sein.

Vorsitzender Walter Braun



Als Nachfolger des wegen Arbeitsüberlastung zurückgetretenen, langjährigen Vorsitzenden, Generalkonsul Conrad Bittner, wählte der Vorstand des Landesverbandes, wie wir bereits in Artikel 89 in Heft 4/1960 berichteten, das Mitglied des Vorstandes, Walter Braun, Nürnberg, zum neuen Vorsitzenden unseres Landesverbandes. Damit ist ein Mann an die Spitze unserer Organisation getreten, der bisher nur verhältnismäßig wenig nach außen hin in Erscheinung trat. Das entsprach ganz der Art Walter Braun's. Er wirkte bis jetzt mehr im stillen. Nimmt man bei einem Großhändler allerdings die Entwicklung seines eigenen Unternehmens als Maßstab, so hat der neue Vorsitzende zweifellos schon bisher seinen Mann gestanden.

Nach Absolvierung des Gymnasiums sollte der junge Walter Braun eigentlich studieren. Doch die wirtschaftlichen Verhältnisse Anfang der 30iger Jahre veranlaßten ihn, seine Berufspläne zu

ändern. Es folgte eine umfassende kaufmännische und fachliche Ausbildung zunächst in Berlin und später im elterlichen Geschäft in Nürnberg. Dort hätte Walter Braun eine ruhige und gesicherte Entwicklung nehmen können. Doch das war nicht seines Sinnes. Als echter Kaufmann wollte er es mit eigener Kraft schaffen. So machte er sich 1938 durch **Übernahme** einer seit mehr als 50 Jahren bestehenden **Hut- und Putzgroßhandlung** mit angehlossener Damenhuftfabrik in Nürnberg selbständig. Nur kurze Zeit konnte er sich allerdings seinem neuen Betrieb widmen. Dann wurde er für 7 Jahre Soldat.

Kaum zurückgekehrt aus französischer Kriegsgefangenschaft ging Walter Braun im Jahre 1946 mit ganzer Kraft an den Wiederaufbau seines durch Bomben total zerstörten Unternehmens. Dank seiner unablässigen Initiative entwickelte sich dieses in der Folgezeit immer besser, so daß 1956 an die Errichtung einer Filiale in München gegangen werden konnte. In den anschließenden Jahren wurde das 5-stöckige Betriebsgebäude vollständig umgebaut und 1959 schließlich noch die Huftfabrikation wieder in Betrieb genommen. Nach wie vor liegt aber das Schwergewicht im eigentlichen und echten Großhandel. Steht doch das Unternehmen nunmehr als Fachgroßhandlung an führender Stelle in Süddeutschland und weit darüber hinaus.

Obwohl so der Auf- und Ausbau seines Betriebes schon den ganzen Mann erfordert hätte, stellte sich Walter Braun trotz aller ihm angeborener Bescheidenheit dem Ruf der Öffentlichkeit, als dieser an ihn erging. So ist er denn seit etwa 10 Jahren sachverständiger Beisitzer beim Finanzgericht Nürnberg und auch Beisitzer beim Arbeitsgericht Nürnberg. Außerdem gehört Walter Braun dem Vorstand der Deutschen Damenhuftfabrikanten und Putzgrossisten in Frankfurt a. Main sowie dem Steuer- und dem Handelausschuß der Industrie- und Handelskammer Nürnberg an.

Das Vertrauen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung unseres Landesverbandes berief ihn dann vor drei Jahren, als der jüngeren Generation zugehörend, in den **Vorstand** unserer Berufsorganisation. In der Folgezeit hat er sich besonders auch um das Werden des soeben eröffneten Haus des Handels in Nürnberg bleibende Verdienste erworben, dessen Kuratorium er als Vertreter des Großhandels angehört. Sein fundiertes Wissen auf steuerlichem und sozialpolitischem Gebiet legte es nahe, ihn auch in den Steuerausschuß und den Arbeitgeber- und Tarifausschuß unseres Landesverbandes zu berufen.

Nun kam die Krönung aller bisherigen ehrenamtlichen Tätigkeit, indem Walter Braun, für ihn völlig überraschend, wiederum durch das Vertrauen des Vorstandes unseres Landesverbandes, an dessen Spitze gestellt wurde. Die Worte, die er nach dieser Wahl fand, kennzeichnen den Mann. Er habe sich nur schwer zur Übernahme dieses verantwortungsvollen und bedeutenden Amtes entschließen können. Wenn er nun aber einmal ja gesagt habe, so wolle er seiner Aufgabe nach besten Kräften wirklich gerecht werden. Das könne er aber nur, wenn alle ihm Vertrauen und Unterstützung zuteil werden ließen. Die Zusammenfassung aller Kräfte sei gerade für den Großhandel oberstes Gebot der Stunde. So wünschen wir auch an dieser Stelle dem neuen Vorsitzenden das Allerbeste für sein schweres und schönes Amt.

Arbeitgeberfragen

Gehalts- und Lohntarifvertrag aufgekündigt

(98)

(j) Unsere Tarifpartner, die Gewerkschaften DAG, HBV und OTV, haben sowohl den **Gehaltstarifvertrag** als auch den **Lohntarifvertrag**, beide vom 22. Mai 1959, zum 31. Mai 1960 **aufgekündigt**.

In den Kündigungsschreiben sind eine Reihe von Forderungen aufgeführt. In nächster Zeit wird unser Arbeitgeber- und Tarifausschuß über die neue Situation beraten. Wir bitten also unsere Mitglieder, in aller Ruhe das Ergebnis der Verhandlungen abzuwarten. Solange wir nicht in dieser Verbandszeitschrift oder in einem Spezialrundschreiben über neue Vertragsabschlüsse unterrichten, gelten die bisherigen Tarifgehälter und Löhne weiter.

Absinkende Leistungsfähigkeit eines Schwerbeschädigten

(99)

(j) Auch wenn diese gegeben ist, besteht Pflicht zur Weiterbeschäftigung. Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat mit rechtskräftigem Urteil vom 24. 4. 1959 festgestellt, daß die Weiterbeschäftigungspflicht des Arbeitgebers nicht ohne weiteres dann entfällt, wenn der Arbeitnehmer infolge seiner Kriegsverletzung zur Leistung der vertraglich vorgesehenen Arbeit unfähig geworden sei. Dieser Verpflichtung könne der Arbeitgeber nur durch Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle entgehen. Lediglich in dem Falle, daß der Arbeitnehmer schlechthin und auf die Dauer nicht mehr arbeitseinsatzfähig geworden ist, entfällt die Weiterbeschäftigungspflicht.

Nach der Praxis der Hauptfürsorgestelle ist mit einer Zustimmung zur Kündigung eines Schwerbeschädigten nur dann zu rechnen, wenn der Arbeitgeber bei noch teilweise vorhandener Leistungsfähigkeit des Schwerbeschädigten keine Beschäftigungsmöglichkeit für den Schwerbeschädigten hat. Dabei muß der Wegfall der Beschäftigungsmöglichkeit auf das Absinken der Leistungsfähigkeit des Schwerbeschädigten zurückzuführen sein.

Wettbewerbsabrede und Kündigungsmöglichkeit

(100)

(j) Jeder Unternehmer ist verständlicherweise bemüht, seine Kunden- und Lieferanten-Karteien, seine Arbeitsmethoden, Konstruktionen, chemische und technische Verfahren und Erfahrungen und viele andere Betriebsgeheimnisse nicht der Konkurrenz zukommen zu lassen. Da die Schweigepflicht des Arbeitnehmers das Arbeitsverhältnis nur in begrenztem Umfang überdauert, besteht häufig ein Interesse des Arbeitgebers daran, gerade mit qualifizierten Kräften für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Konkurrenzverbot zu vereinbaren. Diese sogenannte Konkurrenzklause ist im Interesse des Arbeitnehmers, der in der Verwertung seiner beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen nicht ungebührlich eingeengt werden darf, in Bezug auf ihre rechtliche Zulässigkeit an zahlreiche einschränkende Bestimmungen gebunden. Wir empfehlen, bei Vereinbarung einer Konkurrenzklause, sich des Rates unserer Rechtsabteilung zuvor zu versichern.

Verschiedene Anfragen geben uns Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Kündigungsmöglichkeit eines Handlungshelfen durch eine getroffene Wettbewerbsabrede in keiner Weise eingeschränkt wird. In gleicher Weise bleibt der Anspruch des Handlungshelfen auf die vorgesehene Entschädigung für die Dauer der Wettbewerbsabrede auch dann bestehen, wenn er selbst sein Arbeitsverhältnis fristgemäß aufgekündigt hat. Zu dieser Frage hatte erst jüngst das Landesarbeitsgericht Bremen Stellung zu nehmen. Mit Urteil vom 20. 5. 1959 — 1 Sa 28/29 — entschied es, daß die Geltendmachung dieses Entschädigungsanspruches durch den Handlungshelfen sich auch

nicht als Rechtsmißbrauch darstellt, wenn dieser seinen bisherigen Beruf als Reisender aufgibt, um sich einer Ausbildung für einen anderen Beruf, z. B. als Fahrlehrer, zu unterziehen. Das Landesarbeitsgericht sagte, daß es nicht als böswillige Unterlassung der Verwertung der Arbeitskraft im Sinne des § 74c HGB angesehen werden können, wenn der durch ein Wettbewerbsverbot in seiner eigenen Branche beschränkte Reisende einen anderen Beruf ergreift, der — wie bei einem Fahrlehrer — eine gewisse, nicht unangemessen lange Ausbildungszeit erfordert. Der Arbeitgeber muß in einem solchen Falle die Entschädigung für das Wettbewerbsverbot auch während der Ausbildungszeit zahlen und kann sich nicht darauf berufen, daß sein ehemaliger Angestellter während dieser Zeit als Reisender in einem anderen Fachzweig oder in einem durch die Abrede nicht erfaßten Bezirk auf jeden Fall einen gewissen Verdienst erzielt haben würde.

Wir halten die angeführte Entscheidung für äußerst bedenklich. Wird dieser Standpunkt durch die weitere Rechtsprechung erhärtet, so wird es sehr schwer sein, den durch die Konkurrenzklause begünstigten Arbeitnehmern nachzuweisen, daß sie es böswillig unterlassen, ihre Arbeitskraft zu verwerten mit der Folge, nur Anspruch auf einen Teil der Entschädigung geltend machen zu können.

Urlaub und Heilverfahren

(101)

(j) Die Sozialversicherungsträger gehen in zunehmendem Maße dazu über, Arbeitnehmer Heilverfahren zu gewähren. Wir haben bereits in Art. 157 in Heft 10/59 unserer Verbandszeitschrift darauf hingewiesen, daß in solchen Fällen das Gehalt für sechs Wochen weiterbezahlt werden muß. Infolge der angespannten Arbeitsmarktlage werden an uns des öfteren Anfragen gerichtet des Inhalts, ob ein solches Heilverfahren ganz oder zum Teil als Urlaub angerechnet werden kann. Das Arbeitsgericht Hannover hatte einen solchen Fall zu entscheiden. In seinem Urteil vom 16. 6. 1959, das rechtskräftig geworden ist, hat es erkannt, daß die Dauer eines derartigen Kuraufenthaltes den Urlaub des Arbeitnehmers verbraucht, wenn er grundsätzlich arbeitsfähig bleibt. Die Abwesenheit des Arbeitnehmers durch Teilnahme an einem Heilverfahren ohne Arbeitsunfähigkeit könnte auf den Urlaubsanspruch angerechnet werden. In dem zu entscheidenden Falle war die Bewegungsfreiheit des Klägers durch die Heilbehandlungen nicht wesentlich beeinträchtigt; er konnte sich während des Heilverfahrens urlaubsähnlich frei bewegen und war lediglich an die Hausordnung gebunden. Er hatte die Ruhezeit einzuhalten und abends zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Hause zu kommen. Die Kammer kam zu der Auffassung, daß solche oder ähnliche Vorschriften aber auch dann beachtet werden müssen, wenn man seinen Urlaub in einer frei gewählten Pension verbringt.

Umgekehrt wird man aus diesem Urteil schließen müssen, daß in all den Fällen, in denen die freie Bewegung während des Kuraufenthaltes durch die Heilbehandlungen oder durch einen desolaten körperlichen Zustand nicht möglich ist, die Dauer des Heilverfahrens nicht auf den Urlaub angerechnet werden kann.

Anspruch des ausgeschiedenen Arbeitnehmers gegen den früheren Arbeitgeber auf Bekanntgabe der an Dritte erteilten Auskünfte

(102)

(j) Verschiedene Anfragen aus Mitgliedskreisen geben uns Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der Arbeitnehmer einen Anspruch darauf hat, von seinem früheren Arbeitgeber zu erfahren, welche Auskunft dieser über ihn an anderer Stelle erteilt hat. Es ist anerkannte Rechtsprechung, daß kraft der Nachwirkung eines beendeten Beschäftigungsverhältnisses der frühere Arbeitgeber dem Ausgeschiedenen gegenüber, der ein berechtigtes Interesse daran hat, einem Dritten, bei dem sich der Ausgeschiedene um eine neue Anstellung bewirbt, Auskunft über ihn erteilen muß. Die Auskunft muß sorgfältig und wahrheitsgemäß erteilt werden. Ist der Arbeitgeber dem Ausgeschiedenen

gegenüber aber zur Auskunftserteilung rechtlich verpflichtet, so muß umgekehrt gefolgt werden, daß er ihm auf Verlangen auch von der Auskunft, die er über ihn erteilt hat, Kenntnis geben und ihm gestatten muß, einen etwaigen Durchschlag des Auskunftsschreibens einzusehen. Die Praxis beweist, daß die Auskunft zumeist mehr noch als das Zeugnis, das der frühere Arbeitgeber dem Ausgeschiedenen auf Verlangen erteilen muß, für diesen bei der Bewerbung um ein neues Arbeitsverhältnis von erheblicher Bedeutung ist. Im Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 25. 10. 1957 — 1 AZR 434/55 — wird dieses Recht des Arbeitnehmers damit begründet, daß der Ausgeschiedene den Einflüssen, die sein früherer Arbeitgeber mit der Gestaltung der Auskunft auszuüben vermag, ausgeliefert wäre, wenn ihm die Auskunft verborgen bliebe. Eine solche Unterwerfung des Ausgeschiedenen unter den Willen und das Wohlwollen des bisherigen Arbeitgebers wäre nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts mit dessen nachwirkender Treu- und Fürsorgepflicht nicht vereinbar.

Sozialversicherung

Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei Kürzung des Krankengeldes durch die Krankenkasse

(103)

(h) Wir beziehen uns auf Artikel 35 in Heft 2 und Artikel 81 in Heft 4/1960. Es ist hier der Fall erörtert, daß ausnahmsweise nicht der Unterschiedsbetrag zwischen 90% des Nettoarbeitsentgelts und dem von der Kasse gezahlten Krankengeld vom Arbeitgeber als Zuschuß zu leisten ist. Die Ausnahmebestimmung ist in § 1 Abs. 1 Satz 3 des Krankengeldzuschußgesetzes enthalten. Dieser Satz 3 bestimmt, daß Kürzungen am Krankengeld, die durch Gesetz oder Satzung der Versicherungsträger vorgesehen sind (§ 189 Abs. 2 u. § 192 RVO), bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt zu werden brauchen, daß also der Arbeitgeber sich so zu verhalten hat, als ob von der Kasse das volle ungekürzte Krankengeld an den Arbeiter gezahlt worden wäre. Die in diesem Satz 3 aufgeführten Vorschriften der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Krankengeldzuschußgesetzes vom 26. 6. 1957 umfassen folgende Fälle:

1. § 189 Abs. 2 regelt den Fall, daß ein Arbeiter Krankengeld gleichzeitig auch aus einer anderen Versicherung als der gesetzlichen Krankenversicherung erhält. In diesem Falle hat die gesetzliche Krankenkasse ihre eigene Leistung so weit zu kürzen, daß das gesamte Krankengeld, das der Arbeiter erhält, den Durchschnittsbetrag seines täglichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigt. Die Satzung der Krankenkasse kann jedoch diese Kürzung ganz oder teilweise wieder ausschließen. Da von den beiden Versicherungen zusammen der Arbeiter auch in diesen Fällen mindestens das Krankengeld erhält, das ihm zusteht, wenn er nur bei der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wäre, ist es durchaus billig und gerecht, daß in diesem Falle der Arbeitgeber nur den Unterschiedsbetrag zwischen 90% des Nettoarbeitsentgelts und dem Krankengeld zu bezahlen hat, das der Arbeiter von der gesetzlichen Krankenkasse erhalten würde, wenn er nur bei ihr versichert wäre.

2. § 192 RVO bestimmt, daß die Satzung der Kasse das Krankengeld, das einem Mitglied zustehen würde, kürzen oder vollkommen streichen kann, wenn das Mitglied entweder

- a) die Kasse durch eine strafbare Handlung geschädigt hat, die mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist (diese Kürzung kann auf die Dauer eines Jahres nach der Straftat erfolgen) oder
 - b) sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen hat. (Die Kürzung kann für die Dauer dieser Krankheit erfolgen.)
- Ebenso kann die Krankenkasse das Krankengeld ganz oder teilweise versagen, wenn ein Versicherter der Vorladung zum Vertrauensarzt ohne wichtigen Grund nicht nachgekommen ist,

obwohl er schriftlich auf die Folgen dieses Verhaltens hingewiesen worden ist.

Die Kürzung in den Fällen des § 192 RVO erfolgt zu Recht, da sich die Kasse in diesem Falle lediglich gegen ein unverantwortliches Verhalten des versicherten Arbeiters schützt. Es wäre deshalb ungerecht, wenn der Gesetzgeber nicht auch hier bestimmt hätte, daß der Krankengeldzuschuß des Arbeitgebers nur so hoch zu sein braucht, als ob der Arbeiter das volle Krankengeld erhalten hätte.

Es sollten jedoch nicht alle irgendwie vorgesehenen Kürzungen des Krankengeldes, das der Arbeiter erhält, zu einer Minderung des Krankengeldzuschusses führen. So hatte das Bundesarbeitsgericht am 2. 2. 1960 beispielsweise über einen Fall zu entscheiden, wo der erkrankte Arbeiter zwar das Krankengeld für sich, nicht aber den vom Gesetz vorgesehenen Zuschlag für die Ehefrau erhalten hatte und zwar deshalb nicht erhalten hatte, weil seine Ehefrau bis dahin nicht von ihm unterhalten werden mußte. Sie hatte eigenen Verdienst gehabt und somit war gemäß § 182 Abs. 1 Ziff. 2 RVO kein Zuschlag für sie zu bezahlen. Diese gesetzliche Bestimmung besagt, daß auf das Krankengeld ein Zuschlag von 4% des Grundlohns gewährt wird für einen Angehörigen, den der Versicherte bisher ganz oder überwiegend unterhalten hat und der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt. Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, daß die Nichtbezahlung des Zuschlages für die Ehefrau sich nicht dahin auswirkt, daß der Arbeitgeber davon ausgehen könnte, daß das Krankengeld, das die Kasse bezahlt hat, noch um 4% des Grundlohns erhöht werden müßte, bevor es vom 90%igen Nettoarbeitsentgelt abgezogen wird.

Unseres Erachtens ist diese Entscheidung richtig, zumal ja § 182 RVO in dem obenzitierten § 1 Abs. 1 Satz 3 des Krankengeldzuschußgesetzes nicht erwähnt ist. Hier kann man u. E. überhaupt nicht von einer Kürzung des Krankengeldes sprechen. Für die Bezahlung des Zuschlages für die Ehefrau sind einfach nicht alle Voraussetzungen gegeben gewesen. Das Krankengeld ist nicht um den Zuschlag von 4% gekürzt worden, sondern es hat von vornherein nur 65% betragen. Deshalb kann natürlich in einem solchen Fall der Arbeitgeber nur 65 und nicht 69% des Grundlohns als maßgebendes Krankengeld von den 90% des Arbeitsentgelts abziehen.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Urlaubszeit — Urlaubsentgelt

(104)

(j) Wie bereits in Artikel 156 Heft 10/11 aus 1959 und Artikel 36 Heft 2/1960 ausgeführt, ist der von der Arbeit freigelassene Samstag als Arbeitstag zu werten und mithin der Urlaubszeit hinzuzurechnen. Das gilt sowohl für die Betriebe mit abwechselnden Fünftagewecken, in der zwei Samstage im Monat arbeitsfrei sind, als auch für solche, die ganz auf die Fünftagewecke umgestellt haben. Das Bundesarbeitsgericht hat diese Auffassung durch mehrere Urteile erhärtet.

Strittig war bislang aber die Frage, ob bei der Berechnung des täglichen Urlaubsentgeltes bei eingeführter Fünftagewecke von der tarifvertraglich vereinbarten oder der tatsächlich für den jeweiligen Arbeitstag abgeleisteten Arbeitszeit auszugehen ist. Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 23. 10. 1959 — 1 AZR 541/1957 — hiezu ausgeführt:

„Ob der Arbeitnehmer, der nun an einem der Tage von Montag bis Freitag, an denen je 9 Stunden gearbeitet worden wäre, beurlaubt ist, den Anspruch auf Bezahlung dieser 9 Stunden hat, bestimmt sich nach dem allgemeinen Grundsatz, daß der beurlaubte Arbeitnehmer für den Urlaubstag den Lohn zu bekommen hat, den er bekommen hätte, wenn er an diesem Tag gearbeitet hätte. Da der Arbeitnehmer bei einer Arbeit an den von ihm in Anspruch genommenen Urlaubstagen je 9 Stunden gearbeitet hätte, hat er auch diesen Lohn zu bekommen. Er

muß jedoch in Kauf nehmen, daß damit auch sein Lohnanspruch für den Sonnabend, der infolge Verlegung der Arbeitszeit arbeitsfrei geworden ist, teilweise erfüllt ist. Mit der Gewährung des vollen Lohnes für 9 Stunden an fünf Urlaubstage von Montag bis Freitag ist also auch der Lohnanspruch für den Sonnabend bei einer 45stündigen Wochenarbeitszeit erfüllt."

Wettbewerbsrecht

Rund um das Kartellgesetz

(105)

(p) 1. Preisbindung und unlauterer Wettbewerb:

Nach einer Entscheidung des Landgerichts Koblenz vom 18. 2. 1960 (HQ 2/60) handelt auch derjenige Verkäufer zweiter Hand unlauter, der einen Preisrevers nicht unterzeichnet hat, wenn er gebundene Preis unterbietet, um sich damit gegenüber den vertragstreuen Konkurrenten einen höheren Marktanteil zu verschaffen.

Dieses bemerkenswerte Urteil kann in allen den Fällen von Bedeutung sein, in denen Großhändler bzw. ihre Kunden sich nicht zur Unterzeichnung des Preisbindungsvertrages entschließen können. Auch dann sind sie nach dem Urteil in ihrer Preisgestaltung nicht frei und müssen sich grundsätzlich an die gebundenen Preise halten. Dies gilt nach dem Urteil auch für die Genossenschaften.

2. Empfehlungsverbot und Bundesgerichtshof:

Die Frage, inwieweit das Kartellgesetz ein sogenanntes Empfehlungsverbot enthält, war lange Zeit sehr umstritten. Diese Frage ist unter anderem auch von ausschlaggebender Bedeutung dafür, ob das System sogenannter Bruttopreise zulässig ist. Nunmehr hat der Bundesgerichtshof zu diesen Grundsatzfragen (am 24. 2. 1960) einen bemerkenswerten Beschuß erlassen.

In diesem wird unter anderem festgestellt, daß eine Wettbewerbsbeschränkung dann nicht die Marktverhältnisse beeinflußt (und somit zulässig ist), wenn sie einen so geringen Marktanteil umfaßt, daß die Abnehmer ohne Schwierigkeit ihren Bedarf an anderer Stelle decken können.

Andererseits stellt der Bundesgerichtshof fest, daß auch eine bloße Tatsachenmitteilung trotz Hinweises auf ihre Unverbindlichkeit als — unzulässige — Empfehlung gilt, wenn sie nach den Umständen des Falles als Empfehlung wirkt.

Schließlich erklärt es der Bundesgerichtshof auch für eine nach dem Kartellgesetz verbotene Umgehung des Empfehlungsverbotes, wenn die Empfänger der Empfehlung sich trotz voller Entscheidungsfreiheit gleichmäßig verhalten. In diesem Falle bedürfe es keiner faktischen Bindung.

Zu diesem Grundsatzurteil werden von einem bekannten Kartellanwalt (Böringer MdB) in der Zeitschrift „Betriebsberater“ (Nr. 9/60) interessante Ausführungen gemacht. Danach ist das Ergebnis der Ausführungen des Bundesgerichtshofs (in dem genannten Beschuß), daß der sogenannte Empfehlung das Bestreben innewohnt, den Willen dessen, an den die Empfehlung gerichtet ist, in bestimmtem Sinne zu beeinflussen, wenn sie auch dem Empfehlungsempfänger letztlich die Freiheit seiner Entschließung läßt. Nach dem Bundesgerichtshofurteil kann weiter gegen das Empfehlungsverbot nur der Empfehlende selbst (nicht auch der Empfehlungsempfänger) verstößen, vorausgesetzt, daß sein sogenannter Vorsatz auch die Umgehung, das heißt die durch das Zusammenspiel von Empfehlung und gleichmäßigen Verhalten der Empfehlungsempfänger geschaffene verbotswidrige Wettbewerbslage umfaßt.

Der Bundesgerichtshof sieht jedoch zum Beispiel einen Marktanteil von 5% des Umsatzes offenbar nicht als „zur Beeinflussung geeignet“ (was Voraussetzung für einen Verstoß gegen das Empfehlungsverbot ist) in jedem Falle an.

Über die inzwischen veröffentlichte Stellungnahme des Bundeskartellamts zur Frage der Preisempfehlungen werden wir im nächsten Heft berichten.

3. Gesamtumsatzrabatte und Funktionsrabatte:

Beide waren lange Zeit äußerst umstritten, obwohl gerade die Funktionsrabatte für viele Zweige des Großhandels von ausschlaggebender Bedeutung sind. Nunmehr wurden beide durch Beschuß des Kammergerichts Berlin (vom 15. 12. 1959, 5. Kassationsrat Kart.V. 3/59 E 1 — 561100 — C 4/58) — die Beschußbegründung wurde erst kürzlich vorgelegt — für zulässig erklärt.

4. Preisbindung und Preisspaltung:

In einem interessanten Aufsatz in der Zeitschrift „Betriebsberater“ (Jahrgang 1960, Seite 297 ff) spricht sich ein Referent des Bundeskartellamtes (Dr. Christl) dafür aus, daß eine Preisbindung im Sinne des Kartellgesetzes nur für solche Preise möglich ist, die nicht wesentlich über oder unter den Preisen liegen, die sich ohne Preisbindung herausbilden würden. Wesentliche Änderungen der Marktverhältnisse hat das preisbindende Unternehmen durch entsprechende Änderung der gebundenen Preise Rechnung zu tragen. Erzeugnisse, die wegen sehr schwankender Absatz- und Verbrauchsverhältnisse besondere Anforderungen an die Anpassungsfähigkeit der gebundenen Handelsstufen stellen, sind danach nicht preisbindungsfähig. Eine sogenannte Preisspaltung für preisgebundene Markenwaren (wenn ein Hersteller seine Markenwaren sowohl preisgebunden wie auch nicht preisgebunden verleiht) ist „mißbräuchlich“ und damit unzulässig, wenn der Preis der gebundenen Waren wesentlich über dem der nichtgebundenen gleichen Waren liegt.

5. Preisbindung und Barzahlungsnachlaß:

Das Bundeskartellamt hat eine Preisbindung insoweit für unzulässig erklärt, als durch sie der Barzahlungsnachlaß des Einzelhandels nach § 2 Rabattgesetz (3%) bzw. § 1 der Zugabeordnung ausgeschlossen wird. Der Barzahlungsnachlaß sei ebenso wenig wie der Skonto ein Preisbestandteil. Der Barzahlungsnachlaß führt nicht zu einer Lückenhaftigkeit der Preisbindung und kann damit den vorgeschriebenen Preis nicht gefährden.

Allg. Rechtsfragen

Die weggefallene Legitimationskarte

(106)

(p) In Artikel 11 in Heft 1/60 hatten wir unsere Mitglieder von dem Wegfall der Legitimationskarte unterrichtet, der allerdings gesetzlich an sich erst am 1. Oktober 1960 in Kraft tritt. Durch einen Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft (vom 28. 3. 1960) ist nunmehr klargestellt, daß auch in der Zwischenzeit (also bis zum 1. Oktober 1960) materiell kein Grund für die Beibehaltung der Legitimationskartenpflicht mehr gegeben ist. Sollten Trotzdem Mitglieder oder ihre Reisende Strafverfolgungsmaßnahmen deshalb, weil sie schon jetzt keine Legitimationskarte mehr besitzen, ausgesetzt werden, bitten wir um sofortige Unterrichtung.

Steuerfragen

Grunderwerbsteuer

(107)

(sr) Im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 2. März 1960 ist das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den Sozialen Wohnungsbau vom 12. November 1958 sowie eine Durchführungsbestimmung und eine Vollziehungsanweisung zu diesem Gesetz abgedruckt. Die Änderungen dieser Vorschriften bezwecken in erster Linie eine Anpassung an die durch das 2. Wohnungsbaugesetz vom 27. 6. 1956 geschaffenen grundsteuerlichen Vergünstigungsvorschriften. Es sind insbesondere erhebliche Erweiterungen der zulässigen Wohnflächengrenzen gegenüber dem 1. Wohnungsbaugesetz vorgesehen. Die wichtigste materielle Änderung dürfte darin zu suchen sein, daß das Abgrenzungsverhältnis von 80:20 zwischen grundsteuerbegünstigten Wohnungen und Wohnräumen und gewerblich genutzten Räumen andererseits nur noch für Mietwohngrundstücke Bedeutung hat.

Es würde den Rahmen dieses Hinweises sprengen, eine erschöpfende Darstellung und Erläuterung der geänderten Vorschriften zu geben. Im konkreten Einzelfall stehen wir unseren Mitgliedern jedoch gern mit entsprechenden Auskünften zur Verfügung.

Gewerbesteuer für Vertriebenen- und Flüchtlingsbetriebe (108)

(sr) Die Verwaltungsanordnung vom 21. Januar 1958 betr. Teileraf der Gewerbesteuer bei Betrieben von Vertriebenen, Flüchtlingen, Verfolgten, Kriegssachgeschädigten und Evakuierten wurde durch eine Änderungsverwaltungsanordnung vom 23. März 1960 (BStBl. 1960 I S. 218) **bis einschließlich 1961 verlängert**.

Betriebe von Vertriebenen, Kriegssachgeschädigten etc. können danach auf Antrag bei Ermittlung des Gewerbekapitals die Dauerschulden und bei der Ermittlung des Gewerbeertrages die Dauerschuldzinsen bei der Festsetzung der Steuermehsbeträge auch weiterhin bis einschließlich 1961 **nur mit 40% hinzurechnen**, wenn der Einheitswert solcher geschädigten Betriebe nicht mehr als DM 200 000,— beträgt und die Dauerschulden mindestens 50% des Einheitswertes ausmachen. Befragt der Einheitswert mehr als DM 200 000,—, so kommen **Billigkeitsmaßnahmen** nur in Betracht, wenn die Verhältnisse des Betriebes in ihrer Gesamtheit eine solche rechtfertigen. Die Bestimmung, daß die Finanzämter ihre Entscheidung nur im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden treffen können, ist trotz Einspruch der Spitzenorganisationen der Wirtschaft leider aufrecht erhalten worden.

Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 1959 (109)

(sr) Die Erklärungen für die Einkommensteuer einschließlich der einheitlichen Feststellung von Einkünften, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1959 sind in der Zeit vom 1. bis 31. Mai 1960 bei den Finanzämtern abzugeben.

Steuerpflichtige, die Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft aus abweichenden Wirtschaftsjahren bezogen haben, die nach dem 29. Februar 1960 geendet haben oder enden, sind verpflichtet, die Erklärung bis zum Schluf des 3. Kalendermonats, der auf den Schluf des Wirtschaftsjahres folgt, einzureichen.

Wegen der Verlängerung der Frist für steuer- und wirtschaftsberatende und buchprüfende Berufe sind weitere Verfügungen zu erwarten.

Berufsförderung

Das „Haus des Handels“ in Nürnberg (110)

(sr) Wir hatten bereits verschiedentlich, so zuletzt in Artikel 64 Heft 3/1960 und in Artikel 87 Heft 4/1960 vom neuen Berufshaus des Handels in Nürnberg berichtet.

Anlässlich der **Eröffnung** des Hauses in Nürnberg am 21. März 1960 hielt der bayerische **Wirtschaftsminister**, Herr Staatsminister **Dr. Schedl**, ein grundsätzliches Referat über die Bedeutung und die Aufgaben, die das neue Haus des Handels in Nürnberg zu erfüllen hat. Die grundsätzliche Bedeutung dieser Ausführungen möchten wir nochmals besonders zur Geltung bringen, indem wir Ihnen heute Ausschnitte der Rede des Herrn Staatsministers zur Kenntnis bringen.

Herr Staatsminister Dr. Schedl übermittelte zunächst die Wünsche des Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Hans Ehard und der Bayerischen Staatsregierung. Er schloß seine persönlichen Wünsche für eine gedeihliche Entwicklung und segensreiche Zukunft des Hauses, das nunmehr der **Mittelpunkt der Berufsausbildung und Berufsförderung des Handels** in Nürnberg und im fränkischen Raum werden und bleiben soll, an. Sodann skizzierte der Herr Staatsminister kurz die bisherige Entwicklung, die zur Errichtung des Hauses in Nürnberg führte. Als glück-

liche Lösung bezeichnete er die Vereinigung des Schulungs- und Lehrbetriebes des Berufsheims mit den Organisationen des Handels in einem Hause, da dadurch die Arbeit der Verbände eine noch intensivere Ausrichtung auf die Aufgaben der Berufsausbildung erfährt.

Herr Staatsminister Dr. Schedl ging sodann auf die Aufgabengebiete des Berufsheims ein und führte hierzu folgendes aus:

„Drei große Aufgabengebiete, so meine ich, zeichnen sich in der Arbeit des Berufsheims ab. Da ist zunächst die **überbetriebliche Lehrlingsförderung** zu erwähnen, die den Berufsschulunterricht und die praktische Lehre ergänzt. Es ist von entscheidender Wichtigkeit zur Erfüllung der Aufgaben, die dem Handel gestellt sind und in Zukunft in steigendem Maße gestellt werden, einen Nachwuchs heranzuziehen, der den Anforderungen gewachsen ist. Nicht zuletzt ist die Gemeinschaftsarbeit im eigenen Berufsheim auch dazu berufen, den Gemeinschaftssinn und das berufliche Selbstbewußtsein zu fördern.

Ein nicht minder wichtiges Arbeitsgebiet ist die **Weiterbildung der Angestellten des Handels** und zwar sowohl der künftigen Führungskräfte wie auch des Verkaufspersonals, dessen Kenntnisse in Verkaufskunde und Warenkunde bei dem steten Wechsel der Sortimente und Verkaufsmethoden laufend verbessert werden müssen. Untersuchungen von Betrieben, die im vergangenen Jahr auch im Nürnberger Raum vorgenommen worden sind, haben erneut gezeigt, wie sehr das verkaufstechnische Geschick des Verkaufspersonals zum wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen beiträgt. Hieran fehlt es gerade oft bei den kleineren und mittleren Betrieben, während die Verkaufskräfte der größeren Betriebe vielfach besser geschult sind.

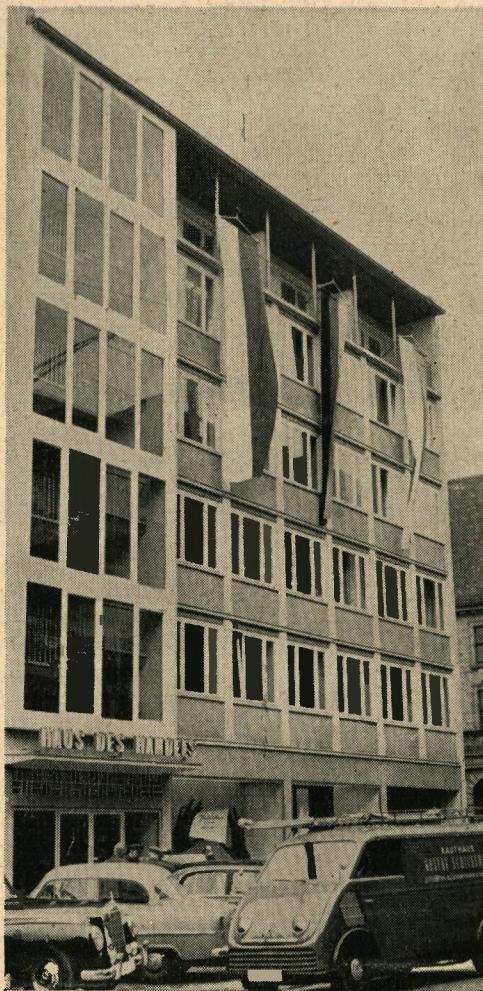


Die dritte große Aufgabe des Berufsheims ist die systematische **Weiterbildung der Unternehmer** selbst, die mit den neuen Verkaufsmethoden und den Fortschritten der Betriebsführung vertraut gemacht werden müssen. Sie müssen in die Lage versetzt werden, über die engen Grenzen des eigenen Betriebes hinauszuschauen und ihre Maßnahmen auf die gesamtabsatzwirtschaftlichen Zusammenhänge abzustimmen. Diese Fortbildung der einzelnen Unternehmer ist deswegen so wichtig, weil sie im Handel die intensivste Möglichkeit der Rationalisierung bietet; während nämlich in der Fertigung die Rationalisierung überwiegend ein technisches Problem ist, ist sie beim Handel, trotz der auch hier stärker einsetzenden Technisierung, in erster Linie ein geistiges und organisatorisches Problem. Unter dem Gesichtspunkt der Errichtung des **gemeinsamen Marktes** beispielsweise erscheint es wichtig, daß sich die Betriebsinhaber rechtzeitig auf mögliche Entwicklungen einstellen und sich entsprechende Kenntnisse aneignen. Auch hier handelt es sich im wesentlichen um eine Frage der geistigen Haltung, nämlich des Willens zum Umlernen und der Bereitschaft, sich beraten zu lassen."

Herr Staatsminister Dr. Schedl ging sodann auf Fragen und Probleme ein, die in der heutigen Zeit der großen strukturellen Veränderungen und entscheidenden **Wandlungen der Absatzmethoden** auf den Handelsbetrieb zukommen. Die Dynamik der

technischen Entwicklung bedinge auch eine dynamische Gestaltung des Vertriebes, um sich rasch den veränderten Verhältnissen anpassen zu können. Als besonders charakteristische Beispiele für die Entwicklung der letzten Jahre nannte Herr Staatsminister Dr. Schedl folgende **Entwicklungstendenzen**:

„Die Ausdehnung der Selbstbedienung,
der Zug zum größeren Laden,
die Veränderung des Warenangebots nach Bedarfsgruppen,
der Zusammenschluß zu freiwilligen Ketten und Gruppen im
Lebensmitteleinzelhandel,
die Errichtung von Super-Märkten,
die Aufnahme von Hartwaren in das Lebensmittelangebot,
die Aufnahme des Kataloggeschäfts durch Lebensmittel-
geschäfte,
die Einführung der Selbstbedienung auch im Großhandel,
das sogenannte ‚Cash-Carry-System‘,
die neuesten Erscheinungen sind der
automatische Plankauf mit monatlicher Abrechnung,
der Telefonkauf des Verbrauchers beim Einzelhandel,
neuerdings auch des Einzelhändlers beim Großhandel
und der Kauf mit Kaufscheck.“



Der Herr Staatsminister ging dann auf die Konkurrenzverhältnisse über und stellte fest, daß der **Wettbewerb** sich verschärft hat. Nachdem jedoch in Deutschland ein traditionell leistungsfähiger Handel vorhanden ist, gab er seiner Überzeugung Ausdruck, daß dieser genügend Anpassungsfähigkeit und Elastizität aufweisen werde, um sich weiterhin zu behaupten und zu stärken.

Herr Dr. Schedl streifte dann die besondere Problematik der neuen Handelsformen, insbesondere der freiwilligen Ketten und Gruppen und führte hierzu folgendes aus:

„Die neuen Handelsformen der **freiwilligen Ketten und Gruppen** haben zu einer echten Partnerschaft und Zusammenarbeit der Handelsstufen geführt. Dabei sind vor allem durch den Großeinkauf und die Auftragskonzentration bedeutende Einsparungen und Rationalisierungserfolge erzielt worden. Der besondere Vorteil der freiwilligen Ketten ist die Verbindung der technischen Vorzüge des Filialgeschäfts mit der persönlichen Initiative vieler einzelner selbständiger Unternehmer. Die Wahrung der Selbständigkeit der kaufmännischen Unternehmerpersönlichkeit ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg dieser Ketten. Sie würden ihre innere Stärke verlieren, wenn sie über den rein technischen Erfordernissen der Zusammenarbeit in die Selbständigkeit des Unternehmers eingreifen würden. Der vom Handel beklagten Konzentrationsbewegung wurde so durch freiwillige Maßnahmen mit Erfolg entgegengewirkt. Der Wille des Handels, sich gegenüber der Konzentration zu behaupten, verdient Anerkennung. Interessanterweise werden, meine Damen und Herren, auch von Bürgern und der kleineren **Industrie** bereits Stimmen laut, die in diesen Zusammenschlüssen eine Zusammenballung von Nachfragemacht zu sehen glauben. Zur Einschränkung der unerwünschten Konzentration sind eine Reihe Vorschläge gemacht worden. Sie beruhen im wesentlichen auf dem Grundsatz der Herstellung gleicher Start- und Wettbewerbsbedingungen. Falls die Untersuchungen für die **Unternehmerkonzentration** Veränderungen der Marktstruktur ergeben, die den Wettbewerb von bestimmten Märkten ausschalten oder wesentlich einschränken, müßte gegebenenfalls auch eine Änderung der Wettbewerbsgesetzgebung erhoben werden. Allerdings muß bemerkt werden, daß die Marktanteile selbst großer Firmen oder Gruppen von Unternehmen im Rahmen des gesamten Umsatzes des Handels nur einen verhältnismäßig bescheidenen Anteil ausmachen. Dieser liegt meist weit unter der Größenordnung, bei der von einer Marktbeherrschung gesprochen werden kann. Die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Monopolbegriff auch auf Regionalmärkte angewendet werden kann, bedarf noch der Klärung. Welche Maßnahmen im einzelnen zu ergreifen sind, wird erst beurteilt werden können, wenn Umfang und Ursachen einer übermäßigen und unerwünschten Konzentration genügend geklärt sind. Die Voraussetzungen hierfür sind durch den Beschuß des Bundesrates über die Durchführung einer Enquete geschaffen worden, für die ein Gesetzentwurf beim Bundeswirtschaftsministerium bis Ende März vorzulegen ist. Für den Handel werden auch noch die Ergebnisse der in Aussicht genommenen Handelszählung von Interesse sein.“

Schließlich umriss der Herr Staatsminister noch die **Situation des Handels in der derzeitigen Konjunktur** und führte im einzelnen hierzu aus:

„Selten ist die Marktwirtschaft so kritisch betrachtet worden wie in diesem Frühjahr. Nie zuvor hat sie sich aber in den Augen des Verbrauchers so bewährt, wie im Augenblick. Relative Vollbeschäftigung bei Masseneinkommen und nach wie vor lebhafte Konsumnachfragen lassen sich erstmalig mit sinkenden Einzelhandelspreisen vereinbaren. Es wäre sehr zu wünschen, daß dieses Vertrauensverhältnis auch unter schwierigeren konjunkturellen Voraussetzungen anhält. Die wichtige Rolle des Handels haben die wirtschaftspolitischen Auseinandersetzungen der jüngsten Zeit mit aller Deutlichkeit gezeigt. Eine Erhöhung der **Preise** auf der Verbraucherstufe kann das Argument für neue Lohnforderungen werden und damit alle jene Folgen nach sich ziehen, die sich nach dem Ingangsetzen der Lohnspirale ergeben können, in erster Linie die Gefährdung der Stabilität der Kaufkraft. Auch hieraus geht hervor, daß alle Möglichkeiten der **Rationalisierung** ausgeschöpft werden müssen, um eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Handelsapparates zu erreichen, damit Preiserhöhungen abgefangen und Preissenkungen weitergegeben werden können. Nach dem Gesichtspunkt einer Rationalisierung des Handels hat auch das Gutachten des Präsidenten der Deutschen Bundesbank hingewiesen. Damit ist herausgestellt, daß es sich bei der Frage der Handelsrationalisierung und der Leistungssteigerung der Handelsbetriebe, für die Sie in diesem Hause eine Grundlage schaffen, um ein Anliegen von hoher volkswirtschaftlicher Tragweite handelt. Auch von mir geht an Sie alle die dringende Bitte, nichts zu unterlassen, um eine qualitativ und quantitativ möglichst günstige Versorgung

der Bevölkerung zu erreichen und selbst bei der jetzigen angespannten Konjunkturlage die Preisstabilität zu bewahren.

Meine Damen und Herren, ich habe in meinen Ausführungen die Schwierigkeiten gezeigt, denen der Handel heute auf weiten Gebieten gegenübersteht. Weiter habe ich mich bemüht, Ihnen zu zeigen, daß für den selbständigen Handel, der so viele Beweise seiner Leistungsfähigkeit gegeben hat, keine Veranlassung besteht, zu resignieren; daß der Selbstbehauptungswille und das Selbstvertrauen im Handel nach wie vor ungebrochen sind, dafür legt das heute vollendete Werk ein beredtes Zeugnis ab. Es ist mir ein aufrichtiges Bedürfnis, denjenigen Herren, die sich für das Gelingen dieses Werkes in einer so uneigennützigen und aufopferungsvollen Weise eingesetzt haben, den Dank der Staatsregierung auszusprechen.

Wir haben ferner der verständnisvollen Förderung durch das Bundeswirtschaftsministerium zu gedenken, das sich mit einem namhaften Betrag an der Finanzierung des Baues beteiligt und damit zu der Idee des Berufsheims bekannt hat.

Zugleich hat es damit bekundet, daß dem **Werk eine mehr als nur regionale Bedeutung** zukommt und daß es in seiner Wirkungsmöglichkeit weit über die Grenzen Bayerns hinausreicht. Möge der Gemeinschaftsgeist, der die verschiedenen Stufen des Handels, Einzelhandel, Großhandel und Handelsvertreter, in diesem Werk vereinigt, auch in Zukunft in ihrem Heim erhalten und in diesem Hause lebendig bleiben. Mögen in dieser Ausbildungsstätte stets Lehrerpersönlichkeiten wirken, die es verstehen, den Kaufleuten und ihren Mitarbeitern die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen in einer Weise zu vermitteln, daß ihre Berufsentwicklung entscheidend gefördert wird. Weiter habe ich den Wunsch, daß auch der Nachwuchs in diesem Hause eine Förderung erfährt, die berufliche und soziale Aufstiegsmöglichkeiten bietet. Schließlich aber wird es darauf ankommen, daß die Kaufmannschaft selbst von denen in diesem Hause gebotenen Möglichkeiten den nötigen Gebrauch macht, damit diese Stätte zum Mittelpunkt des Berufslebens und der Berufserziehung für einen in Freiheit tätigen Handel wird. In diesem Sinne wünsche ich dem neuen Hause und dem gesamten fränkischen Handel eine erfolgreiche Zukunft, sowie die Anerkennung und das Vertrauen der gesamten Öffentlichkeit. Hiermit übergebe ich das „Haus des Handels“ seiner Bestimmung.“

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Binnenhandel und Binnenhandelspolitik (111)

(p) Unter diesem recht nüchtern klingenden Titel verbirgt sich ein grundlegendes Werk des Betriebswirtschaftlers der Münchner Universität, Professor Dr. Nieschlag, das — das kann behauptet werden, auch wenn man sich zu ihm teilweise kritisch stellt — einen maßgeblichen Platz in der leider ja nicht sehr umfangreichen modernen Literatur über den Handel einnehmen wird. (Wir halten daher ausnahmsweise eine „Besprechung“ unter dem sich mit dem Handel befassenden Abschnitt dieses Heftes für angezeigt.)

In dieser Zeitschrift haben wir wiederholt auf die tiefgreifenden Änderungen hingewiesen, denen der Handel — unsere Mitglieder wissen das aus ihrem geschäftlichen Alltag nur zu gut — in allen seinen Teilen unterworfen ist, wir verweisen nur auf die Bildung der freiwilligen Ketten im Lebensmittelhandel, den Ausbau des industriellen Vertriebswesens, die Bildung von Großhandelseinkaufsringen und vielen ähnlichen Entwicklungen.

Das recht verständlich und praxisnah geschriebene Werk vermittelt nun ein **lebendiges Bild vom Handel der Gegenwart und seinen vielschichtigen wirtschaftspolitischen Problemen**. Insoweit begrüßen wir das Erscheinen des Buches außerordentlich und können dem fortschrittlichen Großhändler seine aufmerksame Lektüre nur wärmstens empfehlen (Verlag Duncker & Humblot, Berlin-Lichterfelde, 496 Seiten, Leinen DM 39,60).

Der Sinn einer Rezension ist allerdings eine kritische Stellungnahme und deshalb seien — trotz grundsätzlicher voller Anerkennung — einige **kritische Hinweise** erlaubt (die selbstverständlich unvollständig und unsystematisch sind):

Die Ausführungen über die Ursachen der Handelsexpansion (Seite 13 folgende) erscheinen uns zu sehr auf den Einzelhandel abgestellt. Die Erklärung, daß nur die Aufgaben im industriellen Vertriebwesen, kaum aber auch die Aufgaben des Handels, weiter wachsen werden (Seite 37) ist durch die jüngste Entwicklung überholt, die eindeutig erwiesen hat, daß gerade die Zukunft dem Handel außerordentliche Aufgaben stellt (denen er sich allerdings gewachsen zeigen muß).

Die Hilfestellung des Herstellers zum Handel — bei der Werbung — (Seite 40) ist doch wohl nur im Verhältnis Einzelhandel — Industrie gesehen. Beim Großhandel ist die Situation etwas andere. Die angekündigte Abwälzung der Lagerhaltung und Werbung auf den Hersteller (Seite 50) gilt doch wohl höchstens im Verhältnis Industrie-Einzelhandel aber nicht - Großhandel, wie uns diese Ausführungen überhaupt viel zu sehr auf amerikanische Verhältnisse abgestellt erscheinen. Allerdings betont in diesem Zusammenhang der Verfasser auch, unserer Ansicht nach mit vollem Recht, daß von der Verwirklichung des **gemeinsamen Marktes starke Impulse** auf den selbständigen **Großhandel** ausgehen werden.

Angesichts vieler Mißverständnisse in der Öffentlichkeit ist sehr wichtig der eindeutige Hinweis — auf Seite 52 —, daß **Vertriebsspanne** gleichbedeutend mit dem gesamten Absatzweg, einschließlich Herstellung ist. Interessant ist der in diesem Zusammenhang gemachte Vorschlag, den Begriff der Handelsspanne durch den der Wertschöpfung zu ersetzen. Bedauerlich ist, daß die folgenden sehr detaillierten Ausführungen über die Handelsspanne sich — wohl mangels entsprechenden Materials für den Großhandel — ausschließlich auf die Einzelhandelsspanne beziehen. Gleiches gilt für die Kosten, abgesehen davon, daß hier zwei typische Großhandelszweige ebenfalls angezogen werden.

Interessant ist die Behauptung, daß der Einzelhandel „keine Domäne des vollkommenen Wettbewerbes“ ist (während dies beim Großhandel — weiß Gott! — eindeutig der Fall ist) und daß die Handelsspannen — im Einzelhandel — erstarren seien und deshalb der Wettbewerb durch „neue Formen“ angeregt werde.

Es folgen dann längere Ausführungen über „den Zug zur Markenware“ (Seite 70) und es werden im folgenden dann leider wieder nur für den Bereich des Einzelhandels die interessanten Markenwaren-Anteile in den einzelnen Branchen aufgeführt.

Sehr interessant ist die Untersuchung für die Gründe zu der **Preisbindung der 2. Hand** (Seite 99 folgende). Kann wirklich ganz allgemein behauptet werden, daß der Handel auf Preisbindung drängt? (Seite 103) Mit Recht wird anschließend bemerkt, daß der Großhandel zurückhaltend gegen Markenwaren-Inflation ist.

Anschließend erfolgt eine Zusammenstellung gebundener und ungebundener **Handelsspannen** verschiedener Großhandels- und Einzelhandelsfachzweige (Seite 116/117), die sehr beachtlich erscheint.

Auch die — recht lesenswerten — Ausführungen über die Übersetzung des Handels (Seite 129 folgende) scheinen uns wieder zu sehr auf den Einzelhandel abgestellt.

Die später aufgestellte Behauptung, daß die Tätigkeit der **Handelsverbände** sich mehr und mehr von der Wirtschaftspolitik zur betriebswirtschaftlichen Beratung der Mitglieder verlagert, wird von unserem Landesverband schon seit längerem bejaht und — einstweilen — eindeutiger Beweis dafür ist die Schaffung unseres Großhandelsberatungsdienstes.

Wenn weiter der Verfasser — mit Recht — erklärt, daß der Ruf nach **Staatshilfe** (durch den Handel) stummer geworden ist (Seite 144), so sei die Frage erlaubt, warum nicht erwähnt ist, daß doch einwandfrei der Großhandel seinerseits nie nach Staatshilfe rief.

Sehr aktuell sind selbstverständlich die Ausführungen über die **neuen Befreiungsformen im Handel**. Pessimisten können sich ins

Stammbuch schreiben, daß — wie der Verfasser feststellt — die Warenhäuser in der besten Zeit (20iger Jahre) nur 4% des Gesamteinzelhandelsumsatzes und auch jetzt — wegen der größeren Verstädterung — nur 7% „machen“ und daß auf sie und die Filialbetriebe und die Konsumgenossenschaften und Versandgeschäfte nur 20% des Gesamt-Einzelhandelsumsatzes treffen.

Recht aktuell und interessant sind die vom Verfasser angegebenen Gründe für die „**Direktverkäufe**“ (Seite 342 folgende) und beachtlich ist der Hinweis, daß sich Preisnachlässe in wachsendem Maße auch im Einzelhandel und beim Handwerk durchsetzen (Seite 345). Der Verfasser bekennt sich schließlich zu der Auffassung, daß nur eine allgemeine durchgreifende Revision der Handelsspannen den Verbraucher davon abbringen könne, Beziehungshandel und ähnliches zu treiben.

Uns im Großhandel dürften allerdings am allermeisten die beachtlichen Ausführungen über das **Schicksal des selbständigen Großhandels und seine neuen Aufgaben** (Seite 355 folgende) interessieren. Entsprechendes gilt — für den Ernährungsgröß handel — bezüglich der angegebenen Gründe für das Vordringen der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Seite 373 folgende). Sehr interessant sind auch die Angaben über den Anteil der Agrar-Genossenschaften am Gesamtumsatz der Agrarprodukte. Uns im Großhandel interessieren selbstverständlich auch außerordentlich die Ausführungen über die **Werkhandels gesellschaften** (Seite 409). Hier erscheint uns allerdings die Problematik, wie sie sich **nach dem 2. Weltkrieg** ergeben hat, nicht genügend herausgearbeitet.

Recht bedauerlich erscheint uns, daß im Abschnitt über den Absatz von Investitionsgütern (Seite 414 folgende) die Bedeutung des **Produktionsverbindungshandels** bzw. Investitionsgütergrößhandels trotz seiner überragenden Stellung — zu wenig herausgestellt ist.

Gerade auch im Großhandel dürfte das Kapitel über Entstehung und Entfaltung der **Einkaufsvereinigungen** besonderes Interesse finden (Seite 423 folgende). Mit Recht wird hier schließlich — mit eindeutigen Hinweisen — die Frage nach der Erhaltung der Selbständigkeit der Mitglieder der Einkaufsvereinigungen gestellt (Seite 438). Dagegen scheint es uns zu weit zu gehen, wenn der Verfasser behauptet, daß die Unterschiede zwischen Einkaufsvereinigungen und den freiwilligen Ketten im Handel nicht mehr groß seien (Seite 455).

Voll und ganz können wir dem Verfasser beipflichten, wenn er erklärt, daß sich der selbständige **Großhandel** mehr als bisher um seine Abnehmer bemühen müsse (Seite 459). Schließlich kommt der Verfasser auch noch auf die Selbstbedienung im Großhandel zu sprechen und bringt noch eine bemerkenswerte Aufgliederung über die Absatzwege der Konsumgüter (Seite 464/65). Schließlich erscheint durchaus nicht zu verachten das sehr gute angeheftete Literaturverzeichnis.

Die Dynamik des Großhandels (112)

(p) Auf der letzten Tagung der Geschäftsführer der im Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels zusammengeschlossenen Großhandelsverbände hielt der Ordinarius für Betriebswirtschaft an der Universität München, Professor Dr. Nieschlag, ein vielbeachtetes Referat, das wir mit freundlicher Genehmigung des Genannten nachfolgend unseren Mitgliedern im Wortlaut bringen möchten. Wir können und wollen uns durchaus nicht mit allem in dem Referat Gesagten identifizieren. Das gilt u. a. auch ganz besonders zu den Ausführungen unter Ziff. 5. Wir halten es aber für richtig und nötig, daß sich alle unsere Mitglieder mit diesen Problemen befassen und bitten, in diesem Sinne die nachstehenden Ausführungen als Diskussionsgrundlage zu betrachten:

„Herr Dr. Dohrendorf (Anm.: der Hauptgeschäftsführer des Gesamtverbandes) hat mich gebeten, einen knappen Abriß über die aktuellen absatzwirtschaftlichen Fragen zu geben und dabei besonders auf den Großhandel einzugehen. Die einzelnen Punkte sollen nicht ausführlich behandelt werden. Ich werde mich mit Stichworten begnügen und will auf diese Weise versuchen, für

Ihr heutiges Thema „Aktive Großhandelspolitik“ eine geeignete Diskussionsbasis zu schaffen.

Dabei darf ich von meinem kürzlich beim Einkaufsverband „Norden“ in Hamburg gehaltenen Vortrag über „Strukturwandlungen im Handel“, der u. a. im Januar-Heft des „Markenartikel“ abgedruckt worden ist, und meinem Aufsatz im „Volkswirt“ Nr. 3, vom 16. 1. 1960 über „Großhandel in der Offensive“ ausgehen. Beide waren wohl der Anlaß für Herrn Dr. Dohrendorf, mich zur Teilnahme an der heutigen Tagung einzuladen.

Ich möchte mich nicht lange mit Vorbemerkungen aufhalten, brauche auch in diesem Kreise nicht viele Worte zu machen, um darzutun, daß sich mit den raschen Wandlungen in allen Bereichen und auf allen Stufen der Absatzwirtschaft auch der Großhandel verändert, wobei sich — was besonders hervorgehoben zu werden verdient — eine Reihe neuer Möglichkeiten für den Großhandel ergibt. Das mit so viel Schatten versehene Bild, das sich für den Großhandel — alles in allem genommen — noch vor kurzem zeigte, trägt m. E. heute wesentlich hellere Züge.

Lassen Sie mich nun ein Wort zu den einzelnen Punkten sagen, die mir für die gegenwärtige Entwicklung des Großhandels wichtig zu sein scheinen:

Zunächst möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf zwei Hauptprobleme lenken:

1. Der Großhandel ist mitten in die **Auseinandersetzung zwischen dem vordringenden industriellen Vertriebswesen und dem erstarkenden Handel** hineingestellt. Die Industrie wird den Einfluß auf die Absatzmärkte, den sie in den vergangenen Jahrzehnten schrittweise ausgedehnt hat, nicht kampflos preisgeben: sie wird die einmal erreichte Position zäh verteidigen. Das erleben wir beispielsweise in der Auseinandersetzung um den Markenartikel oder um die Verkaufssyndikate, die allerwärts wieder aufgebaut werden.

Immerhin sind bereits einige der Bastionen des industriellen Einflusses auf die folgenden Absatzstufen gefallen oder zumindest schwer beschädigt: Die **Handelsmarken** dringen vor; in den **Lohnaufträgen**, die große Handelsunternehmen der Industrie in wachsendem Maße erteilen, hat ein neuer Faktor Gestalt gewonnen, der von der Erstarkung und dem Selbstbehauptungswillen des Handels Zeugnis ablegt. Der Großhandel ist daran — also an Handelsmarken und Lohnaufträgen — vor allen insoweit beteiligt, als es sich um die modernen Gruppen und Ketten handelt.

Wird der übrige Großhandel an diese Entwicklung Anschluß finden, die dem Handel gegenüber der Industrie wieder größere Selbständigkeit verschafft, die — meines Wissens — im Handel nicht nur ein willfähriges Absatzorgan der Industrie erblickt?

Als ein besonderes aktuelles und eindrucksvolles Beispiel dafür erscheint mir der Mineralölhandel, der gegenwärtig bestrebt ist, seine Position gegenüber dem weit ausgebauten Vertriebswesen der Mineralölindustrie zu verbessern. Wenn diese Auseinandersetzungen für den Handel im ganzen positiv ausgehen, so dürfte sich damit auch die Stellung des Mineralölgrößhandels kräftigen.

Die überall zu beobachtenden **Bestrebungen des Großhandels, gegenüber der Industrie eine unabhängiger und selbständiger Stellung** durchzusetzen, wird dadurch wesentlich unterstützt, daß die Betriebsgröße im Großhandel in der Zeit seit der Währungsreform von 1948 erheblich zugenommen hat.

In der gleichen Richtung — also in der Stärkung der Position gegenüber der Vorstufe — liegt die offenbar anhaltende Neigung von Großhandelsbetrieben, sich zum Zwecke gemeinsamen Wareneinkaufs zusammenzuschließen.

2. Das zweite Hauptproblem, mit dem sich der Großhandel gegenwärtig auseinanderzusetzen hat, ist m. E. die zunehmende **Verwischung der traditionellen Grenzen zwischen den Branchen und Betriebsformen**. Diese Entwicklung läßt sich im Einzelhandel an sehr drastischen Beispielen beobachten; sie verdienen im Großhandel das gleiche Interesse. Branchen und Betriebsformen sind schon gegenwärtig nicht mehr so säuberlich voneinander getrennt, wie bisher und werden es künftig wohl noch weniger sein.

Der bayerische Großhandelslehrling

Regelmäßige Beilage zum offiziellen Organ des Landesverbandes des
Bayerischen Groß- und Außenhandels e. V.

5/60

Liebe junge Freunde!

Wissenswertes über das Handelsregister

(Fortsetzung aus Nr. 4/60)

Von größter Wichtigkeit ist die Wirkung der Eintragungen für den rechtsgeschäftlichen Verkehr. Hier ist zu unterscheiden zwischen Tatsachen, die

- a) eintragungsfähig und eintragungspflichtig,
- b) eintragungsfähig, aber nicht eintragungspflichtig sind.

Eintragungsfähig und eintragungspflichtig sind bei Einzelfirmen und Personengesellschaften folgende Tatsachen:

Die Errichtung einer Firma, jede Änderung in der Firmenbezeichnung, jede Änderung in den Inhaberverhältnissen, der Ein- und Austritt von Gesellschaftern, die Sitzverlegung, die Erteilung und der Widerruf einer Prokura sowie das Erlöschen der Firma.

Bei juristischen Personen, also vor allem bei den Kapitalgesellschaften (GmbH, Aktiengesellschaft) kommen folgende Tatsachen für die Anmeldung in Betracht:

Die Firmenbezeichnung, der Geschäftsgegenstand, der Sitz, der oder die Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder, jede Änderung der Firma, des Sitzes oder des Gegenstandes, jede Änderung in der Person der Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder sowie in deren Vertretungsbefugnis, Änderungen im Aufsichtsrat, die Erteilung und der Widerruf einer Prokura, Satzungsänderungen, die Auflösung, die Bestellung von Liquidatoren und deren Vertretungsbefugnis und schließlich das Erlöschen der Firma.

Eintragungsfähig, aber nicht eintragungspflichtig sind abweichende Vereinbarungen bei der Geschäftsübernahme oder bei dem Eintritt in ein Einzelunternehmen, Herabsetzung der Kommanditeinlagen usw.

Weiter schafft die Eintragung im Handelsregister eine widerlegbare Vermutung für die Richtigkeit der eingetragenen Tatsachen, die im Prozeß von Bedeutung sein kann. Diese Vermutung beruht auf der Annahme der Öffentlichkeit, der Registerrichter führt das ihm anvertraute öffentliche Register so, daß er nur Tatsachen einträgt, von deren Richtigkeit er überzeugt ist. Sie ist heute um so eher anzuerkennen, entgegen früher entgegenstehenden Ansichten, als die Rechtsanwendung der letzten Jahre sich mit Erfolg bemüht hat, die dem Registerrichter gegebenen rechtlichen Möglichkeiten und Mittel im Interesse eines der Wahrheit möglichst nahekommenden Handelsregisters anzuwenden.

Eine eintragungspflichtige Tatsache kann, solange sie nicht im Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht ist, von demjenigen, in dessen Angelegenheit sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, sie war diesem bekannt. Ist aber die betreffende Tatsache einmal eingetragen und bekannt gemacht, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß er sie weder kannte noch kennen mußte. Beispiel: Ein Gesellschafter einer OHG ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Eintragung im Handelsregister und die Bekanntmachung sind noch nicht erfolgt. Zahlt ein Schuldner, dem die Tatsache des Ausscheidens nicht bekannt war, an diesen Gesellschafter, so wird er dadurch der Gesellschaft gegenüber von seiner Verpflichtung frei. Ist dagegen das Ausscheiden des Gesellschafters eingetragen und bekanntgemacht, so kann sich der Schuldner nicht darauf be rufen, daß er durch die Gesellschaft zwar von der Eintragung des Gesellschafters, nicht aber auch von dessen Löschung unterrichtet worden sei. Er wird in diesem Falle von seiner Schuld der Gesellschaft gegenüber nicht frei.

Weitere Rechtsfolgen der Eintragung ergeben sich aus den §§ 26 Abs. 2 und 159 Abs. 2 HGB, nach denen die Verjährung der Ansprüche gegen den früheren Inhaber des Handelsgeschäfts und der Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der OHG mit dem Ende des Tages beginnt, an dem der neue Inhaber, die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden des Gesellschafters im Handelsregister eingetragen ist.

LA

Die Bedeutung der Eintragungen in das Handelsregister, wie sie vorstehend dargelegt worden ist, sollte jeden Kaufmann veranlassen, dem Handelsregister genaueste Beachtung zu schenken und die ordnungsmäßige Eintragung und Bekanntmachung der auf seine Firma bezüglichen Eintragungen im eigenen Interesse sorgfältig zu veranlassen und zu überwachen.

Der Handelsbrauch und seine Bedeutung

„Wir bestätigen den Eingang Ihrer Überweisung auf unsere Rechnung Nr. 123, vermögen allerdings den Abzug von 2% Skonto nicht anzuerkennen. Eine Vereinbarung über einen Skontoabzug wurde beim Abschluß des Vertrages nicht getroffen. Wir bitten daher um Ausgleich des Kontos . . .“

Briefe solchen Inhalts sind im geschäftlichen Verkehr nicht selten. Häufig lautet dann die Antwort: „Zu Ihrem Brief bemerken wir, daß der Abzug von 2% Skonto durchaus berechtigt ist, weil ein Skonto in dieser Höhe bei sofortiger Bezahlung dem **Handelsbrauch** entspricht.“

Welche der beiden Firmen ist nun im Recht? Was ist der Handelsbrauch, wie kommt er zustande und welche Wirkungen übt er aus? Eine Fülle von Fragen, von deren richtigen Beantwortung, wie unser Beispiel zeigt, viel abhängen kann.

Die rechtliche Grundlage für die Berücksichtigung des Handelsbrauchs bildet der § 346 des Handelsgesetzbuches; diese Bestimmung besagt: „Unter Kaufleuten ist in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.“ Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, im Handelsverkehr dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung zu tragen. Das Tun und Lassen des Kaufmanns wird durch den Handelsbrauch der kaufmännischen Verkehrssitte unterstellt, wodurch die Entwicklung im geschäftlichen Leben Berücksichtigung finden kann.

Die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche stellen sich als tatsächliche Übungen dar, welche sich für Geschäftsvorgänge vergleichbarer Art innerhalb eines Ortes, eines Bezirkes oder auch im ganzen Bundesgebiet gebildet haben. Wie sich aus obigem Beispiel ergibt, werden also etwa bei der Lieferung von Obst an den Einzelhändler durch den Großhändler **tatsächlich** im Falle sofortiger Bezahlung oder der Bezahlung innerhalb kurzer Frist vom Abnehmer 2% Skonto abgezogen; der Großhändler als Lieferant erkennt diesen Abzug an.

Nun ist einleuchtend, daß eine solche tatsächliche Übung nicht vorliegen kann, wenn sie nur von wenigen Firmen oder nur kurze Zeit über gehandhabt wird. Das Bestehen eines Handelsbrauchs hat daher zur weiteren Voraussetzung, daß die Übung oder Ge-

pflogenheit eine **bestimmte Zeit hindurch** angewandt wird. Eine Mindestdauer kann hierfür nicht genannt werden. Es muß sich aber um ein beiderseitiges ständig gleichmäßiges Verhalten der Kaufleute handeln. Aus diesem Erfordernis für das Vorliegen eines Handelsbrauchs ergibt sich schließlich noch die weitere Konsequenz, daß die Übung von den beteiligten Verkehrskreisen **anerkannt** wird und zwar auch dann, wenn ausdrücklich hierüber nichts vereinbart worden ist. In dem eingangs genannten Beispiel ist der Abzug von 2% Skonto also berechtigt, wenn

- a) bei Firmen der in Frage stehenden Branche und Wirtschaftsstufe im Falle der Bezahlung innerhalb einer kurzen Frist ein Skonto tatsächlich abgesetzt wird,
- b) diese Übung eine gewisse Dauer hindurch gehandhabt worden ist und
- c) der Abzug des Skontos auch dann für berechtigt angesehen wird, wenn eine diesbezügliche Vereinbarung nicht vorliegt.

Der Handelsbrauch bildet sich, wie die bisherigen Ausführungen zeigen, im praktischen Geschäftsablauf. Sein Bestehen kann daher nur im Einzelfall festgestellt werden. Es ist nicht möglich, einen Handelsbrauch festzulegen oder in Kraft zu setzen, denn in diesem Falle könnte nur mehr bedingt von einer Verkehrssitte, von im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche gesprochen werden.

Welche Wirkungen übt nun der Handelsbrauch aus? Er dient sowohl zur Auslegung einer Erklärung, z. B. einer handelsüblichen Vertragsklausel als auch der Ergänzung vertraglicher Abmachungen, so insbesondere der Vervollständigung des Vertragsinhalts, der Ausfüllung einer Vertragslücke u. a. So füllt der Handelsbrauch im gewählten Beispiel die unter den Vertragsfeilen verbleibende Lücke über die Gewährung eines Skontos bei sofortiger Bezahlung. Wesentlich ist dabei noch, daß dieser Handelsbrauch von den Beteiligten auch dann anerkannt werden muß, wenn über sein Bestehen bzw. seine Anwendbarkeit im Einzelfall Klarheit nicht bestand; andererseits besteht aber die Möglichkeit, die Geltung eines Handelsbrauches durch eine **Vereinbarung** auszuschließen.

Gs/A

Das **Fachprinzip**, das im Handel seit Jahrzehnten eine große Rolle spielt und auf dem auch Ihre Organisation im wesentlichen beruht, beginnt an Bedeutung zu verlieren. Ich sage ausdrücklich **nicht**, daß es seine Bedeutung verlieren wird, sondern daß es an Bedeutung eingebüßt hat und einbüßen wird, weil sich die Sortimente des Handels mehr und mehr nach Gesichtspunkten orientieren, die über das Fachprinzip hinausgreifen.

Die **Sortimente** des Einzelhandels und damit auch des Großhandels orientieren sich in zunehmendem Maße teils nach dem Bedarfsprinzip, teils nach dem Grade der Selbstverkäuflichkeit. Das führt zu einer gewissen Auflösung des alten Fachprinzips.

Ausnahme:

Die wachsenden Einzelhandelssortimente in den Großraumläden lassen vielleicht in Deutschland den Typ des Rack Jobbers entstehen, eines Großhändlers, der verstärkte Aufgaben im Einzelhandel übernimmt und der diese spezielle Aufgabe nur erfüllen kann, wenn er stark fachlich orientiert ist.

3. Als nächstes Großhandelsproblem muß die **Gruppen- und Kettenbildung** genannt werden:

Sie ist im Lebensmittelhandel offenbar zu einem gewissen Abschluß gekommen, wenngleich noch immer neue Gruppen gebildet werden und sich die eine oder andere Gruppe noch im Zustande der Konsolidierung befindet.

Heute geht es um die Frage, inwieweit und in welchen Formen bzw. welchen Abwandlungen sich die Gruppen- und Kettenbildung auf andere Branchen ausdehnen wird:

Textil-, Eisenwaren-, Elektro-, Mineralölbranche.

Die lange vertretene Meinung, daß außerhalb des Lebensmittelhandels Gruppen- und Kettenbildung nicht möglich sei, läßt sich heute nicht mehr aufrecht erhalten. Freilich werden die Gruppen und Ketten anderer Branchen in manchen Punkten anders strukturiert sein, als die des Lebensmittelhandels. — Damit werden die Unterschiede zwischen dem selbständigen, einzewirtschaftlichen Großhandel und den Einkaufsvereinigungen (Einkaufsgenossenschaften) zusehends geringer.

Auch dort, wo es im Großhandel zur Gruppen- und Kettenbildung **nicht** kommt, bedienen sich viele Großhändler — ohne daß es nach außen erkennbar wird — einer **selektiven** Betriebspolitik gegenüber Abnehmern (Aufträgen) und Waren und verwirklichen damit für sich (und ohne nach außen erkennbar) Ideen der Gruppen.

Gruppenarbeit drängt immer mehr zum „freiwilligen Filialbetrieb“, also zu stärkerer Straffung, zur Synchronisierung der Sortimente und dergleichen.

4. Das Vordringen der **Selbstbedienung im Großhandel** wird — soweit ich sehe — im Augenblick besonders lebhaft erörtert. Dabei schälen sich drei Fragen heraus:

- Handels es sich um eine Angelegenheit von Dauer? Oder ist Cash und Carry (C & C) nur eine vorübergehende Episode in der Großhandelsentwicklung, wie manche anzunehmen scheinen?
- Damit ist die zweite Frage eng verbunden: Beruht das C & C-System nur auf mangelhafter Kalkulation der Käufer, wie häufig behauptet wird?
- Wird C & C auch andere Branchen als Lebensmittel und verwandte Waren erfassen?

C & C-Betriebe werden zumeist als Abteilungen von — wenn ich so sagen darf — regulären Großhandlungen geführt, als eine Art Nebenbetrieb. Den Bedürfnissen einer bestimmten Käuferschaft scheint das System durchaus zu entsprechen. Die C & C-Abteilung bietet dem Großhandel die Möglichkeit, die kleinen Aufträge auszumerzen oder wenigstens weiter zu reduzieren, ohne daß die Großhändler gezwungen sind, die kleinen Kunden oder die in kleinen Aufträgen disponierenden Kunden ganz abweisen zu müssen. Der kleine Auftrag kostet bekanntlich bei üblicher Behandlungsweise im Großhandelsbetrieb, bei Zustellung usw. meist mehr als er einbringt. Richtig kalkuliert müßten diese Lieferungen sehr teuer sein. Verweist man sie in die C & C-Abteilung, so bedeutet dies einen Schritt auf dem Wege zur kostengerechten, funktionsgemäßen Handelskalkulation.

C & C ermöglicht dem Käufer ferner „Hand-to-mouth-Buying“, ohne daß dadurch der Lieferant wesentlich belastet wird. Ob das

C & C-System die „ganz große Karriere“ im Großhandel machen wird, kann man vielleicht mit einem Fragezeichen versehen. Auf einem sicherlich nicht geringen Sektor wird es sich aber behaupten. C & C ist ein Beispiel für die wachsende **Vielfalt der Betriebsformen** im Großhandel, die für die gegenwärtige Entwicklung charakteristisch ist.

Ich glaube nicht, daß nur die mangelnde Fähigkeit zu rechnen, Einzelhändler und Großverbraucher in die C & C-Läger führt, sondern daß diese einem Bedürfnis einer gewissen Kundenschicht entsprechen. Ähnlich sieht es wahrscheinlich in den Branchen außerhalb der Lebensmittel aus.

5. Als nächstes ein Wort zum **Direktabsatz des Großhandels** an letzte Verbraucher, zu dem, was auch Beziehungshandel, Belegschaftshandel usw. genannt wird.

Ich weiß nicht, ob das diesbezügliche Gesetz zustandekommen und wie es aussehen wird. Daher möchte ich diese Frage, soweit sie die gesetzgebenden Körperschaften angeht, ausklammern.

Ganz unabhängig davon möchte ich mir erlauben, eine andere Frage anzuschneiden — selbst auf die Gefahr hin, bei Ihnen auf Widerspruch zu stoßen. Ich glaube, daß der Komplex „Direktabsatz des Großhandels“ unter einer anderen Perspektive gesehen werden muß, als es bisher geschehen ist. Nach meiner Überzeugung ist bei uns ein „**Demigroßhandel**“ entstanden, ein „Halbgroßhandel“, also eine neue **Stufe** des Handels, die zwischen dem üblichen Großhandel und dem Einzelhandel liegt, ein Großhandel, der dadurch charakterisiert ist, daß er in relativ großen Mengen letzte Verbraucher, Großverbraucher usw. beliefert.

Ob man die Entstehung einer solchen Großhandelsstufe begrüßen oder als ein Unglück bezeichnen soll, ist m. E. eine Frage zweiten Ranges.

Ich glaube aber, daß sich alle leichter täten, wenn die Existenz dieses „Demigroßhandels“ zur Kenntnis genommen würde; denn sie stellt m. E. eine Tatsache dar, die sich wahrscheinlich nicht mehr aus der Welt schaffen läßt.

Wenn ein großer Haushalt bereit ist, seinen Monats- oder Vierteljahresbedarf in gewissen Gütern in einem großen Auftrag zusammenzufassen oder wenn sich mehrere Haushaltungen zu diesem Zwecke zusammensetzen, so kommen Mengen und Rechnungsbeträge zusammen, die von dem abweichen, was als Einzelhandel anzusehen ist. Man wird mir sicherlich zugeben, daß Aufträge dieser Art nicht zu den üblichen Einzelhandelspreisen ausgeführt werden sollten, sondern daß es durchaus gerechtfertigt ist, wenn hier eine eigene Kalkulation Platz greift, die den Gegebenheiten dieser Situation Rechnung trägt. Aufträge und Lieferungen der geschilderten Art sind der Menge nach Großhandelslieferungen (sie sind oft größer als Lieferungen an Wiederverkäufer), der Abnehmerschaft nach sind es Einzelhandelslieferungen. Daher ist er m. E. gerechtfertigt, hier von einem „Demigroßhandel“ (Halbgroßhandel) zu sprechen.

6. Ein anderes Problem von allgemeiner Bedeutung, das uns hier interessiert, sind die wachsenden **Investitionen im Großhandel** und deren Finanzierung, ein Problem, auf das ich in letzter Zeit verschiedentlich hingewiesen habe.

Dieser Zwang zur Investition hängt vor allem auch damit zusammen, daß die Maschine ihren Einzug in den Großhandelsbetrieb gehalten hat, eine Entwicklung, die durch den Kräftemangel wesentlich gefördert wird.

Ähnlich wie im Einzelhandel stellt sich hier die Frage, wie dadurch die Chancen für den Nachwuchs verändert werden, der sich im Großhandel selbstständig machen will.

7. Die Lösung der heutigen Probleme des Großhandels sind in hohem Grade ein **Problem der kaufmännischen Bildung**.

Was mir immer wieder auffällt, ist die starke branchenmäßige Gebundenheit des Denkens im Handel. Wer mit Lebensmitteln handelt, interessiert sich leider nicht für die Vorgänge im Textil- oder im Treibstoffhandel. Hier begegnen wir wiederum einer „Übersteigerung des Fachprinzips“, das sich heute eher hinderlich als förderlich erweist.

Es hat in den vergangenen Jahren viel Mühe gemacht, den Handel dazu zu bringen, daß er über die Landesgrenzen hinausschaut. Heute sollte man sich dafür einsetzen, auch die Zäune niederzureißen, die zwischen den einzelnen Handelszweigen

bestehen — nicht nur deswegen, weil sich die Sortimente der verschiedenen Branchen zumindest an den Randgebieten zu vermischen begonnen haben, sondern weil es für die Führung der Betriebe immer wichtiger wird, die Verhältnisse der verschiedenen Branchen zu kennen. Wer heute beispielsweise das Problem der vertikalen Preisbindung oder der Preisempfehlung beurteilen will, darf dies nicht nur aus der Sicht einer Branche tun, sondern muß auch andere zu überschauen imstande sein.“

Organisation

Tagung des Deutschen Groß- und Außenhandels

(113)

(p) Am 22. April 1960 fand in Frankfurt a. Main — unter Beteiligung des Vorsitzenden und des Hauptgeschäftsführers — die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels statt. Der Vormittag war der zügigen Erledigung der Regularien gewidmet. Anschließend erstattete Dr. Dohrendorf den Geschäftsbericht, den wir im nächsten Heft dieser Zeitschrift zum Abdruck bringen.

Am Nachmittag fand in der Paulskirche, unter Beteiligung zahlreicher prominenter Ehrengäste, sowie von Presse, Rundfunk und Fernsehen, eine Großhandelskundgebung statt.

Der Bundeskanzler hatte hierzu folgendes Telegramm geschickt:

„Dem Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels übersende ich anlässlich seiner diesjährigen Jahresversammlung meine besten Grüße und Wünsche. Der deutsche Groß- und Außenhandel ist in den vergangenen Jahren seinen Aufgaben als Mittler zur Außenwelt sowie zwischen Produzenten und Einzelhandel in verantwortungsvoller Zusammenarbeit mit allen beteiligten Stellen in hervorragendem Maße gerecht geworden. Ich erkenne dies dankbar an und glaube, daß bei einer Fortsetzung der bisherigen Zusammenarbeit die vor uns liegenden Aufgaben ohne Schwierigkeit gemeistert werden können. Dem deutschen Groß- und Außenhandel die ihm gebührende wichtige Stellung in der deutschen Volkswirtschaft zu bewahren und seine Arbeit weiterhin zum Wohl und Gedeihen aller zu unterstützen, ist der Wunsch der Bundesregierung, den ich aus Anlaß der Jahresversammlung des Verbandes zum Ausdruck bringe.“

gez. Adenauer“

Der Bundeswirtschaftsminister hatte nachfolgendes Schreiben übersandt:

„Zu meinem großen Bedauern ist es mir nicht möglich, an Ihrer Bundestagung teilzunehmen. Ich hätte es sehr begrüßt, in diesem Jahr zu Ihrer Versammlung sprechen zu können, da mir — wie Sie wissen — die Probleme des Groß- und Außenhandels gerade jetzt besonders am Herzen liegen. Für Ihre Sorgen um die Entwicklung der gesamt-europäischen Wirtschaft habe ich durchaus Verständnis. Ich bitte Sie, der Versammlung meine Grüße zu übermitteln und wünsche Ihnen einen erfolgreichen und harmonischen Ablauf Ihrer Tagung.“

gez. Ludwig Erhard“

In der öffentlichen Kundgebung am Nachmittag sprachen der Präsident der Bundesbank, Blessing, sowie die beiden Vorsitzenden des Gesamtverbandes, Konsul Fritz Dietz, Frankfurt a. Main, und Dr. Otto Fricke, Goslar. Danach hält der Gesamtverband alle Maßnahmen für richtig, die zur Aufrechterhaltung der Stabilität der Kaufkraft der DMark notwendig sind. Hinsichtlich der **Preisentwicklung** wurde in diesem Sinne darauf verwiesen, daß die Funktion des Groß- und Außenhandels sich als preisausgleichend erwiesen habe und daß durch verstärkte Rationalisie-

lung steigende Kosten aus öffentlicher und sozialer Belastung aufgefangen worden seien. Ein besonderes Problem stellt für den Groß- und Außenhandel die **Arbeitszeitverkürzung** dar, da zum Unterschied von der Industrie die Ersetzung von Arbeitskräften durch Automation kaum möglich sei. Die Notwendigkeit der Ausladung von Waggons, Schiffen und Lastwagen am Sonnabend stehe einer allgemeinen Einführung der 5-Tage-Woche im Wege wie auch die Kundenbedienung am Sonnabend vielfach eher zugemessen habe. Hinsichtlich der **kreditpolitischen Maßnahmen** der Bundesbank wurde darauf verwiesen, daß bei einer etwaigen weiteren Krediteinschränkung und Diskonterhöhung die Gefahr einer einseitigen Benachteiligung der kleineren und mittleren Betriebe in Industrie und Handel zugunsten der Großbetriebe bestehe, die ausreichende Sachwerte als Kreditunterlage zur Verfügung stellen können.

Zu den Beschleunigungstendenzen innerhalb der EWG wurde nachdrücklich gefordert, daß der Hallstein'sche Beschleunigungsplan nicht in Kraft gesetzt werde, ohne daß zugleich mit den Ländern außerhalb der EWG eine Vereinbarung über eine gegenseitige Herabsetzung der Zölle abgeschlossen würde. Wenn nur knapp 30% des deutschen Außenhandels auf die EWG-Länder entfallen, dagegen 70% auf die anderen europäischen Länder und Übersee, besteht die Besorgnis erheblicher Rückschläge des deutschen Exports, wenn es zufolge des Hallstein'schen Beschleunigungsplanes ohne gleichzeitige Abmachungen mit den Drittländern zu einer Vertiefung des Grabens zwischen der EWG und der Außenwelt kommt.

Scharfe Kritik fanden die Vorschläge der EWG-Kommission zu einer gemeinsamen **Agrarpolitik**. Danach wird die noch zugelassene Einfuhr in den EWG-Raum in landwirtschaftlichen Gütern von den Produktionsmöglichkeiten der Gemeinschaft und dem dann noch verbleibenden Bedarf bestimmt. Diese Ausgangsposition enthält die Tendenz zur Selbstversorgung der EWG und schließt aus, daß die traditionellen Warenströme von und nach dritten Ländern aufrechterhalten bleiben. Dies widerspricht dem im EWG-Vertrag ausdrücklich hervorgehobenen Ziel, zu einer Förderung des Handels auch mit den Drittländern in der Richtung einer Ausweitung des zwischenstaatlichen Handels zu gelangen. Die Rückschläge und Nachteile einer solchen Agrarpolitik treffen unter allen EWG-Mitgliedsstaaten die deutsche, stark auf den Außenhandel abgestellte Wirtschaft am härtesten. Der Gesamtverband richtet den dringenden Appell an die Bundesregierung, solchen Tendenzen in der EWG entgegenzuwirken.

Berichtigung

(114)

(p) In Artikel 91 in Heft 4/1960 dieser Zeitschrift („Ausschüsse des Landesverbandes“) haben sich zwei sinnstörende Fehler eingeschlichen. In Ziffer 2 „Steuerausschuß“ muß es nicht heißen Dr. Zimmermann, Marktredwitz, Bahnhofstraße 2, sondern Dr. Levermann, Marktredwitz, Bahnhofstraße 2. Unter 5 „Ausschuß für Genossenschaftsfragen“ muß es nicht heißen Dr. Levermann (Fleischereibetrieb), sondern Dr. Levermann (Fleischereibedarf).

Verkehr

Paletten

(115)

(-) Von der Rationalisierungs-Gemeinschaft Verpackung im RKW, Berlin-Schmargendorf, Auguste-Viktoria-Str. 66, Tel. 89 4291, erhielt unser Gesamtverband nachstehendes Schreiben:

„Betr.: RGV-Merkblatt „Modul-Empfehlung“ (RGV-Nr. 187)

Wir erlauben uns, Ihnen ein Exemplar des soeben erschienenen Merkblattes zu übersenden. Hiermit dürfte eine wertvolle Ergänzung zu der vor kurzem veröffentlichten Broschüre der Studiengesellschaft für den kombinierten Verkehr „Hat Ihr Betrieb noch Reserven?“ vorliegen, da die in unserem Merkblatt zusammengestellten günstigsten Packungsabmessungen die Bildung von

Hamburg

Welche Firma sucht eine **Verbindungsstelle** für Hamburg und norddeutschen Raum.
Neuinrichtendes Büro übernimmt sämtliche bürotechnische Arbeiten verschiedener Branchen.
Gef. Ang. unter H 200 an die Schriftleitung

Ladeeinheiten auf rationellste Weise gestalten und damit den Palettenverkehr zur vollen Wirksamkeit bringen.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß die in der Modul-Empfehlung festgelegten Verpackungsabmessungen internationale Zustimmung gefunden haben (in den skandinavischen Ländern bestehen hierüber bereits Normblätter), so daß damit die besten Voraussetzungen geschaffen worden sind, daß diese Abmessungen im internationalen Verkehr von palettierten Waren-sendungen benutzt werden.

Der Arbeitskreis „Paletten-Verpackungen“, der die vorliegende Empfehlung geprüft und zur allgemeinen Anwendung vorgeschlagen hat, legt besonderen Wert darauf, daß die Betriebe durch Erprobung der in dieser Empfehlung vorgelegten Vorschläge die praktische Bewährung untersuchen, damit zu gegebener Zeit geklärt werden kann, ob und in welcher Form die Möglichkeit besteht, diese Empfehlung in ein Normblatt umzuwandeln.

Deshalb kommt es entscheidend darauf an, daß dieses Merkblatt eine möglichst weite Verbreitung erfährt. Der Einzelpreis der Broschüre (16 Seiten DIN A 5 mit 4 Tabellen und 3 Stapelbildern) beträgt nach der bisherigen Kalkulation DM 1,50. Bei Sammelbestellungen könnte dieser Preis je nach Auflagenhöhe (2.000 — 10.000) auf 1,30 bis —,80 DM/Expl. gesenkt werden.

Wir bitten daher, in Ihren Fachkreisen auf das Erscheinen des Merkblattes aufmerksam zu machen, eventuell die Aufgabe von Sammelbestellungen zu organisieren und uns diese geschlossen aufzugeben. Wir haben die Druckerei veranlaßt, den Satz stehen-zulassen.

Im Interesse der Sache würden wir es dankbar begrüßen, wenn Sie uns in dieser Weise unterstützen würden.“

Nachdem von der Broschüre „Hat Ihr Betrieb noch Reserven“ seitens des Großhandels doch eine ansehnliche Anzahl bestellt worden ist, möchten wir nicht verfehlen, Sie auf diese neue Schrift der Rationalisierungsgemeinschaft aufmerksam zu machen.

Grenzüberschreitender Güterfernverkehr

(116)

(p) Zu der Ausfertigung der Beförderungspapiere im grenzüberschreitenden Güterfernverkehr teilt die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr folgendes mit:

Feststellungen ergaben, daß Unternehmer, die grenzüberschreitenden Güterfernverkehr betrieben, versuchen, nachträglich ausgestellte, nur über die deutsche Beförderungsstrecke Aufschluß gebende Frachtbriefe zur Frachtenkontrolle vorzulegen, obwohl ein einheitlicher, durchgehender Frachtvertrag vom ausländischen Versandort bis zum deutschen bzw. umgekehrt vorliegt. So werden verschiedentlich als Versand- bzw. Bestimmungsort die jeweiligen Grenztarifbahnhöfe angegeben, obwohl eine durchgehende Beförderung vereinbart und ausgeführt wurde.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß nach § 28 Abs. 1 GüKG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 GüKG und § 10 KVO über jede Sendung ein **Frachtbrief** angefertigt werden muß, dessen **Erstschrift** die Sendung auf ihrem Weg begleitet. Dies gilt nicht nur für Transporte innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, sondern unter Berücksichtigung §§ 1 GüKG und 1 Abs. 2 KVO, auch gleichermaßen für Transporte im grenzüberschreitenden Güterfernverkehr.

Der Frachtbrief ist mit den in den §§ 11 und 15 Abs. 2 KVO zwingend vorgeschriebenen Angaben auszufertigen und hat über den tatsächlich geschlossenen Beförderungsvertrag Aufschluß zu geben. Der **Versand-** bzw. **Bestimmungsort** im **Ausland**, der **ausländische Absender** bzw. **Empfänger** usw. ist demzufolge den Tatsachen entsprechend einzutragen. Ferner wird darauf hingewiesen, daß auf dem Frachtbrief neben der Fracht für den deutschen Streckenteil auch die Fracht für den ausländischen Streckenteil anzugeben ist.

Gemäß § 30 GüKG in Verbindung mit § 13 KVO sind die am Beförderungsvertrag Beteiligten für die Richtigkeit und Vollstän-

digkeit der Angaben und Erklärungen im Frachtbrief verantwortlich. Wer in vorgeschriebenen Beförderungspapieren über Art oder Menge der beförderten Güter oder über die Beförderungsstrecke unrichtige, ungenaue oder unvollständige Angaben macht, begeht eine mit Bußgeld bedrohte Zuwiderhandlung nach § 99 Ziff. 4 a GüKG. Außerdem kann bei wiederholten Zuwiderhandlungen dem Unternehmer nach § 78 Abs. 2 GüKG die Genehmigung entzogen werden.

(117)

Programm des Wirtschaftsfunks

16. 5.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag	
16. 5.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler	
17. 5.	20.50 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
18. 5.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
18. 5.	21.30 — 22.00	Angst vor morgen — Der Schrei nach Sicherheit in einer Welt des allgemeinen Wohlstandes	
19. 5.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
20. 5.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt	
		Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter	
20. 5.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
21. 5.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise	
21. 5.	16.00 — 16.45	Exportgut Wissen	
		Revolution im Außenhandel	- 2. Pr.
23. 5.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag	
23. 5.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler	
24. 5.	20.50 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
25. 5.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
25. 5.	19.20 — 19.35	Aus Bayerns Wirtschaft	- 2. Pr.
27. 5.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt	
		Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter	
27. 5.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
28. 5.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise	
30. 5.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag	
30. 5.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler	
31. 5.	20.50 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
1. 6.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
1. 6.	21.30 — 22.00	Luft und Handel treiben	
		Chruschtschows Angebot und seine Konsequenzen!	
2. 6.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
3. 6.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt	
		Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter	
3. 6.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
4. 6.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise	
7. 6.	20.50 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
8. 6.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
8. 6.	19.20 — 19.35	Aus Bayerns Wirtschaft	- 2. Pr.
8. 6.	21.30 — 22.00	Traditionsreiche Bundesbahn umständehalber abzugeben — Ist die Bundesbahn noch konkurrenzfähig?	
9. 6.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
10. 6.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt	
		Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter	
10. 6.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
11. 6.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise	

Personalien

WIR GRATULIEREN

dem Vorsitzenden unserer Abteilung Außenhandel, Herrn Paul Becker-Ehmck, München-Gräfelfing sowie dem Mitglied unseres Vorstandes, Herrn Dr. Ernst Hoffmann, München-Söcking, zu ihrer ehrenvollen Wiederberufung zu Handelsrichtern beim Landgericht München II.

Jakob Höhn, Würzburg, 70 Jahre alt

Der Seniorchef der Schuhgroßhandlung Jakob Höhn KG. in Würzburg begeht am 10. Mai seinen 70. Geburtstag.

Seine in jungen Jahren absolvierte Lehrzeit in der pfälzischen Schuhindustrie und die bereits vor dem ersten Weltkrieg ge-

wonnenen Erfahrungen in allen Sparten der Branche, bildete eine solide Grundlage für den Ausbau und die Entwicklung des heutigen Unternehmens, das sich des größten Ansehens erfreuen kann.

Herr Jakob Höhn gründete seine eigene Firma am 1. Mai 1926. Bis heute steht er dieser vor und kann somit an seinem Festtage auf 55 Berufsjahre zurückblicken.

Durch alle Fährnisse lenkte der allseits geachtete Kaufmann mit Geschick und Tatkraft seinen Betrieb, bis die Zerstörung Würzburgs am 16. März 1945 vorübergehend alles zunichte machte. Der Wiederaufbau nach der Katastrophe und die Entwicklung der Firma bis heute ist gekennzeichnet durch das Können und den unermüdlichen Fleiß des Gründers. Trotz aller Belastung im eigenen Unternehmen stellte sich Herr Höhn jederzeit selbstlos unserer Verbandsarbeit zur Verfügung. Seit 1948 gehört er zu den engsten Mitarbeitern unserer unterfränkischen Geschäftsstelle und bis 1957, wo er auf eigenen dringenden Wunsch aus ihm ausschied, gehörte er dem Fachausschuß unseres Fachzweigs Schuhs an. Auch an dieser Stelle dem Jubilar die herzlichsten Glückwünsche des Verbandes!

Konrad Drexler, Nürnberg — 60 Jahre

Der Vorsitzende unseres Fachzweiges Schreib-, Papierwaren- und Bürobedarfsgroßhandel, Herr Konrad Drexler konnte am 1. Mai 1960 seinen 60. Geburtstag feiern.

Als erfahrener Fachgrossist hat Herr Konrad Drexler es nicht nur verstanden, sein eigenes Schreibwarengroßhandelsunternehmen, die Firma BARGEON Konrad Drexler, Nürnberg, Findelwiesenstr. 13, erfolgreich zu führen und zu einem angesehenen Fachgroßhandelsunternehmen zu machen, sondern er hat sich auch seit nahezu 12 Jahren als ehrenamtlicher Vorsitzender unseres Fachzweiges des Schreib-, Papierwaren- und Bürobedarfsgroßhandels in der uneigennützigsten Weise für die speziellen Interessen seines Berufsstandes in Bayern erfolgreich eingesetzt und in dieser Eigenschaft nicht nur in Bayern, sondern im ganzen Bundesgebiet großes Ansehen erworben.

Anlässlich seines 60. Geburtstages dürfen wir daher im Auftrage aller Fachgrossisten und auch im Namen des gesamten Landesverbandes des Bayer. Groß- und Außenhandels Herrn Konrad Drexler alles Gute wünschen, vor allen Dingen die Erhaltung guter Gesundheit und Schaffenskraft, sowie weitere Erfolge in seinen geschäftlichen Unternehmungen.

Fa. Gg. Niedermayer Nachf. K.G., Regensburg, 150 Jahre

Am 1. Mai 1960 feierte unsere Mitgliedsfirma Gg. Niedermayer Nachf. K.G., Großhandlung in Eisen-, Stahl- und Metallwaren in Regensburg ihr 150jähriges Bestehen. Die mit echtem königlichen Kaufmannsgeist geführte Firma entwickelte sich schon um die Jahrhundertwende zu einem der größten Unternehmen in der Oberpfalz und Niederbayern. Sie zählt heute zu den bedeutendsten Eisengroßhandlungen in Bayern. Vier Generationen der Familie Niedermayer waren 127 Jahre Gründer und Inhaber der Firma. Eine ihrer markantesten Persönlichkeiten war Herr Kommerzienrat Georg Niedermayer, der in den Jahren 1852 bis 1923 durch seinen hervorragenden Weitblick, gepaart mit unermüdlicher Schaffenskraft und kaufmännischem Können das Unternehmen zu beachtlicher Größe entwickelte. Im Jahr 1936 trat Herr Wolfgang Kehrer als stiller Teilhaber in die Firma ein und erwarb sie als Nachfolger ein Jahr später käuflich. Nach dessen Tod im Februar 1956 wurde seine Ehefrau Käthe Kehrer die Alleininhaberin. Ab 1. Juli 1957 erfolgte die Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft, in welche die langjährigen, bewährten Mitarbeiter die Herren Hans Kammerl und Franz Kollerbauer als Komplementäre eintraten und Frau Käthe Kehrer als Kommanditistin blieb. Von den wirtschaftlichen Auswirkungen des zweiten Weltkrieges blieb auch diese Firma nicht verschont. Diese konnten jedoch durch die Energie und Tatkraft der jetzigen Inhaber bald überwunden werden, so daß das Unternehmen sich

in steter Aufwärtsbewegung zu seiner heutigen Größe und Bedeutung entwickelte.

Wir gratulieren unserer Mitgliedsfirma auch an dieser Stelle herzlich zu ihrem stolzen Jubiläum und wünschen ihr weiterhin geschäftlichen Erfolg.

25 Jahre Firma Hans Zahnleiter, Nürnberg

Am 6. 5. 1960 konnte unsere in den Reihen des Bildpost- und Glückwunschkarten-Großhandels bestens bekannte Mitgliedsfirma Hans Zahnleiter, Nürnberg, Frommanstr. 23, ihr 25-jähriges Geschäftsjubiläum feiern. Aus diesem Anlaß möchten wir auch an dieser Stelle dem Inhaber der Firma, Herrn Zahnleiter, unsere besten Glückwünsche übermitteln und die Hoffnung damit verbinden, daß es ihm vergönnt sein möge, sein Unternehmen auch in den kommenden 25 Jahren so erfolgreich zu führen wie in den vergangenen 25 Jahren.

Adolf Groß, Pfaffenholz, gestorben

Der Gründer und Hauptgesellschafter unserer Mitgliedsfirma Deutsche Blaudruck GmbH, München/Pfaffenholz, ist überraschend schnell kurz vor Vollendung seines 75. Lebensjahres gestorben. 1910 gründete er die Deutsche Blaudruck-Schürzenfabrik in Pfaffenholz, die in den Anfangsjahren außer Schürzen noch Hosenträger und später Herrenhemden herstellte. Große Bedeutung erlangte sie in Bayern und Württemberg mit ihrer Abteilung Meterware als Textilgroßhandlung. Während der beiden Weltkriege wurden Betriebsräume fast vollständig von Wehrmacht und Rüstungsbetrieben mit Beschlag belegt. Nach dem letzten Krieg ging Adolf Groß an Neuaufbau und Vergrößerung seines Unternehmens, das heute 235 Beschäftigte zählt. Trotz der Verlagerung des wirtschaftlichen Schwergewichtes auf die Fertigung gehörte sein besonderes Interesse bis zuletzt dem Meterwaren-Großhandel.

Mit ihm ging eine Unternehmer-Persönlichkeit von echtem Schrot und Korn. Der Landesverband wird dem vorbildlichen Kaufmann und Menschen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Buchbesprechung

VARTA - Führer durch Deutschland 1960/61

(p) Soeben ist die Neuauflage (3. Ausgabe 1960/61) (des in unserer Buchbesprechung in Heft 6/1959 als einzigartig erklärten) VARTA-Führers erschienen.

Auch Durchsicht und Erprobung der Neuauflage bestätigt diese Einzigartigkeit. Zwei Neuerungen sind hier besonders wertvoll. Die schwarze Kochmütze mit Lorbeerkrone für „lobenswerte“ Küchen (999) und die Rote Kochmütze für „hervorragende weithin bekannte“ Küchen (60) sowie die rote Kochmütze mit Lorbeerkrone für 10, wirklich international berühmte Häuser.

Außerdem ist neu eine Übersichtskarte angefügt, aus der man sofort erkennen kann, wo es ein besonders ruhig gelegenes oder besonders gut geführtes Hotel gibt und wo ein Haus seiner Küche wegen gelobt wird. Das ist schon für die Planung einer Reise sehr wertvoll.

Beibehalten wurde die bewährte Einteilung in fünf Komfortklassen, die Kennzeichnung der ruhig gelegenen Häuser (durch die schwarzen oder roten „Zipfelmützen“) und der besonders angenehmen Hotels (durch eine rote Krone gekennzeichnet) die Einteilung der Restaurants in drei Preisklassen usw.

Nach wie vor nimmt der VARTA-Führer von den Hotels und Gaststätten keine Insolvenz und keine sonstigen Gegenleistungen, was uns am besten seine absolute Unabhängigkeit bei Auswahl und Beurteilung gewährleistet.

Den Großhändlern und ihren Mitarbeitern wird der VARTA-Führer stets im geschäftlichen und privaten Bereich als unbedingt zuverlässiger Wegweiser empfohlen werden können.

768 Seiten, 4525 Orte, 13.577 Hotels und Restaurants, 2.658 ruhige Hotels, über 200 Stadtpläne und Karten. Herausgeber: VARTA, Accumulatorfabrik A.-G., Frankfurt/Main; Verleger: Mairs Geographischer Verlag, Stuttgart; Preis: DM 19,80.

Mitarbeiter dieser Nummer:

h = Dr. Höllerer,

j = RA Jaumann,

p = ORR Pfrang,

sr = Sauter

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Durck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Zieblandstraße 4, Telefon 221713

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 6 · 15. JAHRGANG
München, den 13. Juni 1960

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Jugendarbeitsschutzrecht	2
--------------------------	---

Sozialversicherung

Beitragsfreiheit der Zuschüsse zum Krankengeld	2
--	---

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Unentschuldigtes Fernbleiben vor oder nach einem Feiertag	2
---	---

Allg. Rechtsfragen

Ansprüche der Handelsvertreters-Witwe	3
Vereinbarung von Geschäftsbedingungen durch Rechnungsvermerk?	3

Steuerfragen

Säumniszuschläge bei der Umsatzsteuer	3
Einkommensteuerrechtliche Beurteilung von Arbeitsverträgen zwischen Ehegatten	4
Zum Begriff des Kennzeichnens als steuerunschädliche Bearbeitung	4
Auskünfte durch das Finanzamt	6
Zahlung von Steuern „unter Vorbehalt“	7
Frist für die Abgabe der Steuererklärung 1959	8

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Wieder einmal: Die Handelsspanne	8
----------------------------------	---

Verkehr

Für eine wirtschaftsnahe Verkehrspolitik	8
Die Beförderungssteuer für den Werkfernverkehr	8
Die Belastung mit Post- und Fernmeldegebühren	9

Programm des Wirtschaftsfunks

9

Außenhandel

Österreich — Einfahrt ausländischer Lastkraftwagen	9
--	---

Gemeinsamer Markt

Bayern und die EWG	9
EWG-Beschleunigung im Niederlassungsrecht	10

Personalien

10

Buchbesprechung

10

Beilage

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 6/1960
--

Arbeitgeberfragen

Jugendarbeitsschutzrecht

(118)

(i) Der Bundestag hat am 19. und 20. Mai 1960 nach vielstündiger Beratung und lebhaften Auseinandersetzungen das neue Jugendarbeitsschutzgesetz mit großer Mehrheit von CDU/CSU, FDP und DP gegen die Stimmen der SPD verabschiedet. Das Gesetz soll am 1. Oktober 1960 in Kraft treten, mit Ausnahme seiner Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung der Jugend, deren Inkrafttreten erst für den 1. Oktober 1961 vorgesehen ist.

Da dieses Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, läßt sich gegenwärtig noch nicht übersehen, ob der Bundesrat dem Gesetz insgesamt seine Zustimmung geben oder wegen einiger Vorschriften den Vermittlungsausschuß anrufen wird. In diesem Falle wäre der vorgesehene Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes in Frage gestellt. Der Inhalt dieses Gesetzes sei jedoch bereits jetzt im folgenden kurz wiedergegeben:

Die Beschäftigung von **Kindern** ist grundsätzlich verboten. Eine wesentliche Ausnahme besteht allgemein nur für die Beschäftigung eigener Kinder über 12 Jahre, die Beschäftigung fremder Kinder über 12 Jahre ist nur in der Landwirtschaft „gelegentlich und mit leichten und für Kinder geeigneten Hilfeleistungen“ zulässig.

Die **Arbeitszeit** der Jugendlichen ist so geregelt, daß die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden, die Wochenarbeitszeit der Jugendlichen unter 16 Jahren 40 Stunden, der Jugendlichen über 16 Jahren 44 Stunden nicht überschreiten darf. Eine anderweitige Verteilung der Arbeitszeit bis zu täglich 8½ Stunden ist nur zulässig, wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird. Im Falle der normalen 5-Tage-Woche ergibt sich daher zwangsläufig auch für die Jugendlichen über 16 Jahren eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 40 Stunden. Eine abweichende, großzügigere Arbeitszeitregelung ist lediglich für die Beschäftigung Jugendlicher im Familienhaushalt, in der Landwirtschaft und in der Binnenschiffahrt vorgesehen.

Die **Unterrichtszeit in der Berufsschule** einschließlich der Pausen ist auf die Arbeitszeit anzurechnen. An Berufsschultagen, an denen die Unterrichtszeit mindestens 6 Stunden einschließlich der Pausen beträgt, ist der Jugendliche ganz von der Arbeit freizustellen. Solche Berufsschultage werden mit der Arbeitszeit auf die wöchentliche Höchstarbeitszeit angerechnet, die der Jugendliche an diesem Tage ohne den Berufsschulbesuch gehabt hätte.

Der **jährliche Mindesturlaub** beträgt 24 Werkstage, für die im Bergbau unter Tage beschäftigten Jugendlichen 28 Werkstage. Der Urlaubsanspruch entsteht erstmals nach einer ununterbrochenen Beschäftigung von mehr als 3 Monaten.

Akkord- und Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo ist für Jugendliche verboten. Für Jugendliche über 16 Jahre sind jedoch Ausnahmen möglich. Anträge der SPD-Fraktion die darauf gerichtet waren, auch die Beschäftigung Jugendlicher mit allen Prämienarbeiten praktisch weitgehend auszuschließen, verfielen der Ablehnung.

Das Gesetz enthält erstmals Vorschriften über die **gesundheitliche Befreiung**. Danach hat sich der Arbeitgeber, bevor er mit der Beschäftigung eines Jugendlichen beginnt, die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, daß der Jugendliche innerhalb der letzten 12 Monate untersucht worden ist. Vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahrs hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes über eine Nachuntersuchung des Jugendlichen vorlegen zu lassen. Das Gesetz enthält weitere Vorschriften über Umfang und Aufgabe der ärztlichen Untersuchungen und das hierbei einzuschlagende Verfahren.

Das Gesetz enthält schließlich einen umfangreichen Katalog von **Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**. Verstöße gegen die Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern, über gefährliche Arbeit und über Akkord- und Fließarbeit sind Straftaten (Vergehen), die mit Kriminalstrafe geahndet werden. Die übrigen zahlreichen Delikte sind entweder reine Ordnungswidrigkeiten oder sogenannte Mischdelikte, das sind Delikte, die zunächst

den Charakter von Ordnungswidrigkeiten haben und erst unter Hinzutreten besonderer qualifizierender Merkmale als Straftaten (Vergehen) in Betracht kommen.

Eine ausführliche Schilderung des Inhalts des Jugendarbeitsschutzgesetzes werden wir in unserer Verbandszeitschrift nach Inkrafttreten des Gesetzes bringen.

Sozialversicherung

Beitragsfreiheit der Zuschüsse zum Krankengeld

(119)

(i) § 189 RVO bestimmt, daß der Anspruch auf Kranken- und Hausgeld ruht, wenn und soweit der Versicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt erhält. In derselben Vorschrift wird außerdem verfügt, daß Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kranken- oder Hausgeld ohne Rücksicht auf ihre Höhe nicht als Arbeitsentgelt zu gelten haben. **Die Frage, bis zu welcher Grenze** eine bei Arbeitsunfähigkeit vom Arbeitgeber gewährte Leistung noch als „Zuschuß“ im Sinne des § 189 Abs. 1 Satz 3 RVO angesehen werden kann, läßt sich nicht allgemein beantworten. Abgesehen davon, daß dem Wortlaut des § 189 Abs. 1 Satz 3 RVO nähere Anhaltspunkte insoweit nicht zu entnehmen sind, kommt es bei ihrer Beantwortung nicht allein auf die Höhe einer solchen Leistung und eine bestimmte Grenze an, die sie zusammen mit dem Kranken- oder Hausgeld nicht übersteigen darf, ohne ihren Charakter als Zuschuß zu verlieren, sondern auch auf die gesamten übrigen Umstände, unter denen sie gewährt wird.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat in einem Erlass vom 14. 12. 1959 die Auffassung vertreten, daß Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kranken- oder Hausgeld, die zusammen mit dem Kranken- oder Hausgeld 90 v.H. des Nettoarbeitsentgelts übersteigen, nicht nur bei der Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung, sondern auch bei der Berechnung der Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung unberücksichtigt bleiben. Nach Auffassung des BMA werde es sich nur für den Einzelfall entscheiden lassen, ob und inwieweit eine vom Arbeitgeber bei Arbeitsunfähigkeit gewährte Leistung als Zuschuß zum Kranken- oder Hausgeld oder als Arbeitsentgelt, das eine Anwendung des § 189 Abs. 1 Satz 3 ausschließt, anzusehen ist.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Unentschuldigtes Fernbleiben vor oder nach einem Feiertag

(120)

(i) Das Landesarbeitsgericht Frankfurt/M. hat mit Urteil vom 23. 6. 1959 — IV LA 216/59 — festgestellt, daß die Voraussetzungen für den **Wegfall der Feiertagsvergütung** gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen (FeiertLohnzG) auch dann erfüllt sind, wenn der Arbeitnehmer am letzten Arbeitstag vor dem Feiertag nicht voll gefehlt, wohl aber seine Arbeit mehr als vier Stunden zu früh beendet hat.

Der einzige nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 FeiertLohnzG rechtserhebliche Zusammenhang ist der zeitliche Zusammenhang zwischen Arbeitstag und Feiertag. Nur auf den Arbeitstag vor bzw. nach dem Feiertag ist abzustellen. Wird an einem dieser beiden Tage die Arbeitszeit versäumt, so trifft die gesetzliche Folge, nämlich der Anspruchsverlust unter der weiteren Voraussetzung ein, daß das Versäumnis der Arbeitszeit **unentschuldigt** ist. Durch letztere Bedingung ist das notwendige Korrektiv dafür geschaffen, daß nur dem Arbeitnehmer der Anspruch auf die Feiertagsvergütung entzogen wird, der es sich durch sein Verhalten selbst zuzuschreiben hat.

Allg. Rechtsfragen

Ansprüche der

Handelsvertreters - Witwe

(121)

(p) Folgendes Beispiel aus der Praxis:

Ein — **freier** — Handelsvertreter ist seit dem Jahre 1949 für ein Unternehmen tätig, hat es gut in dem von ihm vertretenen Bezirk eingeführt und beste Umsätze erzielt.

Am 15. 1. 1960 ist dieser Handelsvertreter gestorben. Das Unternehmen rechnet damit, daß seitens der Witwe geldliche Ansprüche an das Unternehmen gestellt werden und möchte sich darauf vorbereiten. Das Unternehmen betont, daß kein Vertretervertrag abgeschlossen worden ist. Das Vertretungsverhältnis soll nicht mit der Witwe oder Einzelpersonen fortgesetzt werden, die von der Witwe vielleicht präsentiert werden. Welche Ansprüche hat die Witwe als Erbin?

Zunächst ist festzuhalten, daß hier zwar kein schriftlicher Handelsvertretervertrag vorgelegen hat, aber doch ein Handelsvertretervertrag, denn auch der mündlich geschlossene Vertrag ist in einem solchen Falle ein gültiger Handelsvertretervertrag, auf Grund dessen der Handelsvertreter mit der Werbung von Aufträgen in einem bestimmten Bezirk beauftragt worden ist.

(Selbstverständlich empfiehlt sich dringend, auch mit einem selbständigen Handelsvertreter sich nur **schriftlich** vertraglich zu vereinbaren und dazu **unser bewährtes Vertragsmuster** zu verwenden, das unsere Mitglieder bei den Geschäftsstellen unseres Landesverbandes erhalten können.)

Der Tod des Handelsvertreters hat diesen Vertrag beendet. Das Vertragsverhältnis, das hier beschrieben wird, hatte die persönliche Arbeit des verstorbenen Vertreters zum Gegenstand. Der Handelsvertreter hat demgemäß auch die Arbeit persönlich geleistet und sich nicht etwa durch Gehilfen, Reisende oder Untervertreter in seiner Arbeit vertreten lassen. Dazu hätte es auch der Zustimmung des Unternehmens bedurft.

Wenn nun die Witwe selbst den Vertretervertrag fortsetzen will, braucht sich das Unternehmen nicht darauf einzulassen. Denn der Handelsvertretervertrag ist in der ursprünglichen Form, in der er hier mit dem verstorbenen Vertreter betrieben worden ist, auf die persönliche Arbeit des einzelnen Mannes und das Vertrauen zu ihm begründet. Die Fortsetzung des Vertrages mit der Witwe oder mit anderen von ihr präsentierten Personen würde immer den Abschluß eines neuen Handelsvertretervertrags bedeuten.

Aus dem durch den Tod des Handelsvertreters beendeten Vertrag stehen der Witwe noch folgende Geldansprüche zu:

1. Die Witwe hat Anspruch auf die **Provisionen** für alle direkten und indirekten **Abschlüsse** in dem Bezirk des Vertreters, die **vor seinem Tod** zustande gekommen sind. Da der Vertreter auf einen bestimmten Bezirk eingesetzt und demgemäß Bezirksvertreter war, gebühren ihm Provisionen für alle Abschlüsse in seinem Bezirk ohne Rücksicht darauf, ob er bei dem Abschluß mitgewirkt hat oder nicht.

2. Die Witwe des Handelsvertreters hat ferner Anspruch auf Provision für diejenigen **Geschäfte**, die erst **nach dem Tode** des Handelsvertreters abgeschlossen worden sind, wenn der Verstorbene das Geschäft vermittelt hat oder eingeleitet und so vorbereitet hat, daß der Abschluß überwiegend auf seine Tätigkeit zurückzuführen ist und das Geschäft außerdem innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Tode vom Unternehmen abgeschlossen worden ist (§ 87 Abs. 3 HGB).

Welche Frist in einem solchen Fall angemessen ist, hängt von der Art der Geschäfte ab, insbesondere von der normalen Anbahnszeit. In der Regel dürfen drei Monate eine angemessene Frist darstellen.

3. Theoretisch kann die Witwe als Erbin des verstorbenen Handelsvertreters einen **Ausgleichsanspruch** nach § 89 b HGB geltend machen, sofern die besonderen Voraussetzungen, die das Gesetz in § 89 b an den Ausgleichsanspruch stellt, erfüllt

sind. Es kommt insbesondere darauf an, welche Vorteile dem Unternehmen aus der Arbeit des Handelsvertreters nach Vertragsende verbleiben. Deshalb liegt der Ausgleichsanspruch eines Handelsvertreters, der bis zuletzt gut gearbeitet und Dauerkunden geschaffen hat, nahe der Höchstgrenze der Jahresdurchschnittsprovision der letzten fünf Jahre, während ein anderer Handelsvertreter, der aus diesem oder jenem Grunde in den letzten Jahren immer weniger getan hat und dessen Umsatz praktisch versickert ist, nur einen unbedeutenden oder vielleicht auch gar keinen Ausgleichsanspruch mehr hat. Dabei kommt es ganz entscheidend auf die besonderen Umstände jedes einzelnen Falles an.

Man hat lange darüber gestritten, ob der Ausgleichsanspruch auch von den Erben des Handelsvertreters geltend gemacht werden könne oder ob nicht der Tod des Handelsvertreters den Ausgleichsanspruch überhaupt hinfällig mache. Der Bundesgerichtshof hat in einem grundlegenden Urteil entschieden, daß auch die Erben des Handelsvertreters einen Ausgleichsanspruch haben können. Diese Frage ist also entschieden. Die Entscheidung beruht auf dem Grundgedanken, daß der Ausgleichsanspruch eine Bereicherung ausgleichen soll, die dem Unternehmen nach dem Vertragsende verblieben ist, weil der Handelsvertreter während der Zeit seiner Arbeit für das Unternehmen für seine Aufbauleistungen noch keinen vollen Gegenwert erhalten hat.

4. **Außer** den unter 1 bis 3 genannten Ansprüchen der Witwe hat das Unternehmen **keine** geldlichen Ansprüche im Normalfall zu erwarten. Es ist besonders nicht so, daß die Witwe eines Handelsvertreters die Fortsetzung des Vertrages verlangen könnte, auch nicht etwa für 3 Monate mit Fortzahlung aller Beziehungen. Rechte, wie das Gnadenviertel der Beamtenwitwe, die noch für drei Monate nach dem Tod des Beamten das volle Gehalt weiter bezieht, gibt es im Handelsvertreterrecht nicht. Die Unternehmen gehen allerdings diesen Weg manchmal aus dem Gesichtspunkt der Sozialfürsorge und der Dankbarkeit für die geleistete Arbeit.

Vereinbarung von Geschäftsbedingungen durch Rechnungsvermerk?

(122)

Das Oberlandesgericht Düsseldorf (Urteil vom 18. 12. 1959 — 5 U 36/59) und das Landgericht Kleve (Urteil vom 12. 11. 1958 — 1 S 174/58) hatten in den erwähnten Urteilen die Frage zu entscheiden, ob allgemeine Geschäftsbedingungen, auf welche nur in den jeweiligen Rechnungen Bezug genommen worden ist, beständigen Geschäftsbeziehungen zwischen Kaufleuten stillschweigend zum Vertragsinhalt geworden sind. Beide Gerichte haben diese Rechtsfrage unterschiedlich beurteilt. Während das OLG Düsseldorf angenommen hat, daß die Geschäftsbedingungen für die später abgeschlossenen Geschäfte durch den Vermerk auf den Rechnungen stillschweigend zum Inhalt des Vertrages geworden seien, hat das LG Kleve diese Schlüssefolgerung verneint, da auch unter Kaufleuten eine Vereinbarung nicht durch beiderseitiges Stillschweigen getroffen werden könne.

Das Ergebnis dieser beiden unterschiedlichen Entscheidungen zeigt eindeutig, daß Rechnungsvermerke die **unsicherste Art** sind, den eigenen Willen rechtsverbindlich zur Geltung zu bringen, so daß derartige Regelungen nach Möglichkeit nicht in Rechnungsvermerken getroffen werden sollten.

Die Entscheidungen sind im Betriebs-Berater 1960 Heft 11 S. 422 nebst Anmerkungen von Dr. Bertele veröffentlicht.

Steuerfragen

Säumniszuschläge bei der Umsatzsteuer

(123)

(sr) Die gesetzliche Grundlage für den Termin einer Abgabe einer Voranmeldung für die Umsatzsteuer ist gemäß § 13 UStG der 10. eines jeden Monats. Gleichzeitig mit der Voranmeldung hat der Umsatzsteuerpflichtige eine Vorauszahlung zu entrich-

ten, die den Entgelten für die vorangemeldeten steuerpflichtigen Umsätzen entspricht.

Abweichend von der allgemeinen Regelung des Steuersäumnisgesetzes hat das Bundesfinanzministerium in einem Erlass vom 20. 6. 1958 angeordnet, daß allgemeine Verspätungs- und Säumniszuschläge **nicht** erhoben werden, wenn die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die Umsatzsteuer-Vorauszahlungen bis zum 15. eines jeden Monats beim Finanzamt eingegangen sind.

Dieser Erlass hat zu einer unterschiedlichen Handhabung der Versäumniszuschläge durch die verschiedenen Finanzämter geführt, da bereits in einem früheren Erlass aus dem Jahr 1953 bei einer Verspätung der Zahlung bis zu 3 Tagen von der Erhebung des Säumniszuschlages abgesehen worden war. Verschiedene Finanzämter hatten nun den Erlass von 1958 so ausgelegt, daß diese Frist von 3 Tagen um weitere 5 Tage verlängert würde.

Das Bundesfinanzministerium hat nun in einem neuerlichen Erlass vom 4. April 1960 klargestellt, daß die 3-Tagefrist durch die 5-Tagefrist ersetzt worden ist. Ohne Säumniszuschlag können also die Umsatzsteuervoranmeldungen und die Umsatzsteuervorauszahlungen bis zum 15. eines jeden Monats bezahlt werden. Hierbei ist noch festzustellen, daß sich die Frist bis zum darauf folgenden Werktag verlängert, wenn der 15. auf einen Sonntag oder auf einen gesetzlichen Feiertag fällt.

Einkommensteuerrechtliche Beurteilung von Arbeitsverträgen zwischen Ehegatten (124)

(sr) Das schwierige Problem der einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Einkünfte des im Betriebe mitarbeitenden Ehegatten wurde vom Bundesfinanzhof in Grundsatz-Urteilen erneut aufgegriffen. Das höchste Finanzgericht bekräftigt zunächst die bereits in der früheren Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze, daß im allgemeinen unter Berücksichtigung des Wesens der Ehe ein Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten **nicht** anzunehmen ist, und daß lediglich formal geschlossene Arbeitsverträge steuerlich nicht zu berücksichtigen sind. Als Ausnahme zu diesem Grundsatz sind jedoch **ernsthaft geschlossene und durchgeführte Arbeitsverträge** im Betrieb des anderen Ehegatten steuerrechtlich zu beachten, wenn der andere Ehegatte hierbei die gleiche soziale Stellung wie ein fremder Arbeitnehmer einnimmt.

Zur Gültigkeit eines Arbeitsvertrages ist nach arbeitsrechtlichen Vorschriften keine Schriftform erforderlich. Der formlos abgeschlossene Vertrag mit dem Ehegatten ist demnach arbeitsrechtlich ohne weiteres gültig, die steuerrechtliche Seite dieser Frage ist damit eine **reine Beweisfrage**, dem Arbeitsverhältnis müssen jedenfalls klare Vereinbarungen zu Grunde liegen.

In einer weiteren Entscheidung hat der Bundesfinanzhof festgestellt, daß bei einer **Personengesellschaft** ein Arbeitsverhältnis anerkannt werden kann, wenn der mitarbeitende Ehegatte kapitalmäßig und tatsächlich keinen maßgebenden Einfluß in der Personengesellschaft hat. Dies kann allgemein unterstellt werden, wenn der Ehegatten-Gesellschafter mit weniger als 25% am Gewinn und Vermögen einer Personengesellschaft beteiligt ist.

Man kann anhand dieser Grundsätze zu dem Ergebnis kommen, daß im allgemeinen eine Mitarbeit eines Ehegatten im **Einzelunternehmen des anderen Ehegatten** im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses nicht geschehen kann. In Fortführung dieses Gedankenganges stellt der Bundesfinanzhof nunmehr fest, daß außer einem Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten eine „**mitunternehmerähnliche Stellung**“ des anderen Ehegatten in Frage kommt. Dies ist schon daraus zu erkennen, daß normalerweise die sogenannten „Arbeitnehmerbezüge“ des Ehegatten bei der tatsächlichen Handhabung in erheblichem Umfang durch das Ergebnis des Betriebes bestimmt werden. (Manipulationen der „Arbeitnehmerbezüge“ bei hohen Gewinnen bzw. Verlusten.) Das bedeutet, daß die Einkünfte der beiden Ehegatten aus dem gewerblichen Unternehmen auch insoweit, als die Vereinbarungen bürgerlich-rechtlich in die Form von Arbeitsverträgen gekleidet sind, **steuerlich in ihrer Gesamtheit gewerbliche Einkünfte** sind. Damit ist nun die Frage zu entscheiden, welchem der

beiden Ehegatten diese gewerblichen Einkünfte zugeflossen sind. Bei der Beurteilung dieser Frage kommt der BFH zu folgendem Ergebnis:

- a) Ist der mitwirkende Ehegatte in einer untergeordneten Art tätig, so bewirkt die Mitarbeit keine „mitunternehmerähnliche Stellung“. In diesem Falle sind die gesamten Einkünfte aus dem Unternehmen ohne Aufteilung dem **tatsächlichen Unternehmer** zuzurechnen, unabhängig davon, ob der tatsächliche Unternehmer der Ehemann oder die Ehefrau ist.
- b) Ist dagegen die Tätigkeit des Ehegatten für den Betrieb **tragend, qualifiziert und umfangreich**, so liegt das oben genannte „mitunternehmerähnliche Verhältnis“ vor, in diesem Falle sind die Tätigkeitsvergütungen an den mitarbeitenden Ehegatten **zwar nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, jedoch dem mitarbeitenden Ehegatten als gewerbliche Einkünfte getrennt zurechenbar**.

Die Frage, welche Tätigkeit für den Betrieb tragend, qualifiziert und umfangreich ist, wird noch Anlaß zu zahlreichen Auseinandersetzungen geben. Der BFH hat in zwei weiteren Urteilen hierzu in konkreten Einzelfällen Stellung genommen. Er entschied, daß ein Handwerksmeister, der in eine Personengesellschaft seine Arbeitskraft einbringt (es handelt sich um eine Bäckerei), in einem mitunternehmerähnlichen Verhältnis zu seiner Ehefrau steht, nachdem der Handwerksmeister der Fachmann in tragender und nicht untergeordneter Funktion ist. Die Bezüge des Ehemannes fließen ihm zu und werden, sofern nicht eine Zusammenveranlagung der Eheleute beantragt wird, getrennt veranlagt. Anders entschied der Bundesfinanzhof im Falle der Mitarbeit einer Ehefrau in einem Einzelhandelsgeschäft einer Personengesellschaft, an der ihr Ehemann maßgebend beteiligt ist. Die Ehefrau leistete hier nur untergeordnete Dienste, z. B. als Buchhalterin, Verkäuferin usw. Auch wenn in diesem Falle ein Entgelt für die Tätigkeit der mitarbeitenden Ehefrau vereinbart und gezahlt worden ist, handelt es sich hier nur um eine Mitwirkung im Rahmen der Mitunternehmerschaft des Ehemannes und somit ist ihr Entgelt dem Gewinnanteil des Ehemannes an der Personengesellschaft zuzurechnen. Eine getrennte Zurechnung bei dem Einkommen der Ehefrau ist also in diesem Falle der untergeordneten Tätigkeit nicht möglich.

Zum Begriff des Kennzeichnens als steuerunschädliche Bearbeitung (125)

(sr) Bekanntlich schließen Be- oder Verarbeitung eines erworbenen Gegenstandes die Geltendmachung des ermäßigten Großhandelsumsatzsteuersatzes aus. In § 12 der Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen werden jedoch gewisse Ausnahmen zugelassen, so gilt u. a. das Kennzeichnen nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung und ist somit steuerunschädlich.

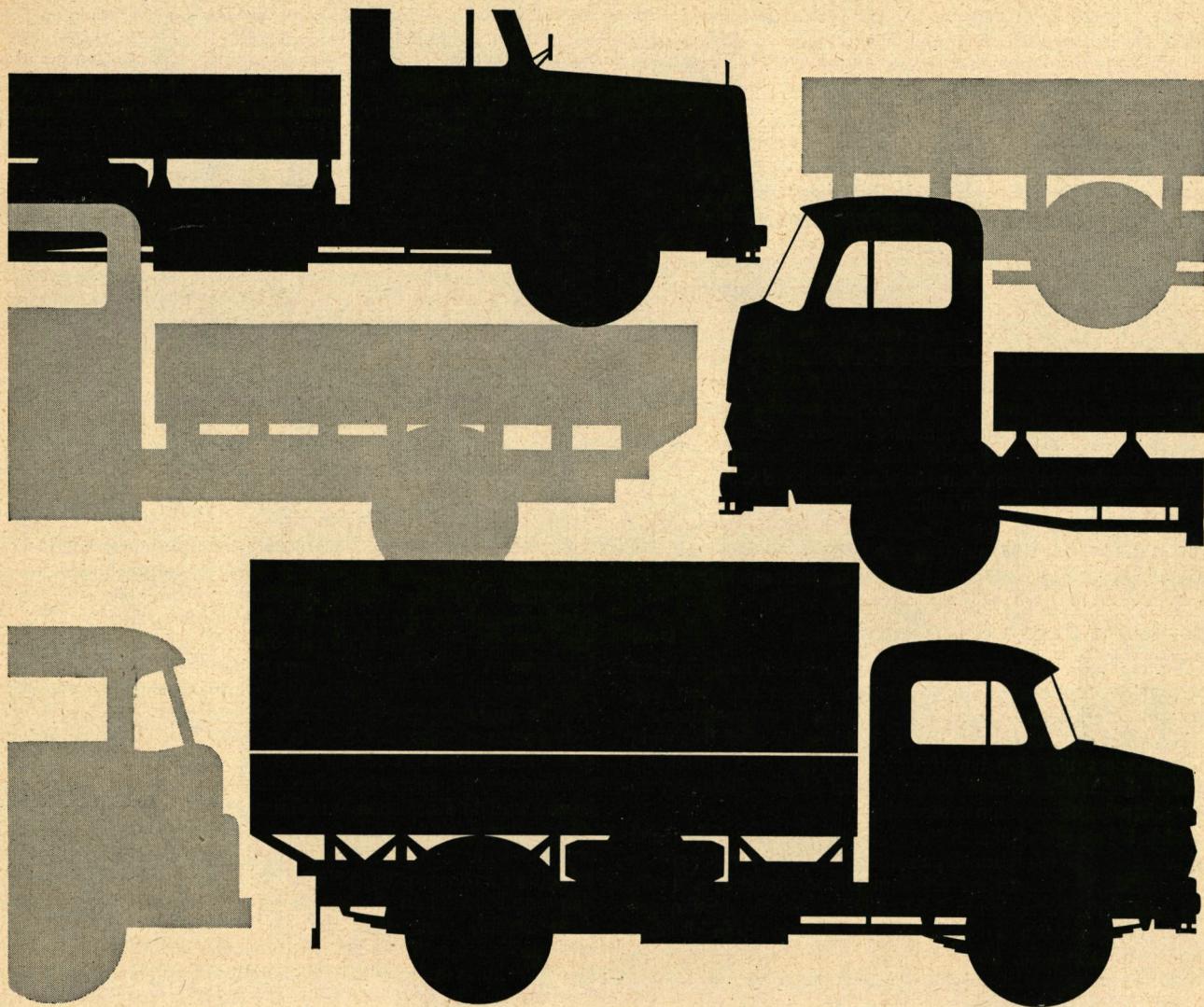
Der Begriff des „Kennzeichnens“ gibt immer wieder zu unliebsamen Auseinandersetzungen Anlaß. Als unschädliche Kennzeichnung gilt nur die Bezeichnung eines Gegenstandes nach **Art, Beschaffenheit, Güte oder Herkunft**. Die Ware als solche muß gekennzeichnet werden.

Für den Großhandel bedeutet dies, daß ein unschädliches Kennzeichen dann vorliegt, wenn der Großhändler die Ware mit der Bezeichnung des Herstellers der Ware oder mit seiner eigenen Firmenbezeichnung versieht. Das Anbringen des Namens des **Abnehmers** bedeutet dagegen eine steuerschädliche Bearbeitung, da die Ware als solche dadurch nicht gekennzeichnet wird. Hierzu ist jedoch eine Ausnahme denkbar: Wird die Ware des Abnehmers mit seinem Namen gekennzeichnet, so kann dies als Herkunfts-Kennzeichnung unschädlich sein, wenn der Abnehmername nur zu dem Zweck angebracht wird, die Kunden des Abnehmers über die Herkunft der Ware von diesem zu unterrichten. Letzteres geht auf eine Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes zurück, die nicht mehr unbestritten ist. Jedenfalls darf bei einer solchen Kennzeichnung keinerlei Nebenzweck (Werbung!) für die Anbringung des Abnehmernamens mitbestimmt sein.

Die OFD Nürnberg hat in einer Rundverfügung vom 30. 1. 1960 zu diesen Fragen Stellung genommen. Die Rundverfügung behandelt insbesondere das Problem des Anbringens des Namens

So begehrt ist Qualität

© D F



Immer mehr Unternehmer entscheiden sich beim Kauf eines Lastwagens für Mercedes-Benz - immer mehr vertrauen auf die Qualität und die vielen anderen Vorzüge dieser Fahrzeuge. Das beweisen am besten folgende Tatsachen: Von den im letzten Jahr in der Bundesrepublik neu zugelassenen LKW ab 3 to Nutzlast tragen fast die Hälfte - nämlich 46,8% - den Mercedes-Stern. Mit anderen Worten, nahezu jeder zweite aller Interessenten für Lastwagen dieser Größenordnung erwarb 1959 einen Mercedes-Benz! Warum? Weil diese LKW preisgünstig, wirtschaftlich und langlebig sind. Das wissen die Unternehmer - nicht nur in der Bundesrepublik, sondern in der ganzen Welt - aus eigener Erfahrung. Durch ihr Vertrauen wurde die Daimler-Benz AG zum größten Nutzfahrzeughersteller des Kontinents für LKW ab 3 to Nutzlast.

M E R C E D E S - B E N Z

Ihr guter Stern auf allen Straßen



Gesamtproduktionsziffern von LKW ab 3 to Nutzlast in den Jahren:

1951	11 140	1955	22 605	1959	37 959
1952	14 427	1956	30 304		+ 5 310 Teilesätze
1953	12 759	1957	27 502		für Montage kompletter LKW in
1954	14 389	1958	38 275		unseren ausländischen Werken

des **Verkaufsortes** auf dem Gegenstand und stellt fest, daß „hierdurch nicht die Ware als solche gekennzeichnet wird, sondern der Verkaufsort angegeben und dadurch der Gegenstand zu einem Reiseandenken umgewandelt wird. Es liegt daher kein Kennzeichen im Sinne des § 12 UStDB vor, sondern eine steuerschädliche Bearbeitung.“

Zur Veranschaulichung noch einige Beispiele:

Ein Textilgroßhändler versieht Leinentücher im Auftrag seines Kunden mit der Bezeichnung „Zum goldenen Löwen“: steuerschädliche Bearbeitung, da keine Bezeichnung nach Art, Beschaffenheit oder Herkunft.

Bezeichnung der Leinentücher mit dem Firmennamen des Großhändlers und dem Zusatz „Prima Qualität“: steuerunschädliche Kennzeichnung.

Anbringen des Namens des Abnehmers auf Bleistiften, Füllfederhaltern usw.: steuerschädliche Bearbeitung, da diese Gegenstände als Reklamematerial charakterisiert werden sollen.

Eindrucken des Namens des **Abnehmers** auf Fakturen etc. durch einen Papierwarengroßhändler: steuerschädliche Bearbeitung, da der Gegenstand nicht nach seiner Herkunft gekennzeichnet werden soll, sondern für die Zwecke des Abnehmers verwendbar gemacht werden soll.

Anbringen von Zeichen bei Gefäßen, Flaschen, Säcken, Kartonagen, Tüten etc., die auf den **zukünftigen Inhalt** hinweisen: steuerschädliche Bearbeitung, keine Herkunftsbezeichnung.

Auskünfte durch das Finanzamt (126)

(sr) Es kommt zwischen Steuerpflichtigen und den Finanzämtern immer wieder zu Auseinandersetzungen wegen der von den Finanzämtern erteilten Auskünfte, da nämlich Finanzbeamte auch nur Menschen sind, die gegen Fehler nicht gefeit sind. Das wirkt sich besonders unangenehm dann aus, wenn eine unrichtige Auskunft durch einen Finanzbeamten den Steuerpflichtigen zu entsprechenden Dispositionen veranlaßt.

Zunächst sei grundsätzlich festgestellt, daß ein Finanzamt **nicht verpflichtet** ist, dem Steuerpflichtigen eine Auskunft in steuerrechtlichen Fragen zu erteilen. Die Ausnahme, die die Regel bestätigt, findet sich in § 56 LStDB, nach der das Finanzamt der Betriebsstätte auf Anfragen eines Beteiligten darüber Auskunft zu geben hat, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind. Diese Ausnahme ist aus der Konstruktion unseres Lohnsteuerabzugsverfahrens zu erklären, bei der der einzelne Betrieb den Lohnsteuerabzug für das Finanzamt vornimmt. Aus ähnlichen Gesichtspunkten ist eine weitere Ausnahme die verbindliche Zollauskunft, zu der die zuständigen Zollbehörden ebenfalls verpflichtet sind. Wenn jedoch das Finanzamt eine Auskunft erteilt, so ist es aus dem auch im Steuerrecht gültigen Grundsatz von Treu und Glauben an eine Auskunft — also auch an eine unrichtige Auskunft — gebunden. Die Voraussetzungen, die hierfür von den oberen Gerichten in ihrer Rechtsprechung entwickelt worden sind, sollen hier kurz herausgestellt und zusammengefaßt werden.

Erste Voraussetzung für eine Bindung der Finanzämter an eine unrichtige Auskunft, ist die objektive Unrichtigkeit im Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft. Eine etwaige spätere Änderung der Rechtslage, die eine Abweichung gegenüber der Auskunft des Finanzamtes darstellt, geht verständlicherweise nicht zu Lasten des Finanzamtes.

Daneben haben die oberen Gerichte bis vor kurzem den Standpunkt vertreten, daß eine Bindung des Finanzamtes an seine unrichtig erteilte Auskunft nur dann gegeben ist, wenn sie vom **zuständigen Beamten** erteilt worden ist. Die Zuständigkeit des Beamten richtet sich nach der jeweiligen Behördenorganisation, bei einem Finanzamt ist der zuständige Beamte in erster Linie der **Vorsteher bzw. sein Vertreter**. Daneben kommt auch je nach dem Geschäftsverteilungsplan ein **Sachgebietsleiter** in Betracht. Bei oberen Behörden (Oberfinanzdirektionen, Finanzministerien) kann man den jeweiligen **Referenten** als zuständigen Beamten ansehen.

Die bisher von den oberen Gerichten vertretene Rechtsauffassung, daß nur ein zuständiger Beamter an eine Auskunft — also auch an eine unrichtige Auskunft — gebunden ist, wird

neuerdings dahingehend erweitert, daß auch eine Auskunftserteilung durch einen Sachbearbeiter die gleiche Wirkung hat, wenn dem Sachgebietsleiter von der Auskunftserteilung Mitteilung gemacht wird und dieser die Auskunft genehmigt. Das Finanzgericht Hamburg entschied darüber hinausgehend, daß auch die Auskunft, die von einem **Betriebsprüfer** an einen Steuerpflichtigen gegeben worden ist, die Finanzverwaltung bindet. Im fraglichen Fall hatte der Betriebsprüfer in seinem Prüfungsbericht eine irrite Rechtsansicht geäußert, an die sich der Steuerpflichtige gehalten hatte. Das Finanzgericht vertrat die Auffassung, daß ein Steuerpflichtiger, der steuerlicher Laie ist, nicht verpflichtet sein kann, die rechtliche Beurteilung des Betriebsprüfers nachzuprüfen oder nachprüfen zu lassen. Die oberen Gerichte erkennen also an, daß dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden kann, die „Zuständigkeit des Beamten gemäß der jeweiligen Behördenorganisation“ nachzuprüfen. In diesem Zusammenhang stellt das Finanzgericht Nürnberg fest:

„Der Steuerpflichtige steht keinem gleichberechtigten Vertragspartner gegenüber, sondern einem mit Hoheitsrechten ausgestatteten Beamten, bei dem allein schon die Frage, ob er zu der begehrten Amtshandlung befugt sei, Reaktionen persönlicher Art auslösen könnte, die seine Objektivität bei der zu treffenden Entscheidung in Frage stellt.“

Zur Frage, ob auch eine **mündlich erteilte Auskunft** die gleiche verbindliche Wirkung gegenüber dem Steuerpflichtigen habe, wie eine schriftlich erteilte Auskunft, wurde neuerdings vom Bundesfinanzhof entschieden. Es wird hier festgestellt, daß auch eine mündlich erteilte Auskunft eines Sachgebietsleiters eines Finanzamtes verbindliche Wirkung gegenüber dem Steuerpflichtigen haben kann. Wer sich allerdings auf eine nur mündlich erteilte Auskunft des Finanzamtes beruft, muß die Folgen der sich daraus ergebenden Schwierigkeiten und Unklarheiten tragen. Gemeint sind in diesem Falle die sich ergebenden Beweisschwierigkeiten. Hierunter fallen die häufigen telefonischen Anfragen und telefonischen Auskünfte von Finanzämtern. Es wird dringend empfohlen, diese Auskünfte sofort schriftlich zu fixieren und mit Datumsangabe von dem Auskunft Eingeholenden unterschreiben zu lassen. Im gleichen Urteil wird weiter ausgeführt, daß eine Bindung an die Auskünfte nach Treu und Glauben nur dann eintritt, wenn diese vor der Verwirklichung des Steuertatbestandes erteilt worden sind. Nachträgliche Auskünfte, die keine Wirkung mehr auf den Steuertatbestand haben, außerdem den Steuerpflichtigen zu keinerlei Dispositionen veranlassen, sind somit ausdrücklich von der Bindung der Finanzverwaltung ausgenommen.

Für die Bindung der Finanzverwaltung an unrichtige Auskünfte kommen etwa folgende Fälle in Betracht:

- Das Finanzamt erklärt einen Steuertatbestand für steuerpflichtig, der an sich steuerfrei ist.
- Das Finanzamt erklärt einen Vorgang für steuerfrei, der an sich voll steuerpflichtig ist. Der Steuerpflichtige unterläßt durch eine entsprechende Auskunft des Finanzamtes veranlaßt, die Stellung eines Antrages, oder nimmt ein an sich zulässiges oder Erfolg versprechendes Rechtsmittel zurück.

In allen diesen Fällen ist die Finanzverwaltung an ihre unrichtige Auskunft gebunden, auch wenn dem Steuerpflichtigen wie in Beispiel b) ein an sich nicht zustehender Vorteil zuwächst. Der Gesichtspunkt der Bindung der Finanzverwaltung ist jedoch stärker. Der Steuerpflichtige muß sich auf die Auskunft des Finanzamtes verlassen können, insbesondere wenn er auf Grund dieser Auskünfte entsprechende Dispositionen getroffen hat.

Zusammenfassend dürfen wir nochmals feststellen:

Die Finanzverwaltung ist normalerweise **nicht verpflichtet**, eine Auskunft zu erteilen. Erteilt sie jedoch eine Auskunft, so ist sie an die Auskunft gebunden, auch wenn diese unrichtig ist. Unrichtige Auskünfte des Finanzamtes binden die Finanzverwaltung **in der Regel** jedoch nur, wenn sie von einem **zuständigen Beamten** erteilt werden. Die neuere Rechtsprechung hält an diesem Erfordernis nicht mehr in jedem Falle fest. Die Bindung an die Auskunft erfolgt unabhängig von der Schriftform, es empfiehlt sich jedoch aus Beweisgründen eine Fixierung der Auskunft in der verkehrsüblichen Form.

Zahlung von Steuern „unter Vorbehalt“ (127)

(sr) Wegen der großen Kompliziertheit unseres geltenden Steuerrechts kommt es immer wieder vor, daß einzelne Fragen des Steuerrechts, von deren Entscheidung die Höhe oder die Rechtmäßigkeit eines Steueranspruches überhaupt abhängen, zu Verfahren vor dem Bundesfinanzhof Anlaß geben oder gar die Gültigkeit der zu Grunde liegenden Gesetzesnormen durch ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht angegriffen werden.

In so einem Fall, auf den der Steuerpflichtige durch die einschlägige Tagespresse aufmerksam gemacht wird, sind viele Steuerpflichtige der Meinung, daß eine Zahlung der Steuer „unter Vorbehalt“ zweckmäßig sei. Sie wollen damit erreichen, daß im Falle einer für sie günstigen Entscheidung durch den Bundesfinanzhof bzw. im Falle der Nichtigkeitserklärung der zu Grunde liegenden Gesetzesnorm durch das Bundesverfassungsgericht der Vorbehalt wirksam wird und das Finanzamt somit verpflichtet ist, die „unter Vorbehalt“ gezahlten Steuern wieder zurückzuvergütten.

Demgegenüber ist festzustellen, daß weder die Abgabenordnung noch das Steueranpassungsgesetz noch sonst irgend ein deutsches Steuergesetz die Möglichkeit der Abgabe einer Steuererklärung oder der Zahlung einer Steuerschuld „unter Vorbehalt“ vorsieht. Der Steuerpflichtige hat daher **keine Möglichkeit**, den Eintritt der Rechtskraft durch eine solche Zahlung „unter Vorbehalt“ aufzuhalten. Es gibt lediglich die im Gesetz vorgesehenen Rechtsmittel, die ausdrücklich in der Abgabenordnung enthalten sind. Ein Vorbehalt kann auch nicht in die Einlegung eines Rechtsmittels umgedeutet werden, wie eine entsprechende höchstrichterliche Entscheidung bereits ausdrücklich festgestellt hat.

Die Frage, ob bei dieser klaren Rechtslage die Abgabe einer Steuererklärung oder die Zahlung einer Steuerschuld „unter Vorbehalt“ ohne jede rechtliche Wirkung ist, ist in der entsprechenden Literatur behandelt worden. Es wird hier die Meinung vertreten, daß das Finanzamt auf eine unter Vorbehalt abgegebene Steuererklärung bzw. Steuerzahlung aus dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht schweigen kann, ohne das Recht zu verwirken, sich auf die Rechtskraft der Steuerfestsetzung zu berufen. Die Verwirkung dieses Rechtes soll deswegen eintreten, weil das Finanzamt dem Steuerpflichtigen in dem Glauben und in dem Vertrauen beläßt, das Erforderliche getan zu haben. Will das Finanzamt verhindern, daß die Verwirkung eintritt, so hat es den Steuerpflichtigen darüber aufzuklären, daß eine Steuererklärung bzw. eine Steuerzahlung „unter Vorbehalt“ nach dem geltenden Recht nicht möglich ist, und daß der Steuerpflichtige ein Rechtsmittel einlegen muß, wenn er sich gegen einen Steuerbescheid zur Wehr setzen will.

Die Folge aus diesem in der Fachpresse entwickelten Gedankengang ist die, daß eine rechtswirksame Steuerfestsetzung nicht als erfolgt gilt, wenn das Finanzamt auf einen entsprechenden Vorbehalt des Steuerpflichtigen schweigt.

Wir dürfen Sie nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, daß diese hier vorgetragene Meinung noch einer höchstrichterlichen

Bestätigung bedarf. Wir dürfen allen Mitgliedsfirmen empfehlen, bei der an sich klaren Rechtslage die Abgabe von Steuererklärungen respektive die Zahlung von Steuern „unter Vorbehalt“ zu unterlassen. Die Einlegung des entsprechenden Rechtsmittels ist nun einmal nach unserem geltenden Steuerrecht die einzige rechtlich einwandfreie Möglichkeit, um eine Maßnahme der Steuerverwaltung anzugreifen.

Eine andere Problemstellung berührt die Frage, ob die Finanzverwaltung die **Vollziehung von Steuerbescheiden** bei verfassungsrechtlich zweifelhaften Steuergesetzen **aussetzen** kann. Die Finanzämter haben die Möglichkeit, die Vollziehung eines Steuerbescheides auszusetzen, wenn das nach der Sachlage zweckmäßig erscheint. Ferner können sie die Entscheidung über ein Rechtsmittel aussetzen, wenn wegen einer gleichen oder ähnlichen Streitfrage ein Rechtsmittel in einer höheren Rechtsstufe anhängig ist.

Wenn der steuerpflichtige Unternehmer der Meinung ist, daß eine steuerrechtliche Norm verfassungsrechtlich zweifelhaft ist, hat er die Möglichkeit, einen **Antrag** auf Aussetzung der Vollziehung zu stellen oder wenn bereits ein Rechtsmittel eingelegt ist, die Aussetzung der Entscheidung über das Rechtsmittel zu beantragen.

Das Finanzamt muß dann über diesen Antrag entscheiden. Da es sich um eine sogenannte Kann-Vorschrift handelt, muß das Finanzamt eine Ermessensentscheidung treffen, die es innerhalb seines Ermessenspielraumes zu fällen hat. Die Erfolgsaussicht des schwebenden Rechtsmittels ist hierbei von entscheidender Bedeutung. Das Finanzamt kann also, muß aber **keinesfalls** aussetzen!

Die Finanzämter können auch von sich aus eine Aussetzung vornehmen. In letzter Zeit hat die Finanzverwaltung in verschiedenen einschlägigen Fällen nach diesem vernünftigen Gesichtspunkt gehandelt. Als Beispiel hierfür ist die Vorschrift des § 26 a, Abs. 1, Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1957 (Ehegattenbesteuerung) zu nennen, die stark umstritten war. Nachdem ein entsprechendes Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig war, haben die Oberfinanzdirektionen die Finanzämter angewiesen oder ihnen mindestens anheimgestellt, die Einsprüche auszusetzen. Ebenso wurde damals die Einziehung der Steuer von den Finanzämtern ausgesetzt.

Wir geben Ihnen letzteren Hinweis lediglich der Vollständigkeit halber. Da die Entscheidung der Finanzämter über die Anträge auf Aussetzung Ermessensentscheidungen sind, gegen die der Steuerpflichtige nur den Einwand des Ermessensmissbrauchs geltend machen kann, ist die Rechtsstellung des Steuerpflichtigen gegenüber einem abschlägigen Bescheid schwach. Eine tatsächlich vorgenommene Aussetzung bewirkt zudem lediglich eine Unterbrechung des Verfahrens, aufgeschoben ist also nicht aufgehoben.

Wir glauben Ihnen deshalb empfehlen zu können, nur in besonderen **Ausnahmefällen** von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

125 Jahre



Bayerische Versicherungsbank AG



Frist für die Abgabe der Steuererklärung 1959

(128)

(sr) Im Anschluß an unseren Artikel 109, Heft 5/1960 teilen wir mit, daß das Bundesfinanzministerium den Abgabetermin für Einkommensteuer-Erklärungen 1959 sowie für die bisher zum 30. Juni fälligen Vermögensteuer-Erklärungen, die mit Hilfe eines Steuerberaters erstellt werden, bis zum 31. Oktober verlängert hat.

Auf Einzelantrag besteht die Möglichkeit, eine Sondergenehmigung zu erwirken, die Einkommen- und Vermögensteuer-Erklärungen noch bis zum Ende dieses Jahres abzugeben.

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Wieder einmal: Die Handelsspanne

(129)

(PDH) Die Preise sind in der Bundesrepublik seit Wochen und Monaten so stabil, daß sie sich nicht mehr zu Propaganda-Aktionen gegen die Wirtschaft verwenden lassen. Das hat wohl selbst der Deutsche Gewerkschaftsbund eingesehen. Auf der Suche nach publikumswirksamen Parolen entsann man sich der Handelsspanne. Für die nächste Zeit hat der DGB aufsehen-erregende Enthüllungen über ihre Höhe angekündigt. Nun sieht sich der Handel nicht zum ersten Mal in die Rolle des präsumptiven Sündenbocks versetzt, für die er sich offenbar durch seine verbrauchernahe Position besonders eignet. Allenfalls gewinnen die Bemühungen des DGB im Zeichen der ersten Vorgeplänkel zum Bundestagswahlkampf 1961 einen pikanten Beigeschmack.

Fast alle Angriffe auf die angeblich überhöhten Spannen des Handels spekulieren auf die Unkenntnis der meisten Verbraucher vom Sinngehalt dieses Begriffs. Man formuliert so, daß der Unbefangene die „Spanne“ des Handels mit seinem „Gewinn“ gleichsetzt; in Konsequenz dieser Absicht wird gern das volks- wie betriebswirtschaftlich gleiche falsche und sinnlose Wort „Gewinnspanne“ benutzt. In Wirklichkeit beinhaltet doch die Handelsspanne zweierlei: die Abgeltung aller Kosten, die beim Warenvertrieb entstehen, und ein angemessenes Äquivalent für die Handelsleistung selbst, vereinfacht ausgedrückt also den „Lohn“ des selbständigen Kaufmanns. Dieser „Lohn“ hat eine sehr unterschiedliche Höhe; er ist, genau wie beim Arbeitnehmer von der persönlichen Tüchtigkeit abhängig. Der Kaufmann kann ihn nicht willkürlich erhöhen, indem er seine Spannen heraufsetzt; das verhindert der Wettbewerb. Höheres Einkommen aus Handeltätigkeit kann nur durch größere Leistung und den daraus resultierenden höheren Umsätzen erzielt werden.

An die Leistung des Handels werden umso höhere Ansprüche gestellt, je differenzierter die Verbraucherwünsche in qualitativer und quantitativer Hinsicht werden. Es sollte sich endlich die Erkenntnis durchsetzen, daß erst der Massenabsatz die Massenproduktion ermöglicht, die uns Vollbeschäftigung bei anständiger Bezahlung und damit Massenwohlstand gewährleistet. Massenabsatz aber bedeutet auch entsprechende Kosten für erhöhte Verkaufsanstrengungen.

Den Kritikern der angeblich überhöhten Gewinne des Handels muß entgegengehalten werden, daß nach den Ermittlungen des Instituts für Handelsforschung an der Universität zu Köln die Handelsspanne zu fast 80% aus Kosten besteht. Auf den Umsatz bezogen, machte die Einzelhandelsspanne 1958 rund 25% aus. Davon entfielen 19% auf die Kosten, so daß ein — nochmals der Einkommensteuer unterworferne — Reingewinn von ca. 6% verblieb. Dieses Ergebnis liegt erheblich unter dem der Vorkriegszeit. Das bedeutet, daß der Kaufmann heute für Leistungen, die vielfältiger und mit höherem Risiko belastet sind als vor dem Kriege, schlechter bezahlt wird. Berücksichtigt man schließlich, daß die Preise, in denen die Handelsspanne ja enthalten ist, im Jahr 1959 mit 0,9% den geringsten Zuwachs seit vielen Jahren hatten, obwohl die innerbetrieblichen Kosten,

insbesondere die Personalkosten, und zum Teil auch die Vorlieferantenpreise stärker stiegen, dann gehört schon einiger Mut zur Überfreibung dazu, von „überhöhten Handelsspannen“ zu sprechen.

Mit wenigen Worten soll schließlich noch auf einen beliebten propagandistischen Trick hingewiesen werden: man stellt einzelne, besonders hoch wirkende und aus diesem oder jenem Grund vielleicht tatsächlich überhöhte Stückspannen heraus und überläßt es dem arglosen Verbraucher, daraus den Schluß zu ziehen, so sehe die ganze Handelsspanne aus. Jedem, der sich sachlich mit Wirtschaftsfragen beschäftigt, sollte demgegenüber klar sein, daß sich ein wirklichkeitsnahes Bild nur aus der Be trachtung der durchschnittlichen Betriebshandelsspanne gewinnen läßt. Schließlich läßt sich auch das durchschnittliche Arbeitnehmereinkommen nicht aus den Löhnen hochqualifizierter Facharbeiter oder den Gehältern leitender Angestellter errechnen.

Verkehr

Für eine wirtschaftsnahe Verkehrspolitik

(130)

(PDH) Unser Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels hat schon 1957 gemeinsam mit den übrigen Spitzenorganisationen die „Leitsätze zur Verkehrs- und Tarifpolitik“ aufgestellt und sich nach wie vor zu diesen Leitsätzen bekannt. Es ist daher zu begrüßen, daß sich die Deutsche Bundesbahn in den „Gedanken des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn zur wirtschaftlichen Gesundung der DB“ im wesentlichen diesen Leitsätzen angeschlossen hat.

Die Vorschläge der Brand-Kommission und des Beyer-Ausschusses gehen weitgehend davon aus, den Verkehrsträgern einen gleichen Start zu geben. Die Bundesbahn soll mehr nach kaufmännischen Gesichtspunkten arbeiten und die Tarife sollen kostennah festgesetzt werden.

Diese Grundsätze werden vom Großhandel gebilligt. Es darf dabei allerdings nicht verkannt werden, daß eine neue Wettbewerbsordnung im Verkehr nicht von heute auf morgen geschaffen werden kann. Bei der Beseitigung der Unterschiede in der fiskalischen Belastung der einzelnen Verkehrsträger muß insbesondere die Beförderungssteuer im Werkfernverkehr auf ein erträgliches Maß zurückgeführt werden. Der Großhandel bedauert das jahrelange Tauziehen um die Länge, Maße und Gewichte der LKW. Er ist der Auffassung, daß recht bald Abgrenzungen gefunden werden müssen, die der Wirtschaftlichkeit des Güterkraftverkehrs entsprechen und sich auch auf der internationalen Ebene einzufügen lassen. — Das Straßenbaufinanzierungsgesetz wird vom Großhandel insofern begrüßt, als zum ersten Mal Teile des Steuer-Aufkommens aus dem Kraftverkehr für den Straßenbau zweckgebunden sind.

Die Beförderungssteuer für den Werkfernverkehr

(131)

(p) Gegen die Beförderungsbesteuerung des Werkfernverkehrs wurde bekanntlich bereits vor vier Jahren Verfassungsbeschwerde erhoben. Trotz der langen inzwischen verflossenen Zeit hat das Bundesverfassungsgericht (BVG), das ja mit Verfassungsbeschwerden geradezu überschwemmt wird, nicht über diese Verfassungsbeschwerde entschieden.

Wenn in der noch ausstehenden Entscheidung das BVG die Verfassungswidrigkeit der derzeitigen Beförderungssteuersätze für den Werkfernverkehr (mit 4 bzw. 5 Deutschen Pfennigen je tkm) verneinen sollte, können die steuerpflichtigen Unternehmer Antrag auf Erstattung der zu viel bezahlten Beförderungssteuer stellen, jedoch nur dann, wenn die veranlagte Beförderungssteuer noch nicht rechtskräftig geworden ist.

Um das Eintreten der Rechtskraft zu verhindern, ist es notwendig, gegen die betreffenden Steuerbescheide Einspruch zu erheben. Es genügt, wenn der Einspruch gegen die auf Grund

der in den beiden ersten Monaten des Jahres abzugebenden Jahressteuererklärungen erfolgenden Steuerfestsetzungen durch die BefSt-Finanzämter (FA) erhoben wird. Der Einspruch muß innerhalb vier Wochen nach Erhalt der Steuerfestsetzung schriftlich oder mündlich bei dem zuständigen FA eingelegt werden. Die Steuerfestsetzungen werden den Steuerpflichtigen ab März zugegangen sein bzw. noch zugehen. Wenn Einspruch erhoben wird, setzen die FA in der Regel die Entscheidung über den Einspruch aus, bis der BVG entschieden hat.

Wenn kein Einspruch erhoben wird, wird die Steuerfestsetzung nach vier Wochen rechtskräftig. In diesem Falle kann zuviel bezahlte Steuer auch dann nicht mehr zurückerstattet werden, wenn die derzeitigen BefSt-Sätze für verfassungswidrig erklärt werden. Die FA haben keine Möglichkeit, von sich aus von der Erhebung der BefSt abzusehen, solange der Streit vor dem BVG noch nicht entschieden ist. Das FG Düsseldorf hat durch Urteil vom 30.9.1959 dieses Verhalten der FA bestätigt. Es hat daher keinen Zweck, Antrag auf Stundung und Aussetzung der Beitrreibung bei den FA zu stellen; die FA können derartigen Anträgen nicht entsprechen. Die BefSt muß also in jedem Falle zunächst einmal bezahlt werden. Es besteht nur die Möglichkeit, sich die Aussicht auf eine Erstattung aufrecht zu erhalten für den Fall, daß das BVG die derzeitigen Steuersätze für den WVF für verfassungswidrig erklärt.

Wenn das BVG die derzeitigen Steuersätze für den WVF als verfassungsmäßig bestätigen sollte, empfiehlt es sich selbstverständlich dringend, die eingelegten Rechtsmittel (Einsprüche) zurückzunehmen. Dadurch lassen sich die Rechtsmittelkosten zum Teil vermindern. Vielfach ergeht jedoch in derartigen Fällen die Anweisung, daß Rechtsmittelkosten nicht erhoben werden sollen, wenn die eingelegten Rechtsmittel mit Rücksicht auf die Entscheidung des BVG zurückgenommen werden.

Die Belastung mit Post- und Fernmeldegebühren

(132)

Im Rahmen einer Repräsentativerhebung hat das Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung in München den Versuch unternommen, den Anteil der Aufwendungen für die Nachrichtenübermittlung an dem jeweiligen Umsatz der Wirtschaftsunternehmen im Jahre 1956 festzustellen. Dabei wurden vor allem die Wirtschaftsbereiche Industrie, Großhandel, Einzelhandel, Versandhandel und Verlagswesen untersucht. Das Institut kommt zu folgenden Ergebnissen:

Aufwendungen der Wirtschaft für Post- und Fernmeldegebühren im Jahre 1956 — Anteil am Umsatz in i.V.

Bereich	Aufwendungen für Postgebühren ¹⁾	Aufwendungen für Fernmeldegebühren ²⁾	Aufwendungen für Post- und Fernmeldegöhren
Industrie	0,19	0,26	0,44
Großhandel	0,18	0,27	0,45
Einzelhandel	0,15	0,20	0,35
Versandhandel	2,56	0,18	2,74
Verlagswesen	1,68	0,68	2,36

¹⁾ Gebühren für Brief- und Paketsendungen, Postschließfach- und Postscheckgebühren

²⁾ Fernsprech-, Telegramm- und Fernschreibgebühren.

Im Großhandel liegt die durchschnittliche Belastung ähnlich wie in der Industrie. Die Aufwendungen für die Postdienste betragen 0,18 v.H., für die Fernmeldedienste 0,27 v.H., gesamte Belastung 0,45 v.H. des Umsatzes. Jedoch ergeben sich hier entsprechend der Verschiedenartigkeit der Verteilerfunktionen in den Einzelbereichen deutlichere Unterschiede. Dabei ist besonders hervorzuheben, daß der Großhandel, der Güter des täglichen Bedarfs vertreibt, nicht so stark belastet ist wie der Großhandel für den gehobenen Konsum. So wendet der Nahrungs- und Genußmittelgroßhandel nur 0,29 v.H. des Umsatzes für Post- und Fernmeldegebühren auf, der Großhandel mit Uhren, Schmuck, Fotoapparaten, optischen und feinmechanischen Artikeln aber 0,94 v.H.

Programm des Wirtschaftsfunks

(133)

13. 6. 8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
13. 6. 19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler - 2. Pr.
14. 6. 20.50 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar
15. 6. 18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt
15. 6. 21.30 — 22.00	Angst vor Morgen — Der Schrei nach Sicherheit in einer Welt des allgemeinen Wohlstandes (Sendetermin wurde geändert)
18. 6. 8.10 — 8.15	Praktische Hinweise
20. 6. 8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
20. 6. 19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
20. 6. 20.20 — 21.05	Experiment Nr. 1234 — Eine kritische Sendung über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft
21. 6. 20.50 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar - 2. Pr.
22. 6. 18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt
22. 6. 19.20 — 19.35	Aus Bayerns Wirtschaft - 2. Pr.
23. 6. 19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche
24. 6. 8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen bayrischer Landesarbeitsämter
24. 6. 18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
25. 6. 8.10 — 8.15	Praktische Hinweise
27. 6. 8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
27. 6. 19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
28. 6. 20.50 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar - 2. Pr.
29. 6. 18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt
30. 6. 19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche
30. 6. 19.05 — 19.45	Grandhotel mit Selbstbedienung Aus den Erinnerungen des Oberkellers Franz
1. 7. 8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen bayrischer Landesarbeitsämter
1. 7. 18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
2. 7. 8.10 — 8.15	Praktische Hinweise
4. 7. 8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
4. 7. 19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
5. 7. 20.50 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar - 2. Pr.
6. 7. 18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt
6. 7. 19.20 — 19.35	Aus Bayerns Wirtschaft
6. 7. 21.30 — 22.00	Die Jagd nach dem größeren Markt Europas Wirtschaft macht Zwischenbilanz
7. 7. 19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche
8. 7. 8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen bayrischer Landesarbeitsämter
8. 7. 18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
9. 7. 8.10 — 8.15	Praktische Hinweise

Außenhandel

Österreich — Einfahrt ausländischer Lastkraftwagen

(134)

(—) Das österreichische Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat darauf hingewiesen, daß seit 1.5.1960 die Einfahrt ausländischer Lastkraftwagen in das österreichische Bundesgebiet durch Organe der Zollverwaltung streng überprüft wird. Lastkraftwagen, für welche die vertraglich vorgesehenen Ausweise nicht vorgewiesen werden können, wird die Einfahrt verweigert.

Gemeinsamer Markt

Bayern und die EWG

(135)

(p) Der bayerische Wirtschaftsminister beschäftigte sich in einem in der Zeitschrift „Europäische Wirtschaft“ (Nr. 8/60) erschienenen Artikel mit den Problemen, die für Bayern dadurch entstehen, daß es ein **Randland des gemeinsamen Marktes ist**.

Schon bisher war die geographische Lage Bayerns schwierig, insoferne es nicht nur weit weg von den großen Produktionszentren der westeuropäischen Wirtschaft liegt, sondern auch dem Ostblock unmittelbar benachbart ist. (Seine Grenze zum Ostblock ist 775 km lang, das sind 38% der Gesamtgrenze Westdeutschlands zum Ostblock. Dazu kommt nunmehr noch die Lage Bayerns am Rand des EWG-Raums.

Der Minister befürwortet deshalb eine **verstärkte Strukturpolitik** und weist darauf hin, daß gerade auch die Bildung starker Randzentren umgekehrt der europäischen Wirtschaftskraft einen weiteren Auftrieb verleiht.

Zu der aktiven Regional- und Strukturpolitik im allgemeinen müssen nach Auffassung des Ministers umfassende Maßnahmen zur Überwindung unserer **mangelhaften Verkehrerschließung** im besonderen, insbesondere auch Fortführung der Großschiffahrtsstraße der Rhein-Main-Donau kommen. Innerhalb Bayerns müssen gerade im Hinblick auf die EWG neue wirtschaftliche Kerngebiete und schon bestehende Mittelpunkte wirksam gefördert und verbreitert werden.

Hierbei können gerade bei uns in Bayern eigene zusätzliche Faktoren besonders günstig zur Wirkung kommen. Die bayerische Wirtschaft habe sich mit ihrer ausgewogenen Mischstruktur, in der sich die einzelnen Wirtschaftszweige gut ergänzen, in der Nachkriegszeit als widerstandsfähig und expansionskräftig erwiesen. Ihr überwiegend **mittelständischer** Charakter werde auch bei den Strukturänderungen, die bei der Umstellung auf den Großwirtschaftsraum sich einstellen, seine Elastizität bewahren.

Allerdings bereite auch die Entstehung der **EFTA** gerade für Bayern besondere Sorgen. Von den 10 wichtigsten Abnehmerländern Bayerns gehörten nicht weniger als 6 der EFTA an. Sie haben in den ersten drei Quartalen 1959 von Bayern Güter für 931 Mill. importiert, während die EWG-Staaten nur Waren für 730 Mill. DM bezogen. Gerade für Bayern sei daher ein enges Zusammenspiel zwischen EWG und EFTA von überragender Bedeutung.

EWG-Beschleunigung im Niederlassungsrecht

(136)

(PDH) Unser Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels hat bei den zuständigen Stellen in Bonn und Brüssel darauf hingewiesen, daß im Zuge der beschleunigten Durchführung des Zollabbaus auch eine Beschleunigung in der Befreiung des Niederlassungsrechts von allen Diskriminierungen eintreten müsse. Bekanntlich sieht der derzeitige Plan der EWG-Kommission vor, daß in Etappen die völlige Freiheit des Niederlassungsrechts herbeigeführt werden soll. Wenn auch der Groß- und Außenhandel, wie nicht anders zu erwarten, im ersten Rang steht, so würde für ihn die völlige Freiheit im Niederlassungsrecht erst im zweiten Jahr der zweiten Etappe, d. h. 1963 eintreten.

Für den Einzelhandel dagegen soll die Liberalisierung noch zwei Jahre später — zum Ende der zweiten Etappe, also 1965 — erfolgen. Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels hat bereits früher wiederholt darauf hingewiesen, daß eine zeitliche Kürzung der schriftweise vorgesehenen Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit vorgenommen werden muß, wobei der Einzelhandel ebenfalls vorrangig zu berücksichtigen ist.

Es ist nach Auffassung der beiden Spitzenverbände des Handels untragbar, so lange auf eine völlige Beseitigung der Diskriminierungen im Niederlassungsrecht warteten zu müssen. Ein schnellerer Zollabbau erfordert auch weitere Beschleunigungsmaßnahmen auf anderen Gebieten, vor allem auch im Niederlassungsrecht. Der Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels und die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels haben in Brüssel gemeinsam mit den Handelsverbänden der anderen fünf Länder eine entsprechende Demarche bei der EWG-Kommission unternommen.

Mitarbeiter dieser Nummer:

J = RA Jaumann,

P = ORR Pfrang,

sr = Sauter

PDH = Pressedienst des Handels

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Durck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Zieblandstraße 4, Telefon 221713

Personalien

Elisabeth Oberdorfer — 60 Jahre alt

Nachdem im vergangenen Jahr unsere Mitgliedsfirma Tillmann & Witz oHG München, Papier- und Schreibwarengroßhandel-Papierverarbeitung, das 75jährige Jubiläum feiern konnte, beginnt nun die Inhaberin, Frau Elisabeth Oberdorfer am 28. Mai 1960 ihren 60. Geburtstag und das **40-jährige Berufs jubiläum**.

Als geborene Münchnerin trat sie 1920 in die Firma ein und vermählte sich mit dem Inhaber, Herrn Oberdorfer.

Nach einer glücklichen Ehe wurde sie durch den Tod ihres Mannes 1949 vor eine schwere Aufgabe gestellt; doch konnte sie, mit der ihr angeborenen Vitalität und guter Hand allen Situationen begegnen.

Im Jahre 1952 wurde die oHG gegründet, in welcher sie heute noch mit großer Umsicht rege tätig ist. Wir übermitteln der jugendfrischen Jubilarin auch an dieser Stelle unsere herzlichsten Glückwünsche!

Hans Dolpp, Augsburg — 50 Jahre

Herr Hans Dolpp, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Hans Dolpp, Radio- und Fernsehgroßhandlung, Augsburg, Zeugplatz 9, feierte am 26. Mai ds. J. seinen 50. Geburtstag. Herr Dolpp zählt zu den erfolgreichen Kaufleuten. Der kaufmännische Unternehmungsgeist und Weitblick, von dem Herr Dolpp beseelt ist, wird am besten durch die Tatsache beleuchtet, daß Herr Dolpp sich nach ordentlicher kaufmännischer Lehre bereits am 1. Juli 1931, also gerade 21 Jahre alt, selbstständig machte, zunächst als Handelsvertreter, dann als Großhändler. Er gründete die Firma Hans Dolpp und entwickelte diese, stets und namentlich in schweren Zeiten tatkräftig von seiner Gattin Anni unterstützt, zu ihrer heutigen Bedeutung. Die Februar nacht 1944 ließ von dem Unternehmen nur noch einen Trümmerhaufen zurück. Sofort aber wurde der Wiederaufbau erfolgreich in Angriff genommen. 1953 konnte ein eigenes Geschäftshaus im Zentrum der Stadt Augsburg bezogen werden. Neben dem Stammhaus in Augsburg besteht in Ingolstadt seit 1952 eine Zweigniederlassung. Heute zählt die Firma Dolpp zu den angesehenen und bedeutenden Fachgroßhandlungen auf dem Gebiete Radio und Elektro. Herr Dolpp legt großen Wert auf ständigen guten Kontakt mit seinen Kunden, die er auch regelmäßig selbst besucht und die er durch eine eigene Hauszeitschrift über alle wichtigen Fragen auf dem laufenden hält.

Buchbesprechung

„Wir werten die Bilanz aus“, ein Beispiel für die Analyse von Zwischen- und Jahresabschlüssen von Steuerberater Günter Thomaschewski. 112 Seiten, 4 Vorlagen, broschiert, Preis: DM 7,40, erschienen im Tailorix-Fachverlag Stuttgart.

Die betriebswirtschaftliche Auswertung von Bilanz- und GuV-Rechnung ist von entscheidender Bedeutung. Sie ermöglicht einen tiefen Einblick in den Unternehmensablauf, deckt etwaige Schwächen eines Betriebes auf und ist insgesamt gesehen eine der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Unternehmenspolitik. Die vorliegende Neuerscheinung des Tailorix-Fachverlages zeigt anhand zweier Bilanzen und GuV-Rechnungen die Möglichkeiten der exakten Auswertung von Jahresabschlüssen auf.

Der Verfasser schildert in anschaulicher Weise die Aufbereitung der Zahlen, ihre Verdichtung zu Kennziffern, die Liquiditätsuntersuchung, den Finanzplan, das Finanzierungsbild, die Analyse der Gewinn- und Verlust-Rechnung, die Zwischenbilanz mit kurzfristiger Erfolgsrechnung, die Bestimmung des Rentabilitätspunktes, Umschlagsgeschwindigkeiten, Wirtschaftlichkeitsberechnungen und anderes mehr. Die kleine Schrift verdient das Interesse des Großhandels-Kaufmanns.

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 7 · 15. JAHRGANG
München, den 11. Juli 1960

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Unsere neuen Lehrlinge	2
Neuer Gehalts- und Lohntarifvertrag	2
Schadensersatz und Verdienstausfall bei Verletzung	3

Sozialversicherung

Sozialversicherungspflicht bei der Beschäftigung von Rentnern	3
---	---

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Direktverkaufspreise des Großhandels	4
Gehalts-, Lohn- oder Wehrsold-Pfändung	4
Wegfall des Mieterschutzes bei begründeter Auflösung des Arbeitsverhältnisses für eine Werkwohnung	4

Kreditwesen

Günstige Entwicklung der Kreditgarantiegemeinschaft	4
---	---

Öffentliche Aufträge

Bundeswehraufträge	7
------------------------------	---

Programm des Wirtschaftsfunks

Außenhandel

Erhöhung der Höchstbeträge im Postanweisungsverkehr mit Spanien	8
Erhöhung der Höchstbeträge im Postanweisungs- und Postnachnahmeverkehr mit den Niederlanden	8
Postanweisungs- und Postnachnahmeverkehr mit Luxemburg und mit Schweden	8

Gemeinsamer Markt

EWG-Beschleunigung	8
------------------------------	---

Personalien

Buchbesprechung

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 7/1960	
Gehaltstarifvertrag für Angestellte in den bayerischen Betrieben des Groß- und Außenhandels vom 20. Juni 1960	
Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in den bayerischen Betrieben des Groß- und Außenhandels vom 20. Juni 1960	

Arbeitgeberfragen

Unsere neuen Lehrlinge

(137)

(p) Vor Beginn des letzten Lehrjahres, in Art. 128 von Heft Nr. 8/59 („Neuabschluß von Lehrverträgen“) hatten wir die rechtlichen Gesichtspunkte zusammengefaßt, die beim **Abschluß von Lehrverträgen** zu beachten sind. Da ja jetzt wiederum neue Lehrlinge zur Einstellung gelangen, bitten wir alle Mitglieder, die Lehrverträge abschließen, die dort angeführten Gesichtspunkte genau zu beachten und den erwähnten Artikel noch einmal sorgfältig nachzulesen.

In dem nachfolgenden Artikel (129 in Heft 8/59) hatten wir dann unseren lehrlingshaltenden Mitgliedern dringend nahegelegt, der **Ausbildung ihrer Lehrlinge** (nicht nur im 1. Lehrjahr!) doch ihr persönliches, **besonderes Augenmerk** zu widmen. Wir bitten auch diesen Artikel nochmals anlässlich des Beginns des neuen Lehrjahres nachzusehen.

Heute möchten wir schließlich noch auch vor allem die Wichtigkeit der Ausbildung unserer Großhandelslehrlinge in der **Warenkunde** betonen. Diese kann, soweit nicht — leider nicht allzu häufig — eigene spezielle Fachklassen in den zuständigen Berufsschulen bestehen, im allgemeinen nicht in der Berufsschule erfolgen. Vielmehr ist in allen anderen Fällen die Ausbildung der Lehrlinge in der Warenkunde ureigenste Aufgabe des **Lehrbetriebs**. Nun ist, wie wir gelegentlich immer wieder feststellen können, weithin die Meinung verbreitet, daß besonders für **weibliche** Großhandelslehrlinge die Vermittlung von Warenkenntnissen durch die Lehrfirma nicht erforderlich ist. Dies ist falsch, jedenfalls solange, als nicht etwa ein eigener Lehrberuf „Kontoristin“ zugelassen ist.

Sowohl für männliche wie aber auch für weibliche kaufmännische Großhandelslehrlinge kommt ausschließlich der Lehrberuf „Kaufmann im Groß- und Außenhandel“ in Betracht. Dessen „Berufsbild“, das bekanntlich wesentlicher Bestandteil des Lehrvertrags ist, sieht unter den notwendigen Fertigkeiten und Kenntnissen, die in der Lehrzeit vom Lehrbetrieb zu vermitteln sind, u. a. auch das Lagern und das Pflegen der Ware, die Kenntnisse der Bezeichnung, Herkunft, Herstellung, Beschaffenheit und Verwendung der branchenüblichen Waren vor. Wir bitten also alle Mitglieder, die Lehrlinge halten, dringend doch auch für die Vermittlung wirklicher Warenkunde an alle ihre Lehrlinge, auch die weiblichen, in der richtigen Weise besorgt zu sein.

Nun ist es allerdings umgekehrt ebenso **falsch** (wie etwa an weibliche Lehrlinge keine Warenkunde zu vermitteln), vor allem männliche Lehrlinge etwa ganz **überwiegend im Lager auszubilden**. Man halte sich immer vor Augen, daß doch in der Lehrabschlußprüfung sowohl ausreichende Warenkunde wie aber auch beachtliches allgemein-kaufmännisches Wissen nachgewiesen werden muß. Die Berufsschule kann aber nur ein gewisses theoretisches Wissen vermitteln und eben deshalb muß der Lehrbetrieb seiner Ausbildungsverpflichtung auch dadurch nachkommen, daß er selbst praktisches kaufmännisches Wissen vermittelt.

Wir bitten deshalb alle unsere Mitglieder, die Lehrlinge ausbilden, unbedingt darauf zu achten, daß sowohl an die männlichen wie aber auch an die weiblichen Lehrlinge **sämtliche im „Berufsbild“ vorgesehenen** Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden. Das ist nötig, nicht nur damit unsere Lehrlinge die Lehrabschlußprüfung bestehen, sondern damit der für unsere eigene Existenz so wichtige hohe Leistungsstand unseres beruflichen Nachwuchses gesichert wird. Nicht zuletzt ist aber eine solche umfassende Ausbildung auch deshalb erforderlich, um den Lehrbetrieb vor **Schadensersatzforderungen** zu bewahren! Solche können dann nämlich vom Lehrling bzw. dessen Erziehungsberechtigten geltend gemacht werden, wenn Lehrlinge durch einseitige Ausbildung das Lehrziel nicht erreicht haben. Wir empfehlen deshalb dringend, der Ausbildung den **Berufsausbildungsplan** für den Lehrberuf „Kaufmann im Groß- und Außenhandel“ zu Grund zu legen. Er wurde in Verbindung mit unserem Gesamtverband und unserem eigenen Landesverband

von der Arbeitsstelle für betriebliche Berufsausbildung ausgearbeitet und gibt gute Hinweise über den zweckvollen Ablauf der Ausbildung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten. Er kann direkt vom W. Bertelsmann-Verlag KG. in Bielefeld bezogen werden.

Neuer Gehalts- und Lohntarifvertrag

(138)

(i) In Art. 98 Heft 5/1960 berichteten wir über die Kündigung unserer Gehalts- und Lohntarifverträge vom 22. Mai 1959. In der Zwischenzeit haben wir unsere Mitgliedsfirmen durch Rundschreiben vom 20. Juni 1960 über den Neuabschluß von Tarifverträgen unterrichtet und zugleich den wesentlichen Inhalt dieser Tarifverträge mitgeteilt. Wir wollten damit schon vor Drucklegung dieser Verträge unseren Mitgliedsfirmen eine Doppelberechnung der Gehälter für Monat Juni ersparen.

Der neue Gehalts- und der neue Lohntarifvertrag vom 20. Juni 1960, wirksam ab Juni 1960, liegen dieser Nummer unserer Verbandszeitschrift bei. Wir verweisen insbesondere auf § 5 des Gehaltstarifvertrages, in dem festgelegt ist, daß bisher freiwillig gewährte Zulagen — mit Ausnahme von Leistungszulagen — auf die neuen Gehaltssätze angerechnet werden können. **Dieselbe Regelung gilt im übrigen auch für bisher freiwillig gewährte Zulagen, mit Ausnahme von Leistungszulagen, bei gewerblichen Arbeitnehmern.** Ein diesbezüglicher Satz ist zwar im Lohntarifvertrag nicht aufgenommen, die rechtliche Situation ist aber völlig gleichgelagert. Der gewerbliche Arbeitnehmer hätte nun dann Anspruch auf eine prozentuale Erhöhung seines Effektivverdienstes, wenn in unserem neuen Lohntarifvertrag ein bestimmter Prozentsatz, um den die Tarifsätze erhöht werden, genannt wäre. Dadurch aber, daß lediglich eine neue Lohnabelle vereinbart worden ist, können alle bisher freiwillig gewährten Zulagen, soweit sie über den Sätzen des früheren Lohntarifvertrages lagen, auf die neuen Lohnsätze angerechnet werden.

Über den **Verlauf der Tarifverhandlungen** möchten wir Ihnen folgendes mitteilen:

Die Gewerkschaften DAG, HBV und OTV haben anlässlich ihrer Kündigung unseres Lohn- und Gehaltstarifvertrages zum 31.5.1960 eine Reihe von Forderungen gestellt. Sie verlangten:

1. Erhöhung der Lohn- und Gehaltssätze um 15%,
2. Erhöhung der Haushaltzzulage von DM 20,— auf DM 25,— monatlich,
3. entsprechende Erhöhung der Erziehungsbeihilfe für Lehrlinge,
4. Wegfall der Gehalts- und Lohntabelle L (Lebensmittelgroßhandel) bzw. Gleichstellung mit dem allgemeinen Großhandel,
5. Änderung des Gehaltsgruppenschemas sowie der Lohngruppenenteilung.

Nach Auffassung der Gewerkschaften sollte eine fünfte Gehaltsguppe in unseren Manteltarifvertrag aufgenommen werden. Dies hätte bedeutet, daß die Arbeitgeberschaft nicht nur die allgemeinen Lohn- und Gehaltsssteigerungen hätte bezahlen müssen, sondern auch, daß innerhalb der Betriebe eine Reihe von Umstufungen, in der Regel Höherstufungen, hätten vorgenommen werden müssen.

6. Neben anderen, auf die Änderung unserer Manteltarifverträge abgestellten Forderungen, verlangte die OTV eine nicht unwesentliche Urlaubsverlängerung von mindestens 14 Arbeitstagen bis 24 Arbeitstagen.
7. Für gewerbliche Arbeitnehmer mit mehr als zweijähriger Betriebszugehörigkeit wurde als sogenannte Treueprämie zum tariflichen Stundenlohn ein Betrag von DM —,15 bzw. —,20 pro Stunde gefordert. Die OTV wünschte außerdem den Einbau einer Sozialzulage für verheiratete gewerbliche Arbeitnehmer in Höhe von wöchentlich DM 5,50.

Nach zweitägigen Verhandlungen wurde Einigung erzielt. Aus der Gegenüberstellung der Forderungen der Gewerkschaften und dem Inhalt der abgeschlossenen Gehalts- und Lohntarifverträge ist unschwer zu erkennen, daß es sich bei den neuen Lohn- und Gehaltstarifverträgen um eine Kompromißlösung handelt. Die Verhandlungen selbst waren in der Form verbindlich, in der Zielsetzung hart.

Der Tarifausschuß des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels hatte sich darauf geeinigt, den Gewerkschaften eine Lohn- und Gehaltserhöhung von ca. 5% anzubieten. Noch bei der zweiten Verhandlung mit den Gewerkschaften stand der offiziellen Forderung der Gewerkschaften, eine Erhöhung um 15% vorzunehmen, das Angebot des Landesverbandes, eine Erhöhung um 5% vorzunehmen, gegenüber. Der Vorsitzende des Tarif- und Arbeitgeberausschusses unseres Landesverbandes, Herr Dr. Ludwig Berz - Augsburg, wies immer wieder auf die hohe Verantwortung für die Stabilität unserer Währung, die den Tarifpartnern obliegt, hin. Er bezeichnete als Richtschnur, nach der eine Gehalts- und Lohnerhöhung volkswirtschaftlich vertretbar vorgenommen werden könne, die Aussagen des Gutachtens von Bundesbankpräsident Blessing und des Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundeswirtschaftsministerium. Einen breiten Raum in der Argumentation unserer Verhandlungskommission nahmen außerdem die jüngsten restriktiven Maßnahmen der Bundesbank ein. Herr Dr. Berz wies mit Nachdruck darauf hin, daß gerade diese Maßnahmen der Bundesbank den Großhandel als Kreditgeber hart berühren werden.

Auch der mit statistischem Material unterbaute Hinweis unserer Verhandlungskommission auf die ungünstige Ertragslage gewisser Großhandelsbranchen konnte von den Gewerkschaften nicht entkräftet werden. Schließlich ist es eine feststehende Tatsache, daß trotz der zum Teil sehr stark angestiegenen Umsätze die Ertragslage der Betriebe durch erhöhte Unkosten und verringerte Handelsspannen sich nicht merklich verändert hat. Geringen Ertragszunahmen bei verschiedenen Großhandelsbranchen stehen solche Branchen gegenüber, in denen sich die Ertragslage nicht unwe sentlich verschlechtert hat.

Die Hauptargumentation der Gewerkschaften betraf die derzeitige Arbeitsmarktlage und die Höhe der Tarifgehälter in anderen vergleichbaren Wirtschaftszweigen. Auch das Argument, daß die Tarifsätze im bayerischen Groß- und Außenhandel den Sätzen in anderen Tarifbereichen nachhinken würden, konnte nicht widerlegt werden. Die Verhandlungskommission des Landesverbandes mußte insoweit einen gewissen Nachholbedarf anerkennen.

Trotz schwerster Bedenken hat die Verhandlungskommission des Landesverbandes den Inhalt der abgeschlossenen Tarifverträge gebilligt. Es erschien nicht verantwortbar, bei der derzeitigen Arbeitsmarktlage einen tariflosen Zustand herbeizuführen. Die Lohn- und Gehaltssätze unserer Tarifverträge sollten als Basis und Richtschnur für das gesamte Lohn- und Gehaltsgefüge unbedingt erhalten werden. Die gegenseitigen Überbietungen auf dem Lohn- und Gehaltssektor hätten ohne Abschluß des Lohn- und Gehaltstarifvertrages zweifellos noch größeren Umfang angenommen.

Der Tarifausschuß des Landesverbandes ist sich aber darüber einig, daß weitere Erhöhungen unserer Tarifgehälter und Tariflöhne für die Betriebe des bayerischen Groß- und Außenhandels nicht mehr zumutbar sind. Wir treffen diese Feststellung mit aller Eindeutigkeit, weil schon wieder auf Grund gewisser Äußerungen von Gewerkschaftsseite von neuerlichen Forderungen die Rede ist.

Schadensersatz und Verdienstausfall bei Verletzung (139)

(i) Die Angestellten in den bayerischen Betrieben des Groß- und Außenhandels haben gemäß § 10 Ziff. 2 unseres Manteltarifvertrages in Fällen unverschuldet, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts bis zur Dauer von 6 Wochen. Desgleichen sind die Unternehmer verpflichtet, den gewerblichen Arbeitnehmern die Differenz zwischen den Leistungen der Krankenkasse und 90% des Nettoarbeitsentgelts in gleichgelagerten Fällen zu bezahlen.

Ist die Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmer auf das Verschulden Dritter zurückzuführen (Verkehrsunfälle etc.), so erlangt der Arbeitnehmer gegen den Schädiger einen Schadensersatzanspruch, der auch das infolge der verursachten Arbeitsunfähigkeit

entgangene Arbeitsentgelt umfaßt. Der eigentliche Geschädigte ist in derartigen Fällen immer der Arbeitgeber, da er das Arbeitsentgelt fortbezahlen muß, ohne vom Arbeitnehmer die Dienstleistung zu erhalten. Gleichwohl kann der Arbeitgeber seinen Schaden nicht unmittelbar gegen den Schädiger geltend machen, da Rechtsbeziehungen zwischen dem Schädiger und dem Drittgeschädigten (Arbeitgeber) nicht bestehen. Da dieses Ergebnis höchst unbefriedigend ist, hat die Rechtsprechung die sogenannte „Liquidation des Drittinteresses“ zugelassen. Dies bedeutet, daß der Arbeitnehmer den Schaden seines Arbeitgebers geltend machen kann. Der Arbeitnehmer ist sogar verpflichtet, diesen Betrag geltend zu machen und das hierbei Erlangte an den Arbeitgeber herauszugeben. Macht der Arbeitnehmer aus irgendwelchen Gründen den Anspruch seines Arbeitgebers nicht selbst gegen den Schädiger geltend, so ist er aus dem Arbeitsvertragsverhältnis verpflichtet, diesen Anspruch an den Arbeitgeber abzutreten.

Es dürfte zweckmäßig sein, Angestellte und gewerbliche Arbeitnehmer über diese Rechtsfrage aufzuklären und ihnen nahezulegen, bei einer außergerichtlichen Schadensregulierung und der damit verbundenen Unterzeichnung einer Abfindungsvereinbarung die Ansprüche auf Ersatz des Arbeitsentgelts nicht zu übersehen.

Sozialversicherung

Sozialversicherungspflicht bei der Beschäftigung von Rentnern (140)

(i) Infolge der ungünstigen Situation auf dem Arbeitsmarkt wurden in letzter Zeit häufig Rentner beschäftigt. Für diese Personengruppe gilt in Bezug auf ihre sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen folgendes:

a) **Arbeitslosenversicherung.** Nach dem zweiten Änderungsgesetz zum AVG vom 7. 12. 1959 sind künftig nur noch diejenigen Rentner arbeitslosenversicherungsfrei, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder diejenigen Rentner, die eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erhalten. Erwerbsunfähigkeit liegt dann vor, wenn jemand infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder seiner geistigen Kräfte auf unabsehbare Zeit eine regelmäßige Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben und höchstens noch geringfügige Einkünfte erzielen kann.

Dagegen unterliegen Rentner wegen **Berufsunfähigkeit** seit dem 1. 12. 1959 der Arbeitslosenversicherungspflicht. Berufsunfähigkeit ist dann gegeben, wenn jemand zwar noch nicht erwerbsunfähig ist, seine Erwerbstätigkeit jedoch auf weniger als die Hälfte der Erwerbstätigkeit einer körperlich oder geistig gesunden Person mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. In einem Beschäftigungsverhältnis stehende Rentner sind also jetzt zwar kranken- aber nicht arbeitslosenversicherungspflichtig; die Befreiung tritt jedoch erst mit der Zuerkennung, d. h. mit Gewährung der Rente ein, unter Umständen also auch rückwirkend, nicht aber mit der Gewährung eines Rentenvorschusses. Von der Arbeitslosenversicherung ist der Rentner automatisch mit befreit, soweit er keine Krankenversicherung zahlt.

b) **Krankenversicherung.** Soweit Dienstleistungen von Rentnern nicht bereits gemäß § 168 RVO als sogenannte gelegentliche Aushilfe oder geringfügige Nebentätigkeit versicherungsfrei bleiben, unterliegen sie der Krankenversicherungspflicht. § 173 RVO gewährt auf Antrag Versicherungsfreiheit, wenn erstens dem Rentner ein Ruhegeld, ein Wartegeld oder ähnliche Bezüge gewährt werden, zweitens diese Bezüge vom Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Träger der Reichsversicherung gezahlt werden und wenn drittens der Rentner eine Anwaltschaft auf Hinterbliebenenversorgung hat, wenn also bei seinem Ableben auf Grund des Rentenbescheides seine Hinterbliebenen weiterversorgt sind.

c) **Invaliden- und Angestelltenversicherung.** Rentner, die ein altes Ruhegeld aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der

Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung beziehen, sind von Rentenbeginn an versicherungsfrei. Auf Antrag werden aber auch solche Rentner von der Versicherungspflicht befreit, wenn die unter b) aufgeführten Voraussetzungen vorliegen. Bei Angestellten sind Anträge an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2, zu richten, bei gewerblichen Arbeitnehmern an die zuständige Landesversicherungsanstalt (Regierungsbezirk).

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Direktverkaufspreise des Großhandels (141)

(p) In einem Rechtsstreit hat das Landgericht Essen es einem gewerblichen Unternehmen verboten, Waren mit dem Werbehinweis anzubieten, daß sie zu „Direktverkaufspreisen des Großhandels“ verkauft werden.

In der Begründung zu dem bemerkenswerten Beschuß führt das Gericht unter anderem aus, daß die öffentliche Werbung eines gewerblichen Unternehmens, es verkaufe zu „Direktverkaufspreisen des Großhandels“ geeignet sei, bei einem nicht unerheblichen Teil der in Frage kommenden Käuferschichten den Anschein eines besonders günstigen Angebotes dadurch hervorzurufen, daß über die Preisbemessung der mit diesem Werbehinweis angebotenen Waren irrite Vorstellungen erweckt werden. Außerdem sei die Werbung aber auch als vergleichende Reklame unzulässig.

Gehalts-, Lohn- oder Wehrsold-Pfändung (142)

(i) In Art. 38 Heft 2/1960 unserer Verbandszeitschrift haben wir berichtet, an wen bei Angehörigen der Bundeswehr, wenn diese als Schuldner in Anspruch genommen werden, der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß zugestellt werden muß. Auf Grund einer neuen mit Wirkung vom 1. 5. 1960 in Kraft getretenen Verwaltungsanordnung des Bundesministers für Verteidigung sind hierin geringfügige Änderungen eingetreten. Zur Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen gegenüber Angehörigen der Bundeswehr wurden nachfolgende Zuständigkeiten festgelegt:

- Bei Wehrpflichtigen kann der Wehrsold durch Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Kommandeur (Führer, Leiter usw.) des für den Soldaten zuständigen Wirtschaftstruppenteils (Bataillon, selbständige Einheit, Dienststelle usw.) gepfändet werden.
- Bei den Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Beamten und Angestellten sowie Beamten-Anwärtern ist der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß dem Leiter des Wehrbereichsgebährnisamtes zuzustellen.
- Bei Lohnpfändungen von Arbeitern, die im Dienst der Bundeswehr stehen, ist der Leiter der für den Lohnempfänger zuständigen Standortverwaltung zur Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen zuständig.

Wegfall des Mieterschutzes bei begründeter Auflösung des Arbeitsverhältnisses für eine Werkwohnung (143)

(j) Das Arbeitsgericht Göttingen hat mit Urteil vom 15. 12. 1959 — Ca 565/59 —, das inzwischen rechtskräftig geworden ist, festgestellt, daß der durch § 20 Mieterschutzgesetz dem Arbeitnehmer in seiner Eigenschaft als Mieter einer Werkwohnung auch über die Dauer des Dienst- und Arbeitsverhältnisses hinaus gewährte Mieterschutz dann nicht gelte, wenn der Mieter durch sein Verhalten dem Vermieter gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegeben hatte oder wenn der Mieter das Verhältnis aufgelöst hatte, ohne daß ihm vom Vermieter ein solcher Anlaß gegeben war.

Unter „gesetzlich begründeten Anlaß“ im Sinne von § 20 Mieterschutzgesetz sind in erster Linie die Fälle der fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grunde zu verstehen. Daß auch tatsächlich fristlos gekündigt wurde, ist nicht erforderlich, weil es nur auf den Kündigungsgrund ankommt. Andererseits ist ein „gesetzlich begründeter Anlaß“ auch beim Vorliegen solcher Umstände gegeben, die zwar nicht zur fristlosen Kündigung ausreichen, ein Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses jedoch als unzumutbar für den Arbeitgeber erscheint.

Hierzu zählen nicht die Fälle, in denen der Kündigungsgrund nicht auf das schuldhafte Verhalten des Arbeitnehmers, sondern auf andere Umstände zurückzuführen ist. Es muß sich stets um ein verwerbares Verhalten des Arbeitnehmers handeln, das z. B. im Falle eines Kündigungsschutzprozesses die Kündigung nicht als sozial ungerechtfertigt erscheinen läßt. Soweit es sich um Arbeitsverhältnisse handelt, die nicht unter den Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes fallen, wird es auf die Zumutbarkeit unter Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben ankommen.

Kreditwesen

Günstige Entwicklung der Kreditgarantiegemeinschaft (144)

Wir nehmen die Veröffentlichung der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern GmbH für die Geschäftsjahre 1958 und 1959 zum Anlaß, kurz zur Tätigkeit dieser Selbsthilfeeinrichtung des Handels Stellung zu nehmen.

Die Kreditgarantiegemeinschaft hat sich während der kurzen Zeit ihres Bestehens günstig entwickelt und konnte auch einer Reihe Großhandelsbetrieben durch Bürgschaftsübernahme zu Krediten verhelfen, die sonst von den Banken wegen der fehlenden banküblichen Sicherheiten nicht hätten gewährt werden können. Unsere Großhandelsbetriebe erfahren jedoch nicht nur eine direkte Hilfe durch Übernahme von Bürgschaften für ihre eigenen Kredite, sondern indirekt eine Entlastung dadurch, daß der Einzelhandel Bürgschaften für Investitions- und Betriebsmittel Kredite erhält und nicht in dem gleichen Umfang darauf angewiesen ist, Lieferantenkredite oder Bürgschaften der ihn beliefernden Großhandelsbetriebe in Anspruch zu nehmen. Wir konnten beobachten, daß verschiedene Großhandelsbetriebe bereits dazu übergegangen sind, ihren Einzelhandelskunden die Aufnahme von Bankkrediten unter Bürgschaft der Kreditgarantiegemeinschaft anzureten, damit sie den Lieferantenkredit bei den Großhandelsunternehmungen weitgehend abbauen und skontiert bezahlen können. In der gegenwärtigen Verknappung des Bankkredites, der sich auch auf die Liquidität des Großhandels auswirken muß, scheinen solche Maßnahmen besonders wichtig zu sein.

Die Kreditgarantiegemeinschaft konnte bisher Darlehen in Höhe von DM 7 200 000,— unter ihre Bürgschaft nehmen. Sie hat wie schon in den Vorjahren auch 1960 wieder die Verteilung der Zinszuschüsse aus Haushaltssmitteln des Bayerischen Staates durchzuführen, wobei durch die Erhöhung der Haushaltssmittel auf DM 100 000,— in diesem Jahr hoffentlich ein großzügiger Maßstab angelegt werden kann. Wenn die Kreditaufnahme an fehlenden Sicherheiten scheitern sollte, oder bei großen Beträgen Spitzen abzusichern sind, sollten sich unsere Mitglieder vertrauenvoll an die Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern, München, Rosenstraße 11, wenden.

Sehr gut eingeführter	VERTRETER
in Schreibwarengeschäft Raum München sucht Stellung.	
Angebote unter Nr. 101 an die Anzeigen-Verwaltung.	

Erfolg ohne Beispiel - L und LP 322

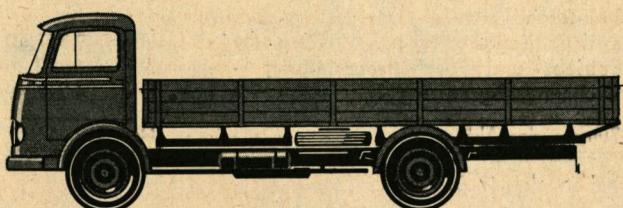
099 LF



Bereits 4 Monate nach seiner Vorstellung war der L 322 in seinen verschiedenen Ausführungen der meistgebaute Lastwagen der 6-Tonnenklasse in Deutschland. Und immer noch muß die Produktion gesteigert werden, denn die Nachfrage wird ständig größer. Das beweist am besten, daß ein so erfolgreicher Lastwagen ganz besondere Vorteile haben muß: Die LKW vom Typ 322 sind solide und robust, leistungsstark und zuverlässig, preisgünstig und wirtschaftlich und halten härteste Beanspruchungen aus, über viele Jahre und viele Kilometer. Eine Fülle von Vorteilen – und eine Fülle guter Gründe für den beispiellosen Erfolg dieser Lastwagen!

M E R C E D E S - B E N Z

Ihr guter Stern auf allen Straßen



Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern GmbH., München

Aktiva:

Bilanz zum 31. Dezember 1958

Passiva:

1. Postscheckguthaben	DM	1.268,67
2. Guthaben bei Kreditinstituten		
(Nostroguthaben)		
a) täglich fällig	DM	14.725,—
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten oder mehr	DM	185.737,73
3. Wertpapiere	DM	278.300,—
4. Debitoren		
a) Kreditinstitute	DM	10.663,05
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	DM	703,—
6. Rechnungsabgrenzung	DM	4.870,19
Summe der Aktiva	DM	496.267,64

München, den 9. 4. 1959

1. Aufgenommene Gelder (Darlehen der KfW)	DM	345.600,—
2. Stammkapital	DM	75.000,—
3. Rücklagen (Haftungsfonds)	DM	68.780,—
4. Rückstellungen	DM	2.184,—
5. Wertberichtigungen	DM	4.184,85
6. Sonstige Passiva	DM	6,75
7. Reingewinn		
Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr	DM	10.852,16
Gewinn 1958	DM	11.364,20
Summe der Passiva	DM	512,04

Summe der Passiva DM 496.267,64

Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern GmbH.

gez. Dr. Werner Heimes

Geschäftsführer

Aufwendungen: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit v. 1. Januar – 31. Dezember 1958

Erträge:

1. Personalkosten	DM	18.365,25
2. Soziale Abgaben	DM	1.268,74
3. Sachliche Unkosten	DM	3.439,89
4. Steuern und Abgaben	DM	684,—
5. Generalunkosten	DM	3.612,90
6. Abschreibungen	DM	668,66
7. Zuführung zu den Rücklagen	DM	28.240,—
8. Zuführung zur Wertberichtigung	DM	3.352,05
9. Gewinn	DM	11.364,20
	DM	70.995,69

1. Zinsen	DM	27.252,30
2. Provisionen	DM	2.209,31
3. Sonstige Eingänge	DM	5.294,08
4. Disagio — Ertrag	DM	28.240,—
5. Außerordentliche Erträge	DM	8.000,—
	DM	70.995,69

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Gesellschaft sowie der von der Geschäftsführung erteilten Aufklärungen und

Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften.

München, den 9. April 1959

Süddeutsche Treuhand-Gesellschaft A.G.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Schwarz

Dr. Steichele

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

Aktiva:

Bilanz zum 31. Dezember 1959

Passiva:

1. Postscheckguthaben	DM	3.007,78
2. Guthaben bei Kreditinstituten		
(Nostroguthaben)		
a) täglich fällig	DM	17.663,65
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten oder mehr	DM	137.733,20
3. Wertpapiere	DM	375.525,—
4. Debitoren		
a) Kreditinstitute	DM	9.357,10
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	DM	1.912,35
6. Rechnungsabgrenzung	DM	4.212,49
Summe der Aktiva	DM	549.411,57

München, den 17. 3. 1960

1. Aufgenommene Gelder (Darlehen der KfW)	DM	345.600,—
2. Stammkapital	DM	75.000,—
3. Rücklagen (Haftungsfonds)	DM	107.520,—
4. Rückstellungen	DM	2.600,57
5. Wertberichtigungen	DM	10.150,89
6. Passive Rechnungsabgrenzung	DM	313,75
7. Reingewinn		
Gewinn-Vortrag aus dem Vorjahr	DM	512,04
Gewinn 1959	DM	7.714,32
Summe der Passiva	DM	8.226,36

Summe der Passiva DM 549.411,57

Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern GmbH.

gez. Dr. Werner Heimes

Geschäftsführer

Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern GmbH., München

Aufwendungen:	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit v. 1. Januar – 31. Dezember 1959	Erträge:
1. Personalkosten	DM 22.982,—	1. Zinsen DM 29.370,70
2. Soziale Abgaben	DM 1.602,77	2. Provisionen DM 13.859,15
3. Sachliche Unkosten	DM 5.582,04	3. Sonstige Eingänge DM 6.133,37
4. Steuern und Abgaben	DM 2.196,01	4. Disagio — Ertrag DM 38.740,—
5. Generalunkosten	DM 3.233,04	5. Bonifikationen DM 900,—
6. Abschreibungen	DM 987,—	
7. Zuführung zu den Rücklagen	DM 38.740,—	
8. Zuführung zur Wertberichtigung	DM 5.966,04	
9. Gewinn	DM 7.714,32	
	DM 89.003,22	DM 89.003,22

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Gesellschaft sowie der von der Geschäftsführung erteilten Aufklärungen und

München, den 22. März 1960

Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften.

Süddeutsche Treuhand-Gesellschaft A.G.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Schwarz

Dr. Steichele

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

Öffentliche Aufträge

Bundeswehraufträge

(145)

(p) In Art. 24 in Heft 1/1960 hatten wir unseren Mitgliedern die Anschriften der Standortverwaltungen in Bayern mitgeteilt. Auf Grund verschiedener zwischenzeitlicher Anfragen aus Mitgliedskreisen möchten wir nachfolgend auch noch die Anschriften der Standortverwaltungen in Baden-Württemberg bringen:

Standortverwaltung Balingen	Balingen, Tübinger Straße 73
" Böblingen	Böblingen, Fliegerhorst-Kaserne
" Ellwangen	Ellwangen, Hohenstaufenstraße 9
" Esslingen	Esslingen, Entengrabenstraße 9
" Freiburg	Freiburg, Maria-Theresia-Str. 12
" Großengstingen	Haid über Reutlingen
" Immendingen	Immendingen, Stadtäcker 6
Standortverwaltung Karlsruhe	Karlsruhe, Hebelstraße 21
" Ludwigsburg	Ludwigsburg, Kurfürstenstraße 2
" Mannheim	Mannheim, Liebigstraße 6
" Münsingen	Münsingen, Neues Lager
" Pfullendorf	Pfullendorf, Gasthof Engel
" Sigmaringen	Sigmaringen, Adlerstraße 1
" Stetten a. k. M.	Stetten a. k. M., Lager Heuberg
" Stuttgart	Stuttgart-Bad Cannstatt, Funkerkaserne
" Ulm	Ulm/Donau, Karlstraße 72
" Walldürn	Walldürn, Jahnstraße

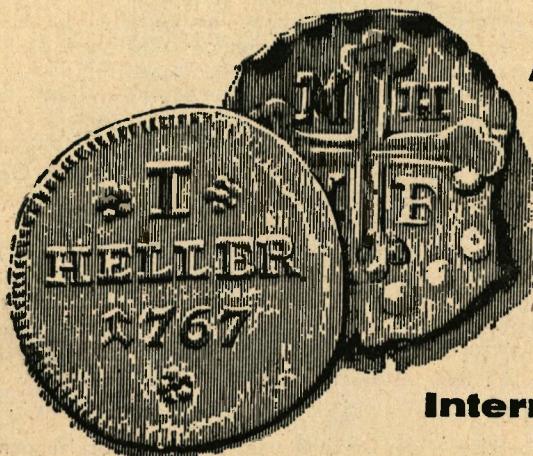
(146)

Programm des Wirtschaftsfunks

11. 7. 8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
11. 7. 19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen
12. 7. 20.50 — 21.00	Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
12. 7. 21.05 — 21.50	Der Wirtschaftskommentar - 2. Pr.
13. 7. 18.15 — 18.30	Konkurrenz über den Wolken — Der schwierige Start zum gemeinsamen europäischen Luftverkehr
14. 7. 19.35 — 19.40	Wirtschaft im Querschnitt
15. 7. 8.10 — 8.15	Die Wirtschaftsglosse der Woche
15. 7. 18.15 — 18.30	Der Stellenmarkt
16. 7. 8.10 — 8.15	Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter
16. 7. 18.10 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche von Rufus Mücke
18. 7. 8.10 — 8.15	Praktische Hinweise
18. 7. 18.15 — 18.30	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
19. 7. 20.50 — 21.00	Durch die Lupe gesehen
20. 7. 18.15 — 18.30	Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
20. 7. 19.20 — 19.35	Der Wirtschaftskommentar - 2. Pr.
21. 7. 19.35 — 19.40	Wirtschaft im Querschnitt
22. 7. 8.10 — 8.15	Aus Bayerns Wirtschaft - 2. Pr.
22. 7. 18.15 — 18.30	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
22. 7. 18.10 — 18.30	Der Stellenmarkt
23. 7. 8.10 — 8.15	Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter
23. 7. 18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
25. 7. 8.10 — 8.15	Praktische Hinweise
25. 7. 18.10 — 18.30	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag

Auf Heller und Pfennig

muß die Rechnung stimmen – bei jedem guten Kaufmann. Einsatz und Ertrag müssen immer im rechten Verhältnis zueinander stehen. Wenn in alten Zeiten die Kaufleute zweimal im Jahr zur Frankfurter Messe in der Stadt der Waren und des Geldes „auf Heller und Pfennig“ abrechneten, wußten sie jedesmal, daß sich die Mühen langer, gefahrloser Reisen, daß sich Einsatz und Risiko gelohnt hatten. Die Auswahl der Waren der ganzen damals bekannten Welt sicherte Geschäft und Ertrag. So ist es noch heute: die Internationale Frankfurter Messe bietet dem Einkäufer ein repräsentatives Angebot von Konsumgütern aus aller Welt, dazu die Fülle der Möglichkeiten zum Vergleich und zum persönlichen Kontakt mit den Ausstellern. Eine Reise zur Frankfurter Messe zahlt sich immer aus – auf Heller und Pfennig.



Internationale Frankfurter Messe

28. August - 1. September 1960



25. 7. 19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
25. 7. 20.15 — 21.00	Hilfe oder Handel — Geschenke oder Geschäfte? Eine kritische Sendung zur Problematik der Entwicklungshilfe
26. 7. 20.50 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar - 2. Pr.
27. 7. 18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt
28. 7. 19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
29. 7. 8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter
29. 7. 18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
30. 7. 8.10 — 8.15	Praktische Hinweise
1. 8. 8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
1. 8. 19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
2. 8. 20.50 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar - 2. Pr.
3. 8. 18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt
3. 8. 19.20 — 19.35	Aus Bayerns Wirtschaft - 2. Pr.
4. 8. 19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
5. 8. 8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter
5. 8. 18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
6. 8. 8.10 — 8.15	Praktische Hinweise

Außenhandel

Erhöhung der Höchstbeträge im Postanweisungsverkehr mit Spanien (147)

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1960 wird der Höchstbetrag für Postanweisungen nach Spanien auf 1300 DM (bisher 350 DM) festgesetzt.

Erhöhung der Höchstbeträge im Postanweisungs- und Postnachnahmeverkehr mit den Niederlanden (148)

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1960 werden die Höchstbeträge für Postanweisungen und Postnachnahmesendungen im Verkehr mit den Niederlanden wie folgt festgesetzt:

1. in Richtung nach den Niederlanden	
a) gewöhnliche Postanweisungen	1200 niederländ. Gulden
b) telegraphische Postanweisungen	1000 niederländ. Gulden
c) Postnachnahmesendungen (Brief- und Paketverkehr)	1300 DM
2. in Richtung nach der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West)	
a) gewöhnliche Postanweisungen	1300 DM
b) telegraphische Postanweisungen	1100 DM
c) Postnachnahmesendungen (Brief- und Paketverkehr)	1200 niederländ. Gulden

Postanweisungs- und Postnachnahmeverkehr mit Luxemburg und mit Schweden (149)

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

a) Mit Wirkung vom 1. Juli 1960 wird der Höchstbetrag für Postanweisungen nach Luxemburg auf 16000 luxemburgische Francs (bisher 10000 luxemburgische Francs) und für Postanweisungen in umgekehrter Richtung auf 1300 DM (bisher 820 DM) festgesetzt. Vom gleichen Zeitpunkt an sind Postnachnahmesendungen nach Luxemburg bis zum Betrag von 1300 DM (bisher 820 DM) je Sendung und Postnachnahmesendungen in umgekehrter Richtung bis zum Betrage von 16000 luxembur-

gischen Francs (bisher 10000 luxemburgischen Francs) je Sendung zugelassen.

b) Mit Wirkung vom 1. Juli 1960 wird der Höchstbetrag für Postanweisungen nach Schweden auf 1600 schwedische Kronen (bisher 1200 schwedische Kronen) und für Postanweisungen in umgekehrter Richtung auf 1300 DM (bisher 1000 DM) festgesetzt. Vom gleichen Zeitpunkt an sind Postnachnahmesendungen nach Schweden bis zum Betrag von 1300 DM (bisher 1000 DM) je Sendung und Postnachnahmesendungen in umgekehrter Richtung bis zum Betrag von 1600 schwedischen Kronen (bisher 1200 schwedischen Kronen) je Sendung zugelassen.

Gemeinsamer Markt

EWG-Beschleunigung (150)

(so) Im Hinblick auf die außerordentliche Bedeutung der letzten Beschlüsse des Ministerrates der EWG vom 12. 5. 1960 erscheint es uns dringend notwendig, unsere Mitgliedsfirmen über den wesentlichen Inhalt dieser Beschlüsse wenigstens auszugsweise zu unterrichten. Um jedoch Mißverständnisse bei der Auslegung der Bestimmungen des Beschleunigungsbeschlusses über die Maßnahmen zur Angleichung an den gemeinsamen Zolltarif zu verneinern, geben wir im Anschluß hieran auch die vom Bundeswirtschafts- und Bundesfinanzministerium (BWM und BFM) festgelegte Sprachregelung über die Auslegung von Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 2 für den gewerblichen Sektor bekannt und empfehlen allen Mitgliedsfirmen deren sorgfältiges Studium.

Die Sätze des Gemeinsamen Außenzolltarifs, sowie nähere Einzelheiten hierzu können bei der Geschäftsstelle unserer Abteilung Außenhandel in Nürnberg erfragt werden.

A

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben u. a. folgenden Beschuß gefaßt:

I.

Artikel 1

1. Unbeschadet der Durchführung der Zollherabsetzungen nach Art. 14 des Vertrages setzen die Mitgliedstaaten am 1. Juli 1960 unfreieinander für jede Ware einen Zollsatz in Kraft, der um 30% unter dem Ausgangszollsatz liegt. (Sämtliche Regierungen werden jedoch von der im Beschuß vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, daß die dritte 10%ige Zollsenkung nicht zum 1. 7. 1960, sondern erst bis zum Jahresende 1960 abgeschlossen sein muß, so daß die tatsächliche Zollsenkung zum 1. 7. 1960 zunächst insgesamt nur 20% erreicht.)

Die am 31. Dezember 1961 fällige Zollsenkung beläßt sich gemäß Artikel 14 des Vertrages auf mindestens 10%. Der Rat entscheidet vor dem 30. Juni 1961, ob am 31. Dezember desselben Jahres in Anbetracht der Wirtschaftskonjunktur eine zusätzliche Herabsetzung um 10% möglich ist.

2. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden spätestens am 31. Dezember 1960 die erste Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif nach dem in Artikel 23 Abs. (1) a) und b) festgelegten Verfahren vornehmen. Hierbei wird der um 20% gesenkten Gemeinsame Zolltarif zugrunde gelegt, ohne daß deshalb die zur Anwendung kommenden Zollsätze auf einen niedrigeren Satz als den des Gemeinsamen Zolltarifs festgesetzt werden dürfen. (Wegen der Auslegung dieser Bestimmung siehe unter B.)

3. Auf die Waren der Liste G findet das in Absatz (2) vorgesehene Verfahren Anwendung. Die Kommission kann jedoch auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaates beschließen, daß die Angleichung an den Gemeinsamen Tarif bei besonders empfindlichen Waren der Liste G auf der Grundlage der am 2. März 1960 festgesetzten Zölle erfolgt.

Artikel 2

1. Unbeschadet der Durchführung der Zollherabsetzungen nach Art. 14 des Vertrages haben die Mitgliedstaaten die erforder-

lichen Vorkehrungen zu treffen, um die Durchführung der in Artikel 1 Abs. 1 Unterabsatz 1 und Absatz 2 und 3 genannten Maßnahmen spätestens am 31. 12. 1960 zu gewährleisten.

2. In der Bundesrepublik darf die Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif nach Artikel 23 des Vertrages am 31. Dezember 1960 eine Aufhebung der bei einigen Zöllen erfolgten konjunkturpolitischen Senkungen um nur 50% umfassen. (Wegen der Auslegung dieser Bestimmung siehe unter B.)

II.

Landwirtschaft

Artikel 5

1. Die im Vertrag vorgesehenen Maßnahmen, deren Durchführung bisher aufgeschoben worden ist, sind bis zum 31. Dezember 1960 in Kraft zu setzen.
2. Im Hinblick auf eine beschleunigte Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik erfolgt deren weitere Gestaltung nach Maßgabe des Artikels 38 Abs. (4) des Vertrages.
3. Die Bestimmungen der Artikel 6 und 7 finden unbeschadet der Maßnahmen, die sich aus der Durchführung des Vertrages auf dem Agrarsektor ergeben, am 1. Januar 1961 unter Berücksichtigung folgender Einzelheiten Anwendung.
4. Der Rat wird bis zum 31. Dezember 1960 eine oder mehrere Tagungen abhalten, um über die in Artikel 43 Absatz (2) genannten Vorschläge für die gemeinsame Agrarpolitik zu beraten, insbesondere um auf Gemeinschaftsebene eine erste Lösung für die Schwierigkeiten zu erarbeiten, die sich aus unterschiedlichen Weltbewerbsbedingungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft und Ernährung ergeben, deren Ursache in der verschiedenartigen Agrarpolitik im allgemeinen liegt. (Es folgt die Festlegung eines Zeitplanes.)

Artikel 6

1. Hinsichtlich der nicht liberalisierten Agrarerzeugnisse beläßt sich die zusätzliche Senkung auf 5%, und zwar in der Form, daß die in Artikel 1 Absatz (1) vorgesehene Senkung der zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Zölle im Verhältnis zu den Ausgangszöllen 25% beträgt.
2. Die in Artikel 1 Absatz (2) vorgesehenen Maßnahmen bezüglich der Annäherung an den Gemeinsamen Zolltarif gelten nicht für Agrarerzeugnisse, da für diese eine gemeinsame Politik vorgesehen ist.

Artikel 7

1. Die gemäß Artikel 33 Absatz (1) des Vertrages eröffneten Globalkontingente werden jährlich bis zum Ende der ersten Stufe um 20% gegenüber dem Vorjahr aufgestockt.
2. Alle gemäß Artikel 33 Absatz (2) des Vertrages eröffneten Globalkontingente werden für das Jahr 1961 auf 5,2% der nationalen Produktion festgesetzt.
3. Für die Erzeugnisse, auf welche die Absätze (1) und (2) keine Anwendung finden, und die Erzeugnisse, für die noch kein langfristiger Vertrag oder langfristiges Abkommen vorliegt, müssen die Mitgliedstaaten Gesamteinfuhrmöglichkeiten gewähren, die der durchschnittlichen Einfuhr der letzten drei Jahre vor Inkrafttreten des Vertrages zuzüglich eines Jahresatzes von jeweils 10% für die Jahre 1959, 1960 und den weiteren Zeitraum bis zum Ende der ersten Stufe entsprechen.
4. Die in den Absätzen (1), (2) und (3) genannten Maßnahmen gelten nicht mehr, wenn die Mitgliedstaaten vorbereitende Maßnahmen zur Einführung der gemeinsamen Agrarpolitik treffen, welche die gegenseitige Abschaffung der mengenmäßigen Beschränkungen und der Zölle umfassen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates binnen Monatsfrist mit, ob aufgrund ihrer einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses Verfahren erforderlich sind; gegebenenfalls werden sie ihm unverzüglich mitteilen, ob diese Verfahren durchgeführt worden sind.

B.

EWG - Auslegung der Bestimmungen des Beschleunigungsbeschlusses über die Maßnahmen zur Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif

Wie bereits erwähnt, haben BWM und BFM eine Sprachregelung für die Auslegung obiger Artikel 1 Ziff. 2 und Artikel 2 Ziff. 2 für den gewerblichen Sektor festgelegt, die an den folgenden Zahlenbeispielen näher erklärt wird:

1. Berechnungsmaßstab für jede Maßnahme zur Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif für **gewerbliche Erzeugnisse** ist der um 20% gekürzte Gemeinsame Zolltarif.

2. Bei Angleichung eines tatsächlich angewandten Zollsatzes, der **höher** ist als der **ungekürzte** Gemeinsame Zolltarif, bildet dieser die untere Grenze der Senkung.

Beispiele:

a) Zollsatz 1. 1. 1957: 20% Differenz zwischen Ausgangszollsatzt und gekürztem Zollsatz des Gem.ZT 12 Punkte, 30% davon = 3,6 Punkte, Angleichung daher auf 16,4%.

b) Zollsatz 1. 1. 1957: 20% Berechnung wie oben, d.h. theoretischer Zollsatz: 15% Der Zollsatz bleibt jedoch auf 15%, da eine „Angleichung“ auf 16,4% vom Zollsatz des Gem.ZT. wegführen würde.

c) Zollsatz 1. 1. 1957: 21% Differenz zwischen Ausgangszollsatzt und gekürztem Zollsatz des Gem.ZT. 5 Punkte, 30% davon 1,5 Punkte, so daß Angleichungsverpflichtung auf 19,5% bestände. Untere Grenze bei der Senkung ist jedoch der Gem.ZT., d.h. **20%**.

3. Bei Angleichung eines tatsächlich angewandten Zollsatzes, der niedriger ist als der Zollsatz des gekürzten Gemeinsamen Zolltarifs, bildet dieser die obere Grenze der Angleichung.

Beispiel:

a) Zollsatz 1. 1. 1957: 10% Differenz zwischen Ausgangszollsatzt und gekürztem Zollsatz des Gem.ZT. 6 Punkte, 30% davon 1,8 Punkte. Die halbe konjunkturpolitische Zollsenkung beträgt 1,5 Punkte. Der geltende Zollsatz von 7% ist um 1,8 plus 1,5 = 3,3 Punkte, d.h. auf **10,3%** zu erhöhen.

jetziger Zollsatz: 20% von = 1,2 Punkte; 20% plus 1,2 jetziger Zollsatz: 20% von =,21 Punkte; 20% plus 1,2 Gem. Zolltarif: 30% = **21,2%**. gekürzter Gem.ZT: 24%

4. Liegt ein tatsächlich angewandter Zollsatz zwischen dem ungekürzten und dem gekürzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs, so bleibt er **unverändert**.

Beispiel:

a) Zollsatz 1. 1. 1957: 6% Stillstand bei **6%**. jetziger Zollsatz: 6% Gem. Zolltarif: 7% gekürzter Gem.ZT: 5,6%

b) Zollsatz 1. 1. 1957: 12% Stillstand bei **9%**. jetziger Zollsatz: 9% Gem. Zolltarif: 10% gekürzter Gem.ZT: 8%

5. a) Die **50%ige Rückspulung** der vierten konjunkturpolitischen Zollsenkung wird nur dann durchgeführt, wenn der tatsächlich angewandte Zollsatz unter dem gekürzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs liegt (siehe Nr. 3).

b) Dies gilt auch für die individuell gesenkten Zollsätze, jedoch mit der Maßgabe, daß die Rückspulung hier — anders als bei den konjunkturpolitisch gesenkten Zollsätzen — zu **100%** vorzunehmen ist.

Beispiel:

- a) Zollsatz 1. 1. 1957: 16%
jetziger Zollsatz: 8%
Gem. Zolltarif: 20%
gekürzter Gem.ZT: 16%
- Die nicht konjunkturpolitische Zollsenkung ist von 8 auf 16% voll rückgängig zu machen. Damit ist der gekürzte Zollsatz des Gem. ZT. erreicht, der bei Angleichung von unten nicht überschritten wird.
- b) Zollsatz 1. 1. 1957: 16%
jetziger Zollsatz: 8%
Gem. Zolltarif: 25%
gekürzter Gem.ZT: 20%
- Differenz zwischen Ausgangszollsatz und gekürztem Zollsatz des Gem. ZT. = 4 Punkte, 30% davon 1,2 Punkte. Nicht konjunkturpolitische Zollsenkung wird voll von 8 auf 16% rückgängig gemacht. Angleichung daher von 8% plus 8 plus 1,2 auf 17,2%.
6. Die sogenannte „15%-Klausel“ (Art. 23 Abs. 1 a) des EWG-Vertrages kommt nur zum Zuge, wenn der tatsächlich angewandte Zollsatz unter dem gekürzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarif liegt.

Beispiel:

- a) Zollsatz 1. 1. 1957: 7%
jetziger Zollsatz: 5%
Gem. Zolltarif: 8%
gekürzter Gem.ZT: 6,4%
- Differenz zwischen Ausgangszollsatz und gekürztem Zollsatz des Gem. ZT. beträgt weniger als 15%, so daß sofort von 5% auf 6,4% anzugeleichen ist.
- b) Zollsatz 1. 1. 1957: 14%
jetziger Zollsatz: 10%
Gem. Zolltarif: 18%
gekürzt. Gem.ZT: 14,4%
- Differenz zwischen Ausgangszollsatz und gekürztem Zollsatz des Gem. ZT. weniger als 15%, so daß diese Spanne sofort anzugeleichen ist (0,4 Punkte); die halbe konjunkturpol. Zollsenkung beträgt 2 Punkte. 10% plus 0,4 plus 2 = 12,4%.

Bei den folgenden Beispielen, die aus der Praxis genommen sind, liegt noch keine eindeutige Klärung vor. Welcher Zollsatz bei diesen Beispielen Anwendung findet, hängt davon ab, ob die Rückgängigmachung der konjunkturpolitischen Zollsenkung vorrangig vor der 15%-Klausel ist.

- a) Zollsatz 1. 1. 1957: 15%
jetziger Zollsatz: 11%
Gem. Zolltarif: 18%
gekürzt. Gem.ZT: 14,4%
- b) Zollsatz 1. 1. 1957: 6%
jetziger Zollsatz: 4%
Gem. Zolltarif: 6%
gekürzt. Gem.ZT: 4,8%

Im übrigen beabsichtigt das BFM den Zolltarif 1961 auf Zehntel-Prozentsätze abzustellen und nicht, wie bisher, auf 0,5-Sätze, um die Möglichkeiten des Ratsbeschlusses voll auszuschöpfen. Es erhebt sich hier allerdings die Frage, ob durch die Zehntel-Prozentsätze nicht die technischen Schwierigkeiten bei der Zollberechnung die Vorteile aufwiegen.

Personalien

Wilhelm Sahlberg München — 60 Jahre

Der Inhaber unserer gleichnamigen bekannten Mitgliedsfirma konnte am 23. Juni in jugendlicher Frische seinen 60. Geburtstag feiern. Er trat nach Schulbesuch, kaufmännischer Großhandelslehre und Militärdienst im Jahre 1919 in das von seinem Vater 1907 gegründete Einzelhandelsgeschäft für chirurgische Bedarf Artikel ein. Nachdem er sich aus eigener Kraft umfassende Kenntnisse auf dem technischen Sektor angeeignet hatte, wandelte der Jubilar allmählich das Unternehmen in eine technische Fachgroßhandlung um, die immer größere Bedeutung erlangte.

Nachdem erst 1940 das Geschäft verlegt und bedeutend erweitert worden war, wurde es 1944 völlig zerstört. Nach mühs-

seligem Wiederanfang erstand im Jahre 1959 in der Blumenstraße 17 in München ein neues Geschäftshaus, zweckmäßig und formschön und damit vorbildlich in seiner Art. Heute gehört die Firma des Jubilars zu den führenden Unternehmen Bayerns und Süddeutschlands.

Das Unternehmen hätte diese gradlinige und stolze Entwicklung ohne den unermüdlichen Fleiß und die nie erlahmende Initiative des Jubilars nicht nehmen können, dem in guten und vor allem auch schlechten Zeiten seine mit ihm auch beruflich eng verbundene Schwester, die Witwe des verstorbenen Malers Prof. Lichtenberger, sowie seine Ehefrau tapfer und sachkundig zur Seite standen.

Herr Sahlberg ist aber nicht nur ein vorbildlicher Großhandelskaufmann. Gerade weil dem so ist, widmete er sich seit vielen Jahren auch der Öffentlichkeitsarbeit. So ist er seit mehr als 25 Jahren Vorsitzender eines Prüfungsausschusses der Industrie- und Handelskammer, gehört er seit langem dem Prüfungsausschuß des Ausgleichsamtes München an und war er lange Mitglied des Berufsschulbeirats für den Kammerbezirk.

Unserem Landesverband ist Herr Sahlberg von Anfang an engstens verbunden und er ist seit langem eifriges Mitglied einer unserer Erfahrungsaustauschgruppen.

Was aber an dem Jubilar jeden, der ihn etwas näher kennt, ganz besonders einnehmen muß, das ist seine feine menschliche Art. Er ist in des Wortes schlichtem und wirklichen Sinn ein Gentleman. Der Kunst und der Literatur auf der einen Seite, der Natur als begeisterter Wanderer und Bergsteiger auf der anderen Seite mit ganzem Herzen zugetan (bezeichnend: zum 60. Geburtstag hat er sich ein ganz leichtes Rennrad'l gewünscht) ist Herr Sahlberg innen und außen jung geblieben. Wir wünschen ihm auch an dieser Stelle, daß sich auch in Zukunft nichts ändern soll und gratulieren ihm nochmals auf das herzlichste.

Buchbesprechungen

Das Bayerische Jahrbuch 1960/61

Zum 60. Mal ist nunmehr — als Jubiläumsausgabe mit einem Vorwort des Bayer. Ministerpräsidenten — das „Bayerische Jahrbuch“ aufgelegt worden. Wieder gibt es in kaum zu überbietender vollständiger Weise Auskunft über alle Behörden des Bundes und unseres Bayernlandes, Schulen, Kirchen, Wirtschafts-, Berufs- und Wohlfahrtsorganisationen und -verbände, politische Parteien, Abgeordnete, Kommunen und ihre Einrichtungen usw. Kurz, das gesamte öffentliche Leben unseres Landes wird darin anschaulich. Das Jahrbuch bietet in seiner jetzigen Form die Möglichkeit einer schnellen und zuverlässigen Unterrichtung über alles, was eben mit dem öffentlichen Leben zusammenhängt. Ein Kalenderium mit vielen allgemein interessierenden Angaben rundet das vielgestaltige und vorbildliche Werk ab. Es kann bestens empfohlen werden. (476 Seiten, Größe 18 x 26 cm, Halbleinen DM 19,80, Carl Gerber Verlag, München 5).

Neuartiger HGB-Kommentar

Auch bei der Leitung eines Großhandelsunternehmens muß man heutzutage oft die handelsrechtlichen Vorschriften zu Rate ziehen. Nun sind diese leider nicht nur im Handelsgesetzbuch selbst, sondern auch in zahlreichen handelsrechtlichen Nebengesetzen, im Bürgerlichen Gesetzbuch usf. enthalten. Man muß also nicht nur ein einziges Gesetzbuch, sondern mehrere „wälzen“ und sich — will man auch einen Kommentar zu Rate ziehen — in mehreren solchen dicken Bänden umsehen, die grundsätzlich zum richtigen Verständnis umfassende juristische Vorkenntnisse verlangen.

Dem allen will ein neuer, im Hermann Luchterhand Verlag GmbH, Neuwied/Rhein, erschienener Kommentar zum Handelsgesetzbuch (962 Seiten, DM 27,50) abhelfen. Sein Verfasser, Georg Bandasch, war langjähriger Vorsitzender der Ersten Kammer für Handelsachen am Landgericht Berlin und ist heute Vorsitzender einer Beschußabteilung des Bundeskartellamts.

In dem Kommentar sind in einem Band alle handelsrechtlichen Bestimmungen der verschiedensten Gesetze im sachlichen Zusammenhang dargestellt. Der Kaufmann kann also mit einem Griff das, was ihn interessiert, finden und erhält dabei gleichzeitig eine wirklich gemeinverständliche, die Rechtssprechung der obersten Gerichte berücksichtigende Erläuterung. So mit alles in allem: ein Kommentar wirklich für die Praxis!

Mitarbeiter dieser Nummer:

j = RA Jaumann,

p = ORR Pfrang,

so = Dr. Schobert

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Durck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Ziehlandstraße 4, Telefon 221713

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 8 · 15. JAHRGANG
München, den 12. August 1960

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Einberufungsstermine	2
Was hält Arbeitnehmer beim Unternehmer?	2
Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer nach der Bundesrepublik Deutschland	2
Heimarbeiter-Entgelte	2
Wann und unwieweit kann der Arbeitgeber gegenüber einer Lohnforderung des Arbeitnehmers aufrechnen?	2

Sozialversicherung

Beitragsbemessungsgrenzen für die Rentenversicherungen	3
--	---

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Zur Gehaltsfortzahlungspflicht bei Hinzutritt einer neuen Krankheit	3
Erlaß der Ausgleichsabgabe (Schwerbeschädigtengesetz)	3
Kündigung von Lehrverhältnissen	3
„Bummeltage“ zählen als Urlaub	3
Krankengeldzuschuß bei Heilkuren schwerbeschädigter gewerblicher Arbeitnehmer	4
Rückgabe zuviel gezahlter Vergütung?	4

Allg. Rechtsfragen

Ladenschlußzeiten beim Großhandel	4
Zusendung unbestellter Waren	6

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Großhandel in der Sowjetzone	6
Vermögens- und Kapitalstruktur des Großhandels	6
Werbezettel „mit und ohne Großhandel“	7
Sinkende Handelsspannen im Großhandel	7

Verkehr

Änderung des Straßenverkehrsrechts	6
LKW-Transporte — Speditionsgeheimnis	8
Internationaler Frachtbrief	8
Frachthilfe für Ostbayern und bayer. Zonenrandgebiete	8

Kreditwesen

ERP-Kredite 1960	8
Unsere Kreditgarantiegemeinschaft	9
Regionales Förderungsprogramm der Bundesregierung	9

Mittelstand

Statistik

Öffentliche Aufträge

Lebensmittelbeschaffung durch die Bundeswehr	10
--	----

Programm des Wirtschaftsfunks

Außenhandel

Alleinverkaufs- und Alleineinkaufsverträge im Interzonenhandel	10
Abkommen mit Großbritannien über die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen	10
Post- und Fernmeldeverkehr mit dem Ausland	11
Einfuhr von Prismen-Ferngläsern	11
Reisen nach Großbritannien	11
Umrechnungskurse für die Feststellung des Zollwerts	11

Buchbesprechungen

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 8/60

Arbeitgeberfragen

Einberufungstermine

(151)

(j) Nachdem bisher die unterschiedlichen Einberufungstermine für die verschiedenen Teile der Bundeswehr — wie sie sich z. B. Anfang Juli d. J. ergaben — zu betrieblichen Schwierigkeiten geführt haben, hat sich die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände in dieser Angelegenheit mit dem Bundesverteidigungsministerium in Verbindung gesetzt. Die Bundesvereinigung gab die Anregung, einen einheitlichen Einberufungstermin für alle Teilstreitkräfte festzulegen. Der Bundesverteidigungsminister hat daraufhin wie folgt geantwortet:

„Es wird auch von mir angestrebt, einheitliche Einberufungstermine festzusetzen, soweit nicht von Fall zu Fall besondere Notwendigkeiten zu einer Abweichung zwingen.“

Für die Einberufungen im Monat Juli zum 1. und 4. des Monats, war eine Änderung nicht möglich. Dagegen ist der nächste Einberufungstermin einheitlich für alle Teilstreitkräfte auf den 3. Oktober 1960 festgesetzt worden.“

Mit dieser einheitlichen Regelung ist sichergestellt, daß die Wehrpflichtigen nicht zum Wochenende, das auf den 1./2. Oktober fällt, einzurücken brauchen. Es ist außerdem erreicht, daß die Arbeitgeberseite den nächsten Einberufungstermin kennt und ihre betrieblichen Dispositionen hierauf abstellen kann.

(152)

Was hält Arbeitnehmer beim Unternehmer?

Im Zeichen der immer schwieriger werdenden Lage am Arbeitsmarkt ist eine Untersuchung interessant, die ein großes Warenhaus in Form einer Umfrage bei seinen Arbeitnehmern durchführte und die laut „Handelsblatt“ (Ausgabe vom 10./11. 6. 1960) zu folgendem Ergebnis führte: Die gute Bezahlung steht unter den Bedingungen, die für ein gutes Arbeitsverhältnis wichtig sind, zwar an hervorragender Stelle. Jedoch war nur ein Drittel dieser Meinung. Zwei Drittel hielten andere Dinge für wichtiger. Überraschend bei dem Ergebnis ist aber vor allem, daß die immateriellen Faktoren offenkundig eine bedeutende Rolle spielen. So meinte ein Viertel der Befragten, daß freundliche Vorgesetzte, ein Achtel, daß interessante Arbeit und ein Zehntel, daß nette Kollegen das Wichtigste für ein gutes Arbeitsverhältnis sind. Fast die Hälfte spricht sich damit für den Vorrang des Betriebsklimas aus. Im Zeichen der angespannten Arbeitsmarktlage sollte dies zu denken geben. Offensichtlich ist eine Personalpolitik, die sich in der Verteilung von Geldscheinen erschöpft, nicht der richtige Weg. Wenn man aus der Umfrage des Warenhauses eine Schluffolgerung ziehen kann, so doch wohl dieses: Die Mitarbeiter wollen bessere menschliche Beziehungen und Aufstiegschancen. Hier sollte die Personalpolitik ansetzen.

Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer nach der Bundesrepublik Deutschland

(153)

(j) Der Bundesanstalt für AV und AV ist es im Mai gelungen, den im März und April dieses Jahres durch den plötzlichen und unerwartet hohen Eingang von Aufträgen auf Vermittlung ausländischer Arbeitskräfte angefallenen Auftragsrückstand aufzuarbeiten. Durch eine Erweiterung der Anwerbe- und Vermittlungskapazität in Italien ist nunmehr die laufende Bewältigung weit größerer Anwerbeaufträge möglich, als derzeit Aufträge auf Vermittlung ausländischer Arbeitskräfte eingehen. Wenn auch für den Bereich des Groß- und Außenhandels die Verwendbarkeit ausländischer Arbeitskräfte äußerst beschränkt sein dürfte, so besteht doch in einigen Branchen die Möglichkeit auch ausländische Arbeitskräfte als Hilfskräfte einzustellen.

Wir wollen im nachfolgenden unsern Mitgliedsfirmen, die Interesse an der Einstellung ausländischer Arbeitskräfte haben, einen kurzen Überblick über die derzeitige Situation geben:

In Italien können neue Vermittlungsaufträge vor allem für männliche Hilfskräfte aller Art, aber auch für Steinmetze, Maurer, Fliesenleger, Bodenleger, Elektroschweißer, Karosserieklempner,

Bauschreiner, Möbelschreiner, Möbelpolierer, Bäcker, Metzger und Köche sowie Friseure etwa innerhalb von 3 Wochen nach Auftrageingang abgewickelt werden.

In Spanien stehen geeignete Bewerber, darunter auch angelernte Metallarbeiter, in größerer Zahl zur Verfügung. Der Auftrageingang hat sich bezüglich der spanischen Arbeitskräfte in den letzten Wochen erheblich vermehrt. Durch eine Verstärkung des ärztlichen Dienstes der Anwerbestelle in Madrid und entsprechende Verhandlungen mit den spanischen Behörden soll versucht werden, eine zügige Abwicklung der Aufträge auf spanischer Seite sicherzustellen.

In Griechenland haben nach Mitteilung der Bundesanstalt vor allem Aufträge auf Hilfskräfte aller Art gute Aussichten. Nach Berichten der Betriebe sind mit griechischen Arbeitskräften, wenn sie auch erst in geringerer Zahl in der Bundesrepublik arbeiten, gute Erfahrungen gemacht worden.

Zur Frage der Bekämpfung des Arbeitsplatzwechsels ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland hat die Bundesanstalt erklärt, daß sie im Rahmen des möglichen bereit sei, Arbeitsvertragsbrüche einzudämmen. In besonders krassen Fällen will sie die sofortige Rückführung des vertragsbrüchigen ausländischen Arbeitnehmers veranlassen. Ferner soll wie bisher versucht werden, mit Hilfe der Verweigerung der Arbeitserlaubnis den Arbeitsvertragsbrüchen entgegen zu wirken. Außerdem versuchen die Arbeitsämter, von dem neuen Betrieb die Erstattung eines Teiles der vom ersten Betrieb gezahlten Anwerbepauschale an diesen zu erwirken. Die Bundesanstalt hält es jedoch rechtlich nicht für möglich, von einem arbeitsvertragsbrüchigen ausländischen Arbeitnehmer zu verlangen, selbst die Unkostenpauschale an den Arbeitgeber zu erstatten, da dieses dem internationalen Übereinkommen widerspricht.

Heimarbeiter-Entgelte

(154)

(p) Mitglieder verschiedener Fachwege beschäftigen zum Teil Heimarbeiter. Immer wieder muß festgestellt werden, daß, sehr zum Nachteil der betreffenden Firmen, Unklarheiten über die geltenden Bestimmungen und das zu beobachtende Verfahren besteht. Wir haben deshalb in Artikel 105 in Heft 6/1959 dieser Zeitschrift unsere Mitglieder sehr ausführlich über die gesamten Rechtsgrundlagen und die zu beachtenden Bestimmungen unterrichtet. Wir empfehlen allen Mitgliedern, die Heimarbeiter beschäftigen, sehr dringend, das dort Gesagte sorgfältig nachzulesen und es zu beachten.

Weiter möchten wir diese Mitglieder darauf hinweisen, daß im Buch- und Formblätter-Verlag Wilhelm Jüngling, München 13, Türkenstraße 52—54, sehr praktische, sogenannte Entgelt-Blocke für Heimarbeit erschienen sind. Bekanntlich ist jedes Unternehmen, das Heimarbeiter beschäftigt, zur Führung eines sogenannten Entgelt-Buches gesetzlich verpflichtet. Hiezu dienen eben in sehr praktischer Weise die erwähnten — preiswerten — Entgelt-Blocke. Wir empfehlen unseren einschlägigen Mitgliedern sehr die Benutzung dieser übersichtlichen Formulare.

Wann und inwieweit kann der Arbeitgeber gegenüber einer Lohnforderung des Arbeitnehmers aufrechnen?

(155)

(j) § 394 Satz 1 BGB bestimmt, daß gegen eine unpfändbare Forderung nicht aufgerechnet werden kann. Nach allgemeiner Auffassung gilt dieses Verbot jedoch nicht, wenn ein Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitsverhältnisses durch vorsätzliche unerlaubte oder strafbare oder sittenwidrige Handlung schädigt und der Arbeitgeber mit der daraus gegebenen Schadensersatzforderung gegenüber einer unpfändbaren Forderung des Arbeitnehmers aufrechnet. Sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur wurde bisher die Auffassung vertreten, daß ein Arbeitnehmer, der sich gegenüber einer solchen Schadensersatzforderung auf die Unpfändbarkeit seiner Lohnforderung beruft, arglistig handelt, d. h. unter gräßlicher Überschreitung dessen, was das allgemeine Billigkeits- und Redlichkeitsgefühl verträgt.

Das Reichsgericht hat gegenüber dem Einwand der Unpfändbarkeit der Lohnforderung den Einwand der Arglist im

Einzelfall zugelassen, jedoch es abgelehnt, das Aufrechnungsverbot des § 394 Satz 1 BGB generell auch gegenüber jenen Schadensersatzansprüchen zurücktreten zu lassen, die nur auf vorsätzlicher Vertragsverletzung durch den Arbeitnehmer beruhen. Die Rechtsprechung läßt sich vielmehr von dem Grundgedanken leiten, daß § 394 Satz 1 BGB dem gewollten Sozialschutz ein sehr beträchtliches Gewicht verleiht. Der Mensch solle zunächst von dem Lohn seiner Arbeit leben können, ehe er seine Gläubiger befriedigen muß. Die §§ 811 ff., 850 ff. ZPO, die die Pfändungsgrenzen als solche festlegen, stellen dieses Prinzip eindeutig klar, wenn eine Situation in Rede steht, bei der der Arbeitnehmer-Gläubiger für die Herbeiführung der Erfüllung seiner Forderungen staatliche Vollstreckungshilfe in Anspruch zu nehmen gezwungen ist. Soll der Schutz des § 394 Satz 1 BGB hinter Billigkeits- und Redlichkeitserwägungen zurücktreten, so müssen letztere Gründe im Rahmen einer alle Einzelumstände umfassenden Zumutbarkeitserwägung schwerer wiegen. Es soll einerseits verhindert werden, daß der elementare Sozialschutz verkümmert andererseits aber auch, daß der Sozialschutz rechtsmüßigbräuchlich von den von ihm Geschützten in Anspruch genommen wird. Nach dem Urteil des BAG vom 31. 3. 1960 — 5 AZR 441/57 — darf sich diese Abwägung, wenn sie nicht unvollkommen sein soll, nicht darauf beschränken, zu prüfen, „ob“ im Einzelfall der Sozialschutz weichen muß; sie muß auch prüfen, „inwieweit“ er im Einzelfall weichen muß.

Sozialversicherung

Beitragsbemessungsgrenzen für die Rentenversicherungen

(156)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat auf Grund des § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) und des § 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) folgendes bekanntgegeben:

Für das Kalenderjahr 1960 betragen die Beitragsbemessungsgrenzen im Sinne des § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes 10200 Deutsche Mark für Jahresbezüge und 850 Deutsche Mark für Monatsbezüge.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Zur Gehaltsfortzahlungspflicht bei Hinzutritt einer neuen Krankheit

(157)

(i) Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 23. 11. 1959 — VI Sa 31/59 — zur Frage Stellung genommen, ob der Arbeitgeber erneut für 6 Wochen das Gehalt bei Krankheit eines kaufmännischen Angestellten fortzahlen muß oder nicht, wenn zwischen der Ausheilung der ersten und dem Eintritt der nächsten Erkrankung eine nach Dauer und Umfang nicht angemessene Arbeitsleistung oder keine Arbeitsleistung liegt. Es hat hiezu ausgeführt:

„Tritt im Verlauf einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ein neuer und selbständiger Krankheitsfall ein, der über den Zeitpunkt der Ausheilung der ersten Krankheit hinaus eine Arbeitsunfähigkeit verursacht, so beginnt im Augenblick des Eintritts der zweiten Erkrankung keine erneute Zahlungsfrist von 6 Wochen. Mit Ablauf der anlässlich der ersten Krankheit begonnenen Frist von 6 Wochen endet spätestens die Pflicht zur Fortzahlung des Gehalts, auch wenn die zweite Erkrankung zu diesem Zeitpunkt noch andauert und noch keine 6 Wochen bestanden hat.“

Erlaß der Ausgleichsabgabe (Schwerbeschädigtengesetz)

(158)

(j) Mit Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 19. 9. 1958 — Aktz. S-5/58 — wurde folgende Feststellung getroffen:

Ist die Ausgleichsabgabe nach § 9 des Schwerbeschädigtengesetzes bei gleichbleibenden betrieblichen Verhältnissen für einen Zeitraum erlassen und für einen späteren Zeitraum nur herabgesetzt worden, so ergibt dieses Vorgehen eine unrichtige Ermessensausübung, die zur Aufhebung des Bescheides ermächtigt.

Es ist anzunehmen, daß damit die unerquickliche Verwaltungspraxis aufhört, wonach von den Betrieben in jedem Erlaßzeitraum, obwohl sich an den betrieblichen Verhältnissen nichts geändert hatte, nur unter besonderen Schwierigkeiten ein Erlaß der Ausgleichsabgabe zu erreichen war.

Kündigung von Lehrverhältnissen

(159)

(p) Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 13. 1. 1959, auszugweise mitgeteilt im „Betriebsberater“ Nr. 13/59, kann vom Lehrherrn einem Lehrling fristlos gekündigt werden (nach Ablauf der Probezeit), wenn die Leistungen und Fähigkeiten des Lehrlings in der Berufsschule derartig sind, daß das Lehrziel in keinem Falle erreicht werden kann. Gleches gilt, wenn der Lehrling seine Pflicht, die ihm in der Berufsschule aufgetragenen Lernaufgaben zu erledigen, nachhaltig verletzt, indem er trotz Ermahnung und Verwarnung seine Schulaufgaben laufend nicht macht. Es ist aber selbstverständlich, daß hier ein strenger Maßstab anzulegen ist und ein Recht zur fristlosen Kündigung zur Voraussetzung hat, daß diese Pflichtvergessenheiten des Lehrlings außergewöhnlich groß und dauernd sind und alle Belehrungen und Ermahnungen nicht das geringste fruchten.

„Bummeltage“ zählen als Urlaub

(160)

(j) In Heft 5/1960 haben wir eine Urlaubstabelle und eine Zusammenstellung aller im Rahmen des Urlaubsrechtes interessierenden Fragen beigelegt. In der Zwischenzeit wurde uns nun das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 25. 2. 1960 — Sa 901/59 III — bekannt, das wir unseren Mitgliedern nicht vorenthalten wollen. In diesem Verfahren ging es um die Klage eines Arbeitnehmers, welcher fristlos entlassen worden war, weil er — anstatt Verladearbeiten durchzuführen — mit seinem Kollegen im Wirtshaus gesessen hatte. Die Abgeltung des ihm noch zustehenden Resturlaubs kürzte der Arbeitgeber um 2 Tage, da der betreffende Arbeitnehmer einige Zeit vorher an 2 Tagen unentschuldigt gefehlt hatte. In den Entscheidungsgründen ist zu lesen:

1. Im unentschuldigten Fernbleiben des Arbeitnehmers von der Arbeit ist eine grobe Treuepflichtverletzung zu erblicken, die den Arbeitgeber hinsichtlich der Urlaubsgewährung auch von seiner Fürsorgepflicht entbindet, auf der auch der im Bayerischen Urlaubsgesetz festgelegte Grundsatz der Urlaubsabgeltung im Falle der Uneinbringlichkeit des Urlaubs letztlich beruht.
2. Es wäre auch nicht verständlich, wenn der Arbeitnehmer, der 2 Tage sich selbst beurlaubt und dafür das Arbeitsentgelt bezogen hat, im Falle einer berechtigten fristlosen Entlassung durch den Arbeitgeber die Urlaubsvergütung für diese zwei Tage noch einmal fordern könnte.
3. Einem solchen Anspruch gegenüber muß auf jeden Fall der Einwand der Arglist durchgreifen, da es nicht angeht, etwas zu fordern, was man nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung wieder zurückgewähren müßte.“

Eine weitere, das Urlaubsrecht berührende Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts hat das Verhältnis von Urlaubsanspruch und Urlaubsabgeltungsanspruch betroffen. Wechselt der Arbeitnehmer im Laufe eines Urlaubsjahres seinen Arbeitsplatz, so wird es öfter vorkommen, daß er gegen seinen früheren Arbeitgeber einen Urlaubsabgeltungsanspruch (Geldanspruch) und gegen seinen neuen Arbeitgeber einen Urlaubsanspruch (Freizeitanspruch) erworben hat. Das Bundesarbeitsgericht hat für solche

Fälle durch Urteil vom 16. 10. 1959 — 1 AZR 529/58 — entschieden, daß der Urlaubsanspruch gegen den neuen Arbeitgeber Vorrang vor dem Urlaubsabgeltungsanspruch hat. Der frühere Arbeitgeber kann den Arbeitnehmer auf seinen Urlaubsanspruch gegen den neuen Arbeitgeber verweisen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß der Arbeitnehmer an seiner neuen Arbeitsstelle nach Erfüllung der Wartezeit noch einen Urlaub für das Urlaubsjahr zu beanspruchen hat.

Krankengeldzuschuß bei Heilkuren schwerbeschädigter gewerblicher Arbeitnehmer

(161)

(i) In Art. 7 Heft 1/1960 unserer Verbandszeitschrift haben wir über den Stand der Rechtsprechung zum Krankengeldzuschußgesetz berichtet. Wir haben darin ausgeführt, daß der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, Zuschuß zum Krankengeld bei der Durchführung eines Kuraufenthaltes zu bezahlen, wenn keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Dabei ist davon auszugehen, daß als Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Krankengeldzuschußgesetzes nur der Zustand angesehen werden kann, wenn sich der Arbeitnehmer in einem solchen regelwidrigen Körperzustand befindet, daß er unfähig ist, seine vertragliche Arbeitsleistung zu erbringen oder wenn ein solcher Zustand in unmittelbarer Zukunft zu befürchten ist. Im Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 24. 3. 1960 — 2 AZR 208/58 — ist erläuternd ausgeführt:

„Wer aber zum Zweck eines Heilverfahrens in eine Heilanstalt aufgenommen wird nur wegen der Besorgnis einer vorzeitigen Invalidität oder Berufsunfähigkeit, nicht aber wegen der Notwendigkeit, eine bereits bestehende oder unmittelbar drohende Arbeitsunfähigkeit zu beheben, ist gerade nicht infolge eines regelwidrigen Körperzustandes allein, sondern überwiegend wegen jener Heilstättenbehandlung an der vertraglichen Arbeit gehindert und damit nicht arbeitsunfähig im Sinne des § 1 Arbeitskrankheitsgesetzes.“

Während bisher die überwiegende Meinung der Untergerichte und der Literatur dahinging, daß bei Heilkuren **Schwerbeschädigter** nach dem Bundesversorgungsgesetz durch das Landesversorgungsamt eine Krankengeldzuschußpflicht zu verneinen ist, weil die Leistungen nicht aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung erfolgen, hat das Bundesarbeitsgericht jetzt die Krankengeldzuschußpflicht bei Heilkuren Schwerbeschädigter bejaht. Mit Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 17. 3. 1960 — 2 AZR 471/58 — wurde der Leitsatz aufgestellt:

„Wird ein schwerbeschädigter Arbeiter infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert (Arbeitsunfähigkeit), so daß die Krankenkasse nicht nur nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes verpflichtet ist, Krankengeld zu gewähren, so steht einem auf § 1 Arbeitskrankheitsgesetz gestützten Anspruch auf Krankengeldzuschuß nicht entgegen, daß die Krankenkasse in diesem Falle gemäß § 19 Bundesversorgungsgesetz (BVG) teilweise Ersatz für ihre Aufwendungen erhält.“

In den Entscheidungsgründen dieses Urteils ist ausgeführt, daß sich der entscheidende Senat des Bundesarbeitsgerichts nicht der im angefochtenen Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vertretenen Rechtsauffassung anschließen konnte. § 1 Arbeiterkrankheitsgesetz fordere als Voraussetzung für einen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Gewährung eines Krankengeldzuschusses, daß der Arbeiter einen Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung hat. Es sei zuzugeben, daß es bei dem Begriff „aus der gesetzlichen Krankenversicherung“ nicht darauf ankomme, wer aus rein organisatorischen Gründen die Krankenhilfe gewähre oder das Krankengeld zahlbar mache. Nach Ansicht des Senats sei der Grundgedanke des Arbeiterkrankheitsgesetzes, **dem Arbeiter in allen** durch Krankheit hervorgerufenen Fällen der Arbeitsunfähigkeit eine erhöhte wirtschaftliche Sicherheit zu gewähren. Es komme daher nicht darauf an, ob im Verhältnis zwischen Krankenversicherung und Versorgungsamt ein ähnlicher Verrechnungsmodus gelte, wie im Verhältnis zwischen Krankenversicherung und Rentenversicherung im Falle des § 1239 RVO. Entscheidend sei vielmehr, ob beim Kläger ein Fall der auf Krankheit beruhenden

Arbeitsunfähigkeit gegeben sei oder nicht. Sei ein solcher Fall gegeben, so stehe dem Kläger gemäß § 162 Abs. 1 RVO ein Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung zu. Die in § 19 Bundesversorgungsgesetz festgelegte Ersatzpflicht der Versorgungsämter gegenüber den Krankenkassen vermöge am Grundtatbestand einer durch Krankheit eingetretenen Arbeitsunfähigkeit nicht zu ändern. Diese Ersatzleistung, die zudem noch zeitlich befristet sei, und sich auch nur auf einen Teil der Leistungen des Krankenversicherungsträgers erstrecke, beruhe allein auf der Überlegung, daß bei einem Versicherten, der gleichzeitig Beschädigter ist, das Risiko einer Erkrankung größer sei als bei einem Versicherten, der keine Beschädigung erlitten habe.

Die Rechtsauffassung des Bundesarbeitsgerichts und die oben wiedergegebene Begründung des zitierten Urteils ist einleuchtend. Wir bitten unsere Mitgliedsfirmen, künftig den bisher aufrechterhaltenen Unterschied zwischen einem von einem Versorgungsamt oder von einer Versicherungsanstalt gewährten Heilverfahren außer Acht zu lassen. Das Augenmerk ist lediglich darauf zu richten, ob Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 1 Arbeitskrankheitsgesetzes vorliegt oder nicht.

Rückgabe zuviel gezahlter Vergütung?

(162)

(j) Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 31. März 1960 — 5 AZR 441/57 — hat neben der Frage der Aufrechenbarkeit einer Schadensersatzforderung gegen eine Lohnforderung außerdem zur Frage der Rückgabeverpflichtung zuviel gezahlter Vergütung nach Bereicherungsgrundsätzen Stellung genommen. Dem Urteil lag der Sachverhalt zu Grunde, daß ein Betrieb mehr Lohn an einen Arbeiter ausgezahlt hatte als diesem unter Berücksichtigung eines vorliegenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zustand. Um diese Überzahlungen auszugleichen, wurde später ein voller Monatslohn einbehalten. Der Senat entschied, daß die Verpflichtung des Arbeitnehmers, zuviel erhaltene Vergütung dem Arbeitgeber zu erstatten, aus der arbeitsvertraglichen Treuepflicht des Arbeitnehmers sich ergebe. Der Arbeitnehmer müsse grundsätzlich Zuvielzahlungen seinem Arbeitgeber zurückzuerstatten. Ein gutgläubiger Arbeitnehmer könnte sich jedoch auf den Wegfall seiner in der Zuvielzahlung liegenden Bereicherung berufen, d. h. daß er die zuviel gezahlte Vergütung bereits verbraucht habe.

Damit wandte das BAG für die Entscheidung, in welcher Höhe der zuviel bezahlte Betrag zurückgezahlt werden muß, die im bürgerlichen Recht geltenden Bereicherungsgrundsätze an. Während ein gutgläubiger Empfänger einer Zuvielzahlung sich auf den Wegfall der Bereicherung berufen kann (§§ 814, 818 Abs. 2 bis Abs. 4, 819 Abs. 1 BGB), bleibt dies dem bösgläubigen Empfänger versagt. Nach dem Prinzip des § 814 BGB kann aber auch ein Arbeitgeber, der bewußt eine Zuvielzahlung leistet, diese nicht zurückverlangen.

Allg. Rechtsfragen

Ladenschlußzeiten beim Großhandel

(163)

(p) Grundsätzlich gilt das **Ladenschlußgesetz** nur für Einzelhandelsgeschäfte. Der **Großhandel** ist hiervon ausgenommen. Er darf also auch dann noch geschäftlich in seinen Verkaufsräumen tätig sein, wenn für den Einzelhandel der Ladenschluß eingetreten ist. Voraussetzung ist aber, daß es um Großhandelsgeschäfte geht. Sind die Geschäftsräume auch für Endverbraucher zugänglich, so ist dies ein Feilhalten von Waren an jedermann im Sinne des Ladenschlußgesetzes. Dabei ist zu beachten, daß zum geschäftlichen Verkehr mit dem Kunden nicht nur der unmittelbare Verkauf gehört, sondern auch das Feilhalten von Waren und die Annahme von Warenbestellungen, also praktisch jede Handlung, die üblicherweise einem Kaufabschluß vorangeht und diesen herbeiführen soll. Obige Bestimmungen gelten selbstverständlich auch für das Feilhalten von Waren in Fabrik- und Auslieferungslagern.

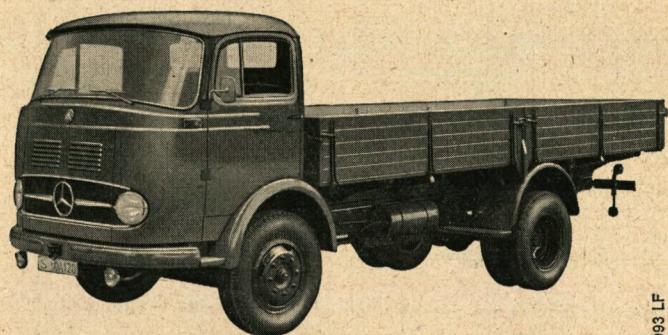
Überall nahe dabei



Mercedes-Benz Lastkraftwagen sind bekannt für ihre Solidität und ihre lange Lebensdauer. Aber selbst das robusteste Fahrzeug braucht eine sorgfältige und gewissenhafte Pflege. Diese Aufgabe erleichtert die Daimler-Benz AG dem Fahrzeughalter durch ein dichtes Kundendienstnetz. Wo immer sich ein Mercedes-Benz LKW befindet – eine Mercedes-Benz Kundendienststation mit gut geschultem Fachpersonal ist nahe dabei. Diese weit verbreiteten „Stützpunkte“ verfügen außerdem über umfangreiche Ersatzteillager. Und sollte wirklich einmal ein Austauschaggregat erforderlich sein – es ist nicht nur preisgünstig, sondern auch genauso hochwertig und mit der gleichen Garantie versehen wie bei einem neuen Mercedes-Benz LKW.

MERCEDES-BENZ

Ihr guter Stern auf allen Straßen



LF
093

Zusendung unbestellter Waren

(164)

(i) In Artikel 18 des Heftes 2/58 haben wir über die Meinung des Gutachterausschusses für Wettbewerbsfragen beim Deutschen Industrie- und Handelstag zu der angeschnittenen Frage berichtet. Der Ausschuß hatte seinerzeit in dem genannten Gutachten festgestellt, daß der freie Kaufentscheid des Empfängers dadurch beeinträchtigt werde, daß dem Empfänger bei der Zusendung unbestellter Waren tatsächlich gewisse Verpflichtungen entstehen. In einem Zivilprozeß, den die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V., Frankfurt/M., wegen der Zusendung unbestellter Waren bis zum BGH geführt hatte, wurde dem Beklagten bei Meidung einer für jeden Fall der Zu widerhandlung festzusetzenden Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder Haftstrafe bis zu 6 Monaten, letztere zu vollstrecken an ihrem Inhaber, verboten, anderen gewerblichen Unternehmen unverlangt und unbestellte Waren zuzusenden, soweit es sich nicht um kostenlose Warenproben handelt. Die Tatsache, daß dem Beklagten verboten wurde „anderen gewerblichen Unternehmen“ unverlangt und unbestellte Waren zuzusenden, berechtigt nicht zu der Annahme, daß es deshalb erlaubt sei, Privatpersonen unbestellte bzw. unverlangte Ware zuzusenden. Das Gericht hatte nämlich seinen Urteilstenor lediglich auf die konkrete Verletzungsform beschränkt, d. h. in dem zu beurteilenden Falle hatte die Beklagte lediglich an gewerbliche Unternehmen unverlangt und unbestellte Waren versandt.

Was ist nun zu tun, wenn man unverlangt und unbestellte Waren zugesandt erhält?

Das einzige, wozu der Empfänger verpflichtet ist, besteht darin, daß er die unbestellt zugesandte Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes behandelt und bis zur Abholung pfleglich aufbewahrt. Der Empfänger ist nicht verpflichtet, unbestellt zugesandte Ware zurückzusenden, selbst wenn Rückporto beiliegen sollte. Er ist auch nicht verpflichtet, gegen die Zusendung irgendwelchen Einspruch zu erheben. Am einfachsten wird es in derartigen Fällen jedoch sein, wenn der Empfänger die Abnahme solcher Sendungen verweigert oder kurzerhand die Ware — gegebenenfalls unfrei — an den Absender zurück sendet.

Sollte der Empfänger derartige Waren jedoch angenommen haben, so hat er damit noch nicht die Pflicht übernommen, die Ware tatsächlich zu kaufen.

In der Praxis hat sich die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs entschlossen, der Unsitte der Zusendung unbestellter Waren durch drastische Maßnahmen zu begegnen. Sie wird, so verlautet, in allen bekannt werdenden Fällen nach kurzfristiger Mahnung den Erlaß einstweiliger Verfügungen beantragen oder Klage erheben.

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Großhandel in der Sowjetzone

(165)

(i) Einer Mitteilung des Deutschen Industrie-Instituts entnehmen wir, daß die Sozialisierung des Großhandels in der Sowjetzone nahezu fast vollendet ist. Während im Jahre 1950 der Anteil des privaten Großhandels am gesamten Umsatz des Großhandels noch 38% betrug, waren es Ende 1958 nur noch 7% und 1959 etwa 5%. Den rund 23 000 Beschäftigten des privaten Großhandels stehen 208 000 Beschäftigte des sozialisierten Großhandels gegenüber.

STELLENGESUCH

Regierungsrat zur Wiederverwendung, Jurist und Volkswirt, z. Zt. bei einer landwirtschaftlichen Lehranstalt tätig, sucht Stellung im Großhandel als juristischer Mitarbeiter oder Vertreter. Zeugnisse können über den uns angeschlossenen Landhandelsverband Bayern, e. V., München, Briener Straße 13/IV eingesehen werden, der auch sonst weitere Auskünfte gibt.

Vermögens- und Kapitalstruktur des Großhandels

(166)

(PDH) Das Statistische Bundesamt gibt in Heft 5 von Wirtschaft und Statistik eine Darstellung der Bilanzstruktur an Hand der Einheitswertstatistik von 1953 der gewerblichen Unternehmen ohne Banken und Versicherungen. Dieser Veröffentlichung ermangelt es zwar zum Teil an dem aktuellen Wert, jedoch wird dieser Nachteil dadurch kompensiert, daß die Relationen besonders im Hinblick auf die Unterschiede zwischen den einzelnen Wirtschaftszweigen sich nicht entscheidend verändert haben, wie aus der Bilanzstatistik der Aktiengesellschaften hervorgeht. Besonders aufschlußreich sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Wirtschaftsbereichen, die darüber hinaus die bisher vom Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels speziell für den Großhandel genannten Vermögens- und Kapitalrelationen bestätigen.

Es darf bei der Betrachtung der genannten Relationen nicht übersehen werden, daß die absolute und relative Bedeutung des Anlagevermögens entscheidenden Einfluß auf die Rechtsform hat. So überwiegen besonders in den Wirtschaftszweigen mit hohem Anlagevermögen die körperschaftlichen Rechtsformen, wie die Darstellung des Statistischen Bundesamtes im einzelnen zeigt.

Vermögens- und Kapitalstruktur der Wirtschaftsbereiche

i. v. H. der Bilanzsummen

Wirtschafts- zweige	Vermögen			Kapital		
	Anlage- vermögen	Umlaufvermögen		Eigen- kapital	Fremdkapital	
		Vorräte	Sonstiges		Dauer- schulden	Übrige Schulden
Produzierendes						
Gewerbe	43,4	23,1	33,5	50,7	8,9	40,4
Großhandel	17,4	25,8	56,8	35,3	7,3	57,4
Einzelhandel	28,2	42,9	28,9	49,0	10,3	40,7
übrige gewerb.						
Wirtschaft	62,4	3,9	33,7	56,2	13,0	30,8

Quelle: Wirtschaft und Statistik, 11. Jahrg. NF, Heft 5, S 235/236

Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme ist im Großhandel ganz besonders niedrig (17,4 v. H. d. Bilanzsumme). Der Schwerpunkt liegt hier ausgeprägt auf dem Umlaufvermögen. Während der Anteil der Vorräte an der Bilanzsumme beim Großhandel mit (25,8 v. H.) den des produzierenden Gewerbes übersteigt (23,1 v. H.), liegt er jedoch wesentlich unter dem des Einzelhandels (42,9 v. H.). Besonders ins Auge fällt, daß innerhalb des Umlaufvermögens die Position „Sonstiges Umlaufvermögen“ beim Großhandel fast 57% der Bilanzsumme ausmacht. Ausschlaggebend für diesen hohen Prozentsatz dürften die Positionen Forderungen hierfür sein. Die Kreditfunktion des Großhandels kommt hier also besonders deutlich zum Ausdruck.

Die Kapitalstruktur, also die Gliederung der Passiv-Seite der Bilanz, erhält weitgehend durch die Notwendigkeit, das Anlagevermögen durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital zu finanzieren, ihr Gepräge. Der Großhandel weist mit Abstand das geringste durchschnittliche Eigenkapital (35,3 v. H.) und auch die geringsten Dauerschulden (7,3 v. H.) auf. Der überaus geringe Eigenkapitalanteil ist zweifellos durch die noch nicht entsprechend ausgeglichenen Kriegsverluste bedingt, die von den anlageintensiven Wirtschaftszweigen nicht zuletzt aufgrund steuerlicher Vorteile schneller ausgeglichen werden konnten. Die geringeren Dauerschulden dürften zum Teil durch die geringeren Möglichkeiten der anlagemäßigen Absicherung der langfristigen Kredite zu erklären sein. Zum anderen müssen auch die direkten Beziehungen zwischen Eigenkapital und Dauerschulden in Betracht gezogen werden. Der Anteil der übrigen Schulden, in denen unter anderem auch die Rückstellung enthalten ist, ist im Großhandel mit 57,4 v. H. besonders groß.

Generell spricht das geringe Eigenkapital im Großhandel dafür, daß hier in den vergangenen Jahren über den Reingewinn die Eigenkapitalbasis nur unzureichend erweitert werden konnte.

Werbezettel „mit und ohne Großhandel“

(167)

(p) Der Gesamtverband hat die bekannten Werbezettel „mit und ohne Großhandel“ (Vierfarb-Druck, Format 11,2 x 15,8 cm) textlich auf den neuesten Stand bringen und neu auflegen lassen. Durch Verwendung der Werbezettel bei der Kundschaft und möglichen Kunden läßt sich am besten eine möglichst breit gestreute Gemeinschaftswerbung, die auf den Großhandel aufmerksam macht, durchführen. Die Blätter eignen sich vornehmlich zur Beigabe in der Geschäftskorrespondenz. Die Abgabe erfolgt in Blocks zu 1000 Stück. Der Preis beträgt pro Block DM 17,—. Bestellungen sind unmittelbar an den Landesverband des Groß- und Außenhandels für Hessen e. V., Frankfurt a. Moin, Bockenheimer Anlage 2 zu richten.

(168)

Sinkende Handelsspannen im Großhandel

Der Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels teilt mit:

Die Diskussion um Preise und Löhne ist in den letzten Monaten verstärkt aufgelebt. Um ungerechtfertigte Angriffe zurückzuweisen und die tatsächlichen Verhältnisse in das rechte Licht zu rücken, hält es der Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels für angebracht, diese Diskussion durch eigenes Zahlenmaterial und einige Gedanken aus dem Bereich des Großhandels zu bereichern. Nachteile der Statistik finden natürlich darin Ausdruck, daß repräsentatives Zahlenmaterial für das abgelaufene Jahr noch nicht vorliegt. Allerdings dürfen die für 1958 und vorausgehende Jahre vorliegenden Ergebnisse den Trend der Entwicklung kennzeichnen, der nach den praktischen Erfahrungen auch für 1959 bestimmend war.

Nach einer repräsentativen Statistik, die ungefähr 3500 Großhandelsbetriebe einschließt, haben 1958 14 Großhandelsbranchen verminderte, 2 Großhandelsbranchen gleichbleibende und nur 5 leicht erhöhte Handelsspannen gegenüber 1957 zu verzeichnen. Dies bedeutet in der Gesamtsicht eine **Senkung der Handelsspannen um 2,3%**, wobei die relativen Preisminderungen im Produktionsverbindungs handel nur gering die Handelsspannen im Konsumgütergroßhandel unterschreiten. Der **absolute Wert der Erlösschmälerungen bzw. der Preissenkungen im Großhandel** beträgt nach der vorgenannten Relationszahl für das Jahr **1958 ca. 450 Millionen DM**. Das Entwicklungsbild des Jahres 1958 ist keine Ausnahmeerscheinung. So zeigen die vorliegenden Betriebsvergleichsergebnisse ein konstantes Absinken der Handelsspanne im Großhandel seit dem Jahre 1950.

Konträr zur vorstehend aufgezeigten Situation verlief die Entwicklung der Personalaufwendungen. Nach Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes war im Jahre **1958 ein Ansteigen** der Bruttoverdienste der im Großhandel beschäftigten Angestellten von durchschnittlich **mehr als 5%** zu verzeichnen, was einer absoluten zusätzlichen Kostenbelastung von ungefähr 400 Millionen DM gleichkommt. Der Einfluß von Arbeitszeitverkürzung ist in diesem Zusammenhang nicht einmal be-

rücksichtigt. Es bedarf kaum eines Hinweises, daß entsprechende Tendenzen, wie vorausgehend aufgezeigt, auch in den Vorjahren zu steigenden Kostenbelastungen im Großhandel geführt haben.

Gegen eine Entwicklung in dem vorstehenden Rahmen sind keine Einwendungen zu erheben, sofern ein entsprechender **Produktivitätszuwachs** dem entgegen steht. Um in konkreten Zahlen zu sprechen, müßte die Zuwachsquote mindestens 4,5% betragen, um einen Ausgleich für Erlösschmälerungen und zusätzliche Kostenbelastungen zu gewährleisten. Erfahrungsgemäß liegt jedoch der Produktivitätszuwachs im Handel erheblich unter der Zuwachsquote der Industrie. Die Zuwachsquote im Großhandel dürfte im Jahre 1958 3% nicht überschritten haben und liegt somit erheblich unter den, wie angeführt, erforderlichen 4,5%.

Möglichkeiten einer Versachlichung von Arbeitsleistungen im Dienstleistungsbereich begründen diese Unterschiede.

Da die Umsatzausweitung des Großhandels im Jahre 1958 mit 2,5% relativ gering war, dürfte auch ein Produktivitätszuwachs von 3%, der sich nach den Erfahrungen in den Nachkriegsjahren als durchschnittlicher Richtsatz ausgebildet hat, 1958 nicht überschritten worden sein.

Herabgesetzte Handelsspannen und steigende Personalaufwendungen haben also 1958 zu einer **Schmälerung der Betriebsergebnisse** im Großhandel geführt. Natürlich hat diese Entwicklung ihre Grenzen. Langfristig wird man nicht doppelseitig den Interessen der Verbraucher durch Preissenkungen sowie zusätzlich den Interessen des Betriebspersonals durch gehaltliche Besserstellung entsprechen können. Eine einseitige, jedoch konsequente Ausrichtung auf den ersten Weg ist echtes Anliegen des Großhandels und deutet sich auch in der oben gezeigten Entwicklung der Handelsspannen an. Nicht zuletzt muß in diesem Wege deshalb die zweckmäßige Lösung gesehen werden, weil die jährlichen Produktivitätszuwachsquoten der Industrie die Steigerungssätze im Handel wesentlich überschreiten. Diese Situation hat folgende Auswirkungen: Steigende Personalkosten können von der Industrie eher als vom Handel aufgefangen werden. Eine Erhöhung der Erzeugerpreise als Folge zusätzlicher Personalaufwendungen im Produktionsbereich bedeutet bei parallel laufenden Tariferhöhungen im Dienstleistungsbereich überproportionale Preissteigerungen auf der Wirtschaftsstufe des Handels. Besondere Konsequenzen für die Lohn-Preis-Spirale verbinden sich hiermit als Folgerung.

Verkehr

Anderung des Straßenverkehrsrechts

(169)

(p) Im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 35 vom 21. Juli 1960 ist die umfangreiche Verordnung zur Änderung von Vorschriften für Straßenverkehrsrecht vom 7. Juli 1960 verkündet, die bedeutende Veränderungen der Straßenverkehrs zulassungsordnung, der Straßenverkehrsordnung und anderer Verkehrsordnungen umfaßt.

Auf Heller und Pfennig

muß die Rechnung stimmen – bei jedem guten Kaufmann. Einsatz und Ertrag müssen immer im rechten Verhältnis zueinander stehen. Wenn in alten Zeiten die Kaufleute zweimal im Jahr zur Frankfurter Messe in der Stadt der Waren und des Geldes „auf Heller und Pfennig“ abrechneten, wußten sie jedesmal, daß sich die Mühen langer, gefahrloser Reisen, daß sich Einsatz und Risiko gelohnt hatten. Die Auswahl der Waren der ganzen damals bekannten Welt sicherte Geschäft und Ertrag. So ist es noch heute: die Internationale Frankfurter Messe bietet dem Einkäufer ein repräsentatives Angebot von Konsumgütern aus aller Welt, dazu die Fülle der Möglichkeiten zum Vergleich und zum persönlichen Kontakt mit den Ausstellern. Eine Reise zur Frankfurter Messe zahlt sich immer aus – auf Heller und Pfennig.

Internationale Frankfurter Messe

28. August - 1. September 1960



Wir machen auf diese Veränderungsordnung ganz besonders aufmerksam.

Generell dürfte den Großhandel die ja so lang umstrittene Regelung der **Achslasten und Gesamtgewichte** interessieren. Nach der nunmehrigen Fassung des § 34 Absatz 3 der Straßenverkehrszulassungsordnung (Artikel 2, Ziffer 38 der Änderungsverordnung) dürfen die **zulässige Achslast und das zulässige Gesamtgewicht** folgende Werte nicht übersteigen:

1. Achslast der Einzelachse	8,1 t
jedoch der Antriebsachse von Kraftfahrzeugen . . .	10,0 t
2. Achslast der Doppelachse	
a) allgemein	14,5 t
b) wenn der Abstand der Achsen voneinander mindestens 1,3 m beträgt	16,0 t
3. zulässiges Gesamtgewicht	
a) Einzelfahrzeug — ausgenommen Sattelanhänger —	
1. Fahrzeug mit nicht mehr als zwei Achsen . . .	16,0 t
2. Fahrzeug mit mehr als zwei Achsen	22,0 t
b)	
c) Sattelkraftfahrzeug	32,0 t
d) Zug (unter Beachtung der Vorschriften über die Einzelfahrzeuge)	32,0 t

Diese Regelung gilt — nach Artikel 2, Ziffer 85 der Änderungsverordnung (Seite 518 des Bundesgesetzblattes Nr. 35) in Verbindung mit Artikel 10 der Änderungsverordnung — ab sofort für die ab 1. Januar 1958 erstmals in den Verkehr gekommenen **Kraftfahrzeuge, für die schon früher erstmals zugelassenen Kraftfahrzeuge jedoch erst ab 1. April 1961**. Für diese betragen in der Zwischenzeit die zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte:

a) die Achslast	
1. Einzelachse	10 t
2. Doppelachse	16 t
b) das zulässige Gesamtgewicht	
1. Fahrzeug mit zwei Achsen	16 t
2. Fahrzeug mit mehr als zwei Achsen	24 t
3. Sattelkraftfahrzeug	35 t
4. Zug (unter Beachtung der Vorschriften über die Einzelfahrzeuge)	40 t

Die oben angegebene künftige zulässige **Achslast der Doppelachse** — 14,5 t — gilt nicht für Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. August 1960 erstmals in den Verkehr gekommen sind. Bei diesen Fahrzeugen darf die Doppelachslast 16 t betragen.

Ab 1. April 1961 müssen Lastkraftwagen außen an der rechten Seite des Fahrzeugs jeweils über den Rädern die zulässigen Achslasten sowie am vorderen Teil der Fahrzeuge das zulässige Gesamtgewicht — bei Sattelanhängern auch die zulässige Aufliegelast — **angeschrieben** haben; die Höhe der Schriftzeichen muß mindestens 49 mm, die Schriftstärke mindestens 7 mm betragen.

Weiter dürfte unter anderem noch Artikel 2, Ziffer 17 der Änderungsverordnung von besonderer Bedeutung sein. Nach der dort festgelegten nunmehrigen Fassung des § 15 a der Straßenverkehrszulassungsordnung (Absatz 1) dürfen von demselben **Kraftfahrzeugführer** in einer **Arbeitsschicht** Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t und darüber sowie Zugmaschinen mit einer Motorleistung von 55 PS und darüber nicht länger als 9 Stunden gelenkt werden. Nach Artikel 2, Ziffer 82 der Änderungsverordnung (Bundesgesetzblatt Seite 515) tritt diese Bestimmung allerdings erst am 1. April 1961 in Kraft.

LKW-Transporte — Speditionsgeheimnis (170)

(p) Der uns angeschlossene bayerische Nutzholzhandelsverband hat in einer Besprechung mit der Geschäftsführung des Landesverbandes der Bayerischen Fuhrunternehmer auf die unbedingte Notwendigkeit der Einhaltung des Speditionsgeheimnisses hingewiesen. Der vorgenannte Landesverband hat sich bereit er-

klärt, in seinen Rundschreiben den angeschlossenen Fuhrunternehmen nahezulegen, das Fahrpersonal wiederholt entsprechend anzuweisen.

Wir empfehlen in diesem Zusammenhang unseren Mitgliedern, die den **gewerblichen Güterverkehr** in Anspruch nehmen, einen **Revers** bezüglich Verschwiegenheit der Fahrer von den Fuhrunternehmen unterzeichnen zu lassen, im Hinblick auf etwaige Regreßansprüche. Es besteht ferner die Möglichkeit, bei unfreien Sendungen die Ablieferung der Ware beim Abnehmer und die Frachtauslage durch diesen nicht mit einem Frachtbriefduplicat, sondern mit einem Lieferschein durchzuführen, auf dem die Aufladestelle nicht vermerkt ist; der Lieferschein enthält in solchen Fällen nur jene Angaben, die dem Abnehmer bekannt werden dürfen.

Internationaler Frachtbrief (171)

Mit dem 1. 7. 1960 ist der neue Frachtbrief im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr in Kraft getreten. Der Frachtbrief besteht aus 5 Blättern, die im Durchschreibeverfahren ausgefüllt werden können:

- Blatt 1: Frachtbrief
- Blatt 2: Frachtkarte
- Blatt 3: Empfangsschein
- Blatt 4: Frachtbriefdoppel
- Blatt 5: Versandschein.

Der Frachtbrief wird wie bisher in zwei oder gegebenenfalls in drei Sprachen gedruckt; mindestens eine dieser Sprachen muß Französisch, Deutsch oder Italienisch sein. Bei Eilgutsendungen muß jedes Blatt auf Vorder- und Rückseite am oberen und unteren Rand je einen breiten roten Streifen tragen.

Der Spaltenraum des Frachtbriefes ist — ebenso wie beim heutigen innerdeutschen Frachtbrief — für die Behandlung im Lochkartenverfahren eingerichtet. Da die Rückseite wegen der Durchschreibeschicht nicht mehr für Eintragungen verwendet werden kann, sind alle Angaben auf der Vorderseite der Blätter untergebracht. Bei Platzmangel kann der Absender entsprechende Zusatzblätter beifügen.

Wegen der beträchtlichen Änderungen im neuen Frachtbrief und in den zugehörigen Bestimmungen der CIW kann das **heutige Frachtbriefmuster** nach Einführung des neuen Musters nicht aufgebraucht werden.

Frachthilfe für Ostbayern und bayer. Zonenrandgebiete (172)

(p) Aus Mitteln des Landes Bayern wird wieder eine Frachthilfe für Ostbayern gewährt, deren Bestimmungen im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr vom 4. Juli 1960 veröffentlicht sind. Wie schon bisher kommt die Frachthilfe im wesentlichen nur der Industrie zu gute.

Im gleichen Amtsblatt sind auch die jetzt geltenden Bestimmungen über die Frachthilfe für die bayerischen Zonenrandgebiete veröffentlicht.

Kreditwesen

ERP-Kredite 1960 (173)

(p) Aus dem ERP-Wirtschaftsplan 1960 können — außer Einzelhandels- und Handwerksbetrieben — auch Großhandelsbetriebe Kredite erhalten.

- a) Für Rationalisierungs- und damit zusammenhängende Modernisierungs- und Produktivitätsmaßnahmen,
- b) für Umstellungs-Investitionen aus Anlaß von Veränderungen im internationalen Wettbewerb und
- c) für Auf- und Aufbau, zur Rationalisierung und Modernisierung von Betrieben in den Sanierungs- und Zonenrandgebieten und „zentralen Orten“.

Höchstbetrag: 75000 DM, in Ausnahmefällen bis zu 100000 DM. Der Zinssatz beträgt: zu a) 6%, die Laufzeit längstens 12 Jahre (davon 2 Jahre tilgungsfrei), zu b) und c) 5%, die Laufzeit längstens 12 Jahre (davon bis 4 Jahre tilgungsfrei).

Antragstelle sind die Hausbanken. Außerdem können bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Frankfurt, Lindenstr. 27) beantragt werden: Kredite zur Finanzierung von Aufträgen an Berliner Unternehmen (höchstens 60% der Antragssumme) für längstens 10 Jahre zu 5%.

Unsere Kreditgarantiegemeinschaft (174)

(p) Kürzlich fand die Gesellschaftsversammlung der Kreditgarantiegemeinschaft des Handels in Bayern (siehe Artikel 144 in Heft 7/60 dieser Zeitschrift) unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschaftsversammlung, Herrn Carl Berz, Teilhaber unserer Mitgliedsfirma Siller & Laar, Augsburg, statt. An Stelle des als Vorsitzenden der Gesellschaftsversammlung und des Verwaltungsrates der Kreditgarantiegemeinschaft zurückgetretenen, früheren Vorsitzenden des Landesverbandes, Herrn Generalkonsul Conrad Bittner, wurde der Schatzmeister des Landesverbandes, Herr Josef Grimm, Mitinhaber der Firma Grimm, Schmidt & Co, Augsburg, einstimmig zum neuen Vorsitzenden der Gesellschaftsversammlung und des Verwaltungsrates gewählt.

Aus dem vom Geschäftsführer der Gesellschaft, Dr. Heimes (gleichzeitig Hauptgeschäftsführer des Landesverbandes des Bayerischen Einzelhandels) erstatteten Geschäftsbericht ergab sich die günstige Entwicklung dieser Selbsthilfeeinrichtung des Handels in den beiden letzten Jahren.

Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt. Schließlich wurde noch beschlossen, daß sich die Kreditgarantiegemeinschaft an der neu zu gründenden Bundeskreditgarantiegemeinschaft des Handels in Köln als Gesellschafter beteiligt.

Regionales Förderungsprogramm der Bundesregierung (175)

(p) Im Bundesanzeiger Nr. 137 vom 20. Juli 1960 sind die Richtlinien für das regionale Förderungsprogramm der Bundesregierung für 1960 veröffentlicht. Es erstreckt sich auf die sogenannten Sanierungsgebiete und Zonenrandgebiete. Es kommt allerdings seiner Struktur nach unmittelbar im wesentlichen nur der Industrie und dem Handwerk zu gute. Mittelbar werden seine Auswirkungen allerdings wohl auch für den Großhandel von Bedeutung sein. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Artikel 180 in Heft 10/11/1959 und Abschnitt A 3 des Artikels 133 in Heft 8/1959.

Mittelstand

Forschungsvorhaben des Mittelstandsinstituts (176)

(p) Das Mittelstandsinstitut, über dessen bevorstehende Gründung wir in Artikel 50 der Nr. 3/58 dieser Zeitschrift berichtet haben, hat inzwischen seine Arbeit sehr intensiv aufgenommen.

In der **Volkswirtschaftlichen Abteilung** (Leiter: Prof. Dr. F. W. Meyer) sind zur Zeit zwei große Themenkreise in Bearbeitung: 1. Die Funktion der Klein- und Mittelbetriebe in der wettbewerblichen Marktwirtschaft. 2. Möglichkeiten, Gründe und Grenzen einer Antikonzentrationspolitik. Auf Ersuchen des Bundesministers für Wirtschaft wird im Rahmen des letztgenannten Themas unter Bezugnahme auf die Große Anfrage der Regierungspartei zur Wirtschaftskonzentration auch die Frage aufgegriffen, ob und in welcher Weise die Konzentration durch Gesetze begünstigt wird. In diesem Zusammenhang wird gerade untersucht ob die Patentgesetzgebung die Konzentration fördert. Das Institut wird eine Anregung des Beirates für Fragen des gewerblichen Mittelstandes beim Bundeswirtschaftsminister aufgreifen und die Zu-

sammenhänge zwischen Mengenrabatten und Konzentration untersuchen. Weiter liegt eine Anfrage des Bundeskartellamtes über die Probleme der **Preisbindung der zweiten Hand** in ihren Auswirkungen auf den Mittelstand vor.

Die **Finanzwissenschaftliche Abteilung** (Leiter: Prof. Dr. G. Schmölders) untersucht zwei große Fragenkomplexe: 1. Finanzen und Steuern. 2. Kredit und Kapitalbildung im Zusammenhang mit dem Mittelstand. In die Untersuchungen sollen die Wirkungen der Subventionspolitik auf den Mittelstand und die Währungsproblematik eingezogen werden. Durch das Institut für Demoskopie in Allensbach werden das Sparverhalten und die Sparformen aller Bevölkerungskreise untersucht. Die Untersuchung ist für den Mittelstand von Bedeutung, weil sie nach Berufen differenziert.

Die **Konjunkturabteilung** (Leiter: Prof. Dr. M. E. Kamp) nennt als zentrales Forschungsvorhaben die Untersuchung von Struktur und Entwicklungstendenzen des Mittelstandes. Auf Wunsch des Bundeswirtschaftsministeriums hat die Abteilung sich auch der Fragen der Wirtschaftskonzentration angenommen. Prof. Kamp sieht eine Möglichkeit, zu Merkmalstrukturen der einzelnen Betriebsformen zu kommen, Veränderungen und Deformationen dieser Strukturen zu erfassen und auf diese Weise erwünschte von unerwünschten Konzentrationen zu unterscheiden. Dazu fehlt es aber an wissenschaftlichen Mitarbeitern, ohne die ein Abschluß dieser Untersuchung in absehbarer Zeit nicht möglich ist.

Die **Betriebswirtschaftliche Abteilung** (Leiter: Prof. Dr. Seyffert) hat außer der laufenden Beobachtung der Materialquellen und der Koordination spezielle Forschungsvorhaben in Angriff genommen. Die erste Arbeit über die Konkurrenzsituation mittelständischer Unternehmungen ist bereits abgeschlossen. Zur Unterstützung der Forschungsarbeiten wurde ein Arbeitskreis für angewandte Mittelstandsforschung aus Vertretern der mittelständischen Praxis und der Verwaltung gebildet.

Die **Soziologische Abteilung** (Leiter: Prof. Dr. R. König) bearbeitet: 1. Die Abgrenzung des Mittelstandes gegen andere Gruppen. 2. Probleme des sozialen Auf- und Abstiegs im Zusammenhang mit dem Mittelstand. 3. Die Funktion des Mittelstandes für die Gesellschaft. Die Untersuchungen zu 1. erfolgen durch Meinungsforschung. Sie haben bestätigt, daß die Selbständigen im Handwerk, Handel und Gewerbe sich häufiger als die Unselbständigen dem Mittelstand zurechnen. Es wird auch versucht, charakteristische Typen von mittelständischen Betrieben herauszuarbeiten. Zu 2. sollen die soziologischen Wandlungen in der personellen Zusammensetzung des Mittelstandes verfolgt werden. Zu 3. wird zur Zeit der gesellschaftliche Auftrag der freien Berufe und die Bedeutung der Mittelschichten in Entwicklungsländern untersucht.

Statistik

Handelszählung 1960 (177)

(p) Die bereits in Art. 116 in Heft 6/7/1958 dieser Zeitschrift unseren Mitgliedern angekündigte, ursprünglich schon für 1959 geplante Handelszählung wird nun heuer tatsächlich — nach langwierigen Vorverhandlungen — Wirklichkeit, nachdem am 6. April 1960 vom Bundestag ohne Gegenstimmen das sogenannte Handelszählungsgesetz 1960 verabschiedet wurde. Wegen der Notwendigkeit und der Wichtigkeit dieser Handelszählung bitten wir unsere Mitglieder doch nochmals das in dem genannten Artikel 116 vom Jahrgang 1958 Gesagte nachzulesen.

Stichtag wird der 30. September 1960 sein.

Demgemäß wird die Zählung im kommenden Herbst zur Durchführung gelangen.

Erfäßt werden u. a. die in den Handelsunternehmungen beschäftigten Personen und die geleisteten Arbeitsstunden der Teilbeschäftigen, Umsatz, Wareneingang, Löhne, Gehälter und Sozialaufwendungen, Waren- und Materialbestand sowie Außenstände.

lich Versandhandel, ambulanter Handel und Apotheken), sämtlich **Auskunftspflichtig** sind alle Einzelhandelsbetriebe (einschließ-

liche Groß- und Außenhandelsbetriebe, die Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften, der Verlagsbuchhandel wie auch die Handelsvertreter- und Handelsmakler-Betriebe, soweit sie den An- und Verkauf von Waren vermitteln.

Eine Ergänzungserhebung wird noch in 15% aller Handelsbetriebe durchgeführt (nach einem von den Statistischen Ämtern festzulegenden Querschnitt), um die Umsatzstruktur, die Struktur des Wareneingangs und die Aufwendungen für Lohnaufräge und Heimarbeitertgelte zu erfassen. Auch Aktiva und Passiva nach der Einkommen- und Körperschaftsteuerbilanz dieser ausgewählten Betriebe sollen festgestellt werden, desgleichen Anschaffung und Verkauf von Anlagevermögen in den letzten zwei Jahren.

Es ist ganz selbstverständlich, daß die ganze Erhebung unter strikter Geheimhaltung erfolgt und nur Gesamtergebnisse veröffentlicht werden.

Da die Erhebung auf Grund eines Gesetzes zur Durchführung gelangt, sind alle angesprochenen Firmen, wie gesagt, unbedingt auskunftspflichtig. Wir möchten schon jetzt unsere Mitglieder nachdrücklichst darauf hinweisen, damit sie sich seinerzeit ungelegenheiten ersparen.

Es handelt sich zwar um eine behördliche, durch das Gesetz festgelegte Maßnahme. Das Ergebnis kommt aber, wie gesagt, durchaus den befragten Unternehmungen wieder dadurch **zu-gute**, daß dann endlich ihre Verbände hoffentlich in die Lage versetzt werden, anhand dieses amtlichen Materials, das leider bisher fehlte, die Interessen des Berufsstandes ausreichend zu vertreten.

Öffentliche Aufträge

Lebensmittelbeschaffung durch die Bundeswehr

(178)

(p) Durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 28.6.1960 (veröffentlicht im Bayer. Staatsanzeiger vom 8.7.1960) wurde die Firmenbenennung zum Zwecke der Beschaffung von Lebensmitteln für die Bundeswehr **und für die ausländischen Streitkräfte** in der Bundesrepublik Deutschland der

Landesauftragsstelle Bayern e. V.
München 34, Maximiliansplatz 8/IV

übertragen.

Die Firmenbenennung gilt sowohl für die Beschaffungen, die das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung, Koblenz, durchführt, als auch für die „dezentralen Beschaffungen der Wehrbereichsverwaltungen“.

Programm des Wirtschaftsfunks

(179)

8. 8. 8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
8. 8. 19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
8. 8. 20.00 — 21.00	Manager der Unterwelt — Eine sozialkritische Studie über das organisierte Verbrechen 1) Das Syndikat der Outsider (Wiederholung)
9. 8. 20.50 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar
10. 8. 18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt
11. 8. 19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
12. 8. 8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter
12. 8. 18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
13. 8. 8.10 — 8.15	Praktische Hinweise
16. 8. 20.50 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar
17. 8. 18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt
17. 8. 19.20 — 19.35	Aus Bayerns Wirtschaft
17. 8. 21.30 — 22.00	Unternehmen Seelenmassage — Das Geschäft mit der Öffentlichkeit — Werben ohne zu werben
18. 8. 19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
19. 8. 8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter

19. 8. 18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
20. 8. 8.10 — 8.15	Praktische Hinweise
22. 8. 8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
22. 8. 19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
22. 8. 20.15 — 21.15	Manager der Unterwelt — Eine sozialkritische Studie über das organisierte Verbrechen 2) Big Business im Laster-Trust (Wiederholung)
23. 8. 20.50 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar
24. 8. 18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt
24. 8. 21.30 — 22.00	Laßt uns Handel treiben — Chruschtschows Angebot und seine Konsequenzen (Wiederholung)
26. 8. 8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt
26. 8. 18.15 — 18.30	Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter
27. 8. 8.10 — 8.15	Wirtschaftspolitik der Woche
29. 8. 8.10 — 8.15	Praktische Hinweise
29. 8. 20.15 — 21.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
30. 8. 20.50 — 21.00	Manager der Unterwelt — Eine sozialkritische Studie über das organisierte Verbrechen 3) Die Maschen werden enger (Wiederholung)
31. 8. 18.15 — 18.30	Der Wirtschaftskommentar
31. 8. 19.20 — 19.35	Aus Bayerns Wirtschaft
2. 9. 8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt
2. 9. 18.15 — 18.30	Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter
3. 9. 8.10 — 8.15	Wirtschaftspolitik der Woche
	Praktische Hinweise

Außenhandel

Alleinverkaufs- und Alleineinkaufsverträge im Interzonenhandel

(180)

(so) Wir weisen darauf hin, daß der Abschluß von Alleinverkaufs- und Alleineinkaufsverträgen mit in den Währungsgebieten der DM-Ost ansässigen Unternehmen der **devisenrechtlichen Genehmigung** bedarf, da sich derartige Verträge auf Vermögenswerte im Sinne der Devisenbewirtschaftungsgesetze beziehen.

Eine allgemeine Genehmigung zum Abschluß derartiger Verträge ist nicht erteilt worden. Es ist daher eine Einzelgenehmigung erforderlich, die Bayern vom Bundesminister für Wirtschaft erteilt wird.

Anträge auf devisenrechtliche Genehmigung sind beim bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, München 22, Prinzregentenstr. 28, schriftlich formlos mit dreifachen vollständigen Vertragsunterlagen (Fotokopien oder beglaubigte Abschriften) einzureichen.

Abkommen mit Großbritannien über die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen

(181)

Das Auswärtige Amt gibt bekannt:

Am 14. Juli 1960 hat im Auswärtigen Amt die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die **gegenseitige Anerkennung** gerichtlicher Entscheidungen in **Zivil- und Handelssachen** stattgefunden. Auf deutscher Seite unterzeichneten der Staatssekretär im Auswärtigen Amt Dr. van Scherpenberg und Ministerialdirigent Prof. Dr. von Bülow vom Bundesjustizministerium. Auf britischer Seite unterzeichnete der Botschafter des Vereinigten Königreichs Sir Christopher Steel. Das Abkommen bedarf der Ratifikation.

In dem Abkommen sind die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung der nach seinem Inkrafttreten ergangenen Entscheidungen der beiderseitigen oberen Gerichte in Zivil- und Handelssachen in Übereinstimmung mit der jeweils im Vollstreckungsstaat geltenden innerstaatlichen Gesetzgebung vorgesehen. Entscheidungen der Amtsgerichte fallen auch dann nicht in den Kreis der anzuerkennenden Titel, wenn sie im Rechtsmittelverfahren von einem höheren Gericht bestätigt wor-

den sind. Desgleichen sind arbeitsgerichtliche Urteile nach dem Abkommen nicht vollstreckbar. Ungeachtet dieser Einschränkungen ist von dem Abkommen eine fühlbare Erleichterung der zwischenstaatlichen Rechtsverfolgung im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und Großbritannien zu erwarten.

Post- und Fernmeldeverkehr mit dem Ausland

(182)

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen teilt hierzu folgendes mit:

„Wieder Brieftelegramme nach Großbritannien und Nordirland.“

Ab sofort können wieder Brieftelegramme nach Großbritannien und Nordirland aufgegeben werden. Die am 12. Mai 1960 bekanntgegebenen Einschränkungen in diesem Dienst wurden aufgehoben.“

„Postnachnahmeverkehr mit Tunesien.“

Mit Wirkung vom 1. Juli 1960 an wurde der Postnachnahmedienst mit Tunesien in beiden Richtungen wieder aufgenommen. Der Höchstbetrag für eine Postnachnahmesendung nach Tunesien beträgt, wenn es sich um liberalisierte Waren handelt, 1000 DM, und wenn es sich um Bücher handelt, 500 DM. Für Postnachnahmesendungen in umgekehrter Richtung gilt ein einheitlicher Höchstbetrag von 100 tunesischen Dinar.“

„Mit Wirkung vom 1. August 1960 wird der Postnachnahmedienst mit Tunesien in beiden Richtungen aufgenommen. Der Höchstbetrag für Postnachnahmepakete nach Tunesien ist auf 1300 DM und für Postnachnahmepakete in umgekehrter Richtung auf 138 tunesische Dinar festgesetzt worden.“

Einfuhr von Prismen-Ferngläsern

(183)

Der Bundesminister für Wirtschaft gibt bekannt:

Auf der Frühjahrstagung der Vertragsparteien des GATT hat sich die Bundesregierung u. a. bereit erklärt, das Global-

kontingent für die Einfuhr von Ferngläsern mit Prismen von bisher jährlich 420 000 DM auf

4 Millionen DM im Jahre 1960

4,5 Millionen DM im Jahre 1961 und

5 Millionen DM im Jahre 1962

zu erhöhen und die Einfuhr von solchen Ferngläsern aus allen GATT-Ländern, auf die die bisherigen Liberalisierungsmaßnahmen Anwendung finden, ab 1. Januar 1963 zu liberalisieren. Im Hinblick darauf wird durch den in der Ausgabe vom 26. 7. 1960 Nr. 141 des Bundesanzeigers veröffentlichten Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 44/60 die zusätzliche Einfuhrmöglichkeit von Prismen-Ferngläsern im sogenannten **Jedermannverfahren ausgeschlossen**.

Reisen nach Großbritannien

(184)

Das Bundesministerium des Innern gibt bekannt:

Die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und die Behörden der Insel Man und der Kanalinseln haben für Deutsche, die sich nicht länger als drei Monate in Großbritannien aufhalten und dort keine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, zum 7. Juli 1960 den **Pflichtzwang aufgehoben**. Von diesem Tage ab können Deutsche ohne Sichtvermerk in das Vereinigte Königreich, die Insel Man und die Kanalinseln einreisen, wenn sie einen gültigen Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland und eine britische Besucherkarte (Visitors Cart) bei sich führen. Die Besucherkarten werden von allen deutschen Reisebüros kostenlos ausgegeben; sie sind bei der Einreise dem britischen Einwanderungsbeamten vorzuzeigen.

Umrechnungskurse für die Feststellung des Zollwerts

(185)

Auf Wunsch der Spitzenverbände der Wirtschaft werden die amtlichen Umrechnungskurse für die Feststellung des Zollwerts (nach § 33 Abs. 1 WertZO) künftig **monatlich** errechnet und zwar auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Briefkurse des abgelaufenen Monats. Diese Kurse werden dann bis zum 15. des folgenden Monats im Bundeszollblatt bekanntgegeben und von diesem Zeitpunkt an bis zum 15. des darauf folgenden Monats Anwendung finden.

Der Wunsch der Importwirtschaft ist damit begründet worden, daß das bisherige Verfahren, nämlich die Anwendung des Paritätskurses zu Benachteiligungen führen kann, nämlich dann, wenn — wie dies tatsächlich der Fall ist — einige Kurse laufend an der unteren Interventionsgrenze liegen.

Es empfiehlt sich, in Zukunft jeweils am Monatsanfang die neuen, ab 15. des betreffenden Monats geltenden Zollsätze vormerken, damit sich bei den Verzollungen keine Schwierigkeiten ergeben.

Buchbesprechungen

Der Große Hartmann (früher: Reichs-Branchen-Adressbuch) liegt jetzt mit seiner neuen Ausgabe 1960 vor.

Auch die neue Ausgabe bringt auf fast 4000 Seiten DIN A 4 (Preis: DM 23,50 einschließlich Versandkosten) das überarbeitete Adressenmaterial aus Industrie, Groß- und Außenhandel sowie wichtigen Sparten des Einzelhandels, Handwerks und freier Berufe. Erfassungsgebiet ist die gesamte Bundesrepublik Deutschland mit West-Berlin.

Alle Adressen sind nach Branchen oder Warenstichworten eingeordnet und innerhalb dieser Sachgruppen orts- und namensalphabetisch mit Telefonanschlüssen aufgeführt.

Dem Firmenteil vorangestellt ist ein umfangreiches Verzeichnis der obersten Behörden des Bundes und der Länder, ferner der diplomatischen und konsularischen Vertretungen Deutschlands und der ausländischen Mächte, der Industrie- und Handelskammern sowie der Industrie- und Handelsverbände.

Alles in allem, auch der neue „Große Hartmann“ ist ein wirklich zuverlässiger Helfer!



Messe-Ausweise und Kataloge bei den Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Einzelhandelsverbänden und der Messe- und Ausstellungs-Ges. m. b. H. Köln, Köln-Deutz, Postfach 1

Verzeichnis der Adress- und Fernsprechbücher

Die verbesserte dritte Auflage des bekannten „Offiziellen Verzeichnisses der bei den Mitgliedern des Adressbuchverlegerverbandes e. V. erscheinenden Adress- und Fernsprechbücher“ ist kürzlich erschienen. Das Verzeichnis enthält im ersten Teil — unterteilt nach Bundesadressbüchern, Landesadressbüchern, Exportadressbüchern, Fachadressbüchern, Einwohneradressbüchern, Fernsprechbüchern — die für die Wirtschaft wichtigen Adressenwerke. Im zweiten Teil werden die Verlage mit ihrem Verlagsprogramm alphabetisch nach Firmen und im dritten Teil alphabetisch nach Verlagsstätten geordnet aufgeführt. Interessenten können das Verzeichnis bei dem Adressbuchverleger-Verband e. V., Düsseldorf, Rethelstr. 139, kostenfrei beziehen.

Fehlerfeuer in der Buchhaltung

Von Dipl.-Volkswirt W. Alt, 4. erweiterte Auflage 1959, 72 Seiten, flexibel gebunden, DM 3,50, Taylorix Fachverlag Stuttgart.

Jeder, der mit der Buchhaltung zu tun hat, weiß, wie mühsam und zeitraubend das Suchen eines Fehlers sein kann.

Der Buchhalter wird deshalb diese Schrift, die jetzt in 4., erweiterter Auflage vorliegt, als wertvollen Helfer auf der Jagd nach dem Fehlerfeuer begrüßen. Sie bespricht nicht nur die wichtigsten Fehlerarten und wie sie vermieden werden können, sie zeigt auch mannigfaltige Kontrollen auf, die sich ohne viel Mühe in den Buchungsfluß einschalten lassen.

Der Hauptteil ist natürlich der Fehlersuche gewidmet. Hier werden an Hand vieler Beispiele die Möglichkeiten des Vorgehens erläutert. Den Abschluß bilden 20 prägnante Regeln zur Fehlerverhütung.

Taschenbuch für den Buchhalter 1960

(p) Das bewährte Jahrbuch liegt nunmehr im 5. Jahrgang vor (Taylorix Fachverlag Stuttgart, 350 Seiten, Plastikeinband, DM 6,50). Es berichtet in konzentrierter und übersichtlicher Form über Organisations- und Revisionsfragen, Sanierung, Grenzkostenrechnung, Mängel beim Kauf, eheliches Güterrecht, Lohnpfändung und vieles andere aus den Gebieten des Rechnungswesens, des Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechts.

Das Taschenbuch ist nicht nur für die Buchhalter von Großhandelsbetrieben, sondern auch für sonst dort Tätige ein gutes Nachschlagewerk. Daran ändert nichts, daß zum Beispiel die Zitate „aus der neueren Rechtsprechung zum Arbeitsrecht“ (Seite 302 folgende) besser unterblieben wären, weil die Auswahl einerseits recht willkürlich, das Gebrachte zum Teil mißverständlich ist und aus dem Tarifvertragsrecht sich zum Teil Besonderheiten ergeben.

Die Vermeidung der Doppelbesteuerung — Bericht des Steuerausschusses der OEEC, 64 Seiten brosch., Preis DM 3,40, Verlag Neue Wirtschaftsbüro GmbH, Herne/Berlin.

(sr) Die vorliegende Broschüre ist die deutschsprachige Fassung eines ersten Berichtes des Steuerausschusses der OEEC, die vom Bundesfinanzministerium hergestellt wurde. Die vom Steuerausschuß der OEEC seit Mitte 1956 in Angriff genommenen Bemühungen zur Vereinheitlichung der in den Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen steuerrechtlichen Begriffe und deren Auslegung haben erste Erfolge gebracht, die einen ersten Schritt in Richtung auf die Vereinheitlichung der Doppelbesteuerungsabkommen bildet. Die in der Broschüre niedergelegten Ergebnisse sind daher ein wertvolles Hilfsmittel zur Beantwortung aller steuerrechtlichen Fragen, bei denen ein Doppelbesteuerungsabkommen eine Rolle spielt.

Die GfK Kaufkraftkarte 1960

Die von der Gesellschaft für Konsumforschung herausgegebene, nunmehr jährlich erscheinende Kaufkraftkarte basiert auf den von der GfK ermittelten Absatzkennziffern je Einwohner der Stadt- und Landkreise des Bundesgebietes. Sie soll vor allem interessierten Kreisen einen schnellen optischen Überblick verschaffen. Als Wandkarte gedacht erscheint sie mehrfarbig im Format 100 × 70 und kann auch von Nichtmitgliedern der GfK zum Preis von DM 15,— bezogen werden. Zu dieser Karte gibt es außerdem im gleichen Format eine schwarz-weiße Kreiskarte für die Eintragung eigener Merkmale (Preis DM 5,—).

Es muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß das der Karte zugrundeliegende Tabellenwerk nur den Mitgliedern der GfK zur Verfügung gestellt werden kann.

Mitarbeiter dieser Nummer:

j = RA Jaumann,

p = ORR Pfrang,

PDH = Pressedienst des Handels,

so = Dr. Schobert

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Durck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Zieblandstraße 4, Telefon 221713

Zu beziehen von der Gesellschaft für Konsumforschung e. V., Nürnberg, Burgschmietstraße 2.

Wie bucht und fakturiert man elektronisch — Verfasser: H. Munter. 88 Seiten, zahlreiche Abbildungen, kartoniert, Preis DM 9,60, erschienen: 1960 im Verlag Joachim Schilling, Büderich b. Düsseldorf, Grabenstr. 34. Band 7/8 in der Schriftenreihe „Die WIE-Bücher“.

Elektronische Mammutanlagen vollbringen wahre Wunderleistungen. Sie rechnen unvorstellbar schnell, speichern Riesenmengen von Daten und lösen nach verzwicktesten Programmen komplizierte Aufgaben. In jüngster Zeit versucht man, die Vorteile der Elektronik auch für den Sektor der Buchungs- und der Fakturiermaschinen auszunutzen. Dadurch ergeben sich für diese Geräte neue Einsatzmöglichkeiten.

Der Verfasser erklärt in seinem Buch zunächst die Arbeitsweise solcher elektronischer Kleinanlagen und schildert dann 3 konkrete Organisationsbeispiele: Eine elektronische Buchungsmaschine in der Betriebsabrechnung, eine mit einem elektronischen Multiplikationszusatz ausgerüstete Registrierkasse in der Bankbuchhaltung und eine elektronische Fakturiermaschine für das Rechnungsschreiben. Sie zeigen das überraschend große Leistungsvermögen dieser Neuentwicklungen, die auch für eine ganze Reihe von Großhandelsfirmen interessant sein dürften.

Wie alle WIE-Bücher wurde auch diese Veröffentlichung so geschrieben, daß sie für jeden Kaufmann leicht verständlich und praktisch auswertbar ist.

Hueck, Das Recht der Wertpapiere — 8. Auflage, von Dr. Alfred Hueck, ord. Professor an der Universität München.

Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt a.M. 1960. VIII und 130 Seiten 8°, kart. 4,75 DM, Leinen 6,75 DM.

Bei der Abstraktheit der Materie und der Kompliziertheit der rechtlichen Regelung bereitet das Recht der Wertpapiere dem Kaufmann erfahrungsgemäß besondere Schwierigkeiten. Hier ist der Grundriß von Prof. Hueck ein ausgezeichnetes Hilfsmittel. Aus diesem bereits in 30 000 Exemplaren verbreiteten Werk spricht die große Lehrerfahrung des bekannten Verfassers. Der Grundriß ist in fünf Kapitel gegliedert: Allgemeine Lehren, Wechselrecht, Scheckrecht, die kaufmännischen Orderpapiere und Schuldverschreiben auf den Inhaber. Dank der überaus anschaulichen und verständlichen Form der Gestaltung des Stoffes ist das Werk in besonderem Maße geeignet, all die Schwierigkeiten zu erleichtern, die die Erlernung dieser Materie so sehr erschweren. Jeder vorwärtsstrebende Kaufmann wird das Buch mit großen Nutzen durcharbeiten.

Wir buchen Löhne und Gehälter

Leitfaden für Lohn-Buchhalter, 68 Seiten, flexibel gebunden.

Taylorix Fachverlag Stuttgart, Preis DM 3,50.

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung ist eine nicht einfache Sache. Es müssen zum Teil die Bruttolöhne zunächst errechnet und die Abzüge festgestellt werden; die Zahlen sind in die Finanzbuchhaltung zu übernehmen, für die Kostenrechnung auszuwerten, Lohnsteuer und Sozialbeiträge anzumelden sowie abzuführen usw.

Alle diese Arbeitgänge und die dabei zu beachtenden steuer- und sozialrechtlichen Vorschriften werden in der vorstehenden, soeben neu aufgelegten Taylorix-Schrift knapp und übersichtlich besprochen. Viele Musterbuchungen aus Handel, Industrie und Handwerk bereichern die Darstellung. Daneben werden zahlreiche Tips für Vereinfachungen (Abschlagszahlungen, Einbehaltung von Pfennigresten, bargeldlose Lohnzahlung und andere) gegeben. Alles in allem ein Leitfaden, wie ihn sich jeder Lohn-Buchhalter wünscht.

Bayerische Jahrbuch 1960 / 61

476 Seiten, Format 18 × 26 cm, Halbleinen DM 19,80.

Carl Gerber Verlag, München.

Das bekannte „Bayerische Jahrbuch“ liegt für 1960/61 nun als Jubiläumsausgabe im 60. Jahrgang vor. Für zuverlässige Unterrichtung über alle Gebiete des öffentlichen Lebens ist dieses vollkommene Auskunftswerk wieder ein unentbehrlicher Helfer. Das bayerische Gemeindeverzeichnis mit sämtlichen Strukturangaben, ein Kalenderium und zahlreiche allgemein-interessierende Angaben runden den unerschöpflichen Inhalt zu einem Gebrauchsbook ab, das selbst auf internationaler Ebene seinesgleichen sucht.

Auch Großhandelsfirmen werden oft und gern mit Nutzen davon Gebrauch machen können.

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 9 · 15. JAHRGANG
München, den 13. September 1960

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Arbeitszeit in der Bundesrepublik	2
Alle Jugendlichen erhalten 24 Werkstage Urlaub	2

Steuerfragen

Die Umsatzsteuer und ihre Reform	3
Steueränderungsgesetz 1960	3

Berufsförderung

9. Seminar für Großhandelskaufleute	4
Unsere neuen Lehrlinge	6

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Der Großhandel im neuen Jahrzehnt — Neue Beziehungen zum Lieferanten und zum Einzelhandel	6
Verfassungsbeschwerde des Großhandels gegen die steuerlichen Privilegien der Genossenschaften	8

Verkehr

Mindestgewicht im Kleinbehälterverkehr	8
--	---

Kreditwesen

Zinszuschüsse an Handelsbetriebe	8
Existenzgründungen im gewerblichen Mittelstand	8

Statistik

Beginn der Handelszählung	9
-------------------------------------	---

Programm des Wirtschaftsfunks

Außenhandel

Verfassungsmäßigkeit der Ausgleichsteuer	10
Kleinbezug von Waren aus der Ostzone	10
Visumzwang für zahlreiche Länder gelockert	11

Personalien

	11
--	----

Buchbesprechung

	12
--	----

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 9/60	
Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 1/60	

Arbeitgeberfragen

Arbeitszeit in der Bundesrepublik (186)

Unter den Ländern, für die die Wirtschaftskommission der UNO für Europa die Arbeitszeit während der Jahre 1953 bis 1959 berechnet hat, steht die Bundesrepublik mit einem Rückgang der wöchentlichen Arbeitszeit um 10% weit an der Spitze. Nur in der Schweiz ist die Arbeitszeit ebenfalls zurückgegangen, aber nur um 3%; in Großbritannien lag sie 1959 wieder auf der Höhe des Jahres 1953, in Österreich war sie um 1%, in Frankreich und Italien um 2% höher.

Alle Jugendlichen erhalten 24 Werktagen Urlaub (187)

(h) 1. Dauer des Urlaubs

Bisher stand den Jugendlichen unter 16 Jahren ein Urlaub von 24 Arbeitstagen, den über 16 Jahre alten dagegen nur ein Urlaub von 18 Arbeitstagen zu. (Artikel 4 des Bayerischen Urlaubsgesetzes.)

Durch § 19 des neuen Jugendarbeitsschutzgesetzes, das am 1. 10. 1960 in Kraft tritt, wird das nunmehr geändert: Alle Jugendlichen haben nun Anspruch auf 24 Werktagen Urlaub. Jugendliche sind Personen, die keine Kinder mehr und noch keine Erwachsenen sind, also in der Regel vom vollendeten 14. bis zum Tag vor der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Für den Urlaubsanspruch kommt es nach wie vor darauf an, wie alt der Arbeitnehmer oder Lehrling am **1. Januar** des Urlaubsjahrs gewesen ist.

Beispiele: a) Tag der Geburt: 1. 1. 1943. Am 1. Januar 1961 kein Jugendlicher mehr. 12 Tage gesetzlicher Mindesturlaub. b) Tag der Geburt: 2. 1. 1943. Am 1. Januar 1961 noch Jugendlicher mit 24 Tagen Urlaubsanspruch.

Wir halten die nun mit der Vollendung des 18. Lebensjahres plötzlich eintretende Halbierung der Dauer des Mindesturlaubs nicht für glücklich. Die bisher zwischengeschalteten zwei Jahre mit 18 Tagen Urlaub waren eine vernünftige Übergangsregelung. Sie sind nun ausdrücklich abgeschafft; damit ist auch § 10 Ziffer 1a) unseres Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer insoweit überholt.

2. Anwartschaft

Während nach dem Bayerischen Urlaubsgesetz schon nach 1 Monat Beschäftigung ein Urlaubsanspruch von wenigstens $\frac{1}{12}$ des Jahresurlaubs gegeben war, setzt das neue Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 19 Abs. 1) wieder eine Anwartschaftsfrist von **mehr als 3 Monaten** fest. Ein Jugendlicher, der nach dem 30. September des Urlaubsjahrs eingestellt worden ist, hat keinen Anspruch auf Urlaub gemäß § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz.

Beispiel: Ein am 29. 12. 1943 geborener Lehrling tritt am 1. 10. 1960 in einen Betrieb ein. Er war zwar am 1. 1. 1960 noch nicht 18 Jahre alt, aber für 1960 steht ihm, weil er nicht mehr als 3 Monate beschäftigt war, der Jugendlichen-Urlaub von 24 Werktagen nicht zu.

Welchen Urlaubsanspruch hat er aber? Nachdem die Bestimmungen des Bayerischen Urlaubsgesetzes durch das Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 73 Ziffer 2) aufgehoben werden, soweit sie die Dauer des Jugendlichen-Urlaubs betreffen, besteht für den Jugendlichen unseres Beispiels **kein** Urlaubsanspruch gegen den Arbeitgeber, der ihn am 1. 10. 1960 eingestellt hat. Nach den aufgehobenen bayerischen Bestimmungen hätte er $\frac{3}{12}$ von 18 = $4\frac{1}{2}$ Arbeitstage Urlaub für das Jahr 1960 fordern können.

3. Urlaub der 16- bis 18jährigen, die schon vor dem 1. 10. 1960 dem Betrieb angehörten

a) Wie schon eingangs erwähnt, tritt das Gesetz im wesentlichen — jedenfalls auch § 19 — am 1. 10. 1960 in Kraft. Es

enthält keine Übergangsbestimmungen bezüglich der Arbeits- (oder Lehr-) Verhältnisse, die über den 1. 10. 1960 hinaus bestehen. Nach dem Wortlaut des § 19 erwerben also Jugendliche, die bis zum 30. 9. 1960 nach bayerischem Urlaubsgesetz 18 Tage Urlaub zu beanspruchen hatten, mit Eintritt des 1. Oktober einen Gesamtanspruch von 24 Werktagen. Sie hätten also für 1960 6 Werkstage mehr als bisher zu fordern.

Dabei ist die **Zwölftelung** geblieben, aber anders als bisher. War der Jugendliche 6 oder mehr Monate des Urlaubsjahres beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt, so behält er die 24 Werktagen **Gesamtanspruch**.

Ist er weniger als 6 Monate im Urlaubsjahr beschäftigt, so ist das bisherige Zwölftel je vollen Beschäftigungsmonat fällig.

Beispiel: Ein Lehrling, geboren am 29. 12. 1943, ist am 15. Juli 1960 in einen Betrieb eingetreten und bleibt in der Lehre bei diesem Betrieb bis Ende des Jahres und darüber hinaus. Für 1960 hat er für 5 volle Monate $\frac{5}{12}$ von 24 = 10 Werktagen **Urlaubsanspruch**.

Dieser Anspruch entsteht aber erst am 1. 10. 1960. Vorher errechnet sich ein Urlaubsanspruch — unter der Voraussetzung, daß das Lehrverhältnis mindestens bis zum Jahresende 1960 andauert — von $\frac{5}{12}$ von 18 = $7\frac{1}{2}$ Arbeitstagen. Vielfach werden die Jugendlichen diesen Urlaub gemäß den noch geltenden bayerischen Vorschriften schon erhalten und genossen haben.

b) Was nun mit den ab 1. Oktober zuwachsenden $2\frac{1}{2}$ weiteren Werktagen? Nach Ansicht des Bundesarbeitsministeriums müssen diese nachträglich gewährt werden.

Zu berücksichtigen ist aber, daß nach wie vor der Grundsatz gilt, daß der Urlaub zusammenhängend, bei Berufsschulpflichtigen in der Zeit der Berufsschulferien, gewährt werden soll.

Dieser Forderung wird der Arbeitgeber bzw. Lehrherr bezüglich des nachträglich erwachsenden Anspruchs nicht nachkommen können. Gilt aber nun nach Ansicht der Ministerialbürokratie in Bonn auch für diesen Fall die in § 19 des neuen Gesetzes enthaltene „**Strafvorschrift**“? Sie lautet:

„Soweit er (der Urlaub) nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag von mindestens 6 Stunden (§ 13 Abs. 1 Satz 3) ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.“

Der Arbeitgeber kann ja nichts dafür, daß das Gesetz am 1. 10. 1960 in Kraft tritt und in dem folgenden Rest des Urlaubsjahrs keine Berufsschulferien mehr sind.

Im übrigen darf noch erwähnt werden, daß im Gegensatz zum geltenden bayerischen Recht der Urlaub nicht unbedingt im Urlaubsjahr gewährt werden soll, sondern spätestens innerhalb der drei dem Urlaubsjahr folgenden Monate gegeben werden muß.

Von Arbeitgeber-Organisationen wird vielfach der Standpunkt vertreten, daß das Jugendarbeitsschutzgesetz, dessen § 19 den Urlaubsanspruch für die 16- bis 18jährigen von 18 auf 24 Werktagen erhöht hat, im Jahre 1960 nur ein Vierteljahr lang gilt und deshalb nur ein Viertel der 6 Werkstage = $1\frac{1}{2}$ Werkstage nachzuweisen ist.

Arbeitsrechtlich mag diese Ansicht vieles für sich in Anspruch nehmen können. **Praktisch** wird es einem Betrieb, der glücklich einen oder ein paar Jugendliche im Sommer 1960 trotz ihres Seltenheitswertes einstellen konnte — sei es nun als Lehrlinge oder als Arbeitnehmer — schwerlich anzuraten sein, diese enge Auslegung des Gesetzes durchzuführen, zumal der 1. Oktober in der Regel noch in die Probezeit fällt, in der die kurzfristige Kündigung möglich ist, auch seitens des Jugendlichen bzw. — bei Lehrverhältnissen — der Erziehungsberechtigten.

Wir möchten deshalb empfehlen:

- Bei Arbeitsverhältnissen (einschließlich Lehrverhältnissen), die bereits bestehen, Anerkennung des Anspruchs von 24 Werktagen im vollen Kalenderjahr — bzw. der entsprechenden Zwölftel bei Einstellung während des Jahres — bei allen Jugendlichen, die am 1. 1. 1960 noch nicht 18 Jahre alt waren, auch für 1960.
- Soweit noch möglich Verlängerung des bisherigen Urlaubs von 18 Arbeitstagen (bei Eintritt spätestens am 1. 1. 1960) noch vor Beginn der Berufsschulferien um 6 Werkstage.

4. Ändern Sie, bitte, in der Urlaubsregelung 1960 (Beilage zu Heft 5) handschriftlich die Ziffer 2, I A folgendermaßen:

„Ab 1. 10. 1960:

ab vollendetem 18. Lebensjahr 12 Arbeitstage
vor „ 18. „ 24 Werkstage.“

4. In § 10 Ziffer 1 Buchstabe a) des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer bitten wir ebenfalls handschriftlich in der 2. Zeile „16.“ zu streichen und dafür „18.“ zu setzen; die 3. Zeile gehört ganz gestrichen.

Steuerfragen

Die Umsatzsteuer und ihre Reform (188)

(sr) Unter der gleichen Überschrift hatten wir zuletzt in Heft 3/60 unserer Verbandszeitschrift über die mit der Umsatzsteuerreform zusammenhängenden Fragen berichtet. An der hier aufgezeigten Problemstellung hat sich zwischenzeitlich nichts geändert, auch unsere am Schluß des Artikels vertretene Ansicht, daß mit einer Systemänderung in der jetzt laufenden Legislaturperiode nicht mehr zu rechnen ist, müssen wir Gott sei Dank nicht berichtigten.

Nachdem jedoch in der Fachpresse zu diesem Thema in der letzten Zeit häufig geschrieben wird, wollen wir Ihnen nur ganz kurz die inzwischen stattgefundene Entwicklung skizzieren:

Das Bundesfinanzministerium leitete dem Bundeskabinett einen Studientwurf zur Änderung des Umsatzsteuerrechts zu, welcher die Einführung einer Umsatzsteuer nach dem System der Mehrwertsteuer mit Vorsteuerabzug vorsah. Dieser Studientwurf wurde inzwischen vom Bundeskabinett als ungeeignet abgelehnt. In der Begründung des Bundeskabinetts kam u. a. zum Ausdruck, daß die Wirkungen des neuen Systems auf das Kosten- und Preisgefüge nicht übersehbar und ein konjunkturpolitisch unerwünschter Preisauftrieb zu befürchten ist. Auf die gleichen Probleme hatten wir in unserem Artikel in Heft 3/1960 ebenfalls bereits hingewiesen. Schließlich ist das Bundeskabinett zu der Auffassung gelangt, daß die sich aus dem System ergebende umsatzsteuerliche Mehrbelastung der Importe und die Entlastung der Exporte der Abwertung der DM gleichkämen, während die Bundesregierung gerade umgekehrt eine Entlastung der Importe und eine Belastung der Exporte als Ersatz für eine DM-Aufwertung wünscht.

Der Studientwurf strebte fernerhin eine **wettbewerbsneutrale Umsatzsteuer** an. Dieses Ziel ist im Rahmen einer Mehrwertsteuer nur dann zu erreichen, wenn die bisherigen Begünstigungen entfallen würden und sämtliche Umsätze mit den gleichen Steuersätzen in das System einbezogen würden. Wie die Stellungnahmen der verschiedensten Wirtschaftskreise zum Studientwurf erkennen lassen, ist es jedoch derzeit unmöglich, ein Mehrwertsteuersystem ohne Sondervergünstigungen durchzusetzen.

Nach dem vorläufigen Scheitern der Großen Umsatzsteuerreform erhebt sich nunmehr die Frage, welche Entwicklungsmöglichkeiten weiterhin gegeben sind. Die Fragen der **Kleinen Umsatzsteuerreform** treten nunmehr wieder in den Vordergrund der Überlegungen. In einer in voller Übereinstimmung mit unserem eigenen Steuerausschuß erfolgten Stellungnahme unseres Gesamtverbandes kommt zum Ausdruck, daß im Prinzip zwei Wege zur Herstellung der Wettbewerbsneutralität durch eine Verbesserung des derzeit geltenden Umsatzsteuerrechts möglich sind. Entweder werden die mehrstufigen Betriebe einer **Zusatzbesteuerung** unterworfen oder es werden einzelne Wirtschaftsstufen, **hier in erster Linie der Großhandel**, von der **Umsatzbesteuerung freigestellt**. Beide Lösungen wären ohne große Schwierigkeiten durch eine entsprechende Änderung des geltenden Umsatzsteuerrechts zu erreichen. Mit anderen Schwierigkeiten ist jedoch auch bei letzterem Vorschlag zu rechnen, da das Bundesfinanzministerium darauf besteht, daß für jeden Ausfall eine entsprechende **Deckung** vorgesehen wird. Die beträchtliche Wachstumsrate der Umsatzsteuer gäbe zwar auch die Möglichkeit, die Mehrbeträge für diese Zwecke einzusetzen, bei

der Ausgabenfreudigkeit der Parlamente muß man jedoch leider eine solche Lösung als utopisch bezeichnen.

Wir können abschließend den Stand um die Umsatzsteuerreform dahingehend zusammenfassen, daß bereits der gescheiterte Studientwurf des Bundesfinanzministeriums zur Mehrwertsteuer gezeigt hat, daß einer **Systemänderung außerordentliche Schwierigkeiten** entgegenstehen. Weitere Entwürfe werden sehr lange Zeit in Anspruch nehmen, da hierzu eine bis ins einzelne gehende Ausarbeitung nötig ist, wobei sämtliche möglichen Auswirkungen vorher durchdacht werden müssen. Dagegen sind im derzeitigen System noch **Verbesserungsmöglichkeiten** enthalten, die noch im Laufe dieser Legislaturperiode zu einer Änderung — und wie wir hoffen zu einer Verbesserung — des heutigen Systems führen können.

Steueränderungsgesetz 1960 (189)

(sr) Das Steueränderungsgesetz 1960 vom 30. Juli 1960 wurde inzwischen im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Gesetz bringt Änderungen des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes und des Wohnungsbauprämengesetzes. Aus der Bezeichnung des Gesetzes als „**Steueränderungsgesetz 1960**“ ist die Absicht des Gesetzgebers zu erkennen, für das Jahr 1960 für die genannten Steuergesetze nur ein Änderungsgesetz zu erlassen. Für die weiteren Jahre ist eine ähnliche Regelung zu erwarten.

Die wichtigsten Änderungen und Ergänzungen der Gesetze, die den **Großhandel** berühren, sollen im folgenden kurz skizzieren werden:

1. Einkommenssteuer

a) Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben

Die im bisherigen Einkommensteuergesetz in § 4 Abs. 4 geregelte **Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben** ist durch die Neufassung des Gesetzes ergänzt und eingeschränkt worden. Nach der Neufassung sind Betriebsausgaben Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind. Nicht abzugsfähig sind folgende Aufwendungen:

Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind und nicht in ständiger Geschäftsbeziehung zu dem Steuerpflichtigen auf Grund eines Werkvertrages oder eines Handelsvertretervertrages stehen, soweit der Wert der Geschenke pro Empfänger im Jahr DM 100,— übersteigt.

Aufwendungen für Gästehäuser, die der Bewirtung und Beherbergung von Gästen dienen, soweit sie sich außerhalb des Ortes eines Betriebes des Steuerpflichtigen befinden.

Aufwendungen für Pacht oder Ausübung von Jagd oder Fischerei usw. sowie für die damit zusammenhängenden Bewirtungen.

Befreibt der Steuerpflichtige die eben aufgeführten Tätigkeiten wie Bewirtung von Gästen, Fischerei etc. mit Gewinnabsicht (also im Rahmen seines Gewerbebetriebes), so sind die hierbei entstehenden Aufwendungen selbstverständlich auch weiterhin absetzbar.

Weiterhin sind Aufwendungen, die die **Lebensführung des Steuerpflichtigen** berühren insoweit nicht abzugfähig, als sie nach der **allgemeinen Verkehrsauffassung** als unangemessen anzusehen sind.

Die Formulierung „allgemeine Verkehrsauffassung“ ist gegenüber der bisher verwendeten Formulierung „Verkehrsauffassung“ eine Verschärfung. Die bisher zu berücksichtigende Verkehrsauffassung war die unter Kaufleuten übliche, während die allgemeine Verkehrsauffassung diesen Rahmen sprengt und nur noch als angemessen ansieht, was die Verkehrsauffassung der Allgemeinheit darunter versteht. Diese Formulierung wird u. E. zu einer Reihe von Auseinandersetzungen führen, da die allgemeine Verkehrsauffassung noch schwieriger zu umreißen ist, als die spezielle bisher geltende Verkehrsauffassung. Die Beurteilung wird nunmehr zum Teil auf Kreise verlagert, denen die betrieblichen Gegebenheiten und Zusammenhänge fremd sind.

Es ist fernerhin zu beachten, daß die oben aufgeführte Grenze für die Abzugsfähigkeit von Geschenken eine **Freigrenze** ist; beträgt der Wert der Geschenke an eine Person über DM 100,—, so ist also der **gesamte Befrag** nicht abzugfähig.

Fernerhin wurde folgender Absatz 6 in den § 4 eingefügt:
 „Aufwendungen im Sinne des Abs. 5 (die oben einzeln aufgeführten Aufwendungen) sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen. Soweit diese Aufwendungen nicht bereits nach Abs. 5 vom Abzug ausgeschlossen sind, dürfen sie bei der Gewinnermittlung nur berücksichtigt werden, wenn sie nach Satz 1 besonders aufgezeichnet sind.“

Dies bedeutet in der Praxis, daß eine kontenmäßige Trennung dieser Art von Betriebsausgaben vorzunehmen ist. Die Pflicht zur getrennten Aufzeichnung bedeutet, daß z. B. das Konto Werbekosten gemäß der obigen Bestimmung unterteilt werden muß und daß die einzelnen Geschenke wertmäßig und unter Benennung des Empfängers getrennt verbucht werden müssen.

Zur Erläuterung diene folgender hier auszugsweise wiedergegebene Kommentar von Herrn Ministerialrat Horst Vogel, Bundesministerium der Finanzen:

„Die getrennte Verbuchung der Aufwendungen, die die Lebensführung berühren, fordert eine kontenmäßige Trennung dieser Arten von Betriebsausgaben von den übrigen Betriebsausgaben ohne Rücksicht darauf, welchen Konten sie endgültig belastet werden. Das besondere Konto wird zweckmäßigerverweise in mehrere Unterkonten wie z. B. für Geschenke, Bewirtung von Geschäftsfreunden, Reiseaufwendungen aufzuspalten sein. Bei Geschenken, die in größerer Stückzahl verteilt werden, z. B. Füllfederhalter, Kalender etc. wird die übliche Sammelbuchung genügen, wenn durch entsprechenden Vermerk auf den Belegen die Nachprüfbarkeit der Wertgrenze von DM 100,— und der Empfänger der Sendung sichergestellt ist. Bei Massenartikeln von sehr geringem Wert wird man auch auf die Namen der Empfänger verzichten können.“

Wir möchten nochmals ausdrücklich feststellen:

Aufwendungen, die dieser Bestimmung nicht entsprechen und gemäß dieser Vorschrift nicht getrennt verbucht sind, verlieren ihre Abzugsfähigkeit.

Es ist zu erwarten, daß in der nächsten Zeit eine Neufassung der Einkommensteuerrichtlinien herauskommen wird. Die Einkommensteuerrichtlinien, die die entsprechenden Auslegungsregeln zu diesen Bestimmungen enthalten werden, dürften bei den verschiedenen unklaren Formulierungen wiederum große Bedeutung erlangen. Wir werden nach Erscheinen der Einkommensteuerrichtlinien 1960 nochmals zu diesem Punkt Stellung nehmen. Die neugefaßten Vorschriften des § 4 EStG gelten für Aufwendungen, die nach dem Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 1960, also seit dem 6. August 1960, getätigten worden sind.

b) Pensionsrückstellungen (§ 6a EStG)

Die Neufassung dieser Vorschrift bringt insbesondere eine Erhöhung des Mindestzinsfußes von bisher 3,5% auf nunmehr 5,5%. Das bedeutet eine erhebliche Minderung der zulässigen Rückstellungshöhe.

Die neugefaßte Vorschrift des § 6a gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 15.12.1960 enden.

c) Herabsetzung der degressiven AfA-Sätze (§ 7 Abs. 2 EStG)

Die neugefaßte Vorschrift besagt, daß bei der degressiven Buchwert-Absetzung nur noch das Zweifache (bisher 2,5fache) des linearen AfA-Satzes zulässig ist. Der bisherige Höchstsatz von 25% ist auf 20% herabgesetzt worden. Die Neuregelung gilt erstmals für Wirtschaftsgüter, die nach dem 8.3.1960 angeschafft oder hergestellt worden sind. Die bisherigen Sätze können jedoch noch angesetzt werden, wenn nach dem 8.3.1960 angeschaffte Wirtschaftsgüter vor dem 9.3.1960 bestellt und bis zum 31.12.1961 geliefert worden sind. Hierbei muß vor dem 13.3.1960 entweder eine Anzahlung geleistet oder eine schriftliche Auftragsbestellung des Liefernden erteilt worden sein. Die alten AfA-Sätze gelten für hergestellte Wirtschaftsgüter nach dem 8.3.1960, wenn der Herstellungsbeginn vor dem 9.3.1960 liegt und diese Güter bis zum 31.12.1961 fertiggestellt sind.

d) Herabsetzung der erhöhten Absetzung für Wohngebäude (§ 7b EStG)

Für Wohngebäude sowie Zubauten, Ausbauten und Umbauten gelten nunmehr folgende Abschreibungssätze:

Im Jahr der Fertigstellung und in dem darauf folgenden Jahr je 7,5% Abschreibung und in den anschließenden 8 Jahren je 4% Absetzung. In 10 Jahren sind also insgesamt 47% Abschrei-

bungen möglich. Die Regelung gilt für Projekte, bei denen die Baugenehmigung nach dem 8.3.1960 beantragt worden ist.

e) Beiträge an Bausparkassen (§ 10 Abs. 1 Ziff. 3 EStG)

Die Sperrfrist, in der die Beiträge an Bausparkassen als Sonderausgaben abgesetzt werden können, wird durch das Steueränderungsgesetz 1960 auf 6 Jahre verlängert. Dies gilt für Verträge, die nach dem 8.3.1960 abgeschlossen worden sind.

2. Die Änderung des Gewerbesteuergesetzes betrifft die Berechnung der Lohnsummensteuer, die für bayerische Großhandelsbetriebe nicht erhoben wird.

3. Die Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes betreffen die Ermächtigungs- und Übergangsvorschriften und sind für den Großhandel von untergeordneter Bedeutung.

Berufsförderung

9. Seminar für Großhandelskaufleute (190)

(sr) Die im Münchener Berufsheim bereits zur guten Tradition gewordenen Seminare für Großhandelskaufleute sollen ihre Fortsetzung im 9. Seminar für Großhandelskaufleute im Nürnberger „Haus des Handels“ finden. Die Veranstaltung wird vom 26. 9. bis 1. 10. 1960 in Nürnberg, „Haus des Handels“, Sandstr. 29, durchgeführt.

Besonders die nordbayerischen Mitgliedsfirmen bitten wir, ihre Junioren, leitenden Angestellten oder förderungswürdige Nachwuchskräfte zu unserem Seminar nach Nürnberg zu schicken. Um Ihnen vom Arbeitsprogramm einen Begriff zu geben, nennen wir Ihnen einige Punkte aus dem Arbeitsprogramm, welches dem 9. Seminar für Großhandelskaufleute zugrunde liegt.

„Der Großhandel und seine Abnehmer — neue Aufgaben und Chancen“

Hier werden die Strukturänderungen im Handel, die Funktionen des Großhandels gegenüber seinen Abnehmern und die modernen Formen der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Wirtschaftsstufen umrissen.

„Der Großhandel in der wirtschaftlichen Entwicklung unserer Zeit“

Dieses Referat ist eine Ergänzung und Erweiterung des ersten Titels aus der Sicht eines Hochschullehrers.

„Staat und Wirtschaft“

Das Referat behandelt grundsätzliche Zusammenhänge zwischen Staatsverfassung und Wirtschaftsordnung und untersucht die Gefahren und Chancen, die sich aus dieser Problemstellung für den Großhandelskaufmann ergeben.

„Probleme des Groß- und Außenhandels im Rahmen der Entwicklung zur EWG“

Dieses Thema ist besonders aktuell, die Themenstellung spricht für sich.

„Fragen der rationalen Unternehmensführung im Großhandel“

Aus der Sicht der Betriebsberatung sollen die Grundlagen des organisatorischen Betriebsablaufes, die funktionelle Untergliederung des Großhandelsbetriebes, Fragen der Sortimentsführung, der Auftrags- und Kundenanalyse usw. betrachtet werden.

„Betriebliche Meinungsbildung — Menschenführung im Betrieb“

und

„Technik und Methoden des rationalen Verkaufens im Großhandel“

sind weitere Referate, zu denen sich erläuternde Ausführungen erübrigen.

Anmeldungen zu den Seminaren erbitten wir sofort an unsere Geschäftsstelle Nürnberg, Sandstraße 29/IV zu leiten. Die Teilnehmergebühr beträgt DM 60,—.

Die Unterkunft erfolgt in Hotels oder Pensionen, auf besonderen Wunsch ist bei rechtzeitiger Anmeldung auch die Unterbringung in Mehrbettzimmern im Nürnberger „Haus des Handels“ möglich.

Große Nutzlast - kleine Kosten - L 322

097 LF



Wirtschaftlich transportieren -
das ist die Hauptforderung, die jeder
Unternehmer an einen guten LKW stellt.
Der L 322 erfüllt diese Wünsche in
hohem Maße, denn bei seiner
Konstruktion wurde alles überflüssige
Totgewicht vermieden. Deshalb kann
man auf ihm besonders viel laden.
Dabei ist dieser Lastwagen der
6-Tonnenklasse robust und solide,
leistungsstark und zuverlässig und
hält stärkste Beanspruchungen aus.
Und die weiteren Gründe für die
niedrigen Tonnenkilometerkosten beim
L 322: Er ist preisgünstig, wirtschaft-
lich im Verbrauch und in der Wartung -
und vor allem, er hält viele Jahre!

M E R C E D E S - B E N Z

Ihr guter Stern auf allen Straßen



Unsere neuen Lehrlinge

(191)

Unter obiger Überschrift haben wir im Juli-Heft Seite 2 auf die Bedeutung des Abschlusses von Lehrverträgen und auf die Wichtigkeit einer ordnungsmäßigen Ausbildung unter Bezugnahme auf Artikel im Heft 8 vom Jahre 1959 hingewiesen. Heute wollen wir nochmals kurz auf diese Angelegenheit zurückkommen. Trotz aller Hinweise besteht auch heute noch vielfach die Ansicht, die Ausbildung des Nachwuchses sei ein zweitrangiges Gebiet des Betriebslebens. Nichts ist unter den heutigen Verhältnissen verkehrter als dies. Letzten Endes hängt, auf lange Sicht gesehen, die Existenz der einzelnen Betriebe, ja die Bedeutung des Großhandels überhaupt davon ab, daß genügend gut ausgebildete Fachkräfte zur Verfügung stehen; woher sollen diese kommen, wenn sie nicht in den Betrieben ausgebildet werden.

Es gilt dabei, den neuen Lehrlingen von Anfang an ihr Interesse für den erwählten Beruf zu wecken und zu vertiefen. Gar oft ist ja der Eindruck in den ersten Wochen entscheidend für die weitere Zukunft. Der junge Mensch kommt erwartungsvoll, manchmal auch ängstlich und vielleicht etwas unbeholfen in seinen neuen Wirkungskreis. Es ist eine wichtige Aufgabe des Ausbilders, dem Lehrling bei der Überwindung etwaiger Hemmnisse an die Hand zu gehen und mitzuholen, eine etwaige Verzagtheit zu beheben. Ausbilden heißt zeigen, vormachen, beibringen, erklären, prüfen. Der Ausbilder darf die Geduld nicht verlieren, wenn der Lehrling am Anfang nicht sofort alles begreift; es strömt auf diesen ja so ungeheuer viel Neues ein, das er verarbeiten soll.

Die Lehrlingsausbildung muß systematisch betrieben werden. Was der Lehrling zu erlernen hat, ist im Berufsbild, im Berufsbildungsplan, in den Prüfungsanforderungen und verschiedentlich auch noch in fachlichen Ausbildungsplänen bestimmt. Es ist zu empfehlen, daß auch der Lehrherr bzw. Ausbilder sich von Zeit zu Zeit diese Unterlagen ansieht, um nichts zu versäumen. Sollten solche Unterlagen fehlen, können sie bei der Verbandsgeschäftsstelle angefordert werden.

Nicht unterlassen werden sollte, für jeden Lehrling nach seinem Eintritt möglichst bald einen Zeitplan für dessen Ausbildung aufzustellen und darin festzulegen, in welchen Zeiträumen der Lehrling die einzelnen Abteilungen des Betriebes durchlaufen soll; an diesen Zeitplan sollte man sich dann aber auch halten, wenn nicht besondere Umstände eine Änderung erzwingen. Verfehlt wäre es, einen Lehrling in einer Abteilung deshalb länger zu belassen, weil er sich besonders gut eignet, eventuell eine Arbeitskraft ersetzt. Als bald soll der Lehrling auch zur Führung des Lehrberichtsheftes angeleitet werden. Daß der Lehrherr auf ordnungsmäßigen Besuch der Berufsschule durch den Lehrling achten soll, wollen wir nur der Vollständigkeit halber erwähnen.

Die ersten drei Monate der Lehre sind Probezeit. Der Lehrling soll in dieser Zeit prüfen, ob er sich für den erwählten Beruf geeignet fühlt; der Lehrherr muß prüfen, ob sich der Lehrling wirklich eignet; in der Probezeit soll man sich daher mit dem Lehrling besonders eingehend abgeben, damit man alsbald seinen Charakter, seine Anlagen und seine Fähigkeiten erkennen und beurteilen kann. Erweist sich der Lehrling als ungeeignet, empfehlen wir, das Lehrverhältnis umgehend zu lösen. Es ist weder dem Betrieb noch dem Berufsstand gedient, wenn minderwertige Kräfte mitgeschleppt werden. Der Lehrherr spart sich viel Arbeit und Ärger, wenn er sich von ungeeigneten Kräften trennt. Nach Ablauf der Probezeit ist eine Lösung des Lehrvertrages ja nur noch aus wichtigem Grunde oder im gegenseitigen Einverständnis möglich.

Als bald soll auch der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen und der Industrie- und Handelskammer eingesandt werden.

Zum Schluß wollen wir noch darauf hinweisen, daß der Lehrherr neben der Ausbildung auch bei der Erziehung des Lehrlings zu Arbeitsamkeit und Anstand mitwirken soll. Nur wenn sich gute Ausbildung mit guter Erziehung paart, wird ein junger Mensch im Großhandelsberuf seinen Weg aufwärts finden.

Beachtet ein Lehrherr diese Empfehlungen, nützt er nicht nur dem Lehrling, er nützt auch seinem Betrieb und bewahrt sich vor Schadensersatzansprüchen.

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten**Der Großhandel im neuen Jahrzehnt****Neue Beziehungen zum Lieferanten und zum Einzelhandel**

(192)

Die nachstehenden Ausführungen sind einem Vortrag entnommen, den der bekannte Publizist Dr. Herbert Gross in Hannover auf Einladung der Gesellschaft für Nachwuchsförderung, Betriebsberatung und Rationalisierung im niedersächsischen Großhandel e. V. gehalten hat:

Die Überdenkung und Notwendigkeit der Formulierung der Aufgaben und Chancen eines so wichtigen Zweiges wie des Großhandels in diesem Jahrzehnt ergibt sich, glaube ich, aus der Tatsache, daß sich doch eben sehr viel verändert hat. Vieles von dem, was noch in den fünfziger Jahren für das praktische Handeln eines Großhändlers, seiner Abnehmer und seiner Lieferanten brauchbar war, wird schon jetzt in den sechziger Jahren nicht mehr ohne weiteres brauchbar sein.

Ein Großhändler muß sich das sehr genau überlegen; denn im Gegensatz zum Einzelhandel, auch im Gegensatz zur Industrie, hat der Großhändler relativ wenig Gehör und **wenig Einfluß auf die öffentliche Meinung**. Wenn es ihm schlecht geht und er bedroht ist, kann er **nicht** große Menschenmengen mobilisieren, die dann irgend ein **Schutzgesetz** erlassen. Er arbeitet dazu zu unsichtbar, gewissermaßen zwischen den Fabriken und den Einzelhändlern, von denen er immer das Streben, ihn auszuschalten, erwarten muß als ein notwendiges Verhalten. Jeder Lieferant ist seiner Natur nach darauf aus, den Großhändler durch direkte Lieferung usw. auszuschalten. **Der Großhändler muß beweisen, daß er es besser kann.** Umgekehrt ist auch der Einzelhändler geneigt, über Einkaufsbüros und Genossenschaften oder Direktbezug, den Großhändler auszuschalten. Auch hier muß der Großhändler nachhaltig beweisen, daß er es besser kann. Und um das nun zu realisieren, muß der Großhändler **beweglich und aufgeschlossen** sein, er muß die Flöhe husten hören können und rechtzeitig disponieren. Da wir jetzt einem Jahrzehnt entgegengehen, in welchem sicher die Veränderungen noch schneller auf uns zukommen als im letzten, so muß man sich zunächst einmal überlegen, welche großen Veränderungen sich in der Wirtschaft von den fünfziger zu den sechziger Jahren ereignen. Vieles von dem, was ich sage, wird Ihnen bekannt sein, es kommt hier auch mehr darauf an, gewissermaßen ein Denkgerüst zu haben, das man dann selber mit seinen eigenen Problemen ausfüllen muß.

Die **Umstellung** vom Vorrang der Produktion **zum Vorrang des Vertriebes** und des Märktebauens ist etwa die Kehrtwendung von den fünfziger zu den sechziger Jahren. Es ist bezeichnend, daß eine der größten Firmen in der Welt, die US Steel Corporation, zum ersten Mal in ihrer Geschichte im letzten November einen Vertriebsmann zum Präsidenten gewählt hat. Das ist noch nie dagewesen, da hat immer der Techniker, der Produktionsmann oder der Finanzmann geherrscht. Und jetzt hat man Mister Worthington, der noch nie etwas anderes getan hat, als Stahl zu verkaufen und Märkte zu bauen, zum Präsidenten ernannt. Die US Steel Corporation ist immer Schriftsteller aller Veränderungen gewesen. Ich möchte wetten, daß im Laufe der nächsten Jahre der Kaufmann das Präsidiump mancher schwerindustriellem Unternehmung übernehmen wird. Wenn Sie sich einmal überlegen, welche neuen Köpfe in der deutschen Schwerindustrie an die Spitze getreten oder welche Namen bekannt sind, so ist es mit wenigen Ausnahmen ein Kaufmann oder ein vom Markt kommender Mann. Die ältere Generation, die sich jetzt in den nächsten Jahren zurückziehen wird, kam entweder aus der Verwaltung oder aus der Produktion. Das hat eben seinen Grund in der Tatsache, daß das Märktebauens das Entscheidende wird. Die zweite Veränderung ist, daß wir unsere wirtschaftliche Abhängigkeit von natürlichen Gegebenheiten verlieren, wie von Rohstoffen, die noch vor 10 Jahren als knapp

galten, z. B. Kohle, und statt dessen uns mehr und mehr auf den geschulten Menschen, Forschung, Geist, Betriebsplanung usw. verlassen, d. h. auf Faktoren, die wir durch Schulung und durch bessere und umfangreichere Forschung usw. vermehren können. Es ist immerhin bezeichnend, daß man schätzt, daß in den sechziger Jahren die westliche Welt für Forschungsausgaben etwa 200 Mrd. Dollar, das sind über 800 Mrd. Mark zur Verfügung stellen wird. Das ist das Dreifache der fünfziger Jahre und das Vierfache der dreißiger Jahre, und es ist ganz selbstverständlich, daß aus dieser Mobilisierung des Geistes im Sinne planvoller Forschung sich Produktionsmethoden und Produkte entwickeln, die eben andere Methoden des Verkaufs verlangen. Eine weitere Änderung gegenüber den fünfziger Jahren ist, daß die Phase des Einzelgängertums in der Wirtschaft immer mehr zu Ende geht. Eine **neue Phase der Gruppenarbeit in Freiheit** als Grundlage neuer mittelständischer Selbständigkeit wird nicht nur im Handel, sondern auch in der Industrie und im Handwerk wichtig. Dieses macht ein Umdenken notwendig. Das, was Sie auf dem Gebiete der Gruppenbildung erleben, ist kein Experiment, das ist ein Weg, der für Sie alle in Frage kommt, weil da die Gesetze der großen Serie auf mittelständischer Ebene durch Kooperation verwirklicht werden können. Der Einzelgänger wird es sehr schwer haben, weil er als Einzelgänger eine zu kleine Einheit bildet, an der die zur Großserie drängende Technik vorbeigeht.

Eine weitere Änderung ist die, daß wir aus einer Arbeiterwirtschaft, wenn wir mal die Masse ansehen, in eine **Angestelltenwirtschaft** übergehen, d. h. damit meine ich einen bestimmten Typ des Angestellten, nämlich den denkenden und verantwortlichen, den Maschinen steuernden und kontrollierenden, Gehälter beziehenden, ein Bankkonto besitzenden Arbeiter bzw. eben jetzt Angestellten, im Rahmen einer Wirtschaft, einer Gesellschaft, die eben auch mehr Ansprüche erhebt, geistig mehr verlangt und nicht mehr so gegängelt werden kann, wie wir das oft mit dem Massenalter zu verbinden pflegen. Man kann auch eine ganze Reihe anderer großer Wandlungen nennen. Wahrscheinlich werden uns in den nächsten Jahren wegen der wachsenden Produktivität sogar die leicht sinkenden Preise doch mehr beschäftigen als die steigenden Preise, weil die Phase der schleichenenden Inflation nun doch langsam aber sicher trotz aller Rückschläge, die möglich sind, eben diesen Nachkriegsjahren angehört. Die ungeheure Fülle der Güter kann eher mit einer Stabilität oder Stabilitätsneigung der Preise rechnen.

Wenn man das alles einmal, nun natürlich mehr in Kapitel-überschriften detailliert an sich vorbeiziehen läßt, dann wird man als älter Unternehmer vor folgender Situation stehen: Güter werden überall reichlich vorhanden sein. Die Neigung zum Güterüberhang wird bei Rohstoffen genau so wie bei Fertigwaren sein. Das Geld wird da sein, aber nicht immer die Märkte. Die Faktoren, mit denen man produziert, Arbeiter und Kapital werden immer knapper und immer teurer. Es ist sehr, sehr unwahrscheinlich, daß die erwartete starke Zunahme des Bruttosozialproduktes in den nächsten Jahren noch realisiert werden kann mit Arbeitsplätzen, die wir heute haben. Für solche Handlangerarbeitsplätze werden keine Menschen mehr da sein. **Menschen werden zu wertvoll**, man muß sie infolgedessen wie Fixkapital behandeln. Man entläßt sie ungern; denn sie vertreten Können, Wissen, Denken und Verantwortung. Soweit sie durchführende Arbeiter sind, wird die Maschine das wieder auf sich nehmen. Ich bin fest davon überzeugt, daß Sie im nächsten Monat hier in Hannover auf der Ausstellung die Fortschritte der Automatisierung und der Beseitigung der Håndarbeit im weiten Bereich sehen können. Das Kapital wird teurer. Man wird sich bemühen müssen, auch damit sparsamer umzugehen und das Kapital immer schneller umzuschlagen. Ausgerechnet in diesem Augenblick, wo der technische Fortschritt immer rasanter wird und manche Anlagen veraltet sind, ehe sie abgeschrieben werden können, sollen jetzt schon wieder die steuerlichen Abschreibungen von 10 auf 7,5% reduziert werden, während genau das Gegenteil notwendig wäre. Die Erlaubnis, was der Unternehmer im laufenden Jahr investieren kann, voll vom Gewinn abzuschreiben, würde dem Unternehmer die Möglichkeit geben, Fonds zu bilden, damit er dem täglichen Fortschritt drinnen und drauf an überhaupt ge-

wachsen sein kann. Der Fiskus würde dabei gar nichts verlieren, sondern eher etwas dabei gewinnen; denn Kapital ist heute variabel; Maschinen sind nicht für die Ewigkeit gebaut. Sie veralten schneller, als sie abgeschrieben oder abgebucht werden. Wehe dem, der auf der einen Seite nicht genug Gewinne erzielt und auf der anderen Seite nicht genug Fonds bildet, um morgen auch noch dazustehen, wo er heute steht. Vom Wachstum gar nicht zu reden. Wenn das die Situation ist, daß man zwischen dem wachsenden Überhang der Güter, Märkte bauend, und der wachsenden Verteuerung der Produktionsfaktoren, den technischen Fortschritt mitmachend und dann noch Gewinne erzielend, verhalten soll, dann bekommt man eine erste Vorstellung von den Veränderungen auch im Vertrieb. Bedenken Sie vor allem auch noch eins, daß sich ja auch gleichzeitig der Markt ändert, nämlich die Einkommensschichtung. Ein berühmter amerikanischer Marketing-Fachmann hat gesagt, wir traten jetzt in das Jahrzehnt des anspruchsvollen Verbrauchers.

Der **anspruchsvolle Verbraucher** ist ein völliges Novum in dieser Breite, der wahrscheinlich ganz andere Vertriebsmethoden haben will, der vielleicht manchen Supermarket schon wieder abzulehnen beginnt und andere Formen anstrebt. Damit muß man sich auseinandersetzen. Wenn früher die Einkommenspyramide so aussah, daß je höher sie in der Einkommensschichtung stieg, desto weniger Menschen entbehrlisches Einkommen hatten, um das man sich durch modische und sonstige Entwicklungen bemühen mußte, hat sich heute schon die Einkommensschichtung in der Bundesrepublik so verschoben, daß 80% der Einkommenträger auf die mittlere Einkommensschicht zwischen 5 000 und 11 000 DM entfallen. Da ist schon ein großer Teil des Einkommens entbehrlisch geworden. Etwa die Hälfte der mittleren Schichtung sind Verbraucher, die nicht kaufen müssen. Die Amerikaner sagen für sich die umgekehrte Einkommensschichtung im Laufe dieses Jahrzehnts voraus, so daß die Einkommenspyramide oben und in der Mitte etwa gleich stark verläuft und sich nach unten hin verjüngt, wobei 80% des Konsums entbehrlichen Konsum darstellen. Wenn das die Entwicklung ist, dann muß man sich natürlich mit dem Verbraucher sehr intensiv beschäftigen, etwa im Sinne jenes Slogan, den der Düsseldorfer Konsumverein seit langem in seinen Sonderangeboten verwendet: „Der Konsum ist der Laden für Anspruchsvolle“. Das war vor 80 Jahren noch nicht möglich. Ich habe zwar schon einmal an einer anderen Stelle diese hervorragenden Ausführungen des Präsidenten der General-Food-Corporation Mister Mortimer gebracht, der ja auch eine Zweigfabrik in Hamburg hat, der sagte: „Wir leben heute und erzielen unsere Umsätze von den 10 Bequemlichkeiten des Verbrauchers und wer gegen diese 10 Bequemlichkeiten verstößt, der kann nicht verkaufen! Diese 10 Bequemlichkeiten sind z. B. die Bequemlichkeit der Form der Produkte, wie sie bei Lebensmitteln angeboten werden: Frisch, tiefgekühlt, in Dosen, flüssig, in Pasten. Sie wissen ja selbst, in welchen differenzierteren Formen heute das Produkt angeboten werden kann und muß, um den Bequemlichkeitswünschen des modernen Verbrauchers zu entsprechen. Die zweite Bequemlichkeit ist die Bequemlichkeit der Menge, die Zehner- und Zwanziger-Packungen sowie auch die Größe. Wehe dem, der nicht die richtige Größe herstellt, z. B. die richtige Autogröße. Daran ist die Detroit-Automobilindustrie fast vor einigen Jahren Konkurs gegangen, weil sie nicht erkannt hat, daß der Verbraucher einen großen Wagen nicht kaufen kann und nicht kaufen will. Wenn inzwischen die Kinder der Familie groß geworden sind und die Universität bezahlt werden muß, muß man irgendwo sparen. Man kann nicht nur nach den Wünschen allein gehen, sondern man muß auch die Wünsche in Beziehung zum Geldbeutel setzen. Eine weitere Bequemlichkeit ist die Zeit. Es ist vorausgerechnet worden, daß im Laufe dieses Jahrzehnts 70% aller Einkäufe nach 18 Uhr erfolgen werden, weil diese entbehrlichen Käufe, auch die Anschaffungskäufe und vieles andere, eben auch dann erfolgen Sie davon auf Deutschland übertragen wollen, um dem Vorwurf auszuweichen, wir seien nicht Amerika. Die Auswirkungen des Ladenschlußgesetzes auf die Umsätze des Herrn Neckermann und der Quelle haben Sie ja alle in der Zeitung gelesen. Die sollen, wenn man Zeit hat und nicht daran, wenn man keine Zeit hat. Das gilt für Amerika. Ich überlasse es Ihnen, wieviel Prozent

Verkehr

4. Bequemlichkeit ist die des **Platzes**. Ist der künftige Einkaufsplatz am Strand oder in der Stadtmitte? Ist ein Einzelhändler im Mittelpunkt der Stadt wirklich noch im Mittelpunkt des Marktes, wenn man da nicht mehr parken kann? Muß er nicht am Strand eine Filiale aufmachen? Ist überhaupt der Markt in Zukunft nicht die Wohnung? Es gibt so viele Formen, z. B. der **Katalog**, bei denen jetzt die Wohnung zum Mittelpunkt des Marktes wird. Den Katalog kann ja auch ein Einzelhändler verschicken, es braucht ja nicht immer nur ein Neckermann zu sein. Sie wissen, daß der neue Katalog von Neckermann ein modischer Katalog ist. Er ist kein Stuckenbrock-Katalog mit allen Gebrauchsartikeln für Leute vom Land, wie das früher einmal war. Das Kataloggeschäft des selbständigen Einzelhandels ist eine der wichtigsten Fragen. In Düsseldorf ist die AMS Companie aufgemacht worden. Diese wird jetzt beginnen, **Heimautomaten** in die Wohnung zu stellen. Über 200 000 Heimautomaten für Zigaretten sind bereits in englischen Wohnungen installiert. Wo gehört der Automat der Zukunft hin? Ganz bestimmt nicht dahin, wo er heute steht. Der Automat gehört nicht vor den Läden, wo man abends selten hingehört. Er gehört dort hin, wo der Impulskauf und der Bedarf ist. Wer macht das Automatengeschäft? Es kommt in wenigen Monaten. Welche Möglichkeiten bestehen für den Hersteller, oder für den Zigaretten- oder Süßwarenhändler, beispielsweise durch ein Heimautomatengeschäft dafür zu sorgen, daß, wenn die Zigaretten alle sind, 30 Packungen in einem Einschachtautomaten nur von seiner Marke da sind. Das sind entscheidende Fragen. Der Kolonnenhandel wird meiner Ansicht nach abnehmen. Es gibt gar nicht genug entlassene Sträflinge, um Kolonnenhandel treiben zu können; denn der Kolonnenhandel widerspricht einem Wunsche des Verbrauchers, nämlich vergleichen zu können. Er will im Haushaltswarengeschäft vergleichen. Er kann auch hinfahren, denn er ist zunehmend motorisiert. Also kurzum: Die Wohnung als Markt ist eine sehr wesentliche Frage, die im Verhältnis zu dem Problem Nr. 4, Bequemlichkeit des Ortes, wo man kauft, gesehen werden muß.

(Wird fortgesetzt)

Verfassungsbeschwerde des Großhandels gegen die steuerlichen Privilegien der Genossenschaften

(193)

(sr) Eine Gruppe von Großhandels- und Herstellerfirmen verschiedener Branchen hat beim Bundesverfassungsgericht eine **Verfassungsbeschwerde** wegen der **steuerlichen Privilegien der Genossenschaften** eingebracht. Die Verfassungsbeschwerde hat folgende Zielsetzung:

Nachdem die noch in Aussicht stehende Reform der Genossenschaftsgesetzgebung vorläufig nicht abzusehen ist, soll nunmehr eine höchstrichterliche Entscheidung herbeigeführt werden, die die Frage klärt, ob die steuerliche Bevorzugung der Genossenschaften dem Grundgesetz widerspricht. Die Verfassungsbeschwerde rügt insbesondere eine Verletzung des Gleichheitssatzes des Grundgesetzes, nachdem die Gesetzgebung die Pflicht hat, Genossenschaften und nichtgenossenschaftliche Unternehmen die gleichen Startbedingungen im Wettbewerb zu geben. Nach Ansicht der die Verfassungsbeschwerde tragenden Gruppen ist diese steuerliche Gleichbehandlung insbesondere bei den Warenrückvergütungen nicht gegeben. Das derzeitige Steuerrecht ermöglicht vielmehr eine Expansion der Genossenschaften zu Lasten der nicht genossenschaftlichen Unternehmen.

Es wird besonders betont, daß die Verfassungsbeschwerde keinen Angriff gegen die Genossenschaften darstellt. Die Notwendigkeit und Daseinsberechtigung der Genossenschaften in unserem Wirtschaftssystem wird von Seiten des Großhandels also ausdrücklich anerkannt und gewürdigt. Durch die Beseitigung der steuerlichen Privilegien der Genossenschaften soll lediglich die Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen wieder hergestellt werden, die nach der derzeitigen Steuergesetzgebung nicht gegeben ist.

Mindestgewicht im Kleinbehälterverkehr

(194)

Der Gesamtverband teilt mit:

Die Deutsche Bundesbahn führt ab 1. September eine teilweise Neuregelung der Mindestgewichte im Kleinbehälter- und Palettenverkehr ein. Die Maßnahme ist zuvor mit den Spitzenverbänden der Industrie und Spedition eingehend erörtert worden. Wie die Deutsche Bundesbahn mitteilt, habe sie sich zu der Neuregelung veranlaßt gesehen, da die bisherige Mindestgewichtsregelung kein wirtschaftlich vernünftiges Verhältnis des frachtpflichtigen Gewichts zum Eigengewicht und Transportraumbedarf der Behälter und Paletten aufwies.

Im Kleinbehälterverkehr wird das der Frachtberechnung zugrunde zu legende Mindestgewicht bei Behältern von **ein cbm Laderraum** von bisher 100 kg auf **125 kg** und bei Behältern mit **drei cbm Laderraum** von 375 kg auf **400 kg** erhöht. Für Behälter mit **zwei cbm Laderraum** wird das bisherige Mindestgewicht von **250 kg** beibehalten. Im **internationalen** Verkehr bleibt es bei dem in allen Ländern verbindlichen Mindestgewicht von 200 kg für alle Behältergattungen.

Zur Förderung des Palettenverkehrs und zur Vereinfachung des Abfertigungsverfahrens wird der Frachtberechnung für die im Stückgutverkehr eingesetzten **Paletten** vom 1. September an sowohl im Binnenverkehr als auch im Verkehr mit dem Ausland ein Mindestgewicht von 100 kg zugrundegelegt. Die bisherige Bestimmung, nach der die Palette räumlich ausgenutzt oder mit mindestens 200 kg beladen sein muß, wird aufgehoben.

Kreditwesen

Zinszuschüsse an Handelsbetriebe

(195)

(p) Aus Haushaltssmitteln des bayerischen Staates werden für das Rechnungsjahr 1960 an Betriebe des mittelständischen Groß- und Einzelhandels Zuschüsse zur Zinsverbilligung von Krediten gewährt. Damit soll es förderungswürdigen Handelsunternehmen erleichtert werden, die Finanzierung volkswirtschaftlicher Vorfahren durchzuführen.

Voraussetzung ist ferner, daß die Kredite, deren Zinsen verbilligt werden sollen, für Investitionen (wozu auch — in angemessenem Umfang — die Bildung eines „eisernen Lagerbestandes“ zählt), besonders zur **Rationalisierung und Modernisierung** des Betriebes verwendet werden und kein laufendes öffentliches Kreditprogramm in Anspruch genommen werden kann.

Es muß sich im übrigen um Kredite handeln, die von privaten Kreditinstituten aus eigenen Mitteln bereit gestellt werden.

Die Zinszuschüsse werden grundsätzlich **nur** für Kredite gewährt, die **nach** dem 1. 1. 1960 aufgenommen und zur Finanzierung von Vorhaben verwendet werden, die **nach** dem 1. 1. 1960 begonnen wurden.

Die Zinsverbilligung beträgt jährlich **höchstens 2%** des jeweils in Anspruch genommenen Kreditbetrages und wird auf die **Dauer** von höchstens 5 Jahren gewährt.

Zinszuschüsse werden grundsätzlich nur für Kredite gegeben, bei denen die **Zinsbelastung** um nicht mehr als 3% höher liegt als der von der Deutschen Bundesbank festgesetzte Lombardsatz.

Die zusätzlichen Kreditkosten dürften $1\frac{1}{2}\%$ jährlich nicht übersteigen.

In jedem Falle sind die Kredite zu einem Auszahlungskurs von 100% auszureichen.

Unbedingte Voraussetzung ist schließlich, daß die **Zinshöhe** das Unternehmen ohne Gewährung eines Zuschusses zu stark belasten würde.

Anträge auf derartige Zinszuschüsse können, unter Verwendung der dort erhältlichen Vordrucke, bei unserer **Kreditgarantiegemeinschaft** für den Handel in Bayern, München, Rosenstr. 11, eingereicht werden. Dem Antrag ist eine Bereitschaftserklärung der Hausbank über die Gewährung des Kredites beizufügen. Da nur begrenzte Mittel für die Zinszuschüsse zur Verfügung stehen, empfiehlt sich beschleunigte Antragseinreichung, wobei aber nochmals, zur Vermeidung von Mißverständnissen und Enttäuschungen, wir darauf hinweisen möchten, daß dann ein Zinszuschuß keinesfalls in Frage kommt, wenn das antragstellende Unternehmen durch den Kredit bzw. die dadurch bedingte Zinsbelastung nicht übermäßig stark belastet wird.

Existenzgründungen im gewerblichen Mittelstand

(196)

(p) Im ERP-Kreditprogramm 1960 wurden u. a. auch Kreditmittel für Existenzgründungen von **Nachwuchskräften** des gewerblichen Mittelstands veröffentlicht, was auch für den Großhandel — im Hinblick auf **potenzielle Kunden** — nicht ohne Bedeutung sein dürfte.

Es werden Kredite gewährt für die **Errichtung** von neuen oder zur **Übernahme** von bereits vorhandenen Geschäftsbetrieben sowie zur täglichen **Beteiligung** an solchen Betrieben. Für die Übernahme von Betrieben (einschließlich die Beteiligung an solchen), die sich im Besitz der Familie des Antragstellers befinden, werden keine Kredite gegeben.

Die Kredite sollen in erster Linie zum Kauf der Einrichtung und Ausstattung von Betrieben sowie zur Beschaffung eines ersten Warenlagers verwendet werden.

Bauliche Maßnahmen können nur berücksichtigt werden, so weit es sich um den Um- und Ausbau vorhandener Betriebsräume handelt.

Voraussetzung ist, daß der Antragsteller eine angemessene **Eigenleistung** nachweist. Als Eigenleistung wird im Regelfall eine mehrjährige Sparfähigkeit bei einem Kreditinstitut angesehen. Als Eigenleistung wird aber auch ein auf andere Weise (z. B. durch Schenkung, Erbschaft) erworbene echtes Eigenkapital angesehen.

Das Darlehen wird bis zur fünffachen Höhe der Eigenleistung des Kreditnehmers gewährt werden. Der **Höchstkreditbetrag** beläuft sich auf 30000 DM, in besonders begründeten Ausnahmefällen auf 40000 DM. Das Darlehen setzt sich in jedem Falle zu $\frac{2}{5}$ aus Mitteln des Kreditinstituts (Hausbank), zu $\frac{3}{5}$ aus Mitteln des ERP-Sondervermögens zusammen.

Der **Zinssatz** für den ERP-Kredit wird 5% p. a., der Auszahlungskurs 100% betragen.

Die **Laufzeit** der Darlehen wird unter Einschluß von zwei Tilgungsfreien Jahren bis zu 12 Jahre betragen.

Für die **Besicherung** der Darlehen sind grundsätzlich die bei den Kreditinstituten geltenden Bedingungen anzuwenden. Als Sicherheiten können auch Bürgschaften der **Kreditgarantiegemeinschaften** verwendet werden.

Die Kreditnehmer sollen im Zeitpunkt der Kreditgewährung **mindestens** 24 und höchstens 40 Jahre **alt** sein.

Anträge auf Gewährung von ERP-Krediten können bei jedem Kreditinstitut eingereicht werden, das bereit ist, sich in dem vorgesehenen Umfang an der Gesamtfinanzierung des Vorhabens zu beteiligen.

Statistik

Beginn der Handelszählung

(197)

(p) In Artikel 177 in Heft 8/60 hatten wir über die bevorstehende Handelszählung berichtet und nachdrücklich die Notwendigkeit und Wichtigkeit dieser für die betroffenen Groß- und Einzelhandelsunternehmen sicherlich nicht — wegen der damit verbundenen Arbeit — gerade sehr „angenehmen“ Aktion hingewiesen.

Stichtag der Erhebung ist, wie wir ebenfalls bereits erwähnten, der 30. September 1960. Demgemäß erfolgt, wie wir heute mitteilen können, der Versand der Fragebogen an alle Groß- und Einzelhandelsunternehmen bereits in der **2. Septemberhälfte**, also in allernächster Zeit, durch die Statistischen Landesämter.

Die Handelszählung soll erstmalig seit Kriegsende abgerundetes und detailliertes statistisches Material über die Struktur des Handels liefern, u. a. über die Umsätze, die Beschäftigten, die Personalkosten, die Lagerbestände sowie die Beschaffungs- und Absatzwege. Diese Daten werden im Rahmen einer Grundherhebung erfaßt, die sich an alle Unternehmen des Handels richtet.

Im Anschluß hieran wird im ersten Quartal 1961 — wie wir ebenfalls bereits berichteten — eine repräsentative **Ergänzerhebung** bei 15% der Handelsunternehmen, die von den Statistischen Ämtern, ohne Mitwirkung und ohne Einflußmöglichkeit der Verbände, ausgesucht werden, zur weiteren Durchleuchtung von speziellen Strukturdaten des Handels durchgeführt. Das Erhebungsprogramm bestimmen hierbei Bilanzdaten, Investitionen und Sortimentsanalysen.

Wir machen schließlich noch darauf aufmerksam, daß **alle Handelsbetriebe** zur Teilnahme und vollständigen Auskunftserteilung, unter Strafandrohung, gesetzlich verpflichtet sind, daß die **Geheimhaltung** aller Einzelangaben auf den Fragebogen **absolut gesichert** ist und daß — bei dem im Großhandel, ganz im Gegensatz zu fast allen anderen Berufsgruppen, bisher herrschenden fast vollständigen Mangel an zuverlässigen statistischen Unterlagen — die **Ergebnisse** dieser Zählung sowohl für die allgemeine Wirtschaftspolitik als auch für die zukünftige Arbeit der Organisationen des Handels und darüber hinaus für die Handelsforschung von **außerordentlicher Bedeutung** sein werden.

Es liegt daher im eigenen wohlverstandenen Interesse aller unserer Mitglieder, daß sie nach besten Kräften zum guten Gelingen des Zählungswerkes mit beitragen.

(198)

Programm des Wirtschaftsfunks

für die Zeit vom 5. 9. — 8. 10. 1960

12. 9. 8.10—8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
12. 9. 19.30—19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
13. 9. 20.50—21.00	Der Wirtschaftskommentar
14. 9. 18.15—18.30	Wirtschaft im Querschnitt
14. 9. 19.20—19.35	Aus Bayerns Wirtschaft
14. 9. 21.30—22.00	Die unbekannte Macht — Tatsachen und Meinungen zum Thema Kartell von Wilhelm Bittorf
15. 9. 19.35—19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
16. 9. 8.10—8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter
16. 9. 18.15—18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
17. 9. 8.10—8.15	Praktische Hinweise
19. 9. 8.10—8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
19. 9. 19.30—19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
21. 9. 18.15—18.30	Wirtschaft im Querschnitt
21. 9. 21.30—22.00	Der Irrtum des Thomas Robert Malthus — Ein weltweites Problem: Die Landwirtschaft
22. 9. 19.35—19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
23. 9. 8.10—8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter
23. 9. 18.15—18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
24. 9. 8.10—8.15	Praktische Hinweise
26. 9. 8.10—8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
26. 9. 19.30—19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler

26. 9. 20.00—21.00	„Sagen Sie uns Ihre Meinung!“ 1) Was ist Ihnen die Marktwirtschaft wert? Unter Mitwirkung des Bundesministers für Wirtschaft, Professor Ludwig Erhard
27. 9. 20.50—21.00	Der Wirtschaftskommentar - 2. Pr.
28. 9. 18.15—18.30	Wirtschaft im Querschnitt
28. 9. 19.20—19.35	Aus Bayerns Wirtschaft - 2. Pr.
28. 9. 21.30—22.00	Die neue Welle — Bayerns Entwicklung zum Industriestaat von Wilhelm Korn
29. 9. 19.35—19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
30. 9. 8.10—8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter
30. 9. 18.15—18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
1. 10. 8.10—8.15	Praktische Hinweise
3. 10. 8.10—8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
3. 10. 19.30—19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
3. 10. 20.00—21.00	a) Bundeswirtschaftsminister Prof. Erhard „Was ist Ihnen die Marktwirtschaft wert?“ b) Wilhelm Bittorf „Was ist das, die Marktwirtschaft ?“
4. 10. 20.50—21.00	Der Wirtschaftskommentar - 2. Pr.
5. 10. 18.15—18.30	Wirtschaft im Querschnitt
6. 10. 19.35—19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
7. 10. 8.10—8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter
7. 10. 18.15—18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
8. 10. 8.10—8.15	Praktische Hinweise

Außenhandel

Verfassungsmäßigkeit der Ausgleichsteuer

(199)

(so) Wie uns aus Bonn mitgeteilt wird, hat sich der Bundesfinanzhof mit dieser Frage befaßt. Das betreffende Urteil ist im Bundessteuerblatt Teil III 1959 S. 486 veröffentlicht. Die Rechtsbeschwerde des Importeurs, der sich gegen die Erhebung der Umsatzausgleichsteuer bei Rizinusöl beschwert hatte, mit dem Hinweis, daß im Inland aus ausländischer Rizinussaat hergestelltes Rizinusöl nicht mit einer Umsatzsteuer belastet werde, wurde abgelehnt.

Der Bundesfinanzhof hat in seiner Begründung darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber an den allgemeinen Gleichheitssatz in dem Sinne gebunden sei, daß er weder wesentlich Gleicher willkürlich ungleich noch wesentlich Ungleiches willkürlich gleich behandeln darf. Von einer Willkür des Gesetzgebers könne man aber nicht schon dann sprechen, wenn er im Rahmen seines freien Ermessens unter mehreren gerechten Lösungen im konkreten Fall nicht die „zweckmäßigste“, „vernünftigste“ oder „gerechte“ gewählt hat, vielmehr nur dann, wenn sich ein sachgerechter Grund für eine gesetzliche Bestimmung nicht finden läßt.

Im übrigen treffe es zwar zu, daß es Sinn und Zweck der Ausgleichsteuer sei, die Besteuerung inländischer Umsätze durch eine Besteuerung der Einfuhr von Gegenständen zum Schutze der heimischen Industrie auszugleichen. Hieraus sei jedoch nicht zu folgern, daß in jedem Einzelfalle die Belastung der Einfuhr mit der Ausgleichsteuer nur dann zulässig sei, wenn ein entsprechender inländischer Umsatz der Steuer unterliege. Der Gesetzgeber könnte also grundsätzlich die Einfuhr aller Waren der Ausgleichsteuer unterwerfen, d.h. auch diejenigen, die im Inland keiner Umsatzsteuer unterworfen sind, ohne damit gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz zu verstößen.

Aus dieser Entscheidung des obersten Gerichtes in Steuersachen geht leider hervor, daß die bisher herrschende Meinung in der Wirtschaft, wonach nur in solchen Fällen eine Umsatzausgleichssteuer in Frage kommen könnte, in denen der importierten Ware eine der Umsatzsteuer unterworfenen Ware deutscher Produktion gegenübersteht, nicht richtig ist. Der

Bundesfinanzhof legt jedenfalls die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen so aus, daß die Besteuerung der einzelnen Ware aus der deutschen Produktion mit der Umsatzausgleichssteuer überhaupt nichts zu tun hat. Dieser Standpunkt des Bundesfinanzhofs dürfte im Hinblick auf die unterschiedliche Höhe, in der die Umsatzausgleichssteuer zur Zeit erhoben wird und im Rahmen der weiteren Entwicklung (Angleichung der Umsatzausgleichssteuer an die tatsächliche Belastung gleicher Waren inländischer Produktion) von größtem Interesse für die deutsche Wirtschaft sein.

Kleinbezug von Waren aus der Ostzone (200)

(so) Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung des Interzonenhandsels und die Schwierigkeiten, die manchmal für gewisse Bezüge aus der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands auftreten, erscheint es uns dringend notwendig, auf die besonderen Erleichterungen für den Kleinbezug von Waren aus den Währungsgebieten der DM-Ost nachdrücklichst aufmerksam zu machen. Im wesentlichen ist dabei folgendes uz beachten:

1. Allgemeines

Die im Bundesanzeiger Nr. 244 vom 19. 12. 1959 vom Bundesministerium für Wirtschaft veröffentlichte Allgemeine Ausnahmegenehmigung Nr. 39 (2. Neufassung) zur Interzonenhandselsverordnung befreit den „Kleinbezug“ solcher Waren, die in Anlage 2 der Ausnahmegenehmigung aufgeführt sind, sowie die Bezahlung dieser Sendungen von der Einzelgenehmigungspflicht unter den in Ziffer 2 genannten Voraussetzungen. Die Käufer bedürfen sonach bei Kleinbezügen im Sinne der Allgemeinen Ausnahmegenehmigung Nr. 39 (2. Neufassung) keiner vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr erteilten Bezugsgenehmigung mehr, sondern haben die „Erklärung für Kleinbezug“ selbst auszufüllen und den Warenbezug in eigener Verantwortung abzuwickeln.

2. Voraussetzungen für die Allgemeine Genehmigung

Kleinbezüge der in Anlage 2 der Allgemeinen Ausnahmegenehmigung Nr. 39 (2. Neufassung) bezeichneten Waren dürfen in die Bundesrepublik nur dann verbracht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Wert der zu beziehenden Waren darf je Kalendermonat und Käufer den Betrag von insgesamt 2000,— VE für alle Ausschreibungsnummern zusammen nicht übersteigen. Hierbei ist nicht der Zeitpunkt des Verbringens des Kleinbezugs, sondern der Zeitpunkt, an dem die Erklärung für Kleinbezug ausgefüllt wird, maßgeblich.
- Jedem Kleinbezug muß ein schriftlicher Kaufvertrag, dessen Gegenstand 2000,— VE nicht überschreiten darf, zugrunde liegen.
- Der Kleinbezug darf nur auf dem Interzonerverrechnungswege (Unterkonto 6) bezahlt werden.
- Für jeden Kleinbezug ist eine „Erklärung für Kleinbezug“ auszufüllen. Dieser Vordruck ist z.B. bei allen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, sowie auch bei dem Verlag Carl Gerber, München 5, Angertorstraße 2, erhältlich.

3. Abgrenzung gegenüber einzelgenehmigungspflichtigen Bezügen mit Zahlungsverkehr

a) Das Verbringen aller in der Anlage der Allgemeinen Ausnahmegenehmigung Nr. 39 (2. Neufassung) nicht aufgeführten Waren, z.B. Möbel und Dekorationsstoffe, Wirtschaftsglas, keramische Erzeugnisse, Textilmaschinenzubehör, Holzbaukästen, Glas-Christbaumschmuck usw., in die Bundesrepublik unterliegen nach wie vor der Einzelgenehmigungspflicht.

b) Einzelgenehmigungspflichtig sind ferner alle Warenbezüge, die nach den Bestimmungen der 4. Interzonenhandselsdurchführungsverordnung (passive und aktive Be- und Verarbeitungsgeschäfte) abgewickelt werden.

4. Maßnahmen bei der Durchführung von Kleinbezügen

Die vom Käufer selbst ausgefüllte „Erklärung für Kleinbezug“ ist wie folgt zu verwenden:

- Blatt 1 ist für den Käufer bestimmt und von ihm 3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Ware bezogen wurde, aufzubewahren.

- b) Blatt 2 ist vom Käufer im Bundesgebiet der Zolldienststelle vorzulegen, bei der die Ware abgefertigt wird. Teilbezüge von Waren im Rahmen eines Kleinbezuges sind zulässig.
- c) Blatt 3 ist für das die Zahlung abwickelnde Geldinstitut bestimmt.
- d) Blatt 4 ist vom Käufer dem Vertragspartner in den Währungsgebieten der DM-Ost zu übersenden.

Liste

der Waren, die gemäß der Allgemeinen Ausnahmegenehmigung Nr. 39 (2. Neufassung) zur Interzonenhandselsverordnung von der Bezugsgenehmigungspflicht für Kleinbezüge befreit sind:

Heu und Stroh
 Ölfrüchte
 Hackfrüchte (ohne Gemüse)
 Hülsenfrüchte
 Futterpflanzen
 Tee
 Abfälle des Ackerbaues und natürlicher Dünger
 Landwirtschaftliche Haustiere (ohne Tiere der gewerbl. Zucht)
 Eidotter und Eiweiß
 Därme
 Blumen und Zierpflanzen (ohne Blumenkulturen)
 Abfälle des Gartenbaus (ohne Kompost u. andere natürl. Dünger)
 Baumschulerzeugnisse
 Laubhölzer
 Besondere Nutzholzgebrauchssorten
 Nutzreiser
 Andere Forstpflanzen
 Baumrinde und andere pflanzliche Gerbstoffe
 Waldfrüchte
 Saatgut für Forstwirtschaft
 Haar- und Federwild (ohne Tiere der gewerblichen Zucht)
 Zucht-Haustiere einschließlich Zuchtgeflügel
 Zucht-Zimmervögel
 Zucht-Wildtiere
 Süßwasserfische, Süßwasser-Schalen- u. -Krustentiere u. Fischbrut
 Reptilien und Amphibien (ohne solche der gewerbl. Tierzucht)
 und Erzeugnisse davon
 Steine und Erden
 Erzeugnisse der Stahlverformung
 Einzel- und Ersatzteile für Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen
 Büromaschinen
 Nähmaschinen (außer Haushalttnähmaschinen und Zusatzeinrichtungen für Haushalttnähmaschinen)
 Zubehör-, Einzel- und Ersatzteile für Maschinenbauerzeugnisse (außer Zubehör für Textilmaschinen, Einzel- und Ersatzteilen für Flach- und Rundstrickmaschinen, Haushalttnähmaschinen)
 Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugmotoren
 Erzeugnisse der Elektrotechnik
 Erzeugnisse der Feinmechanik und Optik
 Heiz- und Kochgeräte
 Blechwaren, Blechkonstruktionen und Feinblechpackungen
 Schlosser und Beschläge
 Fahrradzubehör
 Motorradteile (außer Nabens aus 3864 90)
 Schneidwaren und Bestecke
 Metall- und Kurzwaren
 Werkzeuge
 Teile für Großmusikinstrumente
 Pfeifenorgeln
 Musikwerke, Saiten-, Schlag-, Effekt- und Signalinstrumente
 Zubehör und Teile für Kleinmusikinstrumente
 Spielwaren mit Ausnahme von Holzbaukästen (aus 3932 00) und Kinderporzellan (aus 3937 50)
 Christbaumschmuck mit Ausnahme von Glaschristbaumschmuck
 Turn- und Sportgeräte
 Schmuck- und Silberwaren, sowie bearbeitete Edelsteine und Diamanten
 Andere chemische und verwandte Rohstoffe und Erzeugnisse mit Ausnahme von Calciumcarbonat und Magnesiumcarbonat (aus 4123 90)
 Flachglas, einschließlich Veredelung (ausgenommen Milchüberfangglas)

Farbige Glasmühlen und farbige Glasstäbe
 Glasaugen (ausgenommen Prothesen, handgearbeitete Ziergegenstände aus Glas, Glassanduhren)
 Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz
 Holzwaren
 Korb-, Kork-, Flecht- und Bürstenwaren;
 Naturschwämme (bearbeitet)
 Waren aus natürlichen Schnitz- und Formstoffen, Knöpfe
 Holzschliff, Zellstoff, Pappe und Papier
 Papierwaren
 Bildpost- und Ansichtskarten
 Schnittmuster
 Textilien
 Bekleidung
 Derivate und feste Rückstände der Olmühlenindustrie
 Produkte der Fleischverarbeitung
 Krebse, Krabben und Muschelerzeugnisse für Speisezwecke
 Tee
 Mineralbrunnen
 Gewürze und Wurstkonservierungssalz
 Eis (nicht Speiseeis)
 Erzeugnisse der Futtermittelindustrie.

Visumzwang für zahlreiche Länder gelockert

(201)

(so) Nach dem derzeitigen Stand können bereits nach 20 Ländern Reisen ohne Visum durchgeführt werden. Bei einer Reihe von Ländern ist nicht einmal mehr ein amtlicher Reisepaß erforderlich, sondern genügt ein gültiger Personalausweis. Bei nachfolgenden Ländern genügt der Personalausweis:

Belgien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweiz. Bei folgenden Ländern genügt der amtliche Reisepaß ohne Visum: Dänemark, Finnland, Gibraltar, Irland, Island, Malta, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien.

Für Reisen nach den übrigen Ländern, vor allen Dingen auch nach den Ostblockstaaten und nach Jugoslawien sind nach wie vor Paß und Visum erforderlich.

Personalien

100 Jahre Fa. C. Sachs, Nürnberg

Im Juli 1960 konnte unsere Mitgliedsfirma C. Sachs, Getreide-, Futtermittel- und Import-Großhandel in Nürnberg, Königstr. 61 auf ihr 100jähriges Bestehen zurückblicken. Wir gratulieren auch an dieser Stelle unserer Mitgliedsfirma zu diesem stolzen, seltenen Jubiläum auf das herzlichste und wünschen ihr weitere geschäftliche Erfolge.

Das Unternehmen wurde im Jahr 1860 von dem am 23. 7. 1917 verstorbenen Kgl. bayer. Kommerzienrat Herrn Carl Sachs in München gegründet. Am 9. 12. 1862 verlegte dieser den Geschäfts- und Wohnsitz nach Nürnberg. Von hier aus nahm das Geschäft in den folgenden Jahren mit der Vertretung nord- und süddeutscher sowie österreichisch-ungarischer Häuser einen regen Aufschwung. Im Jahr 1871 stellte Herr Carl Sachs sein Geschäft den Erfordernissen der Zeit entsprechend um und verlegte sich hauptsächlich auf die Versorgung der Mühlen mit in- und ausländischem Getreide und Futtermitteln auf eigene Rechnung. Nach Umwandlung in eine o.H.G. erfolgte am 9. Januar 1878 die Eintragung in das Handelsregister. Im Jahr 1890 wurde in der Königstraße 61 das eigene, stattliche Kaufmannshaus errichtet. Der 2. Weltkrieg schlug der Firma schwere Wunden. Im Jahre 1945 wurde das Geschäftshaus nebst allen angegliederten Lagerbauten völlig zerstört. Dank der Initiative des Sohnes des Firmengründers und derzeitigen Seniorchefs, Herrn Bertram Sachs, der infolge seiner Verdienste Ehrenpräsident der Produktenbörse Nürnberg und Ehrenmitglied des Landhandelsverbandes Bayern ist, konnte im Jahre 1950 der Wiederaufbau des Geschäftshauses an der gleichen Stelle vollendet werden. Ihm treu zur Seite stehen in der dritten Generation die Herren Hans Sachs und Bertram Sachs jun. nebst den führenden Mitarbeitern, den Prokuristen Wilh. Lindner, Alfred Angerer und Herbert Henkel.

Fritz Reinhard, Würzburg, 60 Jahre alt

Herr Fritz Reinhard, Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Gebr. Reinhard, Eisengroßhandlung in Würzburg, konnte am 29. August 1960 seinen 60. Geburtstag feiern. Er stammt aus einer alteingesessenen, ehrbaren Kaufmannsfamilie. Nach dem frühen Tode seines Vaters machte er 1919 sein Abitur und erwarb sich anschließend in angesehenen Handelsfirmen und auf Hüttenwerken seine kaufmännischen und fachlichen Kenntnisse und viele gute Freunde. Seit 1924 ist er im väterlichen Geschäft tätig, das unter seiner tatkräftigen Mitarbeit einen weiteren ununterbrochenen Aufschwung nahm.

Wie fast alle Würzburger Betriebe hat auch die Firma Gebr. Reinhard in der Brandnacht des 16. 3. 1945 buchstäblich alles bis auf ihren guten Namen verloren. Dank der Initiative ihrer Inhaber Fritz, Wilhelm und des leider zu früh verstorbenen Karl Reinhard ist das Unternehmen zu neuer Blüte wieder erstanden. Es hat nicht nur im engeren Raum, sondern in der ganzen Bundesrepublik und im angrenzenden Ausland einen ausgezeichneten Namen bei Kunden und Lieferanten.

Stets aber blickte der Jubilar auch über die Grenzen des eigenen Betriebes hinaus und widmete sich zusätzlich allgemeinen Aufgaben. So gehörte er bereits vor dem 2. Weltkrieg den Vorstandsgremien seines Fachverbandes und der seinerzeitigen Tarifkommission an. Nach dem Zusammenbruch stellte er sofort wieder seine reichen Erfahrungen den Verbandsorganisationen zur Verfügung. Seitdem bekleidet Herr Fritz Reinhard, dank seiner ausgeprägten Unternehmerpersönlichkeit und des großen Vertrauens, das ihm allzeit und allseits entgegengebracht wurde, eine große Anzahl von Ehrenämtern. So ist er Mitglied der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Würzburg und des Steuerausschusses des Finanzamts Würzburg und ist als Arbeitsrichter tätig. Seit Gründung der Orts- und späteren Bezirksgruppe Würzburg der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern ist er deren Vorsitzender, ferner Mitglied der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Unterfranken und — im Turnus mit der Arbeitnehmerseite — Vorsitzender der Allgemeinen Ortskrankenkasse Würzburg.

Die engste Verbindung hatte und hat aber der Jubilar zu unserem **Landesverband**. Seinem **Vorstand** gehört er seit 1952 ununterbrochen an, als er anstelle des verstorbenen Dr. Rudolf Mayr den Vorsitz im Bezirk Unterfranken übernahm. Seit Anfang

an ist er auch sehr interessiertes und aktives Mitglied des Arbeitgeber- und Tarifausschusses und des Verkehrsausschusses des Landesverbandes und — seit 1952 — Mitglied des Beitragsausschusses des Landesverbandes, dessen Leitung er seit 1955 ununterbrochen inne hat.

In all diesen vielen Ehrenämtern leistet der Jubilar jahraus jahrein sein Bestes. Seine ganz besondere Treue galt und gilt aber stets unserem Landesverband, in dessen Gremien sein stets offenes, aber auch immer menschliche Güte und Verstehen veratendes Wort schwer wiegt. Dafür danken wir ihm auch an dieser Stelle allerherzlichst und wünschen ihm noch viele viele Jahre bester Gesundheit und ungebrochener Schaffenskraft.

Johannes Wolf, Regensburg, 60 Jahre alt

Der Inhaber unserer Mitgliedsfirma Johannes Wolf, vorm. Christian Abeken Nachf., Lack- und Farben-, Drogen- und Chemikaliengroßhandlung in Regensburg, konnte am 3. August seinen 60. Geburtstag begehen. Nach Abschluß der kaufmännischen Lehre im elterlichen Lack- und Farben-Groß- und Einzelhandelsbetrieb wurde er dort 1922 geschäftsführender Mitinhaber. 1928 erwarb er dazu die seit mehr als 100 Jahren bestehende Dresden Drogen- und Spezialitätengroßhandlung Christian Abeken Nachf. und baute mit großer Umsicht den gemeinsamen Betrieb bis zum 2. Weltkrieg immer weiter aus. 1945 erfolgte dann die totale Ausbombung und die Flucht nach Bayern.

Nach dem Zusammenbruch unternahm der Jubilar mit ungebrochener Tatkräft, buchstäblich aus dem Nichts, den Neuaufbau seines Unternehmens, zunächst in Cham und seit 1951 nach Verlegung des nun schon wieder konsolidierten Unternehmens nach Regensburg, in der oberpfälzischen Metropole. Heute hat seine Großhandelsfirma Rang und Geltung in der bayerischen Wirtschaft.

Johannes Wolf war und ist aber nicht nur die Seele seines Betriebs. Er wußte auch stets die Bedeutung und die Aufgaben der Verbände zu schätzen und hatte vor dem 2. Weltkrieg jahrzehntelang den Vorsitz seines Fachverbands in Sachsen inne. So war es denn nur ganz natürlich, daß er auch schon sehr früh mit seiner Firma zu unserem Landesverband stieß und ihm seit dem stets in unwandelbarer Treue eng verbunden ist. Dafür danken wir dem Jubilar auch an dieser Stelle und wünschen ihm von Herzen auch weiterhin vollen geschäftlichen Erfolg und noch recht recht viele Jahre ununterbrochener Tätigkeit in guter Gesundheit.

25 Jahre A. Saumweber, Erlangen

Unsere Mitgliedsfirma Anton Saumweber, Farben-, Lack- und Tapetengroßhandlung in Erlangen konnte kürzlich auf ihr 25-jähriges Geschäftsbestehen zurückblicken. Das Unternehmen ging aus einem Filialgeschäft eines ehemals in Nürnberg ansässigen Farb-Lackgeschäfts hervor. Herr Anton Saumweber konnte den Umfang seines Unternehmens dank seiner Unternehmerinitiative bald auf eine nennenswerte Größe bringen und im Jahre 1953 in eigene neugeschaffene Räume umziehen, die er im Jahre 1960 ganz erheblich erweiterte und ausbaute. Die Firma erfreut sich des größten Ansehens und zählt zu den führenden Farbgroßhandlungen des Mittelfränkischen Bezirkes.

Buchbesprechung**Bayern - Kalender**

Im Karl Gerber Verlag, München 5, Angergraben 5, ist bereits jetzt — im 51. Jahrgang — der Bayern-Kalender für 1961 erschienen. Wieder enthält der Kalender eine gelungene Auswahl aus den Schönheiten der bayerischen Landschaft, der bayerischen Kunst und des bayerischen Brauchtums, mit knappen, aber beredten verbindenden Texten in deutsch und englisch, so daß sich der Kalender auch besonders gut für englisch sprechende Kunden und Lieferanten eignet. Der Kalender erscheint somit sowohl als Geschenk wie für den „Hausgebrauch“ gleich passend und wertvoll (Format 20,5 x 29 cm, 53 Aufnahmen auf Kunstdruckpapier, Preis DM 5,80).

Mitarbeiter dieser Nummer:

h = Dr. Höllerer

p = ORR Pfrang

so = Dr. Schobert

sr = Sauter

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 10 - 15. JAHRGANG
München, den 12. Oktober 1960

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Aufltarifliche Löhne und Gehälter im Verhältnis zu tariflichen Sozialzulagen	2
Heilverfahren — Nachkur und Urlaub	2
Aushang von Gesetzen	2
Fristlose Entlassung bei „grober“ Beleidigung	2

Sozialversicherung

Kündigung wegen häufiger Krankheit	3
Gehaltsanspruch bei Erkrankung während der Mutter-Schutzfrist	3

Allg. Rechtsfragen

Rund um den Handelsvertreter	3
Provisionsanspruch des Handelsvertreters bei Beendigung des Vertretungsverhältnisses	4
Ausländische Handelsvertreter	4

Steuerfragen

Einheitliche Termine für Steuerzahlungen und -erklärungen	4
Umsatzsteuerliche Behandlung von Materialbeistellungen	4

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Der Großhandel im neuen Jahrzehnt	6
-----------------------------------	---

Verkehr

Tarifmaßnahmen der Bundesbahn	6
-------------------------------	---

Programm des Wirtschaftsfunks

7

Personalien

8

Buchbesprechungen

8

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 10/1960	
Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 2/1960	
Prospekt der Leipziger Verein-Barmenia, Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit	
Prospekt des Vulkan-Verlag Dr. W. Classen, „Die Kaufmanns-Gehilfenprüfung“	
Prospekt der Firma Standard Elektrik Lorenz AG „Lorenz-Fernschreiber Lo 15 B das moderne Nachrichtenmittel“	

Arbeitgeberfragen

Außertarifliche Löhne und Gehälter (202) im Verhältnis zu tariflichen Sozialzulagen

(j) Immer wieder wird an uns die Frage herangetragen, ob die tariflichen Sozialzulagen durch die zum Teil sehr erheblichen übertariflichen Löhne und Gehälter abgegolten sind. Hierzu muß eindeutig festgestellt werden, daß dann, wenn in dem Arbeitsvertrag mit dem einzelnen Arbeitnehmer nicht festgelegt ist, daß das übertarifliche Entgelt die tariflichen Sozialzuschläge einschließt, der Arbeitnehmer zu seinem außertariflichen Gehalt Anspruch auf die tariflichen Sozialzulagen hat.

Wir empfehlen daher in allen Fällen, wo mit dem übertariflichen Entgelt auch die sozialen Zulagen abgegolten sein sollen, dies ausdrücklich im Arbeitsvertrag zu erwähnen.

Heilverfahren – Nachkur und Urlaub (203)

(j) Kur- und Erholungsaufenthalte, welche ein Arbeitnehmer auf ärztliche Anordnung unternimmt, sind u. E. dann nicht auf den Jahresurlaub anrechenbar, wenn während der Dauer der Kur und einer anschließenden Schonzeit Arbeitsunfähigkeit im Rechtsinne besteht. Dies folgt aus dem allgemeinen Grundsatz, daß Zeiten der Arbeitsunfähigkeit nicht als Urlaub gelten können. Wird dagegen einem Arbeitnehmer ein vorbeugendes Heilverfahren verordnet oder vom Arzt ein Kur- und Erholungsaufenthalt angeraten, ohne daß in dieser Zeit Arbeitsunfähigkeit besteht, d. h. also, ohne daß bei Nichtdurchführung des Kuraufenthaltes mit einer akuten Verschlechterung des Gesundheitszustandes gerechnet werden müßte, so hat der Arbeitnehmer grundsätzlich den Jahresurlaub für die Kur zu verwenden. Die Frage, ob während eines solchen vorbeugenden Heilverfahrens, soweit der Jahresurlaubsanspruch schon erschöpft ist, ein **Gehaltszahlungsanspruch besteht**, ist im Geltungsbereich unseres Manteltarifvertrages für Angestellte in den Betrieben des bayerischen Groß- und Außenhandels unbestritten, soweit ein Heilverfahren von einem Versicherungsträger der Sozialversicherung bewilligt wurde. Gemäß § 10 Ziff. 2 unseres Manteltarifvertrages für Angestellte ist in Fällen unverschuldet, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit und eines von einem Versicherungsträger der Sozialversicherung bewilligten Heilverfahrens für Angestellte das Gehalt bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hinaus, zu zahlen. Es ist deshalb davon auszugehen, daß diese 6 Wochenfrist nach Ablauf der auf den Urlaub anrechenbaren Kurzeit zu laufen beginnt.

In den Fällen, in denen ein Kur- und Erholungsaufenthalt jedoch lediglich vom Arzt verordnet, nicht aber von einem Träger der Sozialversicherung bewilligt wurde, ist die Frage, ob während eines solchen vorbeugenden Heilverfahrens, soweit der Jahresurlaubsanspruch schon erschöpft ist, ein Gehaltszahlungsanspruch besteht, umstritten. Dem Bundesarbeitsgericht liegen zurzeit verschiedene Revisionen zur Entscheidung vor, in denen diese Frage geklärt werden muß. Die Stellungnahme der Landesarbeitsgerichte ist unterschiedlich. Sobald in diesen Fällen, die im Bereich unserer Mitgliedsfirmen sicherlich nicht sehr häufig vorkommen, Klarheit besteht, werden wir sie unterrichten.

Aushang von Gesetzen (204)

(j) In Ziffer 15 unseres Rundschreibens an die Inhaber unserer Mitgliedsfirmen Arb GR 1/60 vom 29. 9. 1960 haben wir über die Verpflichtung des Arbeitgebers den Text des Jugendarbeitsschutzgesetzes auszuhängen, berichtet. Auf Grund zahlreicher gesetzlicher Bestimmungen hat der Arbeitgeber in seinem Betrieb eine weitere Anzahl von Gesetzen und anderen Bestimmungen auszuhängen. Die Unterlassung kann Schadenersatzpflichten und Strafen nachschiezien. Wegen der großen Zahl der angeordneten Aushänge werden diese Bestimmungen häufig nicht ausreichend beachtet. Wir geben Ihnen in nachfolgendem

eine Aufstellung über diejenigen Gesetze und Vorschriften, die jedem Arbeitnehmer zur Einsicht aufgelegt bzw. ausgehängt werden müssen:

1. Im Betrieb anzuwendende Tarifverträge,
2. geltende Betriebsvereinbarungen (Arbeitsordnung),
3. Arbeitszeitordnung vom 30. 4. 1938,
4. Mutterschutzgesetz vom 24. 1. 1952,
5. Jugendarbeitsschutzgesetz vom 9. 8. 1960,
6. Aushang über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen,
7. Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen für Jugendliche,
8. Aushang, welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb angehört und wo deren Geschäftsstelle ist,
9. entsprechend der jeweiligen Anweisung der Berufsgenossenschaft Aushang von Unfallverhütungsvorschriften, Anweisung über erste Hilfe, Erreichen von Arzt und Unfallwagen,
10. gegebenenfalls Aushang von Brandverhütungs-Vorschriften und über Feueralarm.

Die Aufzählung kann nicht vollständig sein, da bei verschiedenartigen besonderen betrieblichen Voraussetzungen noch besondere Aushänge erforderlich werden können.

Wir weisen noch einmal darauf hin, daß interessierte Firmen den Text des Jugendarbeitsschutzgesetzes zum Preis von DM -,50 einschl. Porto von unseren Geschäftsstellen beziehen können. Wir bitten um Aufgabe von Bestellungen, damit die Textausgabe sobald sie uns vom Verlag übersandt wird, umgehend zugesandt werden kann.

Firmen, die sich seinerzeit die von uns empfohlene **Plastikmappe des Lüchterhand Verlages mit Arbeitszeitordnung, Mutterschutzgesetz und Jugendschutzgesetz** angeschafft haben, können nunmehr zum Preis von DM 1,35 den Text des Jugendarbeitsschutzgesetzes dort beziehen und in die zwei Fächer der Mappe einlegen, in denen bisher das außer Kraft getretene Jugendschutzgesetz gewesen ist.

Wer Wert darauf legt, daß die ausgehängten bzw. ausgelegten Texte dieser drei Gesetze nicht binnen kürzester Zeit verschmutzen, dem empfehlen wir auch jetzt nochmals den Bezug dieser Plastikmappe. Die einzelnen Seiten des Textes dieser drei aushängepflichtigen Gesetze sind unter durchsichtigem Schutz, so daß sie praktisch überhaupt nicht abgegriffen oder verschmutzt werden können. Die Mappe hat auch noch zwei leere Fächer, in die zweckmäßigerweise z. B. die Gehalts- und

Fristlose Entlassung bei „grober“ Beleidigung (205)

(j) Gemäß § 123 Abs. 1 Ziffer 5 der Gewerbeordnung ist der Unternehmer berechtigt, bei grober Beleidigung durch den Arbeitnehmer diesen fristlos zu entlassen. In der gerichtlichen Praxis bereitet die Beurteilung der Frage, ob eine „grobe“ Beleidigung vorliegt oder nicht, oft Schwierigkeiten. Es ist dabei stets zu prüfen, ob die Handlungsweise des Arbeitnehmers sich als so verwerlich darstellt, daß sie die oben genannte Rechtsfolge auszulösen vermag. Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Kammer Stuttgart, hat zu diesem Thema in seinem Urteil vom 8. 4. 1960 — 4 Sa 8/60 — (DB 1960 S. 788) folgendes gesagt:

1. Für die Beurteilung der Frage, ob eine grobe Beleidigung vorliegt, ist nicht der Sinn maßgebend, den der Äußernde seiner Äußerung oder die ihr der Empfänger beilegt, sondern der **objektive**, den sie nach der Verkehrsauffassung hat.
2. Ferner kommt es auf die **Umstände des einzelnen Falles** an, ob eine Kundgebung der Mifachtung des Anderen vorliegt.
3. Eine völlig **unsinnige Bemerkung des Arbeitnehmers** über betriebliche Einrichtungen oder eine Anordnung einer Fürsorgemaßnahme des Arbeitgebers, bei der jeder sogleich erkennt, daß der Äußernde offensichtlich das, was er sagt, nicht versteht, wird in der Regel keine grobe Beleidigung darstellen.“

Nach der Auffassung der Kammer kann auch der Umstand Bedeutung erhalten, ob die Äußerung in unmittelbarer Anrede oder nur indirekt in Form der Kritik erfolgt ist.

Lohntafeln eingelegt werden können, die ja ebenfalls aushängig sind.

Die Plastikmappe hat den angesichts ihrer guten Ausstattung niedrigen Preis von DM 4,50. Zu beziehen durch den Hermann Luchterhand Verlag GmbH., Neuwied/Rhein.

Sozialversicherung

Kündigung wegen häufiger Krankheit (206)

(i) Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung vom 16. 4. 1959 — 2 AZR 227/58 — die herrschende Rechtsprechung bestätigt, daß häufige und sich ständig wiederholende Abwesenheit wegen Krankheit einen Grund darstellt, der in der Person des Arbeitnehmers liegt und eine ordentliche Kündigung als sozial gerechtfertigt erscheinen läßt. Im Urteil ist u. a. ausgeführt:

- ,,1. Wenn auch ein verständig urteilender Arbeitgeber eine einmalige längere Erkrankung oder auch wiederholte kürzere Erkrankungen seiner Arbeitnehmer, insbesondere bereits seit längerer Zeit beschäftigte Arbeitnehmer mit unterhaltsbedürftiger Familie, wenigstens im allgemeinen zunächst hinnehmen wird, so doch nicht lange und sich Jahr für Jahr wiederholende Erkrankungen.

2. Der Arbeitgeber darf bei seiner Entscheidung berücksichtigen, daß die **Zurverfügungstellung von Arbeitskraft gegen Entgelt** das Arbeitsverhältnis wesentlich bestimmt und daß ein weiteres Entgegenkommen gegenüber einem Arbeitnehmer mit häufigen Krankheitsfehltagen auf die Gesamtheit der übrigen Belegschaft **betriebsschädliche Folgen** haben kann."

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat die Rechtsprechung darüber, wann der Arbeitgeber berechtigt ist, wegen Krankheit des Arbeitnehmers das Arbeitsverhältnis zu kündigen, mit Urteil vom 26. 7. 1960 — 8 Sa 416/59 — bereichert. In diesem rechtskräftigen Urteil ist ausgeführt:

- ,,1. **Länger andauernde Krankheit** stellt einen Kündigungsgrund nach § 1 Abs. 2 Kündigungsschutzgesetz dar.
- 2. Maßgeblich ist dabei, ob zum **Zeitpunkt der Kündigung** die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit für einen erheblichen Zeitraum **nicht absehbar** ist.
- 3. Wird der Arbeitnehmer **für eine bestimmte Tätigkeit eingesetzt**, so liegt eine langanhaltende Krankheit auch dann vor, wenn er für diesen vertraglich geschuldeten Dienst untauglich ist. Ein Arbeitnehmer kann nicht verlangen, statt dessen anderweit beschäftigt zu werden."

Gehaltsanspruch bei Erkrankung während der Mutter-Schutzfrist (207)

(i) Eine bedeutsame Entscheidung zum Mutterschutzgesetz fällt das Bundesarbeitsgericht in Kassel am 26. 8. 1960. Eine Angestellte hat nach § 63 des Handelsgesetzbuches bei unverschuldeten Verhinderung ihrer Dienstleistung Anspruch auf Gehalt für die Dauer von 6 Wochen. Unterliegt die Angestellte den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes und erkrankt sie nach der Niederkunft während der im Gesetz festgelegten Schutzfrist, so beginnt die Laufzeit des 6 Wochenanspruchs wegen unverschuldeten Arbeitsverhinderung nach einer Entscheidung des 1. Senats erst mit dem Ablauf der Schutzfrist aus dem Mutterschutzgesetz.

Gewerbliche Räume (Auslieferungslager)

ca. 200 qm vielseitig verwendbar mit oder ohne Wohnung München-Gauting · Bahnhofsnahe Eigene Einfahrt

Reymann · Gauting · Germeringer Straße 23 · Tel. 862198

Allg. Rechtsfragen

Rund um den Handelsvertreter (208)

(p) In letzter Zeit sind wieder verschiedene grundsätzliche Entscheidungen einiger Obergerichte zum neuen Handelsvertreterrecht ergangen. Wir greifen Kernsätze aus diesen Urteilen heraus, soweit sie gerade auch für unsere Mitglieder, die mit freien Handelsvertretern arbeiten, von besonderem Interesse sein dürften.

Für die **Abgrenzung** zwischen einem selbständigen Handelsvertreter und einem angestellten Reisenden gibt es bekanntlich keine einheitlichen Richtlinien, vielmehr kommt es auf die Umstände des einzelnen Falles in ihrer **Gesamtheit** an. Geht aus diesen hervor, daß es sich um einen selbständigen Handelsvertreter handelt, so ändert sich, laut Entscheidung des OLG Nürnberg vom 15. 3. 1960 — 2 U 224/53 nichts, auch wenn ihm ein **Fixum** zugesichert wird.

Nach der gleichen Entscheidung ist ein **verschuldeter** Handelsvertreter nur dann verpflichtet, seine Schulden dem Unternehmer auf Befragen kundzutun, wenn durch die Verschuldung die Interessen des Unternehmers beeinträchtigt werden können.

Ein Anspruch auf **Provision** für Geschäfte, die während des Vertreterverhältnisses abgeschlossen, aber bei dessen Beendigung noch nicht ausgeführt sind, kann durch eine entsprechende Vereinbarung (Ausschlufklausel) im Vertretervertrag — in Abweichung von § 87 HGB — ausgeschlossen werden. Eine solche Ausschlufklausel ist jedoch nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 11. 7. 1960 — VII ZR 226/59 — nicht wirksam, hinsichtlich von Geschäften, für die zunächst ein Liefertermin, der noch in die Dauer des Vertreterverhältnisses fiel, vereinbart worden war, deren Ausführung jedoch, wenn auch ohne Verschulden des Unternehmers, verspätet, nämlich erst nach Beendigung des Vertreterverhältnisses erfolgte.

Schon oft hat die Gerichte die Frage, wann ein Vertreterverhältnis **fristlos gekündigt** werden kann, beschäftigt. Nach der bereits erwähnten Entscheidung des OLG Nürnberg vom 15. 3. 1960 ist dafür nicht erforderlich, daß der Unternehmer durch Pflichtwidrigkeiten des Vertreters bereits tatsächlich geschädigt worden ist. Es genügt, daß solche Pflichtwidrigkeiten vorlagen und sie so erheblich sind, daß der Unternehmer begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit des Vertreters haben muß und dadurch das erforderliche Vertrauensverhältnis zwischen beiden erschüttert ist. Denn das Vertreterverhältnis setzt — wegen seiner grundsätzlichen Natur als Dauerschuldverhältnis — im besonderen Maße gegenseitiges Vertrauen voraus, so daß nach der vorerwähnten Entscheidung eine fristlose Kündigung durch den Unternehmer auch dann möglich ist, wenn sowohl dem Vertreter wie auch dem Unternehmer ein Verschulden zur Last fällt. Maßgebend ist, daß einerseits selbstverständlich mindestens auch ein erhebliches Verschulden des Vertreters vorliegt, und daß andererseits jedenfalls das Vertrauensverhältnis so zerrüttet ist, daß ein geistliches Zusammenwirken nicht mehr zu erwarten ist.

Dagegen stellt das bloße **Nachlassen des Handelsvertreters** nach einer Entscheidung des OLG Stuttgart vom 9. 6. 1960 — 2 U 13/60 — nicht ohne weiteres einen Grund zur fristlosen Kündigung dar, wohl aber eine **andauernde Vernachlässigung** seiner Pflichten durch den Handelsvertreter.

Auch begründete andauernde **Beschwerden der Kundschaft** über den Vertreter können einen Grund zur fristlosen Kündigung bedeuten, wenn darin eine Schädigung der Interessen des Unternehmers erblickt werden kann.

Auch die **Nichtbefolgung der Anweisungen** des Unternehmers kann einen Grund für die fristlose Kündigung darstellen. Da allerdings der Vertreter selbständiger Kaufmann ist, kann er seine Tätigkeit im wesentlichen frei gestalten. Der Unternehmer darf daher nicht kleinlich die Tätigkeit des Handelsvertreters bestimmen und kann lediglich grundsätzliche Richtlinien geben.

Auch eine **Beleidigung** oder Mißachtung des Unternehmers durch den Vertreter kann ein wichtiger Kündigungsgrund sein,

ebenso wenn der Vertreter den **Interessen** des Unternehmers **zuwider** handelt.

Wenn der Unternehmer glaubte, einen Grund für die fristlose Kündigung zu haben, tatsächlich aber ein solcher **nicht** vorlag, so ist grundsätzlich die Kündigung als normale zum nächst zulässigen Termin wirksam anzusehen.

Dagegen verpflichtet eine **unbegründete** fristlose Kündigung zum Schadenersatz des Unternehmers an den Vertreter.

Am meisten müssten sich bisher die Gerichte wohl mit dem im Gesetz ja nur rahmenmäßig abgesteckten **Ausgleichsanspruch**, der bekanntlich unter Umständen bei Beendigung des Vertreterverhältnisses fällig wird, befassen. Nach einer Entscheidung des OLG Stuttgart vom 2. 6. 1960 — 2 U 34/60 — muß, ebenso wie schon nach dem Gesetz (§ 89b Abs. 3 HGB) selbst der Ausgleichsanspruch bei Vorliegen eines Grundes zur fristlosen Kündigung durch den Unternehmer entfällt, dies auch dann der Fall sein, wenn der Vertretervertrag **befristet** war und nach Ablauf der Frist durch den Unternehmer, wegen des schuldhaften Verhaltens des Vertreters, nicht verlängert wurde.

Provisionsanspruch des Handelsvertreters bei Beendigung des Vertretungsverhältnisses (209)

(j) Gemäß § 6 Ziffer 5 unseres Musters für einen Handelsvertretungsvertrag hat der Handelsvertreter Anspruch auf Provision für ein Geschäft, das erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses abgeschlossen wurde, nur dann, wenn er es vermittelt hat oder es eingeleitet und so vorbereitet hat, daß der Abschluß überwiegend auf seine Tätigkeit zurückzuführen ist und wenn das Geschäft innerhalb einer angemessenen Frist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses abgeschlossen worden ist. Diese Formulierung unseres Musters für einen Handelsvertretungsvertrag ist gleichlaufend mit der Vorschrift des § 87 Abs. 3 HGB.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 11. 7. 1960 — VII ZR 225/59 — bestätigt, daß hiervon abweichende Abreden zulässig sind und daß insbesondere zwischen den Parteien wirksam vereinbart werden kann, daß der Handelsvertreter keine Provision für Geschäfte erhalten soll, die bei Beendigung des Vertreterverhältnisses nicht ausgeführt sind.

Um die oftmals sehr zeitraubenden Ermittlungen über die Höhe des Provisionsanspruchs nach Beendigung des Vertreterverhältnisses zu vermeiden, dürfte es zweckmäßig sein, **eine derartige Vereinbarung mit dem Handelsvertreter anzustreben**.

Siehe aber Artikel 208 Absatz 4 Satz 2 dieses Heftes.

Ausländische Handelsvertreter (210)

(p) Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt a. Main vom 14. 6. 1960 (auszugsweise wiedergegeben im „Betriebsberater“ Nr. 22/60) verstößt die Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstands und der Anwendbarkeit des betreffenden ausländischen Rechts in einem Handelsvertretervertrag, der zwischen einem deutschen Handelsvertreter und einem ausländischen Unternehmen abgeschlossen wird, nicht gegen die guten Sitten oder den Zweck des deutschen Gesetzes, auch wenn das betreffende ausländische Recht einen Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters, wie ihn das deutsche Recht vorsieht, nicht kennt. Entsprechendes muß unseres Erachtens auch umgekehrt für den Fall gelten, wenn ein deutsches Unternehmen in dieser Weise mit einem ausländischen Handelsvertreter abschließt.

Steuerfragen

Einheitliche Termine für Steuerzahlungen und -erklärungen (211)

(sr) Nach einem Erlass des Bundesfinanzministers vom 11. 7. 1960 wird als einheitlicher Termin für die laufenden Steuerzahlungen und die Abgabe entsprechender Erklärungen **der 15. des jeweiligen Fälligkeitsmonats** festgesetzt. Das bedeutet, daß Säumniszuschläge nicht erhoben werden, wenn die Zahlung bis

zum 15. des Monats — also bis zu 5 Tagen nach der gesetzlichen Fälligkeit — erfolgen und die entsprechenden Erklärungen abgegeben werden.

Diese Regelung gilt für die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer (Körperschaftssteuer), die Zahlung auf die Vermögenssteuer, die einbehaltenen Lohnsteuerbeträge, die Vierteljahresbeträge der Vermögensabgabe und die vierteljährlichen Teilbeträge der Kreditgewinnabgabe. Für die Umsatzsteuer gilt bisher bereits die gleiche Regelung (siehe Art. 146, Heft 9 1958).

Die entsprechenden Erklärungen brauchen ebenfalls erst bis zum 15. des jeweiligen Monats abgegeben zu werden.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Materialbeistellungen (212)

(sr) Der mit Umsatzsteuer belastete Leistungsaustausch zwischen zwei Unternehmen vollzieht sich öfter in Form von Verträgen, die die Erstellung eines Werkes durch den einen Unternehmer zum Inhalt haben. Wenn der Besteller von sich aus irgendwelche Materialien zur Erstellung des Werkes „beistellt“, ergibt sich für den Besteller des Werkes folgende umsatzsteuerliche Problematik:

Der Besteller braucht für das von ihm beigestellte Material keine Umsatzsteuer zu bezahlen, verliert jedoch die **Großhandelsvergünstigung** gemäß § 7 Abs. 3 UStG, wenn er das hergestellte Werk im Großhandel weiterverkauft. Durch die **Beistellung des Materials** zur Herstellung des Werkes hat er sich nämlich an der Produktion beteiligt, was den Verlust der Großhandelsvergünstigung zur Folge hat. Dabei ist es gleichgültig, ob der Besteller das gesamte Material zur Herstellung des Werkes beigestellt hat oder ob nur ein Teil des erforderlichen Materials vom Besteller beigestellt wurde.

Wenn das beigestellte Material jedoch nicht als Hauptsache in das bestellte Werk eingeht, die Materialbeistellung also nur eine Nebensache betrifft, dann gilt diese Beistellung der Nebensache als „**unschädliche Zuverfügungstellung**“ und der Besteller kann den Gegenstand unter Inanspruchnahme der Großhandelsvergünstigung weiterveräußern.

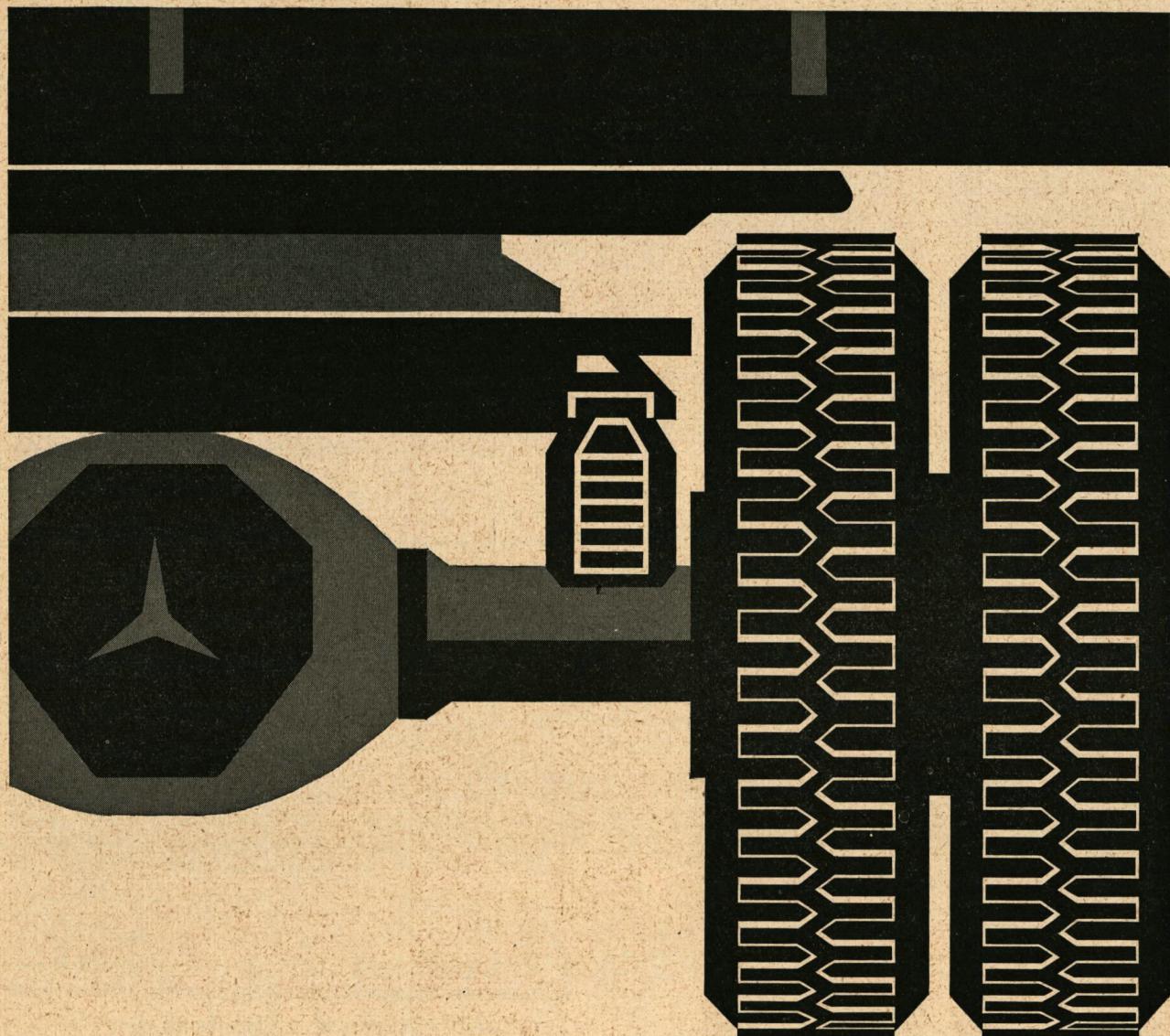
Nachdem der Großhändler in jedem Fall an der Inanspruchnahme des Großhandelssteuersatzes entscheidendes Interesse hat, empfehlen wir, vor **Abschluß** von Verträgen, die eine Materialbeistellung enthalten, in jedem einzelnen Fall genau zu prüfen, ob es sich um eine „steuerschädliche Materialbeistellung einer Hauptsache“ oder um ein „unschädliches Zuverfügungstellen von Material“ handelt. Kriterium ist, wie bereits festgestellt, das Eingehen des beigestellten Materials als Hauptsache in den Gegenstand. Die Grenze ist, wie immer, schwer zu ziehen und bedarf in jedem Einzelfall genauer Überlegungen. Zur Verdeutlichung möchten wir noch folgende Einzelbeispiele anführen:

Ein Großhändler stellt seinem Lieferanten Verpackungsmaterial für die bestellte Ware zur Verfügung, die der Lieferant zum Verpacken der bestellten Ware verwendet. Es liegt hier **keine Materialbeistellung** vor, da das Material nicht als Hauptsache in die Ware eingeht. Dies trifft sogar dann zu, wenn der Großhändler den Lieferanten Papierbeutel mit seiner aufgedruckten Handelsmarke zur Verfügung stellt, in die der Lieferant eine geringwertige Ware einfüllt. Es wurde hier argumentiert, daß die bedruckten Papierbeutel ohne eine gewisse wirtschaftliche Selbständigkeit seien und somit nicht als Hauptsache zu bezeichnen sind. Der Großhändler kann also in diesen Fällen bei der Weiterlieferung die Großhandelsvergünstigung in Anspruch nehmen.

Aus der oben zitierten Formulierung, daß „eine gewisse wirtschaftliche Selbständigkeit“ fehlt, ist zu schließen, daß auch Fälle denkbar sind, bei denen das Verpackungsmaterial **nicht** steuerunschädlich beigestellt werden kann. Dies müssen also Fälle sein, bei denen das Verpackungsmaterial im Rahmen des gesamten Produktes eine Hauptsache darstellt. Dies dürfte dann anzunehmen sein, wenn das Verpackungsmaterial wegen seines besonderen Wertes oder wegen seiner besonderen Werbewirksamkeit den Charakter einer Hauptsache annimmt.

Wie Sie aus dieser Ausführung erkennen, ist die Beurteilung im Einzelfall außerordentlich schwierig. Wir empfehlen daher,

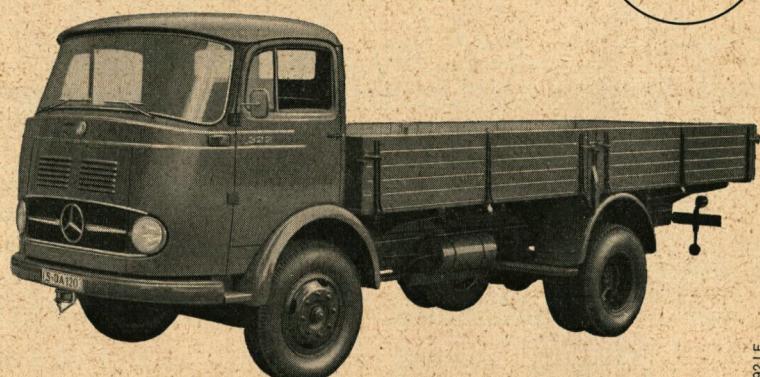
Von Grund auf solide



Mercedes-Benz Lastwagen sind von Grund auf solide und robust gebaut. Jedes Detail ist sorgfältig verarbeitet, jede einzelne Baugruppe gewissenhaft zusammengefügt. Alle Teile werden durch strenge Materialkontrollen und härteste Tests ständig geprüft. Deshalb halten die Lastwagen mit dem Stern auch stärkste Beanspruchungen aus. Das bedeutet hohe jährliche Tonnenkilometerleistungen bei langer Lebensdauer - ein Vorzug, der entscheidend ist für die hohe Wirtschaftlichkeit der Mercedes-Benz Lastwagen.

M E R C E D E S - B E N Z

Ihr guter Stern auf allen Straßen



092 LF

sich vor Abschluß entsprechender Verträge eine verbindliche Auskunft vom zuständigen Finanzamt einzuholen.

Ferner entschied der BFH folgenden Fall:

Ein Eisengroßhändler stellte einer Hütte zur Fertigung von Metallformstücken wertvolle und in ihrer Zusammensetzung von ihm geheim gehaltene Chemikalien zur Verfügung, die die Hütte zur Herstellung der bestellten Metallformen verbrauchte. Es wurde entschieden, daß es sich hier um eine **steuerschädliche Beistellung** handelte. Der Großhändler konnte also bei der Weiterveräußerung der Formstücke die Großhandelsvergünstigung nicht in Anspruch nehmen.

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Fortsetzung aus Heft 9/60

Der Großhandel im neuen Jahrzehnt (213)

Die 5. Bequemlichkeit ist die der **Verpackung**. Hierzu braucht ich kaum etwas zu sagen. Wir haben ja demnächst die „**Interpack**“ in Düsseldorf. Ich kenne einen Hersteller, der mit einem kosmetischen Mittel nur deshalb die ganze Konkurrenz geschlagen hat, weil die Kappe auf seiner Flasche nur eine Umdrehung und die der Konkurrenz drei Umdrehungen hat. Das sind Dinge, die zu einer Psychologie und Wissenschaft der Verpackung führen. Die Verpackung wird dann zu der Bequemlichkeit der **Kombination**. Man kauft heute kein Produkt mehr allein. Aber was verkauft man noch dazu? Das ist die ganze Frage der Revolutionierung des **Sortiments**. Dann ist die Bequemlichkeit des **Zahlens auf Kredit** noch ein Problem. In zehn Jahren ist praktisch jeder Arbeiter Besitzer eines Bankkontos. Es geht mit rasanten Schritten weiter. Es gibt auch ein Familienkonto, und man will nur einmal im Monat aus Bequemlichkeit die Kreditlinie zahlen. Bisher haben beispielsweise in England die Großbetriebe im Einzelhandel ihre starke Zunahme zum großen Teil darauf zurückgeführt, daß 60% ihrer Umsätze auf Kreditlinie, nicht Teilzahlung, erfolgen. Es ist heute viel interessanter, für die Tausende von kleinen Artikeln, die immer mehr werden, eine bequemere Zahlungsweise zu finden, als sich nur über die Abzahlung eines Fernsehgerätes zu unterhalten. Da liegt der Schlüssel zur Entwicklung einer neuen Partnerschaft zum Verbraucher.

Es gibt noch die Bequemlichkeit der **Auswahl**, aus der Erkenntnis heraus, daß das Fachgeschäft dem Warenhaus immer in der Auswahl überlegen sein wird, in der bekanntlichen Begrenztheit des im Warenhaus möglichen Sortiments. Ein Warenhaus ist ein Dach über 10 bis 12 Abteilungen, die sich dauernd balgen und rauen, die nur schnell umschlagen, und nur gleichzeitig gut kalkulierte Artikel haben können. Alles andere fällt durch den Kleinraum aus. In keinem Lande der Welt hat der **Anteil der Warenhäuser je mehr als 6% des ganzen Einzelhandelsumsatzes erreicht**. In einigen Branchen mehr, jedoch insgesamt nicht. Ich habe neulich in einer Stadt in Süddeutschland gesprochen, wo der Einzelhandel die Köpfe hängen läßt, weil eine benachbarte Stadt es fertiggebracht hat, ein Warenhaus zu bekommen mit der Folge, daß es dem Fachhandel in dieser Stadt, die das Warenhaus hat, glänzend geht und der Fachhandel in der anderen Stadt gar nichts mehr umsetzt. Das Warenhaus ist der Freund und der Feind des Fachhandels. Darüber muß man mindestens einmal nachdenken.

Wenn Sie sich einmal die belgische Situation ansehen, wo seit 1937 die Warenhäuser verboten sind und man mit dem Vorhängeschloßgesetz den Großbetrieben ein Vorhängeschloß vorgesetzt hat, dann stellen Sie fest, daß da, wo die Warenhäuser verboten sind, das Einzelhandelssterben am größten ist und die Handelsspanne und die Fluktuation am höchsten. Deshalb hat man jetzt beschlossen, das Gesetz aus mittelstandspolitischen Gründen aufzuheben.

Dann ist eine weitere Bequemlichkeit, die Bequemlichkeit der **Gebrauchsferdigkeit**, worauf der erstaunliche Erfolg des Lebens-

mittelumsatzes zurückzuführen ist, der ja darauf beruht, daß die Waren küchenfertig sind. Aus all dem ersehen Sie, daß heute Ware mehr ist, als das Produkt einer Fabrik. Ware ist Träger vom **Dienst**, d. h. vom Kundendienst und von der **Traumerfüllung**. Jede Ware im Zeitalter dieser Einkommensschichtung bezieht ihre Legitimation nur daraus, wenn sie nachweisen kann, daß sie einen Dienst enthält. Die dauernde Verbesserung dieses Dienstes ist Marketing. Es gibt daneben noch Produkte, die traumerfüllend sind. Jedes Produkt hat etwas davon an sich, selbst Maschinen. Ich habe mich oft darüber gewundert, warum jetzt z. B. so eine bekannte Zigarette wie Stuyvesand so beliebt ist. Sie ist kaum anders als eine andere Zigarette. Warum also? Weil man durch Stuyvesand den Blick in die weite Welt bekommt? Das ist natürlich völlig unsinnig! Aber die Leute kaufen sie. Produkte, die nicht mehr von der Technik her differenzierbar sind, weil die Technik sie überall qualitativ gleich zu machen versteht, brauchen die Auflockerung durch die Differenzierung nach den Träumen der Menschen. Jedes Produkt hat seine Mischung von Dienst und Traumerfüllung. Denken Sie an modische Artikel. Wer nicht den Dienst des Produktes verbessert, also kein Marketing betreibt, kann sich nicht halten. Ich habe schon öfter das Beispiel der Kohle erwähnt. Es nützt nichts, wenn man ganzseitige Annoncen in der illustrierten Presse veröffentlicht und dafür 1000 DM zahlt und sagt: „Kohle ist die Grundlage der Wirtschaft!“ Dann verkaufen Sie nicht eine Kohle mehr, wenn Ihnen nicht etwas Beliebiges von verbessertem Dienst einfällt, wozu auch ein niedrigerer Preis gehört. Aber nicht unbedingt kann man es auch so machen, wie eine amerikanische Zeche, die in einer Umfrage ihre Kunden, also Kraftwerke, fragte: „Unter welcher Voraussetzung wollt ihr uns als Abnehmer von Kohle im Konkurrenzkampf mit Öl und Naturgas treu bleiben?“ Da erhielten sie die Antwort: „Wenn auch ihr Kohle in Pipelines anbietet und liefert. Wir wollen keine Kohlenlager haben.“ Daraufhin wurde eine Pipeline gebaut. Sie funktioniert wunderbar. Die pulverisierte Kohle wird durch Wasserdruk über hunderte von Kilometern von der Zeche mit erheblicher Transporteinsparung und erheblicher Bequemlichkeit unter die Kessel des Kraftwerkes gepumpt. Kohle ist eben nicht nur das Produkt einer Zeche, sondern ist Diensträger.

(Schluß folgt)

Verkehr

Tarifmaßnahmen der Bundesbahn (214)

(p) 1. Erhöhung des Expreßguttarifs:

Die ständige Tarifkommission der Deutschen Bundesbahn hat in ihrer letzten Sitzung in Würzburg am 30. Juni und 1. Juli unter anderem eine beträchtliche Erhöhung der Expreßgut-Tarife beschlossen, obwohl die Spitzenverbände der Wirtschaft für die **Beseitigung des Defizits der Bundesbahn** gefordert hatten, daß nicht nur tarifpolitische Mittel, sondern mindestens gleichzeitig, möglichst aber zuvor, verkehrspolitische und organisatorische Mittel eingesetzt worden sollten. Die Einsprüche der Wirtschaft hatten jedoch insoweit Erfolg, daß die vorgesehenen Tarifanhebungen zum Teil beträchtlich ermäßigt wurden.

Die neuen Sätze bedürfen noch der Genehmigung des Bundesverkehrsministers und treten dann anschließend gleich in Kraft.

BEILAGENHINWEISE

Dieses Heft enthält folgende Beilagen:

**Prospekt der Leipziger Verein - Barmenia,
Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit**

**Prospekt des Vulkan-Verlag Dr. W. Classen, Essen
„Die Kaufmanns-Gehilfenprüfung“**

**Prospekt der Firma Standard Elektrik Lorenz AG
„Lorenz - Fernschreiber Lo 15 B
das moderne Nachrichtenmittel“**

Wir bitten unsere Leser um besondere Beachtung dieser Beilagen

Demgemäß betragen künftig die **Frachtsätze für Expreßgut:**

kg	1-50	51-100	101-150	151-200	201-300	301-400	401-500	501-600	üb. 600
	km	km	km	km	km	km	km	km	km
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
5	1,5	1,5	1,7	2,0	2,6	2,8	3,1	3,4	3,8
6	1,5	1,6	1,9	2,3	2,8	3,1	3,5	3,8	4,3
7	1,6	1,7	2,1	2,4	3,2	3,4	3,9	4,2	4,7
8	1,6	1,8	2,3	2,7	3,5	3,7	4,2	4,6	5,1
9	1,7	2,0	2,5	3,0	3,8	4,0	4,6	5,0	5,5
10	1,8	2,1	2,8	3,2	4,1	4,3	5,0	5,4	5,9
11	1,9	2,2	2,9	3,4	4,4	4,7	5,4	5,9	6,4
12	1,9	2,3	3,0	3,6	4,7	5,1	5,8	6,4	6,9
13	2,0	2,4	3,2	3,8	5,0	5,5	6,2	6,9	7,4
14	2,0	2,5	3,4	4,0	5,3	5,9	6,6	7,4	7,9
15	2,1	2,6	3,6	4,3	5,6	6,3	7,0	7,9	8,4
16	2,2	2,7	3,8	4,6	5,9	6,7	7,4	8,4	8,9
17	2,3	2,8	4,0	4,9	6,2	7,1	7,9	8,9	9,4
18	2,4	3,0	4,2	5,2	6,5	7,5	8,4	9,4	10,0
19	2,5	3,2	4,4	5,5	6,8	7,9	8,9	9,9	10,6
20	2,6	3,4	4,6	5,8	7,2	8,4	9,4	10,4	11,2
30	3,9	5,2	6,9	8,7	10,8	12,6	14,1	15,6	16,8
40	5,2	6,8	9,2	11,6	14,4	16,8	18,8	20,8	22,4
50	6,5	8,5	11,5	14,5	18,0	21,0	23,5	26,0	28,0
60	7,8	10,2	13,8	17,4	21,6	25,2	28,2	31,2	33,6
70	9,1	11,9	16,1	20,3	25,2	29,4	32,9	36,4	39,2
80	10,4	13,6	18,4	23,2	28,8	33,6	37,6	41,6	44,8
90	11,7	15,3	20,7	26,1	32,4	37,8	42,3	46,8	50,4
100	13,0	17,0	23,0	29,0	36,0	42,0	47,0	52,0	56,0

Frachtsatz für Gewichte über 100 kg

Satz
für je

10 kg 1,3 1,7 2,3 2,9 3,6 4,2 4,7 5,2 5,6

2. Anhebung des Stückguttarifs:

In gleicher Weise wurden die Stückguttarife geändert. Auf die Forderung der Vertreter der Wirtschaft wurde dagegen von den beabsichtigten entsprechenden Änderung des Reichskraftwagentarifs für den gewerblichen Güterverkehr und einer entsprechenden Anpassung der Sammelgut-Ausnahmetarife abgesehen. Es wurde

- die Abfertigungsgebühr für alle Gewichtsstufen und alle Entferungen auf einheitlich 1,— DM / 100 kg festgesetzt,
- für Sendungen der Gewichtsstufen IA, I und II ein fester Zuschlag von 1,50 DM je Sendung festgesetzt,
- eine neue Gewichtsstufe IA für Gewichte von 1—100 kg eingeführt und deren Streckenfrachten um 7% erhöht,
- die Anwendung der Gewichtsstufe I für Gewichte von 101 bis 500 kg beschlossen und deren Streckenfrachten um 3% erhöht.

3. Tarife für unhandliche Güter

Schließlich wurden durch die ständige Tarifkommission der Deutschen Bundesbahn die Tarife für unhandliche Güter, (siehe Art. 28 in Heft 2/1959) endgültig geregelt. Nach langen und mühseligen Verhandlungen mit den Vertretern der Wirtschaft erfolgte eine Kompromißlösung, indem das Gewicht verdreifacht, jedoch höchstens ein Gewichtszuschlag von 700 kg festgelegt wurde. Demgemäß gilt nunmehr folgende Regelung:

STÜCKGÜTER

Stückgüter gelten als **unhandlich**, wenn sie folgende Abmessungen überschreiten:

Länge	Breite	Höhe	Länge	Breite	Höhe
m	m	m	m	m	m
1	2	3	1	2	3
2,20 x 1,50 x 1,90 oder			3,85 x 0,95 x 1,90 oder		
2,35 x 1,45 x 1,90	"		4,00 x 0,90 x 1,90	"	
2,50 x 1,40 x 1,90	"		4,15 x 0,85 x 1,90	"	
2,56 x 1,35 x 1,90	"		4,30 x 0,80 x 1,90	"	
2,80 x 1,30 x 1,90	"		4,45 x 0,75 x 1,90	"	
2,95 x 1,25 x 1,90	"		4,60 x 0,70 x 1,90	"	
3,10 x 1,20 x 1,90	"		4,75 x 0,65 x 1,90	"	
3,25 x 1,15 x 1,90	"		4,90 x 0,60 x 1,90	"	
3,40 x 1,10 x 1,90	"		5,05 x 0,55 x 1,90	"	
3,55 x 1,05 x 1,90	"		5,20 x 0,50 x 1,90	"	
3,70 x 1,00 x 1,90	"		7,00 x 0,40 x 0,25	"	

Gegenstände über 5,20 m bis 7,00 m Länge, bis 0,40 Breite und bis 0,25 m Höhe gelten als unhandlich, wenn das einzelne Frachtstück mehr als 100 kg wiegt.

Anmerkung:

Länge, Breite und Höhe des Gegenstandes werden — rechtwinklig zueinander — in der Lage gemessen, in der er nach Angabe des Absenders auf dem Gut oder — falls solche Angaben fehlen — nach allgemeinem Verkehrsbrauch verladen wird.

Insgesamt kommen durch die vorerwähnten drei Maßnahmen etwa folgende Mehrbelastungen auf die Wirtschaft zu:

Tariferhöhung Stückgut	ca. 50 Mio DM
Tariferhöhung Expreßgut	ca. 55 Mio DM
Änderung für sperrige Stück- und Expreßgüter	ca. 10 Mio DM
Zusammen	ca. 115 Mio DM

Programm des Wirtschaftsfunks

(215)

10. 10. 8.10—8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
10. 10. 19.30—19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
11. 10. 20.50—21.00	Der Wirtschaftskommentar
12. 10. 18.15—18.30	Wirtschaft im Querschnitt
12. 10. 19.20—19.35	Aus Bayerns Wirtschaft
13. 10. 19.35—19.40	Die Wirtschaftsglosse von Rufus Mücke
14. 10. 8.10—8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter
14. 10. 18.15—18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
15. 10. 8.10—8.15	Praktische Hinweise der Wirtschaftsredaktion
17. 10. 8.10—8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
17. 10. 19.30—19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
18. 10. 20.50—21.00	Der Wirtschaftskommentar
19. 10. 18.15—18.30	Wirtschaft im Querschnitt
20. 10. 19.35—19.40	Die Wirtschaftsglosse von Rufus Mücke
21. 10. 8.10—8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter
21. 10. 18.15—18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
22. 10. 8.10—8.15	Praktische Hinweise der Wirtschaftsredaktion
22. 10. 20.15—21.00	Der eiserne Polyp — Das Netz der Pipelines in Europa von Gerhard Herm
24. 10. 8.10—8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
24. 10. 19.30—19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
25. 10. 20.50—21.00	Der Wirtschaftskommentar
26. 10. 18.15—18.30	Wirtschaft im Querschnitt
26. 10. 19.20—19.35	Aus Bayerns Wirtschaft
26. 10. 21.30—22.00	Scrap it — Wirf es weg und kauf es neu — Verschwendungen als Wirtschaftsprinzip von Erich Paetzmann
27. 10. 19.35—19.40	Die Wirtschaftsglosse von Rufus Mücke
28. 10. 8.10—8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter
28. 10. 18.15—18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
29. 10. 8.10—8.15	Praktische Hinweise der Wirtschaftsredaktion
31. 10. 8.10—8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
31. 10. 19.30—19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
3. 11. 18.15—18.30	Wirtschaft im Querschnitt
3. 11. 19.35—19.40	Die Wirtschaftsglosse von Rufus Mücke
4. 11. 8.10—8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter
4. 11. 18.15—18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
5. 11. 8.10—8.15	Praktische Hinweise der Wirtschaftsredaktion
7. 11. 8.10—8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
7. 11. 19.30—19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
7. 11. 20.00—21.00	Sagen Sie uns Ihre Meinung! — „Ein Ergebnis in Zahlen!“ 4500 Verbraucher nehmen Stellung zu unserem Wirtschaftssystem
8. 11. 20.50—21.00	Der Wirtschaftskommentar
9. 11. 18.15—18.30	Wirtschaft im Querschnitt
9. 11. 19.20—19.35	Aus Bayerns Wirtschaft
10. 11. 19.35—19.40	Die Wirtschaftsglosse von Rufus Mücke
10. 11. 19.05—19.35	Die Quadratur des Preises Eine Analyse der Preisbildung von Günther Burike

11. 11. 8.10—8.15	Der Stellenmarkt
	Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter
11. 11. 18.15—18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
12. 11. 8.10—8.15	Praktische Hinweise der Wirtschaftsredaktion
Montag · Freitag	zwischen 14.30—14.35 Uhr Börsen- und Marktdienst
Montag · Dienstag · Donnerstag · Freitag	14.30—14.35 Uhr Wirtschaftsnachrichten
Mittwoch	14.30—14.35 Uhr Firmenberichte

Personalien

Karl F. Mahler, Augsburg, 75 Jahre

Ein um den schwäbischen Großhandel im allgemeinen und den Baustoff-Großhandel im besonderen sehr verdientes Verbandsmitglied, Herr Karl F. Mahler, Seniorchef der Firma Bauwaren Mahler KG. — Bayerische Bauwaren, Augsburg, konnte am 29. August ds. Js. seinen 75. Geburtstag feiern. In der Rheinpfalz geboren, ist der Jubilar nach einer kaufmännischen Lehre und verschiedenen Stellungen bereits im Jahre 1918 in die Firma Bayerische Bauwaren G.m.b.H. eingetreten. Dieses Unternehmen hat Herr Mahler zu einer bedeutenden Höhe emporgeführt. 1937 wurde er Alleinhaber, im Jahre 1945 nahm er seinen Sohn in die Firma herein, der ihn seitdem in der Führung des Betriebes tatkräftig unterstützt. Trotz seines hohen Alters arbeitet Herr Mahler mit unverminderter Kraft im Geschäft mit. Heute betreibt die Firma eine Baustoffgroßhandlung, ein Fliesenverlegegeschäft und eine Werkstatt für Mosaikarbeiten mit insgesamt rd. 180 Beschäftigten. Herr Mahler genießt als Unternehmer und Fachmann im In- und Ausland besten Ruf; in seinem Betrieb ist er wegen seiner sozialen Einstellung sehr beliebt. Zahlreiche Wirtschaftsverbände und die Industrie- und Handelskammer Augsburg sind ihm für seine wertvolle Mitarbeit zu großem Dank verpflichtet.

Maria Kandlbinder 60 Jahre alt

Die Mitinhaberin unserer Mitgliedsfirma Birkner & Kandlbinder, Gummituchvertrieb „Triumph“ München 8, Wörthstraße 51, Frau Maria Kandlbinder konnte am 27. September ihren 60. Geburtstag feiern.

Selbst aus Verleger- und Buchdruckerkreisen stammend, war die Jubilarin zunächst 25 Jahre führend in einer Münchner Tageszeitung tätig, bis sie nach dem plötzlichen Tod ihres Gatten, Alois Kandlbinder, ihre ganze Arbeitskraft der Firma zur Verfügung stellte. Nach 4-maliger Ausbombung in den Kriegsjahren mußte nach dem Zusammenbruch alles völlig neu aufgebaut werden. Daß dies binnen verhältnismäßig kurzer Zeit möglich war, war zu einem wesentlichen Teil der außerordentlichen Tatkräftigkeit von Frau Kandlbinder zuzuschreiben. So steht heute wieder die Firma im In- und Ausland geachtet und angesehen da und beliebt mit ihrem Spezialartikel (Gummidrucktücher für Rotationsmaschinen, Schnellpressen, Andruck- und Abziehpressen usw. sowie graphische Pappen für Stereotypie) eine zahlreiche Kundschaft.

In den schweren Aufbaujahren der Nachkriegszeit hat sich die Jubilarin zwar ein Gelenksleiden zugezogen, das ihr noch heute oft arg zusetzt. Doch ihr fröhliches Gemüt läßt sie über allen Kummer hinwegkommen, da es für sie gilt, das Lebenswerk ihres Mannes weiter zu erhalten. So wünschen wir auch an dieser Stelle Frau Kandlbinder auch für die kommende Zeit gesundheitlich, privat und geschäftlich das allerbeste.

Fritz Stahl, Nürnberg, 60 Jahre alt

Am 1. Oktober 1960 konnte Herr Fritz Stahl, der Inhaber der Mineralölgroßhandlung Joh. Chr. Stahl in Nürnberg, Äußere Sulzbacherstraße 154—158, seinen 60. Geburtstag feiern. Der Jubilar hat das von seinem Vater im Jahr 1864 gegründete Unter-

nehmen 1947 übernommen und es zu seiner heutigen Größe und Bedeutung ausgebaut.

Wir wünschen Herrn Stahl auch weiterhin vor allem Gesundheit und geschäftlichen Erfolg.

Carl Weidenbach, Nürnberg, 60 Jahre alt

Am 26. September 1960 konnte Herr Carl Weidenbach, Inhaber der gleichnamigen Motorenteile-Großhandelsfirma in Nürnberg, Blumenstraße 11, seinen 60. Geburtstag feiern. Der Jubilar hat vor 30 Jahren die Firma gegründet und diese trotz totaler Vernichtung im letzten Kriege durch seine Umsicht und Tatkräft wieder zu der heutigen Größe und Bedeutung als Spezialgroßhandlung für den Bedarf an Motorenteilen, Gleitlagerschalen und Ersatzteilen für hydraulische Bremsen emporgeführt.

Wir gratulieren Herrn Carl Weidenbach auch an dieser Stelle herzlich und wünschen ihm vor allem Gesundheit und weitere geschäftliche Erfolge.

Buchbesprechungen

Die Kunst des Verhandelns in der Wirtschaft und im öffentlichen Leben. Von Dr. Carl Gelner. 144 Seiten, gebunden, cellophaniert DM 9,80.

Wie bereitet man eine Verhandlung vor? Wie schafft man ein günstiges Verhandlungsklima? Welche Formen sind zu beachten? Mit welchen Kunstgriffen, Winkelzügen und Manövern des Verhandlungsgegners muß man rechnen? Das sind die Fragen, die Gelner beantwortet und an anschaulichen Beispielen erläutert. Gelner weiß aber, daß es nicht genügt, mit den Schlichen und Finten eines Streitgesprächs vertraut zu sein, sondern daß — besonders für geschäftliche Verhandlungen — die Kenntnis der wichtigsten Rechtsvorschriften über den Vertrag hinzukommen muß. Seine Darstellung der Regeln über das Verschulden bei Vertragsschluß, über Formvorschriften, Bestätigungsschreiben, Vergleichsverhandlungen, Schlüssigkeit und Beweislast ist ein Muster an Klarheit und Einfachheit. Jeder, der „Die Kunst des Verhandelns“ studiert, wird für künftige Verhandlungen besser gerüstet sein.

„Das Recht der Sozialversicherung“ (2 Sammelordner DM 23,—)
Hermann Luchterhand Verlag GmbH, Neuwied/Rh.

Zu diesem von uns wiederholt empfohlenen Lose-Blatt-Werk sind nun die Ergänzungslieferungen 36 und 37 erschienen. Die letzte Ergänzungslieferung enthält u. a. eine Neubearbeitung der Erläuterungen zum Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall (Krankengeldzuschußgesetz) nach Maßgabe der jüngsten Rechtsprechung, ferner Berichtigungen und Ergänzungen der Erläuterungen zum Bereich der Unfallversicherung und zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach dem Fremdrentengesetz und Auslandsrentengesetz. Wir können die Anschaffung dieses handlichen Werkes, das sich jetzt mit Erfolg bemüht, die spröde Materie der Sozialversicherung allgemein verständlich zu machen, bestens empfehlen.

Der Verlag liefert allen Interessenten das Werk auf Wunsch vier Wochen unverbindlich zur Probe.

Steuerliche Abschreibungs-Tabellen. Zum Ablesen der linearen und degressiven AfA-Sätze und des günstigsten Übergangs von einer zur anderen AfA-Methode — bei 2- bis 40jähriger Nutzungsdauer nach der alten und neuen Rechtslage. Von Dr. S. Edenhofner. 59 Seiten, kart. DM 4,50.

Hermann Luchterhand Verlag GmbH., Neuwied am Rhein.

In der vorliegenden Broschüre werden in Tabellenform die AfA-Sätze nach den gebräuchlichsten AfA-Methoden (linear, geometrisch, degressiv, digital) für jedes einzelne Abschreibungsjahr (in Bruchteilen und Prozenten) einander gegenübergestellt, und zwar für Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von 2 bis 40 Jahren.

Darüber hinaus wird bei jedem einzelnen Wirtschaftsgut das günstigste Jahr des Wechsels von einer der degressiven Abschreibungsarten zur linearen Methode angegeben. Dabei sind die „alte Rechtslage“, die „Übergangsregelung“ und die „neue Rechtslage“, wie sie durch das Steueränderungsgesetz 1960 geschaffen wurden, berücksichtigt.

Im Begleittext wird eingehend in das Wesen der steuerlichen AfA eingeführt. Besonderer Wert wurde dabei auf die lückenlose Wiedergabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen gelegt.

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 11/12 · 15. JAHRGANG
München, 1. Dezember 1960

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Kündigungerschwernis durch Weihnachtsgratifikation	2
Jugendarbeitsschutzgesetz — Arbeitszeit und Arbeitsentgelt	2
Verhandlung zur Änderung des Manteltarifvertrages für Angestellte	2
Arbeitszeit von Jugendlichen	2
Wann ist Nebenbeschäftigung nicht erlaubt?	2
Einberufungstermine	3
Wehrpflicht und Betrieb — Zurückstellung und UK-Stellung	3
Gewährung von Anlernzuschüssen für entlassene Soldaten	4
Kein Berufsausbildungsgesetz	4

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Anhörungspflicht vor fristloser Entlassung	4
Vertragsbrüchiger Arbeitnehmer muß Entschädigung zahlen	4
Auflösung und Abfindung im Kündigungsschutzprozeß	4
Befristeter Arbeitsvertrag und Kündigungsschutz	4

Allg. Rechtsfragen

Welche Forderungen verjähren am 31. 12. 1960	5
--	---

Steuerfragen

Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Weihnachtsgratifikationen . . .	5
Neue Richtlinien für die Erhebung von Säumniszuschlägen	6
Ist ein vorgedruckter Rechtsmittelverzicht in der Umsatzsteuererklärung wirksam? .	6
Einzelfragen zu den Lohnsteuer-Ergänzungsrichtlinien 1960	6

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Verfassungsbeschwerde gegen die Genossenschaften	6
Der Großhandel im neuen Jahrzehnt	9
Unentbehrlich	11
Die Absatzwege des Großhandels	11

Organisation

Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung	12
Vorstandssitzung	13

Verkehr

Tariferhöhungen in der Verkehrswirtschaft	13
Bundespost und Weihnachten	14
Sonntagsfahrverbot für Lastkraftwagen	14
Warentransporte	14

Kreditwesen

Gewerblicher Mittelstand und ERP-Kredite 1961	14
---	----

Statistik, Konjunktur und Marktentwicklung

Termin der Abgabe der Erhebungsbogen für die Handelszählung	15
Konjunkturgespräch beim Bundeskanzler	15

Programm des Wirtschaftsfunks

.	16
-----------	----

Personalien

.	16
-----------	----

Buchbesprechungen

.	16
-----------	----

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 11/12/1960	
Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 3	
10. Seminar für Großhandels-Kaufleute	
Werbeantwortkarte der Firma „Concordia Lebensversicherung-Aktiengesellschaft“	
Prospekt „Deutscher Investment-Trust, Gesellschaft für Wertpapieranlagen mbH.“	

Arbeitgeberfragen

Kündigungserschweris durch Weihnachtsgratifikation

(216)

(j) Nach einer Entscheidung des 5. Senats des Bundesarbeitsgerichts in Kassel ist in der Gewährung von Gratifikationen unter dem Vorbehalt einer Rückzahlungspflicht keine unzulässige Kündigungserschweris für den Arbeitnehmer zu erblicken. Der Vorbehalt ist nur dann zu beanstanden, wenn die Rückzahlungsverpflichtung des Arbeitnehmers für eine unangemessen lange Zeit vereinbart wird. In dem betreffenden Fall hatte die Firma die Weihnachtsgratifikation von rund DM 350,— davon abhängig gemacht, daß der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mindestens während der ersten vier Monate des folgenden Jahres nicht lösen werde und er im Falle einer Kündigung in diesem Zeitraum zur Rückzahlung verpflichtet sei. Als der Arbeitnehmer im Februar tatsächlich kündigte, wurde ein Teil des Februar- und Märzgehaltes einbehalten. Das Bundesarbeitsgericht sah hierin keine unzulässige Umgehung des Grundsatzes gleicher Kündigungs möglichkeit.

Jugendarbeitsschutzgesetz – Arbeitszeit und Arbeitsentgelt

(217)

(j) In unserem Rundschreiben Arb GR 1/60 vom 29. 9. 1960, das Ihnen zur Erläuterung des Jugendarbeitsschutzgesetzes dienen sollte, haben wir ausgeführt, daß bei kürzerer Beschäftigung eine entsprechende Verminderung der Gehalts- oder Lohnbezüge eintritt. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, daß dieser Grundsatz auch bei übertariflicher Bezahlung gilt, da auch insoweit von der bisherigen regelmäßigen Arbeitszeit von 45 Stunden ausgegangen wurde. Einer besonderen Änderungskündigung bedarf es nicht, da die neue Arbeitszeit und damit auch ihre Folgen kraft Gesetzes eintreten. Es empfiehlt sich, die Jugendlichen darauf hinzuweisen, daß nicht der Arbeitgeber für den Verdienstausfall verantwortlich ist. **Werden die bisherigen Bezüge weiterbezahlt, so ist der Differenzbetrag als übertariflicher Gehalt- bzw. Lohnbestandteil anzusehen, der bei eventuell späteren Tariferhöhungen in Anrechnung gebracht werden kann.**

Verhandlung zur Änderung des Manteltarifvertrages für Angestellte

(218)

(j) Noch in diesem Jahr wird der Tarifausschuß des Landesverbandes auf Wunsch der Gewerkschaften über eine Änderung des Manteltarifvertrages für Angestellte in den Betrieben des Bayerischen Groß- und Außenhandels verhandeln.

Die drei Gewerkschaften, OTV, HBV und DAG haben, ohne den Manteltarifvertrag zu kündigen, neben mehreren redaktionellen Änderungen die Einführung der 5-Tage-Woche für den gesamten Großhandel, eine wesentliche Erhöhung des Urlaubs (bis zu 30 Werktagen) und eine Änderung des Gehaltsgruppenschemas verlangt. Die Gewerkschaften wollen insbesondere die Einführung einer neuen Gehaltsgruppe 5.

Der Tarifausschuß des Landesverbandes wird gründlich prüfen, ob über die Forderungen der Gewerkschaften diskutiert werden kann, falls diese nicht gemäßigtere Vorschläge unterbreiten.

Arbeitszeit von Jugendlichen

(219)

(j) Mit unserem Rundschreiben Arb GR 1/60 vom 29. 9. 1960 haben wir zu den verschiedenen Problemen des neuen Jugendarbeitsschutzgesetzes Stellung genommen und u. a. ausgeführt, daß es rechtlich möglich sei, Jugendliche an Samstagen zu beschäftigen, soweit dadurch die Zahl der Stunden nicht überschritten wird, die für die Erwachsenen auf die übrigen Werkstage der Woche umgelegt worden sind und soweit die festgelegte Wochenarbeitszeit für Jugendliche nicht überschritten wird.

Diese unsere Auffassung wird von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände geteilt. Diese vertritt ebenfalls die Auffassung, daß die Jugendlichen über 16 Jahre in Betrieben mit 5-Tage-Woche auf jeden Fall am Samstag mit 4 Stunden zur Arbeit herangezogen werden können, da es nur auf diese Art und Weise möglich ist, daß die Jugendlichen die zulässige Wochenarbeitszeit von 44 Stunden erreichen. Nach Auffassung der Bundesvereinigung widerspreche § 10 Abs. 4 des Jugendarbeitsschutzgesetzes dem nur scheinbar, da diese Vorschrift lediglich die Dauer der zulässigen Arbeitszeit, nicht aber die tägliche Lage am einzelnen Tag regle. Die Arbeitszeit der Erwachsenen für den Samstag bei der 5-Tage-Woche beträfe nicht null, sondern diejenige Anzahl von Stunden, die auf den Samstag entfielen, wenn die Samstagsarbeitszeit nicht an den anderen Wochentagen hereingearbeitet würde.

Solange eine gegenteilige Entscheidung der Gerichte nicht vorliegt, bestehen somit keinerlei Bedenken, über 16 Jahre alte Jugendliche auch in Betrieben mit 5-Tage-Woche am Samstag mit weiteren 4 Stunden zu beschäftigen.

Im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge wird unsere Rechtsansicht nicht geteilt. In einer von uns angeregten Besprechung zwischen den Arbeitgeberverbänden und Vertretern des Ministeriums konnte in Anwesenheit des Herrn Staatssekretär Strenkert erreicht werden, daß die Gewerbeaufsichtsämter zunächst nicht im Wege der Strafanzeige ihre gegenteilige Rechtsansicht durchzusetzen versuchen. Es soll vielmehr geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens eine gerichtliche Entscheidung über die Auslegung des Jugendarbeitsschutzgesetzes in den strittigen Punkten herbeizuführen. Wir werden Sie umgehend unterrichten, falls in nächster Zeit eine wesentliche Änderung in der Auslegung des Jugendarbeitsschutzgesetzes eintritt.

Wann ist Nebenbeschäftigung nicht erlaubt?

(220)

(j) Jeder Arbeitnehmer kann mit seiner Freizeit machen was er will, er kann auch eine Nebenbeschäftigung annehmen. Diese Regel hat jedoch einige wichtige Ausnahmen. Im folgenden möchten wir Ihnen eine kurze Übersicht geben, damit Sie sich rechtzeitig vor unliebsamen Überraschungen schützen können.

Die gesamte Arbeitszeit aus mehreren Arbeitsverhältnissen darf die gesetzliche **Höchstarbeitszeit** nicht überschreiten. Gemäß der Arbeitszeitordnung beträgt die regelmäßige Arbeitszeit 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich. Besondere Bestimmungen, die die regelmäßige Arbeitszeit verlängern oder verkürzen, gibt es für Frauen, Kinder und Jugendliche, für Kraftfahrer und einige andere Gruppen. Übernimmt der Arbeitnehmer eine Nebenbeschäftigung, die die Arbeitszeitordnung verletzt, so kann der Arbeitgeber **strafbar** sein.

FÜR IHREN TERMINKALENDER!
Unser nächster Verbandstag
findet am 21. April 1961 in Nürnberg statt

Soweit eine selbständige Nebenbeschäftigung in der Freizeit ausgeübt wird, ist sie auch dann unzulässig, wenn sie gegen das **Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit** verstößt.

Eine Einschränkung des Rechtes zur Ausübung der Nebenbeschäftigung kann außerdem durch Tarifvertrag, durch Betriebsvereinbarung (Arbeitsordnung) oder im Individualarbeitsvertrag festgelegt sein. Wird ein solches Verbot ausdrücklich in den Arbeitsvertrag aufgenommen und ist der Arbeitnehmer in einem Betrieb voll beschäftigt, so ist in dieser Verbotsbestimmung kein Verstoß gegen das Grundrecht der freien Wahl des Arbeitsplatzes zu sehen.

Generell ist davon auszugehen, daß die Nebentätigkeit nicht gegen die Interessen des Betriebes gerichtet sein darf. Verstoß sie hiergegen, so ist sie auch ohne daß sie ausdrücklich verboten ist, als eine Verletzung der Treuepflicht des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber anzusehen. Eine Verletzung der Interessen des Betriebes wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn der Arbeitnehmer in einem Konkurrenzunternehmen oder in einem Betrieb der gleichen Branche eine Nebentätigkeit ausübt.

Auch eine Nebenbeschäftigung während des **Urlaubs** ist unangebracht. Der Urlaub dient zur Wiederherstellung der Arbeitskraft. Der Arbeitgeber ist aus dem Gedanken der Fürsorgepflicht heraus auf Grund gesetzlichen Vorschriften und tarifvertraglicher Regelungen gehalten, den Urlaub in natura zu gewähren. Nur in Ausnahmefällen ist es gestattet, den Urlaub abzugelten. Macht der Arbeitnehmer aber von der Möglichkeit zur Erholung nicht Gebrauch und übernimmt er während des Urlaubs eine Nebenbeschäftigung, so dürfte darin eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten bestehen. Im Schrifttum wird dabei die Auffassung vertreten, daß in einem derartigen Fall der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, Urlaubsgeld zu gewähren. Es wird hierbei selbstverständlich auf die näheren Umstände des Falles ankommen. Stellt die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung aber eine schwerwiegende Verletzung der Treuepflicht dar, so kann unter Umständen sogar eine **fristlose Entlassung** gerechtfertigt sein.

Einberufungstermine

(221)

(i) Nach uns von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zugegangenen Informationen sollen die in diesen Monaten anstehenden Musterungen des Geburtsjahrganges 1940 beschleunigt durchgeführt werden, damit möglichst schon im Februar 1961 mit dem neuen Auslosungsverfahren für die Wehrpflichtigen begonnen werden kann, die Anfang April 1961 einberufen werden sollen.

Als Einberufungstermin für den Jahresbeginn 1961 ist einheitlich für Heer und Luftwaffe der 3. 1. 1961 vorgesehen. Für Einberufungen zur Kriegsmarine lassen sich, wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, Abweichungen von dem einheitlichen Einberufungstermin nicht vermeiden.

Wehrpflicht und Betrieb

Zurückstellung und UK-Stellung

(222)

(i) In Artikel 6, Heft 1/1960 unserer Verbandszeitschrift haben wir zu dieser Frage Stellung genommen. Bei der damaligen Situation konnte zur Frage der UK-Stellung und der Antragsberechtigung des Arbeitgebers nichts Näheres gesagt werden. Die Bundesregierung hatte zwar bereits im Oktober vergangenen Jahres eine Novelle zum Wehrpflichtgesetz im Bundestag eingebrochen. Über das Schicksal dieser Novelle konnte aber nichts gesagt werden, weil es sich um ein Zustimmungspflichtiges Gesetz handelt und der Bundesrat einzuschalten war.

In diesen Tagen haben Bundestag und Bundesrat nunmehr den Vorschlag des Vermittlungsausschusses zur Wehrpflichtgesetz-Novelle zugestimmt. Damit ist das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen und es ist zu erwarten, daß die Novelle in Kürze im Bundesgesetzblatt verkündet wird. Damit sind auch die Grundregeln für die Einzel- und die Gruppen-UK-Stellung festgelegt, so daß die Ausarbeitung der hierzu erforderlichen Verordnungen in ein konkretes Stadium treten kann.

Die Neufassung des Wehrpflichtgesetzes, die durch die Wehrpflichtgesetz-Novelle notwendig geworden ist, beabsichtigt der Bundesverteidigungsminister noch in diesem Jahr zu verkünden.

Zu Ihrer vorläufigen Information geben wir Ihnen den Wortlaut des § 13 und des § 13a des Wehrpflichtgesetzes bekannt.

§ 13 des Wehrpflichtgesetzes lautet:

„Unabkömmlichstellung.“

1. Zum Ausgleich des personellen Kräftebedarfs für die Aufgaben der Bundeswehr und andere Aufgaben kann ein Wehrpflichtiger im öffentlichen Interesse für den Wehrdienst unabkömmlich gestellt werden, wenn und solange er für die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann. Die Unabkömmlichstellung kann mit der Einschränkung ausgesprochen werden, daß der Wehrpflichtige in zeitlich begrenztem Umfang zum Wehrdienst herangezogen werden darf. Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zu Grunde zu legen sind, zu erlassen.
2. Über die Unabkömmlichstellung entscheidet die Wehrersatzbehörde auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Zuständigkeit und das Verfahren regelt eine Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung regelt auch, wie Meinungsverschiedenheiten zwischen der Wehrersatzbehörde und der vorschlagenden Verwaltungsbehörde unter Abwägung der verschiedenen Belange auszugleichen sind. Die Rechtsverordnung regelt ferner, für welche Fristen die Unabkömmlichstellung ausgesprochen werden kann und welche Sachverständigenstellen der öffentlichen Verwaltung und Wirtschaft zu hören sind.
3. Durch Rechtsverordnung wird angeordnet, daß Wehrpflichtige auf Grund ihrer Tätigkeit unabkömmlich zu stellen sind, ohne daß es im Einzelfall einer Prüfung der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen bedarf. Dabei können Unterschiede nach dem Lebensalter, dem Tätigkeitsort sowie bei gediengten Wehrpflichtigen nach dem militärischen Ausbildungsstand gemacht werden.
4. Der Dienstherr oder Arbeitgeber des Wehrpflichtigen ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Unabkömmlichstellung der zuständigen Wehrersatzbehörde anzuzeigen. Wehrpflichtige, die in keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, haben den Wegfall der Voraussetzungen selbst anzuzeigen."

§ 13a des Wehrpflichtgesetzes lautet:

„Ziviler Bevölkerungsschutz“

1. Wehrpflichtige, die von der zuständigen Behörde für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt worden sind, werden nicht zum Wehrdienst herangezogen, solange sie für die Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen.
2. Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, aus welchen Jahrgängen Wehrpflichtige für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz mit der Folge der Nichtheranziehung zum Wehrdienst vorgesehen werden können. In der Rechtsverordnung kann außerdem nach der beruflichen Tätigkeit der Wehrpflichtigen, ihrem militärischen Ausbildungsstand, ihrem Tauglichkeitsgrad sowie ihrer Ausbildung und vorgesehenen Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz unterschieden werden.
3. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von Wehrpflichtigen der zuständigen Wehrersatzbehörde anzuzeigen."

Die Rechtsverordnung zu § 13 Abs. 2 (Einzel-UK-Stellung) liegt im Bundesverteidigungsministerium bereits im Entwurf vor. Der Inhalt dieser Rechtsverordnung ist kürzlich mit Vertretern von Spitzerverbänden der Wirtschaft besprochen worden. Sobald uns der Wortlaut derselben bekannt wird, werden wir Sie hiervom verständigen.

Gewährung von Anlernzuschüssen für entlassene Soldaten

(223)

(j) In Ausführung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 hat das Bundesverteidigungsministerium Richtlinien für die Gewährung von Anlernzuschüssen zur Berufsförderung der **Soldaten auf Zeit** erlassen. Ein Anlernzuschuß soll nach Maßgabe dieser Richtlinien den ehemaligen Soldaten der Bundeswehr, die wegen verminderter beruflicher Leistungsfähigkeit infolge unvollkommener oder fehlender beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten die volle Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz erst nach einer Einarbeitungszeit erreichen können, die Eingliederung in das Arbeitsleben ermöglichen oder erleichtern. Die genannten Richtlinien, die den Personenkreis umschreiben und die Voraussetzungen sowie das Verfahren regeln, sind im Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Verteidigung Nr. 23/1959 S. 472 ff. veröffentlicht worden.

Kein Berufsausbildungsgesetz

(224)

(j) Zuständige Kreise der CDU/CSU stellen der geforderten baldigen Neuregelung der gesetzlichen Grundlagen der Berufsausbildung durch ein bundeseinheitliches Berufsausbildungsgesetz eine Reihe von Bedenken entgegen. Rein technisch und zeitlich sei ein solches Gesetz nicht mehr im 3. Bundestag zu behandeln. Auch sachlich bestehe gegenwärtig kein vordringlicher Grund, mit Gesetzes-Perfektionismus in etwas hineindirigieren zu wollen, was sich in der Selbstverwaltung der Wirtschaft durchaus bewährt habe. Handel, Handwerk, Gewerbe und Industrie bemühten sich ständig um eine verbesserte Berufsausbildung und deren Formen, die ja ihrem eigenen Nachwuchs zugute komme. Die Strukturwandlung, das erst kürzlich verabschiedete neue Jugendarbeitsschutzgesetz und die möglicherweise bevorstehende allgemeine Einführung eines 9. Schuljahres sollten zweckmäßigerweise erst in ihren Auswirkungen abgewartet werden. Hinzu käme, daß eine Regelung der Berufsausbildung nicht nur auf die gewerbliche Wirtschaft beschränkt bleiben könne, sondern entsprechend den Grundsätzen im Jugendarbeitsschutzgesetz auch Land- und Hauswirtschaft sowie Bergbau und Schifffahrt erfassen müßte.

Wir halten den Widerstand gegen ein neues Berufsausbildungsgesetz für sehr begrüßenswert, da ein solches weder notwendig noch zweckmäßig ist und sicherlich mit einem weiteren Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Anhörungspflicht vor fristloser Entlassung

(225)

(j) Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 14. 7. 1960 — 2 AZR 64/59 — zu den Pflichten des Arbeitgebers vor fristloser Entlassung Stellung genommen. Danach gebietet es die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, dem Arbeitnehmer vor Ausspruch einer außerordentlichen fristlosen Kündigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn nicht auszuschließen ist, daß diese Stellungnahme zur Entlastung des Arbeitnehmers führt. In Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, ist die Anhörung des Betriebsrates in Fällen der fristlosen außerordentlichen Kündigung nicht in jedem Fall erforderlich; sie kann vielmehr im Einzelfall unzumutbar sein. Die Nichtanhörung des Betriebsrates kann aber nach Lage des Einzelfalles zur Folge haben, daß der Begriff des wichtigen Grundes nicht oder nicht richtig erkannt ist. Eine Prüfung in dieser Richtung ist dann erforderlich, wenn nicht auszuschließen ist, daß sich beim Anhörungsverfahren die Unbegründetheit einer fristlosen Entlassung herausstellt.

Hat ein Arbeitnehmer sich einer schweren Vertragsverletzung schuldig gemacht, so ist er unter dem Gesichtspunkt des Rechts-

mißbrauchs gehindert, sich auf eine nachfolgende Verletzung arbeitgeberischer Fürsorgepflicht zu berufen. Es verstößt grundsätzlich nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts gegen Treu und Glauben, wenn jemand die eigene Vertragspflicht schwer verletzt, aber trotzdem von seinem Vertragspartner die Erfüllung oder Weiterführung des Vertragsverhältnisses verlangt.

Vertragsbrüchiger Arbeitnehmer muß Entschädigung zahlen

(226)

(j) Es wäre zu wünschen, daß das Urteil des Arbeitsgerichts Göttingen vom 7. 12. 1959 — Ca 575/59 (BB 1960, S. 93) — in der übrigen arbeitsrechtlichen Rechtsprechung auch von den anderen Arbeitsgerichten künftig beachtet werde. Das Arbeitsgericht Göttingen hat nämlich — entgegen bisheriger Auffassung — festgestellt:

- Der Verurteilung des vertragsbrüchigen Arbeitnehmers zur Zahlung einer gem. § 61 Abs. 4 ArbGG festzusetzenden Entschädigung an den Arbeitgeber steht § 888 Abs. 2 ZPO nicht entgegen.
- Die Höhe der Entschädigung ist von den gesamten Umständen des Falles abhängig.

Die rechtliche Schwierigkeit bei dieser Materie besteht in der Vorschrift des § 888 Abs. 2 der ZPO, wonach eine Zwangsvollstreckung bei einer Verurteilung zur Leistung von Diensten nicht betrieben werden kann. Aus diesem Grunde haben bisher insbesondere auch die bayerischen Arbeitsgerichte es abgelehnt, zu einer Entschädigung zu verurteilen, weil sie glaubten, daß dadurch der § 888 Abs. 2 ZPO umgangen werde.

Auflösung und Abfindung im Kündigungsschutzprozeß

(227)

(j) Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 29. 3. 1960 — 3 AZR 568/58 — eine bemerkenswerte Entscheidung zur Höhe der Abfindung im Kündigungsschutzprozeß getroffen. Bekanntlich hatte sich im Laufe der Zeit bei den Arbeitsgerichten die Praxis herausgebildet, daß für jedes Jahr der Betriebszugehörigkeit als Abfindung eine Monatsvergütung zugesprochen wurde. Nunmehr hat das Bundesarbeitsgericht in der obenzitierten Entscheidung zu erkennen gegeben, daß hiervon recht erhebliche Abweichungen möglich und zulässig sind. Es hat einer Angestellten trotz 18jähriger Betriebszugehörigkeit lediglich eine Abfindung in Höhe eines Monatsgehalts gewährt. Es hat hierbei berücksichtigt, daß „die Angestellte durch ihr besonderes Verhalten bei ihren Arbeitskollegen auf berechtigte Ablehnung stieß und auch an anderen — ihr versuchsweise zugewiesenen — Arbeitsplätzen durch die Art ihres Auftretens Unfrieden unter ihren Mitarbeitern stiftete.“

In den Leitsätzen dieses Urteils ist ausdrücklich angegeben, daß das Arbeitsgericht bei der Bemessung einer Abfindung nach § 7 Kündigungsschutzgesetz nicht beschränkt auf die in § 8 Abs. 2 Kündigungsschutzgesetz beispielhaft genannten („insbesondere“) Momente, Dauer der Betriebszugehörigkeit und wirtschaftliche Lage der Parteien, ist. Es muß vielmehr alle Umstände berücksichtigen. Dazu gehört vor allem auch das Maß der Sozialwidrigkeit der Kündigung.

Befristeter Arbeitsvertrag und Kündigungsschutz

(228)

(j) Der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts hat mit Urteil vom 12. 10. 1960 — Gs 1/59 — entschieden, daß die Befristung eines Arbeitsvertrages dann stets rechtswirksam ist, wenn bei Abschluß des Vertrages für die Befristung sachliche Gründe vorliegen haben. Beim Fehlen solcher sachlichen Gründe könnte sich jedoch der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gegenüber nicht auf die Befristung berufen, wenn diese dem Arbeitnehmer den Schutz von Kündigungsschutzbestimmungen entzieht. Im Falle einer nach dem Abschluß eines zulässigerweise befristeten Arbeitsvertrages eingetretenen Schwangerschaft ist somit der

Arbeitgeber nicht gehindert, sich auf die durch den Fristablauf eingetretene Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu berufen. Dies gilt insbesondere für die Probezeit, die jedoch mit der Maßgabe vereinbart sein muß, daß das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Probezeit erlischt, falls es nicht mit ausdrücklicher Zustimmung des Arbeitgebers fortgesetzt wird.

Allg. Rechtsfragen

Welche Forderungen verjähren

am 31. 12. 1960

(229)

(j) Wie alljährlich geben wir auch zum Jahresende 1960 eine Übersicht über die Forderungen, die am 31. 12. 1960 verjähren. **Forderungen verjähren nur dann nicht, wenn sie ausgeklagt sind, d. h. wenn ein Schuldtitel darüber vorhanden ist oder wenn sie bereits anerkannt sind.** Eine Forderung ist nur dann anerkannt, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt (§ 208 BGB). Es muß also eine Handlung seitens des Schuldners vorliegen. Überprüfen Sie bitte daraufhin Ihre Außenstände! Noch ist Zeit, derartige Forderungen einzuklagen oder einklagen zu lassen. **Unsere Gläubigerschutz-Abteilung bietet Ihnen ihre Hilfe an!**

Welche Forderungen verjähren am 31. 12. 1960?

1. Die im Jahre 1958 entstandenen Ansprüche, die gemäß § 196 BGB einer zweijährigen Verjährungsfrist unterliegen. Dies sind u. a. folgende Ansprüche:

a) der Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte mit Einschluß der Auslagen, wenn die Leistung nicht für den Gewerbebetrieb, sondern für den Schuldner privat erfolgte,

b) der Frachtführleute, Schiffer, Lohnkutscher, Boten wegen Fahrgeld, Fracht usw.,

c) bei Besorgung fremder Geschäfte oder Dienstleistungen für Vergütung und Auslagen von Nichtkaufleuten,

d) der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte,

e) der Rechtsanwälte, Notare und öffentlich bestellter Personen für Gebühren und Auslagen;

2. Die im Jahre 1956 entstandenen Ansprüche, die gemäß § 197 BGB einer vierjährigen Verjährungsfrist unterliegen. Dies sind u. a. folgende Ansprüche:

a) Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte mit Einschluß der Auslagen, wenn die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgte,

b) Ansprüche land- und forstwirtschaftlicher Betriebe aus Lieferung von Erzeugnissen für den Gewerbebetrieb des Schuldners,

c) Rückstände von Zinsen, Tilgungszahlungen, Miet- und Pachtzinsen, Rückstände von Renten, Unterhaltsbeiträgen und wiederkehrende Leistungen.

Der Ablauf der Verjährung kann durch bestimmte Maßnahmen gehemmt oder unterbrochen werden. Wird eine Forderung **gestundet**, so wird der Zeitraum der Stundung in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Wird eine Forderung **anerkannt**, so wird die Verjährungsfrist **unterbrochen**, d. h. die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit wird nicht gerechnet, vielmehr beginnt die Verjährungsfrist nach Fortfall der Unterbrechung von neuem zu laufen.

Eine einfache Mahnung oder die Übersendung eines Kontauszuges oder eine sonstige Nachricht an den Schuldner über das Bestehen der Forderung unterbricht die Verjährung nicht. Erkennt der Schuldner nicht in irgendeiner der vorerwähnten Art seine Zahlungsverpflichtung an, so kann der Gläubiger die Unterbrechung der Verjährung **nur durch Klageerhebung**, z. B. durch Zustellung eines Zahlungsbefehls, erreichen. Klageerhebung bzw. Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls müssen so rechtzeitig erfolgen, daß die Klage oder der Zahlungsbefehl dem Schuldner vor Ablauf der Verjährungsfrist, also bis spätestens 31. 12. 1960 zugestellt worden ist.

Steuerfragen

Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Weihnachtsgratifikationen

(230)

(sr) Die bisherige gesetzliche Regelung sah bekanntlich vor, daß Weihnachtszuwendungen (Neujahrzuwendungen) des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer bis zu einer Höhe von insgesamt 100,— DM **nicht** zum steuerbaren Lohn gehören. Als Weihnachtszuwendungen gelten Zuwendungen in Geld, die in der Zeit vom 15. Nov. eines Kalenderjahres bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres, aus Anlaß des Weihnachtsfestes (Neujahrstage) bezahlt werden. Der DM 100,— übersteigende Betrag ist dem laufenden Arbeitslohn des Lohnzahlungszeitraums hinzuzurechnen und mit zu versteuern.

Um die ungleichmäßige steuerliche Behandlung von Lohn- und Gehaltsempfängern, die eine Weihnachtsgratifikation erhalten und solchen, die keine Weihnachtsgratifikation erhalten auszugleichen, hat die Bundesregierung einen **Gesetzentwurf** eingebracht, die folgende Neuregelung vorsieht:

Jeder Arbeitnehmer erhält im Dezember einen Freibetrag von DM 100,—. Es werden vom Dezember-Lohn oder -Gehalt, also DM 100,— **lohnsteuerfrei** ausbezahlt und zwar unabhängig davon, ob eine Weihnachtsgratifikation bezahlt wird oder nicht.

Dieser Freibetrag kann auch nachträglich im Lohnsteuer-jahresausgleich geltend gemacht werden.

Bitte vormerken!

SPOGA - Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel* 6.-9. 1.
7.-9. 5.

BABY - Internationale Fachmesse für Kinderwagen und Kinderausstattung* 6.-9. 1.

INTERNATIONALE HAUSRAT- UND EISENWARENMESSE* 24.-27. 2.

INTERZUM - Internationale Messe der Zulieferer für Möbel, Polstermöbel und Holzverarbeitung mit Fachmesse für Polsterer, Raumausstatter, Tapizerier und Sattler* 8.-11. 6.

INTERSCHUTZ - Der Rote Hahn - Internationale Ausstellung für Brand-Strahlen- und Katastrophenschutz* 23. 6.-2. 7.

* Nur für Wiederverkäufer

Internationale Kölner Messen und Ausstellungen im ersten Halbjahr 1961

Messe- und Ausstellungs-Ges.m.b.H.Köln,Köln-Deutz



Nachdem der Freibetrag in Zukunft jeweils im Dezember gewährt wird, ist für die Firmen, die heuer nach der bisherigen Regelung bereits im November einen lohnsteuerfreien Befrag ausbezahlt haben, zu beachten, daß der — an sich im Dezember zu gewährende — Freibetrag durch die lohnsteuerfreie Zahlung im November abgegolten ist.

Es ergibt sich also folgendes einfaches Ergebnis:

In Zukunft: vom Dezember-Gehalt bzw. -Lohn wird in jedem Fall DM 100,— lohnsteuerfrei ausbezahlt. Die Gratifikation selber kann ausgezahlt werden, wann die Firmenleitung will. Sie wird dem Lohn respektive Gehalt des Lohnzahlungszeitraumes ganz zugerechnet und versteuert.

Für 1960: gleiche Regelung, jedoch mit der Ausnahme, daß bei Firmen, die bereits im November lohnsteuerfreie Gratifikationen gewährt haben, der Dezember-Freibetrag abgegolten ist. Es kann in diesen Fällen also keine weitere lohnsteuerfreie Gratifikation im Dezember bezahlt werden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist inzwischen vom Bundestag verabschiedet und liegt dem Bundesrat vor.

Der Bundesrat wird über die Vorlage am **3. Dezember** befinden. Wenn der Bundesrat seine Zustimmung nicht versagt, was mit großer Wahrscheinlichkeit erwartet wird, so tritt die neue Regelung in Kraft.

Nachdem uns vom zuständigen Referenten des Finanzministeriums bestätigt wurde, daß kaum ein Zweifel besteht, daß die Neuregelung Gesetz wird, setzen wir Sie schon jetzt hiervom in Kenntnis.

Neue Richtlinien für die Erhebung von Säumniszuschlägen

(231)

(sr) Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat die Erhebung von Säumniszuschlägen neu geregelt. Der hierzu ergangene Erlass hebt folgendes hervor:

Beläßt sich der der Berechnung zugrunde liegende Betrag bei der gleichen Steuerart auf **weniger als 100,— DM**, so ist von einem Säumniszuschlag abzusehen.

Von der Erhebung eines Säumniszuschlages kann abgesehen werden, wenn die Zahlungsfrist nicht länger als 3 Tage überschritten wird. Bei einer um 4—7 Tage verspäteten Zahlung kann dann von einem Säumniszuschlag abgesehen werden, wenn der Steuerschuldner **erstmalig im Steuerjahr** säumig geworden ist. Ist der Steuerzahler mehr als 7 Tage mit seiner Zahlung im Verzug, kann nur aus besonderen Gründen (plötzliche Erkrankung des Steuerpflichtigen, offenkundiges Versehen bei einem bisher als pünktlicher Zahler bekannten Steuerpflichtigen) von einem Säumniszuschlag abgesehen werden.

Ist ein vorgedruckter Rechtsmittelverzicht in der Umsatzsteuererklärung wirksam?

(232)

(sr) Das Finanzgericht Hamburg hat zu der Frage Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen ein vorgedruckter Rechtsmittelverzicht wirksam ist. Es stellte fest, daß ein Rechtsmittelverzicht nur dann wirksam ist, wenn der Verpflichtende sich über die Bedeutung dieser Erklärung im klaren ist. Aus diesem Grunde ist der in der Umsatzsteuerjahreserklärung vorgedruckte Rechtsmittelverzicht in der Regel unwirksam, wenn er von einem Laien nicht durchgestrichen wird.

Die vorgedruckte Verzichtserklärung ist jedoch wirksam, wenn sie von einem **Steuerberater** nicht durchgestrichen wird, da ein Steuerberater über die notwendige Erfahrung verfügen muß, um die Bedeutung und die Tragweite seiner Erklärung zu erkennen.

Raum 16,5 qm

mit Nebenzimmer 10 qm für
Laden od. Lager in München 8
zu vermieten. Chiffre Nr. 100

Einzelfragen zu den Lohnsteuer-Ergänzungsrichtlinien 1960

(233)

(sr) Wir möchten Sie auf einige Neuregelungen hinweisen, die in den Lohnsteuer-Ergänzungsrichtlinien 1960 enthalten sind:

1. Umzugskosten

Nach der bisherigen Regelung waren Umzugskosten nur dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn durch den Umzug kein Wechsel des Arbeitgebers und kein Berufswechsel des Arbeitnehmers vorlag. Nach der Neufassung ist es nur noch erforderlich, daß die **Umzugskosten dienstlich veranlaßt sind**. Private Gründe dürfen also für den Umzug nicht vorliegen. Eine dienstliche Veranlassung liegt auch dann vor, wenn der Umzug durch die **erstmalige Aufnahme einer Arbeitnehmer-tätigkeit erforderlich wird**. Die durch den Arbeitgeber bezahlten Umzugskostenbeträge sind jedoch nur dann steuerfrei, wenn sie die durch den Umzug erstandenen Mehraufwendungen nicht überschreiten. Eine Bindung an die Höhe der Vergütungen, die ein vergleichbarer Bundesbeamter erhalten würde, ist nicht mehr gegeben.

2. Verpflegungsmehraufwand

Mehraufwendungen für Verpflegung können nur als Werbungskosten anerkannt werden, wenn sie durch das Arbeitsverhältnis selbst veranlaßt sind. Der freiwillige Besuch von Fortbildungskursen etc. kann auf die erforderliche Abwesenheit des Steuerpflichtigen von mehr als 12 Stunden pro Arbeitstag nicht angerechnet werden.

3. Kinderfreibeträge

Kinderfreibeträge für Kinder von 18—25 Jahren standen bisher dem Arbeitnehmer nur zu, wenn die Kinder eigene Einkünfte von höchstens 75,— DM pro Monat hatten bzw. einen **Arbeitslohn** von höchstens 122,— DM pro Monat bezogen. Diese Beiträge sind auf 90,— DM bzw. 137,— DM pro Monat erhöht worden.

4. Steuerfreie Jubiläumsgeschenke

Der Arbeitgeber kann nunmehr dem Arbeitnehmer ein Jubiläumsgeschenk auch dann steuerfrei gewähren, wenn der Arbeitnehmer die maßgebliche Dienstzeit nicht ganz bei dem Arbeitgeber geleistet hat, sondern vorher in Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben beschäftigt war, deren wesentliche Grundlagen auf den Arbeitgeber übergegangen sind. Bei **Geschäftsjubiläen** ist also für die Berechnung der Jubiläumszeit entscheidend, daß das „Geschäft“ als solches eine bestimmte Zeit bestanden hat, daß also die wesentlichen Grundlagen des früheren Unternehmens sich noch in dem heutigen Unternehmen finden. Änderungen in der Rechtsform oder in der Firma sind also nicht allein ausschlaggebend. Hierunter dürfte z. B. ein in einer anderen Rechtsform bzw. unter einer anderen Firma neu gegründeter Flüchtlingsbetrieb fallen.

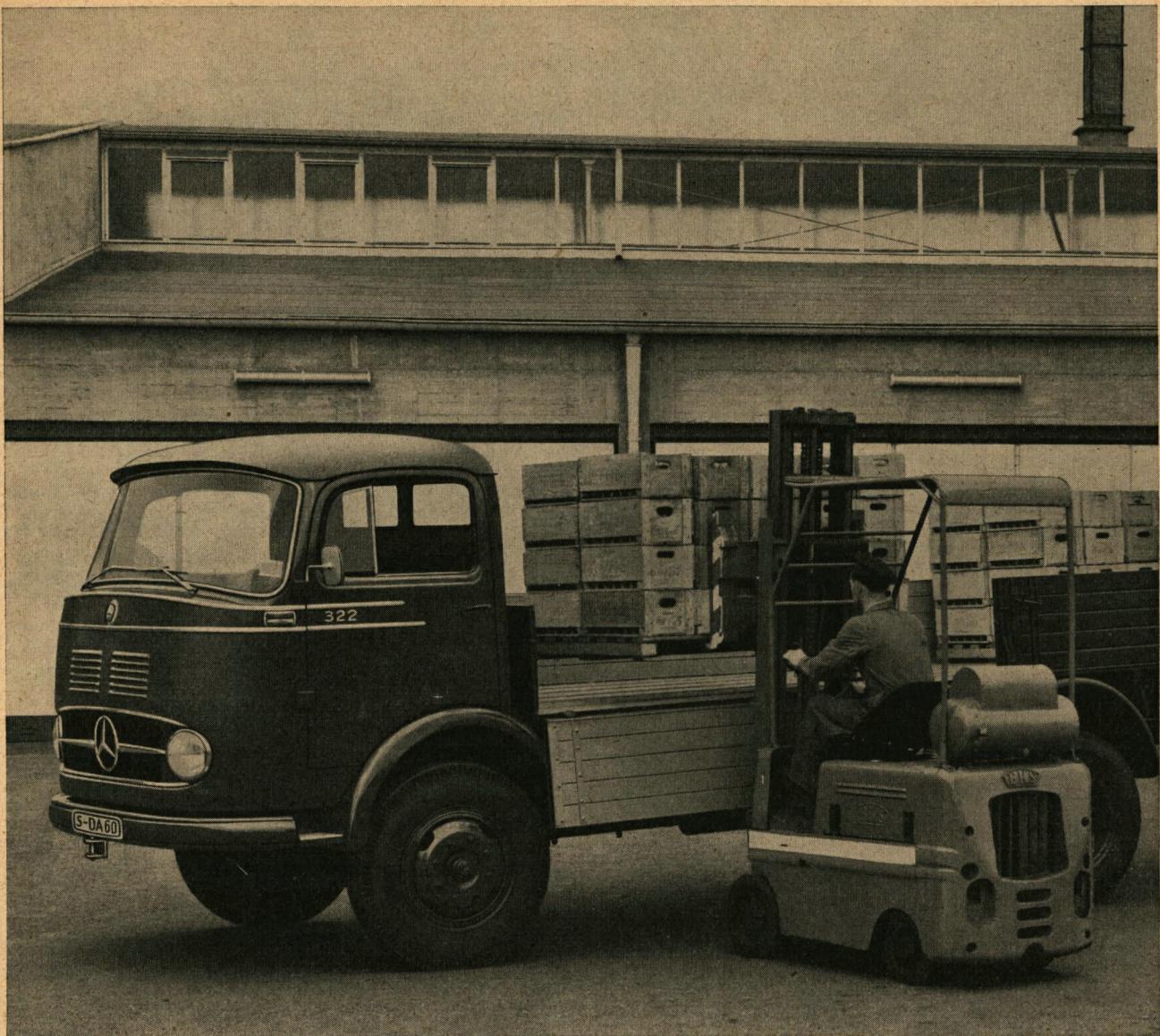
Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Verfassungsbeschwerde gegen die Genossenschaften

(234)

(p) Wie zu erwarten, haben die Spitzenverbände des Genossenschaftswesens gegen die Verfassungsbeschwerde, über die wir in Artikel 193 in Heft 9/60 berichteten (und an deren Vorbereitung wir maßgeblich beteiligt waren), Stellung genommen. Die Genossenschaftsverbände weisen darauf hin, daß die Genossenschaften als Personalgesellschaften gelten und ebenso wie die Offenen Handelsgesellschaften für eine selbständige Besteuerung ungeeignet seien. Steuerliche Abzugsfähigkeit der Warenrückvergütung sei zwingend, weil die Warenrückvergütung eine gesetzlich verpflichtende Betriebsausgabe sei. Die von den Genossenschaften vorgebrachten Argumente sind samt und sonders nicht neu. Sie wurden zum großen Teil bereits in der bekannten Verfassungsbeschwerde widerlegt.

Wenn Zentimeter entscheiden - LP 322



Wo es darauf ankommt, großvolumiges Ladegut bei möglichst geringer Gesamtlänge des Fahrzeugs wirtschaftlich, schnell und sicher zu transportieren, wo es also zuerst um die Länge der Ladefläche geht, hat der LP 322 bereits die Wahl für sich entschieden. Er hat eine große Ladefläche bei geringster Gesamtlänge und ein günstiges Verhältnis von Nutzlast zum Eigengewicht.

Durch seinen großen Radeinschlag und die moderne Pullmanbauweise ist er sehr wendig. Und er hat die vielen weiteren Vorzüge, mit denen die Lastwagen vom Typ LP 322 überall immer mehr begehrt werden: Sie arbeiten wirtschaftlich, leisten viel und sind stets gleich zuverlässig – ob nach 100 oder 100 000 Kilometern.

M E R C E D E S - B E N Z

Ihr guter Stern auf allen Straßen



Im übrigen ist erfreulich, daß das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde nicht zunächst „auf Eis gelegt“ hat (wie es bei der leider Gottes ganz außerordentlich großen Zahl von Verfassungsbeschwerden durchaus verständlich gewesen wäre), sondern bereits die Beschwerde dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung und dem Bundesfinanzminister zur Stellungnahme bis Ende Januar 1961 zugestellt hat. Es ist allerdings kaum anzunehmen, daß diese Frist gewahrt werden wird. Immerhin ist auf jeden Fall die Sache jetzt „im rollen“.

Schließlich ist als bemerkenswerte Tatsache festzustellen, daß die **öffentliche Meinung** sich in zunehmendem Maße für die Auseinandersetzung zwischen dem selbständigen Großhandel und den Genossenschaften interessiert.

In „DIE WELT“ vom 2. 9. 1960, Seite 7, hat Rudolf Hertl unter dem Titel „Karlsruhe — die letzte Rettung“ einen lezenswerten Kommentar zu dieser nicht steuerlichen, sondern vor allem auch wirtschaftspolitischen Streitfrage geschrieben.

Nachstehend bringen wir diesen Beitrag und empfehlen unseren Mitgliedern sowohl im geschäftlichen wie im privaten Bekanntenkreis immer wieder entsprechende Hinweise zu geben, da ja — wir haben schon vor Jahren mit allem Nachdruck darauf hingewiesen — erste Voraussetzung einer befriedigenden Lösung eine wirkliche Aufklärung der Öffentlichkeit ist.

,Karlsruhe — die letzte Rettung

Von Rudolf Hertl

Siebenundzwanzig Großhandels- und Herstellerfirmen haben das Bundesverfassungsgericht angerufen. Sie wollen in Karlsruhe feststellen lassen, daß die Vorschriften über die steuerliche Behandlung von Warenrückvergütungen bei Genossenschaften gegen den Gleichheitsgrundsatz der Verfassung verstößen. Das ist der Vordergrund des Geschehens. Im Hintergrund steht die Hoffnung, mit einer höchstrichterlichen Entscheidung, die die Ansicht der Kläger bestätigt, könnte die große **Reform des Genossenschaftsrechts** vorangetrieben werden.

Wenn man die Motive der siebenundzwanzig Unternehmer und ihrer Anwälte richtig deutet, dann wissen sie wohl, daß man mit richterlichen Entscheidungen keine Wirtschaftspolitik machen kann. Zuständig sind dafür allein Regierung und Parlament. Aber alle, die das Genossenschaftsrecht für reformbedürftig halten, haben bisher vergeblich gehofft, Bonn würde sich dieser so wichtigen Frage annehmen. Statt der großen Reform, über die zwar viel geredet wurde, hat man auch hier seiner Liebe zu Reformchen Ausdruck verliehen. Die meisten wichtigen Fragen blieben in der Schwebe.

Das Rad der Entwicklung aber drehte sich weiter. Die **Genossenschaften** sind in der Bundesrepublik eine **Macht** geworden, mit der gerechnet werden muß, gleichgültig ob man ihre Größe am Umsatz mißt oder am Umfang des investierten Kapitals. Aus den „Selbsthilfeeinrichtungen der sozial Schwachen“, die sie im 19. Jahrhundert und in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts waren, wurden straff organisierte moderne Wirtschaftsgiganten. Aus dem bescheidenen Lädchen der redlichen Pioniere von Rochdale, der englischen Väter der Konsumgenossenschaftsbewegung, wurde die moderne Verteilungsstelle der heutigen Großgenossenschaften, die sich in Selbstbedienungs- und Tempoläden der modernsten Verkaufsmethoden bedienen. Im gewerblichen Bereich arbeitet die machtvolle Organisation des Deutschen Genossenschaftsverbandes, im ländlichen Bereich die des Raiffeisenverbandes. Sie alle leben unter eigenen Gesetzen, stehen aber mit den erwerbswirtschaftlich organisierten Unternehmen im Wettbewerb. Daraus ergeben sich alle Schwierigkeiten, daher röhren alle Klagen.

Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz der Verfassung sei es, so sagen die Anwälte der siebenundzwanzig Firmen, wenn der Gesetzgeber zuläßt, daß die Warenrückvergütungen vom Gewinn abgesetzt werden dürfen. Sie verurteilen diese Vorschrift besonders deshalb, weil sie auch dann gilt, wenn die Warenrückvergütungen nicht in bar ausgezahlt, sondern zur Auffüllung der Geschäftsanteile der Mitglieder verwendet werden. Auf diese Weise falle es den Genossenschaften wesentlich leichter als anderen Unternehmen, ihre Kapitalkraft auf billige Art und Weise zu stärken.

*

Das Körperschaftsteuergesetz sagt kurz und bündig, daß die Bundesregierung ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats anzurufen, unter welchen Voraussetzungen Genossenschaften Warenrückvergütungen bei der Ermittlung des Gewinns absetzen dürfen. Es wurde bestimmt, daß Warenrückvergütungen der Konsumgenossenschaften nur bis zur Höhe von drei Prozent des Mitgliederumsatzes steuerlich abzugangsfähige Betriebsausgaben sind. Rechtlich wurden die Konsumgenossenschaften dadurch nicht gehindert, höhere Warenrückvergütungen als 3 Prozent vom Mitgliederumsatz auszuschütten. Praktisch aber werden sie sich doch durch die hohen Körperschaftsteuergesetze davon abhalten lassen.

Diese Regelung stützt sich im wesentlichen auf einen Kompromiß, der seit 1952 im Parlament und zwischen der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels und dem Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften ausgehandelt worden war. Die Konsumgenossenschaften verzichteten dabei auf die volle Abzugsfähigkeit der Warenrückvergütung und erhielten gleichsam als Gegenleistung das Recht, ohne Einschränkung auch an Nichtmitglieder verkaufen zu dürfen.

Daß Warenrückvergütungen überhaupt abzugsfähige Betriebsausgaben sind, hängt mit der besonderen Konstruktion der Genossenschaften zusammen. Sie sind Zusammenschlüsse von Verbrauchern (Konsumgenossenschaften), von Einzelhändlern (Edeka- und Rewe-Genossenschaften), von Landwirten (ländliche Waren- und Kreditgenossenschaften) oder von Gewerbetreibenden (Volksbanken). Diese Zusammenschlüsse schaffen sich einen eigenen Geschäftsbetrieb mit dem Ziel, den „Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder zu fördern“, wie es im Genossenschaftsgesetz von 1889 heißt. Dieser gemeinsame Geschäftsbetrieb soll nach dem Wortlaut und nach dem Geist des Gesetzes keinen Gewinn machen, sondern die Wirtschaft der Mitglieder fördern. Das kann er, indem er etwa für sie im großen einkauft oder für sie verkauft, was bei den landwirtschaftlichen Absatzgenossenschaften eine Rolle spielt.

Eine Konsumgenossenschaft kauft für ihre Mitglieder ein und soll die Waren zum Selbstkostenpreis an sie abgeben. Dieser Selbstkostenpreis läßt sich schwer im voraus bestimmen. Sie pflegen deshalb zu Marktpreisen zu verkaufen und ihren Mitgliedern am Ende des Jahres das wieder zurückzugeben, was sie ihnen in Form der über den Selbstkosten liegenden Marktpreise zuviel abgenommen haben. Diese Warenrückvergütungen durften früher in voller Höhe, jetzt eben nur bis zu drei Prozent des Mitgliederumsatzes vom Gewinn abgesetzt werden.

In der Praxis spielt sich das meist so ab, daß sich die Mitglieder ihre Warenrückvergütung nicht auszahlen lassen. Sie wird dem sogenannten Geschäftsanteil zugeschrieben, mit dem die Mitglieder an der Genossenschaft beteiligt sind. Diese Methode ist für Genossenschaftsbetriebe eine billige Finanzierungsquelle, die andere Unternehmen nicht gern sehen. Ihr gilt deshalb der Kampf.

*

Wird er über Karlsruhe den erhofften Erfolg bringen? Die Richter werden von der besonderen Eigenart genossenschaftlich organisierter Betriebe ausgehen müssen. Aus ihr ergibt sich die Anerkennung der Warenrückvergütung als Betriebsausgabe von selbst. Der Verkauf an Nichtmitglieder und die Begrenzung der steuerlich abzugsfähigen Warenrückvergütung auf 3% sind allerdings schon erwerbswirtschaftliche Abweichungen vom genossenschaftlichen Prinzip. Die Richter werden es nicht ganz leicht haben.

Wie immer aber Karlsruhe entscheiden wird — um die große Reform des Genossenschaftsrechts kommt Bonn nicht herum. Freunde und Gegner der Genossenschaften aller Sparten erwarten von ihr die gesetzliche Regelung der Wettbewerbsverhältnisse sowohl zwischen Konsumgenossenschaften und Einzelhandel als auch zwischen landwirtschaftlichen gewerblichen WarenGenossenschaften einerseits und dem Großhandel andererseits. Sie erwarten schließlich aber auch die Regelung einiger genossenschaftsinterner Fragen.

Bei allen drei Komplexen geht es um die **Einordnung** der straff organisierten Genossenschaftswirtschaft mit ihren Groß-

genossenschaften und Genossenschaftszentralen in die Weltbewerbswirtschaft. Dieses Wirtschaftsordnungsproblem liegt jedoch unter einem nahezu undurchdringlichen Dickicht von Gruppeninteressen verborgen. Deshalb gehen Regierung und Parlament so zaghaft an die Reform heran.

Die Gegner sagen: da die meisten Genossenschaften ohnehin Erwerbsunternehmen sind, sollten sie sich auch der entsprechenden Rechtsformen bedienen, die das Handelsrecht dafür bereithält. Dann würde sich erweisen, daß die Rechtsform „Genossenschaft“ überflüssig sei.

Die Antwort aus den Reihen der Genossenschaften, sie seien nach wie vor Selbsthilfeeinrichtungen der sozial Schwachen, gehört zum Antiquariat genossenschaftlicher Begriffe des neunzehnten Jahrhunderts. Ein anderer Einwand verdient schon mehr Aufmerksamkeit, nämlich der, daß die Genossenschaften Einrichtungen seien, die es selbständigen, aber kapitalschwachen Personen erlauben, an der kapitalistisch organisierten Wirtschaft teilzunehmen, ohne in deren Abhängigkeit zu geraten. Im Alltag aber denkt man nicht immer an so hehre Ziele. Das Schwungrad der Routine dreht sich und oft ist die genossenschaftliche Wirtschaftsweise von der erwerbswirtschaftlichen nicht zu unterscheiden.

Auf alle diese Fragen sollen Regierung und Abgeordnete durch einen Spruch des Bundesverfassungsgerichts gestoßen werden. Denn von selbst röhrt sich Bonn nicht. Karlsruhe ist die letzte Rettung.“

Der Großhandel im neuen Jahrzehnt

Neue Beziehungen zum Lieferanten und zum Einzelhandel (Fortsetzung und Schluß)

(235)

Und so ist es heute überall, besonders auch im Rohstoffsektor. Was ist eigentlich Stahl? Stahl ist Stahlverwendbarkeit. Die Verwendbarkeit muß produziert werden. Ebenso bei Beton. Das muß man dann auch publizieren. Auch am Markenartikel! Aluminiumfenster müssen als Service produziert werden. Nachdem es der chemischen Industrie gelungen ist, aus anfänglichen Ersatzstoffen Diensträger zu machen, z. B. Trevira, das nicht einläuft oder bestimmte hervorspringende Eigenschaften hat, muß man auch anfangen, sich über die Dienstfunktion von Wolle Gedanken zu machen. Man muß dann im Spiegel einige Seiten veröffentlichen, in denen man sagt: „Tragt Sirosixwolle, weil die Bügelfalte nicht herausgeht, nachdem man die Wolle mit Kunstharz imprägniert hat.“ Das ist Marketing. Das ist bei Maschinen dasselbe. Was ist Maschinenumumsatz? Ich habe mich neulich darüber einmal einen ganzen Vormittag mit einem Herrn einer Werkzeugmaschinenfabrik in Düsseldorf unterhalten. Er sagte: „Ja früher, wenn eine Maschine abgenutzt war, wurde sie nachbestellt. Heute kommt der Kunde und verlangt Maschinen, die ein Werkzeug in fünf Minuten herstellen, und dieses Werkzeug darf nicht mehr als 16 Pf. kosten. Wer nicht zunächst einmal die gesamte Kalkulationsgrundlage, das ganze Funktionsprogramm ausarbeitet, der kann infolgedessen keine Maschinen verkaufen, das ist alles Marketing. Wie interessant ist es, daß in manchen Ländern wegen der unsinnigen Abschreibungsbeschränkungen auf die Initiative der Großhändler das System der Maschinenvermietung, besonders bei Werkzeugmaschinen, anfängt. Die **Maschinenvermietung als Funktion des Großhandels** ist ein Bombenerfolg. Der Abnehmer kann alles als Kosten verbuchen. Das sind so Dinge, die es früher nicht gegeben hat.“

Nun kommen wir zum Konsumgut. Das beste Beispiel für die Konsumfunktion ist der Wandel der Henkelwerke von „Persil

bleibt Persil“ zum „Persil 59“. „Persil bleibt Persil“ ist die alte Markenartikel-Vorstellung von der gleichbleibenden Qualität. Das kann man nicht aufrechterhalten in einer Zeit, in der die Waschstoffe und die Waschmaschinen sich dauernd verbessern. Also muß Persil auf dem Marsch zur dauernden Funktionsverbesserung sein. Und man nennt den Artikel „Persil 59“, „Persil 61“, „65“ je nachdem. Stellen Sie sich einmal die ganzen Bereiche des Konsumgütekörpers als Erfüllung von Träumen und als Verbesserung von Diensten vor. Dann fällt Ihnen vor allem eine neue, gesunde Polarität zwischen Produktion und Vertriebsmann auf. Der Produzent in jeder Fabrik will uniformieren; denn das kann er in die große Serie bringen. Der Techniker einer Textilfabrik will Hunderttausende von Quadratmetern auf dem Webstuhl durchlaufen lassen. Aber auf der anderen Seite sitzt der Marketingmann und will differenzieren. Er will dem Produkt Persönlichkeit vermitteln, Träume erkennen und erfüllen. Bei diesen dauernden Steigerungen mit dem Rechenstift die Grenze zu finden, ist das große Problem in jeder Industrie heute.

Man kann nicht alle Wünsche erfüllen, aber man muß sich auf diesem Wege marktplaudend verhalten, darüber sprechen und für Produkte werben, die durch Markenartikel auf dem Marsch zu dauernder Dienstverbesserung sind. Damit sind wir zu dem Thema „Was ist ein neues Produkt?“ gekommen. Sie werden alle in den nächsten 10 Jahren nur neue Produkte verkaufen. Es gibt natürlich neue Produkte, die völlig neu entwickelt sind, wie vor kurzem der Elektro-Rasierapparat. Dann aber ist z. B. ein neues Produkt ein Produkt, das bisher nur in der Oberschicht verkauft wurde und jetzt plötzlich für die Unterschicht oder Mittelschicht erschlossen werden soll. Das ist für die Leute ein neues Produkt und das ist für Sie dann auch ein neues Produkt, weil Sie es dann nämlich in einer neuartigen Sprache, vielleicht in einer abgeänderten Verpackung verkaufen sollen. Dann ist ein neues Produkt jedes alte Produkt, für das Sie eine neue Verwendung erschließen. Es ist überhaupt das billigste und rationellste, für ein vorhandenes Produkt mehr Verwendungsmöglichkeiten zu erschließen. Denken Sie an die Radiogeräte, Kofferradios usw. Denken Sie an den Taschen-, Mode- und Badeknirps. Da strahlt auch der Produktionschef, wenn ihm der Marketingmann das bringt. Bei Traumgütern ist es der neue Name. Der Name einer Zigarette, der Name eines Kosmetika entscheidet über den Umsatz. Aus all diesen Entwicklungen bekommen Sie ja nun diese vom Markt und vom Marketing her beweglich werdenden und vom Hersteller mitgeformten Sortimente.

Das hat natürlich Auswirkungen auf den Einzelhandel. Was sind das für Auswirkungen? Der Handel muß heute genau dieselbe Frage stellen wie der Hersteller. Der Hersteller fragt: „Was für einen Dienst erfüllt meine Ware?“ Der Handel muß die Frage stellen: „Ist mein Sortiment ein Dienst, den der Kunde akzeptiert?“ Beim Einzelhandel wird zunehmend empfunden, wie Sie es im Selbstbedienungsladen erleben, der alles, was man verzehrt unter einem Dach führt. Es teilen sich die Waren in zwei Gruppen. Einmal solche, die dauernd abwandern, weil sie nämlich durch die Reklame des Herstellers problemlos geworden sind. Diese wandern ab vom Fachgeschäft und können nur wieder eingefangen werden, wenn Sie selbst ein Fachgeschäft aufbauen, das von der Bedarfsgruppe her geprägt ist. Es gibt z. B. neue Fachgeschäfte, die alles unter einem Dach führen, was sich rentiert. Jeder muß sich heute die Frage vorlegen, wo habe ich noch ein Sortiment, das als Marketingsortiment angesprochen werden kann. Besonders die Drogerien müssen sich dieses fragen. Die Drogerie hat so viele Artikel, die in die Apotheken, die Reformhäuser oder in die Lebensmittelgeschäfte abwandern. Man muß immer bedenken, daß in jedem Fachgeschäft Artikel der Art geführt werden, die einerseits noch der Sachkunde bedürfen und aus Beratungen heraus an die Kunden verkauft werden müssen, und andererseits Artikel, die überall gekauft werden können. Wehe dem Fachgeschäft, das die Artikel, die überall verkauft werden können, teurer verkauft als Woolworth oder sonst jemand; denn das zerstört seine Optik bei den Kunden, beim Verbraucher. Man hat Untersuchungen durchgeführt und festgestellt, daß die durchschnittliche Hausfrau in England und Amerika von den 15 000 Artikeln, die so ein moderner Selbstbedienungsladen führt, nur 7 in den Preisen genau kennt. Von

BEILAGENHINWEIS

Diese Ausgabe enthält als Beilagen

- eine Werbeantragkarte der Firma „Concordia Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft“ Köln
- und einen Prospekt „Deutscher Investment-Trust, Gesellschaft für Wertpapieranlagen m. b. H., Frankfurt a. M.“

auf die wir unsere Leser besonders aufmerksam machen.

der Gestaltung dieser Preise hängt die Preisoptik, in der ein Laden steht, entscheidend ab. Es ist das Wesen des modernen Ladens, vom zersplitterten Sortiment zum differenzierten Sortiment zu kommen. Nicht 100 Nudelsorten führen, sondern nur 2 und damit für mehr Sortimente, wie Fisch, Fleisch aus der Tiefkühltruhe, Backwaren und Obst, Platz machen. Vom zersplittenen zum differenzierten Sortiment zu kommen, setzt bewegliche Kalkulation, die nach dem Umsatz orientiert ist, voraus.

Die englische Regierung hat unter dem Druck der öffentlichen Meinung einen Ausschuß eingesetzt, um zum letzten Male zu prüfen, ob die vertikale **Preisbindung** beibehalten werden soll oder nicht. Im Lebensmittelhandel ist sie total zusammengebrochen. Vielleicht wird sie in wenigen Monaten schon nicht mehr da sein, sie ist heute schon nicht mehr in Skandinavien, sie ist in Frankreich, in Österreich, in Irland verboten. In Italien existiert sie nicht. In Kanada und USA ist sie auch weitgehend verboten. Auf der Tagung der Haushaltwarenhändler in Goslar hat der Präsident zu seinen Mitgliedern gesagt, die Preisbindung sei für uns allenfalls ein homöopathisches Mittel, er würde sich darauf rüsten, ohne sie auszukommen, und würde empfehlen, sich die Kalkulation im Einzel- und Großhandel in Zukunft unter der Voraussetzung zu überlegen, als existiere die vertikale Preisbindung nicht mehr.

Dann kommt hinzu, daß das Zeitalter des **Service** im Einzelhandel erst anfängt. Man hat immer gesagt, die modernen Motoren zerstören den Service. Nein, der Anspruch des Verbrauchers an den Service wächst in jeder Beziehung. Der Verbraucher wird telefonisch bestellen, er wird auf Kredit kaufen, er will beraten werden und er will ein leicht zugängliches Geschäft haben. Das alles ist Service. Es ist nicht Service, wenn man die Ware einwickelt und in Nichtselbstbedienung präsentiert. Es ist jedoch auch Service, wenn ein Einzelhändler oder auch ein Großhändler einen Heimautomaten mitverkauft. Das ist das Neue. Die Revolutionen der Zukunft im Einzelhandel kommen nicht mehr von den Preisfressern, das war die Zeit der Einheitspreisgeschäfte, der Diskonthäuser, nein, sie kommen von denen, denen es gelingt, einen rationalen und ansprechenden Service zu entwickeln. Darin liegt die Zukunft des Einzelhandels. Aber es ist ein sehr schwieriger Service.

Aus diesen Veränderungen ergibt sich die **neuartige Aufgabe des Großhandels**. Der Großhandel soll die entstehende größere Serie oder größere Produktion aufnehmen können. Wenn er das kann, dann steht er sicher da. Die Realisierung der großen Serie für den Lieferanten erfolgt in zwei Formen. Entweder dadurch, daß der Großhändler seinem Lieferanten möglichst viele Abnehmer bietet, die von ihm beliefert werden, oder indem er dem Lieferanten wenige Abnehmer anbietet. Wir stehen heute an der Scheide zwischen **zwei Großhändlertypen**. Der eine, der die klassische Großhandelsfunktion erfüllt, indem er die große Serie durch die Organisierung möglichst vieler Abnehmer bietet. Typisch hierfür ist der Zigaretten- und Tabakwarengroßhandel, der Spezialitäten-Großhandel, der Süßwarengroßhandel und auch der Schreibwarengroßhandel, der ebenfalls darauf basiert. Diese Händler müssen sich immer damit auseinandersetzen, daß die größeren Kunden direkt beliefert werden, wie z. B. die Tabakwarenfachgeschäfte meistens von den Fabriken direkt beliefert werden. Während der **andere Typ** des Großhandels versucht, die große Serie durch relativ wenige Einzelhandelsabnehmer zu realisieren. Das ist der **Sortimentsgroßhändler, der zur Gruppenbildung schreitet**. Es ist immer die Funktion des Großhändlers gewesen, zu den entferntesten Kanälen vorzudringen. Jetzt gibt es daneben eine neuartige Tendenz zur Konzentration im Einzelhandel. Alles wird unter einem Dach verkauft. Das alles erfordert so viel Können, so viel Umsicht, so viel Risikoabdeckung und so viel Technik, daß dazu die Gruppenbildung erforderlich ist. Wir haben einmal das Zeitalter der Genossenschaftsbildung gehabt. Die Genossenschaften bemühen sich jetzt, so wie die Gruppen zu arbeiten. Diese Tendenz zur Gruppenbildung haben wir auch in der Industrie. Mehrere Fabriken schließen sich zusammen, jede macht ihre Dessins in der großen Serie und alles wird gemeinsam verkauft. Die Gruppenbildung auf freiwilliger Grundlage ist das Gegenteil des Kartells. Dasselbe vollzieht sich im Einzelhandel, hauptsächlich im Lebensmittelhandel. Ein Einzel-

händler kann sich überhaupt nur dadurch wehren und gleichzeitig marktbestimmend werden, wenn er sich der Methoden der Großtechnik bedient und damit eine Ideengemeinschaft bildet und dann in der Lage ist, den Kampf gegen die großen Versandgeschäfte anzutreten. Auf diese Art und Weise kann der alte Gemischtwarenhändler auf dem Lande plötzlich wieder leben, ohne das große Sortiment zu führen.

Wir müssen noch mehr Erfahrungen darüber sammeln. Da es jedoch in Amerika und auch in England so glänzend damit gegangen ist, sollte man sich diese Form des Versandhandels doch einmal ernsthaft überlegen. Das Sortiment von Spar wird immer mehr aus den gekauften Artikeln des Kataloges bestehen und nicht aus modischen Artikeln.

Man muß sich einmal überlegen, welche Möglichkeiten sich für den **Großhandel aus der Gruppenbildung ergeben**. Bei Lebensmitteln ist das klar. Bei Kurzwaren und Textilien muß es in irgendeiner Form kommen. Es sind natürlich viele Möglichkeiten gegeben. Das Einzelgängerum ist zu teuer. Es gibt eine Möglichkeit der **Gruppenbildung mit dem Handwerk**, das jetzt auch handelndes Handwerk wird. Alle Handwerker sind schlechte Kaufleute. Der Großhandel hat die Chancen daraus, durch Beratung gute Kaufleute zu machen und eine Partnerschaft zu bilden. Jeder Großhändler sollte als Laboratorium eigener Erfahrung ein Einzelhandelsgeschäft haben. Ein Großhändler muß vom Einzelhandelsstandpunkt aus denken. Er muß sich nämlich mit den Verbrauchersorgen identifizieren, deshalb soll es ihm der Einzelhandel nicht übelnehmen, wenn er irgendwo ein Laboratorium hat, wo er die neuesten Wege ausprobier. Der Großhändler, der sich in der großen Serie mit vielen Abnehmern spezialisiert hat, hat immer den Kampf mit dem Reisenden des Lieferanten, der direkt liefern will. Der gruppenbildende Sortimentsgroßhändler schaltet den Reisenden des Herstellers aus und macht aus diesem einen Kontaktmann, einen Berater, den er für sich verwenden kann. Aus diesen Entwicklungen ergibt sich, daß der Großhandel zusammen mit seinen Mitgliedern und seinen Kunden natürliche **Nachfragemacht** darstellt. Sie haben bestimmt alle schon davon gehört, daß von bestimmter Seite angefangen wird, gegen den Großhandel zu schießen, und zwar insbesondere durch eine Schrift von Hermann Söller, die die Frage stellt, ob die modernen Handelsketten nicht unter die Kartellaufsicht gehören, d. h. „Wird der Handel nicht zu frech?“ Er ist es nicht, er ist rationell. Sie müssen sich auf derartige Angriffe vorbereiten. Was für Argumente haben Sie dagegen? Sie müssen das Argument beachten, daß die Nachfragemacht niemals eine Monopolmacht ist, wenn nicht ein Angebotsmonopol vorliegt. Keine Gruppe hat ein Angebotsmonopol. Spar kämpft gegen Fachring, gegen A & O und wie sie alle heißen. Sie schließen sich nicht zusammen, um den Wettbewerb auszuschalten, sondern um ihn zu verstärken, deshalb fallen sie auch nicht unter das Kartellgesetz. Das Industriekartell ist etwas ganz anderes. Eine **Nachfragergruppe ist kein Kartell**, sondern das Gegenteil davon. Sie schließen Leute zusammen, die nicht miteinander im Wettbewerb liegen, wie z. B. den Spar-Händler aus Hameln oder aus Rinteln usw., Händler, die gar nichts miteinander zu tun haben, schließen sich zusammen, um gegen das Kaisers Kaffeegeschäft und die anderen Filialisten konkurrenzfähig zu sein.

Die nächste Frage ist, was machen Sie mit der **Markeninflation**, die kommen wird. Es ist doch bald so weit, daß der Verbraucher gar nicht mehr weiß, was für Marken es eigentlich gibt, und sie ihm auch gar nichts mehr sagen. Es kommt der Augenblick, der in Amerika schon angefangen hat, daß der Verbraucher eine Orientierung wünschen hinsichtlich der Qualität, die mit einem einzigen Namen ausgedrückt wird. Das ist der Name des Ladens. Es wird ein Punkt kommen, wo der Verbraucher sagen wird: „Ich gehe zu Karstadt, ich gehe zu A & O, ich gehe zu Spar, und diese Namen stehen für eine gute Qualität ein. Die Ära der ehrbaren **Handelsmarke** fängt unter ganz neuen Vorzeichen an. Bisher wurden Handelsmarken von Herstellern propagiert, die sich nicht durchsetzen konnten. Heute sind die Handelsmarken ein Attribut der großen Nachfragergruppen. Es gibt aber Hersteller und Händler, die heute schon sagen, wir führen nur noch von jeder Gruppe eine Herstellermarke und daneben setzen wir unsere Handelsmarke. Es ist natürlich ein Rechenexempel; wenn

sie wirklich eine Marke ist, die jeder kennt und jeder Verbraucher fordert, werden Sie sie führen. Aber was macht man mit dem anderen Sortiment. Es gibt ja viele Produkte, wie beispielsweise Lebensmittel, die nicht bekannt sind, denen können Sie zunächst einmal den Glanz Ihres Namens verleihen, und dann können Sie schwache Marken durch Spar und ähnliche Organisationen und ähnliche Symbole ersetzen.

Noch einige Worte zur EWG. Der große Markt, der hoffentlich ein Markt von dreizehn Nationen wird und nicht nur von sechs, zwingt die Industrie zu erhöhter Spezialisierung. Es werden mehr industrialisierte Betriebe aller Arten entstehen, die spezialisiert sind. Der große Markt bietet für den Handel die Möglichkeit einer noch größeren Organisation, Interspar, Interschuh oder wie das alles heißt. Außerdem gehen wir einem großen Auskämmungsprozeß im Einzelhandel entgegen. Bei uns wirkt sich das allerdings nicht einmal so schlimm wie in Frankreich aus. Frankreich hat fast doppelt so viele Einzelhändler wie wir, England auch, bei derselben Bevölkerungszahl. Diese Konzentrationsbewegung ist nicht zu verwechseln mit der Konzentrationsbewegung, die man beispielsweise unter industrieller Konzentration versteht. Es wird vielmehr eine Konzentration der mittleren und kleineren Betriebe sein, auf partnerschaftlicher Grundlage. **Je größer der Markt, desto wichtiger wird der Großhändler.** Einer der blühendsten, expansivsten Zweige auf dem amerikanischen Markt ist der Großhändler. Die Reisen werden immer teurer. Das hängt mit der sozialen Gesetzgebung zusammen und auch mit der Knappheit der Menschen. Es ist unmöglich, auf dem großen Markt ein Vertretersystem aufzubauen, wie wir es haben. Es bietet sich der spezialisierte Handelsvertreter an und für die Industrie der Großhändler. Der **Großhändler wird auch zunehmend fabrikatorische Funktionen übernehmen.** Der amerikanische Stahlgroßhändler nennt sich nicht mehr Stahlgroßhändler sondern Steel-Service-Centre. Er bezieht die Walzprodukte in großen Abmessungen, in großer Serie, und dann spezifiziert er sich nach Kundenwünschen. Dabei ermöglicht er der Industrie die große Serie, und er verdient an der Differenzierung. Abschließend würde ich sagen, der Weg, den Sie vor sich haben als Großhändler, ist schwer. Er erfordert Geld und Kapital. Deshalb habe ich gesagt, daß Sie Gewinne erzielen müssen, nicht um sie auszugeben, sondern um sie zu investieren. Der Handel wird kapitalintensiv. Sie werden dauernd mit Einkaufsgruppen kämpfen müssen; immer wieder wird der Einzelhandel versuchen, Sie auszuschalten, und Sie müssen ihm beweisen, daß Sie besser sind, und Sie können es ihm leicht beweisen. Sie werden mit der Industrie zu kämpfen haben; auch hier müssen Sie beweisen, daß Sie die Spezialwissenschaft von der Lagerhaltung und vom Großhandel besser beherrschen, weil Sie eben durch Ihren Beruf wendiger sind. Und dem Wendigen gehört die Zukunft.

Unentbehrlich

(236)

Das „Handelsblatt“ (vom 11. 10. 60) bringt folgende interessante Abhandlung, die wir, insbesondere auch unter Bezugnahme auf den letzten Absatz, zur Diskussion stellen möchten.

„Die **Organisation des industriellen Vertriebs** wird stets von zwei gegenläufigen Tendenzen geprägt sein: zum Großhändler und zur eigenen Auslieferung. Auch der Gemeinsame Markt wird diese Alternative noch verschärft in den Vordergrund rücken; und jeder Hersteller wird unter dem wachsenden Druck des Wettbewerbs zu ihrer sorgfältigen Überprüfung gezwungen sein. Dabei zeigt sich gelegentlich ein verstärkter Trend zur eigenen Auslieferung, weil es nicht genügend leistungsfähige Großhändler gibt. Manche Firma würde diesen Übergang nicht vollziehen, wenn man auf ein genügend breites Großhandelsnetz zurückgreifen könnte.“

Grundsätzlich neigt ein Hersteller zur Übernahme der Großhandelfunktion durch **eigene Auslieferung**, je mehr er in der Werbung für seine Markenartikel investiert und je weniger das Interesse des Großhändlers in die Artikel eines bestimmten Herstellers allein gebunden ist. Manche Großhändler sind oft nicht daran interessiert, die Werbung für bestimmte Markenartikel innerhalb einer Gattung fortzusetzen; sie führen eben alle Marken, die sie selbst in der Lieferung an den Handel beliebig aus-

wechseln; eine Tendenz, die durch Gesamtumsatz-Rabatte vielfach noch verstärkt wird. Schwierigkeiten der Lagerhaltung kommen hinzu und veranlassen manche Großhändler dazu, nur die gängigsten Marken eines Typs zu führen. Diese und andere Umstände haben in den USA manche Hersteller neuerdings dazu veranlaßt, die Großhandelsfunktion zu übernehmen, durch Aufbau eines eigenen Lagersystems und den Einsatz von Reisenden. Das gilt besonders von der Elektro-Industrie.

Laut „Business Week“ hat die Hausgeräte-Abteilung von General Electric heute 26 Fabrikklager, gegen nur 17 vor dem Krieg; und gleichzeitig sank die Zahl der Großhändler, mit denen G. E. arbeitet, von 33 auf 13. Ähnliche Tendenzen zeigen sich bei anderen Großherstellern, wobei der Mangel an erstklassigen unabhängigen Großhändlern als Hauptgrund genannt wird. Teilweise beruht diese Entwicklung auch darauf, daß führende Großhändler seit einigen Jahren sich vor allem ausländischen Fabrikaten, nicht zuletzt japanischen, zuwenden, die ihnen niedrigere Preise und dennoch wesentlich höhere Spannen gestatten.

Andererseits ist aber auch eine **Verstärkung des Großhandels erkennbar**; denn das firmeneigene Lager ist kostspielig und nicht so elastisch wie ein Großhandelsapparat, der ja viele Fabrikate zu einem breiten Sortiment vereinigt und damit die Vertriebskosten erheblich senken kann. Auch in den USA lassen sich fast ebenso viele Beispiele für die Rückkehr zum Großhandel anführen. Die Admiral Corp. z. B. hat in den letzten fünf Jahren die Zahl ihrer Fabrikklager von 18 auf 13 reduziert. Borg-Warner Norge Div. (Kühlschränke) gab ihren ersten Versuch mit einem eigenen Lager in Chicago schnell wieder auf.

Der Übergang zu fabrikeigenen Lagern wird zum Teil mit dem hohen Kapitalaufwand begründet, den vielfach nur noch der Hersteller erübrigen könne. Überdies hat der Spannenkampf die Gewinnmöglichkeiten auf der Großhandelsebene stark verringert und ebenfalls den Hersteller zur Gründung eigener Lager gezwungen. Aber letztlich rentiert sich ein Fabrikklager nur in den Brennpunkten des Bedarfs der Großstädte. In weniger dicht besiedelten Gebieten hat der Großhändler einen Vorsprung, zumal er seine Kosten über die Artikel mehrerer Firmen breiter verteilen kann. Im ganzen erscheint der Übergang zum Fabrikklager mehr als eine unerwünschte Notlösung, bedingt durch den Mangel an Großhändlern; und im Grunde ist jeder Hersteller gern bereit, zum Großhandel zurückzukehren, sobald sich ihm dazu die Chance bietet.

Eine Zwischenlösung ist der Versuch, fabrikeigene Lager ganz so wie unabhängige Großhandelsfirmen arbeiten zu lassen, also zu profitablen Operationen zu zwingen. So hat die Admiral Corp. (Radio- und Fernsehgeräte etc.) ihre Auslieferungslager verselbstständigt; jeder Manager arbeitet unter eigener Kostenkontrolle und muß Reingewinne erwirtschaften. Das Personal wird planvoll geschult. Einen ähnlichen Weg ist der Waschmaschinen-Konzern Maytag gegangen.

Voraussichtlich liegt die **Lösung des Problems** weniger in der Alternative „Großhandel — Eigenlager“ als in einer sorgfältigeren und beide Stufen umfassenden Planung von Produktion und Durchfluß. Der Handel kann die Absatzprobleme nicht allein lösen; es bedarf vielmehr eines planvollen Marketing auf beiden Stufen, unter richtiger Verzahnung von Werbung, Verkaufsgesprächen, Einzelhandelsberatung etc. Erst aus solcher vertikalen Verbundenheit im Sinne gemeinsamer Händlerschulung, Verkaufsberatung, des Einsatzes von Kontaktleuten der Hersteller etc., wird sich ein abgestimmtes Verkaufsprogramm entfalten lassen. Ist eine solche gemeinsame Planung aber erst entwickelt, so wird man die persönliche Initiative des auf seine eigene Existenz bedachten Großhändlers kaum entbehren können.“

Die Absatzwege des Großhandels

(237)

Im Herbst vergangenen Jahres hat das Ifo-Institut versucht, mittels einer Erhebung im Kreise seiner Teilnehmer am Großhandels-Konjunkturtest zu ermitteln, wie sich der Gesamtabsatz in den einzelnen Großhandelsbranchen auf die verschiedenen

Abnehmergruppen aufteilt. Ein Vergleich der Ergebnisse mit denjenigen des Jahres 1955, in dem die gleiche Erhebung durchgeführt wurde, zeigt, daß sich die Verhältnisse im Großhandel insgesamt nur unwesentlich verschoben haben.

Größter Kunde des Großhandels ist der **Einzelhandel**: Die Lieferungen an ihn machen im Durchschnitt annähernd die Hälfte des Gesamtumsatzes aus. Naturgemäß spielt der Einzelhandel als Abnehmer nur im Konsumgüterbereich eine überragende Rolle, während im Bereich der Produktions- und Investitionsgüter als Abnehmer des Großhandels — des Produktionsverbindungshandels — in erster Linie Firmen der **Industrie** und **Bauwirtschaft** in Frage kommen. Aber auch das **Handwerk** nimmt einen nicht unbeträchtlichen Teil — in einigen Zweigen sogar rund die Hälfte — der Produktions- und Investitionsgüterumsätze des Großhandels auf. Dagegen haben die Lieferungen des Produktionsverbindungshandels an den Einzelhandel, von einigen Branchen abgesehen, nur recht geringe Bedeutung. Von den übrigen Abnehmern des Großhandels — Konsumgenossenschaften, Versandgeschäfte, Behörden, Export und private Letztabbraucher — spielt insgesamt keiner eine nennenswerte Rolle. Auch die — viel diskutierten — Lieferungen an private Konsumenten machen im Durchschnitt nicht mehr als 4 v.H. des Gesamtumsatzes aus. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß solche Globalergebnisse nur ein grobes Bild geben und den differenzierten Verhältnissen in den einzelnen Branchen bzw. bei den einzelnen Erzeugnissen keineswegs Rechnung tragen. Die umstehend aufgeführten Branchenergebnisse geben zwar keinen detaillierten Einblick in die unterschiedlichen Vertriebswege der einzelnen Erzeugnisse, doch gewähren sie einen aufschlußreichen Gesamtüberblick über die Verhältnisse in den einzelnen Fachzweigen.

Auch in einigen Branchen, die zum Konsumgütergroßhandel gezählt werden, spielen die Lieferungen an Industrie, Handwerk und zum Teil sogar an die Bauwirtschaft eine recht beträchtliche Rolle. Besonders ist dies in den Zweigen Eisen- und Metallwaren sowie Elektro- und Rundfunkartikel der Fall. Bei den Lieferungen an Industrie, Handwerk und Bauwirtschaft handelt es sich in erster Linie um zur Herstellung und Montage benötigte Teile sowie um Ersatzteile. Hierfür kommen im Eisen- und Metallwarengroßhandel z.B. Draht und Drahterzeugnisse, Bau- und Möbelbeschläge sowie Schrauben und Normteile, im Elektrogroßhandel Leitungsmaterial und dergleichen mehr in Frage.

Direktverkäufe an Endverbraucher fallen innerhalb des Konsumgüterbereichs am stärksten in den Zweigen Elektro- und Rundfunkartikel sowie Fotoapparate und -zubehör ins Gewicht. Auch hier machten sie im vergangenen Jahr, wie aus den Zahlen der Tabelle hervorgeht, durchschnittlich zwar nur 4 bzw. 5 v.H. des Gesamtumsatzes aus. Bei den typischen Konsumgütern innerhalb der Elektro- und Rundfunkbranche, und hier vor allem bei Großgeräten, wie Waschmaschinen, Kühlchränken, Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten müssen die Direktverkäufe jedoch erheblich höher gewesen sein, denn die Umsätze des Elektro- und Rundfunkgroßhandels an private Konsumenten machen etwa 10 v.H. der Umsätze an den Einzelhandel aus. Eine Untersuchung der Gesellschaft für Konsumforschung in Nürnberg zeigt die Bedeutung der Direktbezüge beim Großhandel für einige relevante elektrotechnische Gebrauchsgüter von der Verbraucherseite her auf. So wurden beispielsweise nach dieser Erhebung im Jahre 1957 in Bayern — die Untersuchung erstreckt sich nur auf diesen Teil des Bundesgebietes — 27 v.H. aller Fernsehgeräte, 24 v.H. der Kühlchränke, 19 v.H. der Mixer und 16 v.H. der Radioapparate vom Konsumenten direkt beim Großhandel bezogen.

An **Versandgeschäften** und **Konsumgenossenschaften** liefert der einzelnwirtschaftliche Großhandel im allgemeinen nicht. Lediglich Uhren und Schmuckwaren sowie optische Artikel werden von den Versandgeschäften vereinzelt vom Großhandel bezogen.

Für den Produktionsverbindungshandel sind Industrie und Bauwirtschaft die größten Kunden. In den Branchen Eisen und Stahl sowie Holz spielen die Lieferungen des Großhandels an andere Großhandelsfirmen eine gewisse Rolle. Im Eisen- und Stahlhandel sind es vor allem die A-Händler, welche die — umsatzmäßig kleineren — B-Händler beliefern, die zum Direktbezug bei der

Eisen- und Stahlindustrie nicht befugt sind. Im Holzgroßhandel kommen vor allem Lieferungen des Direkthandels an den Platzhandel in Frage; allerdings haben solche Lieferungen nur bei Schnittholz größere Bedeutung.

Absatzwege des Konsumgütergroßhandels im Jahre 1959

Vom Gesamtumsatz gehen v.H. an folgende Wirtschaftsbereiche:

Branche	Industrie (ohne Bau)	Bauwirtschaft	Großhandel	Einzelhandel einschl. Wär.- u. Kaufhäuser	Handwerk (oh. Bau)	Behörden	Priv. Endverbraucher	Sonstige 1)
Nahrungs- u. Genussmittel	—	—	1	93	—	1	3	2
Textilien und Bekleidung	3	—	4	72	15	2	1	3
Schuhe	—	—	—	97	1	—	2	—
Papier, Bürobed. u. Schreibw.	3	—	8	78	2	—	1	8
Eisen- und Metallwaren	16	10	2	51	13	3	3	2
Elektro- u. Rundfunkartikel	11	4	1	44	28	4	4	4
Uhren und Schmuckwaren	6	—	1	57	—	—	1	35
Photoapparate u. -zubehör	4	—	—	32	2	4	5	—
Optische Artikel	1	—	9	62	9	—	—	19
Konsumgütergroßh. Insges.	3	1	2	80	6	2	3	3

1) Konsumgenossenschaften, Versandgeschäfte, Export usw.

Absatzwege des Produktionsverbindungshandels im Jahre 1959

Vom Gesamtumsatz gehen v.H. an folgende Wirtschaftsbereiche:

Branche	Industrie (ohne Bau)	Bauwirtschaft	Großhandel	Einzelhandel einschl. Wär.- u. Kaufhäuser	Handwerk (oh. Bau)	Behörden	Priv. Endverbraucher	Sonstige 1)
Eisen und Stahl	34	29	9	4	14	2	3	5
Werkzeuge und Maschinen	21	26	5	17	12	2	13	4
Kraftfahrzeugsatzteile	5	2	1	30	51	4	5	2
Mopeds, Fahrr. u. d. Ersatz.	8	2	1	26	52	5	4	2
Elektr. Installationsmat.	28	6	—	27	33	4	1	1
Gas- u. Wasserinstallation	9	49	2	1	27	6	4	2
Baustoffe	6	72	4	2	3	4	8	—
Holz	29	27	9	5	22	3	4	1
Papier und Pappe	46	1	6	21	16	4	1	5
Heimtextilien	9	—	2	33	49	2	4	1
Chemikalien	35	5	7	31	11	2	3	6
Häute und Felle	68	—	3	—	—	—	—	29
Leder	49	—	5	25	20	—	1	—
Produktionsverbindungsh.	26	27	6	12	17	3	5	4

1) Konsumgenossenschaften, Versandgeschäfte, Export usw.

Organisation

Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung

(238)

(p) Der vorgenannte Ausschuß des Landesverbandes trat zuletzt am 28. Oktober zu einer Sitzung im Berufsheim des Handels in München zusammen. Der Leiter der Ausbildung im Berufsheim, Ehrlicher, gab einen Überblick über die in den letzten Monaten durchgeföhrten **berufsfördernden Veranstaltungen** für den **Großhandel**, die erfreulicherweise, vor allem auf fachlichem

Gebiet, sehr intensiviert werden konnten. Auf überfachlichem Gebiet wurde im Zusammenhang mit dem Bericht über das wieder überaus erfolgreich verlaufene 9. Seminar für Großhandelskaufleute, das erstmals im „Haus des Handels“ in Nürnberg abgehalten wurde, übereinstimmend die außerordentliche Bedeutung der Seminararbeit festgestellt, und es wurden Maßnahmen überlegt, um hiefür noch einen größeren Kreis von Großhandelsjunioren zu erfassen.

Die sich anschließende Diskussion über die neue, seit September 1960 erscheinende Beilage zu der Verbandszeitschrift des Landesverbandes, der von der ebenfalls neugegründeten Betriebswirtschaftlichen Abteilung des Landesverbandes redigierten „Betriebswirtschaftlichen Information für den Großhandel“ ergab die einmütige Auffassung, daß diese sehr gut gestaltet und ein gar nicht zu überschätzendes Informationsmittel für die Verbandsmitglieder auf dem immer mehr an Bedeutung gewinnenden betriebswirtschaftlichen Gebiet sei.

In diesem Zusammenhang wurde die Zusammenarbeit zwischen der Betriebswirtschaftlichen Abteilung des Landesverbandes und dem Bayerischen Großhandelsberatungsdienst besprochen. Es wurde klargestellt, daß erstere die allgemeine betriebswirtschaftliche Information der Mitglieder und in gewissem Abmaß die Behandlung von Grundsatzfragen, letzterer aber vor allem die individuelle betriebswirtschaftliche Beratung von Mitgliedsfirmen obliegt. Ein Bericht über die Entwicklung des Bayerischen Großhandelsberatungsdienstes zeigte seine erfreulich starke Inanspruchnahme durch einen immer größeren Mitgliederkreis.

Es schloß sich eine eingehende Diskussion über die Tätigkeit der überfachlichen Erfahrungsaustauschgruppen des Landesverbandes mit dem Ergebnis an, daß letztere ausgebaut werden sollen und ein noch größerer Kreis von Großhändlern zur aktiven Mitarbeit im eigenen Interesse veranlaßt werden sollen.

Sehr ausführlich wurde die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit der Berufsschule und sonstigen schulischen Einrichtungen erörtert. Zunächst sollen in München für einen ausgewählten Kreis von Berufsschullehrern Besichtigungen von Großhandelsbetrieben mit anschließenden Aussprachen mit Mitgliedern des Ausschusses vorgesehen werden. Im Bewährungsfalle soll in den anderen Zentralplätzen Bayerns ähnlich vorgegangen werden.

Den Abschluß bildete — angesichts der bereits sehr vorgeschriften Zeit — eine weitere Besprechung der Planungen, die auf die Erstellung eines Films über den Großhandel abzielen. Es ergab sich völlige Übereinstimmung, daß hier nur behutsam und wohlüberlegt angesichts der sehr einschneidenden Kostenfrage vorgegangen werden kann. Ausschußvorsitzender Kolb konnte zum Schluß, nach Festlegung des Termins der nächsten Ausschusssitzung (Ende November), die außerordentliche Aktivität der Ausschußmitglieder erfreut feststellen.

Vorstandssitzung

(239)

(p) Der Vorstand des Landesverbandes traf am 25. Oktober in Nürnberg zu einer ganztägigen Arbeitstagung zusammen. Vorsitzender Braun, unter dessen Leitung die Tagung stand, gab den durch sein Ausscheiden aus seiner bisherigen Firma bedingten Rücktritt von Vorstandsmitglied Dr. Ernst Hoffmann, München, dem früheren langjährigen Vorsitzenden des Fachzweigs Farben, Lacke und Anstrichbedarf, bekannt. Der Vorstand sprach Herrn Dr. Hoffmann seinen herzlichen Dank für seine uneigennützige und intensive ehrenamtliche Tätigkeit für den bayerischen Großhandel aus.

Schatzmeister Grimm erläuterte sodann die von einer Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandgesellschaft geprüfte Bilanz des Landesverbandes zum 31. 12. 1959, berichtete über die bis-

herige Abwicklung des Etats für 1960 und trug den Etatvorschlag für das Haushaltsjahr 1961 vor. Hauptgeschäftsführer Prang ergänzte die Ausführungen von Herrn Grimm.

In der sich anschließenden ausführlichen Diskussion wurde wiederholt die umsichtige und sparsame Finanzgebährung des Landesverbandes anerkennend hervorgehoben und gleichzeitig auf die Erweiterung des Aufgabengebiets, u. a. durch Einrichtung einer eigenen betriebswirtschaftlichen Abteilung, sowie die dadurch ermöglichte noch umfänglichere Betreuung der Mitglieder hingewiesen. Der Vorstand genehmigte sodann einstimmig die Bilanz zum 31. 12. 1959 und den Etatvoranschlag für 1961.

Anschließend wurde eine Reihe organisatorischer Fragen, u. a. das Verhältnis zu den Fachverbänden des Großhandels ausführlich besprochen und die Marschroute für das kommende Jahr festgelegt, wobei sich eine völlige Übereinstimmung der Auffassung ergab.

Der Vorsitzende stellte dann die Frage der Durchführung der — bekanntlich nunmehr in 2-jährigem Turnus stattfindenden — nächsten Mitgliederversammlung des Landesverbandes zur Diskussion. Es wurde beschlossen, sie — anlässlich des 15-jährigen Bestehens des Landesverbandes — als Jubiläumsveranstaltung am Freitag, den 21. April 1961 in der Gründungsstadt des Landesverbandes, Nürnberg, abzuhalten. Der Vorstand bittet schon jetzt alle Mitglieder herzlich, sich diesen Termin fest vorzumerken und freizuhalten.

Im Zusammenhang mit einem Bericht des Vorsitzenden über die letzte Präsidialsitzung des Gesamtverbands des Deutschen Groß- und Außenhandels wurden die mit der Kündigung des Interzonenhändelsabkommens zusammenhängenden Fragen angeschnitten.

Der Vorsitzende der Abteilung Außenhandel, Becker-Ehmck, München-Gräfelfing, sowie sein Stellvertreter (Vorsitzender des Importausschusses) Schmidt, Nürnberg, berichteten über die zum Zwecke einer Konjunkturdämpfung zur Diskussion stehenden steuerlichen Maßnahmen im Bereich des grenzüberschreitenden Verkehrs. Die anschließende Debatte ergab die einmütige Auffassung, daß sowohl eine etwaige Suspendierung der Umsatzausgleichsteuer, wie ganz besonders eine Streichung der Exportvergütungen gefährlich und daher grundsätzlich abzulehnen sei. Die bereits in dieser Richtung erhobenen energischen Vorstellungen lassen im übrigen erwarten, daß vorläufig jedenfalls von diesen Maßnahmen Abstand genommen wird.

Das weiter zur Diskussion gestellte Jugendarbeitsschutzgesetz, dessen in keiner Weise zufriedenstellende und sogar sehr bedenkliche Gestaltung allseits betont wurde, führte zu dem Beschuß, mit dem Bayerischen Arbeitsministerium in Verhandlungen wegen der Durchführung des Gesetzes einzutreten. Anschließend wurden noch wichtige tarifliche Fragen im Zusammenhang mit bevorstehenden Verhandlungen über die allenfallsige Änderung der Manteltarifverträge erörtert.

Vorsitzender und Hauptgeschäftsführer berichteten sodann über die vom Landesverband geplante verstärkte Juniorenarbeit sowie über die Vorplanung eines Filmprojekts über den Großhandel.

Die eingehende Behandlung aller vorerwähnten Punkte und die dadurch bedingte fortgeschrittene Tageszeit nötigte sodann zu dem Entschluß, die Behandlung weiterer wichtiger Punkte auf die nächste Vorstandssitzung zu vertagen. Der Vorsitzende konnte zum Schluß die hoherfreudliche Einmütigkeit und Aktivität des obersten Gremiums des Landesverbandes feststellen.

Verkehr

Lagerräume 250 qm

hell und trocken, ab 1.1.61 zu vermieten.
Bei Adler, Bad Tölz, Kohlstattstraße 5 1/3.

Tariferhöhungen in der Verkehrswirtschaft

Die Bundesregierung hat sich in vollem Umfang die Vorschläge des Bundesverkehrsministers zu eigen gemacht und der Expressguterhöhung um 26%, der Erhöhung der Stückgutarife und Sammelgutarife um ca. 11% für die Bundesbahn und um 6% für den Güterfernverkehr, sowie der Anhebung der landwirtschaftlichen Subventionstarife um 25 Mio. DM zugestimmt.

Alle Erhöhungen sind am 1. November 1960 in Kraft getreten, lediglich die neuen Düngemitteltarife gelten erst ab 1. Dezember 1960. Außerdem wurde eine Erhöhung der Tarife im Berufsverkehr um 25% festgelegt, während die Zeitkarten für Schüler unverändert billig verkauft werden. Der Wert der gesamten Tariferhöhungen für die DB liegt bei 200 Mio. DM jährlich, dazu kommt eine Ausgleichszahlung des Bundes für den DB-Personenverkehr in Höhe von 150 Mio. DM.

Dieser Entscheidung lag die Überlegung zugrunde, daß die Deutsche Bundesbahn 1960 erneut mit einem Defizit von etwa 200 Mio. DM abschließen wird und auch 1961 keine Aussicht habe, aus den roten Zahlen herauszukommen. Präsident Öttering hat u. a. darauf hingewiesen, daß die DB 1961 allein für die dann voll wirksam werdenden Gehaltserhöhungen von 1960 auf der Ausgabenseite 100 Mio. DM mehr einzusetzen habe.

Inzwischen hat die Eisenbahner-Gewerkschaft die Kündigung der Löhne und Gehälter bei der Deutschen Bundesbahn angekündigt sowie ihre Bestrebungen, die Arbeitszeit bei der Bundesbahn weiterhin herabzusetzen. Auch der DGB und die Beamten-Gewerkschaft haben Gehaltsforderungen für Beamte gestellt und zurzeit beschäftigt sich das Bundeskabinett bereits mit der Frage der Erhöhung der Beamtengehälter. Das alles wird den Gewinn aus der jetzigen Tariferhöhung nicht nur aufzehren, sondern dadurch wird sich die finanzielle Lage der Bundesbahn weiterhin verschlechtern.

Mit einer Anhebung der **Paketgebühren** bei der Bundespost ist erst nach Weihnachten zu rechnen.

Bundespost und Weihnachten

(241)

Die Deutsche Bundespost gibt folgenden Weihnachtswunschzettel bekannt:

1. Bitte Weihnachtspakete und -päckchen nach der sowjetischen Besatzungszone frühzeitig aufliefern!
2. Bitte auch Pakete und Päckchen nach Orten des Bundesgebiets zeitig einliefern!
3. Bitte Massendrucksachen spätestens bis zum 15. Dezember, andere Drucksachen in größeren Mengen bis zum 20. Dezember einliefern und beachten, daß vom 15. bis 31. Dezember keine Postwurfsendungen angenommen werden!
4. Bitte beachten, daß Postkarten und Drucksachen mit Verzierungen aus Glaskugelchen und dergleichen nicht eingeliefert werden dürfen!
5. Bitte bei Sendungen nach Orten mit mehreren Zustellämtern die Nummer des Zustellpostamts in der Anschrift angeben! Bei Sendungen an Postfachinhaber genaue Bezeichnung der Ausgabe-Postanstalt und der Postfach-Nummer nicht vergessen!
6. Bitte den Bezug der Sozialversicherungsmarken nicht auf die letzten Tage vor dem Jahresabschluß aufschieben!
7. Bitte zur Einlieferung möglichst die verkehrsschwächeren Tageszeiten, das sind die Vormittags- und die frühen Nachmittagsstunden, wählen!
8. Bitte die Sendungen — vor allem solche mit zerbrechlichem Inhalt — gut verpacken!

Sonntagsfahrverbot für Lastkraftwagen

(242)

(p) § 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) bestimmt folgendes: „An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen dürfen in der Zeit von 0 bis 22 Uhr zur Beförderung von Gütern bestimmte Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7½ Tonnen und darüber sowie Anhänger hinter Lastkraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen nicht verkehren. Dies gilt nicht für Fahrten im Interzonenverkehr.“

Ausnahmegenehmigungen erteilten bisher die Straßenverkehrsbehörden, in deren Bezirk die Fahrt ihren Anfang nahm.

In Artikel 3 der „Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts“ vom 7.7.1960 wurde, abweichend von dieser Regelung, folgendes bestimmt:

„Ortlich zuständig für die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 4a StVO ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird. Diese Behörde ist auch für die Genehmigung von Lehrfahrten zum Beladungsort zuständig. Wird die Ladung außerhalb der Bundesrepublik und dem Lande Berlin aufgenommen, so ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle der genannten Gebiete liegt.“

Warentransporte

(243)

(p) Mitglieder, die Fuhrunternehmen in Anspruch nehmen, möchten wir darauf hinweisen, daß beim Landesverband bayerischer Fuhrunternehmen e. V. (München 2, Sendlingerstraße 75/II, Telefon: 22 2671) kostenlos die neue (6.) Auflage des **Kursbuches für den bayerischen Linienverkehr (der Fuhrunternehmen)** erhältlich ist. In übersichtlicher Weise können daraus alle einschlägigen Verbindungen innerhalb Bayerns (insgesamt 132) entnommen werden, mit Angaben über Anfangs- und Endpunkte der Linien, Unternehmeranschrift, Annahmestelle, unterwegsbediente Orte, Anschlußverkehre (unter anderem auch in das Ausland) sowie über den Fahrplan.

Kreditwesen

Gewerblicher Mittelstand und ERP-Kredite 1961

(244)

(p) Die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft hatten vor einiger Zeit an die Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes, für Wirtschaft und der Finanzen nachstehende Eingabe gerichtet:

„Der Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels, der Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels haben mit Genugtuung davon Kenntnis genommen, daß es der Bundestag abgelehnt hat, erhöhte Kredite an unterentwickelte Staaten zu Lasten des Mittelstandes zu gewähren. Um so befremdender wirken Mitteilungen, daß die Verteilung der ERP-Gelder, wie sie in den letzten Jahren gehandhabt wurde, vom ERP-Rechnungsjahr 1961 an nicht mehr beibehalten werden soll. Im Zuge dieser für die nächsten Jahren beabsichtigten grundsätzlichen Weichenstellen sollen auch die für den gewerblichen Mittelstand vorgesehenen Kredite gestrichen oder doch erheblich gekürzt werden, um sie unterentwickelten Gebieten im Ausland zuzuführen.“

Handel und Handwerk haben durchaus Verständnis für eine finanzielle Unterstützung der genannten Gebiete; die unterzeichnenden Verbände glauben aber, darauf hinzuweisen zu müssen, daß auch eine weitere Versorgung mittlerer und kleinerer Betriebe mit zinsgünstigen Krediten aus Gründen der Rationalisierung und Existenzsicherung unbedingt notwendig ist. Sie müssen daher mit allem Nachdruck der Absicht widersprechen, die Unterstützung unterentwickelter Gebiete im Ausland zu Lasten der für die Förderung des Mittelstands notwendigen Beträge durchzuführen. Auch im Inland gibt es noch Bereiche, für die eine Entwicklungshilfe notwendig ist.

Die unterzeichnenden Spitzenverbände bitten daher den Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes, sich dafür einzusetzen, daß die für den gewerblichen Mittelstand vorgesehenen ERP-Mittel in den kommenden Jahren nicht gekürzt, sondern aufgestockt werden. Ein gleichlautendes Schreiben haben die Bundesminister für Wirtschaft und der Finanzen erhalten.“

Der Staatssekretär des Bundesministers für wirtschaftlichen Besitz des Bundes hat dazu folgendermaßen Stellung genommen:

„Wie Ihnen bekannt ist, bemüht sich die Bundesregierung, die wirtschaftlichen Beziehungen zu den Entwicklungsländern zu vertiefen und diese Länder aus humanitären, ökonomischen und politischen Gründen beim Aufbau ihrer Wirtschaft zu unterstützen. Auch der Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages hat bei der Beratung des Gesetzentwurfes über die Fest-

stellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1960 ausdrücklich festgestellt, daß die Wirtschaftshilfe für die Entwicklungsländer eine unabdingbare Aufgabe sei, der sich die Bundesrepublik Deutschland nicht entziehen kann. Auf den schriftlichen Bericht des Wirtschaftsausschusses (16. Ausschuß) des Deutschen Bundestages über den von der Bundesregierung eingebrochenen Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1960 — Drucksachen 1650, 1852 — darf ich insoweit hinweisen.

Im Interesse einer Verstärkung der Hilfsmaßnahmen für die Entwicklungsländer mußten demzufolge die für das Rechnungsjahr 1960 vorgesehenen Ausgabenansätze für die Durchführung binnengewirtschaftlicher Programme teilweise gestrichen oder nicht unbeträchtlich gekürzt werden. Es ist mir jedoch möglich gewesen, das Mittelstandsprogramm ohne nennenswerte Kürzung weiterzuführen. Im Rahmen des Teilprogramms zugunsten der gewerblichen Wirtschaft der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigten konnte eine Kürzung überhaupt vermieden werden.

Auch im Rechnungsjahr 1961 wird das Mittelstandsprogramm nach wie vor einen der Schwerpunkte der ERP-Finanzierung bilden.

Soweit ich jetzt bereits überblicken kann, werden trotz verstärkter Anforderungen für die Entwicklungshilfe die bisherigen Programme für Rationalisierungs-, Modernisierungs- und Umstellungmaßnahmen des gewerblichen Mittelstandes, für Existenzgründungen, für Umstellungmaßnahmen der verarbeitenden Industrie, für die Förderung der Zonenrand- und Sanierungsgebiete und der zentralen Orte sowie für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigten ohne wesentliche Beeinträchtigung fortgeführt werden können.

Ich bitte versichert zu sein, daß ich auch in den kommenden Rechnungsjahren der weiteren Förderung des gewerblichen Mittelstandes meine besondere Aufmerksamkeit schenken und mich für ein ausgewogenes Verhältnis der binnenn- und außenwirtschaftlichen Maßnahmen einsetzen werde."

Statistik, Konjunktur und Marktentwicklung

Termin der Abgabe der Erhebungsbogen für die Handelszählung

(245)

(sr) Wir hatten zuletzt in Artikel 197, Heft 9/60 auf die Handelszählung hingewiesen und die Notwendigkeit und Wichtigkeit dieser Erhebung unterstrichen.

Verschiedene Mitgliedsfirmen haben zwischenzeitlich bei uns angefragt, ob sie verpflichtet sind, diese geforderten — teilweise weitgehenden — Angaben zu machen. Fernerhin wurden wir gebeten, auf eine Verlängerung des sehr kurzfristigen Termins für die Abgabe der ausgefüllten Erhebungsbogen beim Statistischen Landesamt hinzuwirken.

Wir dürfen nochmals feststellen, daß die Handels- und Gaststättenzählung **auf Grund eines Gesetzes** durchgeführt wird und daß somit kein Handelsbetrieb die Möglichkeit hat, die Abgabe der ausgefüllten Bogen zu verweigern. Außerdem liegt es im eigenen Interesse unserer Wirtschaftsstufe, endlich einmal genaue Unterlagen über die **Struktur des Großhandels** zu gewinnen, die auch für unsere zukünftige Verbandsarbeit von großer Bedeutung sein wird. Deshalb dürfen wir von unserer Seite nochmals die Bitte an Sie herantragen, die Arbeit des Statistischen Landesamtes durch eine genaue Beantwortung der Fragen zu unterstützen.

Zur Frage des Abgabetermins konnten wir jedoch auf unsere wiederholten Vorstellungen beim Statistischen Landesamt folgende Auskunft erhalten:

Das Statistische Landesamt wird generell erst ab 15. November 1960 mahnen. Firmen, die den in dieser Mahnung ange setzten Termin zur Abgabe der Erhebungsbogen einhalten, haben also keinerlei Nachteile zu befürchten. Mit dieser stillschweigenden Verlängerung der Abgabefrist von 1 Monat hat das Statistische Landesamt der berechtigten Klage vieler Firmen entsprochen und gewürdigt, daß es zahlreichen Firmen unmöglich war, den zunächst festgesetzten Abgabetermin — den 15. Oktober — einzuhalten.

Noch ein Wort zur Verwertung der hier angeforderten Unterlagen:

Verschiedene unserer Mitglieder machten sich darüber Gedanken, ob eine ausreichende Gewähr dafür gegeben ist, daß die Unterlagen nicht interessierten Dritten zugängig gemacht werden können. Wir glauben darauf nach bestem Gewissen antworten zu können, daß eine ausreichende Gewähr für die **Geheimhaltung** dadurch gegeben ist, daß im Gesetz bestimmt ist, daß die Unterlagen zu rein statistischen Zwecken verwendet werden. Das Statistische Landesamt seinerseits hat nur ein Interesse daran, die entsprechenden Vergleichszahlen zu erarbeiten. Eine andere Verwendung des Materials würde darüber hinaus eine Bestrafung der betreffenden Beamten nach sich ziehen und eine **Verwertung** der Zahlen — beispielsweise durch die **Finanzverwaltung** — ist daher völlig ausgeschlossen.

Konjunkturgespräch beim Bundeskanzler

(246)

Der Bundeskanzler empfing am 14. Oktober 1960 in Anwesenheit des Bundesministers für Wirtschaft Prof. Erhard und der Staatssekretäre Dr. Westrick und Dr. Globke die Vorsitzenden unseres Gesamtverbandes, Konsul Dietz und Dr. Fricke, sowie das geschäftsführende Präsidialmitglied des Gesamtverbandes, Dr. Dohrendorf, den Präsidenten der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, Schmitz, und das geschäftsführende Präsidialmitglied Effer. In freimütiger Aussprache wurde die allgemeine Lage in der Bundesrepublik und die voraussichtliche weitere Entwicklung in der Wirtschaft erörtert. Besonders eingehend wurde die Preisentwicklung behandelt. Nach den Darlegungen der Vertreter des Handels ist eine ruhige Entwicklung gesichert. Beispielsweise sind auch alle Preisbefürchtungen für das Weihnachtsgeschäft unbegründet, da genügend Ware zu stabilen Preisen vorhanden ist.

Ergänzend zu dieser offiziellen Verlautbarung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung teilen wir mit, daß von unserer Seite bei diesem Gespräch sowohl ausführlich auf die Entwicklung der Preise, Kosten und Spannen als auch auf die wirtschaftspolitischen Konsequenzen der einzelnen konjunkturpolitischen Maßnahmen eingegangen worden ist. Es kam uns darauf an, die Herren der Bundesregierung über die tatsächlichen konjunkturellen Verhältnisse im Groß- und Außenhandel zu unterrichten und ihnen ein klares Bild unserer Ansichten zu übermitteln. Gemeinsam mit dem Einzelhandel wurde die Aussetzung der Umsatzausgleichsteuer für bestimmte Warengruppen befürwortet, jedoch ein Abbau der Exportvergünstigungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt für nicht zweckmäßig angesehen.

Auf besonderen Wunsch von Bundeswirtschaftsminister Prof. Erhard hatte Konsul Dietz in Anwesenheit von Staatssekretär Dr. Westrick unmittelbar vor der Sitzung beim Herrn Bundeskanzler eine längere freundschaftliche Unterhaltung, in der er ebenfalls im einzelnen die Auffassung des deutschen Groß- und Außenhandels zur gegenwärtigen Wirtschaftslage dargestellt hat.

Wir werden in der Geschäftsführerbesprechung am 21. Oktober 1960 noch ausführlicher auf die Konjunkturgespräche eingehen.

Ausdrücklich danken wir allen Verbänden für ihre schnelle und sorgfältige Mitarbeit durch die Beantwortung unseres Rundschreibens vom 6. Oktober 1960, die die Herren Vorsitzenden unseres Verbandes instandgesetzt haben, ein wirklichkeitsnahes Bild der tatsächlichen Lage im Groß- und Außenhandel zu geben.

Programm des Wirtschaftsfunks

(247)

für die Zeit vom 1. bis 31. 12. 1960

Bei den Informationssendungen, die nur mit einem gleichbleibenden Generaltitel versehen sind, ist es aus aktuellen Gründen nicht möglich, die Themen im voraus festzulegen. Hinweise für diese aktuellen Sendungen geben wir — soweit möglich — in den Programmankündigungen des Bayerischen Rundfunks, die jeden Morgen um 8.05 Uhr im Anschluß an die Frühnachrichten gebracht werden.

- | | | |
|---------|-------------|--|
| 1. 12. | 19.35—19.40 | Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke |
| 2. 12. | 8.10—8.15 | Der Stellenmarkt
Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter |
| 2. 12. | 18.15—18.30 | Wirtschaftspolitik der Woche |
| 3. 12. | 8.10—8.15 | Praktische Hinweise |
| 5. 12. | 8.10—8.15 | Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag |
| 5. 12. | 19.30—19.45 | Der Wirtschaftskommentar |
| 6. 12. | 20.45—21.00 | Durch die Lupe gesehen - 2. Pr.
Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler |
| 6. 12. | 19.05—19.35 | Natur und Wissenschaft — gebunden und broschiert
Bücher für Weihnachten - 2. Pr. |
| 7. 12. | 18.15—18.30 | Wirtschaft im Querschnitt |
| 7. 12. | 19.20—19.35 | Aus Bayerns Wirtschaft - 2. Pr. |
| 8. 12. | 19.35—19.40 | Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke |
| 9. 12. | 8.10—8.15 | Der Stellenmarkt
Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter |
| 9. 12. | 18.15—18.30 | Wirtschaftspolitik der Woche |
| 9. 12. | 20.45—22.00 | Mixtur in Hot und Baisse |
| 10. 12. | 8.10—8.15 | Praktische Hinweise |
| 12. 12. | 8.10—8.15 | Streuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag |
| 12. 12. | 19.30—19.45 | Der Wirtschaftskommentar |
| 13. 12. | 20.45—21.00 | Durch die Lupe gesehen - 2. Pr.
Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler |
| 14. 12. | 18.15—18.30 | Wirtschaft im Querschnitt |
| 15. 12. | 19.35—19.40 | Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke |
| 16. 12. | 8.10—8.15 | Der Stellenmarkt
Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter |
| 16. 12. | 18.15—18.30 | Wirtschaftspolitik der Woche |
| 17. 12. | 8.10—8.15 | Praktische Hinweise |
| 18. 12. | 16.50—17.30 | Endstation Marienplatz
Die Geschichte der Münchner Straßenbahn |
| 19. 12. | 8.10—8.15 | Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag |
| 19. 12. | 19.30—19.45 | Der Wirtschaftskommentar — Es spricht der bayerische Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr, Dr. Otto Scheidl |
| 20. 12. | 20.45—21.00 | Durch die Lupe gesehen - 2. Pr.
Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler |
| 21. 12. | 18.15—18.30 | Wirtschaft im Querschnitt |
| 21. 12. | 19.20—19.35 | Aus Bayerns Wirtschaft - 2. Pr. |
| 22. 12. | 19.35—19.40 | Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke |
| 23. 12. | 8.10—8.15 | Der Stellenmarkt
Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter |
| 23. 12. | 18.15—18.30 | Wirtschaftspolitik der Woche |
| 24. 12. | 8.10—8.15 | Praktische Hinweise |
| 27. 12. | 20.45—21.00 | Durch die Lupe gesehen - 2. Pr.
Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler |
| 28. 12. | 18.15—18.30 | Wirtschaft im Querschnitt |
| 29. 12. | 19.35—19.40 | Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke |
| 30. 12. | 8.10—8.15 | Der Stellenmarkt
Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter |
| 30. 12. | 18.15—18.30 | Wirtschaftspolitik der Woche |
| 31. 12. | 8.10—8.15 | Praktische Hinweise |

Personalien

WIR GRATULIEREN

unserem Vorstandsmittel Fritz Reinhard, Würzburg, dem — anlässlich der Vollendung seines 60. Lebensjahres — von der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern die Silberne

Mitarbeiter dieser Nummer:

p = ORR Pfrang,

sr = Sauter

j = RA Jaumann,

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Zieblandstraße 4, Telefon 221713

Ehrenplakette der bayerischen Arbeitgeberschaft und vom Bundesverband des Deutschen Eisen- und Metallwarengroßhandels die silberne Medaille für Verdienste um die Berufsorganisation verliehen wurde.

Zur Verleihung der letzteren gratulieren wir auch herzlich unserem Vorstandsmittel Dr. Chriestlieb, Regensburg.

Wir gratulieren dem Mitinhaber unserer angesehenen Mitgliedsfirma Schwarz K.-G., Eisengroßhandlung, Regensburg, Herrn Albert Joch, zur ehrenvollen Wiederernennung zum Handelsrichter beim Landgericht Regensburg.

Bundesverdienstkreuz für Konrad Drexler, Nürnberg

Dem Vorsitzenden unseres Fachzweigs Schreib-, Papierwaren und Bürobedarf, Herrn Konrad Drexler, Nürnberg, wurde am 26. Oktober das Bundesverdienstkreuz I. Klasse verliehen.

Es wurden damit die Verdienste, die der Genannte sich seit langer Zeit um den Wiederaufbau der Nürnberger Wirtschaft und vor allem seiner eigenen Branche und darüber hinaus um das öffentliche Wohl erworben hat, gewürdigt und anerkannt. Unserem Landesverband war und ist Herr Drexler von je auf das Engste verbunden, so daß wir ihm doppelt freudig von Herzen zu dieser hohen Auszeichnung gratulieren.

Ambros Graser, München †

Am 15. Oktober 1960 verstarb Herr Ambros Graser, Inhaber der Elektro-Großhandlung Adolf Fraenkel in München. Der Verstorbene zählt zu den Pionieren des bayerischen Elektrogroßhandels. Bereits im Jahre 1908 übernahm er die 1906 gegründete Firma Adolf Fraenkel als Alleininhaber und führte sie über 50 Jahre durch die Wirrnisse der Zeit zu ihrer heutigen Größe und Bedeutung. Herr Graser war ein Großhandelskaufmann von altem Schrot und Korn. Sein großes fachliches und kaufmännisches Können, seine Geradlinigkeit und seine hohen menschlichen Qualitäten bildeten die Grundlagen für seine Erfolge. Herr Ambros Graser wird im bayerischen Elektrogroßhandel unvergessen bleiben.

Buchbesprechungen

Steuerkalender 1961 — Format DIN A 4, 36 Seiten, kartoniert, DM 6,80, Hermann Luchterhand-Verlag, Neuwied/Rhein.

Der Steuerkalender erschien erstmals 1960 und ist als **Arbeitsunterlage** gedacht, die eine Übersicht über die Steuerfähigkeiten, über die Steuerverpflichtungen und über die geleisteten Zahlungen sowie eine Jahreszusammenstellung über alle Zahlungen noch rückständiger Steuern umfaßt. Daneben sind alle Besitz-, Verkehr- und Verbrauchsteuern kurz kommentiert, wobei besonderer Wert auf die Erläuterung von Steuervergünstigungen, Abzugsmöglichkeiten, Steuersatz und Steuerberechnungen gelegt wurde.

Der Steuerkalender ist mit einem seitlichen Daumenregister ausgestattet, welches zum schnellen Auffinden der einzelnen Erläuterungen dient und eine sehr praktische Handhabung gewährleistet. Auf eine einfache Art ist es dadurch möglich, die komplizierten steuerlichen Vorgänge im Betrieb zu erfassen und unter ständiger Kontrolle zu halten.

*

Jahreslohnsteuer-Tabelle 1960, DIN A 4, 64 Seiten, DM 4,50, Wilhelm Stollfuß-Verlag Bonn.

Bei dem in Kürze vorzunehmenden Lohnsteuerjahresausgleich 1960 ist die Stollfuß-Jahreslohnsteuertabelle ein praktisches Hilfsmittel. Die Tabelle ist bis zu einem Jahreslohn von 49 199,99 DM nach den amtlichen Unterlagen errechnet und berücksichtigt die neuen Bestimmungen zum Lohnsteuerjahresausgleich. Für den Gebrauch in der Praxis enthält die Tabelle ausführliche Erläuterungen.